Ernsthaffte, aber doch Muntere und Vernünfftige Thomasische Gedancken u. Erinnerungen über allerhand außerlesene Juristische Händel.

Dritter Theil.

Zweyte Auflage.

Halle im Magdeburgischen, 1724.
Zu finden in der Rengerischen Buchhandlung.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

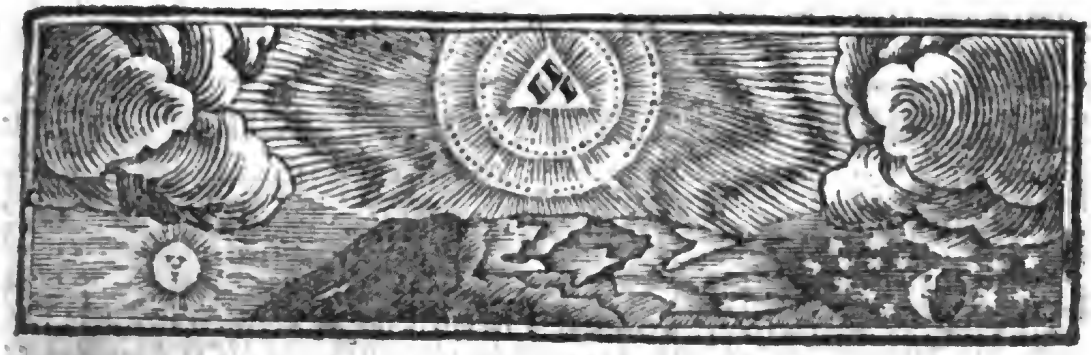

Vorrede.

ES wird wohl eben nicht viel sonderlichs seyn / was ich bey Edirung des dritten Theils zum voraus zu erinnern haben möchte. Was mich bewogen bey dem ersten Handel dieses Theils eine zwar ziemliche weitläufftige / aber zugleich auch eine von denen meinen Lebenslauff betreffenden vornehmsten Umständen handelnde Piece zu publiciren / davon habe ich daselbst / allbereit ausführlich meine Ursachen entdeckt. Ob ich nun wohl nicht zweiffle / es werde die Weitläufftigkeit dieses Handels allen unpartheyischen Lesern nicht verdrießlich fallen / zumahl wenn sie darbey erwegen / daß ohne gar sonderbaren Beystand der Göttlichen Vorsehung / die Errettung aus dem mir zubereiteten Unglück / keinesweges gemeiner menschlichen Klugheit / am allerwenigsten aber der meinigen zugeschrieben werden könne: So bescheide ich mich doch / daß muthmaßlich viele

meinen damahligen Feinden noch anhängende Gleichgesinnte / oder derer Anverwandten wünschen dürfften / daß in diesem Stücke nicht alles so umständlich wäre beschrieben worden : Sie werden aber doch auch / wenn Sie vernünfftlich handeln wollen / deßwegen auff mich nicht erzürnet werden / wenn sie bedencken / daß alles unpartheyisch und ohne Heucheley oder Feindschafft von mir erzehlet worden / und daß ich des Lesers Urtheil auch lediglich überlasse / wo etwann auch von mir hier und dar contra regulas prudentiæ pecciret worden : und wenn sie sich versichern / daß ich nicht alleine bereit sey / ihnen samt und sonders alle Christliche und vernünfftige Liebes-Dienste zu beweisen / sondern auch / wenn es möglich wäre / selbige meinen Verfolgern selbst / wenn sie noch lebeten / erweisen würde / weil ich allezeit beständig geglaubet / daß sie nicht gewust / was sie gethan / sondern sich gewiß beredet / daß sie Gott einen Dienst daran thäten. Solte aber über Verhoffen diese Declaration nicht genung seyn ihre Gemüther zu besänfftigen / sondern dieselben wieder die Publication dieses ersten Handels etwas ungeziemendes vorzunehmen gesonnen seyn solten / wird es / geliebts GOtt / Zeit genung seyn / in der Vorrede des vierdten Theils etwas mehrers davon zu melden. Ob nun wohl ferner / dieser erste Handel bey nahe die Helffte dieses dritten Theils eingenommen / auch insgesamt denen rubriquen nach nur 17. Juristische Händel hier vor-

vorgeſtellet worden; ſo ſind doch nichts deſtoweniger in dieſen dritten Theil in der That mehr Caſus als in denen beyden erſten enthalten / indem ich allhier angefangen / allerhand Caſus unter einer gewiſſen rubrique zu bringen / nach welcher ſie einiger maßen eine Gleichförmigkeit mit einander haben / dergeſtalt / daß zuweilen auch vier biß fünffe unter einen Titul angebracht worden / und alſo bey nahe in die viertzig unterſchiedene Fälle / nebſt denen darauf ertheilten reſponſis allhier werden anzutreffen ſeyn : zumahl wenn man betrachtet / daß auch der erſte Handel zum wenigſten vier oder fünff ſpecial Caſus in ſich begreifft / indem erſtlich Herr D. A. mich verborgener Weiſe / und hernach unter der Larve der Philoſophiſchen Facultät wegen beſchuldigter ſcommatiſcher Schrifften / und als ob ich ihn eine concuſſion ſchuld gegeben / ingleichen wegen eines Auditorii domeſtici denunciret und angeklaget; zum dritten Herr D. C. und D. P. das geſamte Miniſterium aufgebracht / mich wegen vieler angegebener injurien und Anzüglichkeiten gleichfals zu denunciren / auch unter deſſen Nahmen hernach einen libellum famoſum ad acta einſchieben laſſen; auch vierdtens die Theologiſche Facultät verleitet / daß ſie mich / als einen / der ſich ſelbſt grober und ſtraffbahrer Unthaten / und wieder GOttes Wort und unſere libros ſymbolicos lauffender Reden und Lehren ſchuld gäbe / zur Inquiſition und Beſtraffung denuncirten; endlich fünfftens / durch dieſe

Klagen und Denunciationes insgesamt ein Kirchenbann und Ausschliessung von Abendmahl sehr mercklich intendiret wurde. In übrigen entsinne ich mich zwar / daß ich in der Vorrede zum andern Theil dem Leser Hoffnung gemacht / daß in diesen dritten Theil meine Anmerckungen über den ersten Handel des andern Theils von Verbesserung des Justitien-Wesens folgen solte; dieweil ich aber auch ietzo an deren Ausarbeitung durch andere Geschäffte verhindert worden; Als wird er sich belieben lassen / noch so lange zu gedulden / biß ich in dem Stande seyn werde / mein Versprechen zu leisten. Wegen des in letzten Handel des andern Theils angeführten Schwartzkopfischen Bedenckens / hat mir zwar ein guter Freund / wegen des in 8. §. erwehnten zu Braunschweig Anno 1604. entstandenen Aufruhrs allbereit in November vorigen Jahrs unterschiedene bißher unbekannte / und von andern unterdruckte / oder mit Vorsatz verschwiegene / damahls über das Verfahren der Clerisey eingeholte Responsa mitzutheilen versprochen / wofür ich hertzlich dancke / nachdem aber dieses von meinen Haupt-Scopo etwas abgehet / gleichwohl ich die besagten Responsa, und was der geehrte Freund von andern in Händen habenden Consiliis Politicis und Cameralibus mir gemeldet / allerdings für würdig halte / daß sie publiciret werden; Als will ich ihn hiermit Publice darum ersucht haben / und verspreche / da über Verhoffen / sich sonst kein Verleger dazu finden solte / mich zu bemühen einen zu verschaffen. Halle den 22. April. 1721.

Digitized by Google

Allerhand auserlesene

Juristische Händel.

Erster Handel.

Reliquien des Politischen Pabstthums mit gesuchter Inquisition wieder unschuldige Leute.

§. I.

Ich habe bißher in unterschiedenen Disputationen dargethan, und das nöthigste daraus in meinen Noten über die ersten drey Paragraphos des ersten Titels in vierdten Buch des Lancelotti Institutionum juris Canonici excerpiret, daß der Inquisition-Proceß ursprünglich aus dem Pabstthum herrühre, und daß die Päbste vermittelst desselben es dahin gebracht, daß das unter dem Schein der Gerechtigkeit vorlängst gesuchte Tyrannische Joch über die Layen destomehr befestiget, und vermittelst desselben auch die unschuldigsten Leute umb Ehre, Gut und Blut gebracht werden möchten; daß die Einführung desselbigen dem Pabst Innocentio III. zu Anfang des 13. Seculi zuzuschreiben sey; daß eben dieser Pabst auch die so genannte denuntiationem Evangelicam aus keiner andern Absicht erfunden habe, als daß damit unter der Larve der Christlichen Liebe, seinen Bruder zu bessern die unschuldigsten Leute vermittelst der offenbahrsten und handgreifflichsten Calumnien ruiniret werden möchten, und doch die Angeber und Verleumbder sich keiner Bestraffung,

Haupt-Absehen dieses Handels.

wie ſonſt nach der Art und Eigenſchafft des Klage-Proceſſes billig hätte geſchehen ſollen, zu befahren hätten, ſondern daß ſie mit dem Prætext, ſonderlich wenn es Clerici geweſen, ſich hätten von aller Straffe befreyen können, wenn ſie nur vorgegeben, daß ſie ihre Verleumdungen aus guter Intention gethan, und es ihnen von Hertzen lieb wäre, wenn die denunciirten Perſonen ihre Unſchuld darthun könten; daß ferner durch die andern eingeführten Neuerungen des Inquiſition-Proceſſes denen armen unſchuldigen denuntiatis gar offte die Mittel benommen worden, ihre Unſchuld darzuthun, ſondern vielmehr durch dieſe Neuerungen andere Leute beredet worden, dieſe denuncirte Leute wären die gottloſeſten Böſewichter, die man mit Feuer und Schwerd verfolgen und ausrotten müſte: Ich habe ferner gezeiget, daß dieſe Erfindung des Inquiſition-Proceſſes das ſo genannte Laſter der Ketzerey, ingleichen einer ſonſt unbekannten Hexerey ausgeheckt, und aus ebenmäßigen Abſichten zu Stande gebracht; ja daß die peinliche Halsgerichts-Ordnung unter andern auch fürnemlich Gelegenheit gegeben, daß nachhero der Klag-Proceß nothwendig untergehen, und alleine der Inquiſition-Proceß übrig bleiben müſſen u. ſ. w. Gleichwie aber dieſe meine Lehren vielen, die bißhero aus denen Reliquien des Pabſtthums ihren Vortheil geſucht, nicht anſtehen wollen, ſondern hefftig angefochten worden, auch ſolches zum Theil noch geſchiehet, zumahlen da auch Lutheriſche Theologi in gantzen Tractaten de corruptione fraterna die ſo genannte Denuntiationem Evangelicam vertheidiget, und öffters practicirt; alſo iſt meine fürnehmſte Abſicht bey Vorſtellung dieſes Handels durch ein handgreifflich Exempel zu zeigen, daß ſo bald eine Chriſtliche Obrigkeit denen, ſo unſchuldige Leute durch ihre ſo genannte Denuntiationes Evangelicas in das gröſte Unglück zu ſtürtzen ſuchen; den Inquiſition-Proceß nur ein wenig beſchneidet, und ihnen das brachium ſeculare entziehet, ſo lange biß ſie ihre falſchen Anklagen beſcheiniget haben; oder wenn ſie die denunciatos zuvorher gebührend höret, und nicht alsbald mit der Inquiſition zuplumpt, oder von der Captur des Denuntiati den Anfang macht, ſo bald auch denen falſchen Angebern alle Krafft benommen werde, daß ſie die Pfeiffe einziehen und auf andere Inventiones bedacht ſeyn müſſen. Dieſes iſt der erſte und vornehmſte Zweck dieſes gegenwärtigen Handels.

Noch zwey andere Ne-

§. II. Hierzu kömmt noch ferner, daß da ich nunmehro auf der Gruben gehe, mir nicht verdacht werden wird, daß ich beſorget bin, ſo viel möglich, nicht ſo wohl meinen Feinden als denen Feinden / der von mir

mir nach meinem Gewissen vertheydigten Wahrheiten, einige Gelegenheiten abzuschneiden, denenselben nach meinem Tode durch Fürbringung unvollkommener Erzehlungen von meinen fatis zu schaden. Meine vornehmste Fatalität ist diejenige, daß ich Anno 1690. durch meine Wiederwärtigen aus Leipzig gejagt worden, und daß ich, wenn GOtt mich nicht sonderbahr geführet, und bey meiner zeitigen Retirade meine Feinde verblendet hätte, mir und denen meinigen vermuthlich was ärgers und betrübters wiederfahren wäre. Nun habe ich zwar allbereit Anno 96. in der kurtzen Apologie, die ich hinter das von dem itzigen Herrn Cantzler Brenneysen in Ost-Frießland damahl edirten Recht Evangelischer Fürsten in Theologischen Streitigkeiten, andrucken lassen, eine summarische Erzehlung wie es damit zugegangen, und mir zu viel geschehen, meine Unschuld kurtz und deutlich vorgestellet, es hat sich auch seit der Zeit so viel mir wissend niemand gefunden, der dieser Apologie wiederspochen hätte; Alleine es haben mich doch bißher zu unterschiedenen mahlen etliche gute Freunde erinnert, daß dasjenige, was mir Anno 1688. und 89. mit der damahligen Philosophischen ingleichen der Theologischen Facultät und dem Ministerio zu Leipzig begegnet, daselbst p. 241. und 242. allzukurtz und oben hin erzehlet worden, und da die darauf folgende persecutiones etwas umbständlicher beschrieben worden, es denenselben ein grosses Licht geben würde, wenn diese Dinge etwas ausführlicher, jedoch ohne Bitterkeit, beschrieben würden, weil sie gleichsam das Fundament der drauf folgenden Verfolgungen wären. Ob nun wohl diese Raison nicht zu verachten, so habe ich doch aus unterschiedenen Ursachen bißhero angestanden dieses ins Werck zu richten: nachdeme ich aber für etlichen Monaten in Erfahrung kommen, daß zu D. E. W. und auch zu J. die damahlen im Nahmen der Theologischen Facultät und des Geistlichen Ministerii zu Leipzig eingegebene Klagen, und die dieser letzten angehängte so genannte Erleuterungen in unterschiedener Leute Händen seyn sollen, und ich mich dannenhero befahren muß, daß etwann ein nach Engelland reisender Passagierer, oder ein Nachrichter unschuldiger Leute diese Dinge über kurtz oder lang an das Tages-Licht bringen; aber dabey meine Antwort auslassen möchte; als habe ich vor nöthig geachtet nunmehro die gantze Beschaffenheit der Sache ex actis, so viel ich derer damahls habe habhafft werden können, und die mir communiciret worden, fideliter zu erzehlen, und die darbey vorfallende Umstände etwas deutlicher zu eröffnen.

den Absichten.

Erſte Gelegenheit / wegen welcher man geſucht dem *Autorem* der Monate in die *Inquiſition* zu bringen.

§. III. Ich habe in beſagter Apologie p. 341. gedacht, daß Anno 1688. der Lerm occaſione meiner damahls publicirten Monatlichen Gedancken angegangen. Jedoch wird die deßwegen von mir verfertigte Supplique unten §. 12. zeigen, daß die Haupt-Quelle meiner Verfolgung geweſen, daß ich angefangen die Scholaſtiſchen Philoſophiſchen Grillen und ſonderlich in der morale in meinen lectionibus etwas frey zu attaquiren, und des Herrn von Pufendorff hypotheſes wieder ſeinen vornehmſten adverſarium Herrn D. V. A. zu defendiren. Was die Monate betrifft, ſo hat es damit die Bewandtnüß. Der damahlige Herr Director der Actorum Eruditorum Herr L. O. M. thate mir ſchon Anno 1685. auch die Ehre an, daß er mich als ein Mitglied dieſer berühmten Societät aufnahm, und mir ein und ander Buch zu excerpiren gab; maſſen ich mich dann beſinne, daß ich des Luciani Suavis Syllogen quæſtionum Juridicarum (davon beſagtes Jahr der Actorum p. 107. ſeq. & p. 154 ſeq. zu leſen iſt) als das erſte Specimen meiner Capacität excerpiren muſte. Ich weiß aber nicht wie es ſich fügte, daß die Herren Collectores bald meiner und ich ihrer überdrüßig wurden. Dieſes entſinne ich mich wohl, daß etlichen unter ihnen, die Diſputation Anno 85. de crimine bigamiæ gar nicht anſtund, und daß ich anno 87. dem Faß gar den Boden ausſtieß, als ich gegen die Oſter-Meſſe, das erſchreckliche und ſo lange damahls die Univerſität geſtanden hatte, noch nie erhörte Crimen begienge, (man bedencke es nur!) ein teutſch Programma (welches bald zu Anfang meiner kleinen teutſchen Schrifften zu leſen iſt) an das lateiniſche ſchwartze Bret zu ſchlagen, und zugleich über die hernach edirte inſtitutiones Jurisprudentiæ divinæ und introductionem ad Philoſophiam Aulicam zu leſen anfieng, als in welchen beyden Collegiis ich in vielen Stücken anderer Meynung war, als der Herr D. A. Aber wieder auf die Monatliche Gedancken zu kommen, ſo hatte es damit dieſe Bewandnüß. Weil ich unter andern mit angemercket hatte, daß etliche unter denen Herren Collectoribus Actorum (derer insgeſamt ſonſt eine ziemliche Anzahl war,) Ihre nöthigſten Haupt-Arbeiten und ſonderlich lectiones publicas über dieſem neben Werck liegen lieſſen, oder doch zum öfftern damit ausſetzten, etliche auch wohl gar über der groſſen Begierde neue Bücher zu leſen, nicht mehr ſo fleißig Collegia privata hielten; ſo nahme ich, der ich meine Familie zu ernehren, den Tag über mit vielen Stunden Collegiorum privatorum & privatiſſimorum beſetzet hatte, mir für, nur die übrigen müßigen Stunden zu Verfertigung eines Journals in teutſcher Sprache, und zwar auf

eine

Digitized by Google

eine gantz andere Manier als die Herren Collectores Actorum zu thun gewohnt waren, zuſchreiben; und weil ich ſahe daß der Herr Director Actorum durch den Verlag derſelben keinen Schaden litte; als vermeynte ich durch meine Arbeit monatlich auch ein Stück Geld mit Ehren zu erwerben, daß ich in Mangel eines ſalarii publici nicht genöthiget würde, Geld aufzunehmen und mich in Schulden zu ſtecken. Und fieng deßhalben an, den Nahmen der Müßigen auf den Titul zu ſetzen, meinen Nahmen aber zu verbergen, damit ich anderer ihre Judicia deſto unvermerckter darüber vernehmen könte. Ich hatte auch in willens, die in erſten Monat gebrauchte etwas freye und muntere Schreib-Art bald zu changiren, und nur bald anfangs bey denen Leſern eine Begierde, die folgende Monate zu leſen, zu erwecken. Da mir aber die Materie, die ich zu dem erſten Monat deſtiniret hatte, unter der Hand wuchſe, daß ich davon zwey Monate zu machen genöthiget wurde, fügte es ſich zu meinem Unglück, daß, als ich auf die Relation von denen Actis Eruditorum gekommen war, ich, indem die zum erſten Monat deſtinirten Bogen allbereit ihre völlige Ladung hatten, mich einer Invention bediente, den Diſcurs nicht ohne Anmuthigkeit des Leſers abzubrechen, und dabey in fine zu melden, daß derer Interloquenten ihr Diſcurs ein beſchneyetes Ende genommen. Ob nun wohl dieſe phraſis deutlich genug auf die Interloquenten gerichtet war, ſo fanden ſich doch unterſchiedene Feinde, die die Herren Collectores Actorum bereden wolten, ich hätte damit auf ſie geſtichelt, und zu verſtehen geben wollen/ daß es mit der Collectione Actorum gar bald ein beſchneyetes Ende nehmen würde, und daß ich intendirte, mit dieſen meinen Monaten ihnen einen Abbruch zu thun. Es ware zwar dieſe Auslegung ſo zu ſagen recht bey denen Haaren darzu gezogen, ich kan auch bey meiner Ehre verſichern, daß ich nicht einmahl bey Schlieſſung des erſten Monats daran gedacht hatte, (quamvis cogitationis pœnam nemo patiatur) und daß ich ſplitter tolle geweſen ſeyn müſte, wenn ich als ein junger Mann ohne allen Beyſtand und Autorität mir hätte die thörichten Gedancken nur wollen in Kopff kommen laſſen, daß ich capable wäre, ſo viel berühmter Leute ihr Werck, das allenthalben einen groſſen Applauſum fand, zu deſtruiren oder zu vergeringern; aber nichts deſto weniger muſte ich vernehmen, daß dieſe Verleumbdung bey etlichen, die ich für andern ehrete und liebete, doch einen Ingreſſ gefunden. Ja obſchon in dem folgenden Monat Februario ich bey Continuirung des in Januario abrumpirten Diſcurſes mich dergeſtalt in acht nahm, daß ich der Societät der Herren

Collectorum allezeit, honorifice gedachte, und das geringſte Wort nicht einflieſſen lieſſe, das ſie mit Fug hätte touchiren können; dennoch hier und dar von meinen mißgönſtigen mit eben ſo contorten Explicationen, aus denen Relationen anderer Autorum die ich daſelbſt hiſtorice excerpiret hatte, etliche loca abgerieſſen wurden, in welchen man mir dergleichen Dinge Schuld gabe. Es mag auch ſeyn, daß die bey dem Januario an Monſieur Barbon und Tartüffe gerichtete Vorrede einen und andern nicht angeſtanden; und wurde dannenhero beſchloſſen bey dem Hochwürdigen Ober-Conſiſtorio die Sache dahin zu bringen, daß wieder mich als einen Pasquillanten inquiriret werden ſolte. Damit aber dieſer Endzweck deſto unvermerckter nach und nach obtiniret werden möchte, wurde die Sache erſtlich durch Hand-Brieffe tractiret, und im Monat Februario aus dem Ober-Conſiſtorio Befehle ausgebracht, den Verleger meiner Monate eydlich zu vernehmen, wer der Autor davon ſey; und mag man ſich wohl dabey beredet haben, daß ich entweder das Ober-Conſiſtorium gar ſehr wieder mich irritiren würde, wenn ich dem Verleger riethe, ſich dieſer eydlichen Auſſage zu wiederſetzen, und ihm wohl gar als Advocatus darinnen bedient wäre; oder daß, wenn der Verleger mich würde genennet haben, ich ſo dann würde zum Creutz kriechen, und meiner Angeber ihr armer Mann ſeyn müſſen: aber ſie betrogen ſich in beyden Stücken, und wird die folgende Supplic ausweiſen, die ich noch in Februario an das Hochwürdige Ober-Conſiſtorium zu Dreßden abgehen lieſſe, daß ich mich einer gantz andern Erfindung bedienete, als ſie ſich zu mir verſehen hatten,

Der aber begehret/ daß ſich die *Denuncianten* melden und man ihn genugſam hören ſolle.

§. IV. P P. Euer Churfürſtliche Durchlauchtigkeit haben in zweyen ergangenen gnädigſten Befehlen an Herrn D. Valentin Alberti und den Rath zu Leipzig gnädigſt anbefohlen, das ſie, wer die Autores und der Drucker der unlängſt heraus gekommenen Schertz und ernſthafften Gedancken wären, ſich erkundigen, auch Moritz George Weidemann, als deren Verlegern, eydlich darüber vernehmen ſolten; nun ſoll Ew. Churfürſtliche Durchlauchtigkeit als Dero gehorſamſter Unterthan ich unterthänigſt nicht verhalten, daß meinen an die Herren Commiſſarios übergebenen Bericht nach, ich in ſo weit hierbey intereſſiret bin, daß zu erwehnten Gedancken ich die gehörige Koſten vorgeſchoſſen, und mit Moritz George Weidemann einen Contract eingegangen, daß er ſeinen Nahmen auf erwehntes Scriptum ſetzen und an ſtatt deſſen von jedem Exemplar 6. Pf. Profit haben ſolte, wie Herr L. M. mit denen Actis Eruditorum gegen Gleditſchen und andre Buchführer zu thun gewohnet geweſen.

Digitized by Google

weſen. Wann dann, Durchlauchtigſter Churfürſt ſolchergeſtalt Moritz George Weidemann hierbey unſchuldig, und ſo hierinne etwas über Verhoffen pecciret worden, ich alleine ſolches zu büſſen verhafftet bin; mir auch höchſt leyd ſeyn würde, wenn ein ehrlicher Mann meinetwegen die geringſte Mißfälligkeit zu ertragen verurſachet werden ſolte; als gelanget an Ew. Churfürſtliche Durchlauchtigkeit mein unterthänigſt gehorſamſtes Bitten, erwehnten Moritz George Weidemann des ihme auferlegten Juraments zu erlaſſen, und daß er erwehnte Gedancken frey und ungehindert verkauffen möge gnädigſt zu vergönnen. Hiernechſt ſoll aber aus hoher Noth gedränget, ich wehemüthigſt zu klagen nicht unterlaſſen, welchergeſtalt bißhero ich bey vielen Wiederwärtigen, um daß ich aus gründlichen Urſachen nach der gemeinen Art und Weiſe meine Collegia nicht einrichten wollen, in groſſen Haß und Feindſchafft gefallen, auch als ich ohnlängſt meine Inſtitutiones Jurisprudentiæ divinæ heraus zu geben angefangen, dieſelbigen recht irritiret worden, und mich, ſo viel an ihnen geweſen, zu einem Atheiſten und Ketzer machen wollen, auch, ob ſie gleich geſehen, daß ſie mit Grund der Wahrheit mich dißfalls nicht anpacken könten, dennoch gewiſſer vertrauten Nachricht nach ſich reſolviret, ihren Kopff nicht ſanffte zu legen, als biß bey Ew. Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit ſie es dahin gebracht hätten, daß mir das Handwerck, ſo wohl Collegia Juridica als Philoſophica zu halten, geleget würde; wannenhero ich leicht mir einbilden kan, daß, weil etlicher ungegründeter Meynung nach bißhero ein Scriptum anonymum und Pasquillus pro Synonymis gehalten werden, meine Wiederwärtige dafür gehalten, ſie könten keine beſſere Gelegenheit ergreiffen, bey Ew. Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit mich in ſchwere Ungnade zu ſetzen, als wenn bey deroſelben ſie dieſes Scriptum als einen libellum famoſum traducirten, und Ew. Churfürſtliche Durchlauchtigkeit hierwieder zu inquiriren veranlaßten.

Wenn aber, Gnädigſter Churfürſt und Herr, ich nichts deſtoweniger hierbey des unterthänigſten Vertrauens lebe, es werde Ew. Churfürſtliche Durchlauchtigkeit mich als Dero gehorſamſten Unterthanen in gnädigſten Schutz wieder meine heimliche Verläumbder nehmen: ich auch nicht die Gnade einiges Verbrechens, ſondern die hohe Gnade mich gnüglich zu hören, verlange, und die Zuverſicht zu meinen Wiederwärtigen, die bey Ew. Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit mich dieſer Schrifft wegen unverſchuldet angegoſſen, trage, daß ihr eigenes Chriſtenthum und ſonderlich das achte Gebot ſie verbinden werde, wenn ſie GOttes Ehre

und

und das gemeine Beſte vor Augen haben, ſich gegen mir als den geringſten Unterthanen nicht zu bergen; als gelanget an Ew. Churfürſtliche Durchlauchtigkeit mein unterthänigſtes gehorſamſtes Bitten, mich nicht unverhört zu verdammen, oder mir, da nach Ew. Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit hohen Wohlſeyn ich nichts höher als meinen ehrlichen Nahmen achte, einigen Schimpff zu erweiſen, ſondern vielmehr diejenigen, die durch ſchrifftliche oder mündliche Verunglimpffung mich angegeben haben, aus hoher Landes-Fürſtlicher Macht dahin anzuhalten, daß ſie ſich melden, und Ew. Churfürſtlichen Durchlaucht. Entſcheidung, nach vorhergegangener gnädigſter Anhörung meiner unterthänigſten Defenſion, gehorſamſt erwarten, in Verharrung ꝛc.

Gelegenheit zur andern *attaque.*

§. V. Gleichwie nun dieſes mein petitum in denen allgemeinen und auch bey denen Hottentotten üblichen Rechten gegründet war, und ich mich dabey wohl verſicherte, daß der Herr D. A. der die vorige Befehle durch ſeine Hand-Brieffe ausgebracht, oder auch die andern Herren Profeſſores Philoſophiæ, ſich nicht proſtituiren würden, dasjenige, was ich in denen beyden erſten Monaten wieder Monſ. Barbon und Tartuffe geſchrieben, auf ſich zu appliciren und vorzugeben, daß ſie dadurch gemeynet wären; alſo veränderte ich auch im Martio ſelbſt das Theatrum. Ich ließ die Müßigen abdancken, und fieng an etwas ernhaffter, (wiewohl mit Verbergung meines Nahmens unter denen Buchſtaben E. D. F. U. K.) von neuen Büchern zu raiſonniren, und ob ich gleich die Satyriſche Schreib-Art nicht gantz einſtellte, ſo ware ſie doch lange ſo ſcharff und beiſſend nicht, als in denen zwey vorigen Monaten, und ware demnach meine intention wahrhafftig dahin gerichtet, daß diejenigen, die bißher in der Philoſophiſchen Facultät ſich über den Januarium und Februarium erzürnet hatten, begütiget werden ſollten, wenn ſie ſähen, daß ſie dergleichen künfftig ſich nicht zu befahren hätten, und hätte mir alſo eher des Himmels Einfall verſehen, als daß dasjenige, was ich in der neuen Vorrede daſelbſt in Beſchreibung von meiner Perſon gedacht, die löbliche Philoſophiſche Facultät von neuem irritiren und von ihr ſelbiges als ein Crimen nach Hoffe denunciret werden ſolte. Damit auch der geneigte Leſer die Sache deſto deutlicher begreiffen, und wie ſehr man ſich zu mir genöthiget, erkennen möge, will nöthig ſeyn, das vorgegebene corpus delicti von Wort zu Wort herzuſetzen, zumahlen da meine teutſche Monate anitzo in der wenigſten Leſer Händen ſeyn möchten. So ſchrieb ich demnach p. 226. U. f. auf ſolche Art: **Damit aber der Leſer nur einen kleinen *Concept* von meiner Perſon faſſen / und zum Theil abneh-**

men

men möge, was er ins künfftige von dieſen Geſprächen zu hoffen habe, will ich ihme nur etwas weniges von meiner *Profeſſion* melden. Wenn ich demjenigen Glauben beymeſſen wolte, was ich vernommen, das auch meine Feinde mir nachſagten, wolte ich ſprechen, ich wäre ein Gelehrter. Aber obgleich ſonſten die Zeugnüſſe derer, die uns zuwieder ſind, in Sachen, ſo zu unſern Vortheil gedeutet werden könten, für ſehr gültig gehalten werden, ſo wird mir doch jedermann leichte Beyfall geben, daß ich ſelbſten am beſten wiſſen müſte, ob ich gelehrt ſey oder nicht. Ja ich getraue mir augenſcheinlich darzuthun, daß ich dieſes *Prædicats* gantz nicht fähig bin, weil ich zu keiner *Facultät* gebracht werden kan. Ich bin kein *Theologus*, denn ich kan nicht predigen, vielweniger mit denen Ketzern *diſputiren*. Kein Juriſte bin ich auch nicht, dieweil ich durch die *auream praxin* die Zeit meines Lebens nicht viel erworben, auch die wunderliche *perſuaſion* und Einbildung habe, daß die meiſten Theile der *Jurisprudenz* von *Triboniano*, und denen alten *Gloſſatoribus* nebſt denen *pragmaticis* ſo verhunzt worden, daß nunmehro unmöglich iſt, dieſelbige *informam artis* zu *redigiren*, und man ſich ſolchergeſtalt gantz nicht wundern darf, wie es doch komme, daß heut zu Tage ein *Rabula* ja ſo leichte in dieſem *Studio* fortkommet, als ein gelehrter Mann. Vielweniger bin ich ein *Medicus*, denn ich habe mich von Jugend auf gehütet, daß ich nicht mit anderer Leute Schaden klug werden möchte, und halte von einem Trunck Rhein-Wein mehr, als von der beſten Perl-Eſſentz; ja ich habe mich auch noch nicht *reſolviren* können/ ob ich es mit dem *Galeno* oder *Hippocrate*, oder *Theophraſto*, oder mit einem von denen *Neotericis* halten ſolte. Am allerwenigſten aber bin ich ein *Philoſophus*. Denn erſtlich glaube ich in der *Logica* nicht, daß fünff *Prædicabilia*, zehen *prædicamenta* und drey *figuræ ſyllogiſmorum* ſeyn. Ich halte dafür/ daß die *Logic*, die wir in Schulen und Academien lernen, zu Erforſchung der Wahrheit ja ſo viel helffe, als wenn ich mit einem Strohhalm ein Schiff-Pfund aufheben wolte. Von der *Metaphyſic* habe ich mir eine wiederwärtige *Impreſſion* gemacht, indem ich mir eingebildet, daß die darinnen enthaltenen Grillen fähig ſind, einen geſunden Menſchen ſolchergeſtalt zu verderben, daß ihme

Würmer im Gehirne wachſen, und daß dadurch der meiſte Zwieſpalt in Religions-Sachen entſtanden, und noch erhalten werde. Die *Matheſin* habe ich leider nicht gelernet, weil dieſes höchſt nützliche *Studium* auf *Academien* ſowohl *culpa docentium* als *diſcentium* gemeiniglich verachtet und *negligiret* wird. Mit der *Phyſic* iſt es mir ſehr unglücklich gangen. Denn als ich gemeynet, ich hätte in denen *Collegiis*, ſo ich darüber gehalten, vortreffliche *profectus* erlanget, und meine *privat-repetitiones* deßhalben angeſtellet, bin ich ſo tumm geweſen, daß ich nicht verſtehen können, was das heiſſe, daß die *natura principium motus & quietis* ſey / ja ob mir gleich meine *Præceptores* noch ſo deutlich vorgeſagt, *quod anima ſit tota in toto corpore, & tota in qualibet parte corporis*, ich auch einen gantzen Tag zugebracht in Aufſuchung derer *Phyſicorum*, und befunden, daß dieſe *theſis* ſo klar ſey, daß niemahls ein rechtſchaffener *Philoſophus* daran gezweiffelt, ſo hat mir es doch gantz nicht in Kopff gewolt, daß meine Seele zu einer Zeit, wenn ſie gantz und gar mit Haut und Haar in der kleinen Fußzähe läſſe, auch zugleich ein Ohrläpgen ſeyn ſolte. Ebē ſo iſt es auch mit der herrlichen *materia prima* bey mir abgelauffen, welche doch der wahrhafftige *lapis Philoſophorum* iſt. Am allerſchlimmeſten aber iſt mir es mit denen *qualitatibus occultis* ergangen. Denn als ich verſuchen wollen, ob es mir vielleicht beſſer von ſtatten gehen wolte, wenn ich ſelber etwas *de meo* erfände, und zu dem Ende auf eine *definitionem qualitatis occultæ* bedacht geweſen, habe ich nach dreytägiger *meditation*, da ich zwey Buch Papier verſchmieret, und ein halb Schock Federn verſchrieben, anders nichts heraus bringen können, als: *Qualitas occulta eſt vocabulum eleganter ſonans, cujus vi Phyſicus ignorantiam ſuam obvelare, & incautam juventutem occulte pecunia emungere poteſt.* Aber ich bin mit dieſer *Definition* ankommen, daß ich bald darüber wäre zum Atheiſten gemacht worden. Endlich ſo hat es auch in der *Philoſophia practica* nicht mit mir fortgewolt. Denn ich bin gleich anfangs bey dem *genere* ſtutzig worden, und bin ſo ungläubig geweſen, daß, ob ich gleich augenſcheinlich geſehen, daß dieſe *diſciplin* von allen *pro prudentia* ausgegeben worden, dennoch mein Verſtand ſo ungeſchickt geweſen, daß er gemeynet, es ſchicke ſich dieſer Titul nicht für dieſe *Philoſophie*, weil

der

der *Tractat de Legibus & Conſiliis* darinnen mangele; zu geſchweigen, daß ich den gelehrten Streit *de ſummo bono*, und *de proportione Arithmetica & Geometrica* für läppiſch und unnützlich gehalten. Alſo/ nachdem ich bey dieſer Bewandnüß für keinen Gelehrten *paßiren* kan/ bemühe ich mich noch über dieſes / daß ich andern Leuten, auch denen, die als Gelehrte zu mir kommen, ihre Gelehrſamkeit benehmen, und dieſe *Ignoranz* beybringen, auch ſie darzu anhalten möge, daß ſie in dem wenigen, ſo ein Menſch durch ſeinen Verſtand begreiffen kan / allezeit einen rechten Grund ſuchen, im übrigen aber ſich befleißigen, wie ſie beyzeiten ſich angewöhnen, andern Leuten, von waßerley Zuſtand ſie auch ſeyn mögen, denen ſie dermahleins nach Unterſcheid ihres Standes zu dienen Gelegenheit erlangen werden, ihren Nutzen zu ſchaffen, und ſich ſelbſten alſo zu *guberniren*, damit man ſie im gemeinen Leben nicht auslachen möge. Ich bin gewiß verſichert, daß derjenige, ſo ohne Partheylichkeit heut zu Tage dieſe Paſſage durchleſen wird, wenn es auch gleich jemand ſeyn ſolte, der noch an denen gemeinen Ariſtoteliſchen Doctrinen klebte, in dieſen meinen Worten kein Delictum, vielweniger ein Crimen finden wird, ſondern wenn es hoch kommen ſolte, würde er mich für einen Neuling und gefährlichen Lehrer ausſchreyen: zugeſchweigen, daß mich GOtt zu meiner Conſolation hat erleben laſſen, daß auch nunmehro zu Leipzig ſelbſt einige docentes ſind, die dieſe meine hier gemeldete Meynungen, wo nicht alle, doch die fürnehmſten darunter wahr zu ſeyn glauben, und in öffentlichen Schrifften ſolches genugſam zu verſtehen geben; oder wohl gar noch härtere, und der damahligen Philoſophiſchen Facultät noch unerträglichere Aſſertiones und Doctrinas öffentlich lehren und vertheydigen. Indeſſen geſchahe es doch damahls, daß der Herr A. und ſeine damahlige Collegen in dieſen Worten nicht allein ein Crimen, ſondern auch gar ein crimen læſæ Majeſtatis gefunden zu haben ſich beredeten, und ſolches an das Ober-Conſiſtorium zu gebührender Vindication denuncirten. Nun rathe einmahl, geehrter Leſer, was für eine Raiſon ſich dieſe damahls für gelehrt haltende Leute bedienet haben, dieſe unſchuldige Worte in ein Crimen læſæ Majeſtatis zu metamorphoſiren. Ich bin verſichert, du wirſt es nimmermehr errathen, daß ſie dieſen Medium Terminum gebraucht, weil ich in ſothanen Worten die Diſciplinen durchgehechelt hätte, die gleichwohl Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit

tigkeit und dero GOttſeelige Antiquität und Vorfahren auf der Univerſität zu dociren Gnädigſt angeordnet hätten.

Nützliches *Remedium* das der *Autor* wieder dieſe *attaque* gebraucht.

§. VI. Es waren zwar ſchon damahls in Leipzig nicht wenige, die ſich über dieſe Proſtitution meiner Herren Ankläger nicht wenig ärgerten, daß, da ſie insgeſamt pro γνησίοις Lutheranis, und die keine transſubſtantiation glaubten, gehalten werden wolten, ſie nichts deſtoweniger par force dieſe treuhertzige Bekäntnüß meiner Meynungen in ein ſo groſſes Crimen zu transſubſtantiren ſich ſo eyffrig angelegen ſeyn lieſſen: aber es ware doch auch auff meiner Seite nöthig zu vigiliren, weil meine Herren Adverſarii unter denen Herren Aſſeſſoribus im Ober-Conſiſtorio unterſchiedene gute Freunde und Patronen hatten, ich aber damit nicht verſehen war. Und weil mir dann von einigen Freunden in Vertrauen gemeldet worden, daß der damahlige Premier-Miniſtre zu Dreßden der Herr Ober-Hoff-Marſchall von H. mit meinen Monaten nicht übel zufrieden wäre, und das Vornehmen des Herrn D. A. improbirte; als nahm ich dahero Gelegenheit ihn im Anfang des Aprills die bißherigen drey Monaten zu überſenden, und dabey ſein patrocinium auf folgende Art zu ſuchen. P. P. Eure Hochwohlgebohrne Exellenz mit gegenwärtigen verdrießlich zufallen, ſolte mich billig entſehen, wenn nicht eine hohe Nothwendigkeit mich hierzu veranlaſſete. Gnädiger Herr die bißher heraus gekommenen Schertz und ernſthafften Gedancken, von welchen ich beykommend ein Exemplar überſende, haben wieder des Autoris Intention bald anfänglich etliche Wiederwärtige angetroffen, die dieſelben beym Chur-Sachſiſchen Ober-Conſiſtorio diffamiret, und Anlaß gegeben, daß dawieder inquiriret worden, wiewohl ſolches, als ich interveniendo eingekommen und gebeten, daß ſich die Diffamanten nahmhafft machen, und ich gnüglich gehöret werden möchte, bald nachblieben. Nunmehro aber muß ich vernehmen, daß die Philoſophiſche Facultät zu Leipzig durch die Vorrede beym Mertz ſich höchlich touchiret befindet, auch dieſe Woche eine unterthänige Supplic an das Hochlöbliche Ober-Conſiſtorium eingeſendet, in welcher ſie Sr. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit denunciret, als wenn der Autor die Diſciplinen, die Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit zu dociren gnädigſt verordnet, durchhächelte, da doch mit nichten die Diſciplinen ſelbſt, ſondern der Mißbrauch derſelben und viele handgreiffliche Pedantereyen berühret worden. Ob ich nun gleich mir getraue, denen Herrn Philoſophis dergeſtalt mit Nachdruck auf ihre Denunciation zu antworten, daß ſie ſo bald dergleichen ungegründete Angebung nicht wieder vorzunehmen Belieben

lieben tragen ſollen, auch des unterthänigſten Vertrauens lebe, es werde das Hochlöbliche Ober-Conſiſtorium nicht ab Executione anfangen, ſondern mich zuförderſt hören; ſo erfordert doch die Nothwendigkeit, und weil mir die Connexion, worauf ſich die Herren Philoſophi verlaſſen, zur Gnüge bekannt, daß ich meines Orts auch in dieſer gerechten Sache eine Protection von hoher Autorität ſuche. Wann dann Eure Hochwohlgebohrne Excellence bey dem gantzen Lande und bey auswärtigen / als ein Cavallier, der alle Pedanterey haſſet, renommiret ſind; mein gantzes Laſter aber darinnen beſtehet, daß ich von Jugend auf keinem Pedanten habe flattiren können, als gelanget an Eure Hochwohlgebohrne Excellence mein unterthäniges Bitten, in Dero Schutz und hochmögende Protection mich zu nehmen, und ſich aller unterthänigen treuen Dienſte zu mir um ſo viel mehr zuverſehen, weil meine Wiederwärtigen durch ihre Verunglimpffung mich längſt aller Hoffnung beraubet, an einige Promotion in meinem Vaterlande zu gedencken, durch welche ich abgehalten werden könte, Eure Hochwohlgebohrne Excellence mich eintzig zu wiedmen. Gleichwie aber zu Eurer Hochwohlgebohrnen Excellence Gnade ich ein ſo ſtarckes Vertrauen trage, daß ich mich gnädiger Willfahrung auf mein unterthäniges Bitten ungezweiffelt verſehe; alſo werde ich gezwungen, denen Herren Philoſophis auch wieder meinen Willen höchſt verbunden zu ſeyn, weil ſie mir durch ihre Angebung den Weg gleichſam gewieſen, um Eurer Hochwohlgebohrnen Excellence Gnade mich unterthänig zu bewerben, und mir die Freyheit zu nehmen, mich mit unterthänigen Reſpect zu erklären, daß ich Lebens lang ſeyn werde ꝛc. Ich erhielte auch in wenig Tagen folgende Antwort vom 4. Aprilis die mich nicht wenig conſolirte. P. P. Deſſelben an mich abgelaſſenes Schreiben vom 1. dieſes habe ich benebſt denen überſchickten drey Stücken derer Schertz und ernſthafften Gedancken geſtern zurecht erhalten, und deſſen Deſiderium dabey mit mehrern vernommen; wie nun Meinem Hochgeehrten Herrn vor das zu mir tragende gute Vertrauen, als auch beſchehene Communication höchlichen dancke; alſo wolle er ſich verſichert halten, daß ich alles dasjenige, worinnen demſelben in dieſer Angelegenheit, als auch ſonſten zukünfftig bey ereignender Occaſion durch meine Recommendation beym Hochlöblichen Ober-Conſiſtorio dienlich werde ſeyn können, willigſt beytragen, und ſonſt nichts unterlaſſen werde, geſtalt denn es auch ſchon allbereit geſchehen; und weiln ich nechſtkommende Jubilate Meſſe ſelbſt in Leipzig zu ſeyn verhoffe; ſo werde ich Gelegenheit nehmen,

Digitized by Google

mit demſelben ſelbſt mündlich zu ſprechen. In übrigen verbleibe demſelben in alle Wege zu dienen ſtets willig, und verharre unter Ergebung Göttlicher Gnaden allezeit ꝛc.

Was *Occaſione* des April-Monats fürgegangen.

§. VII. Indeſſen hatte dieſer unzeitige Eyffer meiner Wiederwärtigen mich auch in Harniſch gebracht, daß ich mit Fleiß in dem drauf folgenden April Monat ein neues Geſpräch verfertigte, worinnen ihr Abgott der Ariſtoteles mit einer ſo beiſſenden Schreib-Art abgebildet wurde, daß deſſen Liebe getreue, die die in meinen Martio ſo wenig ſchmackhaffte Expreſſionen nicht hatten verdauen können, nothwendig dadurch entweder ein ſtarckes Reiſſen im Leibe empfinden, oder doch zum wenigſten zu einem verdrießlichen Nieſen bewogen werden müſſen. Wannenhero ich abermahls bey Zeiten vigilirte, und unter dem Dato des 10. Aprils bey Uberſchickung dieſes Monats an den Herrn Ober-Hoff Marſchall, folgende Vorſtellung thate. P. P. Eurer Hochwohlgebohrnen Excellence gnädige Protection meiner Wenigkeit thut hier groſſe Würckung, indem meine Herren Wiederſacher nicht allerdings zufrieden ſind, daß kein Befehl auf ihre Supplic erfolgen will, und weil ſie nicht gewohnet ſind, ihre Conſilia heimlich zu halten, als ſprengen ſie ſelbſten aus, daß ihre Patroni nichts effectuiren könnten, weil ſowohl Seine Hochfürſtliche Durchlauchtigkeit der Durchlauchtigſte Chur-Printz, als auch Eurer Hochwohlgebohrnen Excellence ein gnädigſtes und gnädiges Gefallen über die Schertz- und ernſthafften Gedancken bezeugten; weßhalben ſie dann viel Conferencien anſtellen, wie ſie die Sache auf eine geſcheide Manier anfangen möchten, und zweiffle ich nicht, daß nach beykommenden April-Geſpräch (in welchen die Eigenſchafft der Zeit nicht leiden wollen, daß der Autor auf was klügers bedacht geweſen) ſie Gelegenheit nehmen werden, denſelben als einen Majeſtät-Läſterer des glorwürdigſten Ariſtotelis auf Haut und Haare zu verklagen. Indeſſen lebe ich ruhig, nicht ſo wohl, weil ich mich ſchon längſt auf alle Fälle zum Voraus gefaſt gemacht, ſondern weil Eure Hochwohlgebohrne Excellence Dero geſchehenen gnädigen Verſprechen nach alle dieſe einfältigen Conſilia gar mit leichter Mühe zu elidiren vermögend ſind, und mein gut Gewiſſen läſt mir keine Furcht zu, daß ich mich befahrete, daß die vielfältigen Verleumbdungen, die nothwendig bey dieſer Bewandnüß Eurer Hochwolgebohrnen Excellence ſo wohl von der Partie meiner Antagoniſten, als auch andern, die ſich euſſerlich als meine gute Freunde anſtellen, werden vorgetragen werden, Eurer Hochwohlgebohrnen Excellence hohe Gnade nur im geringſten alteriren ſolten, maſſen

massen ich dann verhoffe, daß der Augenschein Eure Hochwohlgebohrne Excellence meine unverfälschte unterthänige Sincerité versichern solle, als der ich stetswährend verharre ꝛc. Und auf solche Weise wurden meine Wiedrigen genöthiget; den April wieder ihren Willen zu verdauen und einzuschlucken.

§. VIII. Nachdem ich mir aber dabey leicht einbilden konte, daß mir meine Herren Adversarii dieses weder vergeben noch vergessen, sondern vielmehr hinter ein Ohr schreiben, und sich bemühen würden entweder mir meinen Patron abspenstig zu machen, oder andre die ihm die Wage hielten entgegen zu setzen, so wagte ich es, und dedicirte meine Monate an Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit selbst/ umb auch hiedurch die Klugheit meiner Wiedrigen nachzuahmen und von ihnen etwas gutes zu lernen, indem sie die Acta Eruditorum vor dem auch an Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit dediciret. Der deßhalben an den Herrn Ober-Marschall geschriebene Brieff vom 22. Julii lautet also: P. P. Allermassen die von Eurer Hochwohlgebohrnen Excellence mir ohnlängst durch Herr D. Pet. entbottene beständige Gnade, mich bey der grossen Bemühung meiner Wiederwärtigen gantz ruhig und sicher machet; also übersende hierbey Eurer Hochwohlgebohrnen Excellence den Rest von denen Monat-Gesprächen, nebst einem vollständigen Exemplar, mit unterthäniger Bitte, solche gnädig anzunehmen. Indessen habe ich gemeynet, es würden künfftig meine Feinde so wohl sich selbst, als mir mehr Ruhe gönnen, wenn Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit ich diese meine Monats-Gespräche unterthänigst dedicirte, wannenhero ich auch die hardiesse gebraucht, und solches nach reiffen Bedencken gewaget; jedoch muß ich bekennen, daß ohne Eurer Hochwohlgebohrnen Excellence gnädige Hülffe ich mir keinen erwünschten Effect versprechen kan, in Ansehen ich eines Theils bey Hoffe keinen weitern Access habe, noch verlange, als Eure Hochwohlgebohrne Excellence mir bißhero gnädig erlaubet; anderes theils ich wohl zuvor sehe, auf was Art bey seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit man meine gute Intention übel ausdeuten, und weil ich weiter nichts, als Seiner Churfürstliche Durchlauchtigkeit ferneren gnädigsten Schutz verlange, mir an statt desselben Dero Ungnade zuwege zu bringen sich bemühen könne und werde. Wannenhero nehme zu Eurer Hochwohlgebohrnen Excellence ich auch dißfalls meine unterthänige Zuflucht, und ersuche Dieselbe gehorsamst, mir die hohe Gnade zu erweisen, und ohnmaßgeblich Herrn W. anzubefehlen, wem er die ihme zugesendeten zwey Dedications-Exemplaria einhän-

Dedication der Monate an Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen.

händigen ſolle, auch Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit durch Dero hochvermögende Interceſſion, daß ſelbige mein unterthänigſtes Unterfangen nicht ungnädig aufnehme, zu diſponiren, und endlich ſelbſt Dero hohe Gnade mir dieſerwegen nicht zu entziehen, ſondern ſich zu verſichern, daß, weil mich jetzo die Noth gedrungen, Eurer Hochwohlgebohrnen Excellence Gnade beynahe zu mißbrauchen, ich mit allen unterthänigen Aufwartungen meine gehorſamſte Erkänntlichkeit zu bezeigen, und den hierdurch begangenen Fehler auszubeſſern, mir äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen werde, als der ich verharre ꝛc. Ich wurde ſo dann von dero Leuten benachrichtiget, daß S. Excellenz nicht alleine dieſe Dedication ſelbſt übergeben, ſondern auch hernach dem Churfürſtlichen Bibliothecario anbefohlen, das eine Exemplar davon in die Bibliothec zu ſetzen.

Ein harter Befehl aus dem Ober-*Conſiſtorio* zu Dreßden wieder den *Autorem* der Monate.

§. IX. Solchergeſtalt nun continuirte ich meine Monate dieſes gantze Jahr durch in guter Ruhe, und ware gleich in dem Begriff bey dem Anfang des 89ſten Jahrs die letzten ſechs Monate nebſt der einen Dedication derſelben an Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit einzuſchicken; als Herr D. A. der die Herren Philoſophen von neuen wieder mich aufgehetzet, da ich mich deſſen am wenigſten verſahe, einen neuen Befehl aus dem Ober-Conſiſtorio an die geſamte Univerſität und den damahligen Herrn Creyß-Amtmann ausbrachte, der am 9. Januarii 1689. datiret war, und ſolchergeſtalt lautete. Würdige, Hochgelahrte, lieben Andächtige und Getreue, was maſſen ſich die Philoſophiſche Facultät zu Leipzig, ingleichen abſonderlich D. Valentin Alberti über D. Chriſtian Thomaſium, wegen ſeiner ſcommatiſchen Schrifften, beſchuldigten Concuſſion und Aufrichtung eines auditorii domeſtici, beſchwehret, und was ſie dahero gebeten, das iſt aus den Beyfügen zu erſehen. Wann dann die Billigkeit erfordert, daß ſolchen D. Thomaſii Beginnen ferner nicht nachgeſehen, ſondern ſolches gebührend geahndet und denen Beleidigten Satisfaction geſchaffet werde; als iſt hiermit unſer Begehren, ihr wollet dasjenige, was die Philoſophiſche Facultät und D. Alberti angerüget, auch ſonſten in D. Thomaſii Schrifften injurioſiſches und ärgerliches zu befinden, extrahiren, und in gewiſſe Puncte bringen, ſo dann D. Thomaſium vor euch erfordern, ihn unſer ernſtes Mißfallen wegen ſeiner bißherigen Art zu ſchreiben und Begünſtigungen eröffnen, ihn über die extrahirten Puncten befragen, ſeine Auſſage fleißig regiſtriren, und über ſolche wegen der Beſtraffung auch Satisfaction

Digitized by Google

tion der Beleidigten zu Wittenberg rechtlich erkennen laſſen, das Urtheil aber uneröffnet einſchicken, darbey ihm zugleich andeuten, daß er dergleichen Satyriſche Schreib-Art, wie auch des Drucks ſeiner Schrifften ohne gewöhnliche Cenſur und der Continuation eines auditorii domeſtici und deßhalben öffentlichen Anſchlags, ohne Vorwiſſen und Conſens der Univerſität oder Decanorum derjenigen Facultät, dahin die materia tractanda gehörig, bey Straffe Einhundert Ducaten, ſich gäntzlich enthalten ſolle. Daran geſchicht unſere Meynung ꝛc. Das officium Academicum, welches damahls aus lauter Philoſophis beſtunde, war nebſt dem Herrn Creyß-Amtmann nicht ſäumig den 14. Januarii folgende Citation und Auflage an mich ergehen zu laſſen. Was der Durchlauchtigſte Churfürſt zu Sachſen und Burggraf zu Magdeburg ꝛc. Unſer Gnädigſter Herr uns wegen Herrn D. Chriſtian Thomaſii Schrifften und Auditorii domeſtici in Gnaden anbefohlen, ſolches hat beſagter Herr D. Thomaſius aus beygehender Abſchrifft des gnädigſten Befehls mit mehrern zu erſehen. Wann dann ſolchen gehorſamſt nachzukommen, unſere unterthänigſte Schuldigkeit erfordert; als wird derſelbe hiermit citiret und geladen/ des Montags vor Oculi, wird ſeyn der 25. Februarii nechſtkünfftig Gel. GOtt vor uns früh um 10. Uhr in loco Concilii unſer, der Univerſität er in Perſon erſcheinen, und, welchergeſtalt er auf gewiſſe aus ſeinen Schrifften extrahirte Puncte befraget, auch ſeine Auſſage fleißig regiſtriret werde, gewarten, worbey ihm dann höchſtgedachter Sr. Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit ernſtes Mißfallen wegen ſeiner bißherigen Art zu ſchreiben und Begünſtigungen eröffnet, und darneben zugleich angedeutet wird, daß er dergleichen Satyriſche Schreib-Art, wie auch des Drucks ſeiner Schrifften ohne gewöhnliche Cenſur und der Continuation eines auditorii domeſtici, und deshalben öffentlichen Anſchlags, ohne Vorwiſſen und Conſens unſer, der Univerſität, oder derer Herren Decanorum derjenigen Facultät, dahin die materia tractanda gehörig, bey Straffe Einhundert Ducaten ſich gäntzlich enthalten ſolle, Wornach er ſich zu achten. ꝛc. Es wird zwar verhoffentlich der Leſer hierbey begierig ſeyn, das nöthigſte Stück zu leſen, nemlich des Herrn D. A. und ſeiner Herren Collegen in der Philoſophiſchen Facultät ihre Klagen, darauf ſich das reſcript aus dem Ober-Conſiſtorio ſelbſt beziehet; und dörfften wohl manche mich beſchuldigen, daß ich ſelbige mit Fleiß und aus Argliſt weggelaſſen und nicht communiciren wollen. Ich kan aber dabey verſichern, daß ich damahls eben ſo begierig war dieſe Klagen in Abſchrifft o-

der nur zum Leſen zu überkommen; aber es wurde mir die Communication von denen Herren Commiſſariis unter dieſen Prætext abgeſchlagen, daß ihnen dieſe Communication nicht befohlen wäre, und ich ſolches wohl erfahren ſolte, wenn ich erſcheinen, und auf die extrahirten Puncte antworten würde. Weil aber dieſes letztere, beſage der folgenden paragraphorum, nicht geſchehen, und ich auch nach der Zeit die Acta aus denen ferner zu meldenden Urſachen nie zu ſehen bekommen können, ſo werde ich auch genungſam entſchuldiget ſeyn, wenn ich ohnmögliche Dinge nicht leiſten kan.

Erleuterung etlicher *Paſſa*gen aus dem *September* 1688.

§. X. Damit aber der unpartheyiſche Leſer deſto beſſer von deren Inhalt nur aus einem einigen ſpecimine urtheilen, auch dasjenige was hernach in meiner Supplique §. 13 angeführet werden wird, deſto deutlicher verſtehen könne; will ich nur in anteceſſum melden, was ich von etlichen guten Freunden in Vertrauen erfahren, weßwegen Herr D. A. mich verklaget haben ſoll, als ob ich ihn in meinen Monaten einer Concuſſion beſchuldigt hätte, das angegebene corpus delicti ſoll in dem Monat September des 88. Jahrs enthalten ſeyn. In dieſen hatte ich pag. 308 ſeq. etwas frey von denen Mißbräuchen der Academiſchen Cenſuren und Confiſcirungen der Bücher raiſoniret, und dabey etliche Umſtände, wiewohl ohne Nennung eines Menſchen oder Collegii, berühret, die meine Herren Adverſarios auf ſich zu appliciren, ihr eigenes Gewiſſen mochte veranlaſſet haben. Ich hatte aber auch mein ſelbſt nicht geſchonet, ſondern mit deutlicher Benennung meiner Monats-Geſpräche denenſelben p. 315. nach dem Geſchmack meiner Wiedrigen, den Text rechtſchaffen geleſen. Damit man auch dasjenige, was ich daſelbſt von einem Collegio Oratorio gemeldet, deſto beſſer verſtehen möge, will ich dem curieuſen Leſer diejenige Oratiunculam, die ein junger Orator in einem Collegio Oratorio Anno 88. hatte halten müſſen, communiciren, (in welcher der Autor ſich befliſſen, denen ſo genannten Müßigen zum Faveur des Herrn A. und ſeiner Collegen den Schwären rechtſchaffen aufzuſtechen,) und das Urtheil davon einem jeden überlaſſen.

Cum illud cumprimis ſit Oratoris, A. O, ut ea, quæ ſunt exilia; evehat, extollat, ſi fuerit libitum; illa vero, quæ magnifica, minuat, attenuet atque deprimat; ita hoc dicendi genus palato meo optimum ſemper judicavi, ut non modo conatus fuerim, laudibus decorare, quæ videbantur encomio minus digna, ex adverſo contra vituperare, quæ a non paucis magni fiebant, ſed etiam pro iis, quorum lis, num celebranda vel culpanda, adhuc ſub judice eſt, cau-

Digitized by Google

cauſam dicere non dubitaverim. Hic mos A. O. cum in Palæſtra noſtra viguerit hactenus feliciter, idem hodie coram vobis peroraturo ante oculos verſabatur, &, quin ſequerer, non diu anxius hæſitavi. Nimirum ante aliquot dies non ſine laude habita eſt oratio, qua patrocinium illorum, qui virgula cenſoria eruditorum ſcripta minus caute notant, eſt ſuſceptum. Quoniam igitur integrũ cuivis eſt judicium, quod otioſi ipſi, quamvis limites excedant, ſibi vindicant, invaſit animum meum lubido, labores iſtorum homuncionum, ut inconſultos, in optimos viros injurios, noxios, ineptos improbandi.

Vos Auditores, benevole dicentem audietis, &, ſi liberius ſententiam meam prompſero, inter privatos parietes, aut, ſi mavultis, exercitationis gratia dictum putabitis.

Anſam, A. O. quæ impulerit id hominum genus ad compilandas ſchedulas, ſi conjecturare licet, mera videtur præbuiſſe invidia, aut potius Cacozelia, ut appellant. Neminem enim fugit, quantus ſplendor Academiæ noſtræ apud remotiſſimas etiam gentes per illos acceſſerit, qui eruditorum Acta brevibus, ſed erudite & ſummo Judicio doctioribus legenda exhibent. Hæc res, quemadmodum digna eſt, ut invidiam apud omnes pariat, ita male habuit quoque Satyricos noſtros. Ut igitur quid molirentur, quo nocere poſſent laboribus Virorum Celeberrimorum, non modo expilare aliorum ſcripta, iniquum ferre de iis judicium, ſed Noſtros fraudis atque ſocordiæ, ac ſi mentem Auctorum vel perverterint, vel ad minimum non fuerint aſſecuti, vel optima omiſerint, haud obſcure inſimulare ſunt aggreſſi. Quid mirum Auditores? Qui nihil ipſi in vulgus protrudere queunt, quo famam aucupentur, aliorum lædere habent neceſſum. Calumninare audacter, ſemper aliquid hæret.

At hoc dabimus iis, quoniam ingeneratum eſt otioſis, quales & ipſi videri volunt. Iſtud autem non poteſt non apud Vos bilem movere, ſi penſitemus, quid animo intendant. In ſcenam prodit inepte philoſophans Davides aliquis. Deridentur Logicorum libelli, quoniam nil niſi prædicabilia & Prædicamenta, figuras ſyllogiſmorum continent. Inepti ſunt Phyſici, nam cum larvis pugnant, dum pro materia prima, qualitatibus occultis velut pro aris & focis certant. Ethici & Politici inſaniunt, nam prudentiam (ut barbare loquar) genus harum diſciplinarum contendunt.

Nullius pretii eſt Theologia, Jurisprudentia. Illa miſcetur cum Philoſophia, in hac dominantur Tribonianus & Gloſſatores. Medici ad Garamantas ſunt relegandi, quoniam vinum Rhenanum ſanitati conducit, aut adhuc dubium eſt, num Galeno, Theophraſto, Hippocrati, an Neotericis ſit calculus addendus. Et ut paucis omnia comprehendam. Nihil omnes hi ex mente Otioſorum agunt, niſi ut juventutem pecunia emungant. Heus bone Vir! abuſum rei exponis, ideone ceſſent artes liberales? Id moliris, ut abſterreas optima ingenia, quo minus literarum ſtudia amplexentur, qui nondum norunt, quid diſtent æra lupinis, dum odioſa reddis, ſine quibus neque Respublica Chriſtiana, neque civilis, neq; literaria, neque humana ſocietas ſarta tecta, atque incolumis perſiſtere valet. Quis monſtrum in Theologicis, primam materiam & qualitates occultas in Philoſophicis (ignoſcant delicatæ aures, ut cum Barbaris loquar) probaverit, niſi cum recta ratione inſanire velit. Ipſi abuſum deteſtamur, uſum rei magnifacimus. Reliqua A. cum ſint inconcinna, dum recitavi, vosmet ipſi refelliſtis.

Quin imo, id me mordet, quod Academiis, &, ni fallor, patriæ ſuæ inſultent. Optant, dari, qui inquirant in docentium ſocordiam & eruditionem, quam falſo jactent. Hic manuſcripta, jam olim blattis & tineis adjudicata in manus reſumit. Ille quotannis eandem recinit cantilenam & convictus, dum rationes hypotheſin ſuffulturæ deſunt, ad conſcientiam ſuam ablegat Antagoniſtas. Et ut fucum faciant Satyrici, magnum Schuppium, famigeratiſſimum quondam Hamburgenſium Doctorem in ſuas partes trahere volunt, cum tamen Vir beatiſſimus non ſuſtinuerit Academiis dicam ſcribere, ſed nato, ut Parentem decet, bene conſulere, quamvis ab ineruditis pasquillos, ut vocant, reportaverit. Id ambabus largior manibus, cultiores reddi poſſe Academias, ſi exterminentur ſupervacanea. At horumne Catonum nutu omnia protinus peragentur?

Luſtrabimus etiam A. qualem ferant de ſcriptis aliorum ſententiam. Ut verbo dicam: omnes omnino contemnunt, deridunt. Hunc ex aliis transſcribere ſua, magis quam ſtentorea voce clamitant, illum ineptire. Profecto iſtudne eſt ſpurcare exiſtimationem bonorum Virorum, cui non modo leges divinæ, ſed & humanæ pœnam interminantur. Miror hoſce, cum velint videri Juris

An-

Antiſtites, tam perverſe ſacram Themidem violare. Ipſi ineptias pene aniles propinant, & non immerito ſibi dictum putent illud Satyrici:

Cum tua pervideas oculis mala lippus inunctis,
Cur in amicorum vitiis tam cernis acutum?

Namque quis Tartuffus? quis Barbon? quid ſibi vult catus in capitolio Davidis aut convivium Clarindianum. Neſcio num riſu excipiendi ſunt homines, aut ad Galenum ablegandi. Sed forte fuſte eos exceperit, quoniam ab illis vapulat. Theonino dente rodunt Viros Reverendos, quod pro roſtris dicant, ut riſum cieant, vel adulentur Principibus. Hypocritæ? quid agitis? Omnes omnium ſibilis exponere vultis, &, quod dolendum eſt, Gnathones eſtis inter primipilos.

Reprehendiſtis alios, quod Autorum nomina ignorarint, vel confuderint. Næ fabulam de vobis narratis. Quis enim eſt Eggetin, cui litem cum Noſtris fuiſſe dicitis, ne forte incuriæ Chalcographorum tribuendum ſit, quod vix credidero.

Dixerim quoque, A. inſtitutum hoc contrariari charitati Chriſtianæ, aut virtutibus, quas vocant Homileticas. Verum illud pedanticum eſt. Hi ad ſubſellia Hodiernorum Politicorum ſunt referendi. Hæc non curat Philoſophus.

Sed forſan A. veſtra abutor patientia. Quare quæ dicenda amplius, aliis relinquam. Hi homines latitare volunt, & quales ſint, nobis non eſt compertum. Circa illorum meditationes ſolummodo noſtras depromſimus. Hoc novimus, non eſſe doctos, nam fatentur ipſimet, & aſſentimur. Nam doctus non eſt, niſi ſit vir bonus. Larvam ulterius non detrahimus. Dicimus quod ſentimus. Hos natura non fecit artifices, ſed ineptos judices. Cumque lateant, & latere velint, lateant. Nos oratiunculæ noſtræ colophonem imponimus iſthoc ingenioſi Martialis:

Carpere Cauſſidicus fertur mea carmina, quis ſit,
Neſcio, ſi ſciero, Væ Tibi Cauſſidice.

§. XI. Dieſes alles aber, was ich bißher aus dem September angeführet, war noch nicht das rechte Corpus Delicti, warumb der Herr A. mich verklagt hatte, ſondern er hatte ſonderlich dieſes ſehr übel genommen, daß ich mich unterſtanden hatte, des Herrn von Pufendorff ſeine Schwediſche Hiſtorie wieder die objectiones, die der Herr A. in ſeinen

Das angegebene *corpus delicti* ſelbſt aus be-

ſagten *September* nebſt etlichen dazu gehörigen Umbſtänden.

ſeinen bekannten Streitigkeiten wieder einen vorgebracht, zu vertheydigen, wie dieſe Vertheydigung daſelbſt p. 358. biß 366. zu leſen iſt. Nun leugnete ich zwar nicht, daß ich mit dieſer Vertheydigung auf den Herrn A. gezielet, weil dieſe ſeine objectiones jedermann bekandt waren, jedoch hatte ich ihn in ſo weit menagiret, daß ich ihn nicht mit Nahmen genennet, und war alſo dieſes die quæſtio præjudicialis, ob ich ihn in dieſer Vertheydigung injurioſe tractiret hätte, dieſes letzte vermeynte der Herr A. aus der folgenden Paſſage zu erzwingen. Er hatte Herrn von Pufendorff unter andern vorgeworffen, daß er den bekannten Theologum D. H. mit Unwarheit beſchuldiget hätte, als ob dieſer mit 10000. Thalern ſich hätte beſtechen laſſen, den damahligen Churfurſten zu S. zu den P. Friede zu bereden. Dieſes zu beantworten, hatte ich mich befliſſen p. 362. ſeq. auf folgende Art zu thun: Ich wundere mich aber hiernechſt nicht wenig, warum der vornehme Mann, der dem Herrn von Adlerfeld die Schwediſche Hiſtorie ſo verkleinert, unter ſo vielen hundert *Actionen*, die darinnen erzehlet werden, eben auf dieſe gefallen, die von denen zehen tauſend Thalern handelt, die der ſo genannte hochverdiente Mann ſoll bekommen haben; und bilde ich mir faſt ein, er müſſe mit demſelben von einerley Handwerck ſeyn, daß er ſich dieſer Sache ſo eyffrig annimmt. Meines Erachtens wäre es beſſer / man machte durch ungegründetes *contradiciren* eine Sache, die noch in vieler alten Leute Andencken ſchwebet, daß man dieſelbige zu ihrer Zeit für eine kundbare Wahrheit geglaubet / die aber bißhero durch Vergeſſenheit faſt begraben geweſen, nicht wieder rege. Es braucht hier eben keines Beweiſes durch einen Bothen, weil man noch in alten Schrifften, die Zeit währendes dreyßig jährigen Krieges *anno* etliche 20. biß etliche 30. heraus kommen, gar viel Tractätgen findet, daß man nicht allein dieſes, ſondern noch viele andere Sachen / die hier nicht eben nöthig zu erzehlen ſind, demſelben hochverdienten Mann öffentlich Schuld gegeben; und ob er gleich ſeines Orts nicht ſäumig geweſen, durch öffentliche Gegen-Schrifften, die ihm auferlegte Beſchuldigung abzuleinen, ſo weiſet doch ſeine eigene *Defenſion*, und was er von ſich ſelber geſchrieben, daß er, auf das glimpfflichſte zu reden, ein Mann geweſen ſeyn müſſe, der gar vielen ſeinen *Character* ſehr unanſtändigen Begierden und *Affecten* den freyen Zügel ſchieſſen laſſen. Daß man alſo, wenn man nichts mehr als eben dieſe ſei-

ne

Digitized by Google

ne eigene Schrifften, die ich dem Herrn von Adlersring selbst zeigen will, ansiehet, das von ihm damahls erschollene Geschrey für nicht unwahrscheinlich halten muß. Und gewiß 10000. Thaler ist ein ehrlich Stück Geld welches bey vielen tugendhafften Leuten eine grosse Versuchung zu erwecken allezeit fähig ist, absonderlich bey einem Gelehrten aus der Schule des *Aristotelis*, der aus seiner *Ethic* gelernet, daß dasselbe unter die *vera bona* mit gehöre, und daß man solches nicht alleine nach der einfältigen Stoicker Art nur so mit nehmen, sondern auch mit Verlangen gar darnach trachten möchte. Wenn nun ein solcher rechtschaffener *Philosophus* wohl weiß, worzu das Geld gut ist, darneben aber betrachtet, wie sauer er sich es müsse werden lassen, ehe er mit seinen *Collegiis*, und andern gewöhnlichen Handgriffen, nach Gelegenheit tausend / hundert, oder wohl gar zehen Thaler vor sich bringen könne; im Gegentheil aber, nur *per impossibile fingiret*, was er für ein glückseelig Leben führen könnte, wenn man ihm 10000. Thaler schencken solte, so wird ihm fast die einzige Einbildung dieser Glückseeligkeit dahin verleiten, daß er sich kaum enthalten wird üb erlaut auszuruffen: *Quis resistere potest tot armatis?* Ja ich glaube wenn gleich *Aristoteles* selbst, der doch (wie die alten Römischen Käyser das *jus civile*) das Messergesteckе der *Justitiæ Universalis* mit allen eylff Tugenden *in scrinio pectoris* gehabt, dergleichen Stückgen aus der sechsten Bitte ausstehen solte; Er würde gestehen müssen, daß er ein armer Erden-Kloß sey, und daß das Kräutlein *pecunia* viel tausend mahl besser sey, als das Kräutlein *patientia*. Ist doch unsere sündliche Natur durch den Fall der ersten Eltern so starck verderbet worden, daß ob wir uns gleich noch eiffrig vornehmen, alle unsere Thaten nach der ersten Vollkommenheit einzurichten, wir dennoch kaum vermögend sind, einer Versuchung von einer kleinen Summe, die kaum so viel austräget, als etliche arme Stipendiaten von ihren *Stipendiis Academicis* zu gewarten haben, zu widerstreben, und erinnere ich mich in denen *actis anecdotis obscurorum virorum* gelesen zu haben, daß *M. Ortuinus Gratius* zu seiner Zeit sich durch eine Schüssel mit Pfannkuchen bestechen lassen, daß er einen unwürdigen *Candidatum Magisterii* durch geholffen, den man auch deswegen hernach allezeit zum ewigen Andencken *Magistrum nostrum de Placentia* genen-

nennet. Aus dieſen letzten Worten wolte nun Herr D. A. erzwingen, ich hätte ihn als Ephorum Stipendiatorum beſchuldiget, daß er die Stipendiaten Caſſe beſtohlen, oder ſich einer Concuſſion gegen die Stipendiaten gebraucht hätte. Nun laſſe ich abermahl einen jeden unpartheyiſchen Leſer ſelbſt urtheilen, ob man dieſe oder dergleichen Beſchuldigung aus obbeſagten Worten per genuinas regulas interpretationis, etiam myſticæ, heraus bringen könne, ohne meinen Worten die gröſte Gewalt anzuthun. Dieſes kan ich zwar nicht leugnen, daß damahls in Leipzig die gemeine Rede gieng, daß ein gewiſſer Magiſter; der ein guterer ehrlicher aber dabey ſehr ſimpler Menſch war, in dem examine nicht wohl beſtanden, und daß man in willens geweſen war ihn einen Repuls zu geben, wenn nicht deſſen Mutter die ſich von Pfann-Kuchen backen nehrete, einer gewiſſen Perſon eine ziemliche Schüſſel voll Pfann-Kuchen verehret hätte, und da die gute Frau dieſes ſelbſt unter die Leute gebracht hatte, war es erfolget, daß der arme Menſch von jedermann der Pfann-Kuchen Magiſter genennet wurde: Aber wie dieſer Punct ſich ohne dem nicht zum crimine concuſſionis ſchickte; alſo hatte man demſelben mit Fleiß in der Anklage ausgelaſſen, und aus denen vorhergehenden Worten mir ein crimen andichten wollen.

Klage des *Autoris* der Monate über dieſes Verfahren bey Sr. Chur fürſtlichen Durchlauchtigkeit ſelbſt.

§. XII. Jedoch wieder auf den oben §. 8. gedachten Befehl zu kommen, war allerdiengs fürſichtiger Rath von nöthen, wie ich das mir darinnen angedrohete Ungewitter vernünfftig und rechtmäßig abwendete. Anfänglich gabe es ein groſſes Nachdencken, warum dieſe Anklage occaſione des Septembers in die vier Monate war differiret worden, und ich erfuhr durch vertrauete Nachricht daß zwar die Anklage alſobald im Monat September etlichen membris, die des Herrn A. Patrone waren, war zugeſtellet, aber von denenſelben nicht eher zur Reſolution vorgetragen worden, als biß damahlen etliche andere membra, die die gerechtſame meines Begehrens erkenneten, und mich nicht übereilen laſſen wolten, verhindert wurden in conſeſſum zu kommen, und mein Wort zu reden, auch hiernächſt der Herr Ober-Marſchall damahls nicht in Dreßden war. Dieſer Umſtand veranlaſſete mich nun, daß ich bey Uberſchickung der Dedication dieſer letzten ſechs Monaten mich immediate an Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit oder an das geheimbde Raths-Collegium ſub dato den 15. Januarii 1689. wendete, und folgende Voſtellung thate.

P. P Eure Churfürſtliche Durchlauchtigkeit geruhen aus beykommenden Exemplarien des andern Theils meiner Monat-Geſpräche, und

der

der voranſtehenden unterthänigſten Zuſchrifft gnädigſt zu erſehen, was mich veranlaſſet, Eurer Churfürſtl. Durchlanchtigkeit derſelben wiederum in unterthänigſten Gehorſam zu dediciren. Ob nun wohl zu Eurer Curfürſtl. Durchlauchtigkeit ich des unterthänigſten Vertrauens lebe, es werde Eure Churfürſtl. Durchlauchtigkeit dieſe meine unterthänigſte Dedication gnädigſt auf und annehmen; ſo werde doch hierbey genöthiget, Eure Churfürſtl. Durchlauchtigkeit wehmüthigſt zu klagen, wie nunmehro eine geraume Zeit hero D. V. A. Prof. Logices & Metaphyſices zu Leipzig, um daß ich mich einer andern Lehr-Art, als die ſeinige iſt, bedienet, durch falſche Verleumdungen mich nicht alleine um Ehre, Nahrung und Vermögen zu bringen trachtet, ſondern auch die andern Profeſſores philoſophiæ dergleichen zu thun wieder mich anhetzet, maſſen dann, ohnerachtet im Anfang des vorigen Jahrs bey Eurer Churfürſtl. Durchlauchtigkeit Ober-Conſiſtorio zu Dreßden ich in einem unterthänigſten Supplicato gebeten mir die Gnade zu erweiſen, und daferne dergleichen Verleumder mich verklagen ſolten, mich zuförderſt gnüglich zu hören, dennoch ermeldter D. Alberti nebſt denen andern Profeſſoribus Philoſophiæ durch ihre falſa narrata beykommenden harten Befehl ſub A. wieder mich ſub & obreptitie ausgewürcket, auch die darinnen ernenneten Commiſſarii, unter denen der Rector Academiæ und deſſen jetzo verordnete Aſſeſſores ſelbſt Philoſophiæ Profeſſores ſeyn, auch erwehnter D. A. mit darunter iſt, mir heute beyliegende Citation und Auflage ſub B zugeſendet.

Wann aber gnädigſter Churfürſt und Herr, hier Augenſchein weiſet, daß ich (1) unerhört (2) wegen einer bloſſen Satyriſchen Schrifft, die weder in Göttlichen noch weltlichen Rechten bißher für eine Miſſethat gehalten worden, und (3) wegen Gebrauchs meiner Collegiorum, die allezeit auf den Nutzen der ſtudierenden Jugend ihr Abſehen gerichtet, auch mir von keinem Menſchen mit Beſtande Rechtens einiger Mißbrauch derſelben wird dargethan werden können, als ein ſchimpflicher Inquiſit und delinquent tractiret werden ſoll, (4) dieſe Art wieder mich zu verfahren von dem gemeinen Wege Rechtens, den Eure Churfürſtl. Durchlauchtigkeit auch dem geringſten Bettler ſonſt wiederfahren läſt, ausſchreitet, und ab executione anfänget, über dieſes (5) meine Feinde und Wiederwärtigen ſelbſt der Commiſſion ſich anmaſſen, und (6) in der mir gethanen Auflage noch darzu extra viam Commiſſionis ſchreiten, indem ſie mir dasjenige, was ſie dem Befehl nach Sodann, das iſt: nach meiner Verhör thun ſolten, alsbald anfangs auferleget, und mir

bey hundert Ducaten Straffe meine Collegia und Schrifften, wie bißhero geſchehen, frey zu halten und drucken zu laſſen unterſaget, im übrigen aber (7) D. A. und die Profeſſores Philoſophiæ mich durch falſche Verleumdungen und unrechtmäßige Weiſe bey der gantzen erbarn und gelahrten Welt zu ruiniren und proſtituiren ſuchen; als nehme zu Eurer Churfürſtl Durchlauchtigkeit in unterthänigſten Gehorſam meine Zuflucht, und bitte Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit mit wehmüthigem Hertzen, in Dero hohen Churfürſtlichen Schutz mich gnädigſt zu nehmen, die angeſtellete Commiſſion nebſt allem, was bereits in der Sache ergangen, zu caſſiren, auch D. A. und die Profeſſores Philoſophiæ nach dem Wege fürgeſchriebener gemeiner und in Eurer Churfürſtl. Durchlauchtigkeit Landen üblichen Rechte, da ſie mich Anſpruchs zu erlaſſen nicht geſonnen, mit mir zu verfahren ernſtlich anzubefehlen, wieder beſagte meine fälſchlichen Ankläger wegen der mir allbereit angethanen höchſt empfindlichen Beſchimpffung Gerechtigkeit wiederfahren zu laſſen, und mir dieſe Freyheit, die ich bißanhero gehabt, Collegia Juridica und Philoſophica zu halten, auch Bücher zu ſchreiben und drucken zu laſſen, ſo ferne ſolches gegen GOtt, Eurer Churfürſtl. Durchlauchtigkeit und der raiſonnabeln Welt zu verantworten ich mir getraue, gnädigſt zu vergönnen. Solche hohe Churfürſtl. Gnade ꝛc.

Und noch ausführlicher bey dem Ober-Conſiſtorio zu Dreßden.

§ XIII. Nachdem ich vorſtehende Schrifft überreichet hatte, wurde mir gerathen den etwas kurtzgefaßten Inhalt derſelben etwas deutlicher und umbſtändlicher in einer an das Ober-Conſiſtorium zu Dreßden ſelbſt gerichteten Supplic fürzuſtellen. Derowegen ſäumte ich mich nicht, ſelbiges auf folgende Weiſe am 24. Januarii 1689. zu thun.

Kurtze Vorſtellung deſſen was bisher in dieſer Sache vorgangen.

P. P. Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit geruhen ſich gnädigſt zu entſinnen, was maſſen im Monat Januario verwichenen Jahres, als Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit D. A. und dem Rath zu Leipzig anbefohlen, wegen des Autoris der ſo genannten Schertz- und ernſthafften Gedancken zu inquiriren, ich mit einem unterthänigſten Supplicato einkommen, und Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit in unterthänigſten Gehorſam gebeten, wieder meine heimliche Verleumder mich gnädigſt zu hören, und deren falſchen Angeben keinen Glauben beyzumeſſen. Gleichwie ich nun jederzeit der beſtändigen Meynung geweſen, daß dieſes mein Suchen ſo wohl Göttlich- als menſchlichen Rechten gemäß wäre; alſo habe ich nach dieſen die Conſilia meiner Wiederwärtigen im geringſten meine Gemüths-Ruhe nicht turbiren laſſen, maſſen ſolches nicht alleine mei-

ne

ne beyden unterthänigsten dedicationes besagter Monatlichen Gedancken ausweisen, sondern solches auch daraus abzunehmen ist, daß ohnerachtet mir wohl bewust gewesen, daß bey Ew. Churfürul. Durchlauchtigkeit die Philosophische Facultät wegen des Martii mich verklaget, ich dennoch mich in geringsten nicht moviret, sondern jederzeit des unterthänigsten Vertrauens gelebet, Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit würden mir die hohe Gnade erweisen, und mich wieder diese Klage hören, zumahlen, da ich gespüret, daß Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit viele Monate lang auf besagtes Supplicat derer Philosophorum keine gnädigste Resolution ertheilet. Aus ebenmäßigen Absehen habe ich vor unzeitig gehalten, als die Philosophi von neuen mense Octobri mich wegen meines Collegii Disputatorii verklaget, so wohl auch D. V. A. mich fälschlich angegeben, als ob ich ihm im Monat Septemper eines Diebstahls der Stipendiaten-Casse, oder zum wenigsten einer Concussion beschuldiget hätte, Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit mit meinen unterthänigsten Supplicatis verdrüßlich zu fallen, sondern habe jederzeit der beständigen Gnade meines Durchl. Churfürstens und meiner gerechten Sache mich getröstet, ohnerachtet eine Person (die aus unterthänigsten Respect gegen Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu nennen ich noch zur Zeit anstehe, auch so lange, biß Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit selbige zu nennen gnädigst mir erlauben, anstehen werde) durch allerhand Bedrohungen mich zu einer schimpfflichen transaction mit besagtem D. A. zu persuadiren gesuchet, und mir Versicherung geben lassen, daß, wenn ich mit D. A. verglichen wäre, der Philosophischen Facultät Suchen nicht viel auf sich haben würde. Nichts desto weniger aber hat Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit gefallen an 9. Januarii. dieses Jahres aus Dero Ober-Consistorio an die Universität und den Creyß Ammann zu Leipzig einen Befehlig ergehen zu lassen:

> Daß sie dasjenige / was die Philosophische Facultät und D. A. angeruget ꝛc. (reliqua siehe oben §. 9.)

Ob nun wohl, Durchlauchtigster Churfürst, ich hierbey alle die Empfindlichkeit fühle, die ein ehrlicher Mann, den seine Wiederwärtigen bey Seiner hohen Landes-Obrigkeit durch falsches Verleumbden in Ungnade zu bringen suchen, und der nechst GOtt und seinen Fürsten seine höchste Glückseeligkeit in rechtmäßiger Vertheidigung seiner Ehre und guten Renommé suchet, fühlen soll; auch meine Empfindlichkeit dadurch desto mehr erreget wird, weil meine Verleumder D. A. und die Philosophische Facultät allbereit über mich triumphiren, als hät-

ten ſie mich gäntzlich ruiniret, und den erhaltenen Befehl in gantzen Churfürſtenthum und ſonſten ausposaunen, und mich, als einen Inquiſiten diffamiren, auch im übrigen noch die Unverſchamheit haben, daß ſie ſich der Commiſſion anmaſſen, in Anſehen das jetzige Concilium Rectoris & Aſſeſſorum aus L. I. S. Eloq. P. P. L. I. F. Poëſ. P. P. D. V. A. Log. & Methaphyſ. P. P. L. O. M. Moral. P. P. und L. A. R. Hiſt. & Utr. ling. P. P. beſtehet; ſo wird doch die unterthänigſte Reverenz, mit der Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit ich verpflichtet lebe, nimmermehr zugeben, daß diſerwegen über Ew. Churfürſtliche Durchlauchtigkeit ich einige Ungedult oder ungeziemendes Murren blicken laſſen ſolte, zumahlen mich die Rechts-Gelahrheit vorlängſt gelehret, daß alle Befehlige eines Fürſten die Clauſulam: ſi preces veritate nitantur, bey ſich führen. Jedoch glaube ich, daß Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit hohe Gerechtigkeit ich höchlich beleidigen würde, wenn Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit ich nicht eine wahrhafftige Speciem facti, und die Unrechtmäßigkeit des Begehrens meiner Verleumder deutlich, jedoch aufs kürtzeſte darſtellen ſolte.

Urſprung des d. tödlichen Haſſes wieder den Autorem, weil dieſer die Pufendorffiſchen Lehren vertheydiget.

Gnädigſter Churfürſt: Es ſind nun allbereit etliche Jahre verfloſſen, als ich in meinen privat Collegiis zu Leipzig unter andern auch das Jus naturæ angefangen zu erklären, worinnen ich denen hypotheſibus des Herrn Pufendorfs nachgegangen, und meiner Auditoribus die Unzulänglichkeit derer hypotheſium, derer ſich D. A. in ſeinem ſo genannten Compendio Orthodoxo bedienet, klar und deutlich, jedoch allezeit modeſte und mehrentheils ohne ſeine Nennung, oder doch zum wenigſten cum præfatione honoris dargethan und erwieſen, worinnen ich mir deſtoweniger was unrechtmäſſiges zu thun eingebildet, weil ich geſpühret, daß nicht allein Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit Räthe ihre Kinder ſchrifftlich an mich, daß ſie dieſe meine Collegia Juris Naturæ beſuchen ſolten, recommendiret, ſondern auch gewahr worden, deß weder von denen hieſigen Herrn Theologis, noch von denen Profeſſoribus Philoſophiæ kein einiger dieſe hyotheſin Albertinam für vernünfftig geachtet und ihr beygepflichtet, ſondern nur etliche unerfahrne junge Magiſtri aus blinder Liebe zu ihrem Lehrmeiſter dieſelbe zu behaupten ſich unterſtanden, aber unerachtet ſie ſich entweder mit einer Epiſtola oder Carmine commendatorio ihres Præceptoris gewaffnet, doch allezeit, wenn es zum diſputiren kommen, den Kürtzern gezogen, und coram Auditorio publico, Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit Academie, die Philoſophiſche Facultät, und ſich ſelbſten proſtituiret. Dieſes alles aber

Vielerley

hat

hat bey D. V. A. einen ſo tieffen Haß wieder mich erwecket, daß er ſich von Wirckung dar an feſte vorgenommen, mich, ſo viel in ſeinem Vermögen, bey meinem gnädigſten Churfürſten in ſchwehre Ungnade zu bringen, ja bey der geſammten gelehrten und tugendhafften Welt als einen böſen Menſchen zu traduciren, worzu er ſich folgender Mittel gebraucht. 1) Hat er ſeiner Kinder Præceptores oder andre von ſeinen Creaturen etliche mahl in meine Collegia geſendet, die meinen Diſcurs gar fleißig nach ſchreiben müſſen, ob er vielleicht daraus etwas ertäppen könte, ſo zu ſeiner böſen Intention dienete, wiewohl ich dieſen Fall-Strick allezeit durch meine Behutſamkeit evitiret. 2) Als für etlichen Jahren bey Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit ich um gnädigſte Conferirung der Extraordinar Aſſeſſur in Conſiſtorio zu Leipzig, die in bloſſer Arbeit beſtehet, und die geringſte Beſoldung nicht hat, unterthänigſt angehalten, hat D. A. nicht eher nachgelaſſen, als biß durch ſeine falſchen Verleumdungen er meine Patronos theils von mir abgewendet, theils mit ihm umzutreten verleitet, daß alſo bey Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit hohen Miniſtris ich durchgehends diffamiret worden, als ob ich ein Mann wäre, der ſich mit keinem Menſchen comportiren, und alſo in kein Collegium könne gebraucht werden, wodurch mir zugleich alle Hoffnung zu einiger würdigen Promotion in meinem Vaterlande abgeſchnitten worden. Dieweil ich aber dieſe Verläumbdung wenig geachtet, ſondern mich meines guten Gewiſſen tröſtende, mit dem wenigen, was mir GOTT beſcheret, und was ich theils informando, theils mit Herausgebung etlicher Schrifften verdienet, wohl begnüget geweſen; als iſt D. A. weiter fort gefahren, mich auch an meinem Biſſen Brodt zu kräncken, wannenhero er 3) als ich vor zwey Jahren meine Inſtitutiones Jurisprudentiæ divinæ herausgegeben, die Herren Theologos zu Leipzig wieder mich angereitzet, daß ſie in Conventu Facultatis Theologicæ deliberiret: Ob es nicht rathſam ſey, in Nahmen dieſer Facultät einen unterthänigſten Bericht an Ew Churfürſtliche Durchlauchtigkeit abgehen zu laſſen, und anzuhalten, daß beſagtes mein Buch wegen gefährlicher Lehren confiſciret werden möchte, worbey D. A. in Gebung ſeines Voti mit gar weitläufftigen und wohl ſtudirten Worten die Affecten ſeiner Herren Collegen dergeſtalt zu rühren gewuſt, daß er allbereit zwey von denenſelben auf ſeine Seite gebracht, biß endlich ein andrer unpartheyiſcher Theologus dieſelben erinnert, in dieſer Sache behutſam zu gehen, und für allen Dingen dieſe meine Inſtitutiones wohl und bedächtig zu leſen, ehe ſie darwieder einen Schluß faßten, wodurch

1) Durch ausgegebigen.

2) Durch Angeben bey denen Churfürſtlichen *Miniſtris*.

3) Durch Auffhetzung der *Theologorum* wieder die *inſtitutiones Jurisprudentiæ divinæ*.

dann auch dieſe Intention des D. A. als diejenigen, ſo er zuvor auf ſeine Seite gebracht, nichts gegründetes wieder mich in meinem Buche finde können, elidiret worden. 4) Was die Collegia anlanget, hat D. A. als er für fünff viertel Jahren nach Dreßden auf den Landtag als ein Abgeordneter von der Univerſität, verreiſet, gegen unterſchiedene gute Freunde gloriret: er wolle ſeinen Kopff nicht ſanffte legen, biß er es dahin gebracht hätte, daß mir von Hoff aus Collegia Juridica und Philoſophica zu halten unterſaget würde. 5) Als ich auch ferner in meine Ernſt- und Schertzhaffte Gedancken in vorigem Jahr angefangen heraus zu geben, iſt Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit Herrn Räthen im Ober-Conſiſtorio ſelbſten zum Theil wohl bewuſt, wie D. A. durch ſein falſches Angeben zuwege gebracht, daß ein Befehl ergangen, wieder den Autorem derſelben zu inquiriren, und wie er hernach, als bey Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit ich mich unterthänigſt gemeldet, und daß ſich meine Verleumbder nennen möchten, gebeten, ſich nicht getrauet öffentlich wieder mich auszukommen. 6) Weil ihm dann dieſer Streich nicht angehen wollen, als hat er, nachdem ich im Monat Martio ermeldeter Gedancken in der Vorrede die Eitelkeit der Ariſtoteliſchen Diſciplinen berühret, die geſammten Profeſſores der Philoſophiſchen Facultät wieder mich aufgehetzet, daß ſie ihre erſte Klage wieder mich, ſo bey Ew. Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit ſie eingegeben, verfertiget, und hat dieſelben deſto beſſer darzu zu diſponiren, ihnen gewiß verſprochen, daß er die Sache durch Hand-Brieffgen ſo nachdrücklich recommendiren wolle, daß in zweyen Tagen ein Befehlich ſolte ankommen, in welchen die Monatlichen Geſpräche ſolten confiſciret, und wieder den Autor derſelben eine Inquiſition angeſtellet werden. Ob nun wohl ſowohl D. A. als die Profeſſores Philoſophiæ, nachdem damahlen ihr unzeitiges petitum unreſolvirt liegen blieben, hätten ſollen gewitziget werden, von ihren unrechtmäßigen Beginnen wieder mich abzuſtehen, ſo hat doch D. A. nicht geruhet, nach der ihm einmahl fürgeſetzten Grund-Regel wieder mich zu verfahren, als ich 7) an vergangener Michaelis-Meſſe meine Introduction ad Philoſophiam Aulicam heraus gegeben, und ein Collegium Diſputatorium darüber angeſchlagen. Denn weil er geſehen, daß ich in demſelben Buche die Nichtigkeit ſeiner von allen ſeinen Collegis ſelbſt verworffenen Lehren gantz klar und deutlich, wiewohl ohne ſeine Benennung, dargethan, und ſich daſſelbe durch vernünfftige und tüchtige Gründe, als einem rechtſchaffenen Chriſtlichen Theologo, wie er ſich rühmet, gebühret hätte, zu wiederlegen nicht getrauet, hat er die

4) Durch *intendirte* Verbietung aller *Collegiorum Juridicorum & Philoſophicorum.*

5) Durch *intendirte Inquiſition* wegen der Monate.

6) Durch Aufhetzung der *Philoſophiſchen Facultät* wieder die Monate.

7) Durch abermahlige Aufhetzung der *Philoſophiſchen Facultät* wieder die

die Philosophische Facultät zum andern mahl verleitet, daß sie ihre andere Klage wieder mich verfertiget, und sie zu persuadiren, weil sie lange nicht dran gewolt, sich dieser motiven gebrauchet: sie sollten nur einkommen, er wolle sie nunmehro gewiß versichern, daß ein Befehl folgen sollte, weil er schon einen bessern Weg gefunden hätte, als er zuvor versucht hätte, den ich deutlicher zu exprimiren, aus unterthänigsten Respect gegen Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit und Dero hohe Ministros billig anstehe. Und damit er D. A. seine wieder mich bißher verübte Begünstigungen vollführen möchte; als hat er 8) selbsten eine Klage bey Ew. Chur fürstliche Durchlauchtigkeit wieder mich eingegeben, in welcher er mich seiner Gewohnheit nach fälschlich anschuldiget, als ob ich ihn eines Diebstahls der Stipendiaten-Cassa oder einer Concussion der Stipendiaten bezichen hätte, welches er doch nimmermehr, daß es aus meinen Worten zu schliessen sey, mir wird erweißlich machen können. 9) Andere vielfältige Kränckungen, mit welchen D. A. mich beleget, indem er bey männiglich so wohl Fremden als Einheimischen, mich als einen gottlosen Menschen und undanckbaren Discipel tractiret, andere junge Leuthe für meinen Lehren warnet, und sie, wieder mich zu schreiben und in öffentlichen Schrifften zu schmähen, anhetzet, worvon beykommende Scarteque sub A. ein specimen abgeben kan; anjetzo zu geschweigen.

Introductio ad Philosophiam Aulicam.

8) Durch falsche Anklage Wegen beschuldiget

Concussion.

9) Durch andre Kränckungen mehr.

Gleichwie nun, Gnädigster Churfürst, dieses was ich jetzo erzehlet, die wahrhafftige species facti der zwischen mir und D. A en standenen Irrungen ist, ich mir auch solche, da nöthig, durch Rechts bewährte Mittel zu erweisen getraue, also ist daraus zur Gnüge zu sehen, was dieses Mannes seine Denunciation für Gültigkeit mit sich führen könne, und dünckt mir dannenhero unnöthig zu seyn, weil die Philosophi sich nur als instrumenta calumniæ A. gebrauchen lassen, anjetzo, was wieder die Philosophische Facultät insgesammt, als absonderlich wieder L. A G. H. L. O. M. und L. I. F. ich für Beschwerden habe, zu melden; ich behalte mir aber bevor, daferne Ew. Churfürstliche Durchlauchtigkeit mir gnädigstes Gehöre verstatten wird, solches künfftig weitläufftig zu thun, und daneben, meinen ehrlichen Nahmen wieder ihre Verleumdungen desto nachdrücklicher zu retten, bey Ew. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit mit gnugsamen Indiciis zu rügen, daß sie diejenigen seyn, die Ew. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Gesetze und Ordnungen nicht beobachten, und durch ihre lectiones qua publicas qua privatas, durch ihre promotiones und Disputationes Magistrales und Baccalaureales, Ew.

Vorbehaltung ausführlicher Beschwerden wieder etliche andre *Professores Philosophiæ.*

Chur-

Churfürſtliche Durchlauchtigkeit Univerſität zu Leipzig ſo wohl bey der ſtudierenden Jugend, als auswärtig proſtituiren, und eine Barbarey einführen. Dannenhero iſt nichts mehr übrig, als daß mit Ew. Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit gnädigſten Erlaubniß ich noch aufs kürtzeſte erweiſe, wie ſehr beſagte meine Calumnianten Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit verletzet, indem ſie wegen Sachen, die vermöge gemeiner und in Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit Landen üblichen Rechten, nimmermehr inquiſitorie tractiret werden können, eine Inquiſition wieder mich geſucht, und nunmehr, als ob ſie mich zum Inquiſiten gemacht hätten, bey männiglich gloriren. Ew. Churfl. Durchlauchtigkeit hat ſelbſten gefallen, in dem an die Univerſität und Creyß Amtmann zu Leipzig ergangenen Befehle, von denen Begünſtigungen, deſſen mich D. A. und die Philoſophi angeſchuldiget, folgende, als injurioſiſche und ſcommatiſche Schrifften, Satyriſche Schreib-Art und das Auditorium domeſticum nahmhafftig zu machen. Was das erſte anlanget, ſo wäre, wenn ich gleich D. A. eines Diebſtahls oder Concuſſion beſchuldiget hätte, wie doch nicht geſchehen dieſes eine injuria privata, in Anſehen beſagter D. A. wenn er ſchon in ſeinem Amte geſchimpffet worden, dennoch als Ephorus Stipendiatorum keine Jurisdiction hat, oder poteſtatem magiſtratus ſich arrogiren kan, auf welchem Fall ſonſt bewährter Rechts-Lehrer Meynung nach propter injurias die Inquiſition ſtatt findet. Und obgleich die Philoſophi mich angeſchuldiget, daß die von Ew. Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit angeordnete doctrinas publicas ich injuriret hätte; ſo iſt doch dieſes nicht alleine ein offenbahrer Ungrund, maſſen ich ſolches allbereit in einem programmate publico, in welchen ich vorigen Sommer die ſtudierende Jugend zu einem Collegio Ethico invitiret, dargethan, ſondern ich getraue mir auch gar deutlich zu erweiſen, wenn Ew. Churfürſtliche Durchlauchtigkeit die Gnade mich zu hören mir wiederfahren laſſen werden, daß ich im Martio wieder die Diſciplinas Ariſtotelicas nichts geſchrieben, als was alle gelehrte Leute, die ſich eine wahre Renommée erworben, approbiren, ja was die Profeſſores Philoſophiæ zum Theil ſelbſt dociren und vertheydigen. So viel aber die Satyriſche Schreib-Art betrifft, der ich mich in meinen Monat-Geſprächen vorigen Jahres bedienet, ſo hätten ſich die Philoſophi billig entſehen ſollen, dieſelbe als ein Inquiſitions würdiges Laſter anzugieſſen, maſſen nicht allein nach Göttlichen und weltlichen Rechten die Satyriſche Schreib-Art niemahls verboten geweſen, ſondern denen Philoſophis ſelbſten beſtens bewuſt

Special-Antwort.

1) Auf die Beſchuldigung *injurioſiſcher* Schrifften.

2) Auf die Anklage wegen Satyriſcher Schreib-Art,

wust ist, was für Lob Satyrische Schrifften jederzeit bey gelehrten Leuten gehabt. Aus Furcht, Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit beschwehrlich zu fallen, will ich jetzo nicht anführen, was Heinsius, Casaubonus und andere denen Satyris zu Ehren geschrieben, jedoch wird verhoffentlich Ew. Churfürstliche Durchlauchtigkeit gnädigst geruhen, mir zu vergönnen, daß ich folgende kurtze Worte, die der weiland vortreffliche Theologus und Philosophus zu Leipzig, derer meisten jetzigen Philosophorum gewesener Præceptor, Herr D. Friedrich Rappoldt nicht alleine öffentlich dociret, sondern auch hernach in seinen Commentario über den Horatium p. 9. drucken lassen, hierher setze: In iis, quæ ad mores pertinent, præcipue occupatur Satyra, indeque Horatius & Satyrici alii a Johanne Sarisberiensi passim Ethici appellantur. Longe tamen latius fimbrias suas extendit. atque idem fere cum universa Philosophia objectum agnoscit. Quæ cum perfectio quædam animi sit, &, ut Cicero loquitur, medicina; animique vires primariæ, medicinam & perfectionem desiderantes, duæ sint, rationis & appetitus, utriusque partis morbo, ut Philosophia, sic & Satyra medetur. Et ex intellectu quidem ignorantiam, ex voluntate & appetitu malitiam aufert. Ut non immerito de Satyra, quod Plutarchus de Philosophia, pronuncies, esse eam τῶν τῆς ψυχῆς ἀῤῥωστημάτων καὶ παθῶν φάρμακον. Endlich so wundert mich von Hertzen, wie die Philosophi die Kühnheit haben, und mich wegen des Auditorii domestici verklagen dörffen, da doch die in ihrer Klage beschriebenen odiösen Umstände gantz von der Wahrheit entfernet sind, ich auch anno 72. für mein gut Geld bey ihnen die potestatem, auch ohne Special Consens ihres Decani Collegia privata lectoria & disputatoria zu halten, erlanget habe. Und wie sich bißhero über mich keine andere Facultät als die Philosophische beschwehret, auch verhoffentlich keine beschwehren wird, im übrigen aber aus diesen allen, so angeführet, gnugsam erhellet, daß weder D. V. A. noch die Philosophische Facultät bey so gestalten Sachen tüchtig seyn, einige denunciation wieder mich mit Bestande fürzubringen, ihre bißherige denunciationes auch theils auf falschen Verleumdungen, theils auf factis, bey denen kein inquisition Proceß statt findet, beruhen, und im Gegentheil ich viele Beschwehrden und Klagen wieder D. A. und die Philosophos anzubringen habe; also gelanget an Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit mein unterthänigstes gehorsamstes Bitten, mich zuförderst in meiner rechtmäßig erlangten Freyheit, Collegia Juridica & Philosophica zu halten, wie

D. Friedrich Rappoldts Lob der *Satyre.*

3) wegen des *Auditorii domestici.*

Gegen*petitum* des *Supplicanten.*

der die Philoſophiſche Facultät, und da ſonſten künfftig jemand dieſerwegen mich verklagen wollte, gnädigſt zu ſchützen, und die meinetwegen an die Univerſität und den Creyß-Amtman zu Leipzig ergangene Commiſſion wieder gnädigſt aufzuheben, hingegentheil aber eine anderwertige Commiſſion zu verordnen, die D. A. und die Philoſophos, das, was ſie mich zur Ungebühr per calumniam beſchuldiget, gebührend zu erweiſen, in deſſen Ermanglung aber wegen der mir durch ſie zugefügten höchſtſchmertzlichen Beſchimpffung ſie zu gebührender Satisfaction nachdrücklich anhalte, auch mich mit meiner Nothdurfft wiedervſie ſamt und ſonders, ſowohl was ich allbereit angeführet, als was ich noch ferner künfftig eingeben und rügen werde, gnüglich höre. Dieſes mein Suchen wie es denen gemeinen Rechten, die Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit auch dem geringſten Bettler wiederfahren läſſet, gemäß iſt; alſo lebe ich des unterthänigſten Vertrauens, Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit werde dieſe hohe Gnade die mit meinen unterthänigſten Gehorſam ich Lebenslang wieder zu verſchulden verſpreche, mir nicht entziehen, und verharre &c.

Etliche Kurtze Anmerckungen über vorige *Supplique.*

§. XIV. Wiewohl nun dieſe Supplique ohne dem ſehr weitläufftig und ausführlich iſt; ſo will doch von nöthen ſeyn, daß ich noch mit ein paar Worten zu Erklährung derſelben hinzuſetze, daß die in derſelben gedachte Beylage ſub A. eine ſo genannte Scriptorum recentiorum Decas war, die ein itzo in der gelehrten Welt ſehr berühmter, damahls aber noch ſehr junger Mann anno 1688. edirt, und in derſelben mich ſehr ſchimpfflich angegriffen hatte. Weil er aber damahls unter dem patrocinio des Herrn D A. lebete, und von ſelbigen wieder mich angefriſchet wurde, ſo ließ er ſich aus jugentlicher Hitze dazu verleiten, jedoch weil er damahls von andern wegen dieſer ſeiner Schrifft angepackt wurde, und mit denenſelben genung zu thun bekam / ich auch ohne dem mit andern mächtigern Adverſariis zu thun hatte; ſo konte ich mich mit ihm nicht einlaſſen, auſſer daß ich hernach in der wieder den Herrn Tentzel (der die wieder mich in beſagter Decade befindliche cenſur vertheidſcht hatte) publicirten Schrifft genöthiget wurde, die vornehmſten falſchen Beſchuldigungen kurtzlich zu zeigen. Hiernächſt hatte ich zwar damahls in der Supplique geſetzt, daß ſich bißhero keine andere Facultät als die Philoſophiſche über mich beſchwehret hätte, auch verhoffentlich keine beſchwehren würde: ich hätte auch damahls bona fide ein juramentum credulitatis abgeleget, daß es nicht möglich wäre, daß ſolches geſchehen könte; aber es wird der Fortgang dieſes Han-

dels

dels zeigen, daß nichts so unglaublich sey, daß nicht geschehen könne, ehe man sich selbes vermuthe, ja daß nicht unwahrscheinlich allbereit, da ich dieses schrieb, die Glocke schon dazu gegossen war.

§. XV. Obige Supplique wurde von dem Herrn Ober-Marschall dem damahligen Herrn Ober-Consistorial Præsidenten, Herrn von K. übergeben, und weil ich darinnen nichts als ordentliches Recht suchte, recommendirt, mir aber ferner an die Hand gegeben, daß ich selbst dieserwegen an denselben schreiben solte: welches ich auch den 10. Februarii thate, und die Copey von diesen Schreiben in einen Brieff an den Herrn Ober-Marschall sub eodem dato beylegte. Das erste lautete also: Zwey Schreiben des *Autoris* an zwey Churfl. Staats-*Ministros*.

P. P. Eure Excellence mit meinen geringfügigen Zeilen zu beunruhigen, würde ich mich nicht entblöden, wenn nicht des Herrn Ober-Marschalls Hochwohlgebohrne Excellence mir hätte berichten lassen, daß auf seine Recommendation Eure Excellence sich so gnädig erwiesen, und meine an Churfürstl. Durchlauchtigkeit eingesendete unterthänigste Supplic sich bestens anbefohlen seyn zu lassen versprochen. Gnädiger Herr! Es hat mein Glück verhenget, daß schon eine geraume Zeit hero die blame meiner Feinde an dem Hoffe Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit mich ziemlich verhaßt und odieus gemachet, und alles mein Thun und Lassen, zu dessen Zweck ich mir zuförderst das Aufnehmen der studierenden Jugend auf hiesiger Academie vorgesetzet, dergestalt vergifftet, daß ohnerachtet ich biß dato Verlangen getragen, Eurer Excellence, nachdem selbige von Sr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit denen Academischen Gelehrten als ein hoher Beschützer vorgesetzet worden, die Unbefugniß meiner Verleumder darzustellen, ich dennoch mich wegen ermanglender Gelegenheit befahren müssen / es möchte Eure Excellence solches ungnädig aufnehmen, in Ansehen nicht leicht ein gescheider Mann, ehe er öffentlich angeklaget worden, seine Entschuldigung fürbringen soll. Nachdem aber nunmehro meine Wiederwärtigen so kühne worden, daß durch falsches Beschuldigen meines Durchlaucht. Churfürsten Ungnade gegen mich zu erwecken sie sich angelegen seyn lassen, wird hoffentlich Eure Excellence aus meiner eingesendeten unterthänigstē Supplic, wo nicht gäntzlich meine Unschuld, doch so viel zur Gnüge erkennen, daß ich so irraisonnabel nicht sey, als man mich abgebildet, und daß zum wenigsten dieses einige præsumtion für mich mache, daß ich mich meine Klagen gegründet zu erweisen anerbiete, und die allgemeinen Rechts-Mittel ausbitte, da im Gegentheil meine Gegner ausschweiffende Wege suchen, und sich für nichts

mehr, als für den Beweiß ihrer Anſchuldigung ſcheuen. Ich habe in beſagter meiner Supplic den kleinſten Theil meiner Beſchwehrden angeführet, und würde ich viel von mehrern zu ſagen haben, wenn ich nur das anführen wollte, was ſeit wenig Wochen mir von meinen Gegnern wiederfahren, wenn nicht meiner Natur das Verklagen höchſt zuwieder wäre, ich auch für höchſt ungereimt hielte, Eurer Excellence mit denen bagatellen, ſo mir wiederfahren, beſchwehrlich zu fallen. Ich erinnere mich vielmehr, die Feder zu dem Ende ergriffen zu haben, daß Eurer Excellence ich unterthänigſten Danck für die Gnade, ſo durch das des Herrn Ober-Hoffmarſchalls Excellence geſchehene Verſprechen ſie mir erwieſen, abſtatte, und Eure Excellence ferner gehorſamſt erſuche, in Dero hochvermögenden Schutz wieder meine Verfolger mich zu nehmen. Ich weiß nicht, ob eine wenige Erkäntnüß des Rechtens, oder, wieder Verhoffen, eine meinen möglichen Fleiß unerachtet nicht gäntzlich ausgerottete Wurtzel der Selbſt-Liebe mich beredet, ob ſey mein unterthänigſtes Begehren denen Rechten nicht zuwieder. Nichts deſtoweniger will ich auch die Gerechtigkeit der Gnade nicht gantz entgegen ſetzen, ſondern obſchon der Mangel des Erkäntnüſſes eines Verbrechens, mir noch nicht zuläſſet, S. Churfl. Durchlauchtigkeit darum unterthänigſt anzuflehen; ſo iſt doch die Hitze meiner Selbſt-Liebe niemahln ſo ſtarck geweſen, daß ich das ſtrenge Recht wieder meine Gegner begehren ſollen, maſſen dann mit ihrer Beſchimpffung mir wenig gedienet iſt, ſondern ich jederzeit zufrieden ſeyn werde, wenn wegen der allzuempfindlichen Verletzung, daß ſie mich bey männiglich als einen Inquiſiten ausſchreyen, und dadurch ſonderlich an auswärtigen Orten meine wenige renommée, ſo viel an ihnen, zu krancken ſuchen, ich nur eine ohnmaßgebliche ſatisfaction erhalte. Und weil dann zu Eurer Excellence ich des unterthänigen Vertrauens lebe, daß ſelbige Dero hocherleuchteten Verſtande nach ſchon hierinnen ein bequemes Temperament zu treffen wiſſen werden; Als will zwar Ew. Excellence nochmahln meine Angelegenheit in Unterthänigkeit ich gehorſamſt recommendiren, dabeneben aber ſubmittire Dero gnädigen deciſion ich dieſelbige gäntzlich, und werde meinen Gegnern, ihrer üblen intention ungeachtet, doch deswegen verbunden bleiben, weil ihre Verleumdung mir einen Anlaß gegeben, Ew. Excellence in unterthänigen Reſpect zu verſichern, daß ich jederzeit ſeyn werde ꝛc.

Das andere Schreiben war folgenden Inhalts:

P. P. Gleichwie Ew. Hochwohlgebohrnen Excellence überhäuffte Gna-

Gnade mich jederzeit beschämet; also hat Dero gnädiges, welches ich mit unterthänigen respect erhalten, mich dieselbe nochmahln würcklich versichert, und kan ich keine geziemende Worte finden, meine unterthänige Danckbahrkeit deßhalben gebührend zu erstatten. In übrigen hab Ew. Hochwohlgebohrnen Excellence Befehl zu folge an den Herrn Ober Consistorial-Præsidenten beykommendes abgehen lassen, und mit jetziger Post zugleich gesendet, werde auch von nun an meinen Gegnern keine fernere Gelegenheit, über mich mit einiger Wahrscheinlichkeit zu murren, geben, massen ich denn allbereit in Januario dieses Jahrs (davon ebenmäßig eine Beylage,) meine vorige Schreib-Art abgedancket, wiewohln ich vernehme, daß sie über die Vorrede, so darinnen enthalten, die allbereit, als sie den Cominissions-Befehl erhalten, gedruckt gewesen, ihren Gebrauch nach von neuen klagen. In übrigen getröste Ew. Hochwohlgebohrnenen Excellence ferneren gnädigen Schutzes ich mich ungezweiffelt, und unerachtet ich vermöge Ew. Excellence gnädigen Befehls dem Herrn Ober Consistorial-Præsidenten meine Sache gäntzlich submittiret, so werde ich doch jederzeit Ew. Hochwohlgebohrnen Excellence alleine für die mir hierdurch erwiesene Gnade verpflichtet leben, als &c.

§. XVI. Es gehören zwar die bißhero bey diesen Handel communicirte Schreiben an die Churfürstlichen Ministros eigentlich nicht ad acta; ich habe aber nichts destoweniger dieselbige beyzufügen vor nöthig erachtet, nicht, daß ich den Leser etwa unterweisen wolle wie man nach Hoffe schreiben müsse, sondern damit eines theils die connexion dessen, was mir folgends mit meinen Gegnern begegnet, desto besser verstanden werden könne, andern theils aber, daß ich offenhertzig vorstelle, wie ich nicht durch betrügliche und heimtückische Art bemühet gewesen, meinen Feinden Fallstricke zulegen, oder durch sclavische Schmeicheleyen mich bey Hoffe zu insinuiren, sondern daß ich so viel die Schreib-Art betrifft in den Schrancken einer submissen Höfflichkeit geblieben (gleichwie ich auch dieselbe vermeine in acht genommen zu haben, als ich in September des 88. Jahrs dem Herrn Ober-Hoffmarschall meine introductionem ad Philosophiam aulicam dedicirte) und daß ich zwar in denen ad acta gegebenen Suppliquen meinen wiedrigen cordate und vielleicht allzuhertzhafft begegnet, und was ich mit Recht von ihnen fodern können, begehret; aber in denen Hand-Brieffen an die hohen Ministros zugleich bezeuget, daß ich kein so unverträglicher und wiederwärtiger Kopff wäre, als mich meine Gegner bey Hoffe beschryen; sondern daß denenselben

Warumb die nach Hoffe ergangene Hand-Brieffe allhier beygefüget worden.

Digitized by Google

ich die gütliche Vergleichung in dieſer verdrießlichen affaire lediglich übergäbe.

Entſchuldigungs Schreiben an den ernen Herrn *Commiſſarium.*

§. XVII. Indeſſen obſchon bey Hoffe an dieſen Vergleich gearbeitet wurde, muſte ich doch meines Orts vigiliren, daß ich zu Leipzig in dem Proceß nichts verſähe Ich war / wie oben §. 9. gemeldtet worden von denen Herren Commiſſariis citiret worden auf den 25. Februarii für ihnen zu erſcheinen &c Weil nun das damahlige Concilium Academicum unſtreitig partheyiſch war, als addreſſirte ich meine exception an den Herrn Creyß Amtmann als neben Commiſſarium.

P. P. Es hat das löbliche Concilium hieſiger Univerſität und mein Hochgeehrter Herr vigore Commiſſionis mich, heute für ihnen zu erſcheinen, und auf gewiſſe Puncte zu antworten, citiren laſſen. Nun ich dann keine Scheu trage, die fälſchlichen Beſchuldigungen, mit denen mich D. V. A. und die Philoſophiſche Facultät beleget, von mir gegründet abzuleinen, und für denen Churfürſtlichen Herren Commiſſariis. meine Nothdurfft in dieſer Sache einzubringen, wenn nur meine Ankläger beſagter D. A. und die Philoſophi nicht die Nullität begangen, und ſich der gnädigſten Commiſſion ſelbſt angemaſſet hätten, auch noch anmaſſeten, indeme nicht alleine der Rector Magnificus, ſondern auch die vier Aſſeſſores des Concilii insgeſamt von meinen Anklägern ſeyn, auch weder zur Ausfertigung der citation einen Prorectorem beſtellet, noch zur weitern Fortſetzung dieſer Sache andern ihre vices auftragen können, weil andere Urſachen zugeſchweigen, ſo wohl die Aſſeſſores Concilii (mit denen allerdings ein Concilium beſetzet ſeyn muß) als überhaupt kein Commiſſirius poteſtatem delegandi haben. Als gelanget an meinen Hochgeehrten Herrn Creyß-Amtmann mein dienſtliches Bitten / mein heutiges Auſſenbleiben nicht als einen Ungehorſam und Verletzung des unterthänigſten reſpects, den Sr. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit ich zu erweiſen ſchuldig aufzunehmen, ſondern Churfürſtlicher Durchlauchtigkeit dieſe meine exception unterthänigſt zu berichten. Behalte mir im übrigen quævis Jura compententia ausdrücklich bevor, und verharre &c.

Vorſtellung die dem Herrn *D. A.* geſchehen / ſich lieber

§. XIIX. Der Vergleich der von denen hohen Miniſtern dem Hrn. D. A. durch ſeine guten Freunde ihm vorgetragen wurde, beſtande in folgenden Vorſchlägen. Die Philoſophiſche Facultät urgirte ihre Klage wieder mich nicht ferner, ja es hätten unterſchiedene berühmte membra deſſelben, und fürnehmlich Herr L. O. M. theils in Diſcurſen theils in Schrifften zu verſtehen gegeben, daß ſie von Herrn D. A. gröſten

theils

theils wieder mich aufgebracht worden, und ihre Klage ihm zu gefallen eingegeben, zumahl da er das in Fürſten Hauſe von ihm bewohnte groſſe Zimmer zum conventu ordinario collectorum Actorum Eruditorum hergabe, und daß ſie alſo gar wohl leiden könten, daß die Sache abgethan würde, auch ſie ferner nichts wieder mich ſprechen würden, wenn Herr D. A. die Sache wolte ruhen laſſen: bey dieſer Bewandniß nun möchte er Herr D. A. wohl bedencken, ob es für ihn rathſam wäre die Sachen zu pouſſiren: er könte aus meinen bey dem Conſiſtorio übergebenen Schreiben wohl mercken, daß ich nicht nachgeben, ſondern alles ad extrema würde ankommen laſſen: und ob man zwar in mein Begehren, was ich wieder ihn und die Philoſophiſche Facultät gebeten hätte, auf Seiten des Ober Conſiſtorii nicht leichte willigen würde, ſo könte man doch nicht ferner die Sache inquiſitorie tractiren, ſondern man würde mir des Herrn D. A und der Philoſophiſchen Facultät Klage Schreiben allerdings communiciren, und mich deßwegen ſchrifftlich vernehmen müſſen: und da könte er leichtlich vorher ſehen, wie ich alsdenn erſt loß ziehen würde, da ich allbereit in dem übergebenen Schreiben ſo viel ihm unangenehme Dinge einflieſſen laſſen; zumahl wenn, wie leichte geſchehen könte, die Philoſophiſche Facultät von ihm abſetzen würde; zu dem hätten viele von ſeinen Patronen und guten Freunden, nachdem er den locum aus meinen Monaten, über welchen er ſich für andern beſchwerte (vide ſupra §. 11. mit ſeiner Klage conferiret, dafür gehalten, daß er beſſer gethan, wenn er ſich deſſelben Dinges nicht angenommen hätte, indem die Sache von mir dergeſtalt wäre vorgeſtellet worden, daß niemand, dem ſonſten die nur unter etlichen Leuten bekannte Hiſtorien unbekannt wären, nur muthmaſſen würde daß dieſer locus auf jemand in ſpecie, am allerwenigſten aber, daß er auf ihn appliciret werden könte. Zum wenigſten würde kein vernünfftiger Menſche die Auslegung machen als wenn ich ihn Diebſtahls der Stipendiaten-Caſſe oder daß er die Stipendiaten zu concutiren pflege, hätte beſchuldigen wollen, ſondern es ſähe jedermann, daß die von mir gebrauchten Worte und zwar nur in ſenſu Myſtico weiter nicht verſtanden werden könten, als wenn er wohl nicht capable ſeyn möchte einer Verſuchung, von einer geringen Spendage und die kaum 30. oder 40. fl. austrüge, Wiederſtand zu thun; oder wenn es hoch käme, daß er als Ephorus die Stipendia denen armen ſtudioſis für andern zukommen lieſſe, die ihm (ohne daß er ſolches von ihnen forderte) dann und wann kleine Præſente thäten. Abſonderlich aber möchte er ſich wegen des Kuchen-

in Güte zu ſetzen und deren Wirckung.

Magi-

Magiſters wohl in acht nehmen, denn man befürchte ſich, daß ich, da die gantze Stadt davon voll wäre, leichtlich etliche Zeugen coram Notario & teſtibus möchte abhören laſſen, die dann das gemeine Geſchrey leichte bekrafftigen möchten, es möchte nun die Sache an ſich ſelbſt beſchaffen ſeyn wie ſie wolle. Solchergeſtalt aber wolte man ihm dem Herrn A. rathen, daß er die Sache nicht weiter pouſſiren ſondern vielmehr durch gute Freunde verſuchen ſolte, daß ſelbige in Güte verglichen würde, maſſen man denn auch mir von Hoffe aus wolte zu reden und anbefehlen laſſen, mich dißfalls zu acommodiren, ich mich auch allbereit erkläret hätte, die Güte nicht auszuſchlagen. Es giengen zwar alle die bißher erzehlte Vorſchläge dem Herrn D. A. ſchwer ein, nicht, daß er wieder die dabey gemeldete Umſtände und motiven etwas tüchtiges hätte einwenden können, ſondern weil er ſich gewiß verſicherte, daß er zu ſeinen vorgeſetzten Zweck durch den einmahl erhaltenen harten Befehl gelangen würde, wenn nur mit der angefangenen methode und denen arcanis proceſſus inquiſitorii wieder mich würde continuiret werden. Nachdem ihn aber ſeine guten Freunde verſicherten, daß ſolches noch zur Zeit ohnmöglich zu hoffen ſey, indem der Herr Ober-Marſchall gar ſehr drauff dränge, daß man mich gantzlich hören ſolte, auch der Herr Conſiſtorial-Præſident ſein votum allbereit etliche mahl dahin gerichtet, und er bey dieſer Bewandnüß wohl vorher ſahe, das auff ſolche Weiſe wieder mich nichts zu erhalten ſeyn dürffte, als gabe er endlich dieſen Vorſchlag Gehör.

Allerhand Schwürigkeiten die ſich bey dem Vergleich ereignet / und wie weit derſelbige endlich zu Stande kommen.

§. XIX. Der Leſer darff ſich nicht wundern, daß ich bey Erzehlung des Vergleichs keine Brieffe oder partes actorum, wie bißher geſchehen, anführe, indem der Vergleich extra judicium geſchehen, auch dißfalls von mir keine Brieffe mit niemand gewechſelt worden, von der Gegen-Seite aber, wenn ja die Sache von ſelbiger auch mit Brieffen tractiret wäre, dennoch davon keine unter meine Hände kommen, ſondern ich erzehle dieſe Umſtände treulich nach demjenigen, was ich damahls pro memoria in meine privat acta gezeichnet, ſolte auch noch jemand in Leipzig leben, dem dieſer Vergleich damahlen bekannt geweſen, ſo wird derſelbe, wenn er unpartheyiſch iſt, nichts anders, als was ich hier ſchreibe, bezeigen können. Der gröſte Zweiffel kam damahls darauf an, wen man zu Leipzig zum Mittler gebrauchte, in dem Herr D. A. meine gute Freunde für partheyiſch hielte, aber dabey wohl vorher ſahe, daß ich mit denen ſeinigen auch vermuthlich mich nicht einlaſſen würde. Endlich kam ein damahliger D. und Profeſſor Medicinæ Herr D. A. P. in

Vor-

Vorſchlag als welcher nicht allein bey den Herrn Ober-Hoff-Marſchall, ſo offt derſelbe nach Leipzig kam, intimioris admiſſionis, ſondern auch ſo wohl Herrn D. A. als mein guter Freund war. Dieſer muſte mir nun proponiren, daß ich den Herrn D. A. zwar keine Abbitte, aber doch eine ſchrifftliche declarationem honoris thun ſolte, und als denn wäre er bereit ſeiner Anklage ſich zu begeben, und ſolte darauf der ergangene Conſiſtorial-Befehl pro ipſo jure caſſato gehalten werden: und wenn ja dieſes von mir nicht erhalten werden könte, ſo ſolte doch der Herr Mittler dahin bedacht ſeyn, daß ich dieſe declaration gegen Herrn D. Alberti in Gegenwart Herrn D. P. als Mittlers uud noch eines andern Profeſſoris Philoſophiæ mündlich thäte. Ich gab zur Antwort, daß ich dieſe Vorſchläge, ſo wohl den erſten als den andern für raiſonabel gehalten haben, und gerne eingegangen ſeyn würde, wenn Herr D. A. oder die Philoſophiſche Facultät dergleichen vorher ehe ſie den einen ſchimfflichen Befehl wieder mich durch ihr falſches Angeben ausgebracht, mir hätte vorſchlagen laſſen. Nachdem aber meine Herren Adverſarii ſo zu ſagen mich auf Haut und Haare fälſchlich angeklaget und mich dadurch forciret hätten, wegen dieſer Beſchimpffung Satisfaction von ihnen zu ſuchen, würde wohl nunmehro entweder die Ehren-Erklährung auf beyden Theilen geſchehen müſſen, oder von mir alleine nicht prætendiret werden können; und wie ich leicht vorher ſähe daß eines theils die meinen Herren Adverſariis anklebende infallibilität, oder der eingebildete ſtatus integritatis nicht zulieſſe, von ihnen zu hoffen, daß ſie ihres Orts mir weder ſchrifftliche noch mündliche Ehren-Erklährung thun würden, als würde es am beſten ſeyn, daß wir zugleiche aufhüben, (zumahl da wir beyderſeits einander beſchuldigten, daß der Gegentheil angefangen hätte, den andern zu injuriren,) und einander künfftig die Freyheit überlieſſen, daß ein jeder nach ſeinen Gewiſſen und Erkäntnüß docciren möchte. Da man nun auf A. Seiten ſahe, daß ich zu nichts weiter zubringen war, ließ man ſich zwar den erſten Anſehen nach dieſen Vorſchlag gefallen, jedoch aber dabey in Vorſchlag bringen, daß weil unſer Zwieſpalt doch in der gantzen Stadt bekannt, es für beyde Theile gut ſeyn würde wenn wir wieder zuſammen kämen und freundlich mit einander conferirten; und ſolte ich dannenhero eine Zeit benennen, wenn mir es es gelegen wäre, zu dem Herrn D. A. ins Fürſten Hauß zu kommen, und den Hrn. D. P. mit zu bringen, und ſolte ſo dann auch Herr L. O. M. und Herr L. I. F. hinkommen, und wir alſo ein paar Stunden in bona charitate beyſammen bleiben, und wegen meines gethanen Vorſchlages mutuelle Erklährungen gegen einander thun.

Ich hatte aber vieles Bedencken warumb ich dieſen Vorſchlag nicht acceptiren konte, welches alles weitläufftig zu erzehlen dem Leſer vielleicht verdrießlich fallen würde, hauptſächlich befürchtete ich mich, daß entweder von einem meiner Gegner oder auch von mir ſelbſt etwan ein zweydeutiges Wort in converſatione vorgebracht und dadurch Gelegenheit gegeben werden möchte, den gütlichen Vergleich zu ab umpiren, und mir hernach die Schuld bey zumeſſen daß ſich die Güte zerſchlagen, oder aber, wenn wir den euſerlichen Anſehen nach noch ſo gute Worte einander geben würden, dennoch kein Theil dem andern trauen, der Vergleich auch nicht lange tauren, und hernach ein jedweder Theil den andern die Schuld geben würde. Derowegen war meine Antwort. Wenn dem Herrn D. A. mein letzter Vorſchlag in der That gefiele, ſo würde zu Vermeydung aller ferneren Zwiſtigkeiten, und zu Bezeigung gegen andre, daß wir gute Freunde und vertragen wären, wohl am ſicherſten ſeyn, wenn ein ſchrifftlicher Vergleich auffgeſetzet würde, in welchen beyde Partheyen ihren bißherigen querelen gegen einander renuncirten, und nebſt Verſprechung aller Liebes-Dienſte ſich declarirten, daß ferner keiner den andern wegen der unterſchiedenen Lehr-Art anfeinden oder ſchimpfflich angreiffen, ſondern einer den andern dißfalls toleriren und ſeine Freyheit laſſen ſolte; der Herr D. A. könte ſelbſten dißfalls eine Formul auffſetzen und mir ſelbige communiciren laſſen, ich verſpräche zum wenigſten bey allen dem, was von meiner Seite auff raiſonable Weiſe prætendiret werden könte, keinen unnöthigen diſputat dawieder zu erregen. Ich bekam aber zur Antwort, daß es aller dieſer Weitläufftigkeit nicht brauchte: ich wäre zu mißtrauiſch: Er Herr D. A. wolte mir mit ſeinen Exempel zeigen, daß er meiner gethanen mündlichen Erklährung trauen wolte, und lieſſe er mich nicht alleine ein gleichmäßiges von ſeiner Seite durch den Herrn Mittler verſichern, ſondern er wolte es auch nach Hoffe berichten daß wir nunmehro verglichen wären, ich könte dergleichen thun: welches ich dann auch geſchehen lieſſe, damit nur der obige ſtrenge Befehl des Ober-Conſiſtorii ſeine Krafft verlöhre, ob ich ſchon das wahre Abſehen dieſer Sincerationen mehr als zuwohl verſtunde, und auch der Leſer daſſelbige aus der bald folgenden ſuite verhoffentlich deutlich erkennen wird.

Der Herr *A.* begehret von *Autore* der Monate.

§. XX. Ehe ich mich aber zur Erzehlung derſelben wende, muß ich noch einen notabeln Umſtand melden, den der Herr D. A. mit in Vorſchlag brachte. Er ließ mich durch Herrn D. P. erſuchen, ich möchte doch zu Bezeugung des nunmehro zwiſchen uns getroffenen Vertrags ihn in meinen Monaten loben, aber auf ſolche Weiſe, daß das Lob nicht

zwey-

Digitized by Google

zweydeutig oder satyrisch wäre. Ich verwunderte mich von Hertzen über dieses Zumuthen, nicht daß mir selbiges verdrießlich gewesen wäre, sondern daß ich dafür hielte, es wäre dieses selbst begehrte Lob dem Herrn D. A. mehr schimpfflich als nützlich, und würde er dennoch den etwa dabey intendirten Zweck damit nicht erreichen, dannenhero versprach ich ihn durch den Herrn D. P. solches alsbald zu thun, so bald ich von Hoff aus versichert wäre, daß der Consistorial Befehl für aufgehoben gehalten seyn solte, und wolte ich ihm so dann das Lob vorher selbst zuschicken, ehe ich es drucken liesse. Welches ich auch redlich gehalten. Denn ich schickte nach etlichen Wochen ihm seine laudes durch den Herrn D. P. zu, wie sie noch anjetzo in dem April des 1689sten Jahrs p. 243. & seq. zu lesen sind, nemlich daß der Leipzische berühmte *Theologus*, Herr *D V. A.* der seine *dexteritär* allbereit für zwantzig und mehr Jahren in seinen wieder den so genannten *Christianum Conscientiosum* und andrer Papisten heraus gegebene *Theologische* Bücher blicken lassen, auch eine gelehrte Schrifft *Anno* 84. wieder die von Herrn Grafen von *Collonit*, ob *edirte Augustanam & Anti-Augustanam Confessionem* auf Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit *special*-Befehl verfertiget hätte. Nachdem er nun dabey nichts zu erinnern hatte, (ob er wohl vermuthlich viel lieber gesehen hätte, daß ich ihn in Ansehen der Lehren, mit welchen ich mit ihm nicht einig war, gelobet hätte;) ließ ich auch dieselbe bona fide dem April einverleiben. Dieweil aber der Herr D. A an seiner Seite mir sein Versprechen nicht hielt, sondern schon damahls das Ministerium wieder mich aufgehetzet hatte, daß sie seine bißherige Klagen an seine statt wieder mit fortsetzen sollten, wie die Svite bald zeigen wird, muste er es sich auch hernach nicht verdriessen lassen, daß ich in December des 89sten Jahrs p. 1054. selbst wieder erinnerte, daß ich ihn oben in Monat April gelobet hätte, und daß ich hernach folgends in denen Anno 90. diesem andern Jahrgang præmittirten summarischen Inhalt dieser 12. Monate bey dem Ende des Aprils mit deutlichen Worten erwehnete, daß er dieses Lob selbst begehret/ wie er dann auch diesen Umbstand nachhero memahls gestehen gnet, noch nach Anleitung bißher erzehlter Umstände leugnen konte. gelobet zu werden.

§. XXI. Bey dieser Gelegenheit wird nicht undienlich seyn noch etwas von des Pufendorffii Epistola gratulatoria, die in nur allegirten December p. 1057. seq. zu lesen ist, zu erinnern, weil selbiges theils die Absicht, die ich damahls mit derselben gehabt, noch etwas deutlicher, als daselbst geschehen, erklähren, theils aber des Herrn D. A. seine sonderliche Noch ein anders gleichmässiges Exempel.

Neigung, von ſeinen Adverſariis gelobet zu werden, und was ich davon in vorigen paragrapho gemeldet, beſtärcken wird. Ich war gleich damahls als der Herr D. A. in April 1693. den Herrn von Pufendorff in einen Schreiben umb ein Carmen erſuchte, bey dieſen zu Berlin. Und konte er ſich nicht genug über das Begehren verwundern, erkañte auch gar wohl, daß ſelbiges kein andres Abſehen hätte, als daß die Leute meynen ſolten, wunder, was ihm daran gelegen wäre, daß er und Herr D. A. nunmehro verglichen wären. Derohalben reſolvirte er gleich, ihm dieſes Zumuthen höflich und mit guter Manier abzuſchlagen. Ich ſagte ihm zwar gleich zuvor, daß Herr D. A. alsdenn auch dieſen Brieff würde drucken laſſen; er vermeynte aber, er wolte denſelben ſchon dergeſtalt einrichten, daß Herr D. A. keine Urſache hätte, denſelben drucken zu laſſen, oder aber, wenn er es ja thun ſolte, wenig Ehre davon haben würde. Nichts deſtoweniger aber geſchahe es, und wurde dadurch bekräfftiget, daß auch in moralibus & politicis das bekañte Sprichwort ſeinen guten Nutzen hätte; De guſtibus non eſſe diſputandum.

Unvermuthete peinliche Klage des geſamten *Miniſterii* wieder den *A.* der Monate.

§. XXII. Dem ſey aber nun wie ihm wolle, ſo wieſe es der Ausgang, daß der Herr A. deßhalb mit ſeinen Vergleich ſo eilete, weil er wohl wuſte, daß mir ein heiſſer Bad zubereitet wäre, zu welchen er unvermerckt ſeine Hülffe und Beyſtand würde beytragen, und nichts deſtoweniger, weil ſolches durch mündliche vertraute Anhetzungen oder geheime Brieffe nach Hoffe geſchehen würde, ſich entſchuldigen können, daß er ſich bey allen dieſen neuen motibus MERE PASSIVE verhielte. Ich aber hätte mir eher ich weiß nicht was verſehen, als daß ein gantzes und zwar damahliges Miniſterium ſich über mich beſchweren und wegen meiner Monate Hrn. D. A. mit der Klage über mich ſo zu reden ablöſen und die Schildwache übernehmen ſolten, indem ich in meinen Monaten keine Theologiſche controverſias tractiret hatte, auch wenn ich ſonſt was ärgerliches darinnen ſolte begangen haben, doch die geringſte gradus admonitionis von ihnen nicht waren obſerviret worden, zu geſchweigen, daß ich den Superintendenten Herrn D. Lehmannen und Herrn Lic. Ittigen für meine wahre Gönner und Freunde hielte, auch, wie die Svite weiſen wird, hernach auch in der That alſo befand, in übrigen andre drey Herren, nemlich Lic. Rivinus, L. Seeligmann und M. Dornfeld meine alte gute Bekandte und Academiſche Freunde waren, ich auch nebſt Herrn Rivino und Dornfelden ein Collegium Oratorium in der teutſchen Sprache geſtifftet hatte, das wo es nicht noch jetzo währet, doch noch

für

für wenig Jahren zu Leipzig in Gebrauch geweſen, und Herr Rivinus bey Anfang meiner Monaten in einer damahls öffentlichen Thée- und Caffée Converſation, den Januarium und Februarium mit groſſen Vergnügen durchleſen, und der übrigen Compagnie vieles daraus mit approbation vorgeleſen hatte, unerachtet man damahls noch nicht wuſte, daß ich Autor war. So ware auch über dieſes Herr M. Wagner mein naher Schwager, indem er mit meiner Halb-Schweſter verheyrathet war u ſ. w. Nichts deſtoweniger geſchahe es, daß das geſamte Miniſterium Lipſienſe Zeit währender Tractaten zwiſchen Herrn D. A. und mir folgende Supplique an das Ober-Conſiſtorium zu Dreßden einſendete.

P. P. Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit berichten wir unterthänigſt, was maſſen Chriſtian Thomaſius eine geraume Zeit her unterſchiedene Satyriſche Schrifften monathlich evulgiret, darinnen er ſich nicht allein, ſo viel die Religion betrifft, ſehr profan erwieſen, ſondern auch männiglich ohne Unterſcheid, abſonderlich aber ſeine vormahls geweſene Præceptores ſchmählich und läſterlich angegriffen, auch dabey unſerer gutentheils, ja des gantzen Miniſterii nicht verſchonet, ſondern mit allerhand ſchimpfflichen uud nachtheiligen Bildern, Gleichnüſſen, Durchhechlung unſerer Predigten und injuriöſen Auflagen beſchweret, wie ſolches notoriſch iſt, und jedermann beydes allhier und andern Orten gelehrt und ungelehrt ſich mit ſeinen Schmäh-Schrifften träget, und ſowohl unſerer in Miniſterio, als derer andern, ſo er übel tractiret/zu verlachen und zu verſpotten, Materie bekömmet, welches offentliche Scandalum und ſchwere Sünden, wir ihn durch ſeinen Beicht-Vater unſers Mittels (die gradus admonitionum zu adhibiren) zu Gemüth führen, und zur Erkäntniß und Bereuung ſeiner ſo groſſen Verbrechen, und daß er von dergleichen böſen Beginnen forthin abſtehen und ſich beſſern möchte, bringen wollen, mitlerweiln aber und ehe ſolches geſchehen, entblödet er ſich nicht, inſonderheit an ſeinen Beicht-Vater mit vielen groben unverſchuldeten Schmähungen, Beſchuldigungen und Läſterungen ſich zu machen, u. das wenig Tage vorher, als er Sontags darauf des Heil. Abendmahls ſich gebrauchet, und von demſelben, der damahls von deſſen wieder ihn publicirten Schmähe-Schrifft noch nicht gewuſt, die abſolution geſuchet und erhalten.

Wann dann, Gnädigſter Churfürſt und Herr, aus dieſer des Thomaſii Begünſtigung wir leichtlich erachten können, daß unſre treue Erinnerung bey ihm nichts fruchten, ſondern zu mehrern Calumnien ver-

anlaſſen dürfften, zumahl aus allen ſeinen Vornehmen zu befahren ſtehet, daß er als ein öffentlicher Verächter Gottes und des Heil Amts, ſo wir führen, endlich in den verkehrten Sinn gerathen möchte; als ſind wir genöthiget ſolches Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit unterthänigſt zu denunciren, und zu bitten, , Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit wollen gnädigſt geruhen, zu befehlen, daß dieſer unruhige Menſch zur gebührenden Inquiſition gebracht, und nechſt ſchuldigſter Abbitte an alle, die er unbillig beleidiget, andern ſo er mit ſündlichen Schrifften geärgert, zur Abſcheu und Warnung, exemplariſch beſtraffet, und das Ubel und groſſe Aergernüß aus unſrer Chriſtlichen Gemeine ausgerottet werde. Solches ꝛc.

D Georgius Lehmann.
D J. Bened. Carpzov.
D. Auguſt Pfeiffer.
L. Thomas Ittig.
L. Thielemann And Rivinus.
L. Hortlob Fried. Seligmann.
M. Johannes Dornfeld.
M. Immanuel Horn.
M. Chriſtian Wagner.

Allerhand *judicia* vor und wieder dieſelbe, nebſt dem Befehl von Ober-*Conſiſtorio*.

§. XXIII. Der Augenſchein weiſet es, daß dieſe Supplique nicht alleine mich ſehr grob und unhöfflich, ſondern auch ſehr injuriös und als wenn ich der ärgſte Böſewicht und Ubelthäter geweſen wäre tractiret; und die Urheber und Concipienten von dieſer Schrifft hatten ſich feſte beredet, daß wenn ſie nur ihre Collegen perſuadiren könten, daß ſich ſelbige mit unterſchrieben; alsdenn auch zu Dreßden alle Miniſtri die ſich in quantum de jure ſonſt meiner angenommen, exciſtern und Thomaſium augenblicklich bey dem Kopffe nehmen und mit ſchwerer Leibes-Straffe (davon ſie auch ſchon glorirten) belegen laſſen würden. Und gewiß ich wüſte ſelbſt nicht, was ich würde gethan haben, wenn ich damahls an derer Miniſter Stelle geweſen wäre, die mir auch nicht feind, ſondern in dieſer Sache gantz indifferent waren. Denn man bedencke nur: neun berühmte und von den Volck für Gottesfürchtig und fromm gehaltene Männer bezeugen, daß Thomaſius ſo ein gottloſer Bube und exemplariſch zu beſtraffen ſey. Das iſt ja nimmermehr möglich, (werden viele gedacht haben) daß ſo viele honnete Leute mit Unwarheit umbgehen ſolten. Die H. Schrifft ſagt ja ſelbſt; in zweyer oder dreyer Zeugen Munde ſoll die Warheit beſtehen, warumb nicht in neun Zeugen? Wenn ſie auch gleich nicht geſchworen haben: (zumahl da nunmehro,

wie

wie ich ſelbſt in der Diſputation de fide juridica erwieſen, ausgemacht, daß die eydliche Auſſage der Zeugen nicht juris gentium ſondern erſt von Conſtantino Magno erfunden ſey) ſie beziehen ſich ja ausdrücklich auf die Notorietät &c. Und gewiß, wenn ich die Sache noch itzo überlege, habe ich es für eine ſonderliche direction Göttlicher Barmhertzigkeit für mich anzuſehen, daß Herr D. A. die Philoſophiſche Facultät wieder mich aufgehetzet, und daß hernach die Herren Miniſtri zu Hoffe aus meiner Antwort und Conferirung meiner Monate gewahr worden, daß es gröſten theils affecten geweſen, und dannenhero dem Herrn A. von ſeinen guten Freunden ſelbſt gerathen werden müſſen, daß er ſich in Güte verglichen. Man begriff dannenhero bey Hoffe allbereit in etwas zum voraus was für eine connexion dieſe Klage mit der vorhergehenden Albertiniſchen hätte. Andern fiele die Hiſtorie der Suſanne bey, und daß auch die älteſten des Volcks zu weilen falſch Zeugnüß zu geben gewohnet wären, zudem waren auch etliche Miniſtri bey Hoffe ſo penetrant, daß ſie unterſchiedene defectus judicii logici in der Klage antraffen, als z. E. daß man ſich auf eine Notorietät beruffte, und doch die inquiſition angeſtellet haben wolte, ja daß dieſe Notorietät, wenn man meine Monate conferiret, notorie falſch wäre; item: daß man von Seiten der Supplicanten ſelbſt erkannt, wie es ſehr unvernünfftig ſey, wenn Prediger non obſervato ullo admonitionis gradu ſich viritim als peinliche Ankläger und Blutſchreyer ſelbſt angeben, und daß die Entſchuldigung die ſie deßwegen in der Klage vorbrächten den Stich wohl nicht hielte, ſondern ihre Blöſſe vielmehr entdeckte, auch mit gröſſern Nachdruck wieder ſie ſelbſt retorquiret und daraus erwieſen werden könte, daß ſie um ſo vielmehr ſchuldig geweſen wären, Thomaſium, ehe ſie ihn mit einer ſo famöſen Klage angepackt, zum wenigſten für ihr geſammtes Miniſterium gebührend einladen zu laſſen, und ihre Erinnerungen daſelbſten vernünfftig und Chriſtlich zu thun &c. Mit einen Worte, meine Patroni urgirten was ich urgirte, nehmlich juſtitiæ adminiſtrationem, und daß ſo wohl ich als meine peinliche Ankläger gehöret und ich nicht übereilet würde. Deßwegen kunte nun wohl aus dem Ober Conſiſtorio damahls kein andrer Befehl als nachſtehender ſub dato d. 1. Martii 1689 an die Univerſität erfolgen.

P. P. Würdige, Hochgelahrte, lieben, andächtige und getreue, der Einſchluß weiſet, welchergeſtalt ſich das Miniſterium zu Leipzig über D. Chriſtian Thomaſium, daß er ſie mit allerhand Anzüglichkeiten in ſeinen Schrifften angegriffen, unterthänigſt beſchwehret, und was ſie

dahero

dahero gebethen; darauf iſt hiermit unſer Begehren, ihr wollet gedachten D. Thomaſium darüber vernehmen und ſeine Verantwortung darauf anhero berichten, darneben aber ihm, daß er ſich in ſeinen Schrifften aller injuriöſiſchen Anzüglichkeiten, damit wir wiedrigenfals zu ſchärfferer Verordnung nicht veranlaſſet werden mögen, enthalten ſoll, andeuten; daran geſchicht unſere Meynung &c.

Was dem Angeklagten hierbey zu thun gerathen worden.

§. XXIV. Gleichwohl war die Sache auch auf meiner Seiten behutſam zu tractiren: die Anfechtung lehrte mich, daß in dieſer Welt ein Menſch auf die Gerechtigkeit ſeiner Sache nicht trotzen dürffe, ſondern daß er auch dabey die Regeln der Klugheit in acht nehmen müſſe, und daß, weil die Stiffter der Univerſitäten nicht für rathſam gehalten, daß man die Studenten klug machen ſolte, man dieſe prudenz aus Rathfragung treuer Freunde und deren Erfahrung herholen müſſe. Dieſe zielten mir nun zweyerley: erſtlich, daß ich mich bemühen ſolte, jedoch ohne Gebrauch Rabuliſtiſcher Künſte, Zeit zu gewinnen; und hernach daß ich binnen dieſer Zeit meine adverſarios zu beſchämen die gradus admonitionis gegen ſie in acht nehmen, auch dabey gütliche Vorſchläge thun ſolte; jedoch müſte ich mich in beyden Stücken nicht furchtſam ſondern hertzhafft anſtellen, aber bey Leibe nicht trotzig ſeyn, ſondern bedencken, quod ne quidem Hercules adverſus duos, geſchweige denn ein einiger Mann der ſo wenig protection in ſeinen Vaterland hätte, wieder eine Legion, das iſt wieder ſo viel anſehnliche Männer, die in gantz Sachſen ſo viel Freunde und Patronos fürnehmlich aber das gemeine Volck auf der Seite hätten. Ich begriff augenſcheinlich, daß dieſes ein guter Rath wäre ob er gleich mit allegatis legum & Doctorum (auff die ich ſonſt damahls noch ſehr viel hielte) nicht ausgeſpickt wäre, und befliſſe mich dannenhero denſelben für andern zu folgen. Ob ich nun ſelbiges klüglich practiciret, mag der Leſer ſelbſt aus dem Verfolg urtheilen.

wie es mit der erſten *Citation* abgelauffen.

§. XXV. Die Univerſität ware ihres Orts nicht ſäumig mir folgende Citation zuzuſchicken.

Was der Durchlauchtigſte Churfürſt zu Sachſen und Burggraff zu Magdeburg ꝛc. Unſer gnadigſter Herr. E. Löbl. Univerſität Leipzig, auf des Miniſterii allhier beſchehenes unterthänigſtes ſuppliciren, in Gnaden reſcribiret und anbefohlen, ſolches hat Herr D. Chriſtian Thomaſius aus beygehender Abſchrifft mit mehrern zuerſehen; und wird demnach von dem Herrn Pro Rectore Magnifico gedachter löblichen Univerſität Leipzig und deſſen zugeordneten Aſſeſſoren ernannter

Herr

Herr D. Thomaſius hiermit citiret und geladen, daß Freytages vor Palmarum, wird ſeyn der 22. hujus nechſtkünfftig G. G. früh um 10. Uhr in loco Concilii ermeldter Univerſität er in Perſon erſcheinen, und weichergeſtalt er über Eingangs erwehnten Miniſterii über ihn geführten Beſchwerden vernommen werde, gewarten, wobey ihm dann zugleich angedeutet wird, daß er ſich in ſeinen Schrifften aller injuriöſiſchen Anzüglichkeiten damit höchſt gedachte S. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit wiedrigenfalls zu ſchärfferer Verordnung nicht veranlaſſet werden möge, enthalten ſolle, wornach er ſich alſo zu achten ꝛc.

Es ware mir zwar ſehr empfindlich, daß man mich in Perſon zu erſchienen citiret hatte, da der Ober-Conſiſtorial-Befehl davon deutlich nichts enthielte, und ich hatte ſchon deßhalb ein ausführlich Beſchwerungs-Schreiben auffgeſetzt, nachdem ich aber die Sache reiffer überlegte, hielte ich es für rathſamer zu ſeyn, wenn ich in Perſon zwar erſchiene, aber dieſe meine exception beſcheidentlich opponirte, wannenhero an 22. Martii von dem Actuario Univerſitatis nachſtehende regiſtratur ad acta gebracht wurde.

Herr D. C. Thomaſius erſcheinet in Perſon und wurde ihm angedeutet, daß vermöge Churfürſtl. Sächſiſchen ergangenen gnädigſten Befehls er über des Miniſterii allhier geführte Beſchwerden vernommen werden ſollte. Reſp. Er erinnere ſich des gnädigſten Befehls, und das darinnen enthalten, daß er über des Miniſterii Beſchwerden vernommen werden ſolte. Wiewohl nun Churfürſtl. Durchlauchtigkeit in Dero Gn. Befehle nicht anbefohlen, daß er in Perſon erſcheinen ſolte, und dannenhero ſeines Erachtens die Herren Commiſſarii in der ihm ausgefertigten Citation viam Commiſſionis überſchritten, ſo hätte er doch um gegen S. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit Seinen gnädigſten Herrn ſeinen unterthänigſten Gehorſam zu bezeugen, ſich allhier einfinden wollen, nebſt dienſtl. Bitte, die Herren Commiſſarii wollen ſich ſo geneigt erweiſen, und ihn von der Klage des Miniſterii, als worauf der Gn. Befehlig ſich beziehet, Abſchrifft zukommen laſſen, und ihme zu ſeiner Verantwortung eine genugſame Friſt geben, verſiehet ſich auch, weil ſein Petitum denen Rechten und Churfürſtl. Durchlauchtigkeit Gn. Befehl gemäß, geneigter Willfahrung ꝛc.

Durch dieſe Beſcheidenheit erhielte ich auch ſo viel, daß die Univerſität mir zwar ſo fort mein petitum nicht einwilligte; aber doch verſprach, an Seine Churfürſtl. Durchlauchtigkeit und das Ober-Conſiſtorium zu berichten, und Anfrage zu thun, wie ſie ſich darinnen v[illegible]

halten ſolten, maſſen dann auch alsbald des Tages drauff als den 23. Martii geſchehen, wie folget:

Nachdem Ew Churfürſtl. Durchlauchtigkeit uns auf des Miniſterii allhier wieder D. C Thom. f. 2. ſeqq geführte Beſchwerden.

daß wir gedachten D. Th. darüber vernehmen ꝛc.

f. act. 1 in Gn. reſcribiret und anbefohlen, haben wir ernannten D. Th. f. 4. deshalben citiret und gn. anbefohlener maſſen zugleich Aufflage gethan, ſind auch in dem anberaumten termino ihn ſowohl über oberwehnten Miniſterii f. 2. & ſeqq. befindliche denunciation, als über die von demſelben nachgehends f. 5. ſeq. ad Acta gebrachten ſummariſchen Extract gebührend zu vernehmen parat geweſen, da er denn zwar erſchienen, keineswegen aber, wie aus der Regiſtratur f. 9. zu erſehen, ſich darauff einlaſſen wollen, ſondern des Miniſterii Klage ihn in Abſchrifft zu communiciren, und zu ſeiner Verantwortung eine gnugſame Friſt zu geben gebethen. Wann wir dann hierauff vor uns etwas zuverordnen angeſtanden; als haben E. C. D. wir ſolches gehorſamſt berichten, und was ſelbige hierinnen zu reſolviren in Gnaden geruhen werden, unterthänigſt erwarten wollen; welchen wir ſo dann Pflicht ſchuldigſt nachzukommen wiſſen werden und verbleiben &c.

Eine von neuen denen *actis ſub nomine Miniſterii* eingeſchobene *fa-meuſe* Schrifft, nebſt etlichen *præli-minar* Anmerckungen darüber.

§. XXVI. Ehe ich weiter fortgehe, muß ich vorhero noch erinnern, daß in dieſen Univerſitäts-Berichte unter andern gedacht worden, wie von dem Miniſterio nachhero (i. e. nach dem das Churfürſtliche Reſcript aus den Ober Conſiſtorio bey der Univerſität eingelauffen und die Citation an mich ergangen) ein ſo genannter ſummariſcher Extract ad acta gebracht worden. Weil nun dieſer Extract von mir in meinen folgenden Schrifften zu unterſchiedenen mahlen als ein libellus famoſus (der aber den geſamten Miniſterio gantz nicht zu imputiren wäre) angeſehen worden; als iſt nöthig, daß derſelbe allhier bey Zeiten vorgeſtellet werde, ob ich ihn gleich damahlen noch nicht zu Geſichte bekommen.

Eines Ehrw. Miniſterii Denunciation und Bericht wieder Herr D. Chriſtianum Thomaſium beruhet auf 4. Puncten.

1) Daß er in der Religion ſich gar profan erwieſen v. g. Er redet liederlich von der Religion, und erbeuth ſich die ſo genannte Religionem eruditorum zu defendiren. Jan. 89. p. 59. Man könne gar wohl in Glaubens Artickuln ſonderbahre Meynung hegen, und dürffte ſich dißfalls dem Joche der Cleriſey (i. e. receptis Symbolis) nicht gäntzlich unterwerffen. ibid. pag. 60. Er defendiret ärgerlich das dicterium. Vir Politicus debet carere religione, pudore & Uxore. Jul. 88. p. 17. 18. ſeq.

seq. (wie er denn sonst keinen pudorem naturalem zugeben will, und ihm dahero scortatio, pollucio & mollities, sodomia, bestialitas, incestus, etiam in linea recta &c. nicht contra jus naturæ seyn conf. jurispr. Div L. 3. p. 71. 75. 102. 103. 108. 149. 152. 162. &c.)

Er cavilliret die Evangel. Theologos als schmähsüchtige Zäncker, und siehet ungern, daß solches zancken auch nicht hier, wie in Chur-Brandenburgischen verboten wird. P. II. p. 792.

Sie sind ihm unruhige Federfechter, die keine raison gegen die Reformirte brauchen. p. 785.

Christus werde sie an jenen Tage, wenn sie sprechen: haben wir nicht mit herrlichen Metaphysicis distinctionibus &c. haben wir nicht mit den Ketzern eiffrig gestritten &c. gleich andern Heuchlern abweisen. p. 732.

Durch die Theologiam Polemicam, die von der Scholastischen herrühre, werde kein Ketzer bekehret, sondern immer mehr Krieg geheget. P. II. p. 719.

Es stehe dahin, ob nicht die Theologi das gröste Regiment von Atheisten aufbringen könnten. P. II. p 48.

Theologia moralis, als die nöthigste, werde auf unsern Universitäten nicht getrieben. P II. p. 720. 721.

1) Daß er seine Præceptores übel tractire, wie er in seinen Scartequen durch und durch Herrn D. Alberti, und Herrn L. Fellern calumnire und durchziehe, ist notorisch, deren jener seyn Præceptor Academicus, dieser sein Informator von Kindheit an, biß er ad studia Academica geschritten, so wohl auch hernach gewesen.

So hat er sich auch selbst erkläret, warum er ihnen keinen Respect schuldig sey. P. II. p. 119.

3) Daß er sowohl das gesammte Ministerium, als unterschiedene Prediger insonderheit calumniret.

Er zeucht den methodum concionandi, der bey hiesigen Ministerio in Observanz, schimpfflich durch P. II. p. 714.

Die, so das Straff-Amt brauchen, vergleichet er mit einen unnützen Bettel-Voigte, P. I. p. 851. welches denn auf einen gewissen Collegen (Herrn M. I. D.) gemeinet. In Kupffer daselbst præsentiret er den Ercker als eine Cantzel.

Er schreibet, die meisten in diesem Orden, wären grobe Kerl und wiederwärtige Zäncker, weil sie geringer Leute Kinder, und plump aufgezogen würden. P. II. p. 117.

Einer aus des Miniſterii Mittel hat Fer. I. Pent. occaſione verborum: die andern hatten ihren Spott ꝛc. Act. 11. 13. erinnert, wie man diejenigen, welche dona Sp. S. ſowohl ſanctificantia als miniſtrantia haben, und mit beyden ihren nechſten zu erbauen trachten ꝛc. nicht aushöhnen und verſpotten, oder bey der Jugend, die vorhin nicht gar zu fleißig, proſtituiren ſolle, worbey unter andern angeführet Sirachs Ermahnung c. VII. 2. laß dich nicht zu klug düncken, jedermann zu tadeln, u. ſ. w. und daß mann an jüngſten Gerichte von jeglichen unnützen Worte werde Rechenſchafft geben müſſen Matth. XII. 36. u. ſ. w.

Dieſes hat D Thomaſius auf ſich appliciret, und anſtatt, daß, da er ſich getroffen gefunden, ſich hätte beſſern ſollen, ſeine raillerie damit getrieben im Julio 88. p. 14. in verbis.

Ich hätte ihm vorpredigen wollen, daß er vermöge Göttlicher und weltlicher Rechte ſchuldig wäre, durch gutes verhalten und ſonderlich durch Hochachtung der Alten vermöge des vierdten Gebotes ſich überall Freunde, nicht aber durch allgemein tadeln ſich jedermann zum Feinde zu machen, ich hätte ihn den Syrach wollen vor die Naſe legen, daß er mir den Spruch auskratzen ſolte, wenn er ſpricht: Laß dich nicht klug düncken, jedermann zu tadeln &c. biß: wieder das beſte.

item. p. 16. Komme ich ihm mit dem Syrach aufgezogen, ſo hat er flugs drey Sprüche für einen darwieder zu ſagen (denn er hat den Sirach auch geleſen) den Spruch, den der Herr Gevatter jetzt erzehlet, habe ich ihn ſchon lange vorgeſaget: aber ich mag die Sprüche nicht erwehnen, die er mir darauf zur Antwort gegeben, damit ſich der Herr Gevatter nicht erzürnen, und ſie vielleicht auf ſich ziehen &c.

p. 66. In übrigen habe ich nur vor wenig Tagen das 25. Cap. Matthæi durchleſen, aber in denſelben gantz und gar die geringſte Nachricht nicht finden können, daß man dermahleinſt dafür Rede und Rechenſchafft geben müſſe, das man die Ariſtoteliſche Philoſophie ein bisgen derb auf ihr Fontanell angeriffen habe.

Im Januario 88. p. 86. treibet er ſein Geſpötte mit Rabbiniſchen Predigten und was für vortrefflicher Nutzen und Erbauung dadurch geſchaffet werde &c. weil etwan ein oder ander aus des Miniſterii Mittel in Erklährung der Bücher und Texte altes Teſtaments auch der Ebräiſchen Auslegungen nach Gelegenheit zu erwehnen pfleget.

ibid. p. 9. railliret er die Geiſtlichen mit der Geldgierigkeit, als wenn daſſelbe ein Kenn-Zeichen wäre, dabey man bald mercken könne, daß einer ein Prediger ſey &c.

4) Daß

Digitized by Google

4) Daß er seinen Beicht-Vater in einer ausführlichen Schrifft zu der Zeit, als er, Thomasius, communiciren wollen, mit vielen groben Beschuldigungen und Auflagen angegriffen.

Communiciret hat er am Sontage Esto mihi h. a. In der Woche, da er sich ad dignam usurpationem præpariren sollen, publiciret er Januarium 89.

Daselbst fingiret er p. 64. einen Mons. de la Fontange, der vielleicht nie in rerum natura gewesen, und bringet eine injurieuse relation daraus vor, wieder seinen Beicht-Vater, den er den injurieusen Nahmen Chrestophilus giebet.

Es hatte sein Beicht-Vater den 23. Januarii vorher eine Predigt de officio senum gehalten, und darinnen in usu die vitia senum gestraffet, dabey auch wieder die öffentliche angestellte Freude der Schlittenfarth geeifert, die zu dieser Zeit, die zwischen den beyden grossen Fast-Buß- und Bet-Tagen innen ist, sich nicht gezieme, zumahl da unser Landes-Vater mit seinem Kriegs-Volck wieder den Feind zu Feld liege.

Wieder diese Predigt schüttet er seinen Gifft aus, nennet seinen Beicht-Vater einen Calumnianten und ist des schmähens und beschuldigens kein Ende, biß er ihn letzlich noch gar mit einen versoffenen Capitler verglichen.

Und das nennet er ibid. p. 15. railliren, wie der Heilige Geist in der H. Schrifft selbst railliret, blaspheme.

Als ich nach einiger Zeit die acta selbst zu Gesichte bekommen, befand ich 1) daß diese denen actis gefährlicher Weise eingeschobene Schrifft kein datum hatte, noch von einen einzigen derer Herren Ministerialium unterschrieben war. 2) War keine Registratur bey denen actis welchen Tag und von wem dieselbe wäre übergeben worden. 3) Hatte der Actuarius Universitatis diese Schrifft von Anfang biß zum Ende mit eigener Hand ad acta abgeschrieben und ware also kein Original, sondern eine blosse Copie, damit man ja aus der Hand nicht erkennen solte, wer der wahrhafftige Concipient und Autor davon wäre. 4) War alles dasjenige, was in num. 3. ante numerum 4. vorhergehet und D. A. P. alleine und in specie touchiren solte a verbis: Einer aus des *Ministerii* Mittel &c. biß zu Ende des numeri 3. sub signo ⊙ à part geschrieben, jedoch fol. 6. b. ein signum gemacht, daß dieses ad num. 3. gehöre. So ist auch hiernechst zu erinnern, daß diese Scarteque ob sie gleich selbst keine rubrique oder Titel bey denen actis hatte, hier und in folgenden paragraphis, mit unterschiedenen Nahmen benennet

wird; der Univerſitäts-Bericht nennet ſie in §. præced. einen ſummariſchen *Extract*: Ich nenne ſie in meiner Supplique, die in folgenden paragrapho zu leſen iſt, ein hernach eingeſendetes weitläufftiges *Memorial*, in dem ich zwar davon damahlen etwas confuſe vernommen, aber ſie noch nicht zu ſehen bekommen hatte. Das unten in 17. § zu leſende reſcript aus dem Ober Conſiſtorio, nennet es Erläuterungs-Puncte; welches ich hiermit in anteceſſum zu melden für nöthig erachtet, damit der Leſer durch dieſe unterſchiedenen Benennung nicht confundiret werde.

Des A. der Monate Gegen-Klag-/fürnehmlich wieder. D. A. P.

§. XXVII. Nunmehro dünckte es mir auch Zeit zu ſeyn, ſelbſt bey dem Ober-Conſiſtorio ſupplicando einzukommen, und meine Gegen Klagen wieder die wenigen Perſonen in den Miniſterio die die andern wieder mich aufgebracht hatten, abſonderlich aber wieder Herr D. A. P. als den unverſchämteſten darunter ſub dato 18. Martii offenhertzig einzugeben.

P. P. Eure Churfurſtl. Durchlauchtigkeit haben aus Dero Ober-Conſiſtorio zu Dreßden am verwichenen 1. Martii an die Univerſität zu Leipzig einen gnädigſten Befehl ergehen laſſen,

> Daß ſie mich über die wieder mich angebrachten Beſchwerden des Miniſterii allhier vernehmen / und meine Verantwortung drauf wieder nach Dreßden berichten ſollten.

worauff mich auch die Univerſität für ihnen auf den 22. beſagtes Monats zu erſcheinen citiren laſſen. Ob nun wohl Ew Churfürſtl. Durchlauchtigkeit der Univerſität nicht anbefohlen, daß ſie mich in Perſon für ſich citiren ſollten; ſo bin doch, um gegen Ew. Churfürſtl Durchlauchtigkeit meinen jederzeit bereiteſten unterthänigſten Gehorſam zu bezeigen, ich für ihnen erſcheinen, und habe gebeten, des Miniſterii Klage mir in Abſchrifft zu communiciren, und zu meiner Verantwortung eine gnugſame Friſt einzureumen; aber nichts mehr, als folgende reſolution erhalten können, daß Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit Sie mein petitum unterthänigſt berichten, und Dero gnädigſte reſolution erwarten wollten, da doch meines Erachtens die Worte hochgedachten gnädigſten Befehligs allbereit dahin zielen, daß ſie ſolches thun ſollten, und ſolchergeſtalt ohne meine Schuld meine Verantwortung nicht wenig verzögert wird. Denn wenn die löbliche Univerſität mir alsbald bey der citation Abſchrifft von der Klage des Miniſterii zugeſendet hätte, würde ich alsbald in termino mit meiner Verantwortung parat geweſen ſeyn, oder wenn ſie mir nur bey meinen petito gratificiret, würde ich die

die Zeit der ferien über auff meine Verantwortung bedacht gewesen seyn können; so aber wird die Sache zu grossen præjudiz meines ehrlichen Nahmens, der dieser Anschuldigung halber nicht wenig gekräncket wird, aufgehalten; Ja ich kan, so lange biß ich die Klage des Ministerii gelesen, nicht einmahl Ewr. Churfürstl. Durchlauchtigkeit eine ausführliche speciem facti zur Vortrab meiner Verantwortung vorstellen. Jedoch werden Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit mir gnädigst erlauben, daß, Deroselben ich indessen der Sachen wahre Beschaffenheit nur in etwas entwerffe.

Es hat Herr D. A. P. nunmehro fast ein Jahr her auf öffentlicher Cantzel ohne alle gegebene Ursach wieder meine doctrinas privatas und wieder meine Schrifften mit harten anzüglichen Worten öffters geprediget, auch mich auf Gastereyen und in andern Gesellschafften als einen scurram mit vielfältigen Schmähen durchgezogen, welches alles aber ich aus Christlichen Gemüthe, und daß ich bey der Gemeine kein Aergernüß geben möchte, verschmertzet, und gemeynet, ihn hierdurch zu gewinnen, und von seinen untheologischen Vornehmen abzuwenden. Nichts destoweniger muß ich jetzo erfahren, daß er für etlichen wenigen Wochen meinen bißher gewesenen Beicht Vater Herr D. I. B. C. durch weiß nicht was vor persuasiones wieder mich mit ihm umzutreten veranlasset, worauf sie beyderseits ohne alle vorher in acht genommene und gewöhnliche gradus admonitionis bey Versammlung des Ministerii jüngsthin mit einer excessiven Schmäh Schrifft, in welcher sie mich vieler schändlichen Laster sollen beschuldiget, auch auf sich genommen haben, dieselbige mir klärlich darzuthun, hervor gerückt, und dadurch die übrigen Herren des Ministerii verleitet, daß sie die bey Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit übergebene harte Klage (wiewohln doch noch etliche härtere Worte auf Einrathen der anderen darinnen geändert seyn sollen) viritim unterschrieben, zumahl da denen übrigen von diesen zweyen Herren Collegen Versicherung gethan worden, daß Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit alsbald einen strengen Befehl, wieder mich auf das schärffste zu inquiriren, ergehen lassen würde; nachdem aber Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit die Unbefugnüß ihres periti augenscheinlich wahrgenommen, und dannenhero der Universität, daß sie mich zuförderst wieder des Ministerii Anklage hören solten, gnädigst anbefohlen, für welche hohe Churfürstl. Gnade Ew. Churfürstl Durchlauchtigkeit ich unterthänigsten Danck abstatte, hat Herr D. P. nicht alleine fortgefahren in allen seinen inzwischen gehaltenen Predigten mich auf das heffti-

ste

ſte zu injuriren, ſondern er hat auch, als ob Ew. Churfürſtl Durchlauchtigkeit eine inquiſition wieder mich angeordnet hätte, die Herren Commiſſarios durch gefährliche Cavillirung des in dem gnädigſten Befehl enthaltenen Worts vernehmen bereden wollen, und privata autoritate ohne Conſens des übrigen Miniſterii ein weitläufftig memorial, das er ſelbſt verfertiget, (wie er ſich gegen andere gerühmet:) denen Herren Commiſſariis, daß ſie mich darüber, als auf inquiſitional-articul vernehmen ſollten, übergeben, welches alſo auch die Urſache mag geweſen ſeyn, warum die Herren Commiſſarii in mein geſchehenes petitum nicht alſobald willigen wollen.

Wann dann, Gnädigſter Churfürſt, durch dieſe von dem Miniſterio wieder mich eingegebene inculpation mein ehrlicher Nahme aufs hefftigſte gekräncket wird, ich aber bey dieſen allen eine bewegliche und Chriſtliche Schrifft an ein ehrwürdiges Miniſterium abgehen zu laſſen geſonnen bin, in welcher ich ihnen die Unbefugniß ihres Vorhaben mit beſcheidenen Worten vorſtellen, und ſie (auch beſagte beyde Urheber Herrn D. P. und Herrn D. C. nicht ausgeſchloſſen:) daß ſie von ihren Fürhaben wieder mich abſtehen, und ſich Chriſtlich mit mir vergleichen, gebührend erſuchen will, in deſſen Entſtehung aber Ewr. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit ich meine Unſchuld gegründet darzuthun vertraue; gleichwohl derer keines ohne erhaltene Communication der wieder mich eingegebenen Klagen füglich geſchehen kan; als gelanget an Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit mein unterthänigſtes gehorſamſtes Bitten, der löblichen Univerſität anzubefehlen, daß ſie mir nicht alleine die erſte und von denen Herren des Miniſterii viritim unterſchriebene Klage, ſondern auch das hernach eingeſendete memorial in Abſchrifft communiciren, und zu meiner Verantwortung eine Monats-Friſt verſtatten, Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit im übrigen lediglich und unterthänigſt anheimſtellende, was ſie wegen Herrn D. P. künfftigen Predigten gnädigſt anzuordnen geruhen werden, in ſtetwährender Verharrung &c.

Das von denen *Adverſalis* angegebene *Corpus delicti* aus dem *Januario 1689.*

§. XXIIX. Damit auch der unpartheyiſche Leſer in anteceſſum beurtheilen möge, wie ungegründet alle die imputationes ſeyn, die der concipient der ſo genannten Erläuterungs-Puncte gegen mich eingegeben; ſo will ich nur ſpeciminis loco das von dem concipienten angegebene corpus delicti ſub num. 4. als wegen welches D. I. B. C. am allermeiſten von D. A. P. wieder mich aufgebracht worden, aus dem Januario des 89. Jahrs hierher ſetzen, ob es gleich ein wenig weitläufftig und daſelbſt a p. 64. biß p. 77. zu leſen iſt. Ich hatte in beſagtem Januario

rio meine Gedancken über des Jani Philadelphi Schrifft de optima Christianorum secta eröffnet, und dabey in den § 8. daselbſt folgendes gemeldet: Jedoch kan ich dieſes nicht bergen / daß ich lieber gewolt / *Janus Philadelphus* hätte ſeine Meynung von denen Mängeln der *Protestir*enden Geiſtlichkeit / und ſonderlich der Prieſter / etwas verblümter gegeben, nicht daß ich ihn beſchuldigen wolte / als habe er hierinnen unrecht gehandelt / ſondern weil auch unter denjenigen / ſo mit Fug und Recht geſchehen kan / unterſchiedene *grade* ſind / von welchen einer beſſer als der andre iſt, und viel wackere Leute der Meynung ſind / daß wenn man mit der Prieſterſchafft zu thun / man lieber der Sache zu wenig thun / als ſich des ſtrengen Rechts gebrauchen ſolte. Solches deſto beſſer zu verſtehen / kan ich nicht umhin dem Leſer einen artigen *locum* aus des *Monſ. de la Fontange* ſeiner *Voyage par les Pays Bas*, die *Anno* 87. zu Amſterdam gedruckt worden / zu *communiciren* / maſſen derſelbe überaus *a propos* kömmt, und das Büchelgen ſehr rar iſt. Als ich / ſpricht er *p. 264. ſeqq. Anno* 72. nach L. (ich glaube / daß er Leyden meynet) kam / kehrte ich bey dem Herrn *Socrate* ein. Dieſes iſt ein Mann von überaus groſſen *meriten* / der nebſt einer *galanten* und *ſoliden* Gelahrheit in geiſtlichen / hiſtoriſchen und *politi*ſchen Wiſſenſchafften auch eine ungemeine Klugheit beſitzet, weßwegen er auch / und weil er ſeinem Vaterlande ſehr viele nützliche Dienſte eine lange Zeit geleiſtet, die höchſte Ehren-Stelle in beſagter Stadt erlanget hat, und von jedermann mit gebührender *ſubmiſſion* geehret und geliebet wird. Mein Vater hatte in ſeiner Jugend viel Wohlthaten von ihm genoſſen, und hatte mir ihn dannenhero für andern *recommendiret*. Und ich muß bekennen / daß ich an ihm ein rares Exempel, und dergleichen ich ſonſten nicht leichte angemercket / gewahr worden. Denn ob er gleich anfienge / in ein hohes Alter zu treten / ich aber damahlen in der beſten Blüthe meiner Jahre war / ſo erwieſe er mir doch ſo viel Höfflichkeit / und wuſte ſein Ehrwürdiges Alter mit meiner wenig verſtändigen Jugend der geſtalt zu *temperiren* / daß ich des Vergnügens / welches ich aus ſeiner *Converſation* genoſſen / nie vergeſſen werde. Er ſuchte mich zu erfreuen alle dienliche Mittel herfür / und wiewohl es im Winter war / ſo vergnügte er mich doch ſo gut / als es die Jahrs-Zeit zuliesſe. Er bath mir zu Ehren andere

vornehme Familien zu ſich, und machte mich mit denenſelben bekandt. Und da hatten wir eine ungemeine Luſt indem uns / die wir insgeſamt junge Leute waren, die *Complaiſance* dieſes vortrefflichen Mannes zur Frölichkeit aufgemuntert / in Gegentheil aber der *Reſpect*, den wir ihn ſchuldig waren / und den er auch mitten in der gröſten Frölichkeit mit der artigſten Manier zu erhalten wuſte, unſre Freude im Zaum hielte / daß ſie nicht auf einen *Exceſſ* hinaus lieffe. Damahls lernete ich, daß das Alter an und für ſich ſelbſt der Jugend nicht zuwieder wäre ſondern daß die murriſchen und neidiſchen *mores*, deren ſich gemeiniglich alte Leute bedieneten / hieran ſchuld wären / und daß dieſes eine rechtſchaffene *Autorität* und Anſehen ſey die mit Liebe vergeſellſchafftet iſt, maſſen dieſelbe auch nach dem Tode dauret / da hingegen dieſes nur für einen Schatten der *Autorität* zu achten / die man durch eine *miſantropiſche* Ernſthafftigkeit ſich zuwege bringet / in Anſehen diejenigen, die uns ſo dann äuſſerlich auch knechtiſche *Complimenten* erweiſen / nothwendig innerlich uns als Zuchtmeiſter fürchten / und folglich haſſen auch unſer Andencken in der Grube / mit einen Abſcheu und Verdruß / als Leute / die von einen Sclaviſchen Joch entlediget worden, erwehnen. Es ware aber auch in dieſer Stadt damahlen ein berühmter Prediger mit Nahmen *Chriſtophilus*, von deſſen äuſſerlichen Gabe / ich allbereit viel hatte reden hören. Dieſen zuhören gienge ich ſo bald / als ich Gelegenheit hatte, in ſeine Predigt / und gefiel mir ſein nach denen Regeln der Rede-Kunſt eingericht erter und mit äuſſerlicher *pronunciation* und Minen wohl ausgeſchmückter *Sermon*, über die maſſen; aber ich wurde von Hertzen beſtürtzt / als ich höreie wie er in den *Uſibus* ſeiner Predigt die *Converſation* der alten mit jungen Leuten mit denen Haaren darzu zog / und mit Aergernüß der gantzen Gemeinde die *Converſation*, ſo *Socrates* mit uns gehabt hatte, mit ſo ſchimpfflichen Worten beſchriebe, auch den rechtſchaffenen Alten mit ſo ſchmähſüchtigen *phraſibus* durchzoge / daß ein unpartheyiſches Chriſtliches Gemüthe nothwendig einen Abſcheu dafür kriegen muſte. Ich ärgerte mich dermaſſen darüber, daß ich kaum an mich halten konte / dieſen *Calumnianten* ins Angeſichte zu widerſprechen, jedoch mäßigte ich mich / brach.

brachte hierauf den Vormittag mit lauter Verdruß zu, und gieng mit dieser übeln *disposition* zum *Philinio*, der mich zu Mittage zu Gaste geberen hatte, woselbst fast die gantze Mahlzeit durch von dieser Predigt *raisonniret*, und der unzeitige Eifer des *Chrestophilus* von denen meisten bestrafft wurde, ausser daß ein junger naseweiser Mann den Schatz seiner *morale* aufthun wolte, und, weil er auch durch ein närrische *Singularität* ein Ansehen zu erlangen sich fürgesetzet / einen gantzen *locum communem*, wie man seine *Autorität conservi*ren solte, herberete. Ich hatte guten Lust, mit ihn anzubinden, wenn ich nicht allbereit in derselbigen Gesellschafft gewahr worden wäre, daß man ihn vor einen hochmüthigen Gecken hielte, auch von einen meiner Beysitzer gehöret hätte, daß er dasjenige, was er war, zwar nicht *vi* oder *clam*, jedoch *precario* sich hätte zuwege bringen müssen. Nach der Mahlzeit *expedirte* ich etliche Geschäffte, die ich zu verrichten hatte, und verfügte mich gegen den Abend zu meinem *Socrate*. Ich gedachte, ich würde wegen der empfangenen Beschimpffung ihn entrüstet und verdrießlich antreffen. Nachdem ich aber seine gewöhnliche Leutseligkeit an ihm verspührete, und er mich, weil denselbigen Tag gleich verdrießlich Wetter war, zum Camin führete, und bey einer Pfeiffe Toback seine weise *Discurse* so ruhig als sonsten fortführete; konte ich mich nicht länger enthalten / ihn zu fragen: ob er nicht wüste, daß *Chrestophilus* uns denselben Tag aufgeboten hätte? Er sagte Nein, und begehrte von mir zu wissen, was ich damit meynete. Ich erzehlete ihm die Sache von Anfang biß zum Ende, und weil die Umstände einige Hefftigkeit bey mir erregten, wurde der ehrliche *Socrates* bewogen, seine Pfeiffe vom Munde zu nehmen, und mir mit einiger *attention* zuzuhören. Als ich aber meine Erzehlung vollendet hatte, und verhoffte / *Socrates* solte seinen Eiffer über diese Unbilligkeit blicken lassen / verdroß es mich wohl von Hertzen, als ich sahe, daß *Socrates* gantz keine Farbe im Gesichte änderte, seine Pfeiffe wieder ansteckte, und mit einer kaltsinnigen Mine zu mir sagte: ich bin dergleichen *Complimenten* von dem Herrn *Chrestophilo* schon gewohnet, und *affici*ren mich dieselben so wenig, daß wenn ich sonst nicht auch mit Geschäfften überhäufft wäre, wolte ich des Herrn *Chrestophili*

Zorn und Ungnade unerachtet / dieſe Woche noch eine dergleichen *converſation* anſtellen, und dabey *Chreſtophili* ſeine Geſundheit trincken. Ich konte dieſes *phlegma* nicht begreiffen, und dachte in meinen Hertzen: iſt *Socrates* ſo ein weiſer Mann, und hat nicht mehr Empfindlichkeit für ſeine Ehre und *renommée*? Ja ich konte nicht unterlaſſen, ihn zu fragen; ob er denn dieſe Beſchimpffung ungeahndet wolte hingehen laſſen? *Chreſtophilus* hätte ja ſein heiliges Amt mit dieſen *calumnien* augenſcheinlich entheiliget. Es wäre in allen wohlbeſtellten *Republiquen* heilſamlich verordnet, daß die Prediger auch in ſtraffbahren Dingen keine *perſonalia* auf denen Cantzeln *tractiren* ſolten, geſchweige denn, daß ſie ſelbſten die Leute, denen ſie Ehrerbietung zu erweiſen ſchuldig wären, ſchimpfflich *injuriirten*, bey denen Unterthanen eine Verachtung ihrer Obrigkeit erweckten, und den geheiligten Predigt-Stuhl zu einem Schmähe-Stuhl machten, auf dem ſie ihre ſündlichen und ärgerlichen *affecten* auslaſſen könten. *Socrates* wäre, vermöge ſeines Chriſtenthums, vermöge ſeines Amts, und vermöge *politi*ſcher Klugheit ſchuldig, *Chreſtophilo* zu weiſen, daß er bey ihm unrecht ankäme, maſſen er ſonſt künfftig dergleichen Begünſtigungen von ihm mehr würde gewärtig ſeyn müſſen, auch *Chreſtophilus* ohne Zweiffel in ſeinen frevelhafften Vornehmen würde geſtärcket werden, wenn ihm dieſes ſo für genoſſen ausgienge / und würde hernach dasjenige, was er jetzo dem *Socrati* gethan, andern geringen Leuten deſto ungeſcheuter thun, und ſich einbilden, daß der heilige Ort ein *theatrum* ſey, darauf er diejenigen, die es nicht nach ſeinen Kopff machten, gleichſam *per modum privilegii* ſchänden und ſchmähen dürffte. Und dieſes würde man ihm dem *Socrati* hernach alles *imputiren*, daß er dieſen Ubel nicht geſteuret hätte, da ihm doch jetzo die beſte Gelegenheit darzu vorſtieſſe. *Socrates* antwortete mir in ſeiner gewöhnlichen Sanfftmuth: Ich dancke den Herrn zwar für ſeine gute *intention* gegen mich; aber ich bin gantz anderer Meynung, als der Herr. Er kennet den Herrn *Chreſtophilum* noch nicht. Wenn man einen ungeiſtlichen Geiſtlichen vorſtellen wolte, dürffte man nichts thun / als ſein *curriculum vitæ* drucken laſſen. In ſeinem Amte bindet er ſich weder an geiſtliche noch weltliche Ordnungen, ſondern ſein eigen Gehirne iſt ihm anſtatt einer Richtſchnur; den ihm vorgeſetz-

gesetzten *Eusebium tractiret* er so verächtlich/ als wenn er *Eusebius*, und *Eusebius Chrestophilus* wäre. Seine Untern regieret er auf solche Weise, als wenn ein *Imperium despoticum* in der Christlichen Kirche seyn müste; das ihm anvertraute Amt verwaltet er nicht, wenn er soll, sondern wenn es ihm beliebt, weil er wohl weiß, daß ihm seine Einkünffte niemand wegnimmet, im Gegentheil, wo er seinen armen Mit-Brüdern ein *accidens* wegnehmen kan, da liesse er keine Gelegenheit aus Händen gehen, und wenn es gleich mit Gefahr seiner Gesundheit geschehen solte; wenn das Volck zu einer betrübten oder ernsthafften Andacht soll gereitzet werden, will er dieselbe mit unflätigen Zoten/ oder lächerlichen Redens-Arten erwecken, daß er öffters genöthiget wird, für dem allgemeinen Gelächter seiner Zuhörer innen zu halten; und wenn er einen schmähen will, thut er solches in seinen *homilien* gantz ungescheuet, und ist doch hernach so unverschämt/ oder so verzagt, daß er bey denen erschrecklichsten Schwüren sich vermißt, er habe denjenigen, den er doch so deutlich beschreibt, als wenn er ihn mit Nahmen genennet hätte, gantz nicht gemeynet. Und wie solte er *Privat* Personen verschonen, da er sich nicht entziehet, hohe Häupter selbsten ehrenrührig anzugreiffen? Solte ich aber von seinen *privat*-Leben und denen darinnen vorlauffenden unzehlichen *prostitutionen* und Aergernüssen, die durch viele Zeugen erwiesen werden können, ja die der gantzen Stadt bekandt sind, anfangen zu erzehlen, würde ich heute nicht fertig werden. Jedoch erzehlte mir *Socrates* etliche davon/ an denen ich so viel zu hören hatte, daß mir beyde Ohren gälleten. Ich sprach: desto mehr Ursache hätte *Socrates*, die erwiesene Schmach an *Chrestophilo* zu rächen. Er antwortete aber: Mein lieber Herr *Fontange*, er ist noch jung und unerfahren, mit Mehrung der Jahre wird er gantz anderer Meynung werden. Solte ich mir den Tort anthun, mich mit *Chrestophilo* in einen Zanck und offenbahre *collision* einzulassen, und meine Gemüths-Ruhe zu stören. Wie viel Stunden müste ich verderben, die ich zu Fortsetzung und Endigung desselben anwenden müste, zumahl ich mit einen solchen Manne würde zu thun kriegen, der nicht unterlassen würde, alles auf das äusserste zu treiben, und so unverschämt ist, daß er alle Wochen an statt seiner Predigtendem Volck unsern *Proceß* her erzehlen, und auf

Digitized by Google

die Richter, Advocaten, *Procuratores* und alles was ihm zuwieder wäre, ſchmähen würde; ja ich bin verſichert, wenn er wüſte, daß wir jetzo mit einander Toback träncken, er würde alle Pfeiffen und *fidibus* uns als ein Aergernüß offentlich aufmutzen, und nicht ermangeln, unſern Speichel, den wir wegen überflüſſiger Feuchtigkeit von uns gegeben, wieder in ſeinen Mund zu nehmen. Ich weiß nicht, wie lange ich zu leben habe, und könte leicht geſchehen, daß ich ſtürbe, ehe der *Injurien-Proceſſ* zu Ende gieng. Mit was vor einen Hertzen würde ich für dem Richter-Stuhl meines Erlöſers erſcheinen? Zugeſchweigen, daß ſich das Volck *ſcandaliſiren*, und die gantze Zeit, ſo lange der *Proceſſ* währete, von mir und *Chreſtophilo* reden würde. Offenbahre Verleumdungen ſoll ein weiſer Mann gar nicht achten, maſſen ſie ihm ſo wenig ſchaden können, als das Bellen eines Hundes; und wenn alle, die von *Chreſtophilo* geſchmähet werden, dergleichen Gedancken, als ich, haben, wird ſich keiner ſeine Beſchimpffung zu Gemüthe ziehen. Wenn einige Hoffnung da wäre, *Chreſtophilum* zu gewinnen, und ich mir vermuthete, daß nur noch ein Fünckelein eines wahren Chriſten bey ihm anzutreffen wäre, wolte ich ihn aufs freundlichſte bitten, zu behertzigen, was er dermahleins für die vielfältige Entheiligung ſeines heiligen Amts dem ſtrengen Richter, deſſen Diener er ſich nennet, für ſchwere Rechenſchafft werde geben müſſen. Aber ſo bin ich mehr betrübt über ſeinen elenden Zuſtand, als erzürnet über ſein böſes Fürnehmen. Mit dieſen und dergleichen andern Gründen gedachte *Socrates* mir meine Meynung zu benehmen/ die Bewegung meines Geblütes aber lieſſe mir damahls nicht zu/ ſelbige zu behertzigen/ und ob ſie gleich nicht wiederlegen konte, ſo bezeigte ich doch mein Mißfallen mit einen ſtarcken Kopff-Schütteln. Es hatte aber *Socrates* kaum aufgehöret zu reden, als ſich ein Tumult auf der Gaſſe erhube / und eine groſſe Menge Volcks zuſammen lieffe *Socrates* ſendete ſeinen Diener hin / zu ſehen, was vorlieffe, der bald wieder kam/ und erzehlte / es hätte ein truncknet *Capitler* in ſeiner Völlerey an einen ehrbahrn Mann geſtoſſen/ der ihn mit harten Worten angeredet: Ihr volle Sau, habt ihr nicht Raum genug auf der Straſſen? Welches aber der Truncknene nicht *concoquiren* können/ ſondern hätte den ehrbahren Mann dergeſtalt ausgemacht / daß kein unflätiges Schelt-wort wäre/

wäre, deſſen er ſich nicht wieder ihn bedienet hätte / dergeſtalt / daß der andre auch mit Scham davon gehen müſſen. Was dünckt ihn / Herr *Fontange*, ſprach *Socrates* zu mir? Hätte der gute Mann nicht beſſer gethan / er hätte den Puff von dem trunckenen Kerl eingeſteckt, als daß er durch ſeine Schelt-Worte ſo viel Ehren-Titel von ihm heraus gelockt. Der verſoffene Capitler wird wohl morgen müſſen ins Gefängniß kriechen / aber damit iſt doch die *Proſtitution* des andern bey dem Volcke nicht vergeſſen / und wie lange wird er ſich wegen dieſes Zufalls von andern müſſen *vexi*ren und ſeiner ſpotten laſſen? Trunckenen Leuten gehet jedermann aus dem Wege. Einem Schmähſüchtigen aber weichen nur weiſe Leute. Ich kame hierdurch zur Erkänntnüß meines Irrthums / und bat *Socratem* wegen meines Unverſtandes höchlich um Verzeihung, der mir aber an ſtatt der *Correction* folgende Lehre gab: Der Herr *collidire* ſich die Zeit ſeines Lebens nicht öffentlich und durch Proceße mit Prieſtern / ſondern ſehe, wie er ſie ſonſt auf andre Wege vom Leibe behalte. Und wahrhafftig, ich habe zeithero dem *Socrati* wegen dieſer guten Warnung vielfältig gedancket weil ich ſie ſo *probat* und *juſt* befunden; Biß hieher aus dem Reiſe Buch des *Monſ. de la Fontange*, von welchen ich vielleicht künfftig abſonderlich reden werde, wenn ich verſpühre / daß dem Leſer dieſes daraus *excerpirte Specimen* nicht mißfallen. Nun beliebe der Leſer mit dieſen loco den in 26. §. angeführten numerum 4. zu conferiren, und erwege, ob nicht die darinnen gemachte application auf D. I. B. C. mit den Haaren darzu gezogen ſey; ja, wenn man auch alle regulas interpretationis genuine myſticæ zu Hülffe nehmen wolte, der interpres, oder wer ſonſten dieſen locum auf ſich appliciren würde, nothwendig ſich offenbahr proſtituiren müſſe, zum allerwenigſten aber mir kein crimen inquiſitione dignum daraus gemacht werden könte, wenn ich gleich bey Schreibung dieſes § auf eine gewiſſe Perſon in ſpecie gedacht hätte. Andre mehr ſpecielle Beantwortungen werden unten zu ſeiner Zeit folgen, und deutlich zeigen, daß weder D. A. P. die geringſte Urſache gehabt, deßhalb Herr D. C. wieder mich aufzubringen, noch Herr D. C. ohne deutliche Geſtändnüß, daß er andre ehrliche Leute gröblich zu injuriren angefangen, ſich ſo zu ſagen par force zum Chreſtophilo, und daß er unter dieſen Nahmen von mir gemeynet wäre, zu machen.

§. XXIX. Indeſſen ware es meinen Haupt-Adverſariis nicht Neuer / genug, daß ſie mich als einen von ihnen angegebenen gottloſeſten Men- von *D. P.*

ſchen

mit ſeinen *lectionibus Anti Atheiſticis* gemachter Lermen nebſt der Beſchwerung darüber.

ſchen in ein gefährliche inquiſition zu bringen trachteten; ſondern ſie bemüheten ſich auch bey denen Studioſis inſonderheit mich als einen Atheiſten auszuſchreyen, indem ſie wohl wuſten, auch zum Theil aus der Erfahrung hatten, daß, wenn ſie dieſen Zweck erhielten, es leicht geſchehen könte, daß die Studioſi entweder ſo dann leichtlich, auch an hellen lichten Tage mir die Fenſter einſchmeiſſen, oder wohl noch empfindlichere Beſchimpffungen anthun würden, zumahl wenn ſie dabey verſichert wären, daß ſie von denen Herren Theologis und Philoſophis würden deßwegen gelobet und dergleichen Thaten auf denen Cantzeln wohl gar als ſolche, die aus ſonderbahren Göttlichen Trieb geſchehen, würden angegeben werden. Zu dieſen Ende ließ Herr D. A. P. ein Programma ad Lectiones Anti Atheiſticas drucken, über welches und die beygedruckten quæſtiones er nach der damahligen Oſter-Meſſe zu leſen geſonnen war. Nun war ich zwar in demſelben nicht mit Nahmen benennet, es wird aber beykommendes Schreiben ſub dato 4. Aprilis zeigen, warumb ich mich deſſen annehmen, und wieder dieſes Vorhaben zu beſchwehren genöthiget worden:

P. P. Es iſt mir geſtern ein Lateiniſch Programma für Augen gebracht worden, ſo bey Chriſtoph Fleiſchern gedruckt iſt, in welchen Herr D. Pfeiffer die Studioſos ad Lectiones privatas Anti-Atheiſticas die er nach der Oſter-Meſſe zu halten geſonnen, invitiret, und wie aus dem Ende deſſelben zu ſehen iſt, dieſes Programma auf jetzigen Sontag öffentlich anſchlagen will. In dieſem Programmate ſo wohl auch in denen dabey angeführten quæſtionibus ſind folgende loca, als

Auf den eilfften Blat a. 3. verba: ſuamque religionem Eruditorum ſive prudentum appellant.

Auf den 12ten Blat a. 4. verba: ut & illi, qui in eo ſe applauſum hominum conſecutos cenſent, ſi præcones verbi divini eorumque ſacra munia cavillari ingenioſe queant, quaſi ad iſtam operam a cacodæmone ſtipendio conducti eſſent.

In den quæſtionibus Tit. 8. q. 14. An nihil habeat rationem peccati, niſi ſola Dei voluntate, vel in ordine ad civitatem, & ob interdictum ſuperiorum.

Tit. 10. q. 1. verba; a quibus omnis pudor naturalis proſcribitur.

Eod. tit 10. q. 3. An legis Moſaicæ diviſio in moralem, Ceremonialem & Forenſem ſit inepta?

Tit.

Digitized by Google

Tit. 15. q. 2. An ſcortatio. mollities, ſodomia, in ſe ſint peccata? & qu. 5. An gradus lege divina prohibiti ſint contra jus naturæ. die ich auf mich ziehen muß, weil er Herr D. P. wie bekandt, dieſerwegen ein ehrwürdiges Miniſterium wieder mich aufgewiegelt, und in dem ohnlängſt bey Ew. Magnif. und dem Concilio Aſſeſſorum eingegebenen Memorial, das er privata autoritate und ohne Conſens des Miniſterii, jedoch in deſſen Nahmen verfertiget, (ſeiner ſelbſt eigenen Berühmung nach,) mir die in beſagten locis als ſententias Atheiſticas angegebene Meynungen imputiret, und mich dieſerwegen als einen Atheiſten in privat Diſcurſen eine geraume Zeit traduciret.

Ob nun wohl bey S. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit meinem gnädigſten Herrn, und für der gantzen ehrbarn Chriſtlichen Welt, ich meine Unſchuld wieder dieſe unchriſtliche Schmähungen rechtſchaffen und nachdrücklich, jedoch Chriſtlich, nechſt Göttlicher Hülffe auszuführen mir freudig und getroſt getraue; auch jetzo dahin geſtellet ſeyn laſſe, warumb der Herr Cenſor dieſes Programmatis, da Herrn Pfeiffers Begünſtiguugen wieder mich notoriſch und der gantzen Stadt kundig ſind, obbeſagte loca cenſiret, als weswegen zu einer andern Zeit ich mir meine Jura competentia vorbehalte; und in übrigen nicht geſonnen bin, bey Ew. Magnif und Meinen Hochgeehrten Herren wegen des mir allbereit geſchehenen Unrechts Herr D. Pfeiffern zu verklagen;

So habe doch der Nothdurfft zu ſeyn erachtet, Ew. Magnif. und Meinen Hochgeehrten Herren dieſe meine Beſchwerden bey Zeiten zu erkennen zu geben, und wegen des Intereſſe Publici ihrer reiffen deliberation anheim zuſtellen: Ob bey dieſer Bewandnüß Herrn *D.* Pfeiffern beſagtes *Programma* anzuſchlagen; und das *Collegium* zu halten zu verſtatten ſey?

Und zweiffle nicht, es werden Ew. Magnif. und meine Hochgeehrte Herren ohnmaßgeblich bey dieſer deliberation folgende momenta cauſæ.

1.) Daß ein imputirtes crimen Atheiſmi eine ſolche Sache ſey, die kein ehrlicher und Chriſtlicher Mann auf ſich erſitzen laſſen kan.

2.) Daß keinem privato zukomme, einen Conciyem dieſes ſchweren delicti fälſchlich und zwar publice zu beſchuldigen,

3.) Daß Herr D. Pfeiffer ſolches am wenigſten Urſache habe.

4.) Daß alle Umſtände weiſen, daß Herr D. Pfeiffer dieſes Collegium nicht aus einen Chriſtlichen und Theologiſchen Antrieb, ſondern aus einen Vorſatz viele gelehrte unſchuldige Leute, fürnehmlich aber mich

zu calumniren, und die ſtudirende Jugend wieder mich aufzuhetzen, zu halten Vorhabens ſey.

5.) Daß, wenn Herrn D. Pfeiffern dieſes Collegium zu halten, und das programma anzuſchlagen vergönnet wird, viel Aergernuß und Unglück, ſo die Ruhe des gemeinen Weſens nothwendig turbiren würde, gar wahrſcheinlich entſtehen könne.

reifflich erwegen, und einen ſolchen Schluß faſſen wie ſie es gegen S. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit und die Rechte zuverantworten ſich getrauen, worbey noch dieſes erinnern will, daß Herr D. J. B. C der Pfeifferiſchen Begünſtigungen conſiliis & opera particeps iſt, in ſtets währender Verharrung &c.

D. P. exemplariſche Antwort darauf.

§. XXX. Ich hatte mein voriges Schreiben kaum bey der Univerſität übergeben, als D. P. more conſueto) alſobald Nachricht davon bekam, und noch ſelben Tag, nehmlich den 4. April mit einer Gegenſchrifft wieder mich bey der Univerſität einkam.

P. P. Ew. Magnif. und Excell. kan ich unberichtet nicht laſſen, wie mir zu Ohren kommen, was maſſen Herr D. Chriſtian Thomaſius, wegen meines Collegii Anti Atheiſtici, ſo ich kommenden Sonntag zu intimiren mit GOtt entſchloſſen, ſich bey ihnen angemeldet, und mich, als ob ich ihn darinnen angegriffen, bezüchtiget, auch mir Einhalt zu thun verlangt haben ſolte. Ob ich mich nun zwar über dieſes ſein unbeſonnenes und unverſchämtes Anſinnen höchlich verwundere, daß, indem er hiebevor ein und ander teutſches programma, das hie weder cenſiret noch gedrucket, auch durch Schmähungen des im Römiſchen Reich gebräuchlichen Juris Cæſarei und andere Anzüglichkeiten zur perturbation des gemeinen Wohlſtandes ein ziemliches beytragen könte, propria autoritate ohne requiſition des Rectoris und Concilii Academici anſchlagen laſſen, er jetzo fordern darf, daß man einen Doctori Publico, der nichts contra analogiam fidei & receptam doctrinam zu lehren ſuchet, auch Cenſuram Decani ſuæ Facultatis gebührend requiriret hat, ſeinetwegen, und weil er ſich getroffen einbildet, oder etwann befahret, es möchte ſeine Waare bey der ſtudirenden Jugend etwas weniger gelten, alsbald und ſtante pede inhibition thun ſoll, worinnen ihm ſo ſchlechterdings zu deferiren, ſeine bißherige merita gegen die hochlöbliche Academie nicht zulänglich ſeyn. Jedoch weil ich die Contenta ſeiner Klage, ſo gar eigentlich nicht weiß, auch mich nicht beſinne, daß ich ermeldeten Thomaſium nahmentlich oder alſo, daß er für ſeine Perſon ſichs abſonderlich anziehen müſte, angegriffen, oder des Atheiſmi

theisini beschuldiget, vielmehr aber dieses Collegium also zu halten vermeyne, daß weder Thomasii noch seiner Schrifften mit einem Worte gedacht werde, so bitte ich gehorsam und dienstlich, sie geruhen mir seiner Klage Abschrifft zu communiciren, damit ich nach Befinden meine Nothdurfft weiter vorbringen könne in dessen aber lebe der guten Zuversicht zu ihrer bekandten dexterität auch der Gunst, welcher ich bißhero genossen, sie werden mich in meinem proposito, welches GOtt zu seinen heiligen Ehren und dem einreissenden Atheismo zu steuren angesehen, zumahl weil noch nicht periculum in mora, und das Collegium allererst nach dreyen Wochen angehen soll, an der Intimation nicht hindern, sondern vielmehr gegen diesen unruhigen Menschen dabey schützen, da ich denn alle Verantwortung, so bey hoher Landes-Obrigkeit derowegen entstehen könte, unerschrocken über mich nehmen, und Herr Christ. Thomasio nach seinem Verdienst zu begegnen wissen werde. Wobey unter Empfehlung in Göttl Gnaden-Huth ich verharre &c.

Der unpartheyische Leser wird indessen aus diesen und folgenden D. P. eigenen Schrifften seine Schreib-Art erkennen können, und wie dieselbe seinen sonderbahren character deutlich abbildet, der in einer gewissen und in Nahmen seines Sohns publicirten schrifftlichen Antwort mit mehrern abgemahlet ist, als er vorher Herrn D. Pe ersen in einen Schreiben an diesen seinen Sohn unter andern als einen groben und unverschämten Mann zu beschreiben sich unterstanden hatte.

§. XXXI. Unerachtet auch bey denen Universitäts actis keine Registratur vorhanden, daß mein Petitum weder Herr D. P. noch der Hochwürdigen Theologischen Facultät wäre in Schrifften communiciret worden; so weisete doch die Folge, daß man ihnen sehr wahrscheinlich clanculum die acta geschickt, indem sie, die Theologische Facultät sub dato den 6. Aprilis nachgehendes Schreiben an das Ober-Consistorium abgehen liesse. *Die Theologische Facultät mischet sich in die Sache.*

P P. Ew. Churfürstl. Durchlanchtigkeit müssen wir in aller Unterthänigkeit berichten, daß, als unser lieber Collega Herr D. Aug. Pfeiffer Hebr. L. P. P. ein Collegium Privarum Anti-Atheisticum auf morgenden Sontag Quasimodogeniti zu intimiren sich bey mir jetziger Zeit Decano gewöhnlicher massen anhemeldet, das Programma und Quæstiones Anti Atheisticas, darüber er in solchem Collegio zu lesen gemeynet, überreichet, und die Censuram und subscriptionem erhalten, Christian Thomasius, als ihm davon ein Exemplar in die Hände kommen, in einen Schreiben sub dato 4. Aprilis von Rectore Academiæ *Unzeitige Denunciation derselben.*

demiæ und Concilio Profeſſorio geſucht, daß ſolches Vorhaben ihm unterſaget werden möchte, weil er ſo wohl in dem programmate als quæſtionibus viel auf ſich deuten müſſe: welches ſein Suchen von ermeldten Concilio Profeſſorio unſerer Facultät übergeben worden, da wir denn insgeſammt in Facultatis conſeſſu beydes nochmahls revidiret und befunden, wie alles als GOttes Wort und denen libris ſymbolicis gemäß zu approbiren, dahero es bey der einmahl ergangenen Conceſſion billich verbleibet, und alles dißfalls ſeine Richtigkeit hat.

Wenn aber, Gnädigſter Churfürſt und Herr erſt erwehnter Chriſtian Thomaſius ſich gleichwohl in dieſen ſeinen Schreiben derer in mehr beſagten programmate und quæſtionibus rechtmäßig verworffener und geſtraffter Unthaten, und wieder GOttes Wort und unſre libros ſymbolicos lauffender Reden und Lehren ſelbſt ſchuldig giebet, und laut Beylage lit. A. bekennet.

1) Suam religionem eſſe religionem eruditorum ſive prudentum.

2) Se eſſe inter eos, qui in eo ſe applauſum hominum conſecutos cenſent, ſi præcones verbi divini eorumque ſacra munia cavillari ingenioſe queant, quaſi ad iſtam operam a Cacodæmone ſtipendio conducti eſſent.

3) Se cum Spinoſa, Cupero &c. credere, nihil habere rationem peccati, niſi ſola Dei voluntate, vel in ordine ad civitatem & ob interdictum ſuperiorum

4) A ſe omnem pudorem naturalem proſcribi, adeoque naturale honeſti turpisque diſcrimen negari, & contra affirmari, quod jus naturæ unice fundetur in utilitate, potentia, &c. indeque ſit menſurandum.

5) Legis divinæ diviſionem Moſaicam, in moralem, ceremonialem & Forenſem, ſua ſententia eſſe ineptam.

6) Favere ſe Knuzio & Epicuræis recentioribus, qui ſcortationem, mollitiem, Sodomiam, &c. negant in ſe eſſe peccata.

7) Sua ſententia inceſtum in linea recta pudorem naturalem non violare.

Geſtalt er dieſes alles aus ſelbigen extrahiret, und da er niemahls genennet noch beſchrieben worden (beſage der Beylage lit. B.) ſich doch entweder getroffen, oder wiederſprochen zu ſeyn, ſtimulante conſcientia mala, klaget; darneben auch aperte falſa, als daß

1.) Er

1.) Er Herr D. Pfeiffer das Ministerium wieder ihn Thomasium aufgewiegelt; (da wir, die wir zugleich in Ministerio seyn, ein anders wissen.)

2.) Er Herr D. Pfeiffer beym Herrn Rectore und Concilio im Nahmen des Ministerii ohne dessen Vorbewust dem 22. Martii, als Thomasius vorstehen sollen, ein langes Memorial eingegeben habe; (da doch ich der Superintendens nach angelangten Churfürstl. Gnädigsten Rescript solches auf Begehren und Ansuchen des Concilii, so es durch den Actuarium Academiæ von mir bitten lassen, an den Herrn Rectorem übersendet, auch selbiges nicht Herrn D. Pfeiffern sondern einen andern Collegen in Ministerio aus Thomasii Schrifften zu excerpiren anvertrauet, und aus dessen Händen empfangen gehabt.)

3.) Ich D. J. Bened. Carpzov, den Pfeifferischen Begünstigungen, wie er redet, consiliis & opera particeps sey, (welches er nimmermehr erweisen kan, ob ich gleich dessen, da ihm also wäre, mich weder zu scheuen noch zu schämen hätte.)

Und anders mehr immisciret und annotiret; Als haben wir Amts-Pflichts- und Gewissen halber Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit solches unterthänigst denuncren, und bitten sollen, gnädigst anordnen zu lassen, daß wieder mehr besagten Christian Thomasium ernstlich inquiriret, und er nach Befindung seines ärgerlichen und bösen Beginnens andern zum Abscheu exemplarisch abgestrafft und solches Ubel abgeschafft und ausgerottet werde. Welches wie es zu GOttes Ehre und Rettung der Wahrheit gereichet; also wird GOtt Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit reichlich dafür segnen, und wir verharren &c.

Und also hatte ich armer Mensch damahls nicht alleine das gesamte Ministerium, sondern auch die gantze Theologische Facultät öffentlich, insgeheim aber Herr D. A. und seinen Anhang von der Philosophischen Facultät nebst deren Clienten zu Leipzig und Patronen bey Hoffe auf dem Halse.

§. XXXII. Die Beylagen, darauf sich das Schreiben der Theologischen Facultät bezoge, bestanden lit. A. aus meiner bey der Universität eingegebenen und in 29. §. angeführten Supplique, lit. B. aber waren das gedruckte Pf. programma wegen seiner lectionum privatarum Anti-Atheisticarum und die demselben angehengte Quæstiones, worüber der Autor zu lesen gesonnen war. Ich wolte wünschen daß das Werckgen noch in jedermanns Händen wäre; daß ich mich kürtzlich auf dasselbe beziehen könte; nachdem aber dasselbige in Buchläden wohl schwer-

Das Pf. Scriptum selbst / nebst denen Ursachen warumb selbiges hier-

beygedruckt worden.

ſchwerlich zu bekommen, auch in vielen Bibliothequen rar ſein dürffte, und gleichwohl der deßhalb entſtandene Streit zwiſchen Herr D. P. und mir, und was dieſerwegen nun ferner in folgenden wird zu erzehlen ſeyn ohne Leſung deſſelbigen nicht wohl kan verſtanden werden; als glaube ich, daß es dem Leſer wo nicht eben gar zu angenehm ſein werde, wenn ich es beydrucken laſſe, doch denen meiſten unter denen Leſern es mehr verdrieſſen möchte, wenn ich es weg lieſſe, als wenn ich es mit beyfüge. Zugeſchweigen, daß vielleicht etliche ein Mißtrauen in mich ſetzen möchten, als wenn ich mich hierbey allzupartheviſch aufgeführet hätte, indem ich diejenigen piecen aus meinen Monaten, darüber ſich meine Adverſarii touchiret befunden, gröſten theils hiermit verdrücken laſſen; aber das Pf. Scriptum, welches dieſer für ein unſchuldig Scriptum und das vielmehr zu GOttes Ehre gereiche, ausgegeben; ich aber ſelbiges als eine injuriöſiſche Schrifft angeklagt, mit Fleiß ausgelaſſen hätte, damit mein Ungrund dem unpartheyiſchen Leſer nicht ſo leichte in die Augen fallen möchte.

Ad Lectiones privatas Anti-Atheiſticas, SS. Theologiæ cultores, quin & aliarum facultatum ſtudioſos peramanter invitat, ſimulque controverſiarum, quæ nobis cum Atheis & Scepticis, uti & infidelibus atque hæreticis, quatenus illis ſuppetiantur, per univerſum Theologiæ Syſtema intercedunt, recenſum Methodicum ceu collegii materiam exhibet

D. AUGUSTUS PFEIFFER, P. P. & Eccleſiaſtes.

De Atheiſmo vaticinia.

L. S. O. Magis nos haud immerito moveret ingraveſcens noſtra ætate, & tam longè latepue ſerpens ATHEISMUS, ut non aulas modo principum, ſed & caulas ipſas plebejorum occupet, niſi ſacra literæ (certiſſimo divinæ revelationis argumento) iſtam rerum faciem jamdudum prædixiſſent & quaſi repræſentaſſent. Ita enim Salvator noſter in ſecula benedictus Luc. XVIII. 8. *An putas*, inquit, *filium hominis, cum venerit, fidem inventurum in terra?* Et Petrus de ultimi temporis empræſtis cunctos ve è fideles ſollicite præmuniit, ut tanto minus doleamus nos in ea tempora incidiſſe, quod divinæ voluntatis atque gratioſæ revelationis ſcuto nos tutos ſciamus: *Venient*, ait ille, *in noviſſimis diebus illuſores, juxta proprias concupiſcentias ambulantes & dicentes: Ubi eſt promiſſio adventus*

ventus ejus? ex quo enim patres dormierunt, omnia ſic perſeverant ab initio creaturæ, &c. 2. Petr. III. 3 ſ. (conf. 2. Tim. III. 1. ſ. &c.)

Ejusmodi oraculorum veritatem eventus noſtro tempore luculentiſſime comprobat. Nam cum olim inter Judæos Atheus inſtar Chimæræ apud gentiles vero miraculi inſtar eſſet, ſi per integrum forte ſeculum unus vel alter communem de DIIS perſvaſionem improbare auderet, qui & e civitate ideo proſcribebatur, (qualis ſententia in *Protagoram* ab Athenienſibus lata eſt) hac tempeſtate multa hinc & inde Atheorum millia numerari poſſunt. Unicam Lutetiam Pariſiorum An. 1623. jam 50000. Atheorum continuiſſe autor eſt Marinus Merſennus *Comm. in Gen. p. 671. ubi* (ita pergit ille) *in unica domo aliquando XII. reperire poſſis, qui hanc impietatem vomant.* Quantum vero numerus iſte in hunc uſque diem creverit, quilibet vel me tacente intelligit Et quàm uber proventus ejusmodi zizaniorum in aliis regnis & provinciis reperiatur, puta in *Italia* (unde quaſi ex equo Trojano nequitiæ hujus magiſtri prodiere) in *Anglia* (de qua Th. Edoardus in Gangræna ſua teſtatur: *Nullam hæreſin, blaſphemiam aut confuſionem eſſe, quæ non vel inveniatur in Anglia, vel oriatur*) *in Belgio* (quod *commune Libertinorum receptaculum & Atheiſmorum ſentinam* vocat Voëtius) & in noſtra quoque *Germania*, alii edidêruere (v. Voët *Diſpp. Sel. p. I. p. 225. ſ.* Spizelius *Scrutin. Atheiſmi p. 17. ſ.* Reiſerus *Ep. de Atheiſm. ad Spizel. p. 241. ſ.* Mullerus *Atheiſm. dev. p. 32.*) Recte Merſennus *l. c.* *Ne quis*, inquit *ſuſpicetur me injuria conqueri, vel enim paucos vel nullos eſſe, qui Deum negent, ſciat velim, non ſolum in Gallia ſed etiam in aliis regnis tantam eſſe nefandorum atheorum multitudinem, ut jure mirari poſſimus, quomodo Deus eos vivere ſinat, quippe qui bonitatem infinitam in eis ad reſipiſcentiam exſpectandis effundit.*

Noſtro tempore impleta.

Quid vero hic conſilii capiendum, & utrum conſultius ſit iſtam Atheiſmi invaleſcentis illuviem otioſe ſpectare, &, ne infirmi turbentur, prorſus iſtam non movere Camarinam; an vero maſcule potius contraire, ut, niſi athei convertantur, tamen a contagio alii præſerventur? ambigere fortean quis poſſit. Quemadmodum enim in politiis minime tutum eſt, ipſa rerump. fundamenta & jura dominantium injectis ſcrupulis ſollicitari apud eos, qui e diutina conſuetudine parendi absque hæſitatione ulla in officio continentur; ita non magis tutum videtur, in religione ipſa prin-

An Atheiſmo reſtendum?

principia, e quibus omnis fit demonſtratio, ſub publicæ contentionis aleam atque controverſiam revocari.

Affirmatur, ſed cum cautela. Verum enim vero licet & nos *prudentiam* hîc requiramus, ne quævis ſc. φορτικὰ ἀνίσματα temere & ubivis, coram rudi cumprimis plebe, in apricum producantur, minime omnium autem, ſi ſine præſentiſſimo id fiat antidoto; non tamen committendum putamus, ut nobis tacentibus malum iſtud ſecure ſerpat, & vires ſubinde majores acquirat. Ea enim de bonitate cauſæ Chriſtianæ concipienda fiducia eſt, ut nihil in ejus oppugnationem a quibuscunque infernalis μυριοτεχνίτης organis excogitari poſſe credamus, cui non ex inſtructiſſima verbi divini πανοπλία & pro re nata e ſana quoque ratione, fortiter obviam iri poſſit. Et licet de atheis ipſis, δοξοσόφοις ſcilicet, præfractis & in ſenſum plerumque reprobum juſto DEI judicio jam traditis, exigua converſionis ſpes ſit, ſiſtendus tamen graſſantis eorum luis impetus eſt, *ne pars ſincera trahatur.* Præcipue autem *Theologiæ cultores*, ceu futuri aliis olim duces, in Academiis præmuniendi ſunt, ut profanis hominibus, gregi ſuo aliquando forte moleſtis, ἄθυρον στόμα oppilare queant.

Ratio inſtituti noſtri exponitur. Cum ergo noſtram hîc opellam a nonnullis expeti videremus, noluimus nos ſubtrahere labori, quem vel iſto nomine nos DEO debere fatemur, quod & nos inter ejusmodi belluas, adoleſcentiæ noſtræ olim inſidiantes, ceu Danielem inter leones, ſervavit, iisque (quod citra ullam jactantiam, in ſolius divini Numinis gloriam dictum eſto) inſtruxit dotibus viribusque, ut Satanæ ejusque ſatellitibus obviare atque ægre facere queamus.

Atheorum differentiæ. Antequam vero de methodo & procedendi ratione aliquid afferamus, exponendum prius videtur, quos nomine *atheorum* potiſſimum notemus. Neque enim unius ſunt generis, nec pari audacia, ut quæ mente premunt, ore calamove expromant & in auras evaporent. Qua ratione *Atheiſmus* in *Speculativum* & *Practicum*, *in proprium* & *participatum*, *directum* & *indirectum*, *formalem* & *virtualem*, *manifeſtum* & *clancularium*, *inchoatum* & *conſummatum*, *craſſum* & *ſubtilem*, &c. diſtingui poſſit, alii expoſuere, & nos ſuo loco rite & ex ordine trademus. (Vid. interim Voët. *Diſpp. Sel. P. I. p. 115. ſ. 141. 166.* & e noſtris Calov. *Syſt. T. II. p. 132. ſ.* Müllerus *Ath. dev. p. 4. ſ.* Spizelius *l. c. p. 4. ſ.* J Diecmannus *de Naturaliſm. p. 26. ſ.* George Petri *Deo in admir. Naturæ repræſentato p. 8c.*

Digitized by Google

p. 85. ſ.) *NOVEM* diverſas *ATHEISMI SPECIES* recenſuit Petr. Poiretus *Cogit. rat. de Deo, anima & malo, Diſc. prælim. §. 98. ſ. p. 50. ſ.* ſcil. *Naturaliſmum* ſive congenitam homini poſt lapſum ἀθεότητα, *Brutaliſmum*, *Atheismum formalem*, *Fluctuationem anxiam*, *Fluctuationem affectatam ſive Pyrrhoniſmum*, *Impietatem ſive Epicureiſmum*, *Rationaliſmum ſive Idealiſmum*, *Activiſmum* ſive ſcrupulolam curioſitatem, *Acediam* ſpiritualem. Nobis omnes ii *Atheorum* nomine veniut, qui ſive *τὸ ὅτι Exiſtentiam DEI*; ſive *τὸ τὶ*, *providentiam* puta ejusdem, *omnipotentiam*, &c. ſive *τὰ τῦ θεῦ* divinam *revelationem* in *Scriptura contentam*, *immortalitatem animorum*, *præmia & pœnas poſt hanc vitam* &c. ſive *directe*, ſive *indirecte* & per pronam conſequentiam, ſive conceptis verbis negant, ſive facto ipſo ſeſe negare demonſtrant quod ſc. faciunt *Epicurei* & *Pſeudopolitici*) Omnibus enim illis licet non idem ſit impietatis gradus tribuendus, idem tamen omnino fixus eſt *ſcopus*, isque *Atheiſticus*, *omnibus* i- *Atheis o-*
quo pariter collineant, ſc. ut omnem exuant atque excutiant *Nu* *dem fixus*
minis reverentiam, *conſcientiam* perterrefacientem ſupprimant at- *ſcopus*,
que occidant, ex ſua denique *libidine* ſine omni formidine vivant. Similes ſc. ſunt dyſcolis atque male moratis pueris, quibus cum animo ſemel ſedet non elaborare penſum a ludimagiſtro forte per pædagogum injunctum, varia comminiſci ſolent; vel enim ſibi perſuadent Ludimagiſtrum peregre abeſſe, vel, ſi domi ſit, pædagogum ejus autoritate abuſum & ſuo arbitrio penſum tale confinxiſſe, vel ſi nec illud ſit, comminationem additam non eſſe ſeriam & ſpem de præmio adjectam vanam atque irritam, & ſic per mille effugia ſibi ipſis blandiuntur, ut ſe penſo ſubtrahant & ex ſuo genio vivant; ita quibus ſemel certum atque conſtitutum eſt, ordinem a DEO inſtutum & reſtrictam vivendi rationem non ſequi, pari ratione ſibi perſuadent, vel prorſus non eſſe Deum (qui quidem directus & perfectus Atheiſmus ejusque gradus ſummus eſt) vel ſi Deus ſit, antiſtites religionis colendi rationem præſcriptam vafre eſſe commentos, vel certe minas & promiſſiones additas tantoque conatu inculcatas non eſſe ſerias, quo ſic excuſſo omni metu & reverentia Numinis ita vivant, ut quicquid libet, liceat, Recte id advertit Henr. Morus, unde *in Antid. adv. Atheiſmum l. 3 c. 16. §. 16. T. II. Op. Philoſ. p. 142. fundum* ait *huius enormis morbi Animi* (Atheiſmi) *eſſe indomitum deſiderium ſuam explendi voluntatem in*

omnibus, conſcientiam autem & *divinæ vindictæ timorem execandi atque extinguendi.*

Diverſa tamen Atheorum indoles eſt.

Quànquam vero idem omnibus Atheis fixus ſit ſcopus, non paritamen paſſu ad eundem contendunt. Alii enim ſibi ſolis ſapiunt, quid alii credant, ſecuri: alii audaciores & typho inflati ex nequitia famam captant, ſcabiemque Atheiſmi ſui aliis affricare laborant. Et horum alii quidem *impudenter* & levato quaſi velo agunt, animique ſenſa plane reſupinant, & vel in DEI exiſtentiam, vel providentiam, vel ſcripturas Propheticas & Apoſtolicas, vel in Moſis & Chriſti perſonam, veritatemque miraculorum, vel animorum immortalitatem & quicquid ſive præmiorum ſive pœnarum eſt poſt hanc vitam, qua ſcriptis, qua dictis inſurgunt. Talis autor libri ſceleratiſſimi *de tribus impoſtoribus*, quem plerique *Aretino* adjudicant (Conf. Voët *l. c. p. 198.* J. Rodius *de Anonym. p. 33.* Dekherr. *de Adeſp. p. 119.* & Epiſt. Bælii *ap eund. p. 373.* Wagner *Exam. Ath. p.* 7. Spiezel. *l c. p. 51.* Morhoſ. *Polyh. p. 71.* Michaëlis *ad Gaffarell. p. 330.*) Talis itidem autor libelli Atheiſtici in Polonia Cracoviæ A. 1588. ſub titulo: *Simonis religio*, incerto autore editi, in quo præter cœtera portentiloquia, etiam iſta reperiuntur: *Credo in tria, Cœlum, Terram & Cæli formam: In cœlum, patrem atque creatorem omnium: in terram, rerum omnium matrem atque nutricem; & in cæli formam omnia ſentientem atque intelligentem. Ede itaque, bibe, lude, jam Deus figmentum eſt.* Idque autor maledictus vocat *ſymbolum Simonis Theodorianum.* Ejusdem plane farinæ eſt Godofredi a Valle liber *de arte nihil credendi*: item libellus Valei vel alterius nebulonis; *Cur receptum ſit Evangelium?* Nec non nequiſſimum illud *Mundi Cymbalum* a Bonaventura Periers ſive de Perez teſte Merſenno *p. 669.* Gallicè translatum, quod quatuor dialogis conſtat prorſus Lucianicis, quibus una cum gentilium fabulis religio Chriſtiana ludibrio habetur.

Alii fraudulenter.

Alii callide, *fraudulenter* & quaſi *per ignes ſuppoſitos cineri doloſo* procedunt, virus atheiſticum miris modis incruſtant & dum Chriſtianam cauſam agere Deique exiſtentiam & providentiam contra Atheos defendere videri volunt, lectorem *μετέωρον* dimittunt, eique incauto Atheiſmum inſtillare conantur. Ita *CAMPANELLA Atheiſmum* ſcripſit *triumphatum*, quem tamen, ſi penitius inſpicias, ex ſua ſaltem intentione, Triumphantem potius dixiſſet; nam dum cauſam DEI agere videtur, eandem prodit atque

Campanella.

Digitized by Google

que proſtituit v Reiſer *de Atheiſm. p. 261.*) De *Julio Cæſare* (alias *Lucilio*) Vanino ſimiliter certum eſt, quod in libris ſuis (*Amphitheatro ſc. providentiæ & Arcanis naturæ*) ἀθεότητα tam callide texerit, ut cenſores quoque ſuos fruſtratus ſit: cum tamen facile ſagacioribus ſuboleat, eum, dum ſolida argumenta enervat & ficulnea ingerit, ludos facere lectores ſuos voluiſſe. (V. Voet. *l. c. p. 202.* Parkerus *de DEO & provid. p 77.* Windet *de ſtatu vitæ funct. p. 34.* Leydecker *Præp Ev. p 194* Reiſer *Ep de Atheiſm. p. 246.*) Peſtilentiſſimus Empæda & verſipellis nebulo *Bened. de Spinoſa*, maledictæ memoriæ. DEI exiſtentiam & attributa dum in ſcriptis ſuis, præſertim Ethica poſthuma, mathematice demonſtrare præ ſe fert, omnem religionem & ſanum de DEO ſenſum peſſundare inſtituit, id quod præter aliios (Poiretum, Velthuſium, Regner. a Mansvelt, Bayenbergium &c.) *Franc. Cuperus* in *Arcanis Atheismi detectis P. I* oſtendere viſus eſt, quem vero haud levibus argumentis Henr. Morus *Op. Philoſ T. I. p. 506. ſ.* convincit, quod ipſe quoque *aſſutam vapido geſtet ſub pectore vulpem.* Namque poſtquam argumenta pro exiſtentia DEI uſitata, eademque ſolida enervaſſet, ipſe alii ingerit, omni robore deſtituta præſertim apud Atheos. *Cum quis ad probandam fidem inducit rationes, quæ non ſunt cogentes, cedit in irriſionem infidelium, credunt enim quod hujusmodi rationibus innitamur & propterea credamus.* recte ait Thomas *P. I q 32. art. 1. & q. 46. art. 2.* Alii denique cum totam religionem convellere apertove Marte aggredi vel etiam ſcripturæ autoritatem ſollicitare & laceſſere tutum haud exiſtiment, per ſubleſtas tamen hypotheſes & portentoſas opiniones, quaſi per cuniculos, utramque ſubruere tentant, dum ſcil. ea, quæ in ſcripturis liquidiſſimam teſtificationem habent, ex quodam novandi pruritu & vanæ gloriæ aucupio negant. Talis ſycophanta fuit *Iſ. Peyrerius* Gallus, Præadamitarum conditor, quem certatim adorti ſunt Dannhawerus, Micrelius, Urſinus, Hilpertus, Euſebius Romanus, Mareſius &c. ut alios nunc transmittamus, quorum nomina in quæſtionibus noſtris paſſim comparebunt.

Vaninus.

Spinoſa.

Cuperus.

Iſ. Peyrerius.

Cum itaque Athei neque eundem malitiæ tenant gradum, neque eandem inſiſtant viam (metam interim properantes ad unam) diverſis diſcriminandi ſunt *nominibus*, non qualia ipſi affectant (dum ſeſe *Deiſtas, les Eſprits forts* h. e. ingenioſos & qui confirmatioris animi ſint, quam ut omnia credant, *De grues* h. e.

Nomina diverſa Atheorum.

Digitized by Google

non amplius cum vulgo deſipientes, *Conſcientiarios* ſive Gewiſſener, ſuumque religionem *eruditorum*, ſive *prudentum* (verius *ſtultorum* Pſ. XIV. 1.) appellant) ſed quæ genium ipſorum propius exprimunt. Inde factum, ut quæſtiones noſtræ directæ ſint tum contra *Atheos*, ſc. formaliter & ſtricte dictos, tum *Epicureos*, *Empæctas*, *Naturaliſtas Antiſcripturarios*, *Latitudinarios*, *Neutraliſtas*, *Libertinos*, *Scepticos ſive Pyrrhonios*, *Machiavelliſtas* & *Pſeudopoliticos*, in ipſa tractatione in certas claſſes ordine digerendos *Tit. I qu. 1.*) Jam vero contenti erimus nominum iſtorum rationem atque vim aliquanto explicatius ediſſeruiſſe.

Athei formales. *Atheos*, *formaliter tales*, appellamus, qui univerſum hoc pro Numine habent neque motorem ipſi contradiſtinctum admittunt, quales *Campanella*, *Cæſalpinus*, *Vaninus*, *Spinoſa*, *Matth. Knuzius* & alii.

Epicurei. *Epicureos* vocamus, qui vel cum *Epicuro* curam rerum humanarum DEO abjudicant ſive ejus *providentiam* negant & omnia *fortunæ* tribuunt; vel etiam incuria rerum ſpiritualium laborant & lethargo ſecuritatis oppreſſi ventri ſerviunt, *Epicurei de grege porci*, quamvis *Epicuro* ipſo nequiores, uti præter alios *P. Gaſſendus* oſtendit.

Empæctæ. *Empæctæ* ſive *Sceptici* nobis ſunt, qui religionem aperte non negant, interim ſub larva nominis Chriſtiani meri ſunt Chriſtianiſmi irriſores, eumque, ubicunque poſſunt, profanis frivolisque dicteriis impetunt. Talis ſcurra ille, qui *mulieres* contendit non *eſſe homines*: Talis autor libri de populis terræ auſtralis incognitæ, quos *Severambes* nominat: tales *Franc. Rabelaſius*, *Bonav. Pereſius*, *Adr. Beverland* & alii obſcœni & impuri ſcriptores; ut & illi, qui in eo ſe applauſum hominum conſecutos cenſent, ſi præcones verbi divini eorumque ſacra munia cavillari ingenioſe queant, quaſi ad iſtam operam a cacodæmone ſtipendio conducti eſſent.

Naturaliſtæ. *Naturaliſtas* nos non eos modo dicimus, qui Naturam rerum pro DEO habent, ſed & qui omnes *religiones poſitivas*, quas vocant, repudiantes, ſolam *naturalem* ſufficere ſibi ad Numen conciliandum cenſent. Tales *Bodinus* (de cujus dialogis, quibus titulus: *Colloquium Heptaplomeres de abditis rerum ſublimium arcanis* vid. Diecmannus *Naturaliſm. p. 7. ſ.*) *Thomas Hobbes*, *Edw. Herbert* de

de Cherbury, *Uriel Acoſta* (cujus *Exemplar humanæ vitæ* Phil. a Limborg vulgavit & alii.

Antiſcripturarii iidem dicuntur, quod ſcripturam quidem, non tamen ideo omnem religionem ſeſe repudiare profiteantur. *Antiſcripturarii.*

Latitudinarii ſunt, qui omnes religiones probant, ut eo tutius nulli ſeſe obligent. Tales *Franc. Puccius*, *Henr. Nicolai* ejusque *familia charitatis*, *Angelus Marianus*, *Fowlerus &c.* *Latitudinarii.*

Neutraliſtæ vocantur, qui de religionibus omnibus judicium ſuum ſuſpendunt & *ἐποχάς*, nullam pro falſa, at nec ullam pro vera habentes. Talis *Cardanus*, qui cum *l. XI. de Subtil. f. 212. f.* (recte obſervante Merſenno *l. c. p. 1829.*) argumentum libri nefarii *de tribus impoſtoribus* recenſuiſſet, tandem *p. 214. a.* frigide ſatis ſubjicit: *igitur his arbitrio victoria relictis* &c. notatus ideo Scaligero *Exerc. 258. p. 794.* Tales multi, quibus omnis religio & nulla ita pari paſſu ambulant: ut ad utrumque ſemper ſint parati. *Neutraliſtæ.*

Libertini hiſce proxime accedunt, qui *libertatem* ſibi poſtulant ex omnibus religionibus ſeligendi credenda, quæ volunt, id nominis a quibusdam Fanaticis ſortiti (V. Calvinus *Tr. contra Libertinos T. VIII. Op. p. 374.* Voët. *l. c p. 224.* Hoornb. *Summ. controv. p. 389. f.* Joh Nicolai *demonſtr. Theol. gentilium P. I p. 184*) Talis inter alios *Poſtellus*, qui ex omnibus religionibus unam conflandam eſſe ſuaſit *l. de orbis terræ Concord.* (Conf. Spizel. *Inf. lit. p. 361.* Reiſer. *l. c p. 271.*) *Libertini.*

Sceptici ſive *Pyrrhonii* ſunt, qui de omnibus, etiam certiſſimis, dubia movent, ſua opinione nunquam ſolvenda: Talis *Th. Broune* autor libri *de religione medici* (de quo conf. Micrelius *Præf. ref. opinionis de Præadamitis*, Placcius *de Anon. p. 264.*) *Sceptici.*

Machiavelliſtæ & *Pſeudopolitici* ſunt, qui cum nullam religionem ſerio probent, quamcunque externe ſimulare parati ſunt, quos recte *Politicos* dixeris *ſine religione.* (conf. Reinking. *Polit. Bibl. l. 1. Pſeudopo-Ax. 7.* Dannhawerus *Theol. Conſc. T. I. p. 507.* Mullerus *Atheiſm. dev. p. 48.* Claſenius *Relig. politica*, Laſſenius *in Arcanis Politico-Atheiſticis*, Heuniſchius *in Nicodemo* ſive Hoff-Catholiſchen *Relig.* Pellerus *Polit. ſceleratimpugnat.*) *Machiavelliſtæ & Pſeudopolitici.*

Quas proinde ejusmodi homines, ad eundem ſcopum Atheiſticum diverſo licet gradu contendentes moverunt *controverſias*, impias & monſtroſas, ut & *quæſtiones amatas*, examinare cum cura nobis animus eſt. Ubi nemo mirabitur, quod notemus quo *ſuppetian-* *Infideles & Hæretici Atheo*

Digitized by Google

que paſſim *Judæos*, *Muhammedanos*, *Pontificios*, *Socinianos*, &c. quod non ideo fit, ac ſi ipſos *Atheiſmi ſtrictè ſic dicti* poſtulemus, ſed quod illi aliud licet agentes & diverſa intentione excitati arma atheis ſubminiſtrent, adeoque de Atheiſmo participent vel (ſi mavis) ipſi communicent; quæ enim illi ad ſuam adſtruendam ſuperſtitionem vel heterodoxiam invenerunt, ea hi ad convellendam veritatem religionis Chriſtianæ, imo omnis arripiunt. Quam avide e. g. excipiunt Athei libr. Gretſerianum: *Unde probas verbum DEI eſſe verbum DEI?* quam pronis ulnis amplectuntur *Judæos* & *Socinianos*, Chriſti divinitatem & ſatisfactionem ſecum explodentes? Ita & *Carteſius*, ipſe licet Atheis non temere accenſendus, hypotheſibus tamen quibusdam ſubleſtis mirum in modum Atheis gratificatus eſt. *Phil. a Limborg* e Remonſtrantibus nuper edidit *Amicam collationem cum erudito Judæo de veritate religionis Chriſtianæ*, quam Athei in Belgio & Anglia magno cum applauſu excepiſſe feruntur. Nam quæ Judæus contra miracula Chriſti exceperat, ipſe non peſſima quidem intentione, at eventu non optimo, κατὰ ἔλαιον in miracula Moſaica retorſit, *p. 151. ſ.* qua ratione uti Chriſti autoritas per Judæum, ita Moſis autoritas per Limborgium infirmari viſa eſt.

Quod & incaute alii fecere.

Modus procedendi & methodus contra atheos.

Verum cum ita hoſtes noſtros ſciamus, jam acies contra ipſos inſtruendæ & copiæ educendæ ſunt. Commodiſſima vero docendi ratio hic nobis viſa eſt, quæ procedit per QVÆSTIONES, quas juxta ſeriem *Syſtematis Theologici* digeſſimus, niſi ubi hoſtium ratio forte orbitam deſerere poſtulavit. Poſſet enim quis cavillari, quare in quæſtionibus noſtris Atheiſticis v. c. doctrinam *de exiſtentia DEI* a loco de *DEO Triuno* divellamus, cum in bene conſtituta methodo homogena veniant aggreganda: ſed qui penitius rationem inſtituti noſtri inſpicere voluerit, quod ſcil. non condamus *Syſtema Theologiæ ut ſic*, ſed *Elenchum σπερμολογίας Atheiſticæ*, facile nos ab ἀμεθοδίας culpa abſolvet. Noſtro enim judicio cum Atheis commodius agi nequit, quam ſi ante omnia probetur *exiſtentia DEI*, creatoris & gubernatoris univerſi: deinde evincatur *exiſtentia religionis* ſive obligatio creaturæ rationalis ad cultum DEI, tum ex inſtinctu naturali gratitudinis benefactori ſuo debitæ, quam ſcil. athei ipſi a ſuis beneficiariis exigunt & omiſſam toto animo detaſtantur; tum ex morſu conſcientiæ, quæ dictitat numen læſum & iratum eſſe timendum & placandum; quam obligatio-

Digitized by Google

gationem omnes, etiam barbariſſimæ & locorum ſpatiis maxime disjunctæ nationes tacita quadam conſpiratione agnoſcunt, dum aliquem Deum colendum fatentur, licet neſciant genuinum cultus modum: Proximum eſt, ut oſtendatur *neceſſitas revelationis divinæ*, quam ſcil. evincit tum inſufficientia eorum, quæ de cultu DEI religio naturalis ſuggerit, tum mirus nationum in cultu divino diſſenſus, quo ipſo ſimul faſſæ ſunt, ſe modum colendi Deum ipſi unice acceptum atque probatum ignorare: Sane uti princeps non ex arbitrio miniſtri, ſed e præſcripto ſuo & inſtructione coli poſtulat, ita DEO quoque cultus electitius hominum, diſſonus & ſæpe abſonus, non ſatisfacit, ſed ipſe coli procul dubio vult, juxta ordinem a ſe præſcriptum, quem licet non repetat apud ſingulos & per ſingula momenta, ſufficit tamen, quod voluntatem ſuam de modo cultus ſibi placentis patefecerit quibusdam, & apud eos tabulas inſtructionis ſuæ depoſuerit atque in aperto quaſi collocarit, ut inquirentibus facilis ſemper pateat acceſſus. Tum denique probandum, inter *omnes revelationes* eminere eam, quæ in *Sacra Scriptura* continetur, cujus autoritas tum methodo deſtructiva tum aſtructiva ſtabilienda atque in tuto locanda eſt. Ita dein ceps faciliori negotio dogmata e Sacra Scriptura deducta, quæ alias Athei convitiis impetere ſolent, inſtillari ipſis atque probata dari paulatim potuerunt.

Tractatio quæſtionum anti-atheiſticarum.

quæſtionem Antiatheiſticarum delineatur.

Ad illum igitur procedendi modum exegimus ſeriem quæſtionum, quas ordine ita diſcutiemus, ut primo ſenſum quæſtionis ſive *ſtatum controverſiæ* exponamus; mox quæſitum vel *affirmemus diſerte* vel *negemus*; poſt *adverſarios* nominemus, quibus cum nobis res eſt, idque candide, ut nemini quicquam affingamus, ſed in rei fidem verba ipſa autorum in medium producamus; porro *rationes decidendi* ſubjungamus, idque nervoſe, nulla rhetoricatione & circuitione uſi; ubi in prioribus titulis (priusquam ſcilicet ad roborationem autoritatis SSæ deventum eſt) primas in probando partes aſſignabimus *rationi* & *experientiæ*, (cum aliud principium athei nondum admittant) ſecundas *SSæ*, idque non ideo, ut atheos e Scriptura nondum ſtabilita convincamus, ſed in gratiam fidelium & ut ſanctos DEI homines eodem probandi modo uſos oſtendamus: poſtmodum vero, ubi Sacræ Scripturæ autoritas jam fuerit ſtabilita, (quod fiet Tit. IV.) in ſubſequentibus deinde Titulis primum locum in probatione dogma-

Digitized by Google

gmatum tribuemus *Sacræ Scripturæ*, alterum *rationi*, non quod articulos fidei ſepoſita autoritate Sacræ Scripturæ ex ratione ſolide demonſtrari poſſe putemus, (qua in re nequicquam deſudavit Mart. Sabunde) ſed in cumulum quaſi argumentorum, quæ ex revelatione petuntur, & ad conciliandam dogmatibus ſacris e lumine naturæ aliquam probabilitatem, tum ad liberanda eadem ab ἀτοπίᾳ & contradictione : *Non radix veritatis demonſtratur e natura, ſed poſita radice congruentia & probabilitas*, juxta Thomam *P. I. q 32 art. 1.* Denique elidemus *objectiones*, & *autores* ſubjiciemus, unde ſitim ſuam auditores noſtri levare ulterius queant.

Iſtas vero noſtras operationes *finitis nundinis vernalibus* annuente DEO intra privatos parietes auſpicaturi ſumus; mature tamen inſtitutum noſtrum ſignificandum ſtudioſæ juventuti duximus, quo ii, qui operam nobis dare voluerint, commodam ſtudiorum temporisque rationem inire queant. *Horam* deſtinavimus laboribus noſtris *quartam pomeridianam*, iisdemque intra *ſemeſtre ſpatium proximum* finem imponere conſtituimus. Si inſtitutum probatis, adeſte frequentes, de utilitate impenſi temporis ſecuri, cum *Panſtratiam* habituri ſitis non modo contra *Atheos* quosvis, ſed etiam *Judæos*, *Turcas*, *Socinianos*, *Pontificios* & alios *heterodoxos*, quatenus ulla ratione *Atheiſmo* ſuppetiantur. Cæterum *quæſtiones* in Collegio diſcutiendas pro *directorio laborum* & *materia diſcurſus* ſubjicere h. l. placuit.

Valete in Domino, qui noſtris faveat laboribus! P. P.
Dom. Quaſim. An. 1689.

J. N. J. C.

ANTI-ATHEISMI DELINEATIO.

Tit. I.

PRÆLIMINARIS DE ATHEISMO IN GENERE.

Qv. I. *An ii ſolummodo Athei dicendi qui exiſtentiam DEI inficiantur?* Neg. & exponitur differentia Atheiſmi, contra Deiſtas (qui ſe vocant) Naturaliſtas & Antiſcripturarios. Qv. II. *An conſultum vel proficuum ſit, Atheiſmum reſupinare & refutare?* Aff. cum diſt. contra Libertinos. Qv. III. *Quænam veræ ſint Atheiſmi hodie ingraveſcentis cauſæ?* Eæ ordine exponuntur, & removentur fictæ.

Digitized by Google

fictæ. Qu. IV. *An Athei ex prætextu libertatis conſcientiæ in Republ. tolerandi, & qua ratione ſint compeſcendi?* Neg. prius contra Libertinos & Neutraliſtas, cum conſilio quoad poſterius. Q. V. *An per bonam conſequentiam ad Atheiſmi vel Scepticiſmi ſuſpicionem deductus poſſit in foro Politico contra monitorem ſuum intendere actionem injuriarum?* Neg. contra Scepticos & Pſeudopoliticos. Qu. VI. *An Lutheranis, qua talibus, ullo colore Atheiſmus impingi queat?* Neg. contra Pontificios quosdam.

Tit. II. DE EXISTENTIA DEI Qu. I. *An detur notitia aliqua naturalis de exiſtentia Dei, conditoris & gubernatoris totius univerſi, non modo acquiſita e ſpeculatione creaturæ, ſed etiam ingenita ſ. inſita?* Aff. contra Atheos & Socinianos. Qu. II. *An notitia illa Dei naturalis poſſit ſupprimi, adeoque dentur nationes quædam omni ſenſu Numinis deſtitutæ, vel ſaltem perſonæ ſingulares DEI exiſtentiam non modo ex malitia ſed etiam ex ignorantia aut plena perſuaſione negantes ſeu Athei ſpeculativi, qui vel nullum prorſus Numen, vel certe non aliud præter naturam ſ. materiam mundanam æternam & αὐτόζωον agnoſcunt?* Aff. cum diſt. contra Thom. Broune, Edv. Herbertum de Cherbury aliosve id abſolute negantes. Qu. III. *Quomodo hujusmodi Athei de exiſtentia DEI ſint convincendi?* R. & agitur quoque in ſpecie de modo probandi Scholaſtico, Carteſiano, Cuperiano, Vaniniano, Spinoſiano &c. cum ἐπιχρίσει. Qu. IV. *An de exiſtentia DEI liceat dubitare, ſive homo hic quoque primum ad ſtatum dubitationis ſit deducendus?* Neg. contra Carteſ.

Tit. III. DE RELIGIONE. Qu. I. *An detur religio ſive obligatio creaturæ rationales ad cultum DEI?* Aff. contra Atheos craſſiores Qu. II. *Num conſcientia ſit teſtis obligationis noſtræ erga DEum, an vero impreſſio tantum imaginaria?* Aff. prius; Neg. poſterius contra eosdem. Qv. III. *An religio ſit excogitata ad plebem coërcendam & in officio continendam?* Neg. contra Spinoſam & Pſeudopoliticos. Qv. IV. *An religionum ortus & interitus ab aſtris dependeat?* Neg contra Th. Paracelſum, Andr. Cæſalpinum, H. Cardanum, Vaninum, &c. Qu. V. *An religio naturalis ſive ſolius naturæ ductum & lumen rationis ſequens ſufficiat ad ſalutem?* Neg. contra Franc. Puccium, J. Bodinum, Edv. Herbert. de Cherbury, Th. Hobbes, Urielem Acoſtam aliosque Naturaliſtas, Latitudinarios & Antiſcripturarios. Qv. VI. *An in qua vis religione ſalus obtineri queat?* Neg. contra Puccium, Spinoſam, Familiam charitatis ſive Henric. Nicolaitas, Nicol. Ma-

Digitized by Google

chiavellum & alios Pſeudopoliticos. Qv. VII. *An in religionis negotio liceat eſſe ἀδέτερον ſive neutralem?* Neg. contra Spinoſam, Neutraliſtas, Libertinos, Scepticos, Pſeudopoliticos. Qv. VIII. *An plures religiones in Republica ſint ferendæ?* Aff. cum diſt. contra Paul. Windek, Ern. de Eulebiis aliosque id ſimpliciter negantes, uti & Libertinos id abſolute affirmantes. Qv. IX. *An religionem veram diſſimulare, falſamve ſimulare liceat, ſi id ratio ſtatus poſtulare videatur?* Neg contra Familiſtas, item Machiavelliſtas ſive Pſeudopoliticos & Statiſtas. Qv. X. *Num religio vera ex certis γνωρίσμασι ſive characteribus ſit determinabilis, eoque apud aliquos, puta Chriſtianos, Judæos, Muhammedanos vel Paganos jam exiet, an vero neceſſe adhuc ſit, ut ex omnibus illis una quædam, ceu quinta eſſentia, extrahatur?* Aff. prius; Neg. poſterius, contra Gv. Poſtellum aliosve ſcepticos. Qv. XI. *Nunc religio pagana ſive gentilium ſit excuſabilis, & gentiles moratiores ſive heroice boni in ea ſalvati?* Neg. contra Puccium, Herbert, Henr. Morum &c. ſimulque diſquiritur de ſententia Zwinglii. Qv. XII. *An religio Judaica moderna, ſcil. Talmudica vel Rabbinſtica, ſit Abrahamitica vel Moſaica, adeoque vera?* Neg. contra Judæaſtros hodiernos. Qu. XIII. *An & quare religio Muhammedana ſit falſa?* Aff. cum rationibus. Qv. XIV. *An Judæi & Muhammedani ſint idololatræ?* Aff. cum diſt. Qv. XV. *An & quare religio Chriſtiana ſit vera?* Aff contra Atheos, Paganos, Judæos, Muhammedanos cum rationibus ſvaſoriis. Qv. XVI. *An perverſa vita Pſeudochriſtianorum, vel etiam crimina Chriſtianis intentata, veritati religionis Chriſtianæ præjudicent?* Neg, contra paganos veteres & Chriſtiani nominis hoſtes modernos. Qu. XVII. *An Chriſtianorum in varias ſectas diſſidentium diſcordia arguat religionis Chriſtianæ falſitatem vel incertitudinem?* Neg. contra eosdem.

Tit. IV. DE REVELATIONE DIVINA & SCRIPTURA SACRA. Qu. I. *An ad veram religionem opus ſit divina revelatione, ceu ejusdem norma?* Aff. contra Naturaliſtas & Antiſcripturarios. Qu. II. *An S. Scriptura, in ſpecie V. Teſtamenti, ſit θεόπνευς, ſ. divinæ revelationis & autoritatis?* Aff. contra Atheos, quibus arma ſubminiſtrent e Pontificiis nonnulli, de S. Scriptura ſceptice diſputantes. Qu III. *An S. Scriptura N. Teſtamenti ſit θεόπνευς?* Aff. contra Atheos & Judæos. Qu. IV. *An omnia, quæ ſacris literis continentur, ſint divinitus inſpirata?* Aff. contra Atheos & Naturaliſtas.

Qv. V.

Digitized by Google

Qv. V. *An non conceptus modo, ſed verba quoque ſingula a Sp. S. ſint dictata?* Aff. contra eosdem & Fr. Svarez &c. Qv. VI. *An hodierni S. Scripturæ libri ab autoribus, quos præferunt, ita ſint concinnati, an vero centones ſaltem & breviaria quædam ſint ex priſcis atque fuſioribus monumentis?* Aff. prius; Neg. poſterius contra Iſ. Peyrerium, Spinoſam, Hobbes, Rich. Simonem, &c. Qv. VII. *An Scriptores ſacri, Prophetæ & Apoſtoli, ullo modo fallere & hominibus imponere voluerint?* Neg. contra Aretinum vel quisquis autor eſt execrandi libri de tribus impoſtoribus, item Spinoſam aliosque Atheos. Qv. VIII. *An ſcriptores ſacri in conſignatione librorum ſuorum falli & labi memoria potuerint?* Neg. contra eosdem, item Eraſmum, Hug. Grotium, Lud. Cappellum & alios. Qv. IX. *Num miracula in S. Scriptura recenſita ſint omnino certa, & annon aliqua (E. g. transmutatio uxoris Loti in ſtatuam ſalis, tranſitus Iſraelitarum per mare rubrum, Manna in deſerto cœlitus deplutum, edulcoratio aquæ amaræ, ſerpens æneus alexipharmacus, ſudor Chriſti ſanguineus, &c.) è cauſis mere naturalibus fieri potuerint?* Aff prius; Neg. poſterius contra Spinoſam ſimilesque Empæctas. Qv. X. *An in S. Scriptura reperiantur ἄτοπα Phyſica, Mathematica, Hiſtorica, & an talia ſint, quæ referuntur de ſerpente ſeductore, cataclyſmo catholico, arca Noachica, probatione virginitatis, aſina Bileami, vulpibus Simſonis, ſtatione ſolis tempore Joſuæ, aqua miraculoſa Bethesdæ, eclipſi univerſali tempore paſſionis dominicæ,* &c. Neg. contra eosdem. Qv. XI. *An miracula Apollonii Thyanæi aliave, item oracula & vaticinia gentilium in ſpecie Sibyllina, miraculis & oraculis ſacris ſint æquiparanda?* Neg. contra eosdem & Bodinum. Qv. XII. *Num SSa contineat quamplurima ἀδιάλλακτα ſeu contradictiones, ſive ἐν παραλλήλῳ & in diſtans, ſive in adjecto, irreconciliabiles?* Neg. contra Matth. Knuzen, Spinoſam, Hadr. Beverland; item Lud. Cappellum & alios; ſimulque ſolvuntur nodi ab Empæctis pro inſolubilibus habiti. Qv. XIII. *An S. Scriptura contineat ἀτυλλογιςίας & argumentationes ineptas?* Neg. contra atheos & Empæctas Pſeudochriſtianos. Qv. XIV. *An S. Scriptura, qualem eandem hodie habemus, ſic confuſe & ſine ordine, item perfunctorie & tautologice ſcripta?* Neg. contra Spinoſam, Iſ. Peyrerium, Beverlandium, Rich. Simonem & alios. Qv. XV. *An S. Scriptura de rebus naturalibus & moralibus, per verba propria & aſſertiva inſinuatis, loquatur ex opinione vulgi hallucinantis?* Neg. contra atheos, itemque Chriſtoph. Wittichium aliosque Carteſianos. Qv.

Digitized by Google

XVI. *An S. Scriptura, præſertim N. T. ſcateat barbariſmis & ſolœciſmis?* Neg. contra Empæctas, item Eraſmum, Bezam, Crojum, Salmaſium, &c. Qv. XVII. *Num Textus S. Scripturæ originalis ſcatent mendis, & in multis locis ita ſit depravatus, ut ſenſus laboret, an vero ad nos pervenerit incorruptus & illibatus?* Neg. prius; Aff. poſterius contra Spinoſam; nec non J. Morinum, Rich. Simonem & Pontificios alios; item Lud. Cappellum, Iſ. Voſſium &c. Qv. XVIII. *An detur teſtimonium Sp. S. internum, S. Scripturæ auctoritatem obſignans?* Aff. contra Atheos & Empæctas, Arminianos, &c. Qv. XIX. *An S. Scriptura ſit explicanda præſcripto rationis?* Neg. contra Rationaliſtas, Socinianos, Autorem exercitationis paradoxæ de philoſophia S. Scripturæ interprete & Carteſianos craſſiores. Qv. XX. *An Judæorum Talmud ſit divinæ originis, ejusdemque dignitatis cum Sacra Scriptura?* Neg. contra Rabbiniſtas, poſterius quoque contra Atheos. Qv. XXI. *An Muhammedanorum Alcoranus, nec non Sunna Arabum, Turcarum &c. ſit divinæ originis, & num e jusdem pretii cum S. Scriptura?* Neg. contra Muhammedanos, poſterius itidem contra Atheos. Qu. XXII. *An Braminicus canon Vedam, ejusve gloſſa Jaſtra, ſit divinæ originis vel S. Scripturæ ſuppar* Neg. contra Indos, poſterius quoque contra Atheos.

Tit. V. DE DEO TRIUNO. Qu. I. *An & quousq; attributa divina e lumine naturæ ſint cognoſcibilia?* Aff. cum diſt. contra Atheos, nec non Cuperum aliosque Socinianos. Qu. II. *Utrum unus modo verus ſit Deus, an vero plures ſive coordinati ſive uni ſubortinatis?* Aff. prius, Neg. poſterius, contra Polytheitas paganos, Tritheitas veteres, Gnoſticos item, Manichæos & alios duo principia rerum contraria fingentes. Qu. III. *An Deus ſit corporeus?* Neg. contra Anthropomorphitas veteres, item Conr. Vorſtium, Hobbes, Cuperum &c. nec non Spinoſam, Vaninum aliosque Atheos, quibus Deus eſt ipſa corporeæ naturæ univerſitas. Qu. IV. *An Deus ſit eſſentialiter ubique, ſeu omnipræſens?* Aff. contra Ariſtot. Vorſtium, Cuperum & Scepticos alios. Qu. V. *An dogma Trinitatis ex lumine naturæ ſit demonſtrabile, vel ſaltem quodammodo declarabile?* Neg. prius contra Raim. Lullium, Mornæum, J. Am. Comenium, Poiretum &c. poſterius tuo modo probatur contra Atheos & alios myſterii hoſtes. Qu. VI. *An dogma Trinitatis e ſchola Platonis in eccleſiam per Patres ſit introductum; vel ſaltem Philoſophi gentiles aliquam de S. Trini-*

Trinitate habuerint notitiam? Neg. prius contra Socinianos & Empæctas; Aſſ. poſterius cumdiſt. Qu. VII. *An dogma Trinitatis manifeſtam implicet contradictionem, & annon inducat Polytheiſmum?* Neg utrumque contra Atheos, iisque ſuccenturiantes Judæos, Muhammedanos, & Socinianos. Qu. VIII. *Num omnibus ſalvandis hoc myſterium ſit creditu neceſſarium?* Affirm. contra Latitudinarios & Syncretiſtas.

TIT. VI. DE CREATIONE & GUBERNATIONE UNIVERSI. Qu. I. *An Mundus ſive rerum natura ſit ipſe Deus, conſtans infinitis attributis h.e. partibus vel ἀπορρῴοις in eundem, ceu Oceanum ſuum, refluis?* Neg. contra Spinoſam aliosque Atheos. Qu. II. *An mundus ſit vel eſſe poſſit ab æterno?* Neg. prius contra Atheos & veteres Philoſophos, ipſum etiam Ariſtotelem; poſterius contra Scholaſticos. Qu. III. *An Mundus fortuito ex atomis confluxerit?* Neg. contra Epicurum & Atheos craſſiores. Qu. IV. *An creatio mundi ex lumine naturæ ſit cognoſcibilis?* Aff. cum diſt. contra Empæctas. Qu. V. *Num mundus ſit creatus ex nihilo, an vero ex eſſentia DEI, vel Hyle ſive materia ipſi coæterna?* Aff. prius cum diſt. contra Manich. & Materiarios, quibus etiam annumerandus Cuperus. Qu. VI. *Num mundus eo tempore, quod Moſes innuit primum ſit conditus, an vero infinities antea fuerit deſtructus & reproductus?* Aff prius; Neg. poſterius contra Franc Cuperum, Qu. VII. *An mundus ſit in infinitum extenſus?* Neg contra Atheos quosdam, itemque Carteſium. Qu. VIII. *An mundus Spiritu quodam univerſali ſive anima permeante agitetur, adeoque ſit animal quoddam alia in ſe fovens?* Neg contra Philoſophos veteres, præſertim Stoicos & Platonicos, ut & Hermeticos novos, H. Nollium, Campanellam, item H. Morum &c. Qu. IX. *Num unus modo, an vero plures dentur mundi?* Neg. poſterius contra Epicurum, Jordanum Brunium & alios. Qu. X. *An Planetæ, excepto ſole, ſint terraquei & inſtar telluris noſtræ habitabiles?* Neg. contra Stoicos aliosque e veteribus, e recentioribus Anonymum illum Gallum, qui ſcripſit detectionem orbis in Luna, item Th. Burnetium, H. Morum &c. ut & ſuo modo contra eos omnes, qui Lunæ cæterisque Planetis (præter ſolem) omne lumen inſitum abjudicant. Qu. XI. *An ſalva autoritate S. Scripturæ aſſeri queat, quod ſol quieſcat, terra moveatur?* Neg. contra Cæſalp. Copernic. & Carteſianos. Qu. XII. *Utrum mundus caſu fortunave feratur, an vero providentia divina ejusque*

Digitized by Google

toque conſilio & ordine regatur? Aff. poſterius contra Epicurum & Atheos. Qu. XIII. *An omnia fato inevitabili ſive abſoluta neceſſitate per naturalium cauſarum æternam, & adamantinam quaſi, immutabilemque concatenationem agant & fiant?* Neg: contra Stoicos & Spinoſam. Qv. XIV. *Utrum Deus creaturas, ceu automata quædam, in cauſis ſuis determinata ipſis deinde relinquat, an vero perpetuo ad opera naturæ ſingula concurrat?* Neg. prius; Aff. poſterius contra Durandam, Taurellum & Scepticos. Qv. XV. *An providentia divina ſeſe ad qvævis, etiam minutiſſima, extendat?* Aff. contra veteres quosdam & recentiores Scepticos; ubi & diſquiritur, an eadem mens fuerit Hieronymo ad Hab. I. Qv. XVI. *An Deus quandoque præter & ſupra naturæ ordinem agat, ſive num concedenda ſint ulla miracula?* Aff. contra Spinoſam qui miracula ignorantiæ hominum adſcribit. Qv. XVII. *Annon Aſtrologia judiciaria, quæ futuros eventus ex aſtris metitur, profanitatem Ethnicam ſapiat?* Aff. contra Pompanatium, Cardanum, Vaninum & alios. Qv. XVIII. *An ſtellæ in cælo, ceu libro quodam, repræſentent poſitu ſuo certos characteres legibiles, intelligibiles & arcanorum indices?* Neg. contra H. Corn. Agrippam, Joh. Gaffarellum, ſimilesque nugatores. Qv. XIX. *An alii modi futuros eventus exploranti, E. g. per claviculam Salomonis & varia arcana Magica, diverſaque genera divinationum, ſint probandi?* Neg. contra Paracelſum, Agrippam, &c.

Tit. VII. DE ANGELIS. Qv. I. *Num dentur Spiritus finiti independentes a corpore i. e. angeli?* Aff. contra Sadducæos veteres, Atheos modernos, Spinoſam, Hobbes, &c. ſimulque agitur de modo probandi eorum exiſtentiam ſepoſita autoritate Scripturæ. Qu. II. *An Angeli ſint materiales & mortales?* Negatur contra Gentiles, Judæos & Scepticos nonnullos. Qu. III. *Num Spectra mera ſint cerebri humani idola & phantaſmata, vel vanorum hominum figmenta?* Neg. contra Spinoſam, Hobbes &c. Qu. IV. *An Energumeni melancholia ſolummodo laborare putandi ſint?* Neg. contra eosdem. Qu. V. *An magis atque ſagis revera commercium ſive familiaritas intercedat cum Satana?* Aff. contra eosdem. Qu. VI. *An familiaritas curioſa cum geniis ſic probanda vel ambienda?* Neg. contra Paracelſiſtas.

Tit. VIII. DE HOMINE EJUSQUE ULTIMO FINE & DIVERSO STATU. Qu. I. *An genus humanum ſempiternum fuerit, aut lumbricorum primum more, vi caloris ſolaris, e terra propullularit?* Neg. con-

contrt A. Cæſalpinum & fabulatores veteres apud Diodorum, & Cenſorinum. Qu. II. *An Adam fuerit primus homo?* Aff. contra Iſaacum de la Periere ſive Peirerium, Præadamitarum conditorem ineptum, cui Jordanus Brunus præiverat, Athei vero omnes ſuccinunt. Qu. III. *An una anima eaque communis detur in omnibus hominibus, qui multiplicentur ſecundum ſola corpora; an vero quilibet homo peculiari gaudeat anima?* Aff posterius contra Platonicos quosdam & Cæſalpinum Qu. IV. *An plures unius hominis animæ dentur realiter diſtinctæ?* Neg contra Arabes & alios. Qu. V. *An anima humana ſit materialis, item an modificatio ſaltem & temperamentum corporis?* Neg. utrumque contra Epicurum & alios. Qu. VI. *An mulieres ſint homines?* Aff. contra Empædam nugaciſſimum, qui edita peculiari diſſertatione id negare auſus fuit. Qu VII. *An aliquod detur ſummum hominis bonum præterquam temporale, alia ſc. poſt hanc vitam, eaque æternum beata?* Aff. contra Epicurum, Spinoſam, Urielem Acoſtam & Atheos quosvis. Qu. VIII. *Num ſummum bonum ex lumine & ductu naturæ ſit inveſtigabile?* Neg. ſed cum diſt. contra Mornæum, Raim. Sabunde & alios. Qu. IX *An ſtatus integritatis ex natura ſit cognoſcibilis & contra Atheos demonſtrabilis?* Neg. de notitia clara & demonſtratione proprie dicta. Qu. X. *An impetus ſtimulans hominem ad actiones lege DEI morali prohibitas ab ipſo DEO in creatione, humanæ naturæ ſit inſitus & inditus?* Neg. contra Franc. Cuperum. Qu. XI. *An peccatum originis ſive corruptio naturæ humanæ e lapſu primi hominis orta pro fabula ſive commento Stoico ſit habenda?* Neg. contra Spinoſam & alios Atheos, iisdemque velificantes Socinianos & Arminianos. Qu. XII. *Peccatum originis num gentilibus cognitum fuerit vel cuivis homini naturaliter notum ſit?* Negatur contra Mornæum aliosque. de notitia certa & diſtincta. Qu. XIII. *Peccatum originis an conſiſtat in ſolo ſtimulo ad res venereas?* Neg. contra Henr. Agrippam & ſpurciſſimum Scriptorem Adr. Beverland. Qu. XIV. *An nihil habeat rationem peccati, niſi ſola DEI voluntate, vel in ordine ad civitatem & ob interdictum ſuperiorum?* Neg contra Scholaſticos quosdam; item Spinoſam, Cuperum, &c. Qu. XV. *An peccata dependeant non a voluntate humana, ſed neceſſitate abſoluta, adeoque ipſe Deus ſit eorum cauſa?* Neg. posterius contra Stoicos, Libertinos, Spinoſam, Hobbes &c. Qu. XVI. *An peccata Deum offendant, iisque ideo placari debeat?* Aff. contra Libertinos & Spinoſam.

Digitized by Google

Tit. IX. DE CHRISTO REDEMTORE. Qu. I. *An ſine notitia Chriſti ſalus obtingere queat?* Neg. contra Puccium, Ang. Marianum, Fovvlerum aliosque Latitudinarios & Naturaliſtas. Qu. II. *An Chriſtus Redemtor ſive Meſſias debuerit potuerit que eſſe θεάνθρωπος?* Aff. contra Spinoſam aliosque Atheos, & his frigidam ſuffundentes Judæos atque Socinianos. Qu. III. *Num Meſſias promiſſus jam ſit exhibitus, an vero adhuc exſpectandus?* Affirm. prius contra Judæos. Qu. IV. *An Meſſias neque venerit, nec unquam ſit venturus?* Probatur eum & venire debuiſſe, & veniſſe contra Atheos & Mart. Seidelium. Qu. V. *An Jeſus Nazarenus ſit promiſſus Salvator generis humani & Meſſias?* Aff. contra Atheos & Judæos Qu. VI. *An ſepoſita etiam ſcriptura probari tamen queat, Evangelium continere veram hiſtoriam de Chriſto, ſive Jeſum Nazarenum vixiſſe illo tempore, quo vixiſſe dicitur, & edidiſſe miracula, quæ ipſi tribuuntur?* Aff. contra Atheos, præſertim craſſiores. Qu. VII. *An nativitas Chriſti ex illibata virgine vere facta, & an talis partus ſit miraculoſus?* Aff. utrumque contra Judæos, prius quoque contra Atheos. Qu. VIII. *An ad reconciliationem DEI & redemtionem humani generis opus fuerit ſatisfactione?* Affirm. contra Bodinum, perſonatum Frider. Warmund ſive Adr. Koerbagh autorem Lexici Atheiſtici Blœmhoff & ſimiles, iisque ſuccenturiantes Socianos. Qu. IX. *An Chriſtus in ſe prorſus inſons, pro ſontibus paſſus ſit?* Aff. contra Empæctas veteres, Julianum Apoſt. puta Lucianum, &c item Judæos, atque Atheos modernos. Qu. X. *Num Pilatus Chriſtum ad crucem condemnans ſit excuſandus?* Neg. contra Atheos, Judæos & Stellerum. Qu. XI. *An crucifixio Chriſti ex ſe ſit ſcandaloſa, quæque religionem Chriſtianam proſtituat?* Neg. contra Sinenſes aliosque paganos, item Atheos, Jud. & Muhammedanos. Qu. XII. *Reſurrectio Chriſti num vere facta, an vero metaphorice accipienda?* Affirm. prius contra Judæos, Atheos &c. Neg. poſterius contra Spinoſam & Familiſtas.

Tit. X. DE LEGE & EVANGELIO. Qu. I. *An nullum detur naturale honeſti turpiſque diſcrimen, ſed jus naturæ unice fundetur in utilitate, potentia, &c. indeque ſit menſurandum?* Negatur contra Spinoſam, Hobbeſium, Cuperum, fautores indifferentiſmi nec non eos, a quibus omnis pudor naturalis proſcribitur. Qu. II. *An Moſes legislator fuerit a DEO miſſus?* Affirm. contra Antiſcripturarios & Atheos quosque. Qu. III. *An legis divinæ diviſio Moſaica in Moralem*

Digitized by Google

ralem, Ceremonialem & Forenſem ſit inepta? Neg. contra Scepticos quosdam. Qv. IV. *An lex moralis a Moſe tradita nos obligei?* Aff. contra Archonticos veteres, & recentiores Antinomos, Libertinos, Hobbes aliosque. Qu. V. *An leges Moſaicæ ceremoniales ab aliis gentibus mutuo ſumtæ ſint?* Negatur contra Spencerum, Marshamum, Witſium &c. quibus hic pollicem premunt Athei. Qu. VI. *An ſacrificia ex lege Naturæ derivanda ſint?* Neg. contra Jud. & Pontificios quosdam, Bodinum, Hug. Grotium & alios. Qu. VII. *An Evangelium per prædicationem Apoſtolicam omnibus nationibus, & ipſis quoque Americanis ante Columbi adventum, innotuerit?* Aff. contra Scepticos aliosque e diverſis ſectis.

Tit. XI. DE SACRAMENTIS. Qu. I. *An Circumciſio ſit ceremonia mutuatitia, & jure explodenda, ceu res fœda & ridicula?* Neg. contra Naturaliſtas & Empæctas. Qu. II. *An Baptiſmus Chriſtianorum, luſtrationibus paganis vel Baptiſmo proſelytorum penes Judæos originem debeat?* Neg. contra Empæctas & quosdam nimis curioſos. Qu. III. *An effectus ſalutaris Baptiſmo adſcriptus ſit ſuperſtitioſus?* Neg. contra Atheos, Jud. Soc. &c. Qu. IV. *An Pædobaptiſmus ſit abſurdus?* Neg. contra eosdem & Anabapt. Qu. V. *Euchariſtiæ dogma ex mente orthodoxorum explicatum num ſit auditu horrendum, abſonum, imo barbarum & Cyclopicum?* Neg. contra Paganos, Atheos, iisque faventes Socin. Calv. Bezam, &c.

Tit. XII. DE FIDE ET BONIS OPERIBUS. Qu. I. *Fides an naturaliter & ex intuitu divinæ providentiæ concipi queat?* Neg. contra Latitudinarios, Naturaliſtas, Hobbes & alios Qu. II. *Fides num requirat non tam vera, quam pia dogmata?* Neg. contra Spinoſam. Qu. III. *Fides implicita ſive qualiscunque num ad ſalutem ſufficiat?* Neg. contra Latitudinarios, iisdemque faventes Pontificios. Qu. IV. *Bona opera an ſint indifferentia & non neceſſaria?* Neg. contra Carpocratianos veteres, idemque Epicuræos, Libertinos & Antinomos recentiores. Qu. V. *Num ſatis ſit vitare ſcelera publica & cum ſcandalo aliorum conjuncta?* Neg. contra Lolhardum, Brounium & hypocritas quosvis. Qu. VI. *An opera gentilium vere bona DEOque placentia eſſe queant?* Neg. contra Latitudinarios, quibus frigidam ſuffundunt Pontificii & alii, Qu. VII. *An preces omnes fruſtraneæ & otioſæ?* Neg. contra Prodicianos veteres, modernosque Pſeudopoliticos & Atheos quosvis.

TIT. XIII. DE ECCLESIA ET MINIST. ECCLESIASTICO. Qu. I. *An Eccleſiam aliquam quærere neceſſe ſit?* Aff. contra Exſpectantes in Anglia: item Socinianos, cumque illis conſpirantes Atheos. Qu. II. *Miniſterium Eccleſiaſticum num neceſſarium ſit & annon repudiari queat?* Aff. prius contra Knuzium, Atheosque alios, & qui ipſis ſtrenue ſuppetias ferunt, Swenkfeldiſtas, Weigelianos, Quakeros & Fanaticos alios, item Pſeudopoliticos miniſterii oſores & irriſores. Qu. III. *An miniſtri Eccleſiæ, dum ſtrictam quandam & præciſam vivendi rationem hominibus e ſuggeſtu præſcribunt & fervide inculcant, ideas condant Platonicas, quas nec ipſi obſervare velint, nec ullum obſervaturum ſciant?* Neg contra Urielem Acoſtam, Atheosque alios, Libertinos & Pſeudopoliticos Qu. IV. *An Elenchus miniſtrorum Eccleſiæ, qui ſit καθ' ἐπιγνωσιν, ex arbitrio Magiſtratus ſit coërcendus?* Neg. contra eosdem.

TIT. XIV. DE MAGISTRATU POLITICO. Qu. I. *An magiſtratus ſit ſuſpiciendus ceu divina ordinatio?* Aff. contra Knuzium, aliosque Atheos, item Anabaptiſtas & fanaticos. Qu. II. *An Magiſtratui aliqua conveniat religionis inſpectio?* Aff. contra Libertinos, Independentes, iisque non abnuentes Pontificios. Qu. III. *An Magiſtratus ſubditis imperare queat quamcunque religionem, & quæ velit, in religione mutare?* Neg. contra Machiavellum, Hobbes & alios.

TIT. XV. DE CONIUGIO. Qu. I. *An conjugium in ſe malum atque in pœnam peccati datum ſit?* Neg. contra Tatianum & ſimiles quorum errorem incruſtavit Adr. Beverland. Qu. II. *An ſcortatio, Mollities, Sodomia &c. in ſe ſint peccata?* Aff. contra Kunzium & Epicureos recentiores, quibus favet Cuperus, cum iis, qui pudorem naturalem proſcribunt. Qu. III. *An libri obſcæni & omne laſciviæ genus curioſe quaſi πρὸ ὀμμάτων ποιοῦντες ſint optimi ad virtutem magiſtri?* Negatur contra fœdiſſimos nequitiæ magiſtros & ſceleratiſſimos Atheiſmi ſatellites, quales Joh. Caſa Encomiaſtes Sodomiæ, G Scioppius Priapejorum gloſſator, Autor Satyræ Sotadicæ. Adr. Beverland ejusque furfuris alii. Qu. IV. *An polygamia ſimultanea ſit licita?* Negatur contra Judæos Muhammedanos, Ochinum, perſonatum Theoph. Aletheum, Daphnæum Actuarium, ſimilesque ſcepticos Qu. V. *An gradus lege divina prohibiti ſint contra jus naturæ?* Aff. contra Cuperum & alios, quibus nec inceſtus in linea recta pudorem naturalem violare cenſetur.

TIT.

Digitized by Google

TIT. XVI. DE MORTE HOMINIS, STATUQUE POST MORTEM. Qu. I. *Mors num homini ex conditione naturæ obtingat, an vero ſit pœna peccati?* Neg prius contra Pelagianos veteres, & alios. Qu. II. *Αὐτοχειρίαν an ſit licitum, tutum & commodum medium ſe, neceſſitate urgente, rebus humanis ſubducendi, & an omnes αὐτόχειρες damnandi?* Neg. prius contra Stoicos, quos praxi ſua Bonav. Periers ſive de Perez interpres ſcelerati libri, qui vocatur Cymbalum mundi, Uriel Acoſta aliique ex grege Atheorum expreſſere: Poſterius Aff. cum Limit. Qu. III. *Num anima hominis ſit immortalis ſive a morte ſuperſtes, ejusque immortalitas ſepoſita autoritate Scripturæ probari queat?* Prius Aff. contra Pomponatium aliosque Atheos & Epicureos, circa modum probandi diſt. Qu. IV. *Num μετεμψύχωσις vel palingeneſia ſit concedenda?* Neg. contra Pythag. Cabbaliſtas, Cardanum, item autorem libelli de revolutione animarum

TIT. XVII. DE NOVISSIMIS RELIQUIS. Qu. I. *An reſurrectio non alia concedenda quam ſpiritualis & methaphorica, ſc. a peccatis?* Neg. contra Henric Nicolaitas ſive Familiſtas, Spinoſam & alios. Qu. II. *An reſurrectio corporum proprie accepta ex ratione ſit demonſtrabilis vel ſaltem cum ea conciliabilis?* Neg. prius? Aff. poſterius contra Sadducæos, & Atheos quosvis. Qu. III. *Num reſurrectio futura ſit univerſalis, ſive num impii quoque ſint reſurrecturi?* Affirm contra Judæos quosdam & Atheos. Qu. IV. *Num judicium poſt hanc vitam ſit exſpectandum?* Affirm. contra Atheos & his non adeo abnuentem Th. Broune. Qu. V. *An mundus ſit. interiturus?* Affirm. contra eosdem. Qu. VI. *An detur infernus?* Aff. contra Spinoſam aliosque Atheos. Qu. VII. *An improbis nil pœnæ reſtet præter morſum & torturam conſcientiæ in hac vel altera vita?* Negatur contra Libertinos, Matth. Knuzium ejusque Pſeudo conſcientiarios, quibus faventior eſt Th: Broune. Qu. VIII. *Num cruciatus infernalis tam horribiles futuri ac a ſacerdotibus tragice deſcribi ſolent, an vero iſta deſcriptio inferni ſit μορμολύκειον ſaltem quoddam, ad majorem hominibus incutiendum terrorem?* Affirm prius contra Spinoſam aliosque Atheos & Epicureos, item Pſeudopoliticos. Qu. IX. *An cruciatus Tartarei futuri ſint æterni?* Affirm. contra eosdem & Miſericordes veteres.

DEO TRIUNI GLORIA
ATHEIS CONFUSIO FACIEI.

Digitized by Google

Kurtze *praliminar* Erleuterung eines falſchen zweydeutigen *aſſerti* in der *denuncia-tion* der *Th. Facul.* tät.

§. XXXIII. So iſt auch hiernechſt zu deſto beſſerer Verſtändnüß deſſen, was in der Denunciation der Theologiſchen Facultät prope finem numero 2. gemeldet wird, (daß ich meiner Supplique aperte falla mit eingemiſcht, indem ich unter andern vorgegeben, daß D. Pf. beym Rectore und Concilio in Nahmen des Miniſterii ohne deſſen Vorbewuſt den 22. Martii als ich Thomaſius vorſtehen ſollen, ein langes Memorial übergeben hätte) zum Voraus zu erinnern, daß die dabey in parentheſi beygefügte declaration dieſes Vorgebens zwar quoad literam wahr ſey, aber nichts deſtoweniger die mir imputirte falſche aſſertion in geringſten nicht beweiſe, indem ich die Erklärung dieſes zweydeutigen Vorgebens unten in meiner den 2 Septemb. 1689. übergebenen Einlaſſung auf die Klage der Theologiſchen Facultat §. 71. ausführlich vorgeſtellet, wie die allda zu befindende Umbſtände hernach von dem Superintendent Herrn D. Lehmannen ſelbſt mir eröffnet und freywillig geſtanden worden.

Anmerckung über die daſelbſt erwehnte Beförderung der Ehre GOttes.

§. XXXIV. Ich kan auch hiernechſt nicht leugnen, daß ich mich damahls nicht wenig ärgerte, als ich in dem Schreiben der Theologiſchen Facultät gewahr wurde, daß ſie ſich nicht entblödet zu ſchreiben, daß das Ober-Conſiſtorium durch die anzuſtellende inquiſition wieder mich, ja durch meine Beſtraffung und Ausrottung GOttes Ehre befördern und GOtt ſeine Churfürſtl. Durchlauchtigkeit reichlich dafür ſegnen würde, (wie dann auch D Pf. in dem Schreiben an die Univerſität, ja in der gedruckten Schrifft ſelbſt dergleichen Beförderung Gottlicher Ehre durch ſein vorhabendes Collegium die Leute bereden wolte:) ja ich ſeufftzete hertzlich, wie es doch immermehr möglich wäre, daß gelehrte Leute und Theologi ſolche Dinge wieder ihr beſſeres Wiſſen und Gewiſſen ſchreiben könten, und vermeynte, daß ich wegen ſolches offenbahren Mißbrauchs des Göttlichen Nahmens die concipienten dieſer denunciation einer blasphemie oder wohl gar der Atheiſterey ſelbſt convinciren könte. Aber ich verſtunde damahls noch nicht, daß die guten Leute dieſes alles bona fide thäten und in der That vermeyneten, auch wahrhafftig das Juramentum credulitatis drauf ſchwören könten, daß ſie GOtt einen Dienſt mit ihrer denunciation thäten: Ich begriff noch nicht, daß dieſer Mißbrauch von Beförderung Göttlicher Ehre durch Verfolgung unſchuldiger Leute noch unter die reliquias und arcana Papatus Politici gehörete, wie ich ſolches hernach durch GOttes Gnade tieffer eingeſehen und in meinen Schrifften z. E. in denen Cautelen circa præcognita Jurisprudentiæ cap. I. §. 23. und in denen Cautelen

Digitized by Google

telen circa præcognita Jurisprudentiæ Ecclesiasticæ cap. 17. §. 42. seq.) deutlich zu erkennen gegeben. Ich verstand also noch nicht rechtschaffen denn Sin unsers Heylandes: Vater vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun: Ja ich wuste noch nicht, daß auch wir Juristen auf Universitäten mit dieser Lehre von falscher Beförderung der Ehre GOttes durch das Jus Canonicum und dessen allzugrosse Hochachtung ja sowohl eingenommen wären, als die Theologi; wie ich solches nunmehro in meinen notis ad Lancelottum hin und wieder angemercket.

§. XXXV. Endlich ist auch wegen dieser sub nomine Facultatis Theologicæ bey dem Ober-Consistorio eingegebenen Denunciation folgendes anzumercken, daß die Urheber derselben ihre Herren Collegas doch nicht hatten bereden können, daß die Herren Theologi dieselbe vi-ritim unterschrieben hätten, wie bey der denunciation des Ministerii geschehen war, sondern es ware die Unterschrifft nur collective und in terminis generalibus geschehen: *Decanus*, *Senior*, wie auch andere *Doctores* und *Assessores* der *Theologi*schen *Facultät* daselbst. Wiewohl diese differenz nur dem euserlichen Ansehen nach einen Unterschied machte. Denn in der That waren so wenig die gesamten Herren Prediger wieder mich erbittert, als die gesamten Herren Professores Theologiæ, wie der Verfolg dieses Handels dem unpartheyischen Leser mit mehrern zeigen wird. Jngleichen über die Unterschrifft derselben.

§. XXXVI. Auf die denunciation der Theologischen Facultät erfolgete nun ein Rescript aus dem Ober Consistorio sub dato den 12. Aprilis, welches denen Urhebern derselben zwar in etwas aber doch nicht allerdings gefiele. Dieses ware ihnen gar recht, daß D. Pf. vergönnet wurde sein Collegium Anti-Atheisticum zu halten, und daß darinnen von mir gemeldet wurde, wie man nicht absehen könte, aus was für Ursache ich mich demselben opponirte, (ob man mir schon zugleich auferlegte darzuthun, auf was Weise durch Haltung dieses Collegii viel Aergernüß und Unruh entstehen würde, derer beyder connexion zu begreiffen, wie ich gerne gestehe, damahls über meinen Verstand war.) Alleine daß die Herren Ober-Consistoriales nicht alsobald mit der Inquisition wieder mich und mit meiner Bestraffung und Ausrottung verfahren, sondern mich erstlich hören wolten, das stande ihnen eben nicht an. Denn sie sahen und begriffen gar deutlich, daß die Herren Ober-Consistoriales in diesen Stück nicht mit ihnen einerley Meynung wären, als wenn durch die Inquisition wieder mich und durch Anmerckungen über das darauf erfolgte *Consistor al-Rescript.*

Digitized by Google

die übereilte Beſträffung und Ausrottung meiner Perſon GOttes Ehre befördert, und daß unſer Herre GOtt Seine Churfürſtl. Durchlauchtigkeit reichlich dafür ſegnen würde; und ich glaube Herr D. P. hätte dieſen Unglauben gerne zur Atheiſterey gemacht und ſeinen quæſtionibus beydrucken laſſen, wenn er ſich nicht gefurcht hätte. Denn ob ich wohl oben bereits erwehnet, daß er mit dem dono impudentiæ in einer ſehr ſtarcken doſi begabt geweſen, und dergleichen Qualitäten auch ſeinen Herrn Confratri & Socio, wiewohl in einen etwas geringern Grad beywohneten, ſo zeiget doch die tägliche Erfahrung, daß je ſtärcker die Grobheit bey einen Menſchen iſt, je weniger wahrhaffte Hertzhafftigkeit auch derſelbe nothwendig beſitzen müſſe. Dieweil ich aber leichte vorher ſehe, daß der Leſer mehr nach dem Innhalt des Reſcripts als nach continuirung dieſer digreſſion verlange, ſo will ich ſelbiges hiermit beyfügen.

W. H. L. A. und G. was die Theologiſche Facultät zu Leipzig wegen D. Chriſt. Thomaſii anher berichtet, und dabey gebeten, ſolches habt ihr aus dem Beyſchluß zu erſehen. Soviel nun D. Aug. Pfeiffers angeſchlagenes Programma und vorhabendes Collegium Anti-atheiſticum betrifft, halten wir ſolche Arbeit vor nöthig und nützlich, wie ihr denn demſelben, damit fortzufahren anermahnen werdet, können auch gar keine Urſache finden, warum ſich D. Thomaſius dieſer Sache entgegen ſetzen will, achten aber, vor Reſolution auf die andern angeführten Dinge zuförderſt zu wiſſen vor nöthig, wie und auf was maſſe D. Thomaſius beyzubringen habe, daß D. Pfeiffer ein Memorial in Nahmen des Miniſterii ohne deſſen Vorbewuſt übergeben, auch wie er verificiren könne, was er D. Joh. Ben. Carpzovio in ſeinen Schreiben beymeſſen thut, ingleichen iſt uns nöthig, ſeine deutliche Erklärung über die, aus dem Programmate allegirten, und in ſeinem Schreiben benienite loca, und ob er dem, was D. Pfeiffer daſelbſt taxiret und verwirfft, beypflichte, und auf was maſſe ſeine aſſertion, daß, wenn D. Pfeiffern das obige Collegium zu halten, und das Programma anzuſchlagen vergönnet würde, viel Aergernüß und Unglück, ſo die Ruhe des gemeinen Weſens nothwendig turbire, gar wahrſcheinlich entſtehen könte, er gemeinet, und iſt demnach hiermit unſer gnädigſtes Begehren, ihr wollet D. Thomaſio alſobald in Schrifften auferlegen, daß er binnen acht Tagen über obiges ſeine deutliche Erklärung und Meynung bey euch einbringen ſolle, welche ihr ſo dann zu fernerer Reſolution mit wieder

der Einschickung der Beylagen also fort ein zu senden wissen werdet, daran geschiehet unsre Meynung. &c.

§. XXXVII. Gleichwie nun die Universität nicht seumig war diesen Befehl alsbald den folgenden 15. April folgender Gestalt zu expediren.

Neuer Befehl in Sachen das *Ministerium* betreffende.

Was der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen und Burggraff zu Magdeburg ꝛc. ꝛc. Unser gnädigster Herr, E. löblichen Universität Leipzig auf Herren Decani, Senioris, wie auch anderen Doctorum und Assessorum der Theologischen Facultät allhier beschehenes unterthänigstes suppliciren, in Gnaden rescribiret und anbefohlen, solches hat Herr D. Christian Thomasius aus beygehender Abschrifft mit mehrern zu ersehen, und wird demnach von dem Herrn Rectore Magnifico gedachter löblichen Universität Leipzig und dessen zugeordneten Assessoren ihme solches hiermit communiciret, darnebst aber aufferlegt und anbefohlen, daß er, Inhalts solchen gnädigsten Befehls, wie und auf was Masse er beyzubringen habe, daß Herr D. Augustus Pfeiffer ein Memorial im Nahmen des Ministerii ohne dessen Vorbewust übergeben, auch wie er verificiren könne, was er Herrn D. Johann Benedicto Carpzoven in seinem Schreiben beymessen thut, ingleichen über die aus dem Programmate allegirte und in seinen Schreiben benennte loca, und ob er dem, was Herr D. Pfeiffer daselbst taxiret und verwirfft, beypflichtete, und wie auf was masse seine assertion, daß, wenn Herrn D. Pfeiffer das obige Collegium zu halten und das Programma anzuschlagen vergönnet würde, viel Aergernüß und Unglück, so die Ruhe des gemeinen Wesens nothwendig turbire, gar wahrscheinlich entstehen könte, er gemeynet, binnen 8. Tagen seine deutliche Erklärung und Meynung bey ernannter löblicher Universität einbringen solle, wornach er sich also zu achten &c.

Also wurde sub dato eben dieses 15. Aprill von Ober Consistorio zu Dresden in der Sache mit dem Ministerio auf den oben §. 25. zu lesenden Bericht gleichfalls ein Rescript ausgefertiget.

W. H. L. A und G. Uns ist euer eingeschickter Bericht von 23. Martii jünsthin, nebenst denen hierbey wieder zurückkommenden Acten, das Ministerium und D. Christian Thomasium in Leipzig betreffend, vorgetragen worden, es ist auch bey uns gedachter D. Thomasius mit dem Innschluß einkommen, und hat unterthänigst gebethen, wie daraus zu ersehen, darauf ist hiermit unser Begehren, ihr wollet D. Thomasio des Ministerii Klage nebenst desselben Ad acta fol. 5. &. seqq. gegebene

gebene Erleuterungs-Puncte in Schrifften communiciren, und ihm darneben, daß er auf beyde, binnen 10 Tagen, ſeine Verantwortung bey euch übergeben, und darinnen ſich aller Anzüglichkeiten enthalten ſolle, andeuten, und ſo dann ſolche nebenſt denen Acten zu unſerer ferneren Reſolution einſchicken, daran geſchicht unſere Meynung ꝛc.

Welcher Gnädigſter Befehl auch alsbald von der Univerſität auf nachſtehende Weiſe den 19. Aprilis expediret wurde.

Was der Durchlauchtigſte Churfürſt zu Sachſen ꝛc. E löblichen Univerſität Leipzig in Sachen E. Wohl-Ehrwürdigen Miniſterii allhier und Herrn D. Chriſtian Thomaſii in Gnaden reſcribiret und anbefohlen, ſolches hat beſagter Herr D. Thomaſius aus beygehender Abſchrifft mit mehrern zu erſehen, und wird demnach von dem Herrn Pro-Rectore Magnifico gedachter löblichen Univerſität Leipzig und deſſen zugeordneten Adſeſſoren ihme Inhalts ſolchen gnädigſten Befehls ernannten Miniſterii Klage nebenſt deſſelben ad Acta fol. 5. & ſeqq gegebene Erleuterungs Puncte hiermit communiciret, darnebſt aber, daß er auf beyde binnen 10. Tagen ſeine Verantwortungen bey mehr erwehnter löblichen Univerſität übergeben und darinnen ſich aller Anzüglichkeiten enthalten ſolle, angedeutet, wornach er ſich alſo zu achten ꝛc.

Etlicher Miniſterialen dawieder angeſtellete vergebliche proceſſion.

§. XXXIIX. Dieſer letzte Befehl ware nun abermahls gar nicht ad guſtum meiner Herren Adverſariorum, indem ſie aus demſelbigen erkenneten, daß unerachtet ſie gemeinet hatten, durch die vafris artibus ausgebrachte Unterſchrifft jeder Herren Miniſterialen, mich augenblicklich in die Inquiſition zu bringen, dennoch der Hoff und das Ober-Conſiſtorium mit Verhengung des inquiſition-Proceſſes mich nicht übereilen, ſondern mich ordentlicher Weiſe ſchrifftlich hören wollen, maſſen dieſe methode ſich zu ihren Zweck gar nicht ſchickte; jedoch muſten ſie ſich dißfalls in Chriſtlicher Gedult faſſen, und waren fürnehmlich beſorgt wie ſie meine Patronen zu Dreßden entweder zu fürchten oder mir ſonſt abſpenſtig machen möchten. Es berichtete mir einer von des Herrn Ober-Marſchalls Bedienten, ſub dato 13. April, daß Herr D. A. P. ſich nicht entblödet hätte an Seine Excellenz zu ſchreiben und ſich nicht allein wegen vorgehab'er Hintertreibung ſeines Collegii Anti Atheiſtici über mich höchlich zu beſchweren, ſondern auch dabey Seiner Excellenz protection wieder mich und meine übergebene Klage wieder ihn Pf. geſucht, daß aber Seine Excellenz ihn darauff kürtzlich gemeldet, daß ſie davon keine Wiſſenſchafft hätte, auch die Sache vor ſie nicht gehöre; ja es wurde mir zugleich unter den Fuß gegeben, wei-

Digitized by Google

weil S. Excellenz in etlichen Tagen nach Leipzig kommmen würde das prævenire zu ſpielen, weil vermuthlich Herr D. P. nicht lange ausbleiben dürffte. Ich könte mir aber dieſe Nachricht nicht zu Nutze machen, weil ich mich ſchon, wie gleich mit mehrern wird gemeldet werden, auf einer kleinen Reiſe befand. Nach deren Endigung erfuhr ich aber, daß Zeit meiner Abweſenheit meine beyden Herren Adverſarii D. C. und D. P. nicht beyde für ſich alleine Seiner Excellence aufgewartet hätten, ſondern ſie hätten auch vermittelſt ihrer autorität ihre beyde übrige Collegen an der Thomas Kirche beredet ihnen bey dieſer viſite Geſellſchafft zu leiſten, wiewohl dieſe letzten wenig geredet hätten, ſondern obige beyde alleine wieder mich haranguiren laſſen: es wurde mir ferner (damahls in Vertrauen) gemeldet, daß S. Excellenz ihnen mit aller Höfflichkeit geantwortet, daß ſie nimmer geſonnen geweſen die Feinde des Ehrwürdigen Miniſterii oder der Ehrwürdigen Theologiſchen Facultät in Protection zu nehmen, und daß, wenn ich unter die Claſſe derſelben gehörete, er ſich meiner umb ſo viel weniger annehmen würde, weil ich ſelbſt niemahls weder ſchrifftlich noch mündlich Protection bey ihm wieder dieſe beyde Facultäten geſucht, ſondern alleine als ich von Herrn D. A. und denen Philoſophis verklagt worden, er von mir gebeten worden wäre bey dem Herrn Præſide Conſiſtorii mir in ſo weit Addreſſe zu machen, daß ich mit inquiſition-Proceſſen nicht übereilet, ſondern vorhero genugſam gehöret werden möchte. Weil nun dieſes mein petitum nicht alleine allen Göttlichen und Menſchlichen Rechten gemäß wäre; alſo hoffte er auch, es würde die Ehrwürdige Theologiſche Facultät und das Miniſterium daraus erkeñen, daß ſo wenig ich Ihn umb eine protection in einer unrechtmäßigen Sache angeſprochen, ſo wenig wäre er auch jemahls geſonnen geweſen, mir darinnen beyzuſtehen. In übrigen würden ſie ihm doch gleichfalls nicht zumuthen, daß er ſich in ihre Klage wieder mich miſchen ſolle, weil ſelbige nicht zu denen ihm anvertrauten Affairen ſondern einzig und alleine für das Ober-Conſiſtorium gehörete; und er alſo Unrecht thun würde, wenn er Seiner Excellenz dem Herrn Præſide des Ober-Conſiſtorii Eingriff thun wolte, ja ſie die vier Herren Miniſteriales würden ſich dieſes Unrechts theilhafftig machen, wenn ſie von ihm ein ſolches begehren ſolten ꝛc. Gleichwie nun des Herrn Ober-Marſchalls Excellenz hierinnen nichts anders als die Wahrheit geſagt hatte, und die obigen 15. erſten paragraphi dieſes Handels dieſe ſeine Antwort genugſam erleutern werden; alſo muſten die vier Herren Deputati oder ſeiplos deputantes mit dieſer Antwort zufrieden ſeyn.

Digitized by Google

Ja ſie waren auch in der That wohl zufrieden, weil ſie vorher irrig gemeynet hatten, als wenn ich wegen der Affaire mit der Theologiſchen Facultät und dem Miniſterio mit dem Herrn Ober-Marſchall correſpondirte; und daß er in ſpecie dieſerwegen mein Wort bey andern Königlichen miniſtris und abſonderlich bey dem Herrn Præſide des Ober-Conſiſtorii noch redete und ihnen die Sache recommendirte. Ich aber hatte auch nicht Urſache überdieſe viſite und Antwort des Herrn Ober-Marſchalls mich zu beſchweren, weil ich bey denen wenigen perſönlichen Auffwartungen in Leipzig ſchon des vorigen Jahrs in Diſcurs unter andern von ihm ſo viel vernommen, daß er ſich für der Cleriſey, (und ſonderlich wenn ſie in corpore erſchiene oder ſich viritim unterſchriebe,) aus Politiſcher Erfahrung und kluger Einſicht in die Politiſchen reliquias Papatus, zwar nicht als wie die Kinder für den Popantz fürchtete; aber ſich doch für ihnen ſodann hütete und ihnen gerne aus dem Wege gieng. Wannenhero ich mich auch umb ſo vielmehr entſehen, Ihm wegen der denunciation dieſer beyden corporum zu behelligen, je weniger ich Urſache hatte, mich über das Verfahren und die ſeit dem ergangene Befehle des Ober-Conſiſtorii zubeſchweren, ſeit dem ich, wie oben §. 15. gemeldet worden, an den Herrn Præſidenten des Ober-Conſiſtorii ſelbſt geſchrieben hatte. Denn ob er mir gleich auf mein Schreiben nicht ſchrifftlich geantwortet, ſo hatte er doch kurtz hernach in Leipzig, da ich ihm perſönlich aufgewartet, und zu verſtehen gegeben, daß ich nichts mehr als recht und genugſames Gehör begehrte, mich verſichert, daß mir dieſes wiederfahren ſolte; maſſen ich dann auch nochmahlen nach deſſen Todte an ihm rühmen muß, daß wir in dieſer Affaire mit dem Miniſterio und der Theologiſchen Facultät, (denn von der affaire wegen meiner lectionum de differentiis juſti & decori wird unten apart zu handeln ſeyn,) dieſes Verſprechen aufrichtig nnd redlich gehalten worden, wie aus dem Verfolg dieſes Handels mit mehrern wird zu erkennen ſeyn.

Dilations Geſuch des *Autoris* der Noten nebſt etlichen Anmerckungen über Recht, dilation zu ſuchen befugt war. Weil ich nun ohne dem bey dem

§. XXXIX. Denn was konte ich von denen bißherigen beyden Befehlen mehr prætendiren, da mir ſo wohl die Klage des Miniſterii nebſt deren Erleuterung, als auch die Klage der Theologiſchen Facultät ware ſchrifftlich communiciret, auch meine Antwort darauff ſchrifftlich zu thun anbefohlen worden. Es ware zwar an dem, daß in beyden Befehlen die Friſt von acht und zehen Tagen ſehr kurtz war. Aber deſto beſſer war ſolches für mich, indem ich auf dieſe Art mit deſto mehrern

Empfang

Digitized by Google

Empfang der letzten oben §. 37. erwehnten Aufflage von 15. April in Be- ber eine
griff war, eine kleine Reiſe meiner Geſundheit halber Zeit währender O- damahli-
ſter-Meſſe zu thun; als ſatzte ich mich noch ſelben Abend alsbald nach ge Reiſe
Empfang erwehnter Aufflage drüber, notificirte der Univerſität meine Reiſe, und bate nach deren Endigung, in beyden Proceſſen eine monatliche Friſt zu Einbringung meiner Nothdurfft aus, indeſſen aber die Theologiſche Facultät und das Miniſterium dahin anzuhalten, daß ſie den Concipienten ſo wohl ihrer Klagen oder denunciationen als der ſo genannten Erleuterungs-Puncten melden, und dieſelben unterſchreiben laſſen möchten. Meine Reiſe ſelbſt gienge auf Berlin, fürnehmlich den Herrn von Pufendorff zu ſprechen, auch etlichen Miniſtris bey Hoffe auf zu warten. Von dar reiſete ich nach Hamburg, mich mit einen von meinen geweſenen erſten Auditoribus privatiſſimis in jure (den itzigen Herrn Burgermeiſter G. S. meinen wertheſten Gönner) etliche Tage jedoch beſcheiden und erbar zu ergötzen, der mir auch viel unverdiente Höfflichkeit mit Abholung aus dem Gaſt-Hoffe in ſeine Wohnung, und angenehmer Bewirthung erwieſe, deßwegen ich mich noch dieſe Stunde verbunden erachte, indem ich ſeit dem keine Gelegenheit gehabt weder Jhme noch denen Seinigen wiederumb angenehme Dienſte zu erweiſen. Es dürffte zwar manchen dieſe digreſſion etwas Kindiſch und gezwungen vorkommen, und könte ich auch allenfalls ſelbige mit meinen nunmehro durch GOttes Gnade vollendeten 66. Jahre entſchuldigen; ich glaube aber doch, es werde dieſe Entſchuldigung nicht brauchen, wenn ich dabey erwehne, das unerachtet ich nicht in willens war in Hamburg groſſe Bekandtſchafft zu machen oder weitläufftige viſiten zu geben, dennoch Herr D. Meyer zur ſelbigen Zeit noch mein ſo guter und vertrauter Freund damahlen war, daß er mich zu ſich zu Gaſte bitten, durch ſeinen eigenen Wagen abholen ließ und in einer nur aus drey Perſonen beſtehenden Compagnie mir in Vertrauen entdeckte, wer der Autor der damahls wieder mich edirten Schmähe Schrifft: judicium de Triga ſcriptorum recentium wäre (davon ein mehrers in dem Julio des 1689 Jahrs meiner Monatlichen Gedancken p. 524. ſeq. zu leſen iſt, wiewohl ich damahls aus rechtmäßigen Urſachen Herrn D. Meyern nicht gemeldet) ja über dieſes meine Verfolgung höchlich beklagte, und mir ſo viel ſcandalöſe Dinge von denen beyden Urhebern derſelbigen Herrn D. C. und Herrn D. P. vorſagte, daß ich mir nimmermehr hätte einbilden können: möglich zu ſeyn, daß er in gar kurtzer Zeit darauff mit dieſen beyden ſich wieder vereinbahren, und nebſt ihnen den Seeligen Herrn D.

Spener und andre Chriſtliche Männer in öffentlichen Schrifften ſo ſchändlich läſtern würde. Wodurch dasjenige zugleich erleutert wird, was ich allbereit hiervon in der dedication meiner weitern Erleuterung an Herr D. Meyern. p. 17 erwehnet habe.

Neue *dilation* und Bericht nach Hofe.

§. XL. So bald ich von meiner Reiſe wiederkommen, erhielte ich von der Univerſität am 31. May zwar dilation in beyden Sachen, aber nur auf 14. Tage

Von dem Herrn Pro Rectore Magnifico der löblichen Univerſität Leipzig, und deſſen zugeordneten Adſeſſoren wird Herrn D. Chriſtian Thomaſio hiermit notificiret, daß, auf ſein beſchehenes Anſuchen, ihme zu Einbringung der von S. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit zu Sachſen ꝛc. ꝛc. Unſern gnädigſten Herrn, wegen der löblichen Theologiſchen Facultät allhier über ihn geführten Beſchwerden von ihm gnädigſt erforderten und ſub dato den 15. April jüngſthin auferlegten Erklärung, ihm zu ſeiner Verantwortung auf E. Wohl Ehrwürdigen *Miniſterii* allhier wieder ihn geführte Klage und deſſelben *ad acta fol. 5. & ſeqq.* gegebene Erleuterungs-*Puncta* annoch 14. Tage Friſt verſtattet werden, wornach er ſich alſo zu achten ꝛc.

Wegen der Unterſchrifft des Concipienten aber ſendete Univerſitas ſub eodem dato folgenden Bericht an das Ober-Conſiſtorium ab.

P.P. Nachdem Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit uns auf der Theologiſchen Facultät wieder D. Chriſtian Thomaſium unterthänigſt geführte Beſchwerden,

Wir ſolten beſagten D. Thomaſio &c. (vid. ſupra §. 36.)

und ferner wegen des Miniſterii allhier,

Wir ſolten deſſelben Klage &c. (vid. ſupra §. 37.)

ſub dato den 12. und 15. Aprilis jüngſthin in Gnaden reſcribiret, und anbefohlen, und wie ſolche gnädigſte Befehle gehorſamſt expediret, iſt mehr berührter D. Thomaſius mit denen in Copia beygehenden Schreiben einkommen, und darinnen ihme zu Einbringung ſeiner Erkläh-rung und Verantwortung nach ſeiner Wiederkunfft eine Monats-Friſt zu verſtatten, zuförderſt aber ſowohl die Theologiſche Facultät, als das Miniſterium dahin anzuhalten, daß der Concipient ihrer Klagen und Erleuterungs-Puncten ſich unterſchreiben und nahmhafft machen möge, gebethen, worauff wir ihm zwar zu ſeiner Erklär- und Verantwortung annoch 14 Tage Friſt gegeben, wegen der geſuchten Unterſchrifft des Concipientens aber etwas vor uns zu verordnen angeſtanden: Als haben Ewr. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit wir ſolches hiermit unterthänigſt berichten

richten, und zu Dero gnädigſten Gefallen ſtellen wollen, was ſelbige hierunter zu reſolviren in Gnaden geruhen werden, deme wir ſodann gehorſamſt nachzukommen ſo willigſt als Pflichtſchuldigſt ꝛc.

§. XLI. Ehe nun dißfalls ein neuer Befehl von Ober-Conſiſtorio einlieff, bekame ich mit Herr D. P. und der ſich ſeiner, dem euſerlichen Anſehen nach, annehmenden ſo genannten Theologiſchen Facultät eröffnete neue Händel. Es iſt allbereit oben §. 6. erwehnet worden, daß der Ober-Conſiſtorial-Befehl D. Pfeiffern vergönnet ſein Collegium Anti Atheiſticum zu halten. Solchergeſtalt nun muſte ich ſolches halter auch geſchehen laſſen; ich vermeynete aber dennoch, daß mir bey dieſen Umſtänden nicht gewehret wäre, mich zum wenigſten bey der ſtudierenden Jugend wieder ſeine falſchen und gefährlichen imputationes Atheismi zu vertheydigen, und ſchluge dannenhero am 9. Junii folgendes Programma an das ſchwartze Bret. *Des A. der Monate* eröffnete *lectiones gratuitas de differentiis juſti & decori* *ri.*

Veritatis & Jurisprudentiæ divinæ cultoribus.

S. P. D.

Chriſtianus Thomaſius.

COnſtitui, cooperante divina clementia, Inſtitutiones meas Jurisprudentiæ divinæ per ſemeſtre ſpatium intra privatos parietes explicare Sed antequam id fiat, fama mea (cujus defenſionem moderatam ipſa lex divina inculcat) ut diſcurſum Proœmialem eumque gratuitum de differentiis juſti & decori per aliquot ſeptimanas præmittam, poſtulat. Incipiam eundem, Deo dante, die craſtino hora pomerid. a 4. ad 5. & ita me geram, ut doctrinas, qua principales de juſto & Decoro, qua incidentes, quarum præcipua erit de Natura Atheismi & genuino eum refutandi modo, de eſſentia & norma pudoris &c. non diſcurſu quodam informi & ex libris aliorum hinc inde ἀφιλοσόφως conſarcinato, ſed ſolide & perſpicue explicem, ac integritatem doctrinæ meæ adverſus immodeſtas & impias malevoli cujusdam calumnias pie & modeſte demonſtrem. Valete. &c.

§. XLII. Dieſes mochte nun wohl dem guten Herrn D. P. der ſeinen Collegium etwan acht Tage vorher und in ſelbigem wacker auf mich zu läſtern angefangen hatte, gar nicht gefallen, zumahlen da ich eben die *Deſſen Adverſariorum* ängſte

liche Klage darüber.

Stunde von vier bis fünffe zu meinem diſcurſu proœmiali gratuito genommen, in welcher er ſeine lectiones Anti-Atheiſticas non gratuitas zu halten pflegte. Hier ware nun groſſe Noth vorhanden. Man lieſſe dannenhero nicht alleine noch des Sonntags dieſes mein Programma durch einen famulum vom ſchwartzen Brette abreiſſen, ſondern man colligirte auch noch ſelbigen Tages die vota der Theologiſchen Facultät ſchrifftlich, und nach erhaltener pluralität derſelben vel quaſi gab man des Montags frühe als den 10. Junii folgende Supplique im Nahmen der Theologiſchen Facultät, mit der vorigen general-Unterſchrifft ein:

P. P. Ew. Magnificenz und andern Herren Adſeſſoribus können wir unberichtet nicht laſſen, daß der Herr D. Thomaſius geſtriges Tages ſich unterfangen, ein Collegium Atheiſticum, darinnen er de natura Atheiſmi & genuino refutandi Atheiſmos modo handeln will, publice anzuſchlagen. Wann dann dieſe materia vor ihme nicht, ſondern ad Theologiam revelatam gehöret, und nur unſern lieben Collegen Herrn D. Pfeiffern damit zu kräncken angeſehen iſt: Als gelanget an Ew. Magnificenz und ſämtliche Herren Aſſeſſores unſer dienſtliches Bitten, ſie wollen gedachten D. Thomaſium ſchrifftliche inhibition thun laſſen, mit ſolchem intimirten Collegio bis auf fernere Verordnung zurück zu halten. Womit wir dieſelben göttlichen Gnaden-Schutz befehlen thun. &c.

Darauf erfolgtes Univerſitäts-*mandatum cum clauſula.*

§. XLIII. Es ware meinen Herren Adverſariis nun ſo viel an der Beſchleunigung eines decrets von der Univerſität gelegen, daß ſie nicht ruheten, bis ſie von dem Rectore und Aſſeſſoribus des Concilii noch den 10. Junii Vormittage folgendes mandatum erpreſſeten.

P. P. Was bey dem Herrn Pro Rectore Magnifico der löblichen Univerſität Leipzig und deſſen zugeordneten Adſeſſoren, Herrn Decanus, Senior und andere Doctores und Aſſeſſores der löblichen Theologiſchen Facultät allhier, wieder Herrn D. Chriſtian Thomaſium wegen des geſtrigen Tages von ihm intimirten Collegii Atheiſtici geſuchet und gebethen, ſolches hat beſagter Herr Doct. Thomaſius aus beygehender Abſchrifft mit mehrern zu erſehen, und wird ihm demnach ſelbige hiermit communiciret, darnebſt aber aufferlegt und anbefohlen, daß er mit obberührtem Collegio bis auf fernere Verordnung anſtehen, und da er etwas erhebliches einzuwenden hätte, ſolches binnen dato und nechſtkommer Mittwoche ad Acta berichten ſolle, wornach er ſich alſo zu achten &c.

Wel-

Digitized by Google

Welches mir auch noch ſelbigen Tages gegen den Mittag richtig inſinuiret wurde. Ob nun wohl meine Adverſarii meyneten, wunder was ſie dadurch erhalten hätten; ſo verſtunden ſie doch nicht, daß dieſe Auflage gar nicht für ein mandatum ſine clauſula paſſiren konte, ſondern offenbahrlich nur ein mandatum cum clauſula war. Ja ſie verſtunden nicht, daß wenn es auch ein mandatum ſine clauſula geweſen wäre, mich dennoch ſelbiges nicht würde gebunden haben, ſondern mir frey geſtanden haben würde interpoſita appellatione meine lectiones gratuitas anzufangen. Aber ſo brauchte es propter clauſulam adjectam nicht einmahl einer appellation.

§. XLIV. Wie ich mich nun über die Univerſität ratione dieſes mandati eben nicht zu beſchweren hatte; alſo wurde mir doch anderwärts dadurch dazu Urſach gegeben, daß ſelbige ein ſub eodem dato den 10. Junii abgegangenes reſcript, in welchen mir eine völlige Monats-Friſt zu Einbringung meiner Nothdurfft verſtattet wurde, nicht communicirte, noch ſonſt davon Nachricht ertheilete. Das reſcript lautete alſo: *Neues dilations-Reſcript vom Hofe.*

P. P. Was an uns ihr in Sachen D. Chriſtian Thomaſium und die Theologiſche Facultät und Miniſterium zu Leipzig betreffend unterm 31. May jüngſthin unterthänigſt berichtet, und darauf beſchieden zu ſeyn angeſuchet, das iſt uns vorgetragen worden. Wie wir nun geſchehen laſſen, daß D. Thomaſio eine Monats Friſt zu ſeiner Erklär- und Verantwortung verſtattet werde; alſo laſſen wir es im übrigen bey unſerm von 12. und 15. Aprilis ergangenen Verordnungen bewenden, und iſt hiermit unſer Begehren, ihr wollet euch alſo darnach achten, und D. Thomaſium darauf beſcheiden. &c.

Weßwegen ich mich auch zu ſeiner Zeit deßwegen bey Hoffe beſchwerte, wie unten § 56. wird gemeldet werden.

§. XLV. Herrn D. P. ſelbſt war ſo angſt bey dieſen meinen vorhabenden lectionibus, daß, ſo bald er mein programma de facto abreiſſen laſſen, er noch des Sonntags früh ſich drüber machte und den 9. Junii mit der Poſt folgende in Eyl entworffene Supplique an das Ober-Conſiſtorium überſchickte. *D. A. P. eilfertige Supplique an das Ober-Conſiſtorium.*

P. P. Gleichwie E. Chur-Fürſtl. Durchlauchtigkeit ich unterthänigſten Danck abzuſtatten ſchuldig bin, daß dieſelbe mein vorhabendes Collegium Anti-Atheiſticum wieder D. Chriſtian Thomaſii unziemliche Zunöthigung in Gnaden placediren wollen, kan aber Ew. Chur-Fürſtl. Durchlauchtigkeit gehorſamſt unberichtet nicht laſſen, daß beſagter

ter D. Thomaſius nicht allein biß anhero auf die ihm zugeſchickten puncta noch nicht geantwortet, ſondern auch zum höchſten Aergerniß der Jugend heute eine ſchedulam (deren Abſchrifft mit beygefüget iſt) angeſchlagen, da er in eben der Stunde, in welcher ich mein Collegium würcklich halte, ſich eigenthätig zu rächen und mich zu beſchimpffen ſuchet. Gelanget demnach an Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit mein unterthänigſtes demüthigſtes Bitten, ſie wollen mich wieder dieſen unruhigen Menſchen in ihren kräfftigen Schutz nehmen, und ihm in ſeinen ſchädlichen Beginnen, welches zu Verwirrung der Academie und groſſen Aergernüß unſerer Kirchen ausſchlagen wird, nachdrücklichen Einhalt thun, wofür unter ſtets andächtigen Gebethe für Dero ungekränckte Chur-Fürſtl. Wohlfarth ich erſterben werde &c.

Exordium der lectionum de differentiis iuſti & decori.

§. XLVI. Ich aber fieng nichts deſto weniger den 10. Junii, welches damahls der Montag nach den andern Sonntag nach Trinitatis war, meine lectiones præliminares collegii über die Jurisprudentiam divinam in GOttes Nahmen an, bekam auch ohnerachtet Herr D. Pf. meinen Zettul vom ſchwartzen Brette hatte abreiſſen laſſen einen ziemlichen numerum Auditorum. Ob nun wohl es ſich nicht ſchicken wird, wenn ich den geſamten Inhalt dieſer meiner lectionum beydrucken laſſen wolte, ſo will doch zu deſto beſſerer Beurtheilung meines und meiner Adverſariorum bißher erzehlten und folgends zu meldenden thun und laſſens vonnöthen ſeyn, daß ich die vornehmſten Umſtände hierbeyſetze, wie ich ſie in meinem damahligen concept finde. Der Anfang ware in ein paar lectionen folgenden ſummariſchen Inhalts: daß der Apoſtel Johannes in der geſtrigen Sonntags-Epiſtel 1. Joh. 3. verſ. 13. nicht ohne Urſach meldete: **Verwundert euch nicht, meine Brüder, ob euch die Welt haſſet**, indem er ſelbſt alsbald die Urſache deutlich genug ausdrücke, daß ſolches darum geſchähe, weil ſie aus wahrer Gottesfurcht die Brüder liebten. Man müſte aber in dieſen Spruch des Apoſtels durch die Welt nicht etwa alleine das gemeine Volck und den geringen Pöbel verſtehen, ſondern auch die Vornehmen und Vorſteher des gemeinen Volcks, wenn dieſe ſich einer ungeziemenden Autorität anmaſſeten und über das Volck herrſchen wolten, indem das Exempel unſers Heylandes es deutlich genug bezeigete. Denn da er jederman gutes gethan, hätten es die Schrifftgelehrten und Phariſäer nicht vertragen können, und hätten das Volck, da ſie keine vernünfftige Urſache ihres Haſſes vorbringen können, bloß auf ihre Autorität verwieſen und geſprochen: **Glaubet auch ein Phariſäer an ihn?** Ja als der HErr Chri-

Chriſtus ferner das von dieſen Heuchlern verführte Volck gewarnet: (Wehe euch ihr Schrifftgelehrten und Phariſäer &c. ingleichen Sehet euch für für den falſchen Propheten &c.) hätten dieſe Leute den Heyland nicht alleine der erſchrecklichſten Laſter als der Zauberey, Ketzerey, beleydigter Majeſtät u. ſ. w. fälſchlich beſchuldiget, ſondern auch öffentlich verklagt, und durch den ſich vor ihrer Wut und Raſerey fürchtenden ungerechten Richter Pilatum gar verdammet. Dieſe Anmerckung müſſe nun anfänglich ein jeder wahrer Chriſt auf ſich appliciren, (jedoch nach vorher erwehnter und mit Unterſchied beantworteter Frage: ob und wie weit ein wahrer Chriſt ſich mit dem Herrn Chriſto vergleichen könne?) und ſey demnach dieſes eines von denen vornehmſten Kenn-Zeichen eines wahren Chriſten, daß ihn die Welt haſſe. Dannenhero ſey auch offenbahr daß es eine falſche und heuchelerische Beſchuldigung ſey, wenn man einen ehrlichen Mann dadurch verdächtig machen wolle, daß er viel Feinde habe und ſich mit niemand vertragen könne. Denn gleichwie das Gegentheil aus dem angeführten Spruch Johannis deutlich könne erwieſen werden; alſo werde ſelbiges auch durch gar viele Exempel tugendhaffter Leute erleutert, (worbey für andern die Exempel Ariſtidis, Socratis, Lutheri, Eraſmi, Reuchlini, Huttens etwas umbſtändlicher angeführet wurden.) Man pflege zwar zu Beſchönigung dieſer verleumderiſchen Beſchuldigung aus dem Syrach cap. 6. verſ. 2. & ſeq. anzuführen: **Laß dich nicht zu klug dünckẽ jedermann zu tadeln; denn ein ſolcher giftiger Menſch ſchadet ihn ſelber, und wird ſeinen Feinden ein Spott.** Wenn man aber daſſelbige vernünfftig auslege, ſo käme die application auff ehrliche Leute eben ſo verleumderiſch heraus, als die Beſchuldigung ſelbſt. Vielmehr käme denen Verleumbdeten zu ſtatten was Syrach in 20. Cap. verſic. 6. & 7. ſage; **Etlicher ſchweiget, und wartet ſeiner Zeit: Ein weiſer Mann ſchweiget, biß er ſeine Zeit erſiehet, aber ein jäher Narr kan der Zeit nicht erwarten.** Ingleichen was das Buch der Weißheit in 2. Cap. vers. 11. ſeq. lehre: **Was wir nur thun können, das ſol recht ſeyn. Denn wer nicht thun kan, was ihn gelüſtet, der gilt nichts: So laßt uns auf den Gerechten lauren, denn er macht uns viel Unluſt/und ſetzt ſich wieder unſer thun &c.** (wie denn auch die folgende Worte biß auf den 21. vers incluſive denen Auditoribus vorgeleſen wurden.) Ja es erhelle aus dieſen letzten Ort, daß derjenige, der allgemeine Mängel und Laſter öffentlich tadele, nicht ſo fort für laſterhafft ausgeſchryen werden

Digitized by Google

müſſe, wenn die Sache wahr ſey und er dabey eine gute intention habe. Nach dieſen wurde auch die application des Haſſes der Welt auf einen jeden wahren Chriſten gemacht und dieſer Haß nach Anleitung deſſen was oben von dem Haß der Schrifftgelehrten und Phariſäer gegen den Herrn Chriſtum gemeldet worden, auch hieher gezogen. Endlich wurde etwas von dem Troſt, den wahre Chriſten bey dergleichen Verleumdungen hätten, gehandlt, nehmlich zuförderſt von dem Vertrauen auf Gottes-Schutz, und hernach auch, daß die weltliche Obrigkeit nicht allemahl mit Pilato ſich für denen Veleumbdern fürchtete, ſondern daß durch Göttliche Gnade noch Gerechtigkeit auf Erden zu hoffen ſey.

Prælimi. nar-Anmerckungen wegen dieſer lectionen.

§. XLVII. Hiernechſt folgete die ſpecial application auf mich ſelbſt, wobey etwas ausführlich von meiner bißherigen intention der ſtudirenden Jugend allgemeine Irrthümer zu zeigen, und ſolchergeſtalt ihnen nützlich zu dienen, gehandelt wurde. Es ſey Stadtkündig, daß ich damit groſſe Feindſchafft, Haß und Verfolgung mir über den Halß gezogen: und ob ich wohl befugt wäre, dieſen Haß und Feindſchafft gantzen collegiis zu imputiren, ſo wären mir doch etliche wenige Perſonen darunter ſehr wohl bekannt, die an allen dieſen Unfug hauptſächlich und für andern Urſach wären. Unter dieſen letzten nun wäre ein gewiſſer Verleumbder, der mich der Atheiſterey und Gottloſer Lehre beſchuldiget, und dadurch intendiret mich bey Ihrer Churfürſtl. Durchlauchtigkeit damit anzuſchwärtzen, und bey der ſtudirenden Jugend, ja bey der geſamten gelehrten Welt zu proſtituiren. Derowegen ſey mein gegenwärtiger Vorſatz, daß ich denen Herren Studioſis die Unſchuld und Reinigkeit meiner Lehre zeigen wolle: und könne mir dieſer Vorſatz nicht übel gedeutet werden, zumahl da derſelbe ſein Abſehen nicht dahin richte, andre zu verklagen, ſondern bloß mich zu vertheidigen: die Vertheidigung ſey natürlichen und allgemeinen Rechtens, ſo gar, daß nach der allgemeinen Lehre der Juriſten man ſelbige auch nicht einmahl dem Teuffel verſagen ſolle; und dieſes ſey auch nach Gelegenheit der Umbſtände von der defenſion pro avertenda zu verſtehen, ob gleich ohnlängſt jemand (NB. dieſes war Herr D. I. B C. den ich aber nicht nennete) auf der Cantzel ſich unterſtanden hätte, aus der Paßions Hiſtorie zu beweiſen, daß alle defenſiones pro avertenda unrecht wären, und man dieſelbe nicht zu laſſen ſolte; da man doch vielmehr meine Meynung aus der Paßions Hiſtorie beweiſen könne. Jedoch wolle ich dieſe meine Vertheydigung mit Beſcheidenheit vornehmen, und gantz

nicht

Digitized by Google

nicht wieder schelten, noch mit Schelmen, Narren, Esein und Flegeln umb mich werffen; denn dieses sey ein Kenn-Zeichen eines unchristlichen, groben und niederträchtigen Gemüths: ja ich wolle meinen Wiedersacher nicht einmahl nennen, indem er ohne dem jedermann bekannt wäre. Hiernechst wolte ich mich bey dieser Vertheidigung auch Christlich aufführen. Wahre Christen suchten jederzeit anderer Menschen, nicht aber allein ihren eigenen Nutzen; derowegen wolte ich mich bey meiner Vertheidigung also verhalten, daß ich zugleich die Studirenden in Sachen die da schwer und dunckel wären, und insgemein confuse vorgetragen würden, unterwiese. Ich hätte die Gelegenheit zu diesen lectionibus bey dem Vorhaben über meine Institutiones Jurisprudèntiæ divinæ zu lesen, ergriffen, weil mein Verleumbder aus eben diesen Buch Gelegenheit genommen mich zu verleumbden; ich hätte mir vorgesetzt in diesen prælectionibus von denen differentien des Rechts und Wohlstandes (justi & decori) zu discuriren, weil diese Lehre sehr nützlich sey, und weil mein Wiedersacher eben aus Unwissenheit derselben dahin verfallen, daß er mich viel Dinge ohne Grund beschuldiget; ich wäre gesonnen nicht confus und ohne Ordnung pro und contra zu disputiren, sondern ich wolte mich einer methode, die bey nahe der Mathematischen gleich käme, bedienen: ich versprach hierbey meinen Zuhörern, eine aufrichtige und alle Vorurtheile bey Seite setzende Lehr-Art: hingegen wünschete ich mir solche Zuhörer zu haben, die nicht aus Neugierigkeit in meine lectiones kämen, auch weder meine Freunde noch Feinde, sondern indifferent, und etwas rechts zu lernen begierig wären. Es solte ihnen erlaubet seyn mich absonderlich zu befragen, wenn sie was nicht recht verständen oder bey einer und andern Lehre einige Zweiffel hätten: was aber etwa ausgeschickte heimliche Behorcher beträffe, die wolte ich nur freundlich erinnern, daß sie nicht Dinge aufschrieben, die ich nicht geredet hätte.

§. XLVIII. Die Special Ordnung des Discurses solte in folgenden 16. Punckten oder Abschnitten bestehen 1) Beschreibung des Rechts (justi) und deutliche Auslegung derselben. 2.) Dessen unterschiedene Eintheilung. 3.) Daß der Grund alles Rechts aus dem Willen des Gesetzgebers hergeleitet werden müsse. 4.) Daß man ohne GOTT und die Göttliche Vorsorge sich keinen deutlichen concept von Recht machen könne. 5.) Daß dannenhero die Atheisten in der That den Grund alles Rechts aufhüben. 6.) Beschreibung und Eintheilung der Atheisten. 7.) Von der ächten und untadelhafften Art und Weise die

16. *Specialia* die *Puncte* in denen selben vorgetragen werden sollen.

Atheiſten zu refutiren, und was für Irr-Wege hierbey ein rechtſchaffener Gelehrter meyden müſſe; 8) Von etlichen Autoribus die wieder die Atheiſten geſchrieben, und was von denenſelben zu halten ſey. 9.) Von Wohlſtand (de decoro) und daß die Lehre von Wohlſtand bißhero zwar insgemein unterlaſſen worden, aber doch ſehr nothwendig und nützlich ſey Urtheil von dem, was Velthuyſen, der Herr von Pufendorff und Herr D. Becman zu Franckfurt bißher von Wohlſtand geſchrieben. 10) Von Beſchreibung und Eintheilnng des Wohlſtandes. 11) Von Ubelſtand (de indecoro) wieder die Cyniſchen Philoſophos. 12.) Von der Schamhafftigkeit und daß die Lehre von derſelben nicht ſo wohl zum Recht als zum Wohlſtande gehöre. 13.) Was die Schamhafftigkeit, und wie vielerley dieſelbige ſey. 14.) Unterſchiedene der Schamhafftigkeit entgegen geſetzte Mängel. 15.) Sumariſche Vorſtellung des Unterſcheids zwiſchen dem Recht und Wohlſtand. 16.) Aus denen bißherigen Lehren hergeleitete Beantwortungen, der falſchen Beſchuldigungen des Wiederſachers.

Erſter Ober-*Conſiſtorial*-Befehl wegen dieſer *lectionen*.

§. XLIX. Indem ich alſo den 10. und folgenden Junii mit dieſen meinen lectionibus gratuitis beſchäfftiget war, eileten die Gönner des D. P. und D. C. zu Dreßden, daß alsbald den 12. Junii folgender Befehl aus dem Ober-Conſiſtorio nach Leipzig geſchickt wurde.

P. P. Welchergeſtalt ſich D. Auguſtus Pfeiffer P. P. zu Leipzig über D. Chriſtian Thomaſium wegen Haltung eines Collegii beſchweret und was er dahero unterthänigſt gebethen, das iſt aus dem Innſchluß zu erſehen; wann wir dann geſtalten Sachen nach D. Thomaſium ſein Collegium halten zu laſſen, ehe und bevor er ſeine Erklär-und Beantwortung auf der Theologiſchen Facultät und des Miniſterii zu Leipzig Beſchwerung gethan, Bedencken haben; als iſt hiermit unſer Begehren, ihr wollet D. Thomaſio deswegen inhibition thun, und die anbefohlene Erklärung zu befördern andeuten, daran geſchicht unſere Meynung &c.

Dieſer Befehl, ſo bald er bey der Univerſität angelanget, wurde alsbald den 14. Junii auf nachſtehende Weiſe expediret.

Was der Durchlauchtigſte Churfürſt zu Sachſen, ꝛc. E. löblichen Univerſität Leipzig auf Herrn D. Auguſti Pfeiffers P. P. allhier über Herrn D Chriſtian Thomaſium wegen Haltung eines Collegii unterthänigſt geführte Beſchwerde in Gnaden reſcribiret, und anbefohlen, ſolches hat beſagter Herr D. Thomaſius aus beygehender Abſchrifft mit mehrern zu erſehen, und wird demnach von dem Herrn Pro-Rectore Magnifi-

Digitized by Google

gnifico der löblichen Univerſität Leipzig und deſſen zugeordneten Adſeſſoren Jhme ſolches hiermit communiciret, darneben aber, daß er berührtes Collegium nicht halte, inhibiret, und die gnädigſt anbefohlene Erklär- und Beantwortung auf der Theologiſchen Facultät und des Miniſterii allhier Beſchwerung befördern ſolle, angedeutet. Wornach er ſich alſo zu achten &c.

§. L. Nachdem alſo dieſer Befehl eingelauffen und expediret war, war niemand froher als D. Pf. zumahl da er dieſe Woche, in welcher ich geleſen hatte, gar wenig Auditores hatte, und diejenigen, ſo uns beyde gehöret hatten, anfiengen mir recht zu geben und ſich über ſeine Unverſchamheit zu verwundern. Derowegen ſchlug er alsbald den Sontag drauff als den 16. Junii und den dritten Sontag nach Trinitatis folgende jauchzende und gleichſam Triumpff-ſchreyende Schedulam an: *D. A. P. frühzeitiges jauchzen darüber.*

D. Auguſtus Pfeiffer.
P. P.
Auditoribus Collegii Anti-atheiſtici.
S. P. D.

ABſolvimus nuper Deo favente & ringente Satana Prolegomena noſtra de nomine, natura, differentia & hiſtoria Atheorum. Jam ob cauſam plerisque Veſtrum notam intercipiendus eſt dies unus atque alter. Proximo vero die Jovis ad majorem Dei gloriam, & confuſionem Satanæ, qui ſibi ſuisque Atheis jugulum peti videt atque dolet, aggredimur alacriter evolutionem ipſarum quæſtionum. Adeſte ſolita benevolentia & frequentia. Non audietis inanes logos, ſed ſeria, ſolida, ſalutaria & in omnem vitam profutura. Valete. &c.

Dieſe Schedulam deſto beſſer zu verſtehen iſt zu mercken, daß ſo bald D. Pfeiffer an 10. Junii gemercket, daß gar wenig ſtudioſi in ſeine lectiones kommen, ſondern gröſten theils zu mir gangen waren, hatte er den 11. Junii, da noch weniger ſich eingefunden, und da er ohne dem gleich mit Erklährung ſeines programmatis fertig worden, unter den prætext gewiſſer Verhinderungen, ſeine lectiones auf etliche Tage aufgeſchoben und verſprochen, den Tag, wenn er wieder leſen würde, an dem ſchwartzen Brete zu notificiren. Daß er aber nicht gleich des Montags drauff ſeine lectiones wieder zu continuiren verſprach,

ware wohl die meiſte Urſache, weil ich des Freytags, als mir der Befehl von der Univerſität ſchon inſinuiret war, nichts deſtoweniger fortgeleſen und die folgende Woche damit zu continuiren gedacht hatte, auch bald Anfangs der folgenden Woche nicht ſo fort ein anderer Befehl von Hoffe konte gehoffet werden.

Wie ſich der *Autor lectionum* bey dieſen erſten Befehl verhalten.

§. LI. Dieſen letzten Umbſtand nun deſto beſſer zu begreiffen, ſo hatte es damit dieſe Bewandnüß. So bald ich den 14. Junii den Univerſitäts Befehl bald nach Tiſche erhielte, muſte ich meine Wiederſacher von Hertzen auslachen, daß ſie ihre Tücke nicht klüger angefangen und ſich eingebildet hatten, mich durch ihre falſche Anklagen und ausgebrachte Befehle entweder an meiner defenſion zu hindern, oder aber, wenn ich nicht parirte, mich in ein groſſes Unglück zu bringen. Ja ich wurde noch mehr zur Frölichkeit bewegt, als ich ſahe, daß des Freytags umb vier Uhr faſt noch einmahl ſo viel Auditores als vorher ſich in meiner Stube einfunden, davon die meiſten wahrſcheinlich emiſſarii von meinen adverſariis waren, die genau Achtung geben ſolten ob ich nicht aus Ungedult entweder bey Fortſetzung oder Aufhebung des Collegii etwa in Worten mich vergehen möchte, daraus ſie mir ein neues crimen bey Hoffe andichten möchten. Aber es bekamen dieſe guten Abgeordneten greuliche lange Naſen, als ich meine Freytags lection ohne Meldung des geringſten Befehls, und ob ich demſelben pariren wolte oder nicht, continuirte. Weil ich mir aber wohl vermuthete, daß meine Gegner deßwegen den 16. Junii mit der Sontags-Poſt mich würden von neuen verklagt haben, als richtete ich die folgende Dinſtags Lection den 18. Junii ohngefehr auff folgende maſſe ein. Ich hätte bißhero in denen gehaltenen vier lectionibus meine intention von dieſen lectionibus præliminaribus über die inſtitutiones juris divini, ingleichen die ſpecial methode und Inhalt derſelben gemeldet, auch allbereit die erſten vier membra oder Abſchnitte davon erkläret, und dabey verſprochen, daß ich in dem letzten Abſchnitte allererſt auff die Verleumdungen meines Wiederſachers antworten wolte; Alleine ich würde nunmehro genöthiget aus folgenden Urſachen dieſe meine methode zu ändern, und mit deſſen Wiederlegung gleich deſſelben Tages den Anfang zu machen. Denn ich könte meinen Zuhörern nicht verhalten, daß es demſelbigen gar nicht angeſtanden hätte, daß ich ſeine Verleumdungen augenſcheinlich wiederlegen, und denen ſtudirenden dieſelbe fein handgreifflich machen wollen; deßwegen hätte er mich bey Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit verklagt, als wenn ich die Univerſität in Verwirrung ſetzen

und

Digitized by Google

und die Evangelische Kirche mit meinen Collegio gräßlich ärgern würde; hätte auch auf diese Weise einen Befehl von Hoffe erhalten, daß ich besagtes mein Collegium über die Institutiones Jurisprudentiæ divinæ nicht eher halten solte, als biß ich auff der Theologischen Facultät und des Ministerii zu Leipzig Beschwehrung geantwortet hätte; ob ich nun wohl befugt wäre, aus vielen rechtmäßigen Ursachen bey Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit unterthänigst zu bitten, daß dieses Verbot wieder aufgehoben würde, so wolte ich doch lieber gehorchen, und meinen auditoribus hiermit andeuten, daß aus dem Collegio über die Institutiones juris divini dieses mahl nichts werden würde; sie können sich dieses auch zu einen Exempel dienen lassen, wie Unterthanen zuweilen wohl thäten, wenn sie auch in Sachen, da zu harte mit ihnen verfahren würde, ihrer hohen Landes-Obrigkeit gehorcheten; im übrigen hoffte ich bald Gelegenheit zu haben, daß ich meine Unschuld öffentlich darthun könte. Dieweil ich aber billig mich befahren müsse, daß mein Wiedersacher nicht vergnügt seyn würde, daß mir das Collegium selbst verboten worden, sondern daß er auch in specie anhalten würde, mir diese lectiones præliminares zu untersagen; als würde ich genöthiget, die Beantwortung seiner Verleumdungen alsbald vorzunehmen, damit, wenn etwa mir auch dieselbe zu absolviren solte vorboten werden, meine Zuhorer doch zum wenigsten den Ungrund und Unverschamheit meines Wiedersachers begreiffen möchten &c.

§. LII. Nun kan sich ein jeder leicht einbilden, wie diese meine propositon meinen beyden Herren Adversariis gefallen muste, und wie sie dawieder wüteten und tobeten. Ich bedaure hierbey gar sehr, daß ich die Supplique die dieses meines thuns halber alsbald an 16. eiusdem als allbereit den Sontag vorher nomine Academiæ nach Dreßden geschickt wurde, nicht habe können zu sehen bekommen, noch bey denen Universitäts-Acten (als sie mir hernach fürgelegt worden) gefunden, denn sonst wolte ich dem Leser gar gerne damit willfahren, da aber solches nicht in meinen Vermögen ist, wird derselbe vorlieb nehmen, daß ich allhier nur den anderwärtigen Ober-Consistorial Befehl, der den 19. Junii datiret war hieher setze. **Der andre Ober-Consistorial-Befehl wegen dieser lectionum.**

P. P. Uns ist euer anderweit eingeschickter Bericht von 16. dieses, mit den hierbey wieder zurück kommenden Acten D. Thomasium betreffend, gebührend vorgetragen worden. Wie wir nun über D. Thomasii Ungehorsam Mißfallen tragen, also ist hiemit unser Begehren, ihr wollet vorige Inhibition nach Inhalt unsers am 12. dieses ergange-

nen

nen Befehls nochmahls und zwar bey Straffe Funffzig Rthlr. wiederhohlen, und wie er ſich darauf bezeiget, fernerweit berichten. Daran geſchicht unſre Meynung &c.

Die Univerſität war nicht ſäumig den 21. Junii (abermahls Freytags) mir folgende Aufflage zuzuſchicken.

Was der Durchlauchtigſte Churfürſt &c. E. löblichen Univerſität Leipzig in Gnaden reſcribiret und anbefohlen, ſolches hat Herr D. Chriſtian Thomaſius aus beygehender Abſchrifft mit mehrern zu erſehen.

Und wird demnach von dem Herrn Pro-Rectore Magnifico gedachter löblichen Univerſität Leipzig und deſſen zugeordneten Aſſeſſoren ihme ſolche hiermit communiciret, darneben aber bey Straffe Funffzig Rthlr. auferleget und anbefohlen, daß er voriger an ihn, wegen Unterlaſſung des am 9. dieſes Monats Junii jüngſthin von ihm intimirten Collegii, abgelaſſenen Inhibition von 14. hujus nochmahls Folge leiſten ſolle, wornach er ſich alſo zu achten ꝛc.

Atteſtatum, das etliche *Auditores* dem *Autori lectionum* gegeben.

§. LIII. Dieweil aber auch in dieſen Befehl nur des Collegii nicht aber der lectionum præliminarium gedacht war; als fuhre ich in meinen lectionibus immer fort. Jedoch hielte ich es dabey für nöthig, bey dem Ober-Conſiſtorio mich nunmehro in dieſer Sache ſelbſt zu melden, damit man nicht etwan die angedrohete funffzig Thlr. Straffe von mir begehren möchte, und bate dannenhero zuförderſt etliche von meinen Herren Auditoribus folgendes atteſtatum nach ihren guten Gewiſſen den 26. Junii zu unterſchreiben, welches auch von ihnen willig und zwar ohne Obſervirung des gehörigen Rangs geſchahe, und werden diejenigen, die davon noch an Leben, und an unterſchiedenen Orten in Dignitäten und Würden ſeyn, (ſie mögen nun itzo gleich noch meine vornehme Gönner und Freunde, oder meine vornehme Mißgönner und Feinde heiſſen) verhoffentlich nicht übel nehmen, wenn ſie etwa ihre Nahmen zu leſen bekommen ſolten.

Wir Ends unterſchriebene uhrkunden hiermit und bekennen, daß Herr D. Chriſtian Thomas an vergangenen Dienſtag vor acht Tagen, war der 18. Junii, Abends umb 4. Uhr, als wir nebſt vielen andern ſeine lectiones zu beſuchen gekommen, gegen uns insgeſamt ohngefehr folgenden Vortrag gethan, daß er zwar per ſchedulam publicam uns verſprochen ein Collegium über ſeine Inſtitutiones Juris divini zuhalten, es hätte aber ſein Adverſarius mit vielen nichtigen ungegründeten Vorgeben ſich dißfalls bey S. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit beſchwehret, und

und hätte S. Churfürstl. Durchlauchtigkeit gefallen, ihm die Haltung besagtes Collegii inhibiren zu lassen weshalben es ihm leid wäre, daß er uns mit Haltung besagtes Collegii nicht dienen könte. Denn ob er gleich sich wohl getrauete, bey S. Churfürstl. Durchlauchtigkeit durch Vorstellung der unverschämten und falschen calumnien, mit welchen ihn sein Adversarius beleget, einen anderwärtigen gnädigsten Befehl zu erhalten, auch ohne dem bekandt wäre quod omne mandatum Principis tacitam clausulam habeat, si preces veritate nitantur; so wolte er doch jetzo einen andern Weg wehlen, und der geschehenen Inhibition alsobald pariren, theils weil er vermeinte, seinen Adversarium, als der nur intendirte, mit S. Gn. Churfürsten ihn auf allerley Wege zu collidiren, hierdurch zu confundiren, und seine böse Intention viel eher abzuleinen; theils damit er uns ein Exempel gäbe, daß ein Unterthan, wenn gleich durch fälschliche Anklage seiner Wiederwärtigen ein wiedriger Befehl wieder ihn extrahiret worden, jederzeit, wenn er andre Mittel hätte seine Unschuld darzu thun und seine Gerechtsame zu vollführen, sich angelegen seyn lassen solte, viel lieber durch parition einen Befehl bey Kräfften zu erhalten zu helffen, als durch andere zugelassene Wege zu suchen, daß derselbe geändert werde, weil es eine bekandte politische Regul sey, daß eines Fürsten hohe Autorität und Respect guten theils dadurch in allezeit grünenden Flor erhalten werde, wenn er seine Gesetze und Befehlige, so wenig als möglich ändere u. s. w. Wann denn Herr D. Thomas, daß dieses sich in der That also verhalte, und wir ihn dißfalls mit unsern Zeugnüß zu statten kommen möchten, uns ersuchen lassen; als haben wir wohlbedächtig und ungezwungen, auch niemand zu Lieb und Leid, sondern bloß zu Steuer der Warheit dieses Testimonium mit unserer eigenhändigen Unterschrifft bekräfftiget,

Friedrich Emich. Ramm.
Johann L. Benſen.
Johann Wilhelm Schotte.
Christoph Vockerodt.
Salomon Friedrich Packbusch.
Christoph Semler.
Magnus Gottfried Oemichen.
Christian Gottfried Sultzberger.
Johann Wilhelm Zieroldt.
Johann Gottfried Packbusch.
Johann Friedrich Günther.

Supplique deſſelben an das Ober Conſiſtorium wegen odiger lectionum.

§. LIV. Dieſes vorſtehende Atteſtatum legte ich hernach in der an das Ober-Conſiſtorium ſub dato 27. Junii abgelaſſenen Supplique bey, in welcher ich Herr D. P. Unfug ausführlich vorſtellete, und wie aus derſelben ſelbſt zu leſen ſeyn wird, dergleichen reſcripta künfftig gebührend deprecirte.

P. P. Es hat Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit gnädigſt gefallen, ohnlängſten Herrn D. Aug. Pfeiffern zu verſtatten, daß er ſein öffentlich intimirtes Collegium Antiatheiſticum halten ſolte. Nun will ich zwar jetzo nicht anführen, daß in denen von ihm dißfalls herausgegebenen quæſtionibus, gar viele Dinge enthalten ſind, die theils D. Pfeiffers Unwiſſenheit und incapacität, theils ſeine üble intention, turbas in der gemeinen Ruhe anzufangen an dem Tag geben, in Anſehen er, (1.) den terminum Atheiſtarum ſo abuſive braucht, daß er unter denenſelben wieder den gemeinen Gebrauch der Gelehrten alle diejenigen, die abgöttiſchen Religionen, und die von uns irrig geglaubet werden, zugethan ſind, begreifft, und ſolchergeſtalt unter denen adverſariis, wieder die er diſputiret, Pagani, Ariſtoteles, Pythagoras. Stoici, Platonici, Judæi, Mahummedani, Pelagiani, Rationaliſtæ, Sociniani, Polytheitæ, Tritheitæ, Gnoſtici, Manichæi, Anthropomorphilæ, Syncretiſtæ anzutreffen ſind. (2) Unter die Atheiſten ſolche Leute rechnet, die man von dieſen Laſter unſchuldig zu ſeyn gar leicht erweiſen kan, als Thomam Broune, Spencerum, Marshamum, Witſium, Calvinum, Bezam, Raimundum Lullium, Mornæum, Comenium, Poiretum, die Hermeticos novos, Nollium, H. Morum, Copernicum, die Scholaſticos u. ſ. w. (3) Carteſium und die Carteſianer, derer Philoſophie doch von den meiſten Gelehrten, und ſonderlich von denen Medicis, auch von denen, die auf Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit Univerſitäten publice dociren, angenommen wird, als Atheiſten tit. 1. q. 4. tit. 4. q. 15. 19. tit. 6. q. 7. & 11. angegeben. (4.) Unter die Quæſtiones Anti-atheiſticas auch ſolche rechnet, die gar nicht zur Theologie, ſondern zur bloſſen Philoſophie gehören, als zum Exempel tit. 6. qu. 10. & 11. Ob der Monden und die andern Planeten ihr eigen Licht führeten, oder es von der Sonnen entlehneten? Ob die Erde oder Sonne ſich bewege? (5) Solche Meynungen in ſeinen quæſtionibus defendiret, die entweder dem Mißbrauch faſt gantz und gar unterworffen ſeyn, (z. E. tit. 1. qu. 5. daß man einem, der dem andern per bonam conſequentiam in Verdacht des Atheiſmi gebracht hätte, nicht injuriarum belangen könte.) Denn welcher calumniante wird nicht e-

ben

ben ſowohl bonam conſequentiam vorſchützen (als D. Pfeiffer thut) oder (6) gar mit dem Reſpect, den die Cleriſey der hohen Obrigkeit ſchuldig iſt, ſtreiten, und groß Aergerniß in republica erwecken, als wenn er tit. 13. qu. 4. defendiret, daß der elenchus Miniſtrorum Eccleſiæ, qui fit κατ' ἐπίγνωσιν ex arbitrio Magiſtratus nicht coërciret werden könne, und was dergleichen mehr ſeyn möchte, denn dieſes gehöret ad intereſſe publicum, und würde ich mich entſehen haben Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit dieſes vor zutragen, wenn ich mich nicht entſonnen hätte, das Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit mir ohnlängſt anbefehlen laſſen, meine Meynung dißfalls deutlich zu entdecken. Was aber mein privat Intereſſe hiebey anlanget, ſo hat D. Pfeiffer in beſagten quæſtionibus und dem dabey gedruckten programmate mich dadurch gröblich injuriret, indem er mich zu vorher in einem nomine Miniſterii, aber ohne deren meiſten ihren Vorwiſſen, verfertigten Libello famoſo, vieler gefährlichen Lehren beſchuldiget, und dieſelbigen in dieſem ſeinem Collegio und Programmate wieder unter die Atheiſticas geſetzet, und habe ich dannenhero, nachdem ich zuvor (die gradus admonitionis zu beobachten) dem Concilio Profeſſorio allhier die Sache zu überlegen, wiewohl fruchtloß übergeben, dafür gehalten, weil defenſio juris naturalis, daß mir vergönnet ſey, der ſtudirenden Jugend, die von dieſen falſchen Beſchuldigungen durchgehends eingenommen worden, die integritatem doctrinæ meæ modeſte und ſolide darzuthun, zu welchem Ende für etlichen Wochen ich ein Collegium über meine Inſtitutiones juris divini intimiret, dabey aber in einen diſcurſu proœmiali gratuito de differentiis juſti & decori meine Unſchuld darzuthun verſprochen, in welchen ich bald Anfangs bey der erſten lection meinen Auditoribus von nichts mehr als denen ſub lit. B. beykommend ſpecificirten membris zu diſcuriren verſprochen. Dieweil aber D. Pfeiffer wohl zuvor geſehen, daß auf dieſe Art ſeine Boßheit gar zu klärlich an den Tag kommen möchte; als hat er nicht alleine meine Schedulam unrechtmäßiger Weiſe von ſchwartzen Bret abreiſſen laſſen, in ſeinen Collegio mich für allen Auditoribus als einen Narren in folio, der bey künfftigen Hundstagen vollends raſend werden würde (andere ſchimpffliche Worte, die er bey nahe in allen lectionibus und in allen ſeinen Predigten wieder mich gebrauchet, anietzo zu geſchweigen) ſo viel an ihm geweſen, proſtituiret; ſondern er hat auch ſich nicht entſehen, nochmahlen gegen Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit dieſes meines Collegii und diſcurſus proœmialis halber durch viele grobe

und falſche Beſchuldigungen ſich zu beſchweren. Ob ich nun wohl gar gerne geſtehe, daß mir unwiſſend iſt, wodurch Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit ſo ſchwere Ungnade ich verdienet, daß mir auf Pfeiffers Anklage oberwehntes Collegium zu halten alsbald inhibiret worden, da ich doch jederzeit des unterthänigſten Vertrauens gelebet, es würde Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit mir die hohe Gnade erweiſen, und mich zu vorhero wieder D. Pfeiffers Anſchuldigungen gnüglich hören; ſo habe doch Beſage beykommenden Atteſtati ſub A. der mir geſchehenen inhibition aus denen daſelbſt angeführten Urſachen ich pariret, und hätte mich dannenhero nichts weniger verſehen / als daß bey Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit die Univerſität allhier mich, als ob ich ungehorſam geweſen wäre, fälſchlich und per calumniam hätte anklagen, und dadurch Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit jüngſten Befehlig, die vorige inhibition bey Straffe 50. Rthlr. zu wiederholen, hätte extrahiren ſollen. Wannenhero ich nicht ferner umhin gekonnt Ewr. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit der Sachen wahre Beſchaffenheit hiermit unterthänigſt vorzutragen, und Dieſelbe in unterthänigſten Gehorſam zu bitten, ſich feſte zu verſichern, daß alles dasjenige, was ich biß anhero angeführet, nicht mit der intention über die mir geſchehene inhibition zu murren oder mich zu beſchweren, ſondern bloß, Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit meine unterthänigſte parition und Unſchuld zu erkennen zu geben, geſchehen ſey, und flehe darneben Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit in unterthänigſter ſubmiſſion nochmahls an, mir die hohe Gnade künfftig zuerweiſen, und mit meinen Adverſariis, abſonderlich aber mit D. Pfeiffern ein gleiches Recht wiederfahren zu laſſen, und mich wieder ihre künfftigen falſchen Beſchuldigungen, ehe eine execution oder inhibition wieder mich decretiret werde, zuvor gnuglich zu hören, auch denen künfftigen Berichten der Univerſität (weil das gantze Cocilium Aſſeſſorum mit denen, die mich fälſchlich angeklagt, und alſo insgeſamt partheyiſch ſind, beſetzet iſt) vor meiner Anhörung keinen Glauben zu geben; für welche hohe Churfürſtl. Gnade ich Lebenslang verharre &c.

Bey dieſer Supplique iſt nichts mehr zu erinnern, als daß die Beylage ſub A. der in der Supplique gedacht wird, das in vorigen paragrapho gemeldete atteſtatum ſey, die Beylage ſub B. aber die in paragrapho 48. allbereit ſpecificirte 16. Puncte erzehlet, über welche ich meine vorgehabte lectiones proœmiales zu halten geſonnen geweſen.

Noch eine andre *Sup-*

§. LV. Dieweil aber allberen oben §. 44. gemeldet worden, daß die Univerſität mir den auf ihren §. 40. befindlichen Bericht erhalte-

nen

nen Ober-Consistorial-Befehl nicht communiciret hatte; und ich solchergestalt nicht eigentlich wuste, woran ich wegen gebetener fernerer dilation zu Einbringung meiner Nothdurfft, eigentlich war, als verfertigte ich sub eodem dato des 27. Junii noch eine Supplique an das Ober-Consistorium folgenden Inhalts:

plique, wegen gesuchter *dilation* seiner Beantwortung.

P. P. Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit haben für etlichen Wochen an die hiesige Universität gnädigst rescribiret, mir aufzulegen, daß binnen 8. und 10. Tagen ich auf des Ministerii und der Theologischen Facultät allhier wieder mich eingegebene Klagen antworten solte. Ob ich nun wohl alsbald nach geschehener Aufflage mich schrifftlich excusiret, daß wegen einer damahligen Reise ich nicht so fort unterthänigste parition leisten könte; auch daneben gebeten, mir nach meiner Zurückkunfft eine völlige Monats-Frist zu Einbringung meiner Unschuld zu verstatten, zuförderst aber sowohl der Theologischen Facultät als dem Ministerio anzubefehlen, daß der Concipient, sowohl bey denen wieder mich eingegebenen Klagen, als bey denen des Ministerii halber ad acta gegebenen sogenannten Erleuterungs-Puncten sich unterschreibe; und solchergestalt mich versehen hätte, es würde die Universität, wie Commissariis gebühret, Ew. Churfürstl. Dchlauchtigkeit dieses mein unterthänigstes petitum berichtet, und Dero Gn. Resolution darauf erwartet haben, so muß ich doch das Gegentheil muthmassen, in Ansehen sie nach meiner Zurückkunfft mir ohne Beziehung auf Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit Befehl eine neue Aufflage, daß ich binnen 14. Tagen einkommen solte, zugesendet, unerachtet die Concipienten gebetener massen noch nicht zur Unterschrifft angehalten worden.

Wann dann die Universität hierdurch officium Commissionis überschritten, hierneben aber notorium, daß vermöge vielfältiger Churfürstlichen Constitutionum und Mandatorum jederzeit die Concipienten zu Unterschreibung derer Supplicationum und anderer Schrifften gehalten werden sollen; auch absonderlich bey gegenwärtigen Fall ich diese Unterschrifft sowohl zu Führung meiner defension, als zu Prosequirung meines Rechts höchstnöthig habe, auch aus derselben mir klärlich zu erweisen getraue, daß D. Aug. Pfeiffer, und D. Johann Bened. Carpzov, diejenigen seyn, die eine Theologische Facultät und das Ministerium allhier verleitet, mich mit so schweren und falschen Beschuldigungen zu belegen; als gelanget an Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit mein unterthänigstes gehorsamstes Bitten, der Universität gnädigst anzubefehlen, daß sie zuförderst dem Ministerio und der Theologischen Facultät

cultät allhier auferlegen, daß ſie den Concipienten ihre Klagen und übergebene Erleuterungs-Puncte unterſchreiben laſſen, auch ſodann mir die acta complet vorlegen, und zu Einbringung meiner Nothdurfft eine völlige Monats-Friſt verſtatten, in Verharrung ꝛc.

Beyſchreiben an den Herrn *Præſidenten des Ober-Conſiſtorii.*

§. LVI. Ich vermeynte hierbey nicht ſicherer zu gehen, als wenn ich dieſe meine beyden Suppliquen ſub eodem dato an den damahligen Herrn Præſidenten des Ober-Conſiſtorii addreſſirte, welches in nachſtehenden formalibus geſchahe

P. P. Ew. Hochwürdige Excellenz geruhen ſich gnädig zu entſinnen, daß nicht alleine ich bißhero um die Gnade, daß mir gemeines Recht, das S. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit Dero geringſten Unterthanen ſonſt wiederfahren läſt, verſtattet werden möchte, unterthänige Anſuchung gethan, ſondern auch S. Hochwohlgebohrne Excellenz der Herr Ober-Hoff-Marſchall meine wenige Perſon zu etlichen mahlen auf ſo weit recommendiret. Nun wolte ich von Hertzen wünſchen, daß Ew. Hochwohlgebohrnen Excellenz mit ferneren ſuppliciren verdrießlich zu fallen ich entübriget ſeyn könnte; es weiſen aber innliegende zwey unterthänigſte ſupplicata die hochdringende Noth, die mich wieder meinen Willen unhöfflich zu ſeyn veranlaſſet. Und gelanget dannenhero an Ew. Hochwürdige Excellenz mein nochmahliges gehorſamſtes Bitten, durch Dero hochgültige und nachdrückliche intercession und autorität mich künfftig vor gnüglicher Anhörung mit inhibitionen und dergleichen, was der execution ähnlich iſt, nicht übereilen zu laſſen, ſondern mir gleiches Recht mit meinen adverſario zu verſtatten, wofür ich jederzeit verharren werde &c.

Indeſſen *temirte* Güte mit dem *Miniſterio*, nebſt einem ſchrifftlichen Vorſchlage zu derſelben.

§. LVII. Damit man aber nicht meynen möchte, daß dasjenige, was ich bißhero wegen der von mir gebetenen dilationen meine Einlaſſung und Beantwortung der von dem Miniſterio und der Theologiſchen Facultät eingegebener denunciationen betreffende gemeldet, von mir aus Rabuliſtiſchen Abſichten die Gerechtigkeit auffzuhalten, und das Licht zu ſcheuen, geſchehen, muß zuförderſt aus dem §. 24. hier repetiret werden, daß mir von rechtſchaffenen Leuten gerathen worden, es zuverſuchen, ob ich nicht meine Adverſarios durch vorgeſchlagene gütliche Mittel gewinnen, oder doch zum wenigſten beſchämen könte. So bald ich nun zu Ende des May von meiner oben gemeldeten Reiſe wieder nach Hauſe kommen war, verfügte ich mich zu dem Herrn Superintendenten Herrn D. Lehmannen, als deſſen ehrliches und friedliebendes Gemüthe für andern in der gantzen Stadt bekannt war, und trug

ihm

Digitized by Google

ihm dieſes mein Vorhaben des gütlichen Vergleichs mündlich für. Ich befand auch, daß ich in meinen Vertrauen zu ihm nicht geirret hatte, indem er ſeine Geneigheit mir in dieſen Chriſtlichen Vorhaben zu dienen nicht alleine deutlich zu verſtehen gab, ſondern mir auch vieles entdeckte, was künfftig, wenn ja über Verhoffen die Güte fruchtloß abgehen ſolte, zu meiner defenſion dienen würde. Er nahm auch über ſich, mit meinen Haupt-Adverſariis zu reden, und mißfiel ihm nicht, daß ich in anteceſſum einen Auffſatz meines Vorſchlags verfertigen wolte, welchen er ſo dann bey dem erſten Convent des Miniſterii zu übergeben geſonnen wäre. Dannenhero ſetzte ich in Monat Junio mit guten Bedacht einen zwar etwas weitläufftigen, aber nach denen damahligen Umſtänden nicht wohl kürtzer zu faſſenden Vorſchlag zur Güte auf, wie nachfolgender §. denſelben von Wort zu Wort vorſtellen wird.

§. LIIX. P. P. Wiewohl ein ehrwürdiges Miniſterium allhier Vorbe-
1) ohne alle vorhergegangene ſowohl in Gottes Wort verordnete, als dingungen
in der Chriſtlichen erſten Kirchen übliche gradus admonitionis mich D. wegen des
Thomaſium in einer von ihnen 2) viritim unterſchriebenen Klage 3) bey vorge-
Churfürſtlicher Durchlauchtigkeit 4) vieler horrendorum criminum, ſchlagenen
als profanität in der Religion, Verachtung meiner Præceptorum und Ver-
des H. Miniſterii, Verfertigung vieler Schmäh-Schrifften und ſchimpf- gleiche
lichen Bilder, Läſterung meines Beicht-Vaters, Abſtehlung der Abſolution, Verachtung Gottes u. ſ. w. angeſchuldiget, und dabey 5) die intention gehabt, mich in eine ſchwere inquiſition, und folgbar in ein groſſes Unglück, nehmlich laut ihrer Worte, in die Ausrottung aus der Chriſtlichen Gemeine zu bringen, welches ihnen aber 6) fehl geſchlagen, immaſſen S. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit die inquiſition nicht verordnet, ſondern mir den Weg gemeiner Rechte eröffnet, und es alſo ſolcher geſtalt 7) nothwendig dahin gedeyen muß, daß E. Ehrwürdigen Miniſterio der Beweiß auferleget werden wird, zudem ſich aber wenig Mittel finden dürfften, zumahlen da 8) ihnen ſelbſten insgeſamt am beſten bewuſt ſeyn wird, mit was für Grunde ſie in ihrer Klage ſetzen, daß ſie, ehe ich mich (ihren Vorgeben nach) an meinen Beicht-Vater vergriffen, geſonnen geweſen wären, mir durch ſelbigen meine ſchwere Sünden zu Gemüthe führen zu laſſen; und ich dannenhero ſolchergeſtalt, wenn ich mich nach politiſchen Abſichten richten wollte, wenig Urſach finden würde, die mich zu einen Vergleich bewegen könnten. So habe ich doch in Anſehen meines Chriſtenthums, das mich nicht gleiches mit gleichen zu vergelten lehret, anderen Gedancken Raum gegeben, nicht alleine mich

zu

zu einem gütlichen Vergleich bereitwillig finden zu laſſen, ſondern auch, damit ich als der beleydigte Theil, wieder E. Ehrwürdiges Miniſterium meines Orts die gradus admonitionis in acht nähme, ihnen ſelbſt denſelbigen anzutragen, und raiſonnable wie auch Chriſtliche Mittel vorzuſchlagen, des Vertrauens lebende, es werde ein Ehrwürdiges Miniſterium meine gut gemeynte und Chriſtliche intention hieraus erkennen, und nicht etwann ſich das præjudicium einnehmen laſſen, als brächte mich einig Mißtrauen in die Gerechtigkeit meiner Sache zu dieſen Vorſchlägen, vielweniger aber die in dieſen Vergleich enthaltene Worte alſo auslegen, ob hätte ich dieſelbige einen oder den andern zu touchiren vorgebracht, maſſen ich mich dann befliſſen, alle Affecten, ſo viel menſchliche Schwachheit zuläſt, beyſeit zu ſetzen, und meine Vorſchläge bloß nach der Sachen wahren Beſchaffenheit einzurichten.

Eintheilung deſſelbigen in 4. unterſchiedene Claſſen.

Ob nun aber wohl die bey S. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit wieder mich eingegebene Klage ihrer neune unterſchrieben, und dannenhero ſo viel dieſe Unterſchrifft betrifft, ſie insgeſamt gleiches Grades zu ſeyn ſcheinen, ſo muß ich doch wegen desjenigen, ſo vor dieſer Unterſchrifft vorhergegangen, und nach der Zeit darauf erfolget, dieſelben in vier unterſchiedene Claſſen ordnen, und meine Vorſchläge, nach Unterſcheid derſelben, auf viererley Arten vortragen.

was bey der erſten Claſſe voraus zu ſetzen, wegen fünff vornehmer und dem *Autori* ſonſt nicht ungewogener Herren *Miniſterialen*.

Und zwar, ſo viel zum erſten Herrn D. Lehmannen, Herrn Lic. Ittigen, Herrn Lic. Rivinum, Herrn Lic. Seligmannen und Herrn M. Horn betrifft, ſo glaube ich 1) daß itztgemeldte fünff Herrn des Miniſterii ſo wenig für ihre eigene Perſonen in particulari wieder mich, als ich meines Orts 2) wieder ſie auſſer dieſer unterſchriebenen Klage etwas zu prætendiren haben. Ich glaube auch noch zur Zeit 3) daß beſagte fünff Herren die in dem Klag Libell wieder mich ausgeſtoſſenen falſchen und harten Beſchuldigungen mehr aus perſuaſion ihrer anderen Collegen, als aus böſen Vorſatz unterzeichnet haben; ich glaube 4) daß ſie die hernach ad acta übergebenen ſo genannten Erleuterungs-Puncte, die in der That nichts anders, als ein formaler libellus famoſus ſind, entweder nicht geleſen, oder doch zum wenigſten nicht approbiret haben, oder noch approbiren; Ich glaube 5) daß ſie nunmehro das mir hierdurch zugefügte Unrecht deutlich erkennen, ich glaube 6) daß ſie, ſo viel das geſamte Miniſterium betrifft, nichts an mir zu prætendiren haben, als daß ihnen dasjenige, was ich im Januario dieſes Jahres von der Religione eruditorum geſetzet, und dabey von dem Joch der Cleriſey gemeldet, odiös vorgebracht, und auf eine verdächtige Weiſe

von

von andern ausgeleget worden; ich glaube 7) daß diese ihre prætension und Anspruch durch die Erklärung, die ich dieserwegen unlängst gegen den Herrn Superintendenten gethan, und mich zu derselben nochmahlen bekenne, gäntzlich abgethan und erloschen sey, Gleichwie ich dannenhero bey dieser Bewandnüß willig und bereit bin, die mir durch ihre Unterschrifft erwiesene Schmach von gantzen Hertzen zu vergessen, auch fernerweit ihnen mit gebührender Ehrerbietung zu begegnen; also vermeynte ich, daß so wohl der ihnen gehörige respect und mein ehrlicher Nahme erhalten werden könte, wenn zwischen uns eine Christliche und rechtschaffene amnestie aufgerichtet, und von beyderseits Partheyen unterzeichnet würde. Und ob ich gleich nicht der Meynung bin, ihnen deßfalls etwas fürzuschreiben, sondern gar wohl kan geschehen lassen, daß von ihrer Seite ein Concept des Vergleichs entworffen wird; so habe doch, um das conferiren nicht langweilig zu machen, ihnen zugleich meine wenige Meynung eröffnen wollen, daß ich für dienlich hielte, wenn der Vergleich ohngefehr auf folgende Art eingerichtet würde. Daß bißhero zwischen E. Ehrwürdigen Ministerio und mir dahero Irrungen entstanden, weil dem Ministerio etliche Redens-Arten in meinen Schrifften verdächtig vorgekommen, weswegen es auch die Sache bey S. Churfürstl. Durchlauchtigkeit denunciret. Weil aber hieraus eine für beyderseits Partheyen verdrießliche Weitläufftigkeit zu entstehen geschienen, indem ich diese denunciation für eine unerweißliche injurie aufgenommen, auch darneben des wieder mich entstandenen Verdachts wegen gnugsame Erklärung gethan; als hätten obbesagte fünff Herren des Ministerii und ich einander hierüber vernommen, und aus Christlicher guter intention uns in der Furcht des Herren mit einander folgender gestalt verglichen: daß 1) wir auf beyden Theilen uns aller dieser vorgegangenen Sache wegen vermeyntlichen An- und Zusprüchen wieder einander wohlbedächtig und ohne Argelist begeben, 2) alles, was bißher vorgegangen, auff beyden Theilen vergessen, und aus Christlichen Gemüthe vergeben seyn sollte, 3) daß, wie ich künfftig denen Herrn des Ministerii mit gebührenden respect jederzeit zu begegnen, und ihr heiliges Amt in Ehren zu halten versprochen; also auch sie mit mir hinwiederum, als Priestern mit einen Gliedmaß der Kirchen und geistlichen Sohne gebühret, umgehen, mich nach Gelegenheit der Umstände gebührend straffen, ermahnen, warnen, lehren und trösten, absonderlich aber im Fall, eines bey mir sich ereignenden Fehlers die gradus admonitionis gegen mich in acht nehmen wollten, 4) daß gleichwie Vermöge des ersten Puncts

Vorschlag einer aufrichtigen *Amnestie*.

Ohnmaßgeblicher schrifftlicher Entwurff derselben.

derer Herren des Miniſterii ihre wieder mich unterſchriebene denunciation ohnedem wegfiele, alſo ſie auch gar wohl geſchehen laſſen könnten, daß bey dem hochlöblichen Ober-Conſiſtorio zu Dreßden zu meiner Nothdurfft ich dieſen zwiſchen uns getroffenen Vergleich inſinuiren dörffte, maſſen dann zu dem Ende mir zwey Originalia des Vergleichs ausgeantwortet worden: u. ſ. w.

Gegründete Klagen über zwey Herren Miniſteriales in der andern Claſſe.

Die andere Claſſe betreffende, ſo lebe ich der beſtändigen Hoffnung, es werde Herr M. D. und Herr M. W. mir mit Beſtand der Wahrheit, oder mit der geringſten Wahrſcheinlichkeit nicht nachſagen können, daß ſie in Perſon von mir weder mit Worten noch mit Wercken in geringſten touchiret worden. Denn obgleich, wie ich vernehme, Herr M. D. dasjenige, was ich in meinen Geſprächen einsmahls von einen Bettel Voigte diſcuriret, auf ſich ziehen, auch aus dem dabey im Kupffer geſtochenen Aercker mit aller Gewalt eine Cantzel machen will, ſo wird er doch dieſes falſche Fürgeben nicht mit der geringſten Wahrſcheinlichkeit demonſtriren können, ja ich habe das Vertrauen, es werden die fünff obbenennte Herren des Miniſterii ſelbſt erkennen, (wenn ihnen Herr M. D. die fundamenta ſeiner conjectur aus meinen Schrifften etwan erweiſen wollte) daß ſeine explication nicht anders, als bey denen Haaren hergezogen ſey, und kan ich meines Orts keinen andern Grund dieſer Beſchuldigung, als ſein böſes Gewiſſen, muthmaſſen, weil ihm wohl bewuſt, auch Stadtkündig iſt, daß er für dem Jahr, kurtz vor der Zeit, als ich das Geſpräche, das er auf ſich ziehet, geſchrieben, zu zweyen unterſchiedenen mahlen meine Schrifften auf der Cantzel gantz deutlich beſchrieben, und dieſelben als Sünden wieder das achte Geboth angegeben. Gleichwie er dannenhero hierdurch wieder ſein heiliges Amt mich ſchon damahls gröblich injuriret: alſo hätte er billig, daß ich dieſe mir zugefügte Beſchimpffung verdauet, zu frieden ſeyn, und nicht von neuen durch die Unterſchrifft der denunciation ſich an mich reiben ſollen, Herr M. W. aber hätte die vielleicht wegen einer alten controvers, die ich mit ſeiner Familie gehabt, an ihm noch vorhandene Rachbegierde durch die nahe Schwägerſchafft, ſo zwiſchen uns iſt, austilgen, oder doch zum wenigſten dieſelbe ſo viel gelten laſſen ſollen, ſich bey ſeinen Herren Collegen dieſerwegen zu entſchuldigen, zumahlen ich vernehme, daß man ihn ſonſten bey denen Conventibus Miniſterii in dergleichen Fällen, ſo wenig als den Paſtorem Lazarethanum mit zu conſuliren pfleget. Ob nun wohl hieraus ſo viel erhellet, daß ich mit guten Fug mich wegern könnte, dieſe beyden Herren des Miniſterii, als die ſich

für

für anderen zu mir genöthiget, ex lite zu lassen, so habe ich doch in Gegentheil erwogen, daß Herr M W als ein noch sehr junger Mann mehr ex imprudentia, als ex malitia sich vielleicht hierinnen verstossen, und daß ich billig die zwischen uns schwebende nahe Schwägerschafft, um ihn hierinnen mit einem guten Exempel fürzugehen, in höherer Obacht als er halten müsse; so viel aber Herrn M. D. betrifft, habe ich erwogen, daß die von ihm durch Predigten oder anderwärtig mir zugedachte Beschimpffungen mir bey verständigen Leuten wenig Schaden zu fügen werden, indem jedermann bekannt, daß er seinen affecten durchgehends den Zügel schiessen lassen, und es seinen Collegen, Herrn Lic. S. als dieser über ihn gesetzet worden, sowohl auch E. E Rath dieser Stadt, als sie ihm nach seinen Gefallen mit zeitlicher Ehre und Beförderung nicht unter die Arme greiffen wollen, in gar vielen Predigten mit grossen Aergernüß der Gemeine nicht besser, als mir gemachet, auch noch auf diese Stunde erwehnten Herrn S. unerachtet ihn derselbe jederzeit mit geziemender Freundschafft begegnet, gar eine kaltsinnige Christliche Liebe bezeige. Wannenhero ich hiermit contestire, daß ich ihnen beyden, Herrn M. D. und Herrn M. W. die mir zugefügte Beleidigung aus Christlichen Gemüthe von Hertzen verzeihe und vergebe, auch bereit bin, ihnen mit allen Liebes-Diensten, da sie deren von mir benöthiget seyn sollten, an die Hand zu gehen. Ja es hat sich Herr M. D. zu versichern, daß wenn er gleich künfftig ferner in denen Predigten mich anzwacken solte daß ich meines Orts, und wenn E. Ehrwürdig Ministerium nicht ex officio dawieder einsehen will, mich niemahls darüber moviren, sondern solches aus obangeführten Ursachen allezeit als Sachen, so infra iram sind, betrachten werde.

Vorschlag alles ihnen zu vergeben und zu vergessen.

Was drittens meinen bißhero gewesenen Beicht-Vater Herrn D. I. B. C. betrifft, wolte ich wünschen, daß ich nicht genöthiget würde, meine vielfältige Beschwerungen wieder ihn deutlich zu eröffnen. Nachdem aber mich jetzo die hohe Noth darzu dringet, und ich ohne dieselbe zu einen rechtschaffenen Vergleich nicht gelangen kan; als wird E. Ehrwürdiges Ministerium auch solches andrer Gestalt nicht aufnehmen. Der Ursprung ist von meiner Heyrath an zu rechnen. Indem er, als eine Schertz-Schrifft damahlen auf meine Hochzeit an statt einer so genannten Braut-Suppe gedruckt worden, welche ein Studiosus verfertiget, und ein wohl bekandter Mann in dieser Stadt sich dadurch touchiret zu seyn gemeinet, dabey aber durch etliche Herr D. C. angehende Weibs-Personen das Geschrey ausgebracht worden, als ob ich selbst

Bey der dritten Classe vielerley Beschwerungen über den gewesenen Herrn Beicht-Vater.

1) wegen

Digitized by Google

einer ſchertzhaften Schrift und dabey bezeigten *illegalen* Aufführung.

Autor von dieſer Braut-Suppe wäre, nicht allein eine ſchwere Inquiſition wieder ermeldeten Studioſum (als damahliger Rector Magnificus) contra jura zu formiren angefangen, ſondern auch mich in dieſelbige zu ziehen ſich äuſſerſten Fleiſſes angelegen ſeyn laſſen, die Sache mit allen circumſt n.iis perſonalibus auf die Cantzel gebracht, und mich aus Ubereilung, dem Teuffel übergeben, auch fernerweit, als er beſagten Studioſum contra jura incarceriret, und derſelbe durch meine Hülffe ſich der Incarceration befreyet, ex impotentia animi von ſeinem Stuhle aufgeſprungen, und mich zu zweyen mahlen mit hefftigen Worten einer Leichtfertigkeit beſchuldiget, auch dem Actuario, den ich ſolches zu regiſtriren vermahnet, ſein Amt dißfalls zu verrichten verbothen, und noch über dieſes hernach bey dem Concilio Profeſſorio, als ob ich reſpectum Rectori debitum proſtituiret hätte, mich verklagen wollen. Nachdem aber mein Seel. Vater Zeit währenden Concilii mir davon Erwehnung gethan, ich auch alſobald mit ihn gehen, und zugleich bey dem Concilio Profeſſorio meine Beſchwerung wieder Herr D. C. einbringen wollen, habe ich doch endlich auf meines Seel. Vaters interpoſition mich überwunden, und ihn Herr D. C. antragen laſſen, daß wenn die Sache per modum amneſtiæ gehoben werden könte, ich den morgenden Tag darauf zu ihn kommen, und wie beyde dißfalls unſere Erklärungen gegen einander thun wolten, wie mir dann auch durch meinen Seel. Vater die Antwort zurücke gebracht worden, daß Herr D. C. ſolches acceptiret habe. Als ich aber meinen Verſprechen nachgekommen, habe ich mit Beſtürtzung vernehmen müſſen, daß Herr D. C. der genommenen Abrede zu wieder mir nicht alleine in faciem, daß ich Autor von der Braut-Suppe wäre, Schuld gegeben, ſondern auch nöthigen wollen, daß ich der dadurch beleidigten Perſon Satisfaction geben ſolte, und meiner Declaration und Remonſtration (bey der ich mich aller erſinnlichen Worte, die ein Beicht-Kind gegen ſeinen Beicht-Vater brauchen kan und ſoll, bedienet) ohnerachtet, nicht dahin zu bewegen geweſen, daß er ſich auf Chriſtliche und einen Theologo geziemende Art, mit mir verglichen hätte, ſondern ſeine Unverſöhnlichkeit nicht allein damahls dadurch bezeuget, daß er ohne categoriſche Antwort auf mein Bitten, mich mit der gröſten Kaltſinnigkeit dimittiret, ſondern kurtz darauf, nachdem ermeldeter Studioſus ſich zu der Braut-Suppe bekennet, auch dadurch zu erkennen gegeben, daß er durch allerhand unrechtmäßige Fragen ihn verleiten wollen, auf mich zu bekennen, auch hernach, ohnerachtet der Studioſus nichts wieder

Und hartnäckigter Unverſöhnlichkeit.

mich

mich ausgeſaget, dennoch ſeinem Succeſſori Herr Licenciat Fellern, inter expedienda, daß wieder mich erwehnter Urſache halber inquiriret werden möchte, übergeben. Ob mich nun gleich dieſe ſeine Unverſöhnlichkeit, wie leicht zu gedencken, ſehr gekräncket und geärgert; ſo habe ich mich doch meines Orts allezeit in Gedult gefaſt, ihn den gehörigen Reſpect erzeiget, und ihn dadurch zu gewinnen gemeynet. Es hat aber auch dieſes nicht fruchten wollen, ſondern es hat Herr D. C. für etlichen Jahren als ich meine Inſtitutiones Jurisprudentiæ divinæ heraus gegeben, mich mit dem Herrn Ordinario Facultatis Juridicæ, der mir allbereit etliche Bogen davon cenſiret, zu collidiren geſucht, auch nachdem ich genöthiget worden, das Buch zu Halle vollend drucken zu laſſen, bey der Theologiſchen Facultät, ſich für andern angelegen ſeyn laſſen, daß dieſelbe nach Hoffe ſuppliciren und um confiscation meines Buchs, als worinnen ärgerliche Lehren enthalten wären, anhalten ſolte, und ſpeciminis loco angegeben, ich verwürffe die bekandte diviſionem legis in moralem, ceremonialem & forenſem, auch hin und wieder mich mit folgender Schmähung beleget, ich wolte Inſtitutiones Juris divini ſchreiben, und ſähe doch lieber, daß alle Gebote Gottes aus der Bibel herausgeriſſen wären, maſſen ich dann wieder das vierdte Geboth von meinem Seel. Vater zum offtern diſſentirte, und ſcabioſe von ſeinem Meynungen redete u. ſ. w. Ja dieſes iſt ihm noch nicht genug geweſen, ſondern als für ein paar Jahren der Herr Pufendorff den ſo genannten invenuſtum pullum Veneris Lipſiæ ediret, und er Herr Carpzov hernach auf der Cantzel dieſe Schrifft als eine ſcurriliſche Schrifft und libellum famoſum durchgezogen, hat er mich auch eingemiſchet, indem er ohngefehr mit folgenden Worten fortgefahren: es wolten viel Neulinge in jure divino & naturali ſcrupuliren und machten viel rotomontaden, da ſie doch nichts davon verſtünden, ſondern rechte tumme, tumme Eſel wären, welche Worte er cum ſumma emphaſi ausgeſprochen, daß ja jedermann penetriren möchte, daß er hiemit aus mir an ſtatt eines Thomaſii einen tummen aſinum machen wolte. Als ich für ungefehr einen halben Jahre bey ihn geweſen, und wegen einer hohen Perſon etwas bey ihn zu verrichten gehabt, hat er hernach gegen andere nicht höniſch genug von mir zu reden gewuſt, und wegen meiner Kleidung halber mich einen Obriſt Lieutenant genennet, und endlich, als in verwichenen Winter ich in einer vornehmen, ehrlichen und ehrbahrn Compagnie mit auf den Schlitten über Land gefahren, und daſelbſt uns einer zuläßlichen Luſt bedienet, auch

2) Wegen feindlicher Hinderung und *calumnia*-rung der *Inſtitutionum Juriſprudentiæ divinæ.*

Nebſt grober Schmähung des *Autoris* auf der Cantzel.

3) Wegen gleichmäſiger *injurien*, die auch andre vornehme

Leute touchiret. auch kein ärgerlicher Exceſſ dabey fürgegangen, hat er alſobald darauf in einer Leich-Predigt, mit Beſchimpffung ſeines heil. Amts ohne alle gegebene Urſache dieſe unſre zuläßliche Luſt, auf die Cantzel gebracht, fürnehmlich Herrn Bürgermeiſter St. dem er doch aus vielfältigen Urſachen Reſpect und Ehrerbietung ſchuldig, recht ärgerlich für dem gemeinen Volck als einen alten Narren proſtituiret, auch die übrige gantze Geſellſchafft und folgbar auch mich, als Narren, die ſich mit Schellen behiengen, wieder alle göttliche und weltliche Rechte, geſcholten. Wiewohl nun dieſes alles, ſo jetzo angeführet, mich vielleicht würde entſchuldigen können, wenn ich aus menſchlicher Swachheit bey ſo vielfältigen Zunöthigungen, auch wieder einen Exceſſ begangen hätte, ſo kan ich doch wohl ſagen, daß ich von Hertzen erſchrocken bin, als ich vernommen, daß Herr D. Carpzov, was ich in Januario meiner teutſchen Geſpräche von Chreſtophilo gemeldet, auf ſich zöge, auch (weiln ich keiner Schlittenfahrt erwehne, und in übrigen in meiner Erzehlung viel andere Umſtände mit ſeyn, die ſich auf ſeine ärgerliche Predigt gantz nicht appliciren laſſen) keinen andern Grund dieſer application gegen andere erwehnet, als daß die Beſchreibung des Chreſtophili ihme gleich käme, denn er pflegte alle Leichen Predigten anzunehmen, und thäte freylich dadurch ſeiner Geſundheit Schaden, er thäte aber dieſes ſeinen Collegen zu weiſen, daß es nicht nach ihren Köpffen gehen müſte u. ſ. w. Ich läugne nicht, ich habe dieſes anfangs nicht anders als eine groſſe Ubereilung angenommen, und gemeynet, Herr D. Carpzov würde ſich bald eines beſſern beſinnen. Denn entweder das im Januario befindliche protrait des Chreſtophili iſt ihm ähnlich oder nicht. Wenn dieſes iſt, warum und aus was für fundament nimmt er ſich denn deſſelbigen an? Iſt es ihm aber ähnlich, ſo dächte ich, Herr D. Carpzov thäte beſſer, daß er gantz heimlich ſich beſſerte, als daß er durch deſſen applicirung auf ſich, ſich für der gantzen ehrbahrn Welt proſtituirete, in Anſehen die Beſchreibung des Chreſtophili einen formalen Atheiſten abbildet, der nicht einer, ſondern hundert Inquiſitionen ſchuldig iſt. Wie dem allem aber, ſo hat dennoch Herr C. bloß wegen dieſer Beſchreibung des Chreſtophili alle gegenwärtige Uneinigkeit angefangen, und von der Zeit an ſeine unverſöhnliche Rachgier in vielen Gelegenheiten blicken laſſen, indem er 1) die von dem Miniſterio unterſchriebene harte und höchſtanzügliche Denunciation entweder ſelbſt concipiret, oder doch concipiren laſſen, 2) in dieſelbige noch viel härtere terminos geſetzet, als jetzo darinnen befunden werden, 3) folgends auf der Cantzel theils mich, als ob ich ihm

4) Wegen gantz unvernunfftiger *applicir*ung deſſen, was in *Januario* von *Chreſtophilo* gedacht wird, auf ſich ſelbſt

Und deßhalb wieder den *Autorem* erregten und *continuirten* gegenwärti-

die

die Absolution abgestohlen hätte, für dem Volck nicht undeutlich beschuldiget, theils aber 4) in einer andern Predigt, als er das Lied: Herr Jesu Christ ich schrey zu dir, erkläret, und das Volck allbereit durch seine diffamation wieder mich præoccupiret gewesen, durch vieles seufftzen, schluchzen und weinen, daß mancher eine heimliche Noth auf den Hertzen hätte, die er nicht sagen dörffte, das Volck noch mehr wieder mich aufzufrischen getrachtet, da doch 5) ihn damahls eine gantz andere Noth auf dem Hertzen gelegen, die mir von Anfang (Herr D. C. wird schon wissen, was ich meyne) biß auf die gegenwärtige Stunde, mit allen Umständen, nebenst denen consiliis, die dabey vorgegangen, und noch vorgehen, so wohl auch denen modis exequendi gantz ausführlich und deutlich, und also besser, als es Herrn D. C. lieb seyn wird, bekannt ist, ich aber dieselbige von Hertzen gerne, wenn er nur selbsten mich nicht ad extrema poussiret, in ewigen Stillschweigen vergraben werde. So hat er auch ferner, als ich wegen D. P. Collegii Anti-Atheistici bey dem Concilio Professorio eingekommen, nicht alleine 6) in der Donnerstags-Nacht für Quasimodogeniti sich (mit grosser Aergernüß vieler Leute, die dafür gehalten, es wären Diebe in der Kirchen) in der Thomas Kirche bey brennenden Licht mit D. P. beredet, wie sie mir Schaden thun möchten auch die darauf im Nahmen der Theologischen Facultät verfertigte falsche denunciation 7) entweder selbst concipiret, oder doch concipiren helffen, auch 8) nachdem D P. mich per calumniam Atheismi beschuldiget, ohnlängst in einer Predigt, da er das Lied: Es spricht der Unweisen Mund wohl ꝛc. erkläret, (das er ohnedem ziemlich bey den Haaren auf das Evangelium gezogen) vieler anzüglichen Worte sich gebrauchet, die die Zuhörer insgesamt auf mich appliciret; ausser was er 9) nachdem ich ohnlängst ein Collegium über meine Institutiones divinas angeschlagen, mit Thaten, Worten und Hand-Brieffen zu meinen Schaden wieder Recht und Billigkeit vorgenommen; massen ich dann auch 10) nicht erwehnen will, daß er bey allen diesen Begünstigungen sich bey jedermann weiß zu brennen gesucht, und vorgegeben, er hätte gantz nichts wieder mich, würde auch nimmermehr bey Churfürstl. Durchlauchtigkeit sich über mich beschwehret haben, wenn nicht der Herr Superintendens, der an allen diesen Dingen Ursache wäre, ihn dazu aufgefrischet; so will ich auch 11) davon nichts sagen, daß er mich bey vielen Leuten diffamiret, als wenn ich ein instrumentum calumniæ alienæ wäre, und das, was ich im Januario geschrieben, auf Anstifftung anderer Leute absonderlich aber Herrn Burgemei-

gen Unfugs / von welchen zwölff sonderbahre Umstände angeführet werden.

gemeiſter St. gethan hätte, zu welchen Ende er dann auch 12) für weniger Zeit dieſen vornehmen Mann abermahls in einer Predigt unter einer Hiſtorie von einen Burgemeiſter von Gütterbock, ſo viel an ihm geweſen, ſchimpfflich durchzuziehen ſich nicht entblödet. Ob aber nun gleich dieſes alles entweder facta notoria ſind, oder doch zum wenigſten von mir durchgegründete Mittel ſattſam beſcheiniget werden können, ſo ſehe ich doch gar leicht zuvor, daß Herr D. C. ſeinen Gebrauch nach die meiſten Umſtände darunter gäntzlich verneinen, oder ſich wohl gar dieſerhalben zu einen Eyd offeriren ſollte; jedoch wird er ſich auch verhoffentlich beſcheiden, daß dieſe ſeine Manier ſchon allzu bekannt ſey, und alſo wenig Leute dadurch wieder mich eingenommen werden möchten, maſſen dann die Predigt wegen der Pragiſchen Reiſe, und was einsmahls wegen D. D. paſſiret, denen Leuten die Augen ſehr aufgethan, des Trauer-Carminis auf D. Strauchen zu geſchweigen. Wannenhero bey dieſer Bewandnüß ich ja billig anſtehen ſolte, von Vergleich mit Herrn D. C. etwas zu reden, zumahl ich mir ohnſchwer einbilden kan, es werde Herr D. C. meine Vorſchläge entweder als wenn ſie ex diffidentia cauſæ herrühreten, oder doch ſonſt verächtlich annehmen. Nichts deſto weniger will ich in bloſſen regard, daß er bißher mein Beicht-Vater geweſen, wenn er einen rechtſchaffenen und Chriſtlichen Vergleich einzugehen geſonnen, ihm folgende vernünfftige Vorſchläge thun, 1) daß ein ſchrifftlicher Vergleich ohngefehr folgenden Inhalts aufgeſetzet werde; daß Zeit hero zwiſchen Herrn D. C. und D. Thomaſen wegen vielfältiger Urſachen Irrungen entſtanden, welche beyderſeits zu vielen Verdrießlichkeiten und Weitläufftigkeiten auszuſchlagen geſchienen; weßwegen beyde Partheyen durch interpoſition guter Freunde ſich dahin vergleichen, daß ſo viel das vergangene betrifft, unter ihnen beyden eine Chriſtliche und vollkommene amneſtie aufgerichtet ſeyn ſollte, dergeſtalt, daß ſie einander zu beyden Theilen wegen des, was der andere ſich zu leide geſchehen zu ſeyn beklaget, um Verzeihung bäten, auch beyderſeits einander daſſelbige von gantzen Hertzen vergäben, und von dato an alles vergeſſen und abgethan ſeyn ſolte; abſonderlich aber renuncirte Herr D. C. der bey Churfürſtl. Durchlauchtigkeit wieder D. Thomaſen unterſchriebenen denunciation, D. Thomas aber begäbe ſich aller wieder Herrn D. C. deßhalber gehabten An- und Zuſprüche: inskünfftige aber hätten beyde Partheyen einander alle Chriſtliche Liebe und aufrichtige Freundſchafft, und D. Thomas an ſeinem Ort Herrn D. C. allen ihn gebührenden reſpect und Ehrerbietung zu erweiſen verſprochen u. ſ. w.

Erliche Urſachen / die den *Autorem* von Vorſchlag des Vergleichs billig abhalten ſolten.

Viererley Chriſtliche und vernünfftige Vorſchläge zu demſelben.

2) daß

2) daß dieser Vergleich nicht allein von uns beyden, sondern auch auff jeder Seite von zwey Zeugen unterschrieben werde. 3) Daß nach vollzogenen Vergleich beyde Partheyen bey den Herrn Superintendenten zusammen kommen, beyderseits gegen einander mündlich ihre gute affection contestiren, hierauff D. Thomas Herrn D. C. ersuche, daß er künfftig nicht übel nehmen wolle, wenn er sich eines andern Beicht-Vaters bedienen werde, massen er solches nicht ex rancore animi, sondern aus andern wichtigen und sein Gewissen betreffenden Ursachen zu thun genöthiget werde, Herr D. C. hingegen dem Herrn Superintendenten bezeige, daß er D. Thomasen mit guten Willen von Beicht-Stuhle lasse, dieserwegen keinen Groll gegen ihn hege, auch gar wohl geschehen lassen könne, daß der Herr Superintendens demjenigen, den D Thomas zu seinen Beicht-Vater erkiesen würde, dieser seiner Erklärung halber Versicherung thue. 4) Daß Herr D. C. ebenmäßig mit Herr Burgemeister St. (weil doch dieser in der letzten Predigt von dem Burgemeister von Gütterbock meinethalben unschuldig leiden müssen) einen Christlichen und raisonnablen Vergleich treffe. Ich gebe dem Ehrwürdigen Ministerio selbsten zu erkennen, ob diese vorgeschlagene Puncta Herrn D. C. schimpfflich seyn, und ob bey so gestalten Sachen man mir andere Vorschläge ohne meine gröste Beschimpffung zumuthen könne. Da aber ja über Verhoffen Herr D. C. diese meine Vorschläge nicht annehmen, und sich mit mir in der Güte vergleichen wollte; ersuche ich die übrigen Herren des Ministerii, und erinnere sie wohlmeynend ihres Amts, daß sie so dann Herrn D. C. gebührend zureden, und ihm alles dasjenige, was zum Frieden dienet, vorstellen, absonderlich aber zu erwegen geben wollen, daß bey diesen Vergleich mein interesse das wenigste dabey sey, sondern vielmehr bey Entstehung der Güte nicht allein er selbst, sondern auch durch ihn das gantze Ehrwürdige Ministerium Gefahr leiden könne.

Und Erinnerung an das *Ministerium*, Herrn *D. C.* zuzureden.

Zum vierdten und letzten ist Herr D. P. noch übrig. Ich wolte wünschen, daß mit diesen so wohl als mit denen andern res integra wäre, und ich mit ihm auf die Art, wie mit denen übrigen Herren aus einander gesetzet werden könnte. Aber ich gebe seinen sämtlichen Herren Collegen zu erwegen, daß sich bey so vielen unziemenden und unchristlichen Begünstigungen, die er wieder mich begangen und noch täglich damit continuiret, es sich so nicht thun lasse. Ich will nur unter vielen unzehligen jetzo die gröbsten anführen, 1) hat er seinen heiligen Amt zuwider für dem Jahr in denen Pfingst-Feyertagen mein damahls ohnlängst von

Bey der vierten Classe wegen *D. P.* Kurtze *Specification* von

deſſen vielen groben und unverſchämten Schmähungen.

herausgegebenes Programma auff der Cantzel mit ärgerlichen Worten wiederleget, oder vielmehr geſchmähet. 2) Hat er ohne alle gegebene Urſache bald darauf auff einer Gaſterey bey Herrn D. Frieſen bey nahe eine gantze Stunde auff mich nahmentlich gelästert, und mich als den ärgſten Schurcken ausgemachet, da beneben aber mit ſchandbahren Narrentheydungen und Mißbrauch Göttliches Worts die gantze Compagnie geärgert, daß auch Herr Lic. Mencke nnd Herr Lic. Feller ſich höchlich drüber geärgert, und bey nahe vom Tiſche aufſtehen wollen. 3) Hat er in Nahmen des Ehrwürdigen Miniſterii, wiewohl ohne Vorbewuſt und Genehmhaltung der meiſten eine rechte Schand-Schrifft und famos libell verfertiget (ſo auch hernach ad acta gegeben worden) in welcher nichts als Lügen und unerhörte peinliche jedoch unerweißliche Anſchuldigungen enthalten ſind. 4) Iſt er damit nicht vergnüget geweſen, ſondern hat noch über dieſes, das, weſſen er mich in beſagten libello famoſo nahmentlich beſchuldiget, in ſeinen hernach gedruckten Programmate zum Collegio Anti-atheiſtico, wiewohl ohne meine Benennung, wiederholet, und mich alſo als einen Atheiſten ausgeſchrien. 5) Die hernachmahls, als ich zu meiner defenſion ohnlängſt ein Collegium angeſchlagen, wieder mich bey Churfürſtl. Durchlauchtigkeit angebrachte Verleumdungen, und die tägliche Schmähungen, damit er mich ſeitdem in ſeinen Predigten und Collegiis beleget, indem er mich, wenn er am höfflichſten ſeyn will, einen Narren in folio heiſſet, der bey herannahenden Hunds-Tagen ſchwermen werde, mit dem Ismuel, einen Marckſchreyer u. ſ. w. vergleichet, will ich nicht einmahl erwehnen, weil ſie meinen Hochgeehrten Herren ſelbſt beſſer als mir bekandt ſind. Ich glaube dannenhero, daß bey dieſer Beſchaffenheit niemand mir werde zumuthen können, daß ich auf andere Weiſe mit ihm Friede zu machen gehalten ſey, als wenn er 1) mir wegen dieſer vielen Begünſtigungen eine ſchrifftliche Abbitte thue, 2) genugſam cautionem de non amplius lædendo præſtire, 3) auch bey einer nahmhafften Straffe angelobe, daß er künfftighin in ſeinem Predigten ſich Chriſtlich und beſcheidentlich gegen mich halten wolle. Weil aber dieſes alles ſeine Verſtockheit und Hartnäckigkeit von ihm nicht hoffen läſt; als werden meine Hochgeehrten Herren mir nicht verübeln, wenn ich der an mir verübten vielfältigen Boßheiten wegen meine Satisfaction durch anderwärtige gerechte, Chriſtliche und zulängliche Mittel ſuche. Da aber ja über Verhoffen jemand, wer es auch ſey, andere Vergleichungs-Mittel mit Herr Pfeiffern mir vorſchlagen würde, die ich bey Erhaltung meines ehrlichen Nah-

Und warumb kein vernünfftiger Vergleich von ihm zuhoffen / ein anderer aber dem Geſchmähten nicht zuzumuthen.

mens

nens eingehen könte, soll derselbe allezeit bey mir geneigtes und williges Gehör finden ꝛc.

§. LIX. Es sind zwar einige Dinge in vorhergehenden Vorschlag zum Vertrag enthalten, die wohl eine deutlichere Erklährung brauchten, aber das gegenwärtige Vorhaben leidet es nicht, sich länger dabey aufzuhalten. Sonderlich ist etwas dunckel, was ich bey Erzehlung der Ursachen, die mich von Vorschlag des Vergleichs mit Herrn D. D. C. billich abhalten solten oben p. 128. von der Pragischen Reise gleichen was ehemahls wegen D. D. palliret, und von dem Trauer-Carmine auf D. Strauchen erwehnet. Nachdem ich mich aber über itzt angeführte Entschuldigung, auch der andern beyden Umbstände anitzo nur etwas confus noch erinnere; als wird itzo genung seyn, wenn ich speciminis loco, dar zu thun, daß von mir daselbst nichts falsches vorgebracht worden, nur dasjenige was mit D. D. palliret, erwehne. Es hatte nehmlig zu selbiger Zeit ein sonst wohlhabender Kauffman ohnvermuthet falliret. Wie nun derselbe Herrn D. C. recht gegen über wohnte, und dieser also von dessen Haußhaltung gar wohl etwas genau informiret seyn konte; auch ohne dem nicht zu leugnen ist, daß in Handels-Städten der luxus und übermäßige Pracht gröstentheils von der Kauffmanschafft herrühret; also thate Herr D. C. gar löblich, daß er bey dieser Gelegenheit auff der Cantzel von dieser Pracht gebührende Erinnerung thate, und dieselbe gebührend und ernstlich bestraffte, wenn er nur dabey in Schrancken geblieben wäre. Aber dieses ware er zu thun gar zu ungewohnt, sondern er mischte etliche recht ärgerliche Worte mit unter, welche desto besser zu verstehen, zu melden ist; daß besagter Kauffmann denen Holländischen Kauffleuten das meiste schuldig war, und dannenhero weil er die Sache nicht eben zu einen concurs kommen lassen wolte, einen Advocaten nebst einer Vollmacht in Holland schickte, mit seinen Creditoribus daselbst zu accordiren. Zu dieser Reise nun konte der Kauffmann nicht leichte einen Advocaten gebrauchen der in praxi für andern sehr berühmt war, weil dieser allzuviel Geld wegen seiner Versäumnüß würde gefordert haben, sondern muste sich eines Mannes bedienen der in mittlern Beruff war, und wehlte deßwegen von dieser Art einen in der gantzen Stadt für recht ehrlich aber dabey auch nicht für ungelehrt oder ad praxin ungeschickt gehaltenen Mann, der auch die ihm aufgetragene Verichtung sehr wohl und ohne daß die Creditores in Holland sich über ihn beschwehret hätten, expedirete. Weil dieser Advocatus (der zwar in seiner Jugend war Magister worden, aber nachhero zeit wäh-

Eine notable Geschichte / daraus Herrn D. C. genius deutlich zu erkennen.

währender Advocatur und nach ſeiner Verheyrathung keine ihm anſtändige Gelegenheit gehabt hatte in Doctorem zu promoviren, auch allbereit ein Mann von etlichen 40. Jahren war) wohl wuſte, daß in Holland die promotiones Doctorales mit wenigern Unkoſten und Solennitäten, als damahls in Teutſchland faſt durchgehends gebräuchlich waren, konten erhalten werden, alſo nahm er bey dieſer Gelegenheit den gradum Doctoralem in Holland gleichſam in tranſitu auch an, und kam alſo als Doctor wieder nach Leipzig zu rücke. Da nun Herr D. C. den Pracht der Kauffmannſchafft, und daß dergleichen fallimente daraus zu entſtehen pflegten, obgedachter maſſen gar wohl und löblich beſtraffte, überſchritte er die regulas juſti & decori gar enorm; indem er dieſe Worte beyfügte. Wenn hernach dieſe Praler und Großthuer *Banquerot* geworden, ſchicken ſie einen armen Sünder in Holland und laſſen ihn da *Doctor* werden. Denn zu geſchweigen, daß es zwar ſchändlich und unrecht iſt, durch unordentliche Haußhaltung banquerot zu werden; aber dennoch, wenn einer nun banquerot worden, gantz nicht unrecht und verboten iſt, mit ſeinen Creditoribus gütliche Tractaten vornehmen zu laſſen; ſo iſt es noch vielweniger etwas ungebührliches und unlöbliches, wenn ein Advocat ſich zu dergleichen Tractaten gebrauchen läßt: und gebühret ſich dannenhero noch weniger einen ehrlichen Mann auff der Cantzel anzugreiffen und gleichſam mit Nahmen zu nennen. Solchergeſtalt geſchahe es aber, daß weil die in denen Worten gebrauchte Formalien ohnmöglich auff einen andern Menſchen als auf beſagten D. D. konten appliciret werden, nach dieſer Predigt von dem gemeinen Volck faſt jedermann auff ihn mit Fingern wieſe, und ihn den Zunahmen des armen Sünders oder desarmen Sünder *Doctors* gab. Aber dieſes iſt noch alles nichts, gegen dem was darauff erfolgete. Der auff dieſe Weiſe geſchimpffte und für aller Welt proſtituirete D. D. konte als ein ehrlicher und ſonſt unbeſcholtener Mann nichts vernünfftigers und Chriſtlichers thun, als daß er ſelbſt zu Herr D. C. gieng, ihm mit beſcheidenen Worten dieſen begangenen Unfug vorſtellete und ihn deßwegen umb eine billiche und Chriſtliche Satisfaction anſprach. Nun rathe ein jeder vernünfftiger Leſer, was Herr D. C. hierbey gethan. Er beſchwerte ſich zum höchſten daß ihm D. D. ſolche Sachen Schuld gäbe, da er ihn doch nicht genennet, daran er die Zeit ſeines Lebens nicht gedacht hätte. Und ob ihm wohl D. D. vorhielt, daß die gantze Welt nicht anders urtheilen könte, als daß er ihn müſſe gemeynet haben, indem ja ſonſt kein Kauffmann ſo falli-

falliret, einen Mann nach Holland geschicket hätte, der daselbst Doctor worden wäre; so bliebe doch D. C darbey und bekräfftigte mit etlichen formalen Eydschwüren, und Anruffung göttlicher Bestraffung, daß er ihn D. D. nicht gemeynet hätte. Was konte nun dieser bey solchen Umständen anders machen, als daß er diese erhaltene Antwort jedermann, wer ihn nur darum befragte, frey und offenhertzig erzehlete, und durch diese Erzehlung bey aller vernünfftigen Welt sich an D. C. nachdrücklicher revangirte, als wenn er ihn auf Leib- und Lebens-Strasse injuriarum belanget hätte; denn alle ehrliche Leute entsatzten sich über den geschehenen offenbahr falschen Eyd, zumahl, da jedermann sahe, daß Herr D. C. dieser durch die gantze Stadt erschallende Erzehlung nicht alleine nicht contradicirte, sondern auch jedermann, fürnehmlich aber seine eigene gute Freunde, die mit ihm wegen obiger Worte und deren Bedeutung sprachen, in Ernst bereden wolte, daß er D. D. nicht gemeynet hätte. Ich zweiffle auch nicht, es werden noch unterschiedene fürnehme und gemeine Leute in Leipzig seyn, die die Wahrheit dessen, was ich in diesem paragrapho gemeldet, werden bekräfftigen können, weil dergleichen sensible Historien denen Menschen nicht leichtlich aus dem Gedächtniß zu fallen pflegen.

§. LX. Damit ich aber wieder in die Ordnung komme, so schickte ich den 3. Julii, als ich erfuhr, daß denselben Vormittag ein conventus ministerii in der Sacristey der Niclas-Kirche seyn würde, des Morgens den im 58. §. vorgestelleten schrifftlichen Vorschlag zum gütlichen Vergleich an den Herrn Superintendenten D. Lehmannen nebst beykommenden Schreiben: **Schreiben an den Hrn. Superintendent die Güte zu befördern.**

P. P. E. Hoch-Ehrwürden entsinnen sich, was für Abrede ich für etlichen Wochen wegen des zwischen Ew. Ehrwürdigen Ministerio und mir vorhabenden Vergleiches genommen; Nachdem aber seit der Zeit diese meine gute Intention wenig befördert worden, und ich vernommen, daß anjetzo das gesammte Ministerium beysammen wäre; als übersende Ew. Hoch-Ehrwürden meine Vorschläge schrifftlich, mit Bitte, dieselbigen in öffentlicher Gegenwart ablesen, und mir sodann E. Ehrwürdigen Ministerii categorische Resolution wissen zu lassen. Denn ich wolte gerne einmahl gewisse Nachricht haben, ob das Werck in Güte gehoben werden könnte, oder das Recht, dafür ich mich im geringsten zu fürchten keine Ursache habe, seinen Fortgang nehmen solte. Ich habe in Hoffnung zur Güte bishero bey denen Herren Commissariis mich mit exceptionibus dilatoriis aufgehalten, weil E. Ehrw. Ministerium

leicht ermeſſen kan, daß, wo ich einmahl mich rechtlich einlaſſe, ich wegen Härte der Anklage, und Verſicherung meines guten Gewiſſens mich einer ſolchen Schreib-Art zu bedienen werde genöthiget werden, die entweder die Güte ihnen ſehr ſauer machen, oder doch, daß ſie auf ihrer Seite mit wenigern Reſpect, als ietzo geſchehen könne, verurſachen möchte. Dieweil aber durch D. Pfeiffers importunes Verhalten bey Chur-Fürſtl. Durchlauchtigkeit in Verdacht gebracht worden, als verzögerte ich meine Antwort aus Mißtrauen gegen die Gerechtigkeit meiner Sache; Als wird E. Ehrwürdig Miniſterium mich nicht verdencken, daß ich auf eine categoriſche Antwort dringe. Ich verhoffe, Dieſelbige werden meine Vorſchläge als chriſtlich und vernünfftig approbiren. Da auch über alles Verhoffen E. Ehrwürdig Miniſterium die Güte auf vorgeſchlagene Weiſe abſchlagen, oder mich mit einer zweifelhafften und Aufſchub nehmenden Antwort abfinden ſolte: werde ich doch, daß ich alle gradus admonitionis beobachte, und an der aus Fortſetzung des Rechts ihnen erwachſenden Ungelegenheit, unſchuldig ſey, alſobald E. Churfürſtl. Durchl. dieſe meine Vorſchläge zuſenden, und um eine gnädigſte Commiſſion zur Güte unterthänigſte Anſuchung thun. E. Hoch-Ehrwürden erſuche ich demnach E. Ehrw. Miniſterio auch dieſe Umſtände vorzutragen, und verharre unausgeſetzt ꝛc.

Dritter Befehl wegen der lectionum de differentiis juſti & decori.

§. LXI. Indem ich nun dieſes Vergleichs halber auf reſolution und Antwort wartete, wurde zu Dreßden den 8. Julii der dritte Befehl aus dem Ober-Conſiſtorio wegen meiner lectionum Anti Pfeifferianarum abgefertiget, in welchen mir, wie ich allbereit vorher vermuthet, auch die lectiones über den Diſcurſum prœmialem nahmentlich verbothen wurden, wie aus deſſen contentis zu ſehen.

P. P. Wir haben verleſen, was ihr auf unſern Befehl vom 19. Junii jüngſthin D. Chriſtian Thomaſium Betr. mit Beyfügung der hiemit wieder zurückkommenden Acten anderweit unterthänigſt berichtet, es weiſet auch der Innſchluß, was gedachter D. Thomaſius zu ſeiner vermeynten excuſation eingewendet: Wenn wir aber ſolch ſein Anführen von keiner Erheblichkeit befinden,

Als iſt hiemit unſer Begehren, ihr wollet D. Thomaſio, mit Vorbehalt der bereits verwürckten, nochmahls bey Ein hundert Rgſl. Straffe, unſern dißfalls ergangenen Befehlen zu gehorſamen, und ſich mit Haltung des angefangenen Collegii oder Diſcurſus prœmialis, ehe und bevor er die, von ihm erfoderte, Erklär- und Beantwortung gethan, und darauf mit Beſcheide verſehen worden, gäntzlich enthalten ſolle, andeu-

deuten, und uns, wie er sich hierauf erweisen wird, ferner unterthänigst berichten. Daran geschichet unsere Meynung ꝛc.

§. LXII. Es beziehet sich vorstehender Befehl nebst meiner Supplique abermahl auf einen Universitäts Bericht, welcher wohl schwerlich favorabel für mich wird eingerichtet gewesen seyn, weil ich denselben nie habe zu Gesichte bekommen können, auch bey denen hernach mir vorgelegten Acten nicht gefunden. Dem sey aber nun wie ihm wolle, so zeigete doch das datum dieses dritten Befehligs, daß mit Ausfertigung desselbigen zu Dreßden nicht so geschwinde, als mit denen beyden ersten, die meine Adversarii alleine poußiret hatten, geeilet worden, weilen vermuthlich mein Bericht die Herren Ober-Consistoriales veranlasset hatte, die resolution etwas reiflicher zu überlegen. Das konte ich wohl vorher sehen, daß nach denen fundamentis oder rationibus, weshalb mir das collegium selbst war verbothen worden, es möchten nun dieselben aus einem loco topico vel Rhetorico geflossen seyn, woraus sie wolten, auch die lectiones præliminares verbothen werden würden; ich vermeynte aber doch nichts straffwürdiges zu begehen, wenn ich die lectiones procœmiales so lange continuirte, biß mir dieselben in specie untersagt würden; Es zeiget auch der Befehl, daß unter denen Herren Ober-Consistorialibus zum wenigsten die Herren JCti in so weit meine rationes für erheblich gehalten, daß ich nicht so fort in die dem andern Befehl angehengte Straffe der 50. Rthlr. verfallen wäre, sondern man vorhero erst sehen müsse, wie ich mich nach publicirung dieses dritten Befehls aufführen würde. Dannenhero es auch geschahe, daß obgleich in diesem dritten Befehl die Worte **mit Vorbehalt der bereits verwürckten Straffe** enthalten waren, und meine Adversarii aus Unverstand des gewöhnlichen styli curiæ schon darüber frolockten, dennoch nach der parition auf diesen dritten Befehl, von welcher ich bald Nachricht geben werde, nicht ein Heller von denen vorigen 50. Rthlr von mir zu erlegen begehret worden.

Welche nothwendige Erläuterungen desselben.

§. LXIII. Indessen hatte ich Zeit übrig gehabt, in denen bisher von mir beständig continuirten lectionibus præliminaribus meinem Widersacher ausführlich und deutlich auf seine falschen Anklagen zu antworten, nach welchen er mich so wohl von denen so genannten Erläuterungen, die nomine Ministerii angegeben worden, als in seinem programmate und quæstionibus Anti Atheisticis gottloser Lehre beschuldigen wollen. Ja ich hatte noch ferner Zeit gehabt, nachdem ich mit diesem capitre fertig worden, die oben §. 48. specificirten §. 6. und 7. Puncte meiner

Und über die darauf von der Universität geschehene publicirung desselben.

ner lectionum überflüßig zu erläutern, und bey Erklährung des letztern augenſcheinlich zu beweiſen, daß mein Gegner mit ſeiner ungeſchickten Wiederlegung der Atheiſten nicht capable wäre, dieſelben auf den Weg der Wahrheit zu bringen, ſondern vielmehr andern Unverſtändigen vielfältige Gelegenheit gebe, in die Atheiſterey zu verfallen. Deswegen eilten auch meine Adverſarii bey der Univerſität mit publicirung dieſes dritten Befehls nicht ſo geſchwinde, als ſie mit publicirung der beyden erſten gethan hatten, ſondern ſie lieſſen mir erſt den 13. Julii folgende Auflage inſinuiren.

P. P. Was der Durchl. Churfürſt ꝛc. E. Löbl. Univerſität Leipzig wegen Herr D. Chriſtian Thomaſii in Gnaden reſcribiret, und anbefohlen, ſolches hat derſelbe aus beygehender Abſchrifft mit mehrern zu erſehen. Und wird demnach von dem Herrn Pro-Rectore Magnifico gedachter Löbl. Univerſität Leipzig und deſſen zugeordneten Adlefloren ernannten Herrn D. Thomaſio ſolche hiemit communiciret, darnebſt aber, mit Vorbehalt der bereits verwürckten, nochmahls bey Einhundert Rgfl. Straffe höchſt-gedachter S. Churfl. Durchl. ergangenen gnädigſten Befehlen zu gehorſamen, und ſich mit Haltung des angefangenen Collegii oder Diſcurſus proœmialis, ehe und bevor er die, von ihm erforderte Erklähr- und Verantwortung gethan, und darauf mit Beſcheide verſehen worden, gäntzlich enthalten ſolle, angedeutet. Wornach er ſich zu achten ꝛc.

Ingleichē über die Umſtände wie dieſem dritten Befehl alſobald ſchuldige Folge geleiſtet worden.

§. LXIV. Gleichwie nun der 13. Julii damahls eben ein Sonnabend war, an welchem ich ohnedem nicht laſe; Alſo laureten meine Wiederſacher auf mich, wie ich mich nunmehro begehen würde: Sie lieſſen ihre emiſſarios den darauf folgenden Sonntag wieder fleißig an das ſchwartze Bret gehen, um zu ſehen, ob ich die Einſtellung meines collegii daſelbſt notificiren oder in fraudem des Befehls eine falſche explication deſſelbigen vornehmen, oder mit continuation des Collegii die Herren Ober-Conſiſtoriales irritiren würde, die dictirte 100. Reiniſche Gold-Gülden nebſt denen vorigen 50. Thlrn. als Straffe von mir zu fordern. Ja ſie freueten ſich ſchon und perſuadirten ſich dieſes letztere gewiß, nachdem ſie höreten, daß ich die Einſtellung meiner lectionen am ſchwartzen Bret nicht notificiret, und hingegen, wie ſonſt gewöhnlich, in der letzten Freytags-lection (ehe mir der Befehl inſinuiret worden) meine Auditores auf den folgenden Montag wieder eingeladen hatte. Aber ſie betrogen ſich auch hierinnen gewaltig, indem ich eines Theils niemahls in Willens gehabt hatte, dem deutlichen Befehl mei-

Digitized by Google

meiner Obrigkeit mich zu wiedersetzen, vielweniger in den Zustand wer 175. Rthlr. (die in casu inobedientiæ von mir gewiß wären gefordert worden) so gering zu achten, daß ich dieselben bloß aus Begierde, mich an meinen Gegnern zu rächen, so hätte verschleudern oder auch nur hazardiren sollen, andern Theils aber dasjenige, was ich bißher gethan, nur deshalben geschehen war, damit ich meinen Adversariis stillschweigend und gleichsam per indirectum zeigen wolte; wie sie gar ungeschickt wären, ihr Müthlein an mir zu kühlen, indem sie vorher, und zwar mit Einsendung meiner oben §. 41. erwehnten schedulæ selbst, in welcher das collegium und die lectiones proœmiales als distincte piecen waren gemeldet worden, nur gebeten hatten mir das collegium zu verbiethen, auch in denen beyden ersten Befehlen nur des collegii nicht aber des discursus præliminaris Meldung geschehen war; Wannenhero auch meine bißherige explication nach denen regulis bonæ interpretationis nicht vor straffbar gehalten werden konte. Denn zu geschweigen daß die gemeine Lehre der Jure Consultorum damahln noch überall herrschete, quod odiosa sint restringenda, item: quod leges Pœnales tanquam odiosæ sint restringendæ (ob ich schon zur selben Zeit an meinem Orte, jedoch mit vieler contradiction anderer, wie bekannt, die Thorheit dieser Regeln in etwas einzusehen angefangen hatte) so war zum wenigsten diese Regul ohne contradiction bey allen recipiret, und höchstvernünfftig: quod in dubio interpretatio contra eum vel eos sit facienda, qui clarius loqui debuissent, dergleichen alle diejenige sind, die unordentliche und ungewöhnliche Dinge begehren, absonderlich aber diejenigen, die andern ihr Freyheit, und sonderlich ihre defension wieder offenbahre Verleumbdungen abschneiden wollen. Als nun der Montag wieder herbey kam, und um vier Uhr abermahl eine mehrere Anzahl als sonst gewöhnlich war, von Auditoribus erschiene; proponirte ich folgendes, daß ich ihnen zwar danckte, daß sie wieder erscheinen wollen, ich könte ihnen aber nicht verhalten daß auch die lectiones proœmiales nunmehro nicht würden weiter continuiret werden, weil Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigst gefallen, auch die continuation derselben mir auf so lange zu untersagen, biß ich vorher auf die beyden denunciationes geantwortet hätte. Indessen wäre Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit ich unterthänigst verbunden, daß sie mich hiermit nicht hätten übereilen, sonder Zeit genug übrig lassen wollen, der studirenden Jugend den Unfug meiner Wiedersacher so ausführlich zu zeigen, daß ich hierzu keine fernere continuation meiner lectionum bedürff-

dürffte. Damit ſie aber nicht vergebens anjetzo erſchienen wären, wolte ich ihnen andere lectiones gratuitas und zwar Logicas de præjudiciis öffnen, jedoch mit dieſem Unterſcheid, daß dieſe letzten nur wöchentlich zwey Tage und zwar nicht ferner von 4. biß 5. Uhr, ſondern von 5. bis 6. Uhr gehalten werden ſolten, jedoch wolte ich in gegenwärtiger Stunde alſobald einen kleinen Anfang davon machen: wie ich auch thate. Dieſes ware nun meinen Adverſariis auch nicht recht, weil ſie wohl vorher ſehen, daß ich in dieſen lectionibus de præjudiciis hunderterley connexiones finden würde, die in ihren lectionibus oder Predigten wieder mich zu continuirende Beſchimpffungen und injurien glimpflich und gründlich zu wiederlegen, weßhalb ſie auch Himmel und Erde ſo zu reden bewegten, daß mir auch dieſe lectiones ſollten unterſaget werden, aber vergebens, wofür ich dem Hochwürdigen Ober-Conſiſtorio nochmahl verbunden bin: jedoch würden ſie villeicht wohl eher was obtiniret haben, wenn ich dieſe neuen lectiones in eben der vorigen Stunde continuiret hätte. So aber da Herr D. P. nicht mehr vorwenden konte, daß ich ſeine Auditores des Collegii Anti-Atheiſtici ihn ferner abſpenſtig machte, ſondern vielmehr viel von denen, die mich bishero gehöret hatten, die Anzahl ſeiner bißherigen Auditorum vermehreten; als fiel auch dieſer prætext, mir zu ſchaden, in Brunnen. Was ſonſt ferner mit dieſen neuen lectionibus de præjudiciis paſſiret, wäre zwar auch nicht unanmuthig zu leſen; aber es gehöret zu gegewärtigen Handel nicht / und werde ich vielleicht anderswo Gelegenheit finden ein mehrers davon zu melden.

Præjudicirlicher Bericht der Univerſität nach Hofe.

§. LXV. Nun hatten zwar die Herren Ober-Conſiſtoriales in dem dritten Befehl (oben §. 61.) in fine befohlen, daß die Univerſität berichten ſolte, wie ich mich auf denſelben erweiſen würde, ich habe aber bey denen mir hernach vorgezeigten Univerſitäts actis von dergleichen Bericht nicht das geringſte gefunden auch ſonſt nicht etwas davon erfahren. Aber dieſes bin ich hernach wohl gewahr worden, daß den 31 Julii von der Univerſität nachſtehender Bericht abgegangen, in welchen ſie ohne vorher an mich gegangene Erinnerung hinter meinen Rücken bey dem Ober-Conſiſtorio mich anzuſchwärtzen, ſo viel an ihnen geweſen, jedoch ziemlich verdeckt, ſich angelegen ſeyn laſſen.

Ew. Churfl. Durchl erinnern ſich gnädigſt, was dieſelbe uns auf der Theologiſchen Facultät und des Miniſterii allhier über D. C. Thomaſium unterthänigſt geführte Beſchwerden fol. 4. ſeq. in actis ſub ☉ und fol. 11. in actis ſub ☽ in Gnaden reſcribiret und anbefohlen; Wann

dann

dann solche Eurer Churfürstl. Durchlauchtigkeit ergangene gnädigste Befehle wir fol. 10. in actis sub ⊙ und fol. 15. in actis sub ☽ gehorsamst expediret, und D. Thomasio seine Erklähr und Verantwortung binnen den in mehr angeregten gnädigsten Befehlen enthaltenen Fristen zu thun auferleget, ihm auch auf sein beschehenes Ansuchen fol. 12. in actis sub ⊙ und fol. 17. in actis sub ☽ darzu über vorige annoch 14. Tage Frist verstattet, derselbe aber mit seiner Erklär- und Verantwortung nicht einkommen, sondern nun fast in die zwey Monathe vorbeystreichen lassen; Als haben Eure Churfürstliche Durchlauchtigkeit wir solches in Unterthänigkeit hiermit berichten wollen, zu dero gnädigsten resolution stellende, was selbige hierunter ferner in Gnaden zu verordnen geruhen wollen, deme wir gehorsamst nachzukommen iederzeit ꝛc.

§. LXVI. Gleichwie ich mich aber dieses Streichs am allerwenigsten versahe, zumahlen da ich mich allbereit bey Hofe dieses Puncts halber selbst gemeldet hatte. (vide supra §. 55.) und meine Antwort aus keiner andern Ursache differiret hatte, als weil mir noch immer Hoffnung gemacht wurde, daß wegen des vorgeschlagenen gütlichen Vergleichs mit Herrn D. C. die Sache bald ihre Endschafft erreichen, und folgends mit denen übrigen Herren Ministerialibus es keine grosse Schwierigkeit geben, sondern Herr D. P. alleine zurück bleiben würde: Also wird folgendes Schreiben an den Herrn Superintendenten sub dato den 6. Augusti zeigen, daß es nicht an mir gelegen, sondern daß Herr D. C. die mir gemachte Hoffnung gäntzlich über den Hauffen geworffen. Fortsetzung der Historie wie es mit dem vorgehabten und *tentirten* Vergleich abgelauffen.

P. P. Derselbe wird sich bestens entsinnen, welchergestalt bißhero wegen der zwischen einen Ehrwürdigen Ministerio allhier und mir entstandenen Streitigkeit, nach denen von mir gethanen gütlichen Vorschlägen die Sache durch öfftere Unterredung zwischen uns beyden, endlich dahin gediehen, daß auf beyden Theilen beliebet worden, daß ich zuförderst mit meinem gewesenen Herrn Beicht-Vater, Herrn D. C. in Gegenwart meines Hochgeehrten Herrn Superintendentis eine christliche und aufrichtige Amnestie wegen des vergangenen aufrichten, und wir beyderseits künfftig einander alle christliche Liebe und respective gebührende Ehrerbietung und Freundschafft versprechen solten, so dann wolte das Ministerium an Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit unterthänigst berichten, daß wegen derer Dinge, weshalben bey Churfürstlicher Durchlauchtigkeit sie mich denunciret, ich ihnen genugsame declaration oder Satisfaction gegeben hätte, und sie von mir nichts als Liebes und Gutes zu sagen wüsten, und ich solte alsdann mich aller fernern Ansprüche an E. Ehrwür-

Digitized by Google

diges Miniſterium begeben, und als einen chriſtl. Pfarr-Kinde geziemet, ſelbigen begegnen. So iſt auch Euer Hoch-Ehrwürden unentfallen, daß von Churfürſtl. Durchlauchtigkeit für wenigen Tagen ein gnädigſter Befehlig ergangen, daß, wenn ich mich erklären würde, wie ich keinen Haß noch Feindſchafft gegen meinen geweſenen Beicht-Vater trüge, Euer Hoch-Ehrwürden ſo dann mir einen andern Beicht-Vater zu erkieſen vergönnen ſolte. Nun dann Eure Magnificenz mir werden Zeugniß geben müſſen, daß an verwichenen Donnerſtag acht Tage, ich nach vorhergenommener Abrede frühe nach neun Uhr zu ihnen in Dero Behauſung mich verfüget, der Meynung, mit Herrn D. Carpzovio vorgeſchlagener maſſen mich zu vergleichen, und theils daſelbſt in der Nähe biß ¼ auf ein Uhr aufgewartet, Herr D. Carpzov aber nicht nur wieder ſein Verſprechen ſehr ſpäte und nach 11. Uhr erſt, und zwar, da man erſtlich wieder nach ihn ſchicken müſſen, zu Ihnen kommen, ſondern auch ohnerachtet noch Zeit genug übrig geweſen, dieſe Vergleichung vorzunehmen, dennoch dieſelbige ohne alle erhebliche Urſache biß Nachmittags verſchieben wollen, woraus ich dann gar deutlich erkennet, daß Herrn D. Carpzovio um den Vergleich mit mir es kein Ernſt ſey; als wird verhoffentlich ein Ehrwürdiges Miniſterium erkennen, daß es dißfalls an mir nicht gelegen geweſen; und erſuche dannenhero Eure Hoch-Ehrwürden, demſelbigen ſolches vorzutragen, und zu verſchaffen, daß an Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit ſelbiges nunmehro den oberwehnten unterthänigſten Bericht auf vorgeſchlagene maſſe abgehen laſſe: maſſen mich höchlich verlanget, mit ehеſten des heiligen Nachtmahls mich zu gebrauchen, und gleichwohl in meinem Gewiſſen mich ſo lange als mit dem geſamten Miniſterio in ſo ſchwerer Streitigkeit lebe, nicht diſponirt befinde, einen von ihnen zu einen Beicht-Vater zu erkieſen. Die Particular Controverſien mit Herrn D. C. und Herrn D. P. belangende, mögen dieſelbigen in ſtatu quo verbleiben, weil jenen ich die Güte genugſam angeboten, dieſer aber zu gebührender chriſtlicher Satisfaction wegen des wieder mich verfertigten libelli famoſi nicht zubereden geweſen; jedoch erkläre ich mich hiermit und Krafft dieſes, daß wieder keinen von beyden ich einigen Groll und Feindſchafft hege, ſondern vielmehr bereit bin, alle begehrte Liebes-Dienſte ihnen zu bezeugen, auch ihnen die vielfältigen mir Zeithero erzeigten Kränckungen von Hertzen verzeihe, und ſie ihres Orts, als einen Chriſten gebühret, erſuche, mir dasjenige, ſo ſie wieder mich haben, gleichfalls zuvergeben, und GOtt täglich bitte, mir dasjenige, worinnen ſie von mir

belei-

beleidiget zu seyn vorgeben, zu erkennen zu geben, allermassen ich hiernächst willig und bereit bin, so mir zu ihrer Vergnügung durch rechtsame Mittel etwas zuerkennet werden solte, ihnen dieserwegen Satisfaction zu geben, im übrigen aber sie sich versichert halten können, daß dasjenige, was ich künfftig in dieser Sache vornehmen werde, zu keinem andern Absehen gerichtet sey, als bloß meinen ehrlichen Nahmen für meiner vorgesetzten Obrigkeit und der ehrbaren Welt zu retten, und sie durch rechtliche Mittel abzuhalten, künfftig nicht ferner meine Gemüths-Ruhe durch dergleichen oder andere Kränckungen zu stöhren. Diese Erklährung bitte ich gleichfalls einem Ehrwürdigen Ministerio fürzutragen, und das Werck gebetener massen zu beschleunigen in Verharrung ꝛc.

§. LXVII. In vorstehendem Schreiben ist unter andern ausgedacht worden, daß mir Hoffnung gemacht worden, an statt Hrn. D. C. mich eines andern Beicht-Vaters zu bedienen; und erforderte zwar nunmehro die Ordnung, von dieser Sache und denen dahin gehörigen Umständen, auch wie dieselbe abgelauffen, eine mehrere Erleuterung zu geben; es wird sich aber der geneigte Leser gedulden müssen, bis vorhero das übrige erzehlet worden, was ferner wegen der Einlassung auf die denunciationes des Ministerii und der Theologischen Facultät vorgegangen. Den 9. Augusti 1689. ergieng ein neuer Befehl aus dem Ober-Consistorio an die Universität. **Neuer Befehl von Hoffe und dessen *publici*-rung.**

P. P. Wir haben aus eurem eingeschickten Bericht vom 31. Julii jüngsthin und den hierbey wieder zurückkommenden Acten ersehen, wie D. Christian Thomasius seine Erklähr- und Verantwortung auf der Theologischen Facultät und des Ministerii in Leipzig über ihn geführte Beschwehrde, der ihn gesetzten Fristen ungeachtet, bis dato noch nicht gethan habe; darauf ist hiermit unser Begehren, ihr wollet gedachten D. Thomasio besagte seine Erklähr und Verantwortung, binnen 14. Tagen bey funffzig Rheinische Gulden Straffe anbefohlener massen zu übergeben auferlegen ꝛc.

Und geschahe mir hierauf, wie wohl erstlich auf den 20. Augusti folgende Auflage.

Was der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen ꝛc. E. Löblichen Universität Leipzig anderweit in Gnaden rescribiret, und anbefohlen, solches hat Hr. D. Christian Thomasius aus beygehender Abschrifft mit mehrern zu ersehen, und wird demnach von dem Hrn Pro-Rectore Magnifico gedachter löblichen Universität und dessen zugeordneten Adsessoren ernannten Hrn. D. Thomasio solche hiermit communiciret, darnebst

nebſt aber bey funffzig Rheinl. fl. Straffe aufferleget und anbefohlen, daß er ſeine Erklähr- und Verantwortung auf der löblichen Theologiſchen Facultät und E. Wohl-ehrwürdigen Miniſterii allhier über ihn geführte Beſchwehrde, gnädigſt anbefohlner maſſen, binnen 14. Tagen übergeben ſolle, wornach er ſich alſo zu achten ꝛc.

Bittſchreiben umb Vorlegung der acten/ und was darauf erfolget.

§. LXIIX. So bald mir vorſtehende notification den 21. Auguſti gebührend inſinuiret wurde, kame mir billich bedencklich für, daß der gnädigſte Befehl ſich auf einen Univerſitäts-Bericht bezoge, wegen welches ich ſchon kurtz vorher §. 65. & 66. einige Erinnerungen gethan habe; und weil ich vermuthete, daß dergleichen Dinge noch mehr geſchehen ſeyn möchten, auch begierig war, den ermeldten Bericht ſelbſt in Augenſchein zu nehmen, als verfertigte ich alsbald beykommendes Schreiben an die Univerſität.

P. P. Dieſelben haben mir gleich ietzo vigore Commiſſionis a Sereniſſimo ein Auflage thun laſſen:

> bey funffzig Rheinl. Gulden Straffe meine Erklähr- und Verantwortung auf der löbl. Theologiſchen Facultät und E. Wohl-Ehrwürdigen Miniſterii über mich geführte Beſchwehrde zu übergeben.

Wann ich dann nicht alleine zu Darthuung meiner Unſchuld, ſondern auch zu Entſchuldigung meiner bishero unterlaſſenen Antwort die perluſtration derer vollſtändigen actorum benöthiget bin; als gelanget an dieſelben mein dienſtliches Bitten, Dero Actuario anzubefehlen, daß er mir beſagte Acta mit eheſten vollſtändig vorlege, und meine Nothdurfft daraus gnüglich excerpiren laſſe. Verſehe mich geneigter Willfahrung, in Anſehen mein Suchen denen Rechten gemäß, und proteſtire wiedrigenfalls, daß mir nicht imputiret werde, wenn anderer geſtalt dem gnädigſten Befehlig ich keine Gnüge leiſten kan, in Verbleibung ꝛc.

Weil mir nun dieſes mein rechtmäßig petitum ohne dem gröſten Unfug nicht abgeſchlagen werden konte, als wurden mir den 22. Auguſti ſo wohl die in Sachen des Miniſterii als der Theologiſchen Facultät ergangene Acta vorgeleget, davon dieſe mit dem ſigno ⊙ jene aber mit » bezeichnet waren (durch welchen Umbſtand der oben §. 65. gemeldete Bericht, und wo ſonſten künfftig die acten mit dieſen beyden ſignis möchten allegiret werden, in etwas verſtändlicher gemacht wird) die acta des Miniſterii beſtanden nur aus 17. foliis und giengen nicht weiter als bis auf den 31. May dieſes Jahrs, gleichwie die Acta mit der Theologiſchen Facultät 19. folia hatten und bis an den 21. Auguſti ſich extendirten.

Digitized by Google

dirten. Ich fande zwar bey dieser communication unterschiedene mir bißher unbekannt gewesene Schrifften, die ich oben §. 25. 30. 40. in fine und §. 44. allbereit angeführet; aber ich vermißte derer noch etliche, wie ich davon gleichfalls in vorhergehenden schon ein und andermahl Erinnerung gethan habe.

§. LXIX. Ob ich nun wohl bey dieser Bewandniß gnugsame Ursachen für mir gehabt, warum ich die mir anbefohlne Beantwortungen so lange aufschieben können, bis diese defecte wären suppliret worden; so war mir doch, nachdem ich alles, was von einem ehrlichen Mann zu Beförderung der Güte konte erfordert werden, wiewohl vergebens, gethan hatte, nunmehro selbsten an Beförderung der Sache viel gelegen: derowegen machte ich mich alsobald über die Beantwortung her, und vollführte zuförderst meine Antwort auf die Klage des Ministerii (als welches den Anfang gemacht hatte) übergab auch dieselbe nach Verfliessung wenig Tage, wie solche hier beykommend zu lesen ist, bey der Universität als Commissariis. Beantwortung der Klage des *Ministerii*.

P. P. Es hat Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen, mein gnädigster Herr, ihnen Actorum sub ℭ fol. 11. anbefohlen, daß sie des Ministerii Klage nebenst desselben ad Acta fol. 5. seqq gegebenen Erleuterungs-Puncten mir in Schrifften communiciren, und darneben 10. Tage zu Einbringung meiner Verantwortung beniemen sollten. Worauf ich fol. 16. wegen einer damahligen Reise gebeten, mir nach meiner Zurückkunfft eine völlige Monats-Frist zu Einbringung meiner Nothdurfft zu vergönnen, zuförderst aber dem Ministerio aufzulegen, daß der Concipiente der Klage und der Erleuterungs-Puncte sich unterschreiben solle. Nun haben zwar meine Hochgeehrten Herren Commissarii nach meiner Zurückkunfft fol. 17. actorum mir noch eine 14. tägige Frist eingeraumet; aber weil sie meines übrigen periti wegen mir keine resolution gemeldet, ich mir aber dieses in meinem Schreiben fol. 16. zuförderst bedungen; als habe ich mich nicht verbunden erachtet, ehe und bevor ich dieserwegen beschieden wäre, gedachter Auflage fol. 17. zu pariren. So weisen auch über dieses die Acta sub ⊙ fol. 13. daß Seiner Churfürstl. Durchlauchtigkeit meine Hochgeehrte Herren Commissarii unterthänigst berichtet, wie sie mir 14. Tage vergönnet hätten, und darneben, wie sie sich wegen der von mir geforderten subscription verhalten solten, gnädigsten Befehl verlanget. Worauf S. Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit fol. 15. Actorum sub ⊙ gnädigst rescribiret; man sollte mir eine Monats Frist verstatten, und mich im übrigen bescheiden, Rechtmäßige Beschwerung über die Universität / wegen ungleicher Berichte.

daß

daß es bey denen an 12. und 15. Aprilis ergangenen Verordnungen verbleiben ſollte. Ob nun wohl denen Herren Commiſſariis billig obgelegen hätte, ietztermeldten gnädigſten Befehl unterthänigſt zu expediren, und mir denſelben zu publiciren, ſo hat ihnen doch gefallen, mir ſolchen zu hinterhalten, und an deſſen ſtatt den odiöſen Bericht fol. 16. actorum ſub ⊙ zu verfertigen, auf welchen Seine Churfürſtl. Durchlauchtigkeit zur Ungnade wieder mich, und wegen eines nach Anleitung beſagten Berichts mir imputirten Ungehorſams zu der in dem letzten gnädigſten Befehl fol. 17. Act. ſub ⊙ enthaltenen commination funffzig Rheiniſcher Gulden Straffe bewogen worden. Gleichwie ich aber die von denen Herren Commiſſarien mir hierunter zugefügte empfindliche Kränckungen ietzo verſchmertzen und GOTT anbefehlen muß, und wohl mercken kan, auf weſſen Antrieb und aus was für intention ſolches geſchehen; Alſo habe ich doch der Nothdurfft zu ſeyn erachtet, in gegenwärtiger meiner Verantwortung der Sachen Beſchaffenheit kürtzlich anzu führen, um Seiner Churfl. Durchl. für allen Dingen unterthänigſt darzuthun, daß meine bishero unterlaſſene Antwort nicht ex contumacia, oder Ermanglung meines unterthänigſten Gehorſams, ſondern wegen nicht in acht genommener publicirung des offterwehnten gnädigſten Befehligs herrühre.

Vorſtellung/ daß wegen des geſuchten Vergleichs bishero die *denunciationes* nicht beantwortet worden.

So ſoll auch hiernechſt Seiner Churfürſtl. Durchl. ich unberichtet nicht laſſen, wie daß ich bißanhero fleißig und als einen Chriſten gebühret, mich bearbeitet, ob die weit ausſehenden Irrungen zwiſchen E. Ehrwürdigen Miniſterio und mir, in Güte gehoben werden könten, maſſen ich in Betrachtung meines guten Gewiſſens und gerechten Sache leicht zuvor geſehen, daß die Fortſetzung dieſer wieder mich angeſponnenen ſchweren Beſchuldigung, in Ermangelung gegründeten Beweiſes, auf Seiten E. Ehrwürdigen Miniſterii nicht zum beſten ablauffen würde, und dannenhero mich gegen daſſelbige derer gebührenden graduum admonitionis bedienen wollen, damit für GOtt und der gantzen ehrbaren Welt an denen wahrſcheinlich aus der Fortſetzung dieſer Zanck-Händel entſtehenden proſtitutionen ich meine Unſchuld deſto deutlicher erweiſen könnte. Gleichwie dannenhero auch ex hoc capite erhellet, daß die bisher von mir verzögerte Beantwortung nicht ex contemtu ſuperioris aut contumacia hergerühret, ſondern vielmehr aus Hoffnung entſtanden, dieſe Verdrießlichkeit in Güte zu componiren;

Umbſtändliche

alſo achte ich vonnöthen zu ſeyn, dieſe meine geſuchte Güte etwas deutlicher zu entwerffen, theils damit S. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit gnädigſt

digſt erkenne, daß Selbige nicht mit Unwahrheit zu hintergehen ich gemeynet bin, theils daß S. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit Dero gewöhnlichen Landes Väterlichen Vorſorge nach gnädigſt erwege, durch was zulängliche Mittel E. Ehrwürdiges Miniſterium, weil noch nur in etwas res integra iſt, zu einem weder ihnen noch mir ſchimpfflichen Vergleich anzuhalten ſey. Nachdem S. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit gnädigſt anbefohlen, daß mir die Klagen und Erleuterungs-Punckte des Miniſterii in Abſchrifft communiciret würden, habe alſobald nach meiner Zurückkunfft nach Pfingſten mich bemühet, dem Ehrwürdigen Miniſterio gütliche Vorſchläge zu thun, weshalben ich mich in Perſon zum Herrn Superintendenten begeben und mit ihme mündliche Abrede genommen, was er meinethalben E. Ehrwürdigen Miniſterio vorſchlagen ſollte, auch als mir von dem Herrn Superintendenten dieſerwegen gute Hoffnung zwar gemachet worden, gleichwohl aber in etlichen Wochen von ihm keine Antwort erhalten, und ich vernommen, daß den 3. Julii das geſamte Miniſterium beyſammen wäre, habe ich meine Vorſchläge zur Güte ſchrifftlich in den conventum des Miniſterii einſendet, auch dabeneben den Herrn Superintendenten ſchrifftlich erſucht, wie alles aus der Beylage meiner gethanen Vorſchläge ſub A. und dem Beyſchreiben B. (NB. **dieſe ſind allbereit oben §. 58. und 60. zu leſen**) mit mehrern zu erſehen iſt. Ob ich nun gleich verhoffet hätte, von dem Herrn Superintendenten gewünſchte Antwort zu erhalten, ſo habe ich doch mit Betrübniß vernehmen müſſen, daß er mir dißfalls im Nahmen des Miniſterii den Vergleich pure abgeſchlagen, nichts deſto weniger aber weil ich ſonſt vertrauete Nachricht erhalten, daß bey demſelben conventu meine Vorſchläge nicht wären abgeleſen worden, weil unter denen Herrn Collegis ſelbſt ein hefftiger Streit wegen einer von Herrn Licentiat Rivino gehaltenen Predigt und einem böſen Geſchrey Herrn D. C. älteſten N. betreffend, auf etliche Stunden entſtanden; als habe den Herrrn Superintendenten nochmahlen gebeten, daß er meine Vorſchläge per tenorem ad ſingulos herum ſchicken und ihre vota ſchrifftlich colligiren wollte. Aber ich habe auch hierauff vernehmen müſſen, daß das Miniſterium auf meine Vorſchläge ſich einzulaſſen Bedencken trüge, und von mir eine, einer ſchimpfflichen revocation nicht unähnliche, Zurücknehmung begehre, worauff ich denn nichts anders repliciren können, als daß es mir leyd wäre, daß ich genöthiget würde, meine Vorſchläge an S. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit in Unterthänigkeit zu überſenden, und um eine Commiſſion zur Güte

Erzehlung dieſer tentirten Güte, und wer daran ſchuld geweſen, daß ſelbige nicht zu Stande kommen.

anzuhalten, unter welcher reſolution ich auch davon gegangen, des Vorſatzes, mit nächſter Poſt dieſerwegen an S. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit eine unterthänigſte Supplic abgehen zu laſſen, wenn nicht folgendes Tages der Herr Superintendens durch einen guten Freund mich davon abgehalten hätte, der mir in ſeinen Nahmen andere Vorſchläge gethan, die endlich dahinaus gelauffen, daß wenn ich mit Herren D. C. eine Chriſtliche amneſtie treffen würde, ſodann die übrigen Herren des Miniſterii, die mit mir inſonderheit nichts zu thun hätten, in einen unterthänigſten Bericht an S. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit ſich erklären wollten, daß ſie fernerweit an mir nichts zu prætendireen hätten. Weil ich dann dieſes nicht nur ohne meine Beſchimpffung gar füglich eingehen können, ſondern auch ſelbſten von Anfang dieſes oder ein dergleichen Mittel begehret, dabey aber mich befahret, daß bey mündlicher Erklährung Herr D. C. ſeinen Gebrauch nach nur viele ſincerationes und aus der heiligen Schrifft erborgte undienliche und übel applicirte Einredungen, ſeine bißherige Begünſtigungen wieder mich zu beſchönen oder zu verneinen, mich aber auf piquante Manier zu rühren, hervorzuſuchen ſich angelegen ſeyn laſſen würde; als habe ich zuförderſt bey dem Herrn Superintendenten mir bedungen, daß er ſelbſten proponiren, und von uns beyden unſere Erklärung hierüber mit kurtzen zu thun erfordern ſollte, bin auch in dieſen Abſehen am 25ten Julii frühe gegen 10. Uhr hin zu dem Herrn Superintendenten gegangen, und habe daſelbſt und in der Nähe biß nach 11. Uhr auf Herrn D. C. gewartet, welcher aber ſeinen Verſprechen nach um 10. Uhr nicht erſchienen, ſondern erſt nach 11. Uhr, nachdem ihn der Herr Superintendent hohlen laſſen, dahin gekommen. Wiewohl aber noch ſo viel Zeit übrig geweſen, daß wohl zehen Vergleiche hätten vorgenommen werden können ich auch in einer Neben-Stube biß auf ein Virtel auf ein Uhr aufgewartet, ſo hat doch Herr D C. nicht in Willens gehabt abgeredeter maſſen unſern Vergleich zu vollziehen, ſondern auf mein geſchehenes Nachfragen mir vermelden laſſen, ich ſollte Nachmittag wiederkommen, ſo ſollte die Sache vorgenommen werden. Wann ich dann hieraus klärlich erkennet, daß es Herrn D. C. kein Ernſt um dem Vergleich ſey, auch mir laut meiner beykommenden Vorſchläge ſub A. ſeine Unverſöhnlichkeit längſt bekannt geweſen; als habe ich mich nicht verpflichtet gehalten, noch fernerweit von ihm äffen zu laſſen; ſondern habe beykommendes Schreiben ſub C. (Siehe oben §. 66.) an den Herrn Superintendenten geſchickt, und hätte mich dannenhero verſehen, es würden zum wenigſten

die

die übrigen Herren des Ministerii ihren durch den Herrn Superintendenten mir gethanen Vorschlägen nachkommen; aber ich habe auch dißfalls am verwichenen 20. Augusti von dem Herrn Superintendenten abschlägige Antwort erhalten. Nun weiß zwar GOtt am besten, wie schwer ich dran gehe, diese Sache nach Verordnung derer Rechte anzugreiffen, und protestire nochmahlen, daß an der, wegen mir angethanen falschen Beschuldigung, nothwendig erfolgenden prostitution derer Haupt-Interessenten ich unschuldig seyn will, ja ich würde auch nachmahlen bey S. Churfürstl. Durchlauchtigkeit in einem unterthänigsten Supplicato um eine Commission zur Güte angehalten haben, wenn nicht durch ungleichen Bericht derer Herren Commissariorum mir bey so hoher Straffe, mich rechtlich einzulassen, wäre anbefohlen worden. Wannenhero ich auch nunmehr mit rechtschaffener Freudigkeit und guten Gewissen in GOttes Nahmen zu der Sache selbst schreite.

Ordentliche und *solenne litis contestation* auf des gesamten *Ministerii* Klage.

Und sage demnach, so viel die Klage des gesamten Ministerii Actorum fol. 2. & 3. betrifft, daß dieselbige von gantz fälschlichen Beschuldigungen durch und durch angefüllet sey, ich wiederspreche derselben von Anfang biß zum Ende in bester Form Rechtens, und contestire litem folgender gestalt: 1) gestehe ich, daß ich eine Zeithero unterschiedene Schrifften monatlich evulgiret, ich gestehe zum 2) daß unter denenselben etliche Satyrisch gewesen, ich läugne 3) daß ich in meinen Schrifften, so viel die Religion betrifft, mich sehr profan erwiesen, ich negire 4) daß ich in denenselben männiglich ohne Unterscheid, absonderlich aber meine vormahls gewesene Præceptores schmählich und lästerlich angegriffen, ich läugne 5) daß ich dabey die Herren des Ministerii guten theils, oder 6) das gantze Ministerium nicht verschonet; ich läugne 7) daß ich mit allerhand schimpflichen und nachtheiligen Bildern, Gleichnüssen, Durchhechelung ihrer Predigten und injuriösischen Auflagen sie beschwehret, ich läugne 8) daß dieses notorisch sey, ich weiß wohl 9) daß jedermann beydes allhier und anderer Orten, beydes gelehrt u. ungelehrt sich mit meinen Schrifften trage, ich läugne 10) daß meine Schrifften Schmähe-Schrifften sind, ich weiß nicht 11) ob jederman aus meinen Schrifften so wohl derer Herren in Ministerio als anderer Leute zu verlachen, und zu verspotten Materie bekommt, massen ich dann 12) verneine, daß ich darinnen jemand übel tractiret, ich läugne 13) daß ich mit meinen Schrifften ein öffentliches scandalum gegeben, gestehe 14) daß ich für GOtt mich grosser und schwerer Sünden schuldig erkenne, ich vermeyne 15) und getraue mir zur Noth zu erweisen, daß dißfalls

falls ein Miniſterium wieder ſein Gewiſſen rede, wenn es vorgiebet, es habe die gradus admonitionis adhibiren, und mir durch meinen Beicht-Vater meine Sünden zu Gemüthe führen, und mich zu Erkäntniß meines Verbrechens, und daß ich von dergleichen Beginnen abſtehen und mich beſſern ſollen, bringen wollen. Ich läugne 16) daß ich mittlerweile mich inſonderheit an meinen Beicht-Vater mit vielen groben unverſchuldeten Schmähungen, Beſchuldigungen und Läſterungen gemacht; ich geſtehe 17) daß ich mich des H. Abendmahls gebrauchet, und von meinen damahls geweſenen Beicht-Vater D. J. B. C. die Abſolution geſucht und erhalten; ich weiß 18) nicht, ob D. C. von meiner kurtz zuvor publicirten Schrifft, die nochmahlen 19) eine Schmähe-Schrifft zu ſeyn verneinet wird, etwas gewuſt oder nicht: ich negire 20) daß ich eine Begünſtigung begangen, und verneine 21) daß, wenn gleich die mir zugemeſſenen Bezüchtigungen wahr wären, dennoch das Miniſterium leichtlich daraus erachten können, daß ihre treue Erinnerung bey mir nichts fruchten, oder mich zu calumnien veranlaſſen werde; ich laugne 22) daß aus allen meinen Vornehmen zu befahren ſtehe, daß ich endlich in den verkehrten Sinn gerathen möchte. Ich läugne 23) daß ich ein öffentlicher Verächter GOttes und des heiligen Amtes ſeye; Ja ich läugne endlich 24) daß des Miniſterii petito zu deferiren ſey, und daß ſie genugſame indicia wieder mich angebracht haben, auf welche die inquiſition und eine ſo harte Beſtraffung zu erkennen wäre. Dieſes iſt meine Verantwortung auf des Miniſterii Klage.

Rechtmäſſige Erinnerung wegen der Erleuterungs-punkte und petitum des Angeklagten.

Was die ſo genannten Erleuterungs-Punete anlanget, die fol. 5. ſeqq. actorum anzutreffen ſind, halte ich dieſelbige vor keine Schrifft des Miniſterii, oder daß das Miniſterium dieſelbe ad acta gegeben, ſondern vor einem libellum famoſum und Schand-Schrifft, die D. A. P. ohne Vorbewuſt und Geheiß des geſammten Miniſterii verfertiget, welche das geſammte Miniſterium niemahls geleſen, noch approbiret, auch nimmermehr approbiren wird. Ob ich nun wohl bereit bin, auch auf dieſelbige nach Gebühr zu antworten, wenn der Autor ſich hierzu angeben wird, maſſen dann in deſſen Anſehen bey Sr. Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit ich allbereit unterthänigſt gebethen, den Concipienten dieſes pasquilles anzuhalten, daß er ſeinen Nahmen unterzeichne; So lebe ich doch des viel zu feſten unterthänigſten Vertrauens zu S. Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit, ſie werden mir das beneficium gemeiner Rechte wiederfahren laſſen, und eher der Verfertiger dieſes pasquills ſich gemeldet, mich nicht nöthigen, darauf einzulaſſen, maſſen dann S. Chur-

S. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit ich wehemüthigſt anflehe, mich wieder die falſchen Anklagen des Miniſterii, und wieder die unchriſtlichen Verleumbdungen D. A P. und ſeines Conſorten D. J. B. C. als welcher die Klage des Miniſterii concipiret, in gnädigſten Schutz zu nehmen, mir zu Erſtattung meines durch dieſe beyde höchſt-gekränckten ehrlichen Nahmens ernſtlich und nachdrücklich zu verhelffen, dem geſamten Miniſterio aber anzubefehlen, daß ſie ihre ſchwere Klage wieder mich, wie recht, darthun und erweiſen. Solches alles gleichwie es göttlichen und weltlichen Rechten gemäß; alſo bitte die Herren Commiſſarios dienſtlich, S. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit dieſe meine unterthänigſte Antwort mit eheſten einzuſenden, und verharre ꝛc.

§. LXX. Als ich mich aber hiernechſt auch zur Beantwortung deſſen, was nach der denunciation der Theologiſchen Facultät mir zu thun anbefohlen worden, bequemen wolte, erkannte ich bald anfänglich, daß ohne gewiſſe in denen mir vorgezeigten actis noch ermangelnde regiſtraturen daſſelbe nicht füglich geſchehen könnte, und verfertigte zu dieſem Ende folgende Supplique den 24. Auguſti 1689. Bitte um nöthige *regiſtraturen*, ſo aber abgeſchlagen worden.

P. P. Es iſt in dem gnädigſten Befehl in Actis ſub ⊙ fol. 4. & 5. mir auferleget worden,

Zu vermelden/wie ich beyzubringen hätte/ daß D. Pfeiffer ein Memorial im Nahmen des Miniſterii ohne deſſen Vorbewuſt übergeben habe.

Nun dann in neulicher perluſtration derer Actorum ſub » ich befunden, daß der daſelbſt fol. 5. ſeq. befindliche Extract oder ſo genannten Erläuterungs-puncta wegen der Beſchwehrden des Miniſterii durch und durch die Hand des Actuarii Univerſitatis ſey, und ich gleichwohl gnugſame Nachricht habe, daß D. Pfeiffer denſelben Extract verfertiget; Als gelanget an Eure Magnificenz und Meine Großgünſtige Hochgeehrte Herren mein dienſtliches Bitten, zu Steuer der Wahrheit, und damit dem gnädigſten Befehl ich völlige Gnüge leiſten könne, dem Hrn. Actuario anzubefehlen, daß er zu beſagten Actis ſub » vor jetztgemeldten Extract eine Regiſtratur mache: auf weſſen Geheiß dieſer Extract von dem Miniſterio gefordert worden? Wer den Extract übergeben? Wo das Original deſſelbigen hingekommen? Ob ſelbiges nicht D. Pfeiffers Hand, wie dieſe in Actis ſub ⊙ fol. 3. zu befinden, geweſen? und warum das Stücke des Extracts das fol. 7. b. mit ⊙ bezeichnet iſt, nicht alſobald zum fol. 6. b. dahin es gehöret, geſchrieben worden? auch mir ſodann dieſe Regiſtratur zu meiner Nothdurfft fürzulegen, wofür ich jederzeit verharre ꝛc.

Digitized by Google

Es wurde mir aber dieſes mein Bitten von denen Herren Commiſſariis in Ungnaden abgeſchlagen. Die prætexte, die man zu juſtificirung dieſer abſchlägigen Antwort gebrauchte, ſind breitern Inhalts im folgenden paragrapho zu leſen, und überlaſſe ich dem judicio des Leſers, ob diejenige, ſo ſolches gethan, Ehre davon gehabt, oder nicht.

Anbefohlne Erklärungen wegen der *denunciation* der *Theolog. Facultät.*

§. LXXI. Ich kehrete mich aber daran nicht, ſondern arbeitete auch die Erklährungen mit gutem Bedacht und in aller Gelaſſenheit aus, die mir occaſione der denunciation der Theologiſchen Facultät, beyzubringen vom Ober-Conſiſtorio war anbefohlen worden. Und ſo bald ich damit fertig worden, übergab ich ſelbige den 2. Septembr. bey der Univerſität.

Proteſtation, daß die *Theolog. Facultät* von dieſer gantzen Sache wenig Ehre haben könne.

P. P. Warum dem in Actis ſub ☉ fol. 4. befindlichen gnädigſten Befehlig ſub dato 12. Aprilis bishero von mir keine Folge geleiſtet worden, deßhalb habe meine Entſchuldigung weitläufftig in meiner jetzo eingegebenen Beantwortung der Klage des Miniſterii ausgeführet, welche ich auch hieher propter connexitatem cauſæ von Wort zu Wort wiederhohlet haben will. Ich wollte auch wünſchen, daß die Theologiſche Facultät ihre ungegründete und unerweißliche Beſchuldigungen nicht ferner pouſſiret hätte. Nachdem aber wegen des letzten gnädigſten Befehliges die Sache einmahl dahin gediehen, daß ich auch hierinnen mich rechtlich einlaſſen ſoll; Als will ich ſolches in GOttes Nahmen verrichten, und hoffe, es werde die Theologiſche Facultät den aus dieſer Sache nothwendig ihnen erwachſenden Schande und Spott niemand, als ſich ſelbſt zuzuſchreiben belieben laſſen.

Zulängliche *indicia* daß *D. P. Autor* von denen Erläuterungs-Puncten des *Miniſterii*, jedoch ohne der mei-

Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit will 1. wiſſen:

Was maſſen ich beyzubringen habe / daß D. Pfeiffer ein Memorial im Nahmen des Miniſterii ohne deſſen Vorbewuſt übergeben.

Worauf zu unterthänigſter gehorſamſter Antwort ich der Sachen wahre Beſchaffenheit anfangs folgender Geſtalt erzehle. Nachdem wegen der Klage des Miniſterii der in Actis ſub ☽ fol. 1. befindliche gnädigſte Befehl ergangen, daß die Herren Comiſſarii mich darüber vernehmen ſolten, haben etliche von denen Herren Commiſſariis mich gerne als einen Inquiſiten tractiren, und auf articul vernehmen wollen, weswegen ſie auch privata autoritate, & abſque præſcitu reliquorum, oder ohne Schluß des geſammten Concilii den Actuarium Univerſitatis an den Herrn Superintendenten geſendet, daß er die Special-Gravamina des

Mini-

Digitized by Google

Ministerii einsenden solte. Dieser hat die Sache nicht mit dem gesamten Ministerio communiciret, sondern weil D. Carpzov und D. Pfeiffer Urheber der von dem Ministerio eingegebenen Klage gewesen, so hat er Herrn D. Carpzov aufgetragen, daß er excerpta aus meinen Schrifften machen solte. Dieser aber, weil er dieselbige Woche viel Leichen-Predigten zu thun gehabt, hat diese Bemühung Hrn. D. Pfeiffern wieder subdelegiret, welcher sodann die fol. Actorum sub D fol. 5. seq. so genannten Erläuterungs-puncta verfertiget, dieselbe Hrn. D. Carpzovio zugestellet, dieser aber diesen libellum famosum dem Hrn. Superintendenti eingehändiget, welcher sie endlich, wiewohl nur auf schlechten Schedis denen Herren Commissariis übersendet. Daß also die übrigen sechs Collegæ des Ministerii, die die erste Klage übergeben, gar nichts von diesen Erläuterungs-Puncten gewust, auch dieselbige niemahls approbiret, oder noch approbiren, sondern D. Carpzovio und D. Pfeiffern die Verantwortung überlassen. Weil aber die Unbefugniß, die die Herren Commissarii mir hierdurch erwiesen, gar zu mercklich gewesen wäre, wenn diese Schedæ, so wie sie übergeben worden, wären ad Acta geheffet worden, als hat der Actuarius dieselbigen mit eigener Hand ad Acta dicto folio 5. seq niederschreiben müssen, und keine gehörige registratur darzu machen dörffen, von wem dieselben übergeben worden. Auch ob ich gleich den 24 Augusti schrifftliche Anruchung gethan, daß diese registratur noch ad acta gebracht werden möchte, und dieses ohne dem Dinge sind, welche zu thun dem Directori Processus und Actuario ihre Eyd und Pflicht sponte erinnern solten, so hat man mir doch dieses mein Suchen unter dem gantz offenbahr ungegründeten Vorwand abgeschlagen: Es differire dieses mein petitum nichts oder sehr wenig von demjenigen, da ich gebeten, das Ministerium anzuhalten, daß der Concipient der Klage und der Eläuterungs-Puncte sich unterschreiben solte, und weil dieses von Seiner Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit mir abgeschlagen worden; Als trüge man billig Bedencken, mir in dem jetzigen zu gratificiren. Wiewohl aber dadurch bey Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit die Herren Commissarii satisamen Verdacht wieder sich erwecken werden, daß Hrn. D. Pfeiffern zu Liebe man mir die registratur um keiner andern Ursache willen denegiret, als daß man mir die auferlegte Bescheinigung nur desto schwerer machen wolle. Es wird ihnen doch verhoffentlich diese ihre Erfindung wenig helffen, in Ansehen ich des festen Vertrauens lebe, daß, wenn Seine Chur-Fürstliche Durchlauchtigkeit gnädigst geruhen will, theils dem Hrn. Superintendenti

sten ihren Vorbewust/ sey.

Ungegründete raisons/ warumb man auf Seiten der Universität desswegen gebührende registraturen nicht wollen machen lassen.

Handgreifliche Vorschläge

ge/ wie S. Churfl. Durchl. diſſfalls hinter die Wahrheit kommen könne.

denti anzubefehlen, daß er über die von mir ietzo erwehnte Umſtände nach ſeinem Gewiſſen einen unpartheyiſchen Bericht einſende; theils aber dem Hrn. Syndico Univerſitatis und Actuario bey Straffe aufzulegen, daß ſie die von mir verlangte Regiſtratur mit denen in meinem eingegebenen Schreiben darinnen exprimirten Umſtänden, nach ihren Eyden und Pflichten verfertigten, daß ſo dann auf meiner Seite es keines fernern Beweiſes über die Frage: Ob D. Pfeiffer ein Memorial im Nahmen des Miniſterii ohne deſſen Vorbewuſt übergeben, werde bedürffen.

Zum 2) Will Seine Churfürſtliche Durchlauchtigkeit wiſſen:

Wie ich verificiren könne/ was ich D. Johann Benedicto Carpzovio in meinem Schreiben beygemeſſen.

Daß der Pf. Begünſtigungen *conſilio & opera* theilhafftig geweſen/ neun merckliche *indicia*.

D.C. Worauf ich alſo meine unterthänigſte deutliche Erklärung thue, daß ich in meinem Schreiben nichts anders Hr. D. Carpzovio beygemeſſen, als daß er der Pfeifferiſchen Begünſtigungen conſilio & opera particeps ſey. Hierzu aber haben mir folgende Umſtände Anlaß gegeben. 1) Hat Hr. D. Carpzovius nebſt D. Pfeiffern in dem Conventu Miniſterii, da die Klage des Miniſterii wieder mich unterſchrieben werden ſollen, am hefftigſten wieder mich fulminiret, und beyde wegen ihrer privat-Beſchwehrungen, die ſie wieder mich zu haben, vermeynet, ihre übrigen Herren Collegas wieder mich aufgehetzet. 2) Hat D. Carpzov die wieder mich unterſchriebene Klage des Miniſterii entweder dem geſamten Miniſterio proponiret, oder doch dem Hrn. Superintendenti zu proponiren übergeben. 3) Hat D. Carpzov beſagte Klage nebſt D. Pfeiffern/ entweder ſelbſt concipirt, oder doch concipiren laſſen. 4) Sind in derſelben Klage anfänglich viel härtere expreſſiones enthalten geweſen, welche D. Carpzov und D. Pfeiffer approbiret, aber deme von denen andern Herren Collegis widerſprochen, und dieſelbigen auch hernach ausgelaſſen worden. 5) Als mein in Actis ſub ⊙ fol. 1. befindliches Schreiben (NB. dieſes iſt oben §. 29. zu leſen) übergeben worden, und man contra jura die beyden reos Hrn. D. Carpzoven und D. Pfeiffern auch ad Concilium Profeſſorium citiren laſſen, haben dieſe beyde des Nachts zuvor in der Thomas-Kirche zwiſchen 9. und 11. Uhr bey brennendem Licht mit einander gerathſchlaget, wie ſie mir Stricke legen, und ein Unglück zubereiten wolten, ſo gar daß unterſchiedene vorbeygehende Studioſi und andere Leute, da ſie das Licht zu ſo ungewöhnlicher Zeit in der Kirche geſehen, nicht anders gemeynet, als

Digitized by Google

als es wären Diebe in der Kirchen. 6) In dem Concilio haben ſie ſich beyde nicht alleine eingefunden, ſondern auch als partes und Judices zugleich ihre vota gegeben, da dann ſonderlich D. Carpzov wieder mich eine wohl ſtudirte aber ungemein harte Rede gehalten. 7) Die darauf verfertigte Supplic der Theologiſchen Facultät Actorum ſub C fol. 6. hat D. Carpzov entweder mit oder ohne D. Pfeiffers Einrathen ſelbſt concipiret, oder doch concipiren laſſen. 8) Als der Decanus Facultatis Theologicæ D. Mœbius damahlen auf ſeinem Gute über Land geweſen, hat D. Carpzovius und D. Pfeiffer einen abſonderlichen Boten zu ihn geſendet, daß er bey Nacht nach Leipzig herein kommen, und die Supplic unterzeichnen müſſen, wobey denn 9) Herr D. Carpzov, als er erfahren, daß D. Mœbius nicht hier ſey, abſonderlich ſehr ängſtig gethan, und, als ob Feuers- oder eine andere Noth vorhanden wäre, ſich angeſtellet; anderer Umſtände, mit welchen mich D. Carpzovius zuvor nun etliche Jahre her gekräncket, die ich weitläufftig in der bey meiner Verantwortung über die Klage des Miniſterii beygelegten Beylage ſub A. beſchrieben, anjetzo zu geſchweigen. Wiewohl nun aber dieſes alles guten theils im verborgenen geſchehen, und bey dieſer Bewandnüß ich billich mein Refugium zur Eydes delation nehmen ſolte, auch mit gutem unerſchrockenen Gewiſſen das juramentum calumniæ ablegen könte, ſo enthalte mich doch deſſen billich, theils weil ich viel gegründete, offenbahre oder leicht erweißliche Urſachen habe, mich zu befahren, daß D. C. den ihme deferirten Eyd wieder ſein Gewiſſen ablegen möchte, theils weil der gnädigſte Befehl nicht dahin gehet, daß extra ordinem conſuetum proceſſus ich, der ich vielmehr Beklagter als Kläger bin, mit dem onere des Beweiſes beſchweret werden ſolte, ſondern vielmehr dahin ſein Abſehen richtet, daß Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit ich gegründete indicia meiner Beſchuldigung beybringen ſolle. Daß dannenhro dieſes alles, was ich bishero von D. C. erzehlet, ſich in der Wahrheit alſo verhalte, wird S. Churfürſtl. Durchl. dadurch vergewiſſert werden können, wenn dieſelbe ohnmaßgeblich 1.) dem Herrn Superintendenten über dieſe Umſtände, durch einen unterthänigſten Bericht ſeine Wiſſenſchafft und Wohlbewuſt zu eröffnen, 2.) Herrn Licentiat Fellern, Herrn Lic. Rivinum, Herrn M. Wagnern, D. Carpz. Famulum, Herrn Zimmermannen, D. Mœbii älteſten Sohn, Medicinæ Candidatum und N. Fuchſen, den Thomas-Küſter darüber wegen ihrer Wiſſenſchafft und Wohlbewuſt eydlich zu vernehmen, gnädigſt anbefehlen wird

Warumb zu Beſcheinigung dieſer *indiciorũ* kein Eyd *deferiret*, ſondern viel mehr Zeugen angegeben worden.

Erklährung über D. Pf. Beſchuldigungen

Zum 3. erfordert S. Churfürſtl. Durchl. meine Erklärung.

über die aus D. Pfeiffers programmate allegirte und in meinen Schreiben benienite loca, und ob ich dem / was D. Pfeiffer daſelbſt taxiret / und verwirfft / beypflichte.

1. wegen der *imputirten religionis prudentum*

Der erſte locus iſt auf dem 11ten Blat in Pfeiffers programmate verbis: ſuamque religionem eruditorum ſive prudentum, verius ſtultorum appellant, welches er mir zu Schimpffe geſetzet, indem ich in meinen Monathlichen Gedancken dieſes Jahrs im Ianuario p. 59. ſeqq. geſchrieben, man könne auf gewiſſe maſſe das paradoxum wohl defendiren, daß die religio eruditorum die beſte ſey, maſſen er dann auch in ſeinem libello famoſo actorum ſub » fol. 5. dieſe Anklage alsbald oben an geſetzt. Gleichwie aber per religionem eruditorum ich nicht religionem atheorum & impiorum verſtehe, ſondern zu dem Ende in beſagten Ianuario p. 60. durch eine ausführliche definition meine Meynung gantz deutlich erkläret; alſo verſtehe ich durch das daſelbſt angeführte Joch der Cleriſey weder das Miniſterium noch die libros Symbolicos, (die ich pro norma doctrinæ, die heilige Schrifft aber pro norma fidei achte) ſondern das Joch derer, bey dieſen letzteren Zeiten häuffig ſich findenden zänckiſchen Theologen, die aus Eingeben des Satans wegen eines geringen diſſenſus circa interpretationem ſcripturæ ſacræ, oder wohl wegen eines ungewöhnlichen Gebrauchs eines methaphyſiſchen termini oder phraſeos durch Verketzerung und Verdammung ihres Gegentheils höchſtbedaurlichen Zwieſpalt und Zanck in der Gemeine Gottes anrichten.

2. wegen Durchziehung der Prediger

Der andere (2) locus iſt auf den 12. Blat des programmatis inverbis: ut & illi, qui in eo ſe applauſum hominum conſecutos cenſent, ſi præcones verbi divini eorumque ſacra munia cavillari ingenioſe queant, quaſi ad iſtam operam a cacodæmone ſtipendio conducti eſſent. Hierüber iſt meine Erlärung, daß ich die Leute, die ſolches thun, für gottloſe halte, maſſen mir dann auch niemand mit Grund der Wahrheit wird nachſagen können, daß ich die Prediger göttliches Worts, oder ihr heiliges Amt auf dergleichen Art durchgezogen. Ich habe mich aber über dieſen locum deßwegen beſchwehret, weil P. in ſeinen Erleuterungs-puncten mich beſchuldiget, daß ich ſo wohl das geſammte Miniſterium, als unterſchiedene Prediger inſonderheit calumniret hätte, und alſo ohne allen Zweiffel in beſagten programmate durch die jetzo angeführten Worte auf mich gezielet.

Der

Der dritte (3) locus iſt in denen quæſtionibus Anti Antheiſticis tit. 8. qu. 14. An nihil habeat rationem peccati, niſi ſola Dei voluntate vel in ordine ad civitatem, & ob interdictum ſuperiorum. Negatur contra Scholaſticos quosdam, item Spinoſam, Cuperum. Dieſe Frage hat D. Pf. wahrſcheinlich zu meiner Beſchimpffung unter die Anti-atheiſticas geſetzet, weil er gewuſt, daß ich in meinen Inſtitutionibus Jurisprud. Divinæ lib. 1. cap. 1. §. 28. legem in genere beſchrieben, quod ſit juſſus Imperantis &c. auch im cap. 2. §. 74. ſeq. die Meynung derer Scholaſticorum de actibus per ſe & ſua natura item antecedenter ad voluntatem divinam honeſtis vel turpibus nach des Herrn von Pufendorffs ſeiner wohl fundirten Lehre refutiret, abſonderlich aber eod. cap. §. 86. nach der Lehre des Apoſtels geſetzet: quod peccatum ſit aberratio a lege. So wenig nun als dieſe controvers de formali legis, wie auch alle diejenigen, die ex diſciplina Juris Naturalis hergenommen, ad controverſias Theologicas oder ad Theologiam naturalem zu rechnen iſt, ſondern entweder ad Philoſophiam moralem oder ad Jurisprudentiam gehöret, ſo wenig habe ich einem Theologo dieſerwegen für Gerichte Rede oder Antwort zu geben, maſſen beſagtes mein Buch, ſo viel librum 1. anlanget, allhier zu Leipzig von dem Herrn Ordinario Facultatis Juridicæ, die übrigen beyden Bücher aber zu Halle von einem darzu beſtellten Lutheriſchen JCto und Conſiſtorial-Rath cenſiret und gedruckt worden, ja ſo vielmehr lächerlich iſt es, daß D. P. dieſe Frage, bloß mir Verdruß zu thun, bey denen Haaren zu denen Anti-atheiſticis gezogen.

3. Ob man die Sünde ohne dem Verbot eines Oberen Herren *concipiren* könne.

Der vierdte (4) locus beziehet ſich auf tit. 10. qu. 1. welche er, wie er ſetzet, unter andern auch wieder diejenigen defendiret, a quibus omnis pudor naturalis proſcribitur, und ſie alſo unter die Atheiſten rechnet. Daß P. aber mich dadurch meyne, erhellet abermahls, daß in denen Erläuterungs-puncten bald anfangs er mir ausdrücklich als eine profanitatem in religione zurechnet, daß ich keinen pudorem naturalem zugeben wolle, und ſich dieſerwegen auf meine Inſtitutiones beziehet, aus welchen doch, und zwar ex lib. 3. cap. 2 §. 157. 158 ingleichen §. 238. biß auf §. 243. nur ſo viel erhellet, daß ich diejenigen, die von pudore bißher geſchrieben, (unter welchen ich fürnehmlich auf Velthuſium ſehe) in dieſer doctrin viel petitiones principii begangen zu haben beſchuldige, und daß ich §. 243. ausdrücklich ſetze, pravam libidinem potiſſimum fundamentum pudoris vere poni. So dichtet mir es demnach ſo wohl die Theologiſche Facultät, als D. P. per apertiſſimam calumniam an, wenn ſie ſaget,

4. Wegen der natürlichen Schamhafftigkeit und derſelben Urſprung.

ich ſtatuire, es ſey kein pudor naturalis, maſſen ich denn nicht allein pudoris exiſtentiam defendire, ſondern auch ohnlängſt in einen offenen programmate verſprochen, der Jugend mit eheſten die eſſentiam pudoris ex doctrina de decoro klar und deutlich für die Augen zu legen, da im Gegentheil die Theologiſche Facultät und D. P. wenn ſie de pudore naturali reden, niemand ihren pudorem naturalem durch eine klare und deutliche definition können zu erkennen geben. Habe ich unrecht geſchrieben ſo geben ſie mir eine, und entſinnen ſich nur des bekannten Sprichworts: Hic Rhodus, hic ſalta.

5) Von der *ſcholaſtiſchen* Eintheilung des Moſaiſchen Geſetzes.

Der 5te locus iſt ex eod. tit. 10. qu. 3. hergenommen, Qu. an legis divinæ divitio Moſaica in Moralem, Ceremonialem, & Forenſem ſit inepta? Negatur contra ſcepticos quosdam. Hier hat nun D. P. abermahls niemand anders meynen können, als mich, weil er keinen andern adverſarium, wieder den dieſe theſis gerichtet ſeyn ſolle, wird anzuführen wiſſen, ich aber, ob ich gleich niemahlen beſagte Eintheilung als ineptam verworffen, dennoch in denen Inſtitutionibus Juris divini lib. 1. cap. 2. §. 3. juncta diſſert. prooemiali p. 17. §. 20. & p. 47. §. 43. auch ſchon längſt zuvor in einer Diſputation de crimine bigamiæ, die der Herr Ordinarius cenſura ſua approbiret, §. 8. & 20. meine Urſachen geſagt, warum mir dieſelbige miſſalle. Die Theologiſche Facultät und D. P. hat, wie ihnen ihr Gewiſſen ſagen wird, ſo bald als meine Inſtitutiones fertig geweſen, dieſe meine Erklärung meiner Sentenz geleſen, warum haben ſie ſich denn den vorgewendeten Eyffer für die Ehre GOttes und die Religion nicht eher, als jetzo wieder mich treiben laſſen, da ſie doch ſchon, wie allenfalls der Herr Superintendens und Herr D. Olearius nach ihren Pflichten werden bezeugen müſſen, noch ehe mein Buch vollend gedruckt worden, einen Convent gehalten, auf was maſſe ſie zuwege bringen könten, daß mein Buch conſiſciret werden möchte, und D. C. darbey abſonderlich dieſe meine Meynung als heterodox aufgeworffen; wenn Herr D. C. ſo fertig wäre, dieſe meine Meynung mit gegründeten rationibus (darzu er zur Noth alle Rabbinen zu Hülffe nehmen kan) zu widerlegen, als fertig er iſt, peinliche Anklagen wieder mich zu machen, und mich nebſt andern ehrlichen Leuten auf der Cantzel zu ſchmähen, würde er die affectirte autorität und primatum vielleicht beſſer mainteniren als ſo.

Nun

Nun iſt der letzte und 6) locus noch übrig, welcher auf tit. 15. qu. 2. & 5. reflectiret: Qu. an ſcortatio, mollities, ſodomia &c. in ſe ſint peccata? Affirm. contra &c. eos, qui pudorem naturalem proſcribunt. An gradus lege divina prohibiti ſint contra jus naturæ? Aff. contra e[illegible], quibus nec inceſtus in linea recta pudorem naturalem violare cenſetur. Daß D. P. hier abermahls auf mich ziele, beweiſen die Erläuterungs Puncte, worinnen er unter die von mir begangene profanität contra religionem auch rechnet, weil mir beſagte crimina nicht contra jus naturæ wären. Was ich aber quoad has quæſtiones ſtatuire, iſt ausführlich aus meinen Inſtitutionibus Jurisprudentiæ divinæ lib. 3. cap. 2. a §. 139. usque ad 167. item a §. 220. usque ad §. 247. zu leſen; mit welchen aber ejusdem lib. 3. cap. 3. §. 71. ad 75. & a §. 99. usque ad finem capitis, ingleichen der 20. §. aus der diſſertatione proœmiali conjungiret werden muß, als woraus erhellet, daß ich nicht etwann dieſe gottloſe Lehre führe, ob wären beſagte Laſter mir von denen menſchlichen Geſetzen verbothen, und wären alſo nicht alle Menſchen, abſonderlich aber die Fürſten, nicht gehalten, dieſe Verbothe zu unterlaſſen, wie mir P. hämiſcher Weiſe, wenn er mich zu Knuzio, Cupero, und denen Epicuræis recentioribus in denen beſagten quæſtionibus rechnet, Schuld giebet, ſondern, daß dieſes meine Meynung ſey, daß wir aus der bloſſen Vernunfft ohne die heilige Schrifft kein gnugſam ſtringirend argument vorbringen können, durch welches wir einen Heyden (dem doch das Geſetz der Natur in das Hertz geſchrieben) zu convinciren wüſten, daß obgeſagte Laſter der Natur und dem Geſetz derſelben zuwieder wären, hingegen aber, daß wir aus heiliger Schrifft erkenneten, daß GOTT dieſe Greuel anfänglich allen Menſchen und conſequenter auch Fürſten per legem poſitivam univerſalem ſub lege morali contentam nachdrücklich verbothen habe, und dannenhero die Ubertretung derſelben ja ſo eine ſchwere Sünde ſey, als die Ubertretung des natürlichen Geſetzes, und daß wir dieſe Meynung uns fürnemlich zu dem Ende bey Zeiten imprimiren müſten, damit nicht, wenn wir bey der gemeinen Lehr Art verbleiben, und dieſe Laſter mit ſchlechten Vernunfft-Gründen beſtreiten wollten, Spötter und Atheiſten daher Gelegenheit nehmen möchten, unſchuldige Hertzen zu verführen, wie für etlichen Jahren mit der polygamie (nachdem dieſelbige gleichfalls wieder das Recht der Natur zu ſeyn gelehret worden) geſchehen. Iſt nun noch die germaſte Ader, ich will nicht ſagen eines Theologi, ſondern nur eines Chriſtens in Herrn D.

6) Wegen Erkentniß der Hurerey u. andern dergleichen Sünden/ ingleichen wegen der im 3. Buch Moſis verbothenen Blutſchande.

P., ſo handele er ſo aufrichtig an mir, und erweiſe mir, daß was gefährliches oder Atheiſtiſches in dieſer meiner Lehre enthalten ſey. Ich will es mit ihm nebſt GOttes Beyſtand in Schrifften und mündlich für Gelehrten und Ungelehrten, Hohen und Niederen annehmen, und ihn der mir hierdurch erwieſenen Verleumdung überzeugen.

Erklährung von dem Aergernüß und der Unruhe/ die aus *D. Pf. Collegio Antiatheiſtico* zu befahren.

Zum IV. erfordert S. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit hierinnen meine Erklärung:

> Was maſſen meine aſſertion zu verſtehen: daß wenn D. P. das obige Collegium zu halten / und das programma anzuſchlagen vergönnet würde/ viel Aergernüß und Unglück/ ſo die Ruhe des gemeinen Weſens nothwendig turbire/ gar wahrſcheinlich entſtehen könne.

Gleichwie aber S. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit hierüber allbereit in einer ſub dato 27 Junii eingeſendeten unterthänigſten Supplication (NB. Siehe oben §. 54.) ich meine Meynung zum Theil eröffnet, als in welcher ich erwehnet, daß 1) D. P. wieder den gemeinen Gebrauch unter dem Worte Atheiſten alle irrige Lehren von GOttes Weſen, 2) Leute, die gantz offenbar an dieſen Laſter unſchuldig ſind, 3) die Carteſianer, die heut zu Tage durchgehends bey uns als Grund gelehrte Leute paſſiret werden, rechnet, 4) unter die quæſtiones anti-atheiſticas auch ſolche zehlet, die gar nicht zu der Theologie gehören, 5) ſolche Meynungen in ſeinen quæſtionibus defendiret, die entweder dem Mißbrauch faſt gantz und gar unterworffen ſind, oder 6) mit dem reſpect, den die Cleriſey der hohen Obrigkeit ſchuldig iſt, ſtreiten, und groß Aergerniß in der Republic erwecken; alſo iſt leicht hieraus zu verſtehen, was für proſtitution bey auswärtigen, und denen die von D. P. ohne Urſache unter die Atheiſten gerechnet ſind, wahrſcheinlich Eurer Churfürſtl. Durchlauchtigkeit Academie daraus entſtehen können. Was aber hier die innerliche Ruhe und den gemeinen Wohlſtand angehet, habe ich gemeynet, daß bey dieſer confuſen tractation und D. P. dabey geführten ſcandaleuſen Leben der ſtudierenden Jugend mehr zum Atheiſmo führende ſcrupel beygebracht, und zu den hochſchädlichen Laſter der heuchleriſchen Atheiſterey dieſelbe verführet werden würde. Ich habe mich auch über dieſes befahren müſſen, daß durch ſeine ungleiche Beſchuldigung und Durchziehung meiner Perſon, als die er in ſeinen Collegio faſt bey allen lectionen durch unchriſtliche und untheologiſche Worte wieder mich geführet, er die ſtudierende Jugend wieder mich aufhetzen, und zu einer Thätlichkeit veranlaſſen möchte, maſſen denn allbereit damahls in Sr. Churfl. Durchlauchtigkeit Convictorio die Gemüther der meiſten wieder mich wegen dergleichen blâme ſehr erbittert geweſen,

Digitized by Google

sen, und etliche von meinen Auditoribus gleichsam als Atheisten und Ketzer beschimpffet und verachtet.

Herzliche Klage über der Theol. Facultät falsche Beschuldigung.

Ob nun wohl hiermit S. Chur-Fürstl. Durchlauchtigkeit gnädigsten Befehlig ich verhoffentlich ein unterthänigstes Gnügen geleistet, so achte ich doch vor nöthig, hierbey in unterthänigstem Gehorsam zu contestiren, daß die grausamen und unerhörten Anschuldigungen einer Theologischen Facultät zu Leipzig ich mir mit grosser Hertzens-Bekümmerniß zu Gemüthe ziehe, zumahlen da dieselbe r) eine gantz offenbahre und ihrem character sehr übel anstehende calumnie zum Grund geleget:

> Ich gäbe mich in meinem Schreiben derer in D. P. programmate und quæstionibus rechtmäßig verworffener und gestraffter Unthaten/und wieder GOTT und unsere libros symbolicos lauffende Reden und Lehren selbst schuldig u. s. w.

Da doch nicht nur mein Schreiben ausdrücklich weiset, daß ich D. P. Anzwackungen mich bloß deßhalben annehmen müssen, weil er in denen so genannten Erleuterungs-Puncten dieses für meine Meynung ausgegeben, sondern auch aus meiner ietzigen Erklährung, die meinen Schrifften und meinen Lehren gantz und gar gemäß ist, gnugsam erhellet, daß meine Lehren wieder GOTT und unsere libros symbolicos nicht lauffen, vielweniger für Unthaten zu achten. So habe ich auch fast nicht ohne Thränen lesen können, daß die Theologische Facultät GOttes heiligen Nahmen und die heilige Theologie so schwerlich gemißbrauchet, und ihren Spott damit getrieben, wenn sie nicht allein vorgiebet, sie habe ihre denunciation Amts-Pflichts und Gewissens halber gethan, sondern auch S. Churfürstl. Durchlauchtigkeit bereden will, es werde, wenn S. Churfürstl. Durchlauchtigkeit wieder mich inquirirte u. s. w. zu GOttes Ehre gereichen, und GOTT werde S. Churfürstl. Durchl. davor reichlich seegnen. Ich wünsche von Hertzen, daß sie GOTT bekehren, und ihnen diesen ärgerlichen Mißbrauch vergeben wolle, und wie im übrigen S. Churfürstl. Durchl. ich um nichts mehr, als die hohe Gnade, mir gemeines Recht wiederfahren zu lassen, unterthänigst anflehe, also behalte ich mir wieder die Theologische Facultät quævis jura competentia ausdrücklich bevor, verharre aber hierbey ꝛc.

Und offenbahren Mißbrauch des göttlichen Nahmens u. Ehre.

§. LXXII. Ich kan leicht vorher sehen, daß die meisten Leser, wenn sie bis hieher kommen, nunmehr recht curiös und begierig werden möchten zu wissen, was dann nach diesen von mir eingegebenen Beantwortungen wo nicht von dem gesamten Ministerio und der Theologi-

Unverschafte dieses

schen

Handels u. deren Urſachen.

ſchen Facultät doch zum wenigſten von denen beyden Herren, D. C. und D. Pf. ferner vorgenommen worden, nachdem ja in denen von mir bisher erzehlten und ad acta gebrachten Schrifften viel verdrießlichere und ſenſiblere Dinge auf das Tapet gebracht worden, als nimmermehr vorher in denen Monaten geſchehen, wegen welcher doch dieſer Lermen mit aſſiſtenz dieſer beyden Corporum mit ſolcher faſt unglaublicher Heſſtigkeit angefangen worden. Ich kan dergleichen Gedancken niemand verdencken, denn ich ſelbſt, und meine wenige gute Freunde, dachten damahls nicht anders. Ja die gantze Stadt erwartete mit groſſem Verlangen, wie es mir nun gehen würde, indem ich der göttlichen Allmacht und der Gerechtigkeit meiner Sachen vertrauende, die Sache nicht heimlich hielte, ſondern jedermann, der mich darum befragte, umſtändliche Nachricht davon ertheilte. Aber dem allen unerachtet, iſt wegen dieſer beyden denunciationen oder peinlichen Anklagen, von meinen Herren Adverſariis, weder in corpore, noch inſonderheit, nicht das geringſte weiter öffentlich wieder mich eingegeben worden, ſondern ſo bald ich dieſe meine doppelte Beantwortungen und Erklährungen ad acta eingegeben hatte, kam nichts wieder zum Vorſchein, ſondern die bisher gemeldeten denunciationes blieben liegen und hat alſo dieſe hiſtoriſche Beſchreibung ein Ende. Wie es zugegangen, kan ich nicht melden, ſondern ich überlaſſe ſolches alles des Leſers reiffern Nachdencken. Ich zweifle zwar nicht, es habe die Univerſität beyderley Acta wieder in das Ober-Conſiſtorium geſchickt, auch dieſes ſelbſt nicht für rathſam befunden, daß bey ſo bewandten Umſtänden neue Befehliche deßwegen ertheilet würden, weil ſie wohl vorher ſahen, daß dieſelbigen nicht gar zu favorable für die beyden denuncirenden Corpora würden ausfallen können. Die beyden Herren Urheber aber fanden auch nicht rathſam, die Sache weiter zu pouſſiren, weil ſie deutlich begriffen, daß nunmehro ihre Haupt-Intention, mich in eine ſchimpfliche inquiſition oder wohl gar zur captur zu bringen, rebus ſic ſtantibus, nicht würde zu Wercke gerichtet werden. Und weil ſich allbereit andere Perſonen angaben, die mich eben ſo peinlich anklagten, als ſie gethan, als wolten ſie lieber eine Zeit lang, nach ihrer gebräuchlichen Redens-Art, ſich hierbey mere paſſive verhalten, und ſehen, wie weit dieſelbe es bringen würden, oder auf eine neue Gelegenheit warten, vermittelſt welcher ſie mit mehrerm Nachdruck mir ſchaden könnten, wie davon in meiner dem Breneyliſchen ſcripto angefügten Apologie zum Voraus mit mehrern geleſen,

leſen werden kan, deſſen weitläufftigere Erklährung aber ich biß zu einer andern Gelegenheit ausſetze.

§. LXXIII. Wolte man fragen, wie es denn komme, daß ich ſelbſt die Sache nicht weiter pouſſiret / und zum weniſten auff eine förmliche abſolutoriam gedrungen hätte; und vielleicht dabey auff die Gedancken fallen, daß ich mich gewiß nicht gar zu gerecht gewuſt haben müſſe, weil ich ſolches unterlaſſen; ſo kan ich dieſes dubium gar leicht beantworten, daß ich von Natur zu zancken nicht geneigt, und dannenhero GOtt danckte, daß ich ohne ferner von mir geforderte Verantwortung und ohne fernere Hinderung in der That wieder in den Stand meiner vorigen Freyheit geſetzt wurde, meine Monate zu abſolviren, auch meine Collegia ſo wohl Juridica als Philoſophica wie vorher zu continuiren, und nach meiner Erkänntnüß mich an keines Menſchen Meynung zu binden, ſondern die gemeinen Irrthümer beſcheidentlich aber doch offenhertzig zu refutiren, fürnehmlich aber, daß das Hochwürdige Ober-Conſiſtorium (eo ipſo, daß es mir vergönnete, einen andern Beicht-Vater anzunehmen, und daß der von mir neuerwehlte auch ohne Weigerung ſich dazu bequemte,) ohne formale ſchrifftliche Befehle, deutlich genung zu verſtehen gab, daß es die von dem, obgleich viritim unterſchriebenen, Miniſterio und von der Theologiſchen Facultät eingegebene Beſchuldigungen für falſch und unerweißlich hielte, und daß die übrigen von dem Miniſterio durch D. C. und D. P. Beredung vorhero wieder mich auffgebracht worden.

Warumb die Sache von mir ſelbſt nicht fortgeſetzet worden.

§. LXXIV. Beydes etwas deutlicher zu machen, ſo zeigen meine Zeit währendes dieſes Streits und nachhero in Leipzig noch geſchriebene Monate, daß ich in Julio des 89. Jahrs bey referirung des Abercrombii Furis Academici, in Auguſto in dem raiſonnement von Confucio, item von Lohenſteins Arminio, in October von des Huetii Cenſura Philoſophiæ Carteſianæ, und von des Anonymi Philoſophie du Prince, und in November von der Beſchreibung der Sevarambes, ja ſo freymüthig als vorhero von denen damahls noch üblichen und von meinen Adverſariis gröſten theils vertheydigten Pedantiſchen Lehren, und moribus der Lehre raiſonniret, ja in dem November den Autorem, der das Gedichte von denen Sitten der Sevaramber verfertiget, wieder die rationes nach welchen Herr D. Pf. in ſeinen lectionibus Anti Atheiſticis ihn zum Atheiſten machen wollen, gründlich jedoch glimpfflich vertheydiget, und gezeiget, daß er den Herrn Morhoff absque judicio in dieſen Stück ausgeſchrieben. Es wird

Exempel der wieder der wiederwärtigen willen maintenirten Freyheit zu lehren und zuſchreiben.

auch hiernechſt aus meinen hernach zuſammen gedruckten kleinen teutſchen Schrifften zu leſen ſeyn, daß ich mitten in dieſen troublen an 10. Junii des 89. Jahrs ein teutſch programma publiciret, in welchen ich denen ſtudierenden einen Vorſchlag thate, wie ich einen jungen Menſchen, der ſich ernſtlich fürgeſetzt, GOtt und der Welt dermahleins in vita civili rechtſchaffen zu dienen, und als ein honnet und galant homme zu leben, binnen dreyer Jahre Friſt in der Philoſophie und ſingulis jurisprudentiæ partibus zu informiren geſonnen wäre, und damit nach Michaelis deſſelbigen Jahres den Anfang machen wolte, und daß mir, unerachtet der von der Theologiſchen Facultät und dem Miniſterio indeſſen entſtandenen und nachhero biß auf Michaelis continuirten Verfolgung,, dennoch nicht alleine ſelbiges a Conſiſtorio ſupremo nicht verboten worden zu halten, ſondern auch daß ich cum applauſu daſſelbige umb gemeldete Zeit angefangen, und biß meine Adverſarii anderer und neu erfundener Mittel ſich bedienet, mich zu verjagen, continuiret. Ja obwohl dieſes alles meinen Adverſariis dergeſtalt in Leibe riſſe, daß der vornehmſte, (ich hätte mich bald verſchrieben, und geſetzt, der gröbſte) drunter ſich nicht enhalten konte, ſein heiliges Amt empfindlich zu proſtituiren, und zwar keinen libellum famoſum, aber doch eine ſehr plumpe und abgeſchmackte Schmähe-Schrifft, wieder mich zu publiciren, und zu verſuchen, ob er nicht zum wenigſten auff dieſe Weiſe mir die Auditores abſpänſtig machen könte; dennoch auch dieſe invention keine andre Würckung hatte, als daß der Autor damit ſeinen mehr als hündiſchen Neid für jedermanns Augen legte, und von denen die ſich ohne dem bißher an ſeinen immer mehr und mehr zunehmenden Grobianiſmo geärgert hatten, nur ausgelacht wurde; dergeſtalt, daß ich damahls in der erſten Hitze nicht ſchlim in Willens hatte, an ſtatt der Beantwortung daß alte bekannte Gedichte von Grobiano wieder aufflegen, und dieſes Scartecken als ein ſpecimen beydrücken zu laſſen, und (weil er ſich auff den Titel deſſelben einen **Unbekannten** genennet hatte) dem **Bekannten Unbekannten** in einer kurtzen an ſtatt einer Vorrede præmittirten allocution zur Danckbarkeit zu dediciren. Nachdem ich aber die Sache reifflicher überleget, ließ ich es unterwegens, und that hernach dieſen Werckgen, zur Bezeugung, daß ich es für incapabel hielte, mir und meiner Lehr-Art bey vernünfftigen Leuten den geringſten Schaden zu thun, die Ehre an, daß ich es ohne ſatyriſche Manier, meinen kleinen deutſchen Schrifften beydrucken lieſſe, und nur mit zwey Worten dabey erinnerte, daß Herr D. A. P. Autor davon geweſen. Dieſes letzte

aſſer-

Digitized by Google

assertum gleichwie es zur Zeit der ersten publication des Gutachtens jedermann in Leipzig bekannt war, auch der Autor selbst es gegen die, so er für seine guten Freunde, oder doch zum wenigsten für seines gleichen hielte, nicht eben läugnete, also wird es auch von niemand in Zweiffel gezogen werden, der sich die Mühe geben will, diese Schrifft gegen D. P. andre Streit-Schrifften wieder den Seeligen D. Spener, Herr D. Petersen und andre edirt, und seinen Nahmen vorgesetzet, zu conferiren. Er bemühete sich zwar anfänglich, so viel möglich, sich dadurch unbekannt zu machen, daß er mir vorwurff, als hätte ich mich darauff viel eingebildet und damit geprahlet, daß mich das Reich der Pedanten und Heuchler als einen Atheisten und profanen Mann angeklaget hätte; da ich doch viel zu tumm dazu wäre, und daß sich keiner jemahls die Mühe genommen mich eines Atheismi mit Nachdruck zu beschuldigen, und wenn es ja etwan einer oder der andre einmahl gesagt hätte, quid tum postea? Denn durch diese Worte solte sich der Leser einbilden, daß dieses Gutachten von einen Unbekannten ausser Leipzig gemacht worden, der von denen arcanis Lipsiensibus keine Nachricht hätte; alleine es spotteten auch schon damahls die Studiosi zu Leipzig des Mannes Rabbinischen unverschämten Einfalt, und sagten, daß er durch die zur Unzeit beygefügten limitation: mit Nachdruck zwar hätte præcaviren wollen, daß man ihn nicht etwan einer offenbahren Unwahrheit beschuldigen könte, aber eben damit sich gar zu sehr verrathen hätte; indem zwar freylich die jedermann bekannte Beschuldigung, daß ich Atheistische Lehren führete, keinen Nachdruck weder bey denen Studiosis noch bey ihren Eltern, am allerwenigsten aber bey dem Hochwürdigen Ober-Consistorio zu Dreßden gehabt; aber daß eben dieser Mangel des Nachdrucks und daß D. P. diese Beschuldigung nicht verificiren können, mir desto mehr Gelegenheit gegeben hätte, mich über diesen Frevel in öffentlichen Schrifften zu beschweren, und daß eben diese mit so grossen Bedacht eingeflickte Geständniß des begangenen Unfugs nicht mich, sondern ihn selbst höchstens prostituirete.

§. LXXX. Was die permission mir einen andern Beicht-Vater zu erwehlen betrifft, so habe ich schon oben §. 67. etwas davon gemeldet, und ist also noch übrig, daß ich vor Beschluß dieses Handels die gantze Sache umständlicher erzehle, zumahl da meine Adversarii intendirten, mich durch diese ad reliquias Papatus gehörige excommunication mit Nachdruck zu prostituiren. In denen oben §. 26. zu lesenden eingeschobenen Erleuterungs-Puncten beschuldigte man mich unter andern, daß

Notable Umstände/die verlung eines neuen

Beicht-Vaters betreffend.

ich meinen bißher geweſenen Beicht-Vater gröblich beleidiget, und ihm die Abſolution gleichſam abgeſtohlen hätte, und da man mich zugleich zu Ende dieſes libelli famoſi einer blasphemie beſchuldigte, hatten meine Adverſarii ſchon feſte ſich beredet, es könne nun nicht fehlen, daß ich zum wenigſten in excommunicationem minorem verfallen würde. Denn wenn ich nach Verflieſſung etlicher Monaten wieder zur Beichte mich einfinden wolte, würde ich entweder bey meinen bißherigen Beicht-Vater nebſt denen andern Beicht Kindern de facto hintreten, oder vorher mich wegen dieſer neu entſtandenen Streitigkeit anmelden laſſen. Geſchähe jenes, ſo würde es Herrn D. C. nicht verdacht werden können, wenn er mich abwieſe, und alſo in Gegenwart etlicher Zeugen beſchimpffte, ja gar ein argument zu neuen Klagen daher wieder mich nähme: lieſſe ich mich aber bey ihm melden, ſo würde ſeine bereits feſt beſchloſſene Abweiſung doch auch nicht heimlich bleiben; und ich alſo ebenmäßig proſtituiret werden: wolte ich einen andern Beicht-Vater wehlen, würde ich doch keinen ſo treuhertzig machen, daß er mich annehme, ſo lange die von dem gantzen Miniſterio und zwar a ſingulis unterſchriebene Klage nicht abgethan wäre: bliebe ich aber gar von der Beichte und Abendmahl von freyen Stücken weg, ſo würde man neue Gelegenheit bekommen / mich als einen offenbahren Verächter des Abendmahls bey Hoffe zu verklagen. So liſtig nun dieſer Jeſuitiſche Anſchlag ausgeſonnen war, und ſo gefährlich er auch zu ſeyn ſchiene; ſo gab mir doch GOtt Gnade, daß ich auch dieſen Fallſtricken entgienge. Denn nachdem ich, wie oben gemeldet, bey dem damahligen Herrn Superintendenten mich zum gütlichen Vergleich offeriret, und ihn ſeines Orts davon eben nicht abgeneigt zu ſeyn gemercket hatte; gieng ich nach etlichen Wochen wieder zu ihn, und vermeldete ihn, daß nunmehro die Zeit wieder herbey nahete, in welcher ich mich ſonſt des H. Abendmahls zu bedienen pflegte; dieweil ich aber aus wichtigen und oben angeführten Urſachen geſonnen wäre, einen andern Beicht-Vater zu erwehlen, ſolches aber nicht eher thun könte, als biß die Klage des Miniſterii gehoben wäre, als bäte ich ihn, er möchte doch den Vorhabenden Vergleich beſchleunigen. Der Herr Superintendens gab hiervon dem gantzen Miniſterio, zuförderſt aber meinen beyden Haupt-Adverſariis Nachricht. Dieſe proteſtirten hefftig dawieder, daß man mich nicht zulaſſen und den andern Herren Miniſterialibus, ſonderlich aber denjenigen, den ich zum Beicht-Vater annehmen wolte, ſagen ſolte, daß ſie mich nicht admittirten. Der Herr Superintendens replicirte;

ich

ich hätte ihn noch niemand genennet, ja ſo gar nicht das geringſte mich mercken laſſen, auf welchen ich für andern reflectirte, daß er es aber allen unterſagen ſolte, daß mich keiner admittirte, dabey hätte er auch vielfältiges Bedencken, daß er ſolches für ſich und ohne vorhergehende Conſiſtorial-Ordre nicht wohl thun könnte; ſondern er riethe vielmehr, daß Hr. D. C oder D. P. oder alle beyde dieſerwegen ſelbſt einen Conſiſtorial-Befehl ausbringen möchten. Weil aber dieſe beyde auch Bedencken hatten, ich weiß nicht aus was für Urſachen, deßhalb eine ſchrifftliche Klage zu übergeben; als vermeynten ſie zwar anfänglich, das Conſiſtorium zu Leipzig durch mündliches, jedoch geheimes Einbringen, dahin zu bewegen, daß ſie ex officio einen ihnen favorablen Befehl entweder an den Superintendenten oder das geſamte Miniſterium oder an mich abgehen lieſſen. Allein dieſes war zu verſtändig dazu, ſich dieſes zu unterfangen, und wendeten hauptſächlich zu ihrer Entſchuldigung für, daß weil die Haupt-Klage des Miniſterii einmahl bey dem Ober-Conſiſtorio angebracht wäre, auch dieſer punct daſelbſt zu Dreßden nothwendig ausgemacht werden müſte. So bald ich hiervon Nachricht bekam, bate ich den Hrn. Superintendenten, daß er ſo gut ſeyn möchte, mein deſiderium, nebſt meinen oberwehnten Erklährungen dem Ober-Conſiſtorio ſelbſt ſchrifftlich vorzutragen, und dabey um einen Befehl zu bitten, wie er ſich hierbey verhalten ſolte. Er verſprach mir ſolches und hielte es auch redlich, maſſen er mir dann noch zu Ende des Maji, wie allbereit oben §. 66. angeführet worden, meldete, daß von dem Hochwürdigen Ober-Conſiſtorio ihm wäre anbefohlen worden, daß, wenn ich mich erklähren würde, wie ich keinen Haß noch Feindſchafft gegen meinen geweſen Beicht-Vater trüge, er ſodann mir vergönnen ſolte, einen andern Beicht-Vater zu wehlen. Es zeiget auch zugleich mein damahliges Schreiben an den Herrn Superintendenten eod. paragrapho 66. daß ich nach Erhaltung dieſer reſolution deſto eyfriger bemühet geweſen, wegen des Vergleichs mit dem geſammten Miniſterio die Sache zu Stande zu bringen, indem ich einen neuen Verdruß mich nicht unbillich zu befahren hätte, wenn ich, ſo lange die von dem geſamten Miniſterio unterſchriebene Klage und denunciation nicht caſſiret wäre, mich unterſtünde, jemand daraus zu meinem Beicht-Vater zu wehlen, zu geſchweigen, daß ich auch zu ihrer keinen kein Vertrauen haben konte, ſo lange dieſe von ihnen unterſchriebene ungegründete denunciation nicht aufgehoben wäre. Nachdem aber dieſen allen unerachtet die Güte gleichſam ſich zerſchlagen hatte, und ich durch die Haupt-Adverſarios forciret

worden war; meine Antwort und Erklährungen auf die denunciationes zu thun, auch ſolches, wie oben zu ſehen, ziemlich derb und cordate geſchehen war, dergeſtalt, daß es denen Adverſariis wohl ſchwerlich gefallen konte; So hatte ich mich zwar nicht unbillich zu befahren, daß mir nunmehro die admiſſio ad ſacram cœnam von neuen möchte difficultiret, oder von dem von mir nun zu wehlenden Beicht-Vater die acceptirung zum wenigſten aus Furcht für D. C. und D. P. dörffte depreciret werden. Aber ich muß auch in dieſem Stück des Hrn. Superintendentis mir erwieſene Chriſtliche Liebe preiſen, daß er ferner an das Ober-Conſiſtorium einen Bericht abſtattete, darinnen meine declaration ſo wohl in Anſehen des geſamten Miniſterii, als auch wegen D. C. und D. P. in ſpecie, ingleichen was ich mich auf Seiten des neu zuerwehlenden Beicht-Vaters beſorgete, aufrichtig meldete, und darauf einen neuen Befehl erhielte, daß er mich nunmehro ohne fernere Anfrage admittiren, und, da es nöthig wäre, dem von mir neu benannten Beicht-Vater melden ſolte, daß, wenn er nicht ſonſt Bedencken trüge, mich anzunehmen, er ſolches, der von dem Miniſterio beſchehenen denunciation beym Ober-Conſiſtorio unerachtet, gar wohl thun könne. Es erfreuete mich auch von Hertzen, als er mich zu ſich bitten ließ, und bey meinem Erſcheinen mir von dieſer erhaltenen Ordre mündliche Nachricht gabe, und vertrauete ich ihm ſo dann nicht weniger, daß ich Herrn Lic. Ittigen (der nachhero Doctor Theologiæ wurde, und ihm dem Herrn D. Lehmann in der dignität der Superintentur ſuccedirte) zu meinem Beicht-Vater auserſehen hätte, nebſt freundlicher Bitte, dieſem alsbald davon, und von dem Inhalt des Ober-Conſiſtorial-Befehls Nachricht zu geben; Worauf ich nach wenig Tagen mich bey ihm in Beicht-Stuhl einfand, und ſo lange ich in Leipzig verblieben, Seiner als meines Beicht-Vaters mich bedienet.

Beſchluß dieſes Handels.

§. LXXVI. Noch eines habe ich bey dem Beſchluß zu erinnern; warum ich bey Erzehlung dieſer letzten affaire nicht auch die Berichte und Befehle umbſtändlich und in ihren formalien mit angebracht, wie vorhero mit der Haupt-Sache geſchehen, damit nicht etwa jemand daraus Gelegenheit nehme, meinen dißfalls geſchehenen Bericht verdächtig zu halten, oder in Zweiffel zu ziehen. Die Urſache ware, weil von denen Umſtänden der Haupt-Sache die acta mir entweder in Abſchrifft waren communiciret, oder doch ad excerpendum vorgeleget worden; welches bey der letzten affaire nicht geſchahe, ſondern von dem Hrn. Superintendenten alles mir mündlich berichtet, auch bey dieſer mündlichen

Unter-

Digitized by Google

Unterredung nicht einmahl die erhaltenen schrifftlichen Ordren oder Befehlige sind gezeiget worden. Nachdem nun dieses alles, was er mir meldete, mit im geringsten nicht præjudicirte, sondern vielmehr sehr favorable für mich war, auch der effect die Wahrheit bezeugte, würde ich sehr unhöflich gehandelt haben, wenn ich ihm die schrifftliche communication seiner Berichte, und der darauf ergangenen Befehle nur hätte zumuthen, geschweige denn drauf dringen wollen.

II. Handel.

Ob und wie weit Comödianten / Pickelhäringe / item Scharffrichters Söhne ad Dignitates Academicas zuzulassen; item ob das Papiermachen denselben præjudicire.

§. I.

Verwirrung und Schwürigkeit der Lehre von ehrlichen und unehrlichen Thun und Lassen.

IST jemahls eine moralische oder politische doctrin durch die Academischen Lehrer, und sonderlich durch die Juristen verwiret worden, so ist es gewiß die Lehre von der Ehre und Ehrlichkeit, oder den guten Nahmen der Menschen, und der dieser entgegen gesetzten Unehre, dergestalt, daß auch nach Marquardi Freheri und Pufendorfii hiervon edirten Schrifften, noch viele Zweiffel überblieben, von denen ich meine Gedancken an unterschiedenen Orten eröffnet, indem ich nicht allein 1703. in der disputation de Noricorum causis adimendi legitimam §. 20. seq. sondern auch hernach 1709. noch ausführlicher in der disputation de existimatione, fama & infamia extra Rempublicam, und endlich 1713. in denen notis ad Pandectas tit. de his, qui notantur infamia, die meisten hieher gehörige Streit-Fragen angemercket, und dabeneben einen Vorschlag gethan, wie aus diesem Labyrinth etwa zu kommen sey, auch zugleich eine kleine Probe vorgestellet, wie man sich zuförderst einen deutlichen und gegründeten Begriff von der Natur und Eigenschafft eines guten Nahmens und Gerüchts, ingleichen der Schande und Unehre in dem Stand natürlicher Freyheit und ausser der bürgerlichen Gesellschafft machen, und etliche hierbey vorkommende irrige Meynun-

nungen meiden müsse: ingleichen woher es komme, daß in denen bürgerlichen Gesellschafften nicht einerley Meynungen von löblichen und schändlichen Thun der Menschen sey, sondern nach dem Sprichwort: Ländlich, sittlich, was an einem Orte für wohlanständig, oder doch zum wenigsten für nicht übel-anständig gehalten, an andern hingegen für schändlich, unehrlich u.d.g. geachtet werde? welchergestalt dannenhero nicht zu verwundern, daß auch nach Römischen und Teutschen Rechten dißfalls ein grosser Unterscheid müsse gemacht werden, und der titulus pandectarum de his, qui notantur infamia bey uns schlechten Nutzen habe, ja in denen alten teutschen Statuten und Gewohnheiten selbst solche Dinge vorkommen, da wir nicht wissen, was wir damit machen sollen u.s.w. Z.E. Also waren bey denen Jüden auch diejenigen unehrlich, die die Tauben fliegen lerneten: Also hat schon Cornelius Nepos in der Vorrede angemerckt: daß bey denen Griechen nicht für schändlich gehalten worden, wenn einer seine leibliche Schwester geheyrathet, ingleichen, daß junge Bürchsgen von ihren Liebhabern, als Frauenzimmer, bedienet worden, daß Adel. Wittwen Comödiantinnen abgegeben, hingegen kein ehrlich Frauen-Volck mit denen Männern zu Gaste gegangen, noch ihre Zimmer forne heraus auf die Strasse gehabt, vielweniger visiten ausser von denen nächsten Freunden, angenommen; Also war bey denen Römern eine Geschwächte keine Hure, vielweniger eine concubine, denn sie wusten davon nichts, daß die Ehe ein Sacrament seyn solte: So waren auch bey denen Römern die ausser der Ehe gezeugten Kinder nicht infam, noch für Huren-Kinder gehalten. Also waren für etlichen hundert Jahren die Diebhencker in Teutschland noch nicht infam, sondern dieses Amt wurde von ehrlichen Leuten, auch wohl von denen untersten Schöppen verrichtet. Also ist sehr ungewiß in denen alten teutschen Statuten: was Katzen-Ritter heissen, und warum dieselbe für rechtloß gehalten worden; ingleichen die Spielleute und Gauckler; und ob auch die Feder-Fechter und Marx-Brüder darunter zu rechnen? It. wie die Stadt-Pfeiffer und Kunst-Geiger von denen Spielleuten zu unterscheiden? Wohin die Taschen-Spieler, Häscher, Schwein-Schneider, Schinder, Unflaths-Räumer, zu rechnen? Also ist zweiffelhafft gewesen, wie ein Gesetz zu verstehen, wenn ein Fürst befohlen, daß wenn die von Adel mit Weibes-Personen vom Bauren-Stande und gar geringen Herkommens sich verheyratheten, alsdann die Kinder nicht für ebenbürtig zu halten wären? Da nehmlich der Fall sich zugetragen, daß einer von Adel eines Buchdruckers Tochter geheyrathet? u.s.w.

§. II.

Digitized by Google

§. II. Absonderlich aber sind wegen der Comödianten, Pickelheringe, u. d. g. noch heutzutage viele Streitigkeiten zwischen denen Gelehrten, absonderlich aber auch unter denen Theologis selbst, worzu viel Gelegenheit gegeben, daß nach denen Römischen Rechten die Geld-Comödianten für unehrlich gehalten worden, und daß die ersten Kirch-Väter gar offte wieder die Comödien geeyffert. Hingegen hat schon für hundert Jahren der berühmte JCtus Albericus Gentilis einen sonderlichen tractat davon geschrieben, daß man weder die Comödianten noch ihre Zuschauer für anrüchtig halten solle; und die gottseeligen Herrn Jesuiten würden ja das nicht thun und durch ihre Schüler so viel Comödien und Tragödien (in sensu proprio & metaphorico) anstellen, wenn die Comödien was schädliches wären. Wannenhero desto weniger zu verwündern, daß auch die Evangelische Theologi für die honneteté der Comödien und Possenspiele so eyffrig gestritten, weil die Kirchen-Historie lehret, daß Philippus Melancthon, der zu seiner Zeit für den gemeinen Præceptor und Lehrer der gesammten Evangelischen Teutschen Lande passirete, die Comödien in denen Lutherischen Schulen wieder eingeführet. Gleichwie aber die allzueyffrigen Vertheydiger der Comödien gemeiniglich ihre natürliche Neigung zur Wollust verrathen haben, und vergebens ihre eigene prostitutiones, wenn sie Comödien machen oder denenselben beywohnen, zu vertheydigen gesuchet; Also ist bey denen hefftigen Anfechtern und Verdammern der Schauspiele und der Comödianten zu bedauren, daß sie nach ihrer natürlichen melancoley und Ehr-begierde die zur Wollust treibende oder Anlaß-gebende actiones alleine für schädlich und schändlich gehalten, hingegen die zum subtielen Ehrgeitz und Geldgeitz Anlaß-gebende Sachen als lauter heilige und löbliche Dinge angesehen, und mithin den Grund der morale, nehmlich die Mitteldinge gantz und gar über den Hauffen geschmissen. Meines Erachtens sind die Comödien, auch die ums Geld gespielet werden, an sich selbst und wenn kein scurrilischer Schertz mit eingemischet wird, nicht böse noch schädlich, sondern auf gewisse Maße nützlich; Wenn mich aber jemand fragt, ob ich ihm rathe die Comödien zu besuchen, so frage ich ihn erst, ob er denn ein Verlangen, oder einen Abscheu, oder eine indifferenz darnach bey sich befinde. Bejahet er das erste, so rathe ich ihn, daß er zwar die bißher angewehnte Besuchung continuiren könne, aber als von einer ihm schädlichen und gefährlichen Sache sich je eher je lieber von derselben nach und nach entziehen solle: Hat er einen Abscheu dafür, so rathe ich ihn, daß er die Comödien sich als eines Gegen-Gifftes wieder das

Insonderheit von Comödien und Possenspielen.

schwehrmüthige und scheinheilige Geblüthe desto eher, jedoch mit masse, sich bedienenen solle. Sagt er, es sey ihm indifferent: so antworte ich auch, daß ich auch für indifferent hielte, er möge hinein gehen oder nicht. Was die Comödianten selbst betrifft, ist freylich auch hin und wieder ein Unterschied zu machen. Ernsthaffte, tyrannische, schertzhaffte, barmhertzige, tugendhaffte, lasterhaffte Personen zu prælentiren, und dergleichen Reden zu führen, wie selbige zu thun pflegen, (wann nur der excess als GOttesläſtern, Fluchen, Sauzoten u. d. g. verhütet wird) halt ich gleichfalls an sich selbst für indifferent; jedoch muß eben die vorige Anmerckung auch hieher appliciret werden, daß man wohl acht gebe, durch was für Personen der herrschende lasterhaffte affect gestärcket oder geschwächet werde. Solcher gestalt mache ich auch einen Unterscheid unter denen sogenannten Pickelheringen, ob dieselben einen ingeniösen Schertz fürbringen, oder ob sie mit groben und garstigen Redens Arten die Zuschauer zum Lachen bewegen. Ich kan mich auch nicht bereden, daß es an sich selbst eine Sünde seyn solle, wenn eine Manns-Person in einer Comödie eine Weibs-Person agiret, ob mir gleichwohl bekannt, daß Moses auf GOttes Befehl denen Jsraeliten verboten, daß sie keine Weibes-Kleider tragen solten, nachdem Spencer und andere Gelehrte gewiesen, daß das Mosaische Gesetz seine Absicht fürnehmlich gehabt die Jsraeliten von denen heydnischen, und abgöttischen und lasterhafften Gebräuchen die bey dem Götzen-Dienst des Martis und Veneris im schwange giengen, abzuhalten. Ich halte ferner dafür, daß es eine sehr unanständige auch schändliche Sache sey, wenn geistliche Personen, und unter denen weltlichen Alte und in ansehnlichen Ehrenstellen stehende Leute Comödien agiren, oder denenselben beywohnen. Dieses ist kürtzlich meine Meynung von dieser Materie, so ferne ich als ein Liebhaber der wahren und vernünfftigen Weißheit, ingleichen als ein vernünfftiger Ausleger des auch denen Layen bey uns zu lesen vergönneten Mosaischen Gesetzes darum gefraget werden solte. So ferne ich aber als ein Jurisste davon schreiben soll, kan ich die Comödianten überhaupt nicht für unehrlich halten, nachdem in Teutschland auch unter denen Evangelischen Fürsten durch eine allgemeine Gewohnheit das Gegentheil eingeführet ist, und die Comödianten zuweilen mit dem Ehren-Titul Fürstlicher Kammerdiener, Hoff-Comödianten u. s. w. begnadiget werden. Ich entsinne mich hierbey, daß in meiner Jugend vor 50. Jahren in Leipzig denen Studiosis vergönnet wurde, eine Zeitlang Comödien für Geld zu spielen, und daß dammahlen ein junger Mensch, der von der Schulen

kam

kam, und gemeiniglich eine ehrbare Weibes-Person agiren muste, von denen Zuschauern wegen seiner Geschicklichkeit und modestie admiriret wurde; Nachdem aber bald darauf diese Vergönstigung, fürnehmlich wegen der Untreu und gemachten Schulden derer Directorum wieder aufgehoben wurde, zog dieser junge Mensch mit denen Comödianten, die von dieser Nahrung profession machten, und von einem Ort zu den andern zu ziehen pflegten, etliche Jahre herum, und bekam auf diese Weise Gelegenheit ohne seine Kosten (die ihm ohne dem mangelten) die Sitten und Gebräuche der Teutschen Provintzien und anderer angräntzenden Länder kennen zu lernen, wendete sich aber nachhero wieder in sein Vaterland nach Leipzig, wiedmete sich dem Studio Theologiæ, und verdiente mit seinem Fleiß und bescheidener Lebens-Art, daß er nicht alleine von denen Lehrern auf die Cantzel gelassen, und von dem Volck wegen seiner angenehmen Art zu predigen sehr geliebet, sondern auch nach etlichen Jahren in einer benachbarten Stadt zum Prediger bestellet wurde, ohne daß ihm die geringste Hindernüß wegen seines vorhergehenden, obschon männiglich bekannten Comödianten-Lebens, von jemand wäre gemacht worden.

§. III. Dieses voraus gesetzt, werden nunmehro die bey diesem Handel etwa vorkommende Fälle und responsa desto deutlicher verstanden und begriffen werden können. Anno 1697. im Julio wurde von unserer Facultät ein Responsum über folgenden casum begehret. Antonia hatte sich von Mevio zu Fortsetzung der Opern bestellen lassen, und sich dabey versprochen in seinem Dienste zu bleiben, so lange er die Opern continuiren würde. Der Contract war auf folgende Art schrifftlich abgefaßt:

Erster casus von der Gültigkeit eines Contracts darinnen sich eine Comödiantin auf eine gewisse Zeit versprochen hatte.

Demnach Herr Mevius zu Fortsetzung der Opern so wohl durch Herrn Cajum, als jetzigen Directorem, als hinkünfftig durch andere mich zu Ends-Unterschriebene anhero kommen, und so lange er dieselben *continuiren* wird, mich dabey zu engagiren sich gefallen lassen; Als verpflichte und verbinde mich hiemit und in Krafft dieses, daß ich währender solchen Zeit mich nicht allein fromm, und wie einen honesten Frauenzimmer wohl anstehet, tragen, dem Herrn Directori pariren, diejenige Partheyen, so mir zu repræsentiren werden zugestellet werden, ohne Widerrede memoriren und auf bestimmte Zeit vorstellen, denen legibus gleich andern mich unterwerffen, auch sonsten so verhalten will, daß man deßfalls ein völliges Vergnügen haben solle, besondern ich verspreche auch, daß ich währender solcher Zeit mit niemand, er sey hoch oder niedrigen Standes, mich engagiren, oder Opern absingen

ſingen zu helffen mich ohne deſſen Wiſſen und Willen einlaſſen will, vielmehr will ich, wenn ſolches oder dergleichen mir ſolte zugemuthet werden, ſo fort treulich offenbahren, und den dadurch beſorgenden Schaden verhüten und abkehren, und zwar dieſes alles, weil ich keine andere Verſicherung geben kan, bey dem Worte der ewigen ſichern Wahrheit, und ſo wahr mir GOtt helffen ſoll. Solte ich indeß zuwieder handeln, will ich nicht allein meines rückſtändigen *Salarii* verluſtig ſeyn/ ſondern auch daher entſtehenden Schaden, ſo viel in meinem Vermögen, gut thun. Dahingegen verpflichtet ſich Herr Mevius durch die Unterſchrifft, der Jungfer Antonia jährlich 250. Rthlr. ſage zweyhundert und funffzig Reichsthlr. an guten couranten Gelde, als alle Qvartal 62. und ½ Rthlr. zu bezahlen, bey Verpfändung ſeiner Haab und Güter, ſo viel dazu vonnöthen. Womit denn beyderſeits Contrahenten friedlich, und iſt dieſer Contract zwiefach zu Pappier gebracht, und zu feſter Haltung von Herrn Mevio und Jungfer Antonia ſamt den hierzu erbetenen Herrn Curatore eigenhändig unterſchrieben. So geſchehen H. den 22. Auguſti 95.

Mevius.
Antonia.

in teſtimonium & Curatorio nomine
Sempronius.

Nach der Zeit hat ein junger Menſch dieſe Antoniam an ſich gezogen, ſie geſchwängert, auch hernach in öffentlichen Schrifften dieſen Contract als einen abſcheulichen und ſchröcklichen Contract angepackt, dabey aber, nachdem an uns ergangenen Bericht, keinesweges den Umbſtand angeführet, daß es eine infame Sache ſey, eine unverſtändige Weibes-Perſon zu bereden, daß ſie Comoedien oder Operen umb Geld zu ſpielen ſich gebrauchen lieſſe, ſondern nebſt andern Urſachen fürnemlich dieſe raiſon urgirt, daß ſich die Jungfer darinnen gleichſam auf ewig verkaufft hätte.

Das *Reſponſum* ſelbſt.

§. IV. Nun begehrete Mevius über fünff Fragen von uns informiret zu ſeyn, die viel deutlicher aus dem reſponſo ſelbſt werden verſtanden werden.

1. Ob der *Contract* abſcheulich ſey weil es eydlich?

P. P. Hat Mevius in einer gewiſſen vornehmen Stadt mit der Antonia, die er auf ſeine Unkoſten aus fernen Landen kommen laſſen, dahin contrahiret, daß ſie gegen Erhebung eines Salarii von 250. Rthlrn. die Opern abſingen helffen ſolle, und, weil ſie keine hypothecam conſtituiren, noch einige andere Verſicherung geben können, hat ſie zu Haltung deſſen allen, ſo ſie in dem Contract verſprochen, bey den Worten der ewigen ſicheren Wahrheit und ſo wahr ihr GOtt helffen ſolle, ſich anheiſchig gemacht. Iſt der nächſt vor einiger Zeit durch Veranlaſſung

eines

Digitized by Google

eines jungen Menschen, welcher die Antoniam an sich gezogen und geschwängert, sothaner Contract nicht alleine mündlich, sondern auch durch eine heimlich gedruckte Schrifft, solcher eydlichen Verpflichtungen halber, als ein abscheu-und schrecklicher Contract tradueiret worden, und es wird anfänglich gefraget, ob mehr gemeldeter Contract deßhalb, daß er von einem Frauenzimmer in Ermangelung anderer Versicherung vorangeregter massen unterschrieben worden, für ein solches Monstrum, oder abscheu-und schrecklichen Contract zu halten sey? Ob nun zwar in solchem Contract eine gedoppelte eydliche harte Betheurung enthalten, man aber jederzeit dahin zu sehen hat, damit zu dergleichen Eydschwüren nicht ohne sonderbahre erhebliche Ursachen jemand adigiret werde, indem nicht allein dadurch der Nahme GOttes profaniret, sondern auch ein Mensch, wenn er hernach zu andern Gedancken kömmet, und ihn das versprochene zu reuen anfänget, leichtlich in Gefahr seiner Seelen kan gesetzet werden. Dennoch aber und dieweil einem jeden frey stehet, sich dem andern so fest zu verbinden, als es ihm beliebet, es auch nicht etwas ungewöhnliches, daß zu mehrer Sicherheit die Contrahentes denen Contracten dergleichen Clausulam juratoriam einzuverleiben pflegen, und denn in gegenwärtigem Fall Mevius mit einer Weibs-Person contrahiret, welche weder eine hypothecam irgendwo zu constituiren, noch sonsten einige Versicherung zu leisten vermocht, gleichwol aber derselbe um allen besorgenden Schaden zu verhüten, wegen der von Antonia geschehenen Promessen, gesichert seyn wollen, dannenhero kein anderes assecurandi medium, als eine eydliche Verbindung auszusinnen gewesen; so ist auch bey solcher Bewandniß selbiger Contract für einen abscheulichen und schrecklichen Contract nicht zu halten.

Auf die andere Frage erachten wir vor Recht: hat Antonia in vorgedachtem Contract sich unter andern anheischig gemacht, daß, so lange Mevius die Opern continuiren würde, sie sich dabey engagiren lassen, auch währender solcher Zeit mit niemand, er sey hoch oder niedrigen Standes, Opern absingen zu helffen, sich ohne Wissen und Willen des Mevii einlassen, vielmehr, wenn solches, oder dergleichen ihr solte zugemuthet werden, sie es so fort treulich offenbahren und den dadurch besorgenden Schaden verhüten wolte, und es wird ferner gefraget: Ob, wie in vorgemeldeter gedruckten Schrifft vorgegeben worden, aus den Worten: So lange er die Opern *continuiren* wird, ein ewiger Verkauff der Jungfer geschlossen werden könne? Ob nun wohl es das Ansehen gewinnen möchte, weil Antonia ihre actiones dem Mevio dergestalt

2) Ob darinnen ein ewiger Verkauff der Comödiantin enthalten?

gestalt zu dessen Disposition unterworffen, daß sie ohne desselben Wissen und Willen vor sich nichts unternehmen wollen, ingleichen demselben Zeit ihres Lebens sich verpflichtet zu haben daher erscheinet, weil nicht leicht vermuthlich, daß Mevius die Opern in einer vornehmen Stadt, so lange er lebet / nicht immerhin fortsetzen solte, daß dahero in effectu der geschlossene Contract nicht anders als ein ewiger Verkauff zu considerirẽ; dennoch aber und dieweil mehrgemeldete Antonia nicht alle und jede actiones des Mevii arbitrio, sondern nur in dem angeregten Contract etliche zu Fortsetzung derer Opern gehörige actiones dessen Willen unterworffen, hiernächst annoch ungewiß, ob Mevius die Opern Zeit seines Lebens continuiren werde, und wenn solches nicht geschähe, die Antonia ipso facto von ihrem Versprechen liberiret wird, auch nach dem gemeinen Lauff der Natur und dem Alter nach nicht zu vermuthen, daß Mevius Antoniam überleben solte, auf welchen Fall der Contract gleichfalls durch den Tod expiriren würde, und Antonia dessen Erben zu nichts weiter gehalten wäre. Endlich auch, gleichwie in allen Conventionibus die Clausula: Rebus sic stantibus, pro tacite inserta zu halten, und also durch die angeführte Worte justa renunciationis causa eaque tempestive facta nicht ausgeschlossen, sondern nur auf die renunciationem intempestive factam poena commissi residui Salarii gesetzet worden; im übrigen aber bekannten Rechtens, daß contractus societatis gar wohl in perpetuum geschlossen werden mag,

L. 1. ff. pro socio.

und ob schon gegenwärtiger Contract nicht eben pro societate zu halten, dennoch ratione perpetuitatis in promissis operis paritas rationis allhier militiret; so mag auch aus denselbigen Worten ein ewiger Verkauff der Jungfer nicht geschlossen werden.

3) Ob die Opern an sich selbst in einer Stadt zu *toleriren*.

Auf die dritte Frage: Ob die Opern, welche mit grössester Sorgfältigkeit und præcavirung alles dessen, was einiger massen scandalös seyn kan, getrieben werden, in einer Stadt toleriret werden können? Erachten wir V. R. Ob zwar insgemein in denen Opern dergleichen Liebes- und andere Gedichte vorgestellet zu werden pflegen, dadurch die Zuseher, absonderlich aber junge Leuthe geärgert, und vom guten ab auf allerhand böse sündliche Lüste und deren Ausübung, auch zu Müßiggang und Verschwendung der kostbahren Zeit angeführet und gereitzet werden, hiernechst in Vorstellung geistlicher Geschichte gemeiniglich eine profanation Göttlichen Nahmens mit unterläufft, und auch nicht absehen können, auf was Weise solche scandala mit Nachdruck præcaviret werden möchten; dahero, weil dem gemeinẽ Wesen dadurch gar

kein

Digitized by Google

kein Nutzen, beſondern vielmehr ein mercklicher Schaden zuwächſet, nicht zu rathen, daß dieſelbe in wohlbeſtelleten Republiquen und vornehmen Städten eingeführet werden; dennoch aber und dieweil in der uns vorgelegten Frage præſupponiret wird, daß die Opern mit gröſſeſter Sorgfältigkeit und præcavirung alles deſſen, was einiger maſſen ſcandalös ſeyn kan, getrieben werden; ſo erſcheinet daraus ſo viel, daß ſolche Opern, welche mit gröſſeſter Sorgfältigkeit und præcavirung alles deſſen, was einiger maſſen ſcandalös ſeyn kan, getrieben werden, in einer vornehmen Stadt toleriret werden mögen.

Auf die vierdte Frage erachten wir vor recht. Iſt in dem angezogenen Contract unter andern befindlich, daß Sempronius ad hunc actum zu der Antoniæ Curatore erbethen worden, deſſen Curatorio nomine geſchehene ſubſcription auch darunter zu ſehen, und es hat in dem obenberührten heimlich gedruckten Scripto ſolcher Contract dieſerwegen, und daß eine eydliche Betheurung darinnen enthalten, beſchuldiget werden wollen, daß dadurch jurisdictionalia überteten worden; Ob nun zwar ein Curator, wenn dasjenige, ſo er intuitu officii Curatorii verrichtet, effectum juris nach ſich ziehen ſoll, von dem Magiſtratu eines jeden Ortes conſtituiret werden muß, auch die juramenta regulariter in loco Judicii authore Judice aufgenommen zu werden pflegen; und ein privatus, wenn er für ſich einen Curatorem jemand anders beſtellet, allerdings einen Eingriff in das richterliche oder Obrigkeitliche Amt thun würde; dieweil aber dennoch ein gantz anders iſt, einen Curatorem zu erbitten, und denſelben jemand anders zu conſtituiren, in præſenti caſu aber nicht dieſes letztere, wohl aber das erſte geſchehen, indem die ausdrücklichen Worte des Contracts eines hierzu erbethenen Curatoris gedencken; hiernechſt juramenta voluntaria extrajudicialiter delata ſine autoritate ejus, qui gaudet Jurisdictione, ad nudam alterius delationem ſine violatione aut turbatione jurisdictionis abgeſtattet werden können, zu geſchweigen, daß allhier ein ſolenner Eyd nicht præſtiret, ſondern nur eine eydliche Verſicherung dem Contract inſeriret worden, welches inter privatos tota die zu geſchehen pfleget; ſo mag auch Mevius mit Beſtande nicht beſchuldiget werden, daß er wegen der in der Frage enthaltenen factorum jurisdictionalia übertreten habe.

4) Ob in dem Contractu juris dictionalia übertreten worden.

Auf die 5te und letzte Frage erachten wir vor recht: Iſt mehrgemeldete Schrifft auf Veranlaſſung eines jungen Menſchen heimlich und wieder der daſigen Stadt-Obrigkeit generalen Verboth gedruckt, und darin-

5) Ob Mevius die Autores

Digitized by Google

der Schmähe-Schrifft *injuriarum* belangen könne.

darinnen so wohl der contract, wie in der ersten und andern Frage gedacht, als auch der Contrahens, Mevius selber, wie bey der vierdten Frage erwehnet, traduciret worden, und es wird letzlich gefraget: Ob nicht Mevius befugt, solcher Traductionen halben, die Autores mit einer schweren Action zu belegen? Ob nun wohl, wenn die imputirten facta alle in rei veritate gegründet, die Autores zu ihrer Entschuldigung anführen möchten, daß sie nicht eben animum injuriandi oder conficiendi libellum famosum gehabt, sondern nur dasjenige, so sie gethan, suasu Antoniæ justo dolore ad id adductæ, verrichtet und ihre Unschuld vorgestellet, ihre Nahmen aber blos aus Furcht für Mevio verschwiegen hätten; dieweil aber dennoch aus der Resolution derer ersten 4. Fragen erhellet, daß solche facta dem Mevio wiederrechtlich imputiret worden, und solchergestalt der dolus imputantis offenbahr ist, zumahln da, wann gleich die facta imputata einiger massen gegründet wären, dennoch der modus proponendi an sich straffbahr, cum veritas convitii non excuset injuriantem, bey dieser Bewandniß aber zugleich mit erhellet, daß derer Autorum Nahmen in dem scripto dolose und metu pœnæ verschwiegen worden; und also die Schrifft quæstionis pro libello famoso zu halten, so ist auch Mevio solche Auctores actione injuriarum civili & criminali zu belangen, unbenommen, alles V. R. W.

Etliche Neben-Anmerckungen über besagten *Contract*.

§. V. Ob nun wohl über die uns vorgelegte fünff Fragen, wie obstehet, damahls geantwortet worden, so kan ich doch nicht absehen, was für einen sonderlichen Nutzen und juristisches interesse Mevius gehabt, den Contract auf solche Art einzurichten. Denn was anfänglich das Versprechen betrifft, daß Antonia, wenn sie demselben nicht nachkäme, dem Mevio den daher entstehenden Schaden, so viel in ihrem Vermögen, gut thun wolle; so ware doch dieses Versprechen in der That umsonst und vergebens, weil aus dem gantzen Contract erhellet, daß Antonia kein Vermögen hatte, auch von dem ihr versprochenen Salario vermuthlich keine capitalia und Uberschuß beylegen würde, und solchergestalt konte sie allemahl aus dem Contract selbst excipiren, daß es in ihrem Vermögen nicht stehe, den von Mevio prætendirten Schaden gut zu thun, zu geschweigen, daß ich nicht finden kan, auf was masse so dann Mevius sein etwa prætendirtes interesse liquidiren und bescheinigen können, daß er durch das nicht halten der Antoniæ einen Schaden erlitten. So viel aber den Verlust des rückständigen Salarii betrifft, bin ich wohl der Meynung, daß nach Entdeckung

der

Digitized by Google

der Schwängerung der Antoniæ oder nach der Zeit da Antonia dem Mevio den Contract auffgesagt, dieselbe von Mevio ferner kein Salarium fordern können; aber dazu hätte es keiner so scharffen obligation bedurfft, sondern Mevius wäre auch ohne dieselbe befugt gewesen Antoniæ ferner kein Salarium zu geben. Da ferne aber Mevius etwan die vorhergehende Quartale der Antoniæ seinen Versprechen nach zu gesetzter Zeit nicht ausgezahlethätte; kan ich nicht absehen, daß Mevius Vermöge des Contracts befugt gewesen sey per cavillationem des Worts rückständig ihr die Auszahlung derselben Quartale zu denegiren &c.

§. VI. Der folgende casus kömmt dem Haupt-Zweck dieses gegenwärtigen Handels noch näher. In Januario 1705. wurde von uns aus G. durch einen Juris Practicum, der sich Marcum Javolenum nennete über die Frage, ob ein gewisser Seiltäntzer, Gauckler und der auf öffentlichen Marckt bey einem Artzt einen Pickelhering agirt, in der Medicin Doctor werden könne, oder pro infami zu achten wäre, ein Responsum begehret, zumahlen da in der Frage viel allegationes legum ex Jure Romano & Doctorum enthalten sind.

Der andre *Casus* von einen Gauckler / Seiltäntzer und Pickelhering / der *Doctor Medicinæ* werden wollen / Frage an die *Facultät.*

P. P. Es hat George Friedrich sich in seinen jungen Jahren zu einen berühmten Marcktschreyer E. begeben, und bey ihm viel Jahre sich als einen Pickelhering und Seiltäntzer gebrauchen lassen. Nachgehends hat er sich zu G. bey einer Wittwe eingefreyet und das Bürger-Recht gewonnen, auch sich als einen Chirurgum aufführen wollen. Weil aber die Chirurgi daselbst sich darwieder moviret, ist ihm solches bey 10. Rthlr. Straffe vom Rath daselbst verbothen worden. Worauf er sich nach Wittenberg begeben, in Meynung daselbst in Doctorem zu promoviren. Es stehet also die Frage: Ob gedachter Krause pro homine infami zu achten? Affirmativa scheinet darinn gegründet zu seyn: weiln er bey seinem Lehr-Meister öffentlich sich pro scenico und zwar lucri causa gebrauchen lassen. Gleichwie nun diese bekannten Rechten nach pro infam zu achten, und zwar dergestalt, ut inter istos infames referendi sint, quorum factum turpe lex ipsa immediate notavit. *L. 1. & 2. §. f. ff. de his qui not. infam.* Auch hierunter die Dd. einstimmig, quod cum his comparandi sint histriones, funambuli, & agyrtæ, qui per omne dementiarum genus publice in conspectu omnium institutum se populo commendant, quo eum his artibus ludicris pecunia emungant. Stryk. *Us. mod. ff. dict. Tit. §. 7.* Also scheinet diese Illation richtig zu seyn, daß gedachter Georg Friedrich, weil er öffentlich bey einem Marckt-Schreyer einen Gaucler, Pickelhering und Seiltäntzer mit grossen Aergernüß agiret hat, pro homine ipso jure infami zu achten sey? Hieraus resultiret nun die 2. Frage: ob die Medicinische Facultät zu

Wittenberg, allwo er ſich noch dieſe Stunde aufhält, dieſen infamen Menſchen ſalvis privilegiis in Doctorem aut Licentiatum Medicinæ creiren könne? Pro affirmativa ſcheinet zu ſeyn, weilen er zu G. das Bürger-Recht gewonnen, und alſo hierdurch vorige infamia aboliret worden. Negativa hingegen iſt dem Anſehen nach beſſer gegründet. In Betrachtung (1) Rechtens, quod per infamiam quis honeſtorum virorum numero eximatur. *L. 2. C. de Dignit.* Wiſſenbach *Diſput. ad ff. XL. Theſ. 12.* und ſolcher geſtallt (2) unwiederleglich, quod infamis non tantum repellatur a dignitate obtinenda, ſed etiam obtenta. *L. 8. C. de Decur.* Caſtrens. *Conſil. 180. ſuper eo quod n. 3. lib. 1.* Gleichwie nun in facto richtig, daß (3) George Friedrich nach erlangten Bürger-Recht hin und wieder eine lange Zeit öffentlich einen Seiltäntzer abgegeben und ſich eo ipſo des Rechts der im Brau-Urbar ſitzenden Bürgerſchafft verluſtig gemacht: indem vel ſola infamia facti auch ex Collegiis inferioribus die Remotion nach ſich ziehet: Carpzov. *Lib. 6. Reſp. 100. n. 9. ſeq.* Cum infamia etiam dignitatem non adeo magnam perdat Beſold. *Conſ. 118. n. 16.* oder doch allenfalls a jure Civitatis ad jura Doctoralia male inferiret wird, cum Civis quoque eſſe poſſit, qui infamis eſt, Lynk. *P. 2. Deciſ. 702.* Alſo iſt (4) nun vielmehr zu behaupten, daß er zu ſolchen Ehren, welche cum ipſa nobilitate in gleichem Grad ſtehen, nicht zu admittiren, cum infamibus perſonis omnes honorum portæ clauſæ ſint, usque eo ut omnis dignitas, imo & ipſa nobilitas eis adimatur. Brunnem. *ad L. un. Cod. de Inſam. n. 12.* Wie denn auch ex præmiſſis zu ſchlieſſen ſeyn will, daß diejenige Medicinische Facultät, welche einen ipſo jure infamem ad honores Doctorales erhebet, ſich ihrer Privilegien verluſtig machet, cum privilegio privari debeat, qui permiſſo ſibi abutitur poteſtate, Cravett. *Conſil 96. n. 10.* und ſcheinet dahero verſchiedener Doctorum Vorhaben nicht unrecht zu ſeyn, daß ſie ſich per pactum in vielen Städten verbinden wollen, keinen Doctorum Medicinæ, welcher auf derjenigen Univerſität, wo George Friedrich promoviret, ihrer Converſation würdig zu achten, und ſo wohl ihren Kindern, daſelbſt einen Gradum künfftig hin anzunehmen verbiethen: als auch andere ſo viel möglich, davon abhalten wollen. Endlich entſtehet 5) die Frage: ob George Friedrich wenn er zu Wittenberg oder anderswo, Doctor oder Licentiat worden, auch an andern Orthen die privilegia Doctoratus nebſt andern Dd. zugleich zu genieſſen habe? Pro negat. ſcribunt Dd quod privilegia indignis non competant, usque adeo, ut ſemel Laureatus propter apparentem inſufficientiam Doctoratus inſigniis ſpoliari poſſit, cum prærogativæ graduatis datæ, Doctorellis non competant, quippe qui non tam Doctores quam Dolores appellandi ſint, *vid latius* Beſold. *Diſſertat. ac Studios. Magiſtr. Licent. & Doct. Cap X.* Welche Meynung nun am beſten in Rechten gegründet ſey, gelten Dieſelben Dero rechtliches Gutachten gegen Erle-

gung

gung des gewöhnlichen honorarii uns hochgütig des förderlichsten zu ertheilen. Wie ich nun das Vertrauen habe Meine Hochgeehrteste Herren werden ihres hohen Ortes Dignitatem Doctoralem Medicam in allen unverletzt zu conserviren, auch vieler Universitäten Judiciis, wovon nur wenige hierbey geleget, beyzustimmen geneigt seyn. Also verharre ich vor Dero Bemühung jederzeit ꝛc.

§. VII. Die Beylagen, darauf sich die Frage in fine beziehet, fünff Medicinischer Facultäten an die Herren Medicos zu G. insgesamt Anno 1704. abgegangen waren, und zwar im Januario von denen zu Wittenberg, im Martio von denen zu Altdorff, Würtzburg, Rostock und Kiel. Ob nun wiewohl diese Epistolæ insgesamt die Untüchtigkeit dieses George Friedrichs nicht so wohl seinem Gauckler- und Pickelherings-Stande als seiner Ungelahrheit zuschrieben, auch vermuthlich die Herren Medici zu G. selbst als quærentes in ihrer Epistel (die uns zwar nicht mit zugeschicket worden, aber derer Inhalt aus denen fünff Antworten leicht abgenommen werden mag) zuförderst diese letztern mochten urgiret haben, so wird es doch verhoffentlich nicht unangenehm seyn, wenn ich besagte fünf Episteln nach der iezt gemeldeten Ordnung, wie uns dieselbigen zugeschickt worden, mit beyfüge.

Medicinischer Facultäten Epistolæ inventæ selben.

I. Quæ de Circumforaneorum audacia & multorum Medicorum imperitia, per literas ad nos datas, questi estis, quod in opprobrium Medicinæ, genuinis se admisceant filiis, ea Vobiscum nos querimur, & artis nobilissimæ vicem dolemus, qui in eam curam semper incumbimus, ut dignitatem ejus tueamur. Gratulamur itaque nobis de assensu vestro, & simile studium laudamus, quod imperitum vulgus ab arte nostra secernere satagit, quo nomine de Circumforaneo tali nos certiores redditis. Venit quoque ad nos Georgius Friedericus, & ut in numerum civium reciperetur, petiit, atque ope studiosi cujusdem impetravit. Postea se fidei studiosi cujusdam Medicinæ tradidit, qui rudimenta latinæ linguæ ipsum docet, & forte etiam aliqua artis fundamenta subministrat. Tantum tamen abest, ut supremos honores a nobis petere audeat, ut ne quidem in numerum auditorum nostrorum fuerit receptus, cum tamen non una nocte, ut fungus, nascatur Medicus, & plurimis indigeat subsidiis. Speramus itaque fore, ut multa inveniat obstacula, & laborum pertæsus Academiam nostram sponte deserat, atque ad antiqua castra, quæ ipsi non invidemus, transgrediatur. Nos enim non tantum latinæ linguæ, sed & Philosophiæ fundamenta in auditoribus nostris desideramus, cum præter hæc plurima & inexhausta sint, quæ in arte nostra ingenio hominis perquirenda objiciuntur. DEUS vero Vos

quam diutiſſime ſervet, Veſtrisque benedicat laboribus, ut in rei Medicæ incrementum cedant, & ægrorum valetudinem promoveant.

II. Deſiderio Veſtro æquiſſimo, quod literis ad collegium noſtrum in hoc Lyceo Medicum die XVII. Februarii datis & d. XXVII. ejusdem huic reddi is prolixius expoſuiſtis, velificaturi noſtrarum partium eſſe judicavimus, ut absque mora & ambagibus Vos redderemus non ſolum certiores, quod de dicto illo Jatro vel Chirurgomaſtigo ſive flagello Georgio Friederico hactenus nihil quicquam perceperimus, verum etiam, ut bona fide ſerioque Vobis promitteremus, ſi forſan inpoſterum huc veniret, quod illum minime ad impetrandum aliquod teſtimonium, ne dum ad ambitum honorum Doctoralium admiſſuri ſimus, upote cum nobis nihil magis curæ cordique ſit, quam ut caveamus, ne indigni & rudes præmiis ejusmodi mactentur. Cæterum querimonia Veſtra de pernicioſa Medicaſtrorum & Chirurgaſtrorum audacia inveterata quamvis ſit veriſima, cui & nos lubentes adſtipulamur, ſupervacanea eſt habenda, cum non ſitum ſit in Medicorum genuinorum poteſtate malum hoc corrigendi, multo minus extirpandi. Optandum quidem eſſet, ut Summates & Magiſtratus, qui hoc præſtare poſſunt, reapſe etiam præſtarent, verum quod ſperandum ſit, plane dubitamus: Etenim Vosmet ipſos Viri Nobiliſſimi, arbitros evocamus, ſi Magiſtratus G. Veſter, dictum illum Georg Fridericum nunquam admiſiſſet, aut Magiſtratus Academicus Wittebergenſis non in cœtum ſtudioſorum recepiſſet, antequam de illius vitæ genere certius illis conſtitiſſet, an non querela hæc præcaveri potuiſſet? Verum noſtra non intereſt de hac admiſſione æqua vel non æqua facere arbitrium. Interim ita quoque cum pene omnibus hujusmodi circumforaneis & agyrtis comparatum eſſe, (quod tamen magnopere dolendum eſt,) ut a Regibus, Principibus & Magiſtratibus teſtimonia temerariam exercendi & faciendi Medicinam vel Chirurgiam ſub-& obreptitie impetrent, notius eſt, quam ut prolixioribus opus ſit verbis. Quin potius Reſponſum hoc noſtrum finientes, unaque Vos, Domini & Fautores Honoratiſſimi, Divinæ protectioni in Reipublicæ Medicæ emolumentum, præſertim turbulentis hiſce temporibus, una nobiscum devote commendantes, ſigillo Facultatis noſtræ in majorem fidem obſignari curavimus.

III. Accepimus literas Veſtras, Viri Nobiliſſimi ex quibus certiores nos facitis de Circumforaneo quodam, qui poſtquam praxin Chirurgicam, cujus non niſi Enchiriſes aliquot operari didicit, in G. veſtra civitate, temere ac prælicenter exercuiſſet, ab Ampliſſimo urbis Senatu prohibitus Wittebergam acceſſit, ubi in numerum Civium adſcriptus, præmiſſo latinitatis ſimul ac Medicinæ tyrocinio ad Doctoratus lauream fertur adſpirare. Quemadmo-

admodum vero Reipublicæ literariæ non minus, quam Politicæ multum interest, sibi provisum esse de Medicis in arte peritis, optimaque rerum ad eam pertinentium præcognitione instructis, ita in utriusque detrimentum vergit, dum hodie e trivio quivis Medicum agere atque illotis, ut ajunt, manibus divinæ scientiæ nostræ sacra profanus quisque tractare præsumit, cum tamen alta die solo non sit extructa Corinthus, & ut bene notastis, non una nocte instar fungi nascatur Medicus. Merito igitur nauci hominem, qui neque natare neque literas novit, ab Academia Wittebergica non ita pridem rejectum, & auditorum tuorum syllabo exclusum legimus, ne forte, quod agyrtæ solent, ansam inde arripiat Medicastri loco Medicum profitendi. Quanquam vero sua tales homines natura impudentes facit, videtur nihilominus a magistro suo E. ejusmodi documenta pridem didicisse. Ille enim vero cum forte ante biennium in nundinis Herbipolensibus quisquilias suas e theatro forensi venales exponeret, vulgi applausu arrogans factus, ausus est non solum ægros quosvis sine discrimine curandos suscipere, sed & insuper ultra nundinarum terminos medendi causa urbi inhærere, cum equis & curribus, famulis & satellitibus fastuosus ingredi, donec tandem indicta mulcta 50. Imperialium, quorum quidem 25. solvit, reliquos distributis hinc inde munusculis, ipsam tamen summam excedentibus, redemit, terga urbi, non sine ignominia, vertere jussus fuerit. Quod si male morati hujus præceptoris non degenerem discipulum ad nos quoque venire contingeret ei non modo accessu Collegii nostri, verum etiam, si quid vituperio dignum egerit, aqua & igni urbis nostræ interdicendum foret. Nam, quod antiquis Universitatis nostræ legibus & statutis sanctum est, ad examina neminem admittimus, nisi qui Philosophiæ cursum integrum emensus, triennii spatio ad minimum Medicinæ desuper sedulam dederit operam, Philosophos vero non absolutos quinquennii damnamus. Mirati proinde sumus anno superiore hominem, qui cum e chirurgiæ tyrocinio rudis hinc discederet, impetratis nescimus cujus Academici Jubilæi indulgentiis Doctor Medicus reversus est, & dum duo puncta, Hippocraticum nimirum & Galenicum, secundum Facultatis nostræ statuta publice solvere eum oportuit, totus aqua hærens piscis instar obmutuit, etiam latinæ linguæ ignarus, non sine suo opprobrio ac præsertim alto cachinno, postquam vero a nobis, ut debuit, ob exercendæ Praxeos Medicæ licentiam repulsam tulisset, nunc alicubi Medicinæ studio novam operam impendit. Nos proinde memores jurisjurandi Hippocratici, odimus ignorantes ejusmodi Medicastros, iisque locum apud nos tribui tantum abest, ut potius omnibus illos modis persequamur. Consultius foret itaque, ut Circumforaneus vester, licet ne Oelopum quidem trivit, fabulas

Digitized by Google

ſuas in vulgus diveſidere pergat deinceps, acturus in ſcenis Roſcium, aut funambulum in theatro, quam ut Medicum aut Chirurgum profeſſus mundo doloſe impona. Hiſce apicem præſentibus imponimus, & feliciſſimos in omni ſucceſſus Excellentiis veſtris apprecati, toto nos animo Vobis addicimus.

IV. Veſtram de Circumforanei cujusdam Georgii Friderici audacia ad nos transmiſſam querelam ex amiciſſimis veſtris literis d. 10. Mart. ſatis intelleximus. Dolemus Vobiſcum, quod in ea incidimus tempora, ubi impoſtoribus & artis medicæ prorſus ignaris ſæpe major habetur fides, quam genuinis laudatæ artis noſtræ filiis, ut ut ſolidam eruditionem profiteantur, aut, ubi iis mala agendi anſam largitur Superiorum conniventia, aut eadem dat occaſionem, titulo ſub honorifico ſuam maximo cum Reipublicæ damno exercendi inſcitiam. Vigilantia igitur omnino hic opus eſt, quam Vos Viri experientiſſimi, inſtituto laudabili exercetis, gratulamur nobis de mutuo ſupprimendi hoc imperitum hominum genus ſtudio, atque Vobis in eo omnem pollicemur aſſenſum. Dictus autem Circumforaneus Georgius Fridericus nondum nobis innotuit, nec nobis facile perſuademus, illum noſtram ſalutaturum eſſe Facultatem, cum notorium hic ſit, quam multa is deprehendat obſtacula, qui modo teſtimonium ſcientiæ ſuæ chirurgicæ deſiderat, quod absque prævio rigoroſo examine non obtinet, & ſic multa majora deprehendat dictus G. F. ſi a noſtra Facultate Doctoris privilegia petere vellet. Id enim nobis hic ſolenne eſt, quod in proverbio dicitur: Loquere, ut Te videam, unde non tantum ſolidis in arte Medica fundamentis inſtructi debent eſſe noſtri Candidati, ſed ſimul ſua aliis in Academiis geſta ſtudia & bonæ famæ teſtimoniis indubitatis probare prius tenentur, antequam ad noſtræ Facultatis admittantur examina. Hæc cum ardua ſint, multis difficilia, a quibus tamen hic nemo excipitur, ſiquidem id ſibi gloriæ noſtra ducit Facultas, *quod nondum haſtenus indigno contulerit Doctoris Gradum*, facile deterrebunt G. Fr. ſic ſuum nomen atque deſiderium lubentius reticebit, quam aperiet. Quod reliquum eſt, DEus Vos omnes atque ſingulos ſoſpites atque felices quam diutiſſime ſervet, & veſtris in ægrorum ſalutem & artis Medicæ incrementum quotidie inſtituendis conſiliis atque curis ſua adſit gratia, quam ubertiſſime. Valete.

V. Accepimus recte, quas ad nos dediſtis, de Georgio Friderico quodam literas, veſtramque pro artis honore vigilantiam collaudamus. Equidem Doctoris titulum & inſignia quæ in præmium exantlatorum undique laborum, veluti pretioſiſſimum theſaurum, quo vilius aurum, & quævis gemmarum materia a Sacra Cæſarea Majeſtate, ſumma in his terris poteſtate nobis con-

Digitized by Google

concredita, ſacroſanctam habere par eſt, in indignos conferre, & vulgus proſtituere, grande eſt nefas: idque ne faceremus, Sacramenti fide prohibemur. Eſt igitur quod vobis admonentibus de hominis conditione & inſcitia dignas gratias agamus: quod facimus, ſimul & de nobis ſecuros eſſe jubemus; Nihili qui penſamus lucrum, dum hominis cura habenda eſt. Quapropter pauci etiam ex noſtro Collegio iisdem condecorati prodire ſolent, quin artem jam tum alibi exercuerint aliquandiu, ut plurimos in ſtudiis annos contriverint, ut nuper adeo quidem chirurgus inſignis, inſuper a Sereniſſimo Lüneburgo-Cellenſi Duce Caſtrenſis Medicus titulo auctus, quando innotuit, eum in Academiis operam ſtudiis rite non collocaſſe, nec profeciſſe ſub publicis Præceptoribus, academicas dignitates a nobis petens, etſi latinitatis literis imbutus, publice defendere inauguralem Diſputationem in ſe ſuſciperet, rejectus tamen a nobis eſt. Itaque ſi quis vel Georgius Fridericus, vel quicunque alius, ſpeciminibus academicis ante ſe editis non inſtructus, ad nos venturus eſt, nullum apud nos preces ejus locum habituras, tuto poteſtis confidere. Salvete Viri Clariſſimi, artis noſtræ decora, diuque ipſi ſoſpites, multorum ſaluti feliciter conſulite.

§. IIX. Was unſere Facultät damahls auf die drey vorgeleg- ten Fragen zu antworten beſchloſſen, zeiget nachfolgendes Reſponſum. *Unſer Reſponſum.*

Als derſelbe uns einen Bericht nebſt einigen Beylägen ſub n. 1. 2. 3. 4. & 5. wie auch dreyen unterſchiedenen Fragen zugeſchickt ꝛc. Hat George Friedrich ſich in ſeinen jungen Jahren zu dem bekannten Marcktſchreyer E. begeben, und bey demſelben viele Jahre ſich als einen Pickelhering und Seiltänzer gebrauchen laſſen, wornechſt er zu G. eine gewiſſe Wittwe geheyrathet, und das Bürger-Recht gewonnen, ſich auch darnebſt als einen Chirurgum aufführen wollen, als aber die andern zu G. befindliche Barbirer deßhalben Vorſtellung gethan, und G. Fr. unter ſich nicht leiden wollen, iſt ihm die Barbier-Kunſt zu treiben bey 10. Rthlr. Straffe von dem Rath daſelbſt unterſaget worden, weßhalb er ſich nach Wittenberg gewendet, ſich in numerum Studioſorum recipiren laſſen, und iſt nunmehro des Vorhabens, den gradum eines Doctoris Medicinæ daſelbſt anzunehmen, welches hingegen die zu G. befindliche Medici äuſſerſten Vermögen nach zu hintertreiben bemühet ſind, und es will dannenhero derſelbe anfänglich, ob nicht beſagter G. F. *pro homine ipſo jure infami* zu achten? berichtet ſeyn: Ob nun wohl nach denen Römiſchen Rechten alle diejenigen, qui lucri cauſa in ſcenam prodeunt pro ipſo jure infamibus geachtet werden *L. 1. ff. de his, qui not. infam.* G. F. auch ſo gar nach bereits erlangtem Bürger-Recht in G. annoch eine lange Zeit ſich als einen Seil-Tänzer öffentlich gebrauchen laſſen; Dieweil aber dennoch in der materie de infa-

mia,

mia, insonderheit so viel die histriones und dergleichen Leute, welche artes ludicras exerciren, betrifft, von denen Römischen Rechten auf unsere heutigen mores nicht wohl argumentiret werden mag, angemercket, nach besagten Römischen Rechten auch alle Comödianten pro infamibus gehalten werden, im Gegentheil aber nicht nur Albericus Gentilis *in pecul. tractatu de fama hodiern. Comicorum*, gezeiget, daß solches sich auf die heutigen Comödianten nicht appliciren lasse, sondern auch die Erfahrung selbst lehret, daß selbige so gar von Fürsten und Herren werth geachtet, und entweder zu würcklichen Hoff-Diensten gebrauchet, oder doch öffters mit dem prædicat der Cammer-Diener, Hoff-Comödianten und dergleichen beleget werden, wie denn auch grosse Herren denen Marckt-Schreyern nicht selten herrliche privilegia zu geben pflegen, und mit deroselben Leuten, in specie denen Pickelheringen, jedermann umgehet, weil sie zumahlen von denen Marckt-Schreyern insgemein beym curiren und Besuchen derer Patienten mit gebrauchet werden. So erscheinet daraus so viel, daß Georg Friedrich gestalten Sachen nach pro homine ipso jure infami nicht zu achten, indessen aber, weil doch nicht leicht jedermann bey Marckt-Schreyern zu einem Pickelhering sich gebrauchen lässet, und deßfalls von denen Pickelheringen bey Comödianten auf die, welche bey denen Marckt-Schreyern sich befinden, nicht schlechterdings zu argumentiren, so wird er pro homine levis notæ macula laborante nicht unbillig gehalten.

Auf die andere Frage: **Ob eine *Medicinische Facultät* Georg Friedrichen *salvis privilegiis* zu einem *Licentiato* oder *Doctore Medicinæ promoviren könne?*** erachten wir vor Recht: Ob wohl G. Fr. seine vorige Lebens-Art nunmehro völlig verlassen, auch das Bürger-Recht in G. gewonnen, und sich in Wittenberg zu der vorhabenden promotion zu habilitiren, Vorhabens ist; Dieweil aber dennoch bey der vorigen Frage ausgeführet worden, daß Krause pro homine levis notæ macula laborante zu achten, er auch, nachdem er das Bürger-Recht in G. bereits erlanget gehabt, dennoch dem öffentlichen Seil-Tantzen ferner obgelegen, und es dannenhero auf eine prostitution des gradus hinauslauffen dürffte, wenn man dergleichen Leute promoviren wolte, angesehen die Doctores denen Nobilibus in vielen juribus æquipariret werden; Zudem es fast unmöglich zu seyn scheinet, daß G. F. da er zumahlen keine fundamenta in der Lateinischen Sprache hat, sich in einer kurtzen Zeit zu der vorhabenden promotion habilitiren könne. So erscheinet daraus so viel, daß Georg Friedrich von der Medicinischen Facultät zu Wittenberg, (deren Meynung laut der Beylage sub num. 1. auch selbst dahin gehet) in Licentiatum oder Doctorem Medicinæ nicht wohl promoviret werden möge, es wird inzwischen aber doch die Frage: Ob besagte Facultät, wenn sie es dennoch thäte, nicht dadurch ihrer privilegien verlustig zu achten? der dijudication der daßigen hohen Landes-Obrigkeit billig überlassen.

Auf

Auf die dritte und letzte Frage erachten wir Recht: Will derselbe berichtet seyn: Ob G. Fr. wenn er zu Wittenberg oder anderswo *Doctor* oder *Licentiat* worden, auch an andern Orten die *privilegia Doctoratus* nebst andern *Doctoribus* zugleich zu geniessen habe? Ob nun wohl derselbe anführet, daß die privilegia Doctoratus, nach der Rechts-Lehrer Meynung denen Unwürdigen nicht zu statten kommen mögen, und einige Medici Vorhabens sind, sich per pactum zu verbinden, daß sie keinen Doctorem, welcher auf derjenigen Universität, wo G. F. promoviret, passiren lassen, noch ihre Kinder dahin schicken wollen; Dieweil aber dennnoch ein jeder, welchem a Facultatibus Medicis der gradus Licentiati oder Doctoratus beygeleget worden, die rechtliche Vermuthung vor sich hat, quod digne promotus fuerit, weil deßhalb die gewöhnlichen Examina vor der promotion vorher gehen müssen, uns auch in specie von G. Fr. jetziger Wissenschafft, noch seinem nunmehro angefangenen studio, und wie weit er darinnen proficiret, nichts bewust ist; So dann das von einigen Medicis intendirende pactum denen Rechten zuwieder lauffen, und also keinen effect nach sich ziehen dürffte; So hat auch G. Fr. wenn er über Vermuthen zu Wittenberg, oder anderswo den gradum Licentiati oder Doctoris erhalten solte, an andern Orten die privilegia Doctoratus nebst andern Doctoribus allerdings zu geniessen. V. R. W.

§. IX. Gleichwie aber aus dem, was oben §. 1. angeführet worden, zu sehen, daß in Teutschland für etlichen Seculis die Scharffrichter gantz nicht für infam gehalten worden; also ist nicht zu verwundern, wenn auch noch heute die Gelehrten nicht einerley Meynung sind: Ob die Söhne der Scharffrichter ad promotiones Doctorales zu zulassen, oder nicht? Es ist deßfalls ein Streit zwischen denen Herren Professoribus zu Straßburg und denen Medicis zu Regensburg entstanden, auch derselbe Streit durch öffentlichen Druck in lateinischer Sprache im vorigen Jahre publiciret worden. Weil aber diese controvers wenigen bey uns bekannt ist; will ich dieselbe kürtzlich erzehlen. Es hatte für einigen Jahren die Medicinische Facultät zu Straßburg zwey Scharffrichters-Söhnen, die sich auf Universitäten sittsam aufgeführet, und die Medicin fleißig studiret hatten, nach vorgehabten Rath der Juristen-Facultät daselbst, die Doctor-Würde mitgetheilet. Dem ersten war auch keine controvers von jemand gemachet worden, als welcher in Straßburg geblieben. Der andere aber, dessen Vater und Bruder noch am Leben, und beyde Scharffrichter waren, wolte nicht alleine in seinem Vaterlande zu Regensburg für einen Doctorem Medicinæ von denen dortigen Medicis nicht passiret werden, sondern es erhielten auch diese nicht allein ein Juristisch und Medicinisches Responsum von Alt-

Der dritte *casus*. Streit derer *Professorum* zu Straßburg mit denen *Medicis* zu Regensburg. Ob eines Scharffrichters Sohn könne *Doctor* werden?

dorff, sondern auch eines dergleichen von der Medicinischen Facultät zu Wien, und producirten selbiges im October 1719. bey dem Rath zu Regensburg, in welchem, und fürnehmlich in dem letzten, gesprochen war, daß es eine schändliche und unerhörte That seyn würde, wenn man eines Schinders Sohn in cœtum der Medicorum aufnehmen wolte, und daß die zu Straßburg geschehene Doctoral-promotion für unrechtmäßig, heßlich und nichtig zu achten wäre. Nun mochten wohl unterschiedene vom Rathe zu Regensburg mit ihren Medicis in diesem Stücke nicht einig seyn, und also ist nicht zu verwundern, daß das Responsum derer Medicorum zu Wien auch nach Straßburg passirte und die dasige Universität davon Copey erhielte. Diese säumten sich nicht, ihre promotion zu vertheydigen, und wiederlegten das Wienerische Responsum in einem programmate, welches der damahlige Rector D. Schertz, Professor Juris im Monath December 1719. (bey Gelegenheit einer invitation zu Anhörung der Anfangs-Oration eines neuerwehlten Professoris Botanices & Chymiæ) drucken lassen. Die Medici zu Regensburg liessen darauf Anno 1620. wiewohl ohne Benennung des Orts wiederum eine dissertationem epistolarem drucken und vertheydigten das Wienerische Responsum.

Rationes der Straßburgischen JCtorum mit welchen sie dergleichen promotiones vertheydigen.

§. X. Das Straßburgische Programma wundert sich anfänglich, daß des promovirten Scharffrichters Sohns Feinde sich beredet hätten, den Stadt-Magistrat zu Regensburg durch ein Medicinisches Responsum auf ihre Seite zu bringen, und daß die Medici zu Wien sich unterfangen, in Sachen, die für die Juristen gehöreten, und da sie die fundamenta, was recht oder unrecht wäre, nicht gelernet hätten, Responsa zu geben, und, was noch ärger, der hohen Landes-Obrigkeiten ihre jura und regalia anzutasten, indem sie gemeldet; daß die infames infamia facti (dergleichen der Schinder ihre Söhne wären) und wenn sie auch schon von denen Landes-Fürsten ehrlich gemacht wären, in den Doctor-Stand nicht aufgenommen werden könten. Denn hierdurch würde ja das regale die Leute mit Nachdruck und vollkommen ehrlich zu machen, angefochten, welches doch insgemein von denen Publicisten (als Limnæo, Rhetio, Schwedero) nebst dem Käyser auch allen Reichs-Ständen zugestanden würde. Käyser Ferdinandus III. habe 1040. einem Scharffrichter ein diploma gegeben, in welchen er hohe und niedrige Aemter, geist und weltliche Lehen und andere Gericht und Rechte zu besitzen, Urtheil schöpffen und recht zu sprechen fähig gemacht worden. Es helffe denen dissentirenden nichts, wenn sie vorgäben,

Digitized by Google

gäben, daß dergleichen promotiones den gemeinen Rechten, auch denen Privilegiis und denen von Käysern confirmirten statutis zuwieder wären, indem dieselben erforderten, daß die Candidati von denen ehrlichsten (ab honestissimis) Eltern gebohren wären, und verböten, daß kein mercklicher befleckter (insignis notæ macula inustus) zum Doctor gemacht würde. Denn erstlich stehe dahin, ob die Worte (honestissimis Parentibus) in denen statutis einer einzigen Universität befindlich seyn solten; Hernach aber, wenn es ja wäre, so könte doch durch dieselbige nicht verstanden werden, daß der Candidaten ihre Eltern eben Leute von sehr geehrter condition seyn müssen, weil sonst die Bauers- und Handwercksmanns-Söhne nicht würden können Doctores werden, sondern daß sie, wie Itter de Grad. Acad. c. 7. §. 20. lehre, ehelich gebohren seyn müsten, denen aber doch die ehrlichgemachten gleich geachtet würden. So wären auch ohne dem der Scharffrichters oder Schinder-Söhne nicht nach der Medicorum Vorgeben laborantes infamia facti, aut insigni macula inusti, denn ihre einzige raison, weil sie von dergleichen Eltern gebohren wären, hätte keine connexion, und könten sie deshalb keine leges für sich anführen. Was in der Policey-Ordnung 1548. tit. von Handwercks-Söhnen und anno 1577. tit. 38. ausdrücklich von Müllers- oder Baders-Söhnen u. d. g. verordnet würde, hätte schon längst Bentus in Cas. Variis p. 24. gezeiget, daß es auch müsse auf Schinders- oder Scharffrichters-Söhne appliciret werden, und zwar um so vielmehr, weil nach allen Rechten der Eltern ihre Mängel und Fehler denen Kindern nicht præjudiciren solten. Decret Gratiani dist. 56. per tot. und weil man nach dem gemeinen Rechts-Sprich-Wort eher suchen solle, zehen ehrlich, als einen unehrlich zu machen. Aus diesen Ursachen wären die Juristischen Facultäten in Jena, Tübingen und Leipzig Besage Richteri Part. 2. Decis 80. n. 25. Carpzovii P. II. decis 112. in fine, Frommanni de levis notæ macula § 37. bewogen worden, für die Söhne der Schinder, Scharffrichter / Häscher, zu sprechen, denen auch Mauritius Resp. Tubingensi 7. und Itterus d. c. 7. §. 24. beyfielen und noch andere mehr citirten. Und obwohl auch etliche Juristen anderer Meynung wären, so würden doch diese dadurch überwogen, weil die berühmtesten und gelehrtesten Theologi, Juristen und Medici mit guten Grunde gezweiffelt, daß ein Scharffrichter oder Schinder unehrlich seyn solte. Denn was thäten sie denn übels oder schändliches: Synesius hätte sie schon Epist. 44. die Hände der Gesetze genennet, und Gregorius Nazianzenus in der 8 Epist. gesagt: die Scharffrichter thäten nichts übels,

denn sie bedieneten die Gesetze. Und wenn auch gleich die Scharffrichter entweder selbst oder durch ihre Gesellen denen Thieren, die keines gewaltsamen Todes gestorben, die Felle abzögen oder sie schindeten; und aus denen heimlichen Gemächern den Menschen Koth ausräumeten; so könte doch dieses die Scharffrichter so wenig oder noch weniger unehrlich machen als die Fleischer und Schlechter, wenn sie dem geschlachteten Viehe das Fell abzögen, oder denen, die Pferde, Ochsen- und Schweine Koth wegräumeten. Spräche man, die Scharffrichter wären deßhalben unehrlich, weil sie mit Schelmen und Dieben zu schaffen hätten, und dieselben umbrächten, so würde man antworten, daß auch die Richter mit Schelmen und Dieben zu schaffen hätten, und daß die Soldaten die Missethäter beyderseits ohne Verletzung ihrer Ehre arquebusirten. Ja bey denen alten Teutschen wäre dieses so wenig für Ehrenrührig geachtet worden, daß auch nach Taciti Zeugniß de Mor. Germ. VII. 2. die peinlichen executiones nur denen Priestern wären vergönnet worden. Conf. Spec. Suev. art. 36. & art. 26. Dannenhero auch Beier ad Pandect. tit. de Pœnis in Notis erinnerte, daß bey unsern Vorfahren der Scharffrichter eine vornehme Amts-Person gewesen, und auch heute die execution der Straffe die Scharffrichter nicht allein von der unehrlichkeit, sondern auch an vielen Orten von der levis notæ macula befreye. Conf. quæ ex Hovedeno habet Hachenb. in Germ. med. dissert. 1. §. 10. ingleichen Dœpler. in Theatro Pœnarum P. art. 1. c. 6. denen von denen Theologis Dannhauer in Theol. Conſc T. 1. p. 722. und von denen Medicis Paulini in der Zeit kürtzenden erbaulichen Lust P. I. p. 231. beystimmeten &c.

Rationes der Regensburgischen *Medicorum*, dadurch sie die vorige Meynung wiederlegen wollen.

§. XI. Die Regensburgischen Medici. beruffen sich in Gegentheil anfänglich auf die ihnen von dem Rath gegebene Statuta, in welchen mit deutlichen Worten enthalten wäre, daß der *Promotus* zuvor dem *Collegio Medico* richtige Uhrkund seiner *Studien*, *Promotion* zum *Doctorat*, samt der *Disputatione inaugurali*, wie auch sonst seiner ehrlichen Herkunfft und Wohlverhaltens fürlege, wovon das *judicium* denen Herren *Deputirten* verschlossen zugestellet werden solle: so hätten sie auch die obgedachte Altdorffer und Wiener Responsa für sich, und was insonderheit dieses letzte beträffe; so hätten sich die Herren Medici daselbst keinesweges in frembde oder Juristische Händel gemischt, oder aus denen Kayserlichen Rechten ihre Meynung bekräfftiget, sondern aus und nach ihren von denen Kaysern ertheilten Statuten gesprochen, und wäre bekannt, daß die aus Statuten und

Privi

Privilegiis entstandene Gewohnheiten eben so viel gölten, als geschriebene Gesetze. Hiernächst thäte Scherzius jenen grosses Unrecht, wenn er sie beschuldigte, als wenn sie geleugnet hätten, daß die hohe Landes-Obrigkeit nicht solte Macht haben unehrliche Leute ehrlich zu machen, sondern sie hätten nur geleugnet, daß dergleichen begnadigte Leute könten zu *Doctorn* gemacht und andern *Collegis* aufgedrungen werden/ unter welchen beyden ein grosser Unterschied wäre. Vielmehr solten sich die Straßburgischen Juristen schämen, daß sie die ersten wären, die eine so schändliche Sache angerathen hätten; denn wenn sie nur ein eintziges Exempel hätten anführen können, daß anderswo oder vorher eines Schinders Sohn wäre promoviret oder in die Zahl rechtschaffener Medicorum aufgenommen worden, würden sie es unstreitig nicht vergessen haben anzuführen, und solchergestalt hätten sie besser gethan, wenn sie das Wienerische Consilium hätten unangepackt gelassen, zumahl da sie solches nicht mit mehrern Nachdruck refutiret, und bald anfangs eine Eheliche und Ehrliche Geburth mit einander confundiret hätten, unter welchen beyden doch ein grosser Unterschied wäre, indem z. E. Leibeigene Kinder zwar ehelich aber nicht honoratiores, Ehrlich wären, wie allbereit Adr. Beier in Tyrone p. 45. & 65. diesen Unterschied angemerckt hätte, und Lehmann in der Speyerischen Chronick auch dahin inclinirte. Und ob wohl Scherzius leugnen wolte, daß die Scharffrichter und Schinder nicht levis notæ macula laborirten, so hätten doch die meisten Juristen das Gegentheil behauptet, ja Frommann selbst de levis notæ macula p. 8. & passim bejahet, daß die Häscher leviſſima, die Scharffrichter leviori, und die Schinder oder Abdecker levi macula laborirten, und wäre diese Meynung in dem gemeinen Völcker Recht oder doch zum wenigsten in jure gentium moratiorum gegründet, wovon man ein mehrers bey Bodino de Rep. l. 3. c. 3. prope finem & l. 4. c. 8. Lipsio ad Tacit. Ann. 2. c. 32. Frehero de Infamia lib. 3. c. 23. n. 2. & 13. finden würde. Die Schinder und Abdecker gehörten unter diejenigen, die nach Carpzovii stilo part. 2. Decis. 112. bey Verrichtung ihres Amts oder Handthierung mit unziemlichen Dingen umgiengen, und wären demnach die Scharffrichter ihrer Person wegen nicht infam, sondern weil sie die garstigen Dinge, als Schinden, Cloacen reumen u. s. w. umb schändlichen Gewinsts willen übernommen. Das stärckste Argument wieder die Schinders-Söhne wäre dieses, daß in denen Policey-Ordnungen 1548. und 1577. artic. von Handwercks-Söhnen, unter denen daselbst gemeldeten Handwerckern der

Scharffrichter und Schinder nicht mit einer Sylbe erwehnet würde, und sie also nothwendig unter denen daselbst folgenden Worten, andre geringere Handwercke begriffen seyn mußten, zumahlen da in der Policey-Ordnung 1530. §. 21. der Nachrichter und Abdecker nahmentlich wäre gedacht und ihnen aufferleget worden, daß sie absonderliche Kleydung tragen solten, (damit man nemlich desto eher ihren Umgang fliehen könte.) Die Priester und andere, so vor alters die peinlichen Straffen exequiret, die hätten ja die andern garstigen Handthierungen nicht dabey exerciret. Das Diploma, das Kayser Ferdinand III. dem Scharffrichter gegeben, beweise vielmehr, daß die Scharffrichter nicht ehrlich wären, denn sonst hätte ihn der Kayser vermittelst des diplomatis nicht von denen übrigen seines Geschlechts absondern dürffen. Was die Richter mit denen Delinquenten zu schaffen hätten, wären gantz andre Sachen, als des Scharffrichters Affairen: denn, wer müste doch wohl den Unflath wegschaffen, wenn die Delinquenten in der Tortur sich für Angst bethäten? Müste es nicht der Scharffrichter thun? Qui bene distinguit, bene docet. Das Argument von dem arquebousiren schiene zwar dem ersten Ansehen nach etwas besser zu seyn, es verlöhre aber seine Krafft gar bald, wenn man die formalia der Urtheil beschauete: der *Delinquent* solle aus besondern Gnaden nicht durch des Henckers Hand, sondern von Ehrlichen Cameraden von Leben zum Todte gebracht werden. So wäre auch ferner unter denen Schlächtern und Bauern, die den Pferde- und Kau-Mist wegführeten, und unter der Scharffrichter ihren Verrichtungen ein grosser Unterscheid, inmassen die Schinder verbunden wären, die verfaulten Aeser zu schinden und auf den Schind-Anger zu führen, die tollen Hunde und andre Thiere zu fangen und umbzubringen, zu castriren, in Hunds-Tagen und zur Meßzeit die ungezeichneten oder schäbichten Hunde mit Stricken und Prügeln zu verfolgen; die Ubelthäter, so sich selbst umgebracht, wegzuführen, und den Ort von ihren Unflath zu saubern, die öffentlichen Cloaquen zu reinigen, der Bettler ihre Kleider und ihren übrigen von Läusen und Flöhen zu tausenden besetzten Haußrath fortzuschaffen u. s. w. Was endlich die Söhne der Scharffrichter beträffe, so wäre ihnen zwar die gemeine Regel, daß die Kinder der Eltern Missethat nicht tragen solten, nicht unbekannt, aber es wäre auch nicht unbekannt, daß die Regel ihre exceptiones hätte. Wenn Kinder auſſer der Ehe gezeuget würden, so wären sie so lange Hur Kinder und levis notæ macula notati, biß sie legitimiret würden. Die von Scherzio allegirten

girten autores kämen ihnen auch wenig zu statten: Mauritio setzten sie Mynsingeri Autorität entgegen. Das aus Carpzovio angeführte Exempel schicke sich nicht hieher, weil dabey diese raison ausdrücklich angeführet würde: **weil der Vater / als der Sohn gebohren, noch nicht Stadt-Knecht gewesen, so könne ihm solches nicht** *præjudicir*lich seyn: Richterus rede nicht von Scharffrichters Söhnen oder Töchtern, sondern von denen, die vielleicht aus Unbedachtsamkeit oder andern Ursachen dem Schinder in seine Verrichtung gefallen wären, ja man fände bey Richtero decis. 80 n. 19. item p. 68. das Gegentheil, und daß gesprochen worden, daß man einen Meister, der eines Scharffrichters Tochter heyrathen wollen, nicht schuldig wäre im Handwercke zu dulden, dergleichen Exempel auch Carpzovius anführete, Part. III. qu. 37. n. 59. Conradus Dinnerus in Wath. Tract. de privileg. Doctor. p. 65. ingleichen Bernegger ad Taciti Germaniam qu. 11. wären auf ihrer Seite. Scherzius könne sich auf Dannhauern und Paullini deßwegen nicht beruffen, weil er selber in seinem program mate spräche, daß es denen Medicis (und folglich auch denen Theologis) nicht zukäme, Juristische Responsa zu geben; und dem responso der Juristen-Facultät zu Tübingen wolten sie l. 12. ff. de Offic. Præsidis entgegen setzen. Uber dieses käme ihnen die Bayerische Landes-Ordnung lib. 4. tit. 1. zu statten, indem in selbiger enthalten, daß nur diejenigen, **die mit denen** *Malefiz*-**Personen bey der strengen Frage oder Vollziehung der peinlichen Urtheile nicht zu schaffen, noch Hand anzulegen hätten**, ohne Hinderung zu Lernung der gemeinen Handwercke gelassen werden solten. So wäre auch in Valentini Pand. Medico legal. p. 4-5. seq. zu lesen, daß auf Befehl des Hrn. Landgrafen von Hessen-Darmstadt eines Scharffrichters Sohn auf der Universität Giessen heimlich relegiret oder ihm ein Consilium abeundi gegeben worden. Ja es hätten ihnen die Herren Altdorffini mit weitleuffigen Umständen berichtet, wie vor 30 Jahren eines Henckers Sohn aus Zittau, der sich bey dem dasigen Waßen- oder Feldmeister aufgehalten, sich heimlich nach Altdorff gemacht, und als ein fremder Studiosus sich in das Wirths-Hauß einlogiret, und von einem andern Studioso, der ihn nicht gekennet, sich die Bibliotheck und das Auditorium weisen lassen, auch dabey gemeldet, er hoffe auch noch auf dem Catheder, wo die Promotiones Doctorales beschehen, mit nächstem dergleichen honores zu erlangen. Als aber bald hernach es denen Studiosis kund worden, daß dieses eines Henckers Sohn sey, hätten sie ihn durch ihre famu-

famulos dergestalt abprügeln lassen, daß er sich alsobald mit zerbrochenen Degen, und zerrissenen Federn auf den Hut aus der Stadt gemacht und folgends auf requisition Senatus Academici aus des dasigen Amts- und Stadts-districtu fortgeschaffet worden. Ferner hätten die Augspurgischen Medici in Sept. 1719. an sie die Regensburgischen Medicos geschrieben, daß der Magistrat zu Augspurg Anno 1679. einen Doctori Medicinæ, der in das Collegium Medicum daselbst aufgenommen zu werden gebeten, diese seine Bitte bloß deßhalben abgeschlagen, weil man glaubwürdig vernommen, daß er sodann des dasigen Scharffrichters Tochter zu heyrathen gesonnen wäre. Und ob wol darauf der Scharffrichter sich bemühet zu Wien einen Befehl zu erhalten, daß dieser sein Eydam in das Collegium Medicum recipiret werden solle, so wäre doch von S. Kayserlichen Majestät dieses sein petitum ihm abgeschlagen worden. Endlich hätten auch die drey Reichs-Collegia zu Regensburg Anno 1671. dieses einmüthige conclusum gemacht, daß die kurtz vorher aus der Bayerischen Landes-Ordnung angeführte Worte auch der neuen Reichs-Policey-Ordnung einverleibet werden solten, welches auch S. Käyserliche Majestät 1681. ratificiret hätte, wie in denen Meditat. ad Instrum. Pac. specim. VII. p. 1409. und 1519. zu lesen wäre, und ob es schon noch nicht als ein Reichs-Abschied wäre publiciret worden, so wäre doch kein Zweiffel, daß die hohe Autorität derer Herren Abgesandten, die alles wohl und reifflich überleget hätten, schon von solchem Gewichte wäre, daß kein kluger Mensch sich ferner dawieder aufflehnen würde, massen dann auch der Magistrat zu Regensburg bisher ihnen denen Medicis in diesem Stück nicht zuwieder gewesen wäre.

Was bey Beurtheilung dieses Streits überhaupt zu beobachten sey?

§. XII. Wer hat nun wohl unter diesen beyden Partheyen Recht? Ich überlasse solches eines jeden Lesers Erwegung; und kan aus dem, was ich vorhero bey diesem Handel angemerckt, leicht abgenommen werden, was etwa meine Meynung sey, zumahlen da ohnedem die Sache so kurtz nicht abgehandelt werden kan, als mein Vorsatz bey Edirung dieser Händel zuläßt. Jedoch will ich nur noch etwas weniges zu fernerm Nachdencken überlassen. Wie wenn einer spräche: es hätten beyde Partheyen Recht? Denn das ist wohl ausgemacht, daß die Scharffrichter ex solo Jure Naturæ nicht für infam zu halten, sondern die levis notæ macula, die ihnen beygemessen wird, ein merum inventum juris civilis und zwar consuetudinarii sey, und also nicht zu verwundern, wenn selbiges hier und dar variiret, und dannenhero die Profes-

sores

Digitized by Google

sores zu Straßburg so lange sie unter Franckreichs Botmäßigkeit sind, an die consuetudines Germanicas nicht gebunden werden können. Bey dieser Bewandnüß aber wären doch selbe nicht zu verdencken, daß sie ihre Ehre wieder das Wienerische responsum gerettet, weil dieses ihnen Schuld gegeben, daß sie unrechtmäßig und heßlich gehandelt, indem sie eines Scharffrichtes Sohn zum Doctore Medicinæ creiret; obgleich diese promotion die Medicos in Teutschland nicht binden könne, dieselbe für gültig passiren zu lassen. Wie wenn man ferner erinnerte? daß allhier zuförderst zwey unterschiedene Fragen nicht müsten vermischt werden. So lange derer Medicorum oder anderer Doctorum, die eines Scharffrichters Sohn nicht unter sich leyden wollen, ihre hohe Landes-Obrigkeit mit ihnen eines Sinnes ist, so wolte ich dem Doctor Scharffrichters Sohne für seinen Doctor nicht einen Dreyer geben, und wenn er auch selben zu Rom von dem Prætendenten bey der Entbindung dessen Gemahlin erhalten, und noch darzu die neue Frau Gräffin und ehemahlige Hebamme geheyrathet hätte: Wann aber der Landes-Herr ihn in numerum Medicorum will auffgenommen haben, und zumal wenn er ihn zu diesem Ende vorher legitimiret, da weiß ich eben nicht, ob die Herren Medici mit der distinction weit reichen würden, wenn sie unter andern melden, daß sie zwar nicht läugneten, daß die hohe Landes-Obrigkeit nicht solte Macht haben, unehrliche Leute ehrlich zu machen, sondern sie läugneten nur, daß dergleichen begnadigte Leute könnten zu Doctoribus gemacht und andern Collegiis aufgedrungen werden. Ja allen Ansehen nach haben die Herren Medici sich bey dieser odiösen materie nicht lange aufgehalten, weil sie (wie sie auch zuletzt rühmen) des Beystands ihrer Obrigkeit sich versichert, u. vermuthlich nur etliche wenige von denen Raths-Personen, die von denen meisten überstimmet worden, ihnen zuwieder gewesen. Aber ich will dieses alles nur discursive, nicht aber allertive vorgebracht haben, weil ich für die Hrn. Medicos durchgehends allzugrossen respect habe und gleich da ich dieses schreibe bey dem Autore Medicat. ad Instrum. pacis p. 1405. mit Vergnügen lese, daß derselbe sich nicht einmahl getrauet, mit Leuten von geringerer Condition, nehmlich mit den Barbirern, *Perucquen*-machern und Apotheckern einzulassen, weil, wie seine Worte lauten, die ersten sich mit dem Scheer-Messer / die andern an denen Haaren / und die dritten mit einen Laxier-Träncklein oder Clystier leicht *revangiren* könten. Jedoch wird ihnen nicht zu wieder seyn, weil ich sehe, daß sie die Lesung der Meditationum ad Instrumentum Pacis ihren Adversariis recommendiret, wenn ich sie

gleichfalls darauff verweise, was in besagten meditationibus p. 1409. davon gemeldet worden, daß man Anno. 1672. auf den Reichs-Tage geschlossen, daß jeder Obrigkeit, die Regalien von Reich hat, unbenommen seyn solle, die Policey-Ordnungen nicht alleine einzuziehen, zu ringern und zu mäßigen, sondern auch daß die in der alten Policey-Ordnung 1548. angehengte Worte: **aber nicht zu erhöhen und zuvermehren, künfftig** ausgelassen werden solten; und daß dannenhero auch hieraus der Anno 1671. entworffene Auffsatz num 2. (in besagten Meditationibus p. 1511.) verstanden und emendiret werden müsse.

Vorschlag/wie etwa die Untersuchung von Ursprung und Ursachen der Verunehrung der Scharffrichter in Teutschland einzurichten sey?

§. XIII. In übrigen kan ich auch nicht leugnen, daß der Autor der Dissertationis Epistolaris in dieser seiner Schrifft sich also aufgeführet, daß man daraus wohl spühren könne, daß er ein Mann von einen guten Judicio, und fähig sey, auch zweiffelhaffte und unrecht scheinende Sachen sehr plausibel vorzustellen und zu vertheydigen. Mich soll dannenhero verlangen, ob die Herren JCti zu Straßburg auff diese Dissertation so stille schweigen, und sich nicht verantworten werden. Zum wenigsten dächte ich, solte es ihnen an Materie nicht mangeln. Ich wünsche indessen, daß sich jemand drüber machen und den Ursprung, wie und wann es geschehen, daß bey uns Teutschen die Scharffrichter für unehrlich gehalten worden, etwas gegründeter, als bißher geschehen, entdecken wolte: welches meines Erachtens eben keine so grosse Mühe brauchte, wenn man nur aus Speidelio und Besoldo unter denen Tituln: Abdecker, Frohnbote, Hencker, Nachrichter, Scharffrichter, Schinder u. s. w. die dazu nöthigen Collectanea excerpiren wolte. Jedoch müste man bey diesen collectaneis ein wenig ein judicium adhibiren, indem viele falsche assertiones darunter zu befinden. Meine unmaßgebliche Gedancken gehen dahin: a) die Scharffrichter sind bey unsern Teutschen Vorfahren niemahls Personen von grosser Würde gewesen: und darff man sich daran nicht kehren, daß Hachenberg in Germ. media dissert. 1. §. 10. geschrieben. Etiam carnifex splendidi officialis nomen (apud Saxones antiquos) moribus nostris fœdum atque turpe. Denn erstlich weiset das gantze Buch, daß Hachenberg zwar ein sehr fleißiger Mann, aber dabey nicht eben mit grossen judicio versehen gewesen sey; hernach beweiset der von ihm aus Hovedeno angeführte locus von 1040. Jahre gar nichts. *Rex Harde Canutus Alfricum Eboracensem Episcopum, Goerwinum Comitem, Stir, Majorem Domus, Edricum Dispensatorem, Thrond suum CARNIFICEM & alios magnæ Dignitatis viros Londinum misit.* Denn gleich wie

wie bey denen Scriptoribus medii ævi Carnifex nicht einen Scharffrichter, sondern einen Fleischer oder Koch bedeutet, also hätte der Contexte zeugen sollen, daß in gegenwärtigen loco des Hovedeni Carnifex den Ober Küchen-Meister oder Archidapiferum bedeuten müsse, zugeschweigen daß allbereit du Fresne in seinen Glossario voce Carnifex diesen locum also erkläret. 2) Jedoch sind sie vor ehrliche Leute und denen Untergerichts-Personen an Würden gleich gehalten worden. Siehe Sachsenspiegel, Land-Recht Libr. 3. artic. 56. & in indice voce Frohn-Bote, Schwaben-Spiegel cap 25. 26. 35. &c. 3) Die wahre Ursachen, daß man hernach die Scharffrichter, ingleichen Bader, Balbierer und andre ehrliche Leute unehrlich gemacht, sind wohl hauptsächlich nach Einführung der Universitäten denen Römischen und *Canonis*chen Rechten und deren Lehrern zuzuschreiben. 4) Dannenhero thut ein Fürst nicht unrecht, wenn er denen aus diesen Unfug entstehenden Mißbräuchen aus bewegenden vernünfftigen Ursachen steuret, und die Scharffrichter nach Gelegenheit der Umbstände, vielmehr aber ihre Söhne, ehrlich erkläret, und ihnen hiemit die Thüre zu Ehrenstellen eröffnet. u. s. w. Jedoch muß man bey dieser Meynung nicht auf das andere extremum fallen und dergleichen Leute andern Wohlverdienten vorziehen, oder ihnen, wenn sie rechtmäßige Ursachen haben, dieselben aufdringen. Was die Erfahrung betrifft, erinnere ich mich, daß, als ich zu Franckfurt an der Oder studirte, ich zu Cüstrin einen Scharffrichter einen Ubelthäter hencken sahe, von dem mir zugleich glaubwürdig berichtet wurde, daß er der Scharffrichter wegen seiner vernünfftigen Lebens-Art und Erfahrenheit in Medicinischen Curen in selbigen district von vornehmen Leuten so wohl von Adelichen als Bürgerlichen Stande, dergestalt geliebet würde, daß man ihn nicht allein öffters zu Gaste bäte, sondern auch je zuweilen ihn selbst besuchte, und in seinem Hause mit ihm ässe. Vor funffzig Jahren habe ich einen Scharffrichter zu Leipzig gekannt, dessen Sohn man kein Bedencken truge, in der Stadt Schule zu S. Nicolai nebst vieler vornehmer Leute von der Universität und dem Rath ihren Kindern zu dulden. Dessen Vater war auch ein Mann, von dem man nie nichts ungebührliches gehöret, und dessen Kleidung, Gang und Conduite (wenn er öffters auf dem Rathhause und in der Stadt was zu schaffen hatte) nichts anders als eine ungezwungene Erbarkeit und Modestie von sich blicken liesse, dergestalt, daß auch nach seinen Tode einer von denen vornehmsten Predigern und Do-

ctoribus Theologiæ in Leipzig ihm eine solenne Leich-Predigt zu thun, sich nicht vor schimpfflich hielte, wiewohl auch die Wittib und Erben diese Bemühung, und fürnehmlich, daß die Ehre und Ehrlichkeit der Scharffrichter durch das Exempel Benajæ des Sohns Jojadæ hatte behauptet werden wollen; mit einer ehrlichen und nachdrücklichen Erkäntlichkeit danckbarlich belohneten. Jedoch will ich mich bey Untersuchung dieses arguments nicht ferner aufhalten, zumahl da der Herr Autor der Leich-Predigt einer von meinen vornehmsten Feinden, der in dem ersten Handel gedacht worden, gewesen.

Der vierte *Casus*, ob das Papiermachen der *Licentiaten*-würde *præjudicir*lich sey.

§. XIV. Ich wende mich vielmehr zu dem vierten casu, der in Monat Majo 1678. unserer Facultät zugeschicket wurde, ein Responsum darüber zu ertheilen: nemlich da einer, der erst bey seinen Vater die Papiermacher-Kunst gelernet hatte, hernach aber studieret hatte, und Licentiatus juris worden war, und nachdem sein Vater gestorben, von seiner Mutter die Papier-Mühl gepachtet hatte, und durch einen Meister-Knecht dieselbe bearbeiten liesse, wolte ihm ein andrer Licentiatus juris, der sonst jünger als er war, die Ober-Stelle streitig machen, und ware also zu befahren, daß wenn dieses angienge, noch andre ihm mehr præjudicirliche Suiten darauf erfolgen möchten, das übrige kan aus dem responso selbst gesehen werden.

P. P. Hat derselbe in seiner Jugend bey seinem Vater, so ein Papiermacher gewesen, die Papiermacher Kunst erlernet, darauf aber sich zu dem Studieren begeben, und seine studia dergestalt absolviret, daß er in Licentiatum utriusque Juris promoviret, unter welchem Verlauff dessen Vater gestorben, und darauf die Mutter erstlich eine Zeitlang durch einen so genandten Meister Knecht die Papiermacher-Kunst fortgetrieben, hernach aber die Mühle an einen der Kunst zugethanen verpachtet. Ist derselbe darnächst mit seiner Familie aus der Frembde in sein Vaterland zurück gekommen, und weil der Pachter und dessen Witwe die Mühle ziemlich deterioriret, mithin aber auch die Pacht-Jahre zu Ende gelauffen, hat derselbe, weil er eigene Wissenschafft von der Kunst gehabt, umb die Mühle, (so ihm ohnedem nach der Mutter Tode als sein Eigenthum zustehen würde, wiederumb in bessern Stand zu bringen, selbige in Pacht genommen, und durch ein Meister-Knecht und demselben zugegebene Leuthe die Mühle bearbeiten lassen, welches von einem andern Licentiato juris dergestalt übel auffgenommen worden, daß er demselben die præcedenz hinfürder nicht concediren wollen. Ob es nun wohl an dem, daß durch exercirung eines vilis opificii die erlangte Dignität und davon dependirende Jura beschimpffet und verlohren wurden, und denn dessen Bericht nach, von seinem Gegentheil demselben vorgeworffen wird, daß er bey der Papiermacher-

Zunfft

Zunfft eingemuthet, wegen bißheriger nicht Mithaltung Straffe erleget, Meiſter worden, und alles dasjenige thun müſſe, wozu er von denen Mit-Meiſtern der Papiermacher, vermöge ihrer Articul verbunden, welches alles demſelben höchſt unanſtändig zu ſeyn und mit dem erlangten gradu Licentiati nicht zugleich beſtehen zu können ſcheinet; Dieweil aber dennoch deſſen Bericht nach bey denen Papiermachern weder Einmuthung, Meiſterſtück, Meiſter-Eſſen, Erklährung vor einen Meiſter, noch auch Quartale oder andere Zuſammenkünffte, oder was ſonſt bey Zünfften zu finden, gebräuchlich iſt, und dannenhero alle diejenigen facta, ſo demſelben von ſeinem Gegentheil als unanſtändig beygemeſſen werden wollen, in mera & falſa imputatione beruhen: hiernächſt derſelbe nach gepachteter Mühle ſich nicht für einen Papiermacher geriret, ſondern dieſelbe durch einen dazu beſtellten Meiſter-Knecht und zugeordnete Leuthe bearbeiten läſſet, und bloß zu dem Ende die Mühle gepachtet, damit ſie nicht ferner deterioriret werden möchte, vielmehr derſelbe bey habender Pacht und da er auch einige Wiſſenſchafft der Papiermacher-Kunſt überkommen, deſto beſſer dahin ſehen könte, daß ſie wiederum in guten Stand geſetzet werden möchte, und er alſo hiernächſt, wenn die Mühle nach der Mutter Tod ihm als ſein prædium avitum zufallen würde, einigen Nutzen davon haben könte, zu geſchweigen, daß auch die Papiermacher-Kunſt nicht pro vili opificio gehalten werden mag, und da faſt in gleichem caſu die Rechts-Lehrer insgemein dafür halten, quod Nobilis mercaturam exercendo Nobilitatem ſuam admittat, dennoch dieſelbe ſolche ihre aſſertion dahin reſtringiren, quod ſcilicet Nobilis tantum per ſe mercaturam exercere prohibeatur, per ſervos vero & inſtitores hoc facere ipſi permiſſum ſit. (Tiraquell *de Nobil. c. 27.* Joh. Marquart *de Jur. mercat. l. 1. c. 10. n. 42. ſeqq* Brunnem. *ad l. 3 C. de Commerc. & Mercat.*) So erſcheinet daraus ſo viel, daß derſelbe durch den Pacht der Papier-Mühle der von ihm erlangten Würde und gradui Licentiati nicht præjudiciret habe, beſondern ihm die jüngern Licentiati juris nach wie vor den gehörigen Rang zu laſſen ſchuldig ſeyn. V. R. W.

III. Handel.

Etliche Reſponſa von den Stand und Rechten der aus ungleichen Ehen gezeugten Kinder/ und Fürſtlicher Maitreſſen.

§. I.

ICh habe in den 3. Handel des andern Theils §. VI. p. 116. erwehnet, daß ich damahls (in Nov. 1717.) kein einiges Collegium laſſung gewuſt,

Digitized by Google

zu diesen Handel.

gewust, das nicht in Beantwortung der mir daselbst vorgelegten Fragen von mir hätte dissentiren und anderer Meynung seyn sollen. Daß ich nun auch unsere eigene (damahlige) Facultät davon nicht auszunehmen Ursache gehabt, werden die beyden folgenden Responsa bezeigen, welche a. 1616. u. 1617. in unserer Facultät referiret, per plura geschlossen und expediret worden, welche ich hiermit dem geneigten Leser nicht deßwegen communiciren wollen, daß ich solche für geringschätziger als das meinige in besagtem andern Theil halten solte; sondern damit ich vielmehr die allgemeine natürliche Billigkeit beobachte, nach welcher man auch den Gegentheil zu hören verbunden ist, und einem jedweden Leser hierdurch desto mehrere Gelegenheit gäbe, auch anderer JCtorum Meynung und rationes in dieser controvers gegen die meinige zu halten, und selbst zu beurtheilen, welche Parthey es am besten getroffen. So werden auch über dieses die folgende Responsa und vorhergehende Urtheils-Fragen zu einen und andern neuen, und verhoffentlich nicht unangenehmen Anmerckungen Anlaß geben.

Frage wegen des ersten *casus*: Ob die mit einer unadelichen gezeugte Kinder *in feudis succediren*.

§. II. Im Julio 1716. wurde an unsere Facultät folgende Frage nebst denen zum voraus colligirten rationibus dubitandi & decidendi zugeschickt. Der Ort ist nicht nöthig, daß er benemet werde, zumahlen da ohnedem der Inhalt des Schreibens hin und wieder weiset, daß der casus sich in der Laußnitz zugetragen. Derjenige, so die Frage an uns schickte, hatte sich auch genennet, es wird aber vorjetzo genung seyn, wenn ich sage, daß es ein Juris utriusque Doctor und berühmter Advocat war.

Dererselben in jure gegründetes Gutachten cum rationibus decidendi & dubitandi bin ich in nachstehenden Casu benöthiget: Es hatte ein gewisser Freyherr von S. M. vor zwey Jahren auf ein, ob zwar nicht von Adelichen Stande, jedoch eines ehrlichen Mannes Kinde, die aber nunmehro von Kayserl. Majestät laut des ihr ertheilten Diplomatis in Adel-Stand erhoben worden, eine eheliche Liebe geworffen, und vor kurtzer Zeit selbige zur Ehe genommen, welcher Heyrath aber von des Herrn Freyherrns Frauen Töchtern und Eydmännern, item Herren Brüdern bald anfangs ernstlich wiedersprochen und nicht zugelassen werden wollen. Ob nun wohl dem Herrn Baron, was er hierinn zu thun und zu lassen, ziemlich bekannt; So will doch derselbe cum rationibus *in jure & civili & feudali* fundatis zu desto mehrer Versicherung belehret seyn: Ob die aus dem mit einer Ignobili vollzogenen matrimonio erzeugte Söhne und Töchter pro legitimis zu achten, auch ob selbige, männlichen

lichen Geſchlechts, in deſſen bona feudalia ſuccediren können? Sonſt iſt zwar dem Herrn Baron gar wohl bekannt, wie man nachfolgendes pro rationibus dubitandi anziehen könne; Als (1) prohibire dergleichen matrimonia Gentium immixtio & ſplendoris antiqui imminutio, indem die uhralten Adeliche Häuſer ſolcher geſtalt ihren Flor, Dignität und Auffnehmen nicht erhalten könten; Reipublicæ vero intereſſe, ut familiarum illuſtrium dignitas earumque bona conſerventur, in quarum conſervatione jus publicum atque adeo publica ſalus, non ſolum privata, conſiſtat; (Reuſner. *Conſ. 8. n. 24. ſeq. L. 3. l. 1. §. quamvis ff. d. ventre inſpic. l. 105. §. familia ff. de V Sign. §. 3. J. d. legit. agnat. ſucceſ.*) adhæc, cum feuda nobilitati vendere, eaque plebejis emere Principum venia licuiſſet, ſecuta eſt patriciarum familiarum gentium inopia (Joach. a Rusdorff. *in vindic. cauſæ Palat. cap. 9. n. 29. ſeq.*) hinc ſi par pari, Comes Comitiſſæ, Baro Baroniſſæ, & Nobilis Nobili nubat, ob infinita mala, quæ nubentes extra ordinem, comitantur, multum ad converſationem familiarum tribuit. Nam in ſobolem tranſire ſolet cum ſemine virtus. Das Alterthum könne auch dergleichen Exempla aufweiſen, wie davon es mit mehrerm deduciret Vechner. *de nobilit. cap. 8. Th. 16.* Joſephus Paſſus *de ſtatu maritali p. 17. ſeqq.* Dahero allerdings ein metus juſtus von denen Contradicirenden beſorget würde, ne differentia inter nobiles & plebejos celebrem familiam obliteret. Hænon. *diſp. polit. VI. Th. 14.* Denn in XII. Tabb. referente Halicarnaſſeo ausdrücklich verſehen: ne patriciis cum plebejis Romæ eſtet connubium, (Livius *L. 4. hiſtor.*) Hinwiederumb in L. Julia de maritandis ordinibus conſtitutum: ne Senatori, ſenatorisve filius, nepos vel pronepos duceret libertinam (*l. 16. in pr. l. 23. 44. & 47. ff de ritu nuptiarum*) Und obſchon der Imperator Juſtinianus ſo viel. (*in l. Imperialis §. f. C. de nupt.*) nachgelaßen, quod liberi legitimi efficiantur, qui ex Patricio cum libertina aut alia ignobili procreati; ſo hat er doch ſolches dermaſſen reſtringiret, quod ſimul Imperatoris conſenſum de matrimonio cum tali contrahendo requirat; Dahero die, deficiente hoc requiſito, erzeugete Kinder pro legitimis nicht zu halten wären, welches per argumenta a contrario ſenſu deſumta, die in jure gar ſonderbahren ponderis, weitläufftig erwieſen, Everhard. *in loc. a contr. ſenſ.* Socin. *Reg. 46, incip. argum. a contr.* Cacher Pedemont. 71. *n. 15.* adeoque ſalva ſemper ſit familiarum dignitas, ait ICtus *in L. 1. §. 13. ff. d. ventr. inſpic.* ne videlicet filius ancillæ hæres ſit cum filio liberæ; Davon das erſte Buch heiliger Schrifft ſaget: quod filii Deorum cum filiabus hominum nuptias contraxerint. (conf. Alber Gentil. *d. nupt. L. 1. cap. 3. c. fin*, Deuteron. 25. *v. 5.*) (2) apprime, cum honeſtati etiam repugnare videatur. (Beza *Tr. de repud. & divort. p. 83.*) Hierzu kommet was Maſcard. *de probat. Concl. 90.* anziehet: quod puellæ plebejæ ſubſecuto ejusmodi matrimonio plerumque ſoleant,

Digitized by Google

leant in maritum esse insolentiores, præsumuntur n. propter dominum efferri *Auth. de nupt* § *incundum.* Tabero Philipp. Melanchton. *P. 3. Dominic. 3. post Trinitat.* diese gar nach denckliche Worte führet: habet mulier tres alias, quibus cum agat; unam, cui conqueritur de suis molestiis, alteram, cum qua deliberat, tertiam, in quam effundat sua arcana. Foris Helena, intus Hecuba. Nechstdem (3) die nahen Befreunde einen empfindlichen Haß und Aversation würden blicken lassen, cum imparium societas apprime inter consangvineos sit matrix discordiæ inductiva, conservativa & nutritiva (Roland a Valle *Cons. C. n. 17. Vol. 3. & Cons. 51. n. 8.* Vultej. *Marp. Cons. 35. Vol. 3. n. 233.*) Dahingegen firmissima inter pares amicitia gehalten werde, tam quoad opes & fortunas, (*per tradita* Carpzov. *Jurispr. Consist. P. 2. Tom. 1. Def. 9. n. 5.*) Zugeschweigen (4) daß man befürchten müsse, daß nicht etwa auf vielfältige persuasion friedhäßiger Personen der höhere Theil gegen dem niedrigen auf ungleiche Gedancken gerathen möchte, wie solches schon vor alten Zeiten vorausgesehen der weise Heyde Aristoteles *L. II. Moral. c. II. n. 7.* Zudem sey (5) dergleichen impar matrimonium bey vornehmen Adelichen Häusern gar selten passiret; ex insolitis v. actibus fraus & mala fides arguitur, (*per text. in l. si quis sub condit. ff. de condit. instit.* & insolita suspicionem pariunt Cravett. *Cons. 355. & Cons. 494. n. 25.* plura quæ huc faciunt deducit Vivius *Decis. Neapolit. 182.*) Weiln auch (6) des Herrn Barons Frau Stieff-Mutter cum reliquis Agnatis wieder diese Heyrath protestation eingewandt; So hätten selbige dadurch ihr jus competens integrum conserviret (C. *sollicitud. inf. ubi gl. X. de appellat.* Cothm. *Resp. 12. Vol. V.* Pacian. *lib. 1. de probat. c. II. n. 49.*) Bevorab so sie justas contradicendi causas an den Tag legen möchten, wie dergleichen *in* §. *& eam filium J. de nupt.* enthalten, auch sonst von Dn. a Beust. *in Tr. de sponsal. c. 20.* sattsam beygebracht, ne scil. ipsis invitis hæres obtrudatur, nicht weniger statuta Provincialia Saxonica, & in specie Lusatica anzuziehen wüsten, wie dergleichen Johann Mercator *in Atlante in descriptione Misniæ & Lusatiæ fol. 248.* angemercket, des Inhalts: Olim in Saxonia id legibus cautum, ne ulla pars suæ sortis oblita in copulandis conjugiis transgrederetur, sed nobilis nobilem, & liber liberam duceret uxorem; quicunque vero contra faceret, cum vitæ suæ damnoid lueret, quod & de moribus Angliæ obtinere tradunt Anglici D. D. Litleton. *l. 2. c. 4.* Flota *L. 1. c. 13. §. 1.* Cowell. *Inst. J. Angl. L. 1. T. 10. §. 6.* (7) oder gar ein pactum familiæ, so aber biß dato der Principal Person noch nicht communiciret worden, aufweisen wolten, welches dieses Geschlechts eingebohrne mit Verlust ihrer feudorum zu bestraffen schiene, oder allenfalls so solches bey Lebs-Zeiten des Herrn Vaters nicht erfolgte, dennoch dessen hinterlassenen Leibes-Lehns-Erben und Successori feudi dergleichen Ansinnen, oder ihm sonst quæstionem sta-

tus

Digitized by Google

tus in Aſſembleen, Thurnieren &c. moviren wolten, wie dergleichen præjudicia Rixner im Thurnier-Buch *Tit.* Verkündigung der Thurnier-Freyheit §. *20. & ex eo* Cruſius *Annal. Suevic. P. II. Lib. IV. C. 1.* allegiret, noch deutlicher aber Limnæus *in addit. ad jus publ. L. 6. c. 5.* davon diſcuriret, ſo gar daß man auf dergleichen Art absque injuria quæſtionem ſtatus (8) anbringen mag, immaſſen bey denen vornehmſten Familien, auch in Collegiis Eccleſiaſticis ſtricte obſerviret würde: Daß einer von Vater und Mutter Adelichen Stammes und Geblüthe ſeyn ſolle, zu deſſen Behuff auch ex ſacro Codice und zwar im Buch Esdra *cap. 2. v 61. ſeqq.* Exod. *cap. 28. v. 30.* Num. *27. v. 21.* Exempla angezogen werden, in verbis: Und es zogen auch mit herauff die Kinder *Habaja, Hakotz, Barſillai*, der aus den Töchtern *Barſillai* des Gileaditers ein Weib nahm, dieſelben ſuchten ihre Geburths-Regiſter/und funden keine, cui adſtipulatur jus civile *in L. 9. ff. de Legat. I.* ubi dicitur: *partum ſequi Matrem*, ex quo DD. concludunt: matris ignobilis (9) partum etiam ignobilem naſci: das abſonderlich jure feudali (*per text. 2. F. 26. conf.* Struv. *Synt. J. F. c. 9. th. 3. n. 12.* Hartm. Piſt. *L. 2. qu. 41.* Schulz. *in Synopſi feud. c. 8. n. 43.*) eintrifft, und in ſpecie in terris Saxonicis filii ex ignobili nati, licet per ſubſequens matrimonium legitimentur, a feudi ſucceſſione ausgeſchloſſen werden. (*per Ordin. Provinc. Electoris* Mauritii *de An. 1543. ſub Tit.* von denen aus der Ritterſchafft.) Alldieweiln aber nachſtehende Rationes decidendi auſſer allen Zweiffel longe majoris ponderis, als welche in jure divino, Canonico, Naturali, Gentium, Civili & Feudali hauptſächlich fundiret; Geſtalten (1) in gantzer Heiliger Schrifft Novi & Vet. Teſtamenti kein ausdrücklicher Verboth de matrimonio cum impari contrahendo enthalten; Und obſchon ſtatus diſparitas ein impedimentum contrahendi matrimonii diſſvadens heiſſen kan; So iſt es doch kein impedimentum prohibens, ſed nobilis ignobilem, dives pauperem, dominus ancillam ducere poteſt. (Gerhard. *in loco de Conjug. §. 199.* Reuſner. *L. 1. Deciſ. 4.* Carpzov. *in Pr. Conſiſt. cum* Sebaſt. Kreiſſ. *in Inſt. J. R. B. El. L. I. T. 40.*) Quod vero in prohibitoriis non eſt expreſſe prohibitum, id cenſetur eſſe permiſſum (*arg. L. Mutus §. 1. ff. de procur. l. 1. §. ff. de teſtib.* Menoch. *præſ. 16. per tot.* Klock. *de Contrib. cap. 18.*) Quod ergo Lex non cantat, nec nos cantare debemus, multo minus Doctori nihil alleganti creditur, etiamſi magnæ ſit autoritatis Hartm Piſt. *qv. V. n. 13. L. II P. I.* Anbey (2) in cauſis matrimonialibus, beſonders in dem Marggrafſthum Ober-Laußnitz, das jus Canonicum mehr attendiret wird, als das jus Civile, wie ſonſt communis DD. Schola auch von andern des Römiſchen Reichs Provincien aſſeriret (*per ded.* Weſenb. *Conſ 44. n. 37.* Mynſing. *ad Tit. Inſt. de grad. cognat. in præf. n. 2.* Schneidew. *ad Tit. I. d. nupt. ſub cap. de arbore affinit.* Carpzov. *Jurispr. Conſiſt. P. II. T. 1. def. 10.*) in ſpecie aber probiret *cap.*

Digitized by Google

recurrat. 32. qu. 4. ausdrücklich: quod nobili liceat quamlibet vilem uxorem ducere. *conf. c. 2. & ult. de conjug. serv.* Womit (3) jus Naturale, Gentium & Civile Justinianeum übereinstimmet *(per Novell. 18. in f. & Novell. 78.)* disparem conditionem maris & fœminæ non esse impedimento matrimonio, sed nuptias dici & esse legitimas. (Surdus *Cons. 213. in f.* Mantica *de conj. ult. vol.* Covarruv. *de sponsal. P. II. c. 8.* Grotius *de J. B. & P. L. II. c. 5. obs. 15.* Havemann *in Gamalog. Synopt. L. I. T. 4. posit. 1.* Bodinus *de Rep. L. I. c. V.* Bocer. *de regal. cap. II. n. 14.)* Massen (4) umb speciale rationes anzuführen, es nicht zu läugnen, quod Parentes similes sibi generent filios *(per trad.* Passi *de marit. p. 17.)* Hingegen ist dieses Argument nur probabile, nicht aber necessarium, und bey weiten nicht stringens ad prohibitionem matrimonii aut successionis; quia non semper illud verum: meliora ex nobilium satu quam ex vulgarium oriri ingenia; Non enim in semine, ait Hieronymus *in c. nasci in f. distinct. 56.* sed in voluntate nascentis & in educatione causa vitiorum ac virtutum est posita; hinc virtus haud sata stirpe venit: æquat rara patrem soboles sed plurimum ab illis degenerant: pauci superant probitate parentem. Nechstdem (5) weder Lex XII. Tabb. noch andere alte Gesetze uns pro nunc mehr binden, postquam novimus, eas hodie antiquatas esse & sublatas *(per ded.* Reusn. *Decis. 4. n. 33. ex* Livii *L. 4.)* auch (6) die distinctio personarum in matrimonialibus per Imperatorem Justinianum aufgehoben *l. 23. §. 7. C. de Nupt.* Besonders ist (7) unter uns Christen kein Unterscheid eigentlich mehr zu machen, dieweiln der Ehestand von GOtt ohne distinction eingesetzet, hinc causa matrimonii favorabilis est *(per text. in c. f. de sentent. & re jud.)* idque tam a dignitate personæ, quam loci & temporis, denn er seinen Ursprung aus dem Paradiso leitet, (Gail. *L. II. obs. 94. n. 5.)* und der Natur eingepflanzet ist; quippe nuptialis societas ex combinatione eorum, quæ non possunt esse nisi simul, oritur. (Aristotel. *L. I. polit. Cap. II. seqq.* Hugo Grot. *de J. B. & P. L. II. C. V. n. 10.)* Ingleichen (8) was de Romanorum moribus allegiret, allbereit vorlängst cum facie Romanæ reip. gefallen, *(conf.* Sigon. *de antiq. Rom. jur. C. 9.)* Nicht weniger (9) die ex Geneſi, Deuteronomio angezogene loca zum Israelitischen Ceremonial-Gesetze und forensi, das uns nicht bindet, gehören, (de quo plura Zepper *in explanat. leg. Mosaic. forens. L. I. c. 8. junct. L. 4. c. 23.)* Nam non aliter talia dicta ad causarum decisionem allegari possunt, quam si vel Legislatoris autoritate vel ejus vices sustinente consuetudine & moribus judiciorum recepta (Menoch. *arbitr. cas. 290. n. 10.* Hering. *de fidej. c. 7. n. 530.)* Wiewohl auch (10) eben nicht præcise folget: dieses oder jenes individuum, so sich an einen höhern verheyrathet, hat sich ihres Glücks überhoben, ergo concludo ad universale; Non una vel altera hirundo ver facit, saget Aristoteles *l. 1. Ethicor. Nicom. Cap. VII.* Nil obstat (11) impa-

res

res nuptias esse periculosas; sed periculosum non determinatur ex vulgi opinione multo magis esset periculosum ex his argumentari, cum Legibus, non exemplis judicemus. *l. nemo judex C. d. sentent.* Separatorum separata est ratio & ab universali ad particulare non itidem vice versa valet argumentatio, est Metaphysicorum Canon. (Eberhard. *in loc. legal. 18. a separ.*) Und (12) ist es an sich selbst notorisch, daß allemahl überhaupt bey Heyrathen, geschweige bey dergleichen, wo impares einander lieben, schele Augen und wiedrige Aspecten erscheinen; Denn das oben de inæqualitate ut matrice malorum angeführte Axioma nicht de nuptiarum imparitate, sondern mehr de hæreditatis perceptione, bonorum administratione & dominii quodammodo continuatione (Natta *Conf. 179. n. 30.*) ac de Testamentis & ultimis voluntatibus zu verstehen. (Vultej. *Marp. Conf. 29. n. 107. seq.*) Denckwürdig ist des Jasonis Marpii JCti zu Inspruck wegen der zwischen Kayser Maximiliano und Blanca Maria Sfortia vollzogenen Heyrath gehaltene oration in verbis: *offerebantur Tibi a Germaniæ Principibus & ex universo pene terrarum orbe a Regibus maritales tædæ; sed tu animum adjecisti ad Mariam Blancam &c. sed ad DEUM maximum sunt referenda &c.* (Jason. *in Orat. Oenop. 1414. d. 16. Mart. habita.* Es heisset zwar (13) bißweilen: Doris amara suas hic intermisceat undas; Vernünfftige Conjuges aber sind (*per L. si cum dotem §. maritus ff. sol. matr. l. 1. ff. de ritu nupt.*) je und allewegen omnium infortuniorum participes. Daß (14) dergleichen impar matrimonium bey Vornehmen passire, ist ein Glück vor die geringere Person, daß sie dem Sprichwort nach einen guten Engel gehabt. (Joh. Agricol. in Auslegung *proverb. 650.*) an sich selbsten löblich, der Ehe aber unpræjudicirlich, und bloß göttlicher Providence zuzuschreiben; Denn die Heyrathen im Himmel angesponnen, hienieden aber auf Erden vollzogen werden; inzwischen dieses Matrimonium kein Actus insolitus noch der sich præter morem ereignet; Da nun dieses gewiß, fället omnis sinistra suspicio hinweg, cum, quod moris & consvetudinis est, pro lege merito servatur. (*l. 31. §. 1. ff. de LL.*) Minus (15) obstant die allegirte alte Sächsische und Englische Gesetze oder Gebräuche, die tanquam statuta odiosa, quæ de persona in personam extendi non debent, dem Tertio unpræjudicirlich, (*C. odia X. de R. l. in 6. c. statutum de Elect. in 6.* Coler. *de proc. Exec. P. I. c. 10.*) gantz erloschen, zur observanze nicht gediehen; Sind nun (16) die Nuptiæ legitimæ und zugelassen; Folgert sich unweigerlich, daß die daraus erzeugte Kinder pro legitimis zu achten; quales enim nuptiæ, tales etiam liberi (*Novell. 39. quibus mod. nat. effic.*) cum causam effectus arguat, *l. 4 ff. de J. & J.* & ab effectu causa cognoscatur; *l. non codicillum C. de Testam.* communis quoque DD. Schola asserit: quod ex ea, quæ viliſſimæ conditionis, nati legitimi, etiamsi ante contractum matri-

Digitized by Google

monium ex ea procreati, (Covarr. *de ſponſ. P. II. c. 8.* Gail. *obſ. 151. n. 2. L. II. & qui longa ſerie recenſentur a* Sixtino *Marp. Conſ. 5. n. 36. VII.*) Conſtat quippe in nuptiis legitimis liberos non matris, ſed patris conditionem ſequi *l. cum legitima ff. de ſtat. hom.* ſimiliter patris, non matris familiam ſequi dicuntur, *l. familiæ §. 1 ff. de V. S.* quo & facit illud, quod nobilitas dignitas ſit, dignitas vero ex jure civili pendeat, atqui matrem jus naturæ demonſtrat, patrem jus civile *l. lex naturæ ff. de ſtat. hom.* ejusmodi fœmina ſtatim poſt matrimonium viri dignitate decoratur. *l. f. C. de incolis.* uxor radiis mariti coruſcat. *l. cit.* Ergo hac dignitate etiam liberi nobiles gaudent. Tiraquell. *de nobilit. cap. 17. n. 20.* Dahero (17) was von ſo genannten Thurnier-Spielen angemercket, illicita & inefficax conſuetudo, (quod probat Wehner *in obſ. pract. tit.* unvernünfftige böſe Gewohnheit.) ferner (18) zwar ob angeregte Conſtitutio Mauritii in ſeculo 15. in Obſervanz geweſen, dieſelbe aber uſu contrario abrogiret. (Hartm. Piſt. *P. 2. qu. 41. n. 37.*) ut adeo hodie juris civilis diſpoſitio obtineat. (Carpzov. *P. 3. C. 28. Def. 17.* Struv. *c. 9. O. 3. n. 12.*) & hodie adeo omnia legitimorum jura conſequantur (*Nov. 12. c. ult. Nov. 74. c. 1. 2.* Hingegen quoad (19) derer Contradicenten eingewandte Proteſtation dadurch gantz odiös, ſie pro nunc gantz kein jus competens an des Herrn Barons feudalibus, ausgenommen ſo viel den Lehns-Stamm beträffe, anzugeben oder zu erweiſen haben; Eſt enim haud juſta feudi ademptionis cauſa neque feloniæ ſpecies extra nobilem familiam alii nubere (*per vulgata*). Worbey nichts thut (20) ſi dicant: hæres iis invitis obtruditur; denn ſie erweiſen müſſen, quod in feudis liberi ex ignobili prognati haud ſuccedant, welches aber in Ewigkeit nicht möglich, geſtalten es denen bekannten feudal Rechten ſimpliciter entgegen, und die Neoterici mehr als hundert Præjudicia pro matrimonio aufweiſen können; letzlich und (21) beruhet ein ſo genanntes pactum familiæ in altiori indagine, und muß bekannten Rechten nach gar ſonderbahre Requiſita haben, inſonderheit müſſen Contradicenten beſcheinigen: quod Dominus Baro iſtud pactum unquam agnoverit, Magiſtratus ſuperioris, quod in Luſatia eſt, Archi Dicaſterium, conſenſus acceſſerit, aut Domini feudi diſſenſus & abdicatio feudalium bonorum intervenerit; gewiß aber wäre noch dieſes: daß, ſo ja des Herrn Barons zwey am Leben habende Töchter, nach des Herrn Barons dereinſt erfolgten Tode ſeinem Leibes-Lehns-Erben quæſtionem ſtatus zu moviren ſich unterfangen wolten, dieſelben doch als legitimi in poſſeſſione omnium bonorum feudalium zu ſchützen; Als lebet der Herr Baron des Vertrauens zu denen Rechten: daß die mit ſeiner jetzigen Gemahlin gezeugte Kinder allerdings als legitimi ihm in feudis ſuccediren und darbey per remedia poſſeſſoria billig zu ſchützen. Worüber mich cum rationibus decidendi & dubitandi nochmahls zu belehren bitte.

§. III.

§. III. Ich möchte wohl des Lesers Gedancken wissen, die er bey attenter Lesung dieser rationum und allegatorum bekommen, und zweiffle ich nicht, es werde nach Unterscheid der Leser selbst bald bey diesen eine Hochachtung, bey jenen aber eine Verachtung, bey diesen eine Belustigung und Freude, bey jenen aber ein Verdruß und Aergernüß entstanden seyn. Meine Gedancken hiervon sind folgende. Der Herr Concipient dieser Frage hatte eine gute intention gehabt, dem Herrn Referenten mit suppeditirung allerhand rationum dubitandi & decidendi eine grosse Mühe zu ersparen: er hatte auch allen Ansehen nach sich selbst in colligirung derselben keine Mühe dauren lassen, sondern viel Arbeit angewendet, ausser daß er zu Abcopirung derselben einen Menschen gebraucht, der zwar leserlich genung schriebe, aber allen Ansehen nach kein Latein und vielweniger jura verstunde, und also viele allegata und lateinische Wörter falsch abcopiret hatte, die der Herr Concipient nicht wieder durchgelesen, und mir also nicht zu verdencken seyn wird, wenn noch hier und dar dergleichen sphalmata in dem Abdruck sollten zu befinden seyn, ob ich gleich hin und wieder das gröbste corrigiret, als z. E. wenn in fine rationis dubitandi 2. vermuthlich pro *Hecuba* ware *Hemba* geschrieben worden: wie ich dann auch sehr befürchte, daß bey denen allegatis zu weilen die Nahmen der Autorum öffters oder derer loca nicht recht allegiret worden, z. E. in ratione decidendi 8. begreiff ich nicht, was die beyden Oerter Exod XXIIX. 30. und Num. XXVII. 21. beweisen sollen. Sonsten scheinet aus vielen Umbständen, daß der Concipient schon vor langer Zeit seine fundamenta juris auf Universitäten gelegt, in welchen man die Studiosos anwiese, daß sie ja bey allen, auch denen unzweiffelhafften assertis leges und Doctores allegiren müsten, und daß man damahls nur von einen doppelten Jure, Civili & Canonico, nicht aber von Jure Publico, Naturali, und dergleichen Neuerungen wuste. Derowegen hat auch der Concipient nur rationes *in jure civili & feudali* fundatas von uns begehret, und vermuthlich deßhalben mit Fleiß den Haupt-Umbstand, daß S. Kayserliche Majestät die unadeliche Weibes-Person allbereit in adelichen Stand erhoben hatte, (und die meines Erachtens wo nicht das einzigste, doch das aller vornehmste fundamentum decidendi pro quærente ist) in seinen rationibus decidendi vergessen, weil er weder in jure civili noch feudali einen Text davon finden können, und da er sonst aus denen JCtis älterer Zeiten vieles excerpiret, hat er doch diejenigen, die nachhero und sonderlich, nachdem das Jus publicum angefangen Mode zu werden, von

Allerhand Anmerckungen über dieselbe.

Digitized by Google

dieſer Materie in ſpecie geſchrieben, faſt alle negligiret. An deren ſtatt aber zu Ende der 1. rat. decid. bey dem Hertzbrechenden vers: quod lex non cantat, nec nos cantare debemus &c. Den Hartmannum Piſtoris allegiret, und bey der 10. rat. decid. gar merckwürdig geſchrieben; Non una vel altera hirundo ver facit, ſaget Ariſtoteles l. 1. Ethic. Nicom. cap. 7. Und gewiß, weil ich ein Liebhaber von denen Antiquitäten und Urſprüngen der Sprich-Wörter bin, habe ich mich ſehr erfreuet, als ich dieſes allhier geleſen, weil mir bißher unbewuſt geweſen war, daß der weiſe Heyde Ariſtoteles ſchon zu ſeiner Zeit gewuſt, daß eine Schwalbe keinen Sommer mache, und dieſen Kern-Spruch gar ſeinen libris Moralibus ad Nicomachum einverleibet habe. Ich war dannenhero ſehr begierig, den locum aufzuſuchen umb zu ſehen, ob nicht in demſelben etliche Spuren anzutreffen, daß Ariſtoteles gar dieſes Sprichworts erſter Urheber geweſen; ich wurde aber gar ſehr betrübt, als ich in Nachſchlagen befand, daß an dem von dem Concipienten allegirten loco nicht ein Wort von dieſer Materie gedacht worden, auch in indice unter denen Worten Hirundo & Ver nichts davon zu finden war, unerachtet Ariſtoteles ſonſt anderswo viel von denen Schwalben gehandelt hatte. Jedoch was thut die Begierde nicht hinter nützliche Wahrheiten, und daran dem gemeinen Weſen viel gelegen iſt, zu kommen. Ich hatte anfänglich in des Caſauboni edition operum Ariſtotelis in folio nachgeſchlagen. Nachdem ich mich aber beſonnen, daß die Eintheilung der Capitel zu weilen in denen unterſchiedenen editionibus varire, als ſchlug ich ferner in des Rachelii edition librorum ad Nicomachum in Quarto nach, und fand daſelbſt in beſagten 7. Capitel p. 17. in fine daß Ariſtoteles folgender Geſtalt raiſonniret: **Gleichwie weder eine Schwalbe noch ein einiger Tag einen Sommer macht, alſo könne auch ein Menſch nicht in einer kurtzen Zeit die wahre Glückſeeligkeit erhalten.** Alſo hatte ich meine Begierde geſtillet. Denn ob ich gleich daraus erkennete, daß Ariſtoteles wohl nicht Autor von dieſen Sprichwort ſeyn möchte, ſo war ich doch dem Concipienten verbunden, daß er den Ariſtotelem ſo wohl a propos bey dieſen Sprichworte allegiret.

Das darauf verfertigte *Reſponſum.*

§. IV. Gleichwie aber die Gelehrten nicht einerley Geſchmack haben, alſo wird auch das nomine Facultatis noſtræ auf dieſe Frage verfertigte reſponſum zeugen, daß der Herr Referente zwar auff ſelbige nach des Quærentis Begehren geantwortet, aber daß er eine gantz andere Schreib-Art, andre raiſonnements, und allegata gebraucht, und

alſo

also hoc intuitu des quærentis seine Mühe fast umsonst gewesen wäre, wenn ich nicht itzo in gratiam derjenigen, die von seinen Geschmack sich noch hier und dar finden, seine Arbeit mit hätte beydrucken lassen.

P. P. Als derselbe uns eine Facti speciem nebst einer Frage zugesendet, &c. Hat der Freyherr von G. M. vor 2. Jahren eine zwar unadeliche, jedoch ehrlichen Mannes Tochter geheyrathet, die nunmehro Seine Kayserliche Mejestät in Adel-Stand erhoben, wieder welche Heyrath des Herrn Barons Frau Tochter und Schwieger-Sohn, ingleichen dessen Herren Brüdere ernstlich protestiren, und selbige gar hindern wollen, dahero nunmehro die Frage enstehet: Ob die aus solcher mit einer unadelichen Person vollzogenen Ehe erzeugte Söhne und Töchter pro legitimis zu achten, auch die von Männlichen Geschlecht in seinen Lehn-Güthern succediren? Ob es nun zwar das Ansehen gewinnen will, daß ein Edelmann mit einer unadelichen Person keine rechte Ehe eingehen könne, cum moribus hominum ejus generis matrimonium sit reprobatum. (Lyncker. *Part. III. Decis. Cent. XI. decis. 118*) und dahero in Teutschland die aus einem solchem Ehe-Bette erzeugte Kinder, von allen Thurnieren und hohen Stifften, Reichskündiger massen ausgeschlossen werden. (Limnæus *de Jure Publ. Tom. IV. Lib. VI. Cap. 5.*) auch eine Frauens-Person so gar ihren Adel, wann sie an einen Unadelichen sich verehliget, verlieret: (Moller *Semest. Lib. II. Cap. VIII.*) hiernächst einige Häuser in Sachsen und in der Laußnitz fürhanden, welche, um ihre Familien bey dem vorigen Splendeur zu erhalten, unter sich paciscirt, dergleichen Kinder von der Lehns-Succession auszuschliessen, welche pacta allerdings gehandhabet werden müssen (Lyncker. *l. cit. Decis. 118.*) worzu noch kommet, daß Churfürst Mauritius diejenige, so von einer unadelichen Mutter gebohren worden, von der Lehns-Nachfolge ausgeschlossen wissen wollen (*per Ordinat. Provincialem de Anno 1543.*) mithin zu folgen scheinet, daß des Herrn Barons von G. M. mit jetziger unadelichen Frauen erzeugte Kinder, theils nicht vor Adelich, theils nicht vor Lehnsfähig zu achten: Jedennoch aber und dieweil nicht alle ungleiche Heyrathen vor malhonnet zu halten, immassen sich wichtige Ursachen finden können, warum jemand zu einer solchen Resolution schreiten will, und dann dergleichen Consuetudo, wo sie ja probiret werden könte, vor unvernünfftig zu achten, welche niemand verbindet, (*per notissima Doctorum*); sonsten aber bekandt, daß diejenige, welche von den Thurnieren und hohen Stifften ausgeschlossen seynd, nicht sowohl vor unadelich gehalten, als vielmehr deswegen darzu nicht gelassen werden, weil die Statura und Consuetudo einige Conditiones erfordern, so nicht alle haben, als da sind 16. Ahnen von Vater und Mutter, Horn. *Jus. feud. Cap. VI. n. 10.* Hingegen darinnen fast alle Doctores einstimmig, daß dergleichen Mangel den Adel nicht aufheben, sondern dieser vielmehr von dem Manne herzuleiten. (Mauritius *de Nobilitate n. 20.*) so gar, daß auch eine fœmina plebejæ

bejæ conditionis tacite nobilitiret wird, wenn ſie an einen Edlen ſich vermählet, (Mauritius *loco cit.*) im gegenwärtigen Fall aber nicht einmahl eine plebeja perſona fürhanden, immaſſen Seine Kayſerliche Majeſtät die quæſtionirte Gemahlin in Adel-Stand ſolenni diplomate erhoben, folglich ihr und den Ihrigen alle Privilegia einer adlichen Perſon zukommen müſſen, und da ſonſten auch die Kinder pro nobilibus zu halten, wenn auch nur der Vater ein Nobilis iſt. (Nolden. *de ſtatu Nobil. Cap IX. n. 5. ſeqq.* Reuſner *Lib. I. Deciſ. IV.*) als iſt allhier deſtoweniger zu zweiffeln, daß nunmehro eine nobilitas omnibus numeris abſoluta & perfecta indeque longe ſplendidior fürhanden, da die Frau nobiliter worden. (Natta *Conſil. 637. n. 18.*) Wowieder die Proteſtation des Herrn von G. M. Frauen Töchter, Schwieger-Söhne und Brüder nicht würcken mag, maſſen ſie ja dadurch nicht verhindern mögen, daß ihr Bruder, Vater und reſpective Schwieger-Vater nicht heyrathen ſollen, hingegen bekandt, daß auch in Sachſen ein Nobilis ignobilem ohne Verletzung ſeiner Exiſtimation ſich ehelich könne antrauen laſſen. (Carpzov. *II. Conſiſt. Tit. I. Def. 10.*) welche ignobilität aber durch den erhaltenen Adel-Brief völlig gehoben, dergeſtalt und alſo, daß, wann auch ſchon vor dieſer Standes-Erhöhung Kinder gezeuget worden wären, jedennoch dieſelbe pro nobilibus ab utroque parente zu achten, indem ja gewöhnlicher maſſen das privilegium nobilitatis auf alle poſteros gehet, und dann gewiß, daß auch diejenige, ſo vor den erhaltenen Adel gebohren worden, der nobilitatæ ihre poſteri ſeyn, und im übrigen eine gantz andere Urſache ſich äuſert, warum eine Frau ihren Adel verliehre, wann ſie einen gemeinen Menſchen ehliget, angeſehen die Frau nicht dem Mann, ſondern der Mann der Frau ſeine dignität und Vorzugs-Rechte ertheilet. (Myler ab Ehrenbach *Gamol. Cap. V. n. 2.*) und da der unedle Mann keine Vorrechte hat, derſelbe auch der Frau nichts geben mag, des *L. 13. C. de dignitate* zu geſchweigen, welcher in dieſem Fall in Teutſchland von denen Doctoribus angenommen zu ſeyn ſcheinet: (Horn. *Jurisprud. feud. Cap. VI. n. 11.*) deme nicht entgegen, daß Churfürſt Mauritius ein anders in Sachſen verordnet, auch die Contradicenten ſich auf Pacta in ihrer Familie beruffen, wodurch die Lehns-Succeſſion zum wenigſten den Kindern ex ignobili fœmina genitis entzogen werden dürffte, in Betrachtung, daß wann de praxi geredet werden ſoll, man nicht auf eine alte Landes-Ordnung ſehen müſſe, welche jetzo nicht mehr in uſu, abſonderlich da alle Sächſiſche Lehrer das contrarium ſtatuiren. Colerus *Deciſ. 60. n. 76. Georg. Schulz Synopſi Lib. III. Inſt. Rubr. de quart. Succeſſ. Ord.*) auch noch zweiffelhafft, ob die Conſtitutio Mauritiana auf gegenwärtigen caſum zu appliciren, indem ſelbige de liberis legitimatis per ſubſequens matrimonium zu reden ſcheinet, hingegen gantz irrig, daß man contra libertatem matrimoniorum, welche keines privati Diſpoſition unterworffen, pacta pœnalia machen könne; Cy-

præus

Præus *de. Sponsal. Cap. 8. §. ult.* Stryk. *de dissensu sponsalitio Sect. V. §. 76.*) und gesetzten Falls, daß solches geschehen könne, so ist doch unstreitig, daß dergleichen Verträge die Nachkommen nicht binden können, es wäre dann, daß diesen das pactum communiciret worden, sie auch darein deutlich consentiret, cum nuptiarum arbitrium non ex dispositione paterna, sed jure suo habeant descendentes, welchen deswegen ein jus proprium facto majorum nicht genommen werden mag. (Stryk. l. cit. n. 76.) Nicht zu gedencken, wie in facto falsch, daß durch eine Verehligung mit einer ehrlichen, ob zwar nicht geadelten Manns-Tochter der Splendeur eines adelichen Hauses zu Grund gerichtet werde, (*Responsum Helmstadiensium a* Strykio *allegatum loc. cit. p. 275.*) allhier insonderheit, da die bürgerlichen Personen selbsten aufhören Bürgerlich zu seyn, und theils durch den Mann, theils *ex abundanti* von Kayserlicher Majestät in Adel-Stand erhoben worden, hingegen von keiner Erheblichkeit, was von dem Stoltz geringer Leute, unglücklicher Ehe, und anderer Wiedersinnigkeit gesaget wird, alldieweil diese Eigenschafften mit dem matrimonio ex hypothesi impari nicht nothwendig verknüpffet sind, sondern vielmahls aus Bitterkeit ohne Grund und vergebens prophecevet werden. Darum halten wir dafür daß des Herrn Baron von G. M. mit seiner jetzigen Gemahlin erzeugte Kinder nicht alleine vor legitim und Adelich, sondern auch die Männliche Descendenten und Erben allerdings vor Lehns-fähig zu achten. V. R. W.

§. V. Ob nun wohl ich mich hiernechst bescheide, daß sonsten ein grosser Unterscheid darunter zu machen, ob ein Freyherr oder ein Edelmann eine unadeliche Person heyrathet, oder ob ein Fürst dergleichen thut, so glaube ich doch auch salva dissentientium autoritate, daß in gegenwärtigen Fall die von Seiner Kayserlichen Majestät geschehene Nobilitirung der Weibes-Person nicht pro superflua oder ex abundanti zu achten; jedoch will ich mich dabey nicht ferner aufhalten, sondern zu dem andern casu schreiten. Im Majo des folgenden 1717. Jahrs wurde uns folgender Casus zugeschickt und ein responsum darüber begehret, welches eine Fürstliche Person betraffe, und also meinen Zweck noch näher kommt. Es hatte auch der Herr Quærent darinnen einer gantz andern Methode als der vorige sich bedienet, indem er uns bloß den casum nebst der Frage zuschickte, und weder rationes dubitandi noch decidendi beyfügte, sondern diese lediglich des Herren Referenten arbitrio überliesse.

Der andre *casus*: von der *Succession* der von einer Fürstlichen Person mit einer unadelichen theils noch vor der Trauung gezeugten Kinder.

Eine gewisse Fürstliche Standes Person, haben vor einigen Jahren, mit einer Person, obgleich nicht gleichmäßigen Standes doch von guter extraction und eines vornehmen Raths-Tocher, sich ehelich versprochen, nachhero einen Sohn mit ihr

Digitized by Google

gezeuget, und hierauf mit derselben sich gewöhnlicher massen copuliren lassen, hieraus nun entstehet die Frage. Ob dieser per subsequens matrimonium legitimirte Sohn, so wohl als welche stante matrimonio noch gezeuget werden dürfften, nicht nur bey einer etwa folgenden apertur in die Reichs und Fürsten-Lehne succediren mögen und können, sondern auch, wann dergleichen apertur sich noch zur Zeit nicht ereignen solte, ob nicht selbige von dem jedes mahligen Herrn des Landes ein ihrem Stande und Geburth gemässenes Appanagium gleich andern appanagirten Fürstlichen Printzen jährlich fordern können und ihnen unumgänglich gereichet werden müsse?

Das Responsum so darauf ertheilet worden.

§. VI. Und weil demnach diese facti species wegen ihrer Kürtze von dem Herrn Referenten in seinen Responso war beybehalten worden, so will ich das Responsum selbst gleich von denen rationibus dubitandi anfangen.

Ob es nun wohl scheinen möchte, daß diese Frage an sich von Hunderten bejahet, und von so vielen wiederum verneinet, und die per subsequens matrimonium legitimirte Kinder, so wohl überhaupt als auch insonderheit in Reichs-Fürstenthümern vor unfähig zur Succession gehalten werden und zwar anfangs, weil hierunter die *A. Bulla tit. 7.* dieser Streitigkeit Maaß und Ziel setzet, indem selbige ausdrücklich in der Lehns-Folge in einem Churfürstenthum versehen, daß die Söhne legitimi und laici seyn sollten, mithin die illegitimi oder legitimati ebensowohl als die Clerici von weltlichen Fürstenthümern ausgeschlossen werden müsten, in mehrer Erwegung, daß der alte Uebersetzer bey dem Schiltero *Tom. 2. jur. publ. p. 222.* das Wort legitimus in der A. B. ehelich gebohren und in einer andern bey dem Ittero *de feud. Imp. Cap. 14. §. 1. p. 700.* der ein recht Ehe-Kind und ein Laye ist Limn. *Jur. publ. L. 3. cap. 7. n. 18.* übersetzet, folglich dadurch auf die interpretationem usualem führete, nach deren man auf die legitimatos per subsequens matrimonium kein Absehen ehemahls vermuthlich gemacht hätte; ferner die Lehns-Formul: dir und deinen ehelichen Leibes-Erben nicht weniger hierunter mit der A. B. übereinstimmete, und wieder das Absehen des Lehns-Herrn und der Lehns-Curie nicht auf die gemachte, oder per subsequens matrimonium legitimirte Kinder ausgezogen werden möchte, quia qualitas juncta verbo vel participio intelligi debeat de tempore, quod exigit verbum, adeoque de legitime natis in statu, non postea factis intelligenda formula feudalis, quia illa sincera sit, neque patitur fictionem, scilicet matrimonium retrahendi ad tempus concubitus, quia formula: dir und deinen ehelichen Leibes-Erben, alias esset otiosa, cum illegitimi ne quidem succedant jure communi, ut singulari formula tum non opus esse videretur, sed formula introducta illud videtur velle

velle, discedi hic a jure communi, quod alias locum det per subsequens matrimonium legitimatis; wie dieses alles von verschiedenen Rechts-Gelahrten ex formula feudali weitläufftig adversus jura legitimatorum in Civilibus angeführet zu werden pfleget. *Natta Conf. 624. n. 21.* Rol. a Valle *Conf. 100. n. 47* Rivino *vol. 3. Conf. 92. n. 13.* und unzehligen andern nicht mehr; nächstdeme der Longobardische und gemeine Lehns-Text selbsten *II. Feud. 26. §. naturales.* mit obigen Reichs-Gesetzen einig zu seyn scheinet, der ausdrücklich meldet, naturales, licet postea fiant legitimi ad successionem feudi nec soli nec cum aliis legitimis succedunt, bey welchen Umbständen die vornehmsten Ausleger der Lehns-Rechte dafür hielten, daß zwar dieser Text von verschiedenen entweder auf die legitimatos per Rescriptum, oder auch darauf gezogen worden, daferne selbige erst postea, wenn das feudum morte patris naturalis bereits eröffnet, entweder dem Herrn oder denen Mit-Belehnten zum Nachtheil erst legitimiret werden solten, solches alles aber den deutlichen und klaren Worten desselben Gewalt thäte, und nimmermehr behauptet werden könnte. Bitschius *ad II. Feud. 26. §. naturales.* Sonsbeck. *Part. 9. n. 72.* Dahero vielmehr andere offenhertzige JCti dafür gehalten, daß zwar das Lehn-Recht die per subsequens matrimonium legitimirte Kinder ausschlösse, ein anders aber etwa denen Gewohnheiten nachgegeben werden müste, die doch ab allegante zu erweisen stünden. Hottomannus *Consil. 10. Universo.* Vultejus *Lib. I. feud. 9. n. 44.* Rittershusius *Lib. I. c. 13. q. 3.* oder man allenfalls sagen könte, die Rechts-Gelahrten hätten diesen Gesetz *2. F. 26. §. naturales* für unbillig und unchristlich angesehen, niemahls darnach, allemahl aber dagegen gesprochen, welches doch gleichwohl von selbigen nicht geschehen mögen, cum lex licet dura sit, tamen observari mereatur, & JCtorum non sit, de legibus judicare, sed secundum leges. Obrecht. *Tit. 2. jur. feud. c. 15. n. 10. 34.* Niellius *Disputat. feud. 5. thes. 2.* Worzu noch käme, daß in solchem Falle alle aperturen dem Lehns-Herrn unterbrochen werden könnten, wenn einem jeden Vasallen frey stünde, mit zehen Dirnen ausser der Ehe sich zu vermengen, und wenn etwa eine darunter Söhne zeugete, selbige zu heyrathen, und dadurch solche Lehns-fähig zu machen, um deswillen auch verschiedene Lehns Curien bewogen worden, nahmentlich zu versehen, daß kein Kind, welches per subsequens matrimonium legitimiret, Lehnsfähig seyn solte, dergleichen Constitution sich an vielen Orten fände, als in Sachsen, da der Churfürst Mauritius solches verordnet, welches nahmentlich von der Facultät Ingolstadt gut geheissen, und in einen eigenen Bedencken vor billig gehalten worden. Wie solches Consilium sich noch jetzo bey dem Hart. Pistor. *Lib. 2. Quæst. 41. p. 806. & 807.* findet, obgleich in übrigen dieser Rechts-Gelahrte damit keinesweges einige von gleicher Constitution in dem Hertzogthum Braunschweig, Rittershus. *in Partit. feud. L. I. c. 13. qu. 3.* in dem Hertzogthum und jetztmahligen Königreich Preussen, das Land-Recht *lib. 7. tit. 2. §. 10.* wie auch wo

Digitized by Google

niger von denen Churfürſtlichen Brandenburgiſchen übrigen Ländern überhaupt ein Reſcript dieſerwegen vorhanden, ſolches alles hieſelbſt deswegen um vielmehr zu attendiren, weil die Frage von einen Fürſten-Lehn und feudo dignitatis ſey, da man um ſovielmehr auf die Würde des Geſchlechts und der Ehe zu ſehen, andernfalls auch, ſowohl den Reſpect der mitbelehnten Vettern, als auch des Landes ſelbſten, und der übrigen Mitſtände des Reichs, zu nahe treten würde, quibus indignum videri poterat, cum legitimatis vivere in conſortio Imperii. Menochius *Vol I. Conſ. 16. n. 8.* Knicken. *lib. 2. Polit. P. I. c. 3.* endlich auch das alte Schwäbiſche und Sächſiſche Lehn-Recht eben deshalben einen ebenbürtigen Sohn eines Fürſten erfordern, wenn ihme die Landes-Stände und Affter-Lehn-Leute den Eyd der Treue leiſten ſollen, wie ſolches nahmentlich verſehen. *Jur. Alem. feud. tit. 40.* Gleichwohl ein per ſubſequens matrimonium legitimirter Printz gar nicht vor eben oder gleichbürtig, ſondern vielmehr vor ungleichbürtig angeſehen werden müſte; letztens verſchiedene Rechts-Gelahrte die Meynung, quod legitimatio per ſubſequens matrimonium excludendi, vor ſicherer hielten, weil insgemein dergleichen Kinder aus ungleicher Ehe kämen, indem ſich Damen von Stand und Geblüth zu dergleichen concubinatu und unehlicher Beywohnung nicht wohlgebrauchen laſſen würden. Ant. Merenda *lib. 4. Contr. jur. c. 12.* Bitſchius *ad 2. F. 26. §. naturales p. 418.* Dieweil aber anfangs, ſo wohl die göttliche als teutſche allgemeine, wie nicht weniger die in dem Reich angenommene Römiſche, auch Päbſtliche Kirchen-Rechte, nebſt denen Gewohnheiten des Reichs, denen per ſubſequens matrimonium gezeugten Kindern das Wort reden, und zwar anfangs in der *Novell. 12. Cap. 4. Nov. 18.* und *117.* deutlich geſaget und diſponiret wird, quod liberi ex concubina nati legitimi, (non autem legitimati) fiant, ſi vel dotalia inſtrumenta adſint, vel nuptiæ contractæ, nachgehends nicht minder in *l. 5. C. de natur. liber.* ſelbige pro ſuis & legitimis, und die nach allen und jeden Stücken mit denen in der würcklichen Ehe erzeugten Kindern gleiche jura und beneficia haben ſollen, angegeben und zuhalten befohlen worden, mithin jure civili die Sache ihre vollkommene Richtigkeit hat, jus autem civile, deficiente juris feudalis diſpoſitione ſingulari, etiam locum in feudis habet, aut ſi jus feudale dubium ſit, interpretatio deſumenda ex jure civili Finckelthaus *Diſp. I. Controv. 9.* Struv. *Cap. I. th. 14.* Ferner zu der Zeit, als die Longobardiſche Lehn-Rechte in Teutſchland eingeführet worden, man die Ehe-Sachen gar nicht aus weltlichen ſondern aus den Päpſtlichen Kirchen-Rechten entſchieden, welche ebenfalls mit groſſem Nachdruck verſehen, daß die, durch erfolgte Ehe legitimirte Kinder, nicht ſo wohl pro legitimatis gehalten, ſondern vielmehr pro legitimis und denjenigen, die in der Ehe erzeuget, in allen gleich geachtet werden ſollen; tanta eſt vis matrimonii, ut, qui antea ſunt geniti, poſt contractum matrimonium legitimi habeantur. *Cap. 6. X.*

Digitized by Google

6. X. qui filii sunt legitimi. Dannenhero, ohnerachtet die Kirchen-Satzungen gar sehr darauf sehen, daß keiner, dem ein Flecken der Geburth anklebet, zu geistlichen und Bischöfflichen Würden gelassen werde, dennoch so wohl die glossa, als auch die einmüthige Beypflichtung aller Decretisten und die daraus erhellende beständige observanz es mit sich bringet, daß einem per subsequens matrimonium legitimirten in Erlangung eines Bischoffthums gar keine quæstio status gemachet, oder derselbe ob maculam natalium zurücke gesetzet werden mag, Glossa & Doctores *ad Cap. 7. cum in cunctis X. de elect.* Folglich da in denen Bischöfflichen Reichs-Lehnen, welche heut zu Tage nicht minder Fürstenthümer des Reichs, als die weltliche sind, einem per subsequens matrimonium legitimato der Weg zu solcher Würde offen stehet, selbiger dißfalls auch in der Lehns-Folge weltlicher Fürstenthümer, ob identitatem rationis einem principi per subsequens matrimonium legitimato nicht verschlossen werden mag, Hartm. Pist. *Lib. II. Qu. 41. n. 31.* solches alles auch einige dahin bewogen, daß, (in Ansehung die Päbstliche Rechte den Reichs-Fürsten, als eine Gewissens-Sache obliegen, und die causæ matrimoniales, & quoties agitur de peccato vitando bey dem Jure Canonico verbleiben sollen,) sie so weit gegangen, und dafür gehalten, daß dieses Gesetz de legitimatis per subsequens matrimonium aus dem heiligen Stand der Ehe fliesse, mithin einem Fürsten, oder andern Gesetzgebern, nicht einmahl erlaubet, oder in dessen Macht und Kräfften gesetzet werden möge, denen durch erfolgte Ehe legitimirten Kindern die Lehns-Folge schwehr zu machen, oder gäntzlich wegzunehmen, wie Schurfius *Cent. 2. Conf. 56.* gethan, dessen Autorität wenigstens in so weit Grund hat, daß kein Catholischer Lehens-Herr, oder auch ein anderer, welcher das Päbstliche Kirchen-Recht vor eine Gewissens-Sache hält, davon illæsa conscientia abweichen mag; in mehrerer Erwegung, daß die göttlichen Rechte selbsten dahin gehen, und Moses wohl hauptsächlich auch deswegen geboten, quod stuprator ducere debeat stupratam, damit die unschuldige Kinder ehrlich gemachet, und in gleiches Recht mit denen in der Ehe nachhero gezeugten gesetzet werden möchten, Tiraquell. *ad l. si unquam n. 63. C. de revoc. donat.* Consil. Argent. *Vol. 2. Conf. 49 n. 3.* über dieses in denen ältesten Zeiten so wohl die Fränckischen Könige als andere Fürsten so gar auch ihre natürliche Kinder zur Lehns- und Erb-Folge geruffen, und hinwieder das Land und Volck keine Beschwehrung ex sordicie natalium geführet, davon die Exempel aus dem alten Petr. Tholosanus *Lib. 2. de republ. c. 8.* Arnisæus *de republ. l. 2. c. 2. Sect. 14.* gesammlet haben, folglich man in dem Teutschen Reich um so viel weniger Ursach hat, hierinnen von dem gemeinen Recht abzugehen, und in demjenigen, was die Franzosen, Italiäner, Schotten, Spanier und andre Christliche Lehns-Curien annehmen, sich härter zu erweisen, Hernia *ad 2. Feud. 26.* Decius *Conf. 154.* Molina *L. 3. primogen. C. 3. n. 31.* Molinæus *in addit. ad Alex. Consil. 5.* Cujacius

Digitized by Google

ad 2. F. 26. §. naturales. Wie denn auch das beſtändige Herkommen und die Vorurtheile in denen höchſten Reichs-Gerichten keinem per ſubſequens matrimonium legitimirten Sohne die Lehens-Folge, auch in Fürſtenthümern an ſich verſagen, vielmehr faſt alle darmit einig ſeyn, daß, was man auch ſonſten aus den Longobardiſchen Lehns-Recht ſelbſten machen könte, ſolches dennoch in denen Reichs-Gerichten keinen Stand finden würde, als woſelbſt die Meynung pro legitimatorum per ſubſequens matrimonium ſucceſſione beſtändig und allgemein wären. Gailius *lib. 2. Obſerv. 141. num. 2.* Mynſinger *Cent. 5. Obſerv. 42. n. 23.* Roſenthal. *cap. 7. Concluſ. 8. n. 1. 2.* in mehrerer Erwegung, daß auch dergleichen legitimationes denen offenhertzigen Teutſchen Rechten nach keine factiones oder retractiones juris & matrimonii mehr ſeyn, ſondern dem Stand der heiligen Ehe zu ſonderbahren Ehren, und den unſchuldigen Kindern zu Hülffe ſelbige pro legitimis angeſehen werden. Schilter. *exercit. 36 adff. §. 132.* Worzu hieſelbſt noch ein gantz beſonderer Umſtand kommet, daß vermöge des an uns geſchehenen Berichts, der erzeugte Sohn nach dem würcklichen Ehegelöbniß und Verſpruch gezeuget, und allein ante benedictionem ſacerdotalem gebohren worden, in welchem Fall ſo gar auch diejenige, welche ſonſten denen legitimatis per ſubſequens matrimonium entgegen, dennoch ohne allen Streit dafür halten, daß, im Fall ein Kind nach dem Ehegelöbniß ante benedictionem ſacerdotalem gezeuget worden, ſolchem die Lehns-Folge ſo wenig, als ſonſten irgend ein Recht diſputiret, oder in Zweiffel gezogen werden möchte, imo ſponſalia ſufficere exiſtimant, theils weil die Trauung zum Weſen der Ehe gar nicht gehörete, quid dicendum de prognatis a parentibus, qui ſponſalia inivere, licet benedictio Sacerdotalis nondum acceſſerit. Illi haud dubie legitimi, quia ceremonia hæc ad eſſentiam matrimonii non pertinet. Struvius *Cap. IX. feud. th. 3. n. 18.* & conſenſus facit nuptias, ideo tales etiam in effectu feudali & civili habentur pro legitimis, licet nulla adſint ſponſalia ſed ſimplex conſenſus, Strykius *de ſucceſſ. ab inteſt. C. 3. §. 28.* modo non aliud ſubſit impedimentum, quo minus valeant nuptiæ, ut inceſtus, Carpz. *Part. 3. Conſt. 28. Deciſ. 17.* Hornius *in Syſt. feud. c. 15. §. 3.* Dagegen alle oben angeführte Schein- und Gegen-Gründe nichts verhelffen, angeſehen ſo viel die A. B. betrifft, ſelbige von legitimis redet, dergleichen Nahmen aber auch diejenige, welche per ſubſequens matrimonium die Legitimation erlanget, ſowohl in den gemeinen Römiſchen, als denen Kirchen Rechten haben; die teutſche Uberſetzung auch entweder gleichfalls alſo anzunehmen, oder gar nicht zu attendiren iſt, weil ſolche von privat-Leuten gemachet, und pro avthentica gar nicht angeſehen werden mag, wornach ſich dann die Lehens-formel nicht minder zu achten, und ihre Erklärung, quod legitimati per ſubſequens matrimonium pro legitimis habentur, ex jure civili, Canonico & Germanico anzunehmen, in mehrer Erwegung, daß auch die Statuta

Digitized by Google

tuta, ſi legitimorum faciant mentionem, die per ſubſequens matrimonium legitimatos mit zu begreiffen erachtet werden müſſen. Hartm. Piſt. *Lib. 2. Qu. 41. n. 31.* Was den gemeinen Lehens-Text angehet, ſolcher entweder de legitimatis per Reſcriptum anzunehmen, oder doch dafür zu halten iſt, daß ſelbiger in keinem andern Verſtand in denen teutſchen Lehens-Curien angenommen und angeführet worden, an welcher interpretatione uſuali ſich auch andere dißfalls genug ſeyn laſſen. Bitſchius *ad 2. F. 26. §. naturales p. 425.* Meier *in Colleg. Argent. Lib. 25. tit. 7. th. 11.* von welchen Gewohnheiten da obbeſagter maſſen die Cameraliſten einmüthig zeugen, ſolche zur Gnüge erwieſen und dargethan ſeyn, dasjenige hingegen, was de fraude adverſus aperturas feudorum angeführet worden, hieher deßhalben nicht gehöret, theils weil dergleichen dolus gar nicht, vielmehr adfectio maritalis præſumiret wird, theils auch, weil ſo lang Lehens-fähige Kinder vorhanden, weder der Lehens-Herr noch die Mitbelehnten befuget ſeyn, ſich dawieder zu beſchweren, oder eine aperturam vel delatam ſucceſſionem anzugeben, der locus von ebenbürtigen in dem jure feudali Alemannico bereits von dem Schiltero *ad cap. 41. jur. Alem.* dahin erkläret iſt, daß ebenbürtig hieſelbſt nicht den Kindern, welche per ſubſequens matrimonium legitimiret, ſondern nur denenjenigen entgegen geſetzet würden, welche ex matrimonio ad morganaticam gezeuget worden, um deßwillen auch die Conſtitutio Mauritiana in Sachſen adverſus legitimatos per ſubſequens matrimonium aufgehoben, und darnach niemahls erkannt worden. Carpzov. *Part. 3. Conſt. 14. Def. 12.* Endlich, da weder die teutſchen Könige noch teutſche Fürſten ſich in ihrer ehelichen Liebe die Hände binden laſſen, daß ſie nicht offtmahls ehrbahre Jungfrauen auſſer ihrem Stande geheyrathet, davon die Exempel, Feltmann *de impari matrim.* Myler. *in Gamolog. Cap. 23.* Hertius *de ſpecial. rebuspubl. Sect. 2. §. 5. p. 106.* anführen, man in dem teutſchen Staats- und Lehn-Recht gar nicht Urſache hat, daraus weder eine Schande noch Flecken der Geburth zu machen, vielmehr andere mit Schurfio *Conſil. 56. n. 4. cent. 2.* Hartm. Piſtor. *Lib. 2. qu. 41. n. 33.* viel gegründete Urſache haben, dergleichen Verachtung des gemeinen Adels oder anderer erbarer Perſonen für einen wiederrechtigen und eigennützigen Hochmuth zu halten, keinesweges den göttlichen und weltlichen Geſetzen entgegen, dergleichen ſtatt zu geben, in mehrerm Erwegung, daß die zu allen Zeiten, von Kayſern, Königen und Fürſten hierunter ſich ihrer Freyheit gebrauchet, und auſſer ihrem Stand geheyrathet, ſolches auch vor deme nicht anders geſchehen können, weil man vor vier oder mehr hundert Jahren gar keine andere Geſchlechts-Würde, als allein den Adel gehabt, indem nicht allein die Gräfliche und andere in bloſſen Aemtern, die auf der Perſon, welche dem Amt obgelegen, beruhet, die Fürſtliche Kinder aber zu ſolcher Zeit nicht anders als der übrige Adel gehalten worden, und erſt vor wenigen hundert Jahren die

Wei-

Digitized by Google

Weiſe aufkommen, daß alle, welche von einem Fürſten gebohren worden, auch Fürſten und Fürſtinnen heiſſen, mithin dieſe neue Weiſe dem alten Rechte des Adels gar keinen Eintrag thun können, dagegen auch, daß jetzo die Exempel etwas rar, nichts hindert, cum hæc jura ſint voluntatis Ludolf. *de ſæm. illuſtr. cap. 1. §. 1.* Hertius *de ſpecial. rebuspubl. ſect. II. §. 5.* Letztens da die nunmehro getraute Perſon eines Fürſtlichen Raths ſeine Tochter, ſelbige ſo wohl denen Reichs-Abſchieden, als allen andern gemeinen Rechten nach, gleichfalls die jura nobilitatis genieſſet, wie dergleichen denen Frauen und Töchtern der Fürſtlichen Räthe nahmentlich zugeleget und gegeben iſt; Zu geſchweigen, daß auch die Perſon, worüber gefraget wird, nicht anders, als ſub ſpe matrimonii ihren jetzigen marito beygewohnet, welches obige Rechts-Gelahrte damit excuſiren, quoniam præſertim inter illuſtres conſenſus faciat nuptias, und man leicht erachten mag, daß in propalirung und Vollziehung einer würcklichen Trauung bey einem Fürſten ſich nicht mehr Umſtände, als bey einem privato ereignen; Als halten wir davor, daß geſtalten Sachen und Umſtänden nach, dieſer per ſubſequens matrimonium legitimirte Sohn pro legitimo zu achten, und caſu ſic ferente a ſucceſſione in principatu nicht ausgeſchloſſen, folglich ihme wie auch dem nachgebohrnen, das ſonſten im Hauß übliche Appanagium auch nicht verſaget werden mögen. V. R. W.

Kurtze Anmerckungen daruber.

§. VII. Ob es nun wohl, wenn man das Reſponſum obenhin betrachtet, dem erſten Anſehen nach ſcheinen möchte, daß der Herr Concipient bloß das dubium de legitimatione per ſubſequens matrimonium reſolviret, das andere vornehmſte aber, daß die Mutter dieſer Kinder von unadelicher und nicht Fürſtlicher condition geweſen, gar übergangen hätte, indem weder in denen rationibus dubitandi noch decidendi etwas davon nahmentlich gedacht worden; So zeigen doch die reſponſiones ad rationes dubitandi an den Ort, wo Feltmann, Myler und Hertius allegiret worden, daß der Herr Referent auch darauf reflectiret habe, zu geſchweigen, daß ohnedem der erſte Umbſtand dieſen andern tacite regulariter in ſich begreifft, nachdem nicht leichtlich eine andere Fürſtliche Weibes-Perſon ſich von einen Fürſten ohne vorhergehende ſolennia nuptiarum mißbrauchen läſſet, zu geſchweigen, daß dieſer Umbſtand von dem ſtatu der Mutter, mit welcher die Kinder gezeuget, in der Facultät in Relatione war deutlich proponiret, und ſecundum vota plura damahlen pro quærente decidiret worden. Wannenhero ich auch dafür halte, daß der Herr Referente damahlen das reſponſum mehr ſecundum hanc pluralitatem als nach ſeiner eigenen

Mey-

Meynung verfertiget, indem er anderswo ausführlich gewiesen, daß er selbst dißfalls gantz anderer Meynung sey.

§. IIX. Aus demjenigen, was bißhero von dem Stand der verehlichten geringeren Weibes-Personen mit Adelichen oder Fürstlichen Ehemännern gemeldet worden, kan man leicht abnehmen, was von dem Stand dergleichen Personen zu halten sey, wenn selbige nur Maitressen oder Concubinen grosser Herren abgegeben, von welchen im Februario der Facultät ein artiger Casus nebst zweyen Fragen vorgetragen und darüber ein Responsum verlanget wurde. Die Sache wird am allerfüglichsten aus dem responso selbst begriffen werden können, und so dann erst Zeit seyn, dasjenige, was bey dem uns deßwegen zugeschickten Schreiben etwa noch zu erinnern seyn möchte, anzumercken.

Der dritte *Casus*. Ob Fürstliche *Maitressen pro personis illustribus* zu achten, und unter wessen *Jurisdiction* sie gehören? nebst dem *Responso*.

Als derselbe uns folgende facti speciem nebst einigen Fragen zugesendet, und sich des Rechtens zu berichten gebeten. Demnach ꝛc. ꝛc. Ist ohnlängst zu Thermopoli Titia Todes verfahren, welche in einen privat- und Bürgerhause, unter der Jurisdiction des Stadt-Raths gelegen, sich aufgehalten, ihres Herkommens eine gebohrne von Adel, die aber ehemahls mit Cajo, einer persona illustri coniugata, ausser dem Ehestande eine natürliche Tochter erzielet, der ihr auch, biß an sein vor 38. Jahren erfolgtes Ende eine solche affection zugewendet, welche sonsten eine ordentlichen Gemahlin zu geniessen hat, wie er denn willens gewesen, sie in Grafen-Stand erheben zu lassen, indessen aber, da die Sache bereits sehr avanciret, gestorben, worauf sie zu Thermopoli zwar privatiret, inzwischen aber von jedermann die Gräfin von N. tituliret worden, ohnerachtet sie sich niemahls davor ausgegeben, sondern incognito zu leben getrachtet, über dieses nicht illustri pompa, sondern als eine ehrbare privat-Person beerdiget worden; Nach diesen ihren Tod nun hat sichs zugetragen, daß die Regierung obbenannte Titiam vor eine illustre Person geachtet, und mit Vorbeygehung des Stadt-Magistrats, durch ihren Secretarium unmittelbahr die Versieglung verrichten lassen, nicht so wohl weil die Verstorbene in ihrem Testamente solches verordnet, sondern aus jetzt erwehnten medio termino, weil sie eine persona illustris, welche unter der Regierung stünde; wodurch folglich der Stadt-Magistrat ab exercenda jurisdictione sua gäntzlich ausgeschlossen worden, dahero nunmehro 3. Fragen entstehen:

1) Ob nicht dem ordinario Magistratui die Obsignation und Inventur auch bey illustren Personen, welche in einen privat- und Bürgerhauß, so der Stadt-Obrigkeit Jurisdiction unterworffen, biß an ihren tödtlichen Hintritt ge-

wohnet, allein zustehe, oder ob nicht zum wenigsten mit und nebst der Regierung der ordentliche Stadt Magistrat und Gerichts-Herr in dergleichen actu per deputatos concurrire, mithin die ordentliche Stadt-Obrigkeit nicht gäntzlich könne præteriret werden? Ob nun zwar es das Ansehen gewinnen will, daß wer in einer gewissen Obrigkeit Jurisdiction wohnet, und darunter sich aufhält, auch derselben unterworffen sey, inmassen das forum domicilii und habitationis so kräfftig fundiret, daß gleichwie dergleichen Person secundum jura domicilii Recht nehmen muß, Dec. *Concl. 352. n. 4.* Berger. *Oeconom. Jur. Lib. IV. tit. 4. § 1.* also auch nach ihren Tod ratione ihrer Verlassenschafft, niemand anders als dem Magistratui, worunter das domicilium gelegen, die Obsignation und Inventur zugehören kan, in fernerer Erwegung, daß ein jeder, folglich auch eine persona illustris gut und freywillig sich solches forum selbsten constituiret, und, da sie unter Bürgern, und in einem Bürger-Hause wohnet, zum wenigsten voluntate tacita der bürgerlichen Obrigkeit sich unterwirffet, auch so gar *in capitulatione Cæsarea Leopoldi art. 44.* versehen, daß die von Kayserlicher Majestät ertheilte höhere Würde das jus domicilii nicht aufheben könne, mithin vor sich selbst zufliessen scheinet, daß entweder die Stadt-Obrigkeit, worunter dergleichen Person gewohnet, allein die Versieglung und Inventur verrichten müste, oder aber, daferne diese der Regierung aus besonderer Consideration nachsehen wolte, zum wenigsten per deputatos, um ihre jura zu conserviren, erwehnter Versieglung und Inventur beyzuwohnen befugt sey; Jedennoch aber und dieweil in Sachsen einige Personen ein forum privilegiatum haben, und nicht so wohl de novo von der Stadt-Obrigkeit Jurisdiction ausgenommen werden, sondern bereits per legem oder Consuetudinem eximiret sind. Mencke *ad tit. ff de Judiciis p. 42. seq.* und im übrigen eine illustris persona einem Rath, Secretario und Schrifft-säßigen Edelmann, oder Dreßdischen Doctori, Amts Verweser ꝛc. welche ad forum Principis oder judicium inferiore superius gehören, zweiffels ohne nicht geringer gehalten werden muß, cum qui est major nobili, talibus minimum juribus frui debeat, atque Is, qui est dignitate minor Stryk *in Dissert. de Jure Baronum passim.* Hingegen gewiß, daß durch die erwehlte Wohnung in einer Stadt der höhere Stand nicht vertingert werde, Reyger *Thesaur. Jur. Civ. sub voce Nobilis p. 182.* und im übrigen mehr als zu bekandt, daß ein Stadt-Rath über eximirte Personen und deren bewegliche Güter sich keiner Jurisdiction anmassen dürffe, cum ubi loquitur superior, tacere debeat inferior, & lumen majus obscuret minus. Heigius *Part. II. Quæst. XXV. n. 13* mithin auch nach ihrem Ableben keine Versiegelung und Inventur prætendiren könne, ohnerachtet dieselbe in einen Bürger-Hauß gewohnet, welches sonst unter des Magistrats Jurisdiction gehöret, angesehen es hier nicht auf das Hauß, oder eine actionem realem wegen des Hauses, oder davon schuldiger Abgabe an-

de ankommet, sondern vielmehr die persona exempta in Betrachtung gezogen werden muß, welche einem höhern Gericht unterworffen, und also ein ander forum competens privilegiatum hat, so durch die Bewohnung eines Bürger-Hauses nicht aufgehoben werden mag, indeme sonst alle Räthe und eximirte Personen, den Stadt-Rath unterworffen werden würden, weil sie doch in Stadt-Häusern wohnen müssen. Martini *Comment. ad Ord. Sax. tit. XI. §. II. n. 366.* Welches, gleichwie es ungewöhnlich, also ist um so viel weniger zu zweiffeln, daß der Regierung utpote Judici illustrium personarum competenti, und nicht dem Stadt-Magistrat die Versieglung und Inventur nach dem Tode solcher eximirten Personen gebühre, und weil dieser über dieselbe die geringste Jurisdiction nicht hat, auch nicht einmahl bey der Obsignation und Inventur zu concurriren, oder per deputatos zu erscheinen berechtiget sey.

Bey der andern Frage, ob eine Person von solcher Beschaffenheit wie Titia, welche eines vornehmen Herrn Maitresse gewesen, deßhalben pro illustri persona zu halten oder nicht zu halten sey? Will zwar einiger Zweiffel entstehen, daß, weil Cajus Titiam fast affectione maritali geliebet, und dieselbe in den Graffen-Stand wollen erheben lassen, auch die Sache schon ziemlich weit avanciret gewesen, und sonsten cingendus pro cincto gehalten wird, auch das odium in concubinas bey grossen Fürsten und Herren cessiren muß, indeme diese den legibus privatorum pœnalibus nicht unterworffen, sondern allein GOTT von ihren Handlungen Rechenschafft geben müssen, hiernechst eine Concubina etwas von dem Splendeur ihres Amanten zu überkommen scheinet, indeme hier eine gleiche ratio als bey den Weibern militiret, welche wegen der genauen Vereinigung etwas von der Ehre ihres Herren und Gemahls participiren, hingegen Titia Inhalts der speciei facti fast einer rechtmäßigen Gemahlin gleich gehalten worden. Jedennoch aber und dieweil der Beyschlaff keinen Adel würcket oder vermehret, indeme dieser einig und allein von der Begnadigung des Kayſers oder Jure sanguinis herrühret, Ericus Mauritius *Dissert. de nobil. Imp. Germ. §. 8. p. m. 292.* und unter einer Gemahlin und Maitresse ein grosser Unterschied bleibet, Lyncker *Cent. II. Decis. 126.* Myler ab Ehrenbach *Gamol. P. I. Cap. 26. §. 2. seq.* folglich die Jura conjugum keinesweges derselben angedeyhen können, ingleichen dubiòs, ob auch die Gemahlinnen, wenn sie nicht illustres, durch blosse Verheyrathung in einen solchen trefflichen Stand gesetzet werden, inmassen bekandt, daß sie nicht selten erst von Kayserlicher Majestät in Fürsten- oder Graffen-Stand erhoben werden, wodurch anderer Doctorum wiedrige Meynung ziemlich unwahrscheinlich wird, in gegenwärtigen Fall aber Titia das Kayserliche diploma noch nicht erhalten, hingegen das blosse Unternehmen Caji, und dessen Wunsch nichts reelles würcken mag; ferner der niedere Adel-Stand keinen

illustren Character giebet, in Betrachtung, daß die ingenui und illustres, Herren und edle Knechte weit von einander unterschieden, Coccej. *I. P. Cap. XV. sect. 3. §. 32. seq.* Als halten wir dafür, daß Titia für eine illustre Person nicht zu achten.

Bey der 3. Frage, ob, daferne Titia keine Persona illustris, der Stadt-Magistrat sich der Versieglung und Inventur zu unterziehen, oder auch das Jus Gabellæ zu exerciren befugt? Will es zwar anscheinen, daß weil die Regierung einig und allein ihr Recht darinnen gründet, daß gedachte Titia persona illustris sey, solches aber, wie in der vorigen Frage erwiesen, hinweg fället, und dann die Verstorbene zum wenigsten pro incola zu achten, die incolæ aber allen oneribus civitatis unterworffen Carpz. *I. F. Part. III. Const. 12. Defin. 16. n. 1.* worunter auch die Abzugs-Gelder gehören, mithin der Stadt-Magistrat in allen seinen Forderungen und Prætensionen fundiret; Jedennoch aber und dieweil die Titia eine gebohrne von Adel, welche um ihrer Commodität halber zu Thermopoli gewohnet, die Adeliche Personen aber von des Raths Jurisdiction eximiret. Lauterb. *diss. de domicilio cap. 8. §. 58. n. 208. seq.* Carpz. *I. F. Part. III. Const. 12. Def. 16.* und dann, da die Regierung zu Thermopoli sich befindet, die Verstorbene sowohl ratione personæ als bonorum mobilium und ihres übrigen Vermögens unter gedachter Regierung gestanden, welcher Förderung folglich dem Rath nichts angehet; Als halten wir dafür, daß dieser weder das Recht zu versiegeln noch zu inventiren, oder auch des Juris Gabellæ an Titiæ hinterlassenen Gütern sich anzumassen berechtiget sey. V. R. W

Anmerckungen über das Beyschreiben.

§. IX. In dem an uns geschickten Schreiben ware die Mittel-Strasse zwischen denen beyden andern vorhergehenden, derer wir bey diesen Handel gedacht, gebraucht worden, da der Quærent, der sich Sempronium nennete, nicht mit blosser formirung des casus und Vortrag der Fragen gleich abbrach wie § 1 geschehen, auch nicht mit allzuvielen und öffters unzeitigen allegatis LL. & Dd. sein Schreiben gespickt hatte, wie in ersten casu §. 2. zu lesen, sondern er hatte nur bey der andern Frage, anderen decision ihm am allermeisten schiene gelegen zu seyn, (ob nemlich die Weibes-Person quæstionis pro persona illustri zu achten,) pro negativa die Dd. ad Capitul. Leopold. Art. 40. Rhetium Inst. Jur. publ. lib. 1. Tit. 21. Stryk. in Usu moderno Pandect. ad lib. 1. Tit. VI. §. 8. Myler. ab Ehrenbach Gamolog. Princ. Imp. Cap. 26. §. 2. seqq. Lyncker. Cent. II. Decis. 126. angeführet, weßwegen er auch allerdings zu loben; Aber darinnen hatte er es versehen, daß er die andre und dritte Frage folgender Weise: Ob eine Person von solcher Bewandniß, wie in gegenwärtiger facti specie ausführlich ange-

Digitized by Google

angeführet, pro persona illustri zu halten, oder ob solche nicht vielmehr wegen der allegirten Umbstände pro tali nicht zu agnosciren, und dahero bey sothaner Bewandnüß die inventur und obsignation der verstorbenen Titiæ Verlassenschafft so wohl auch das Jus Gabellæ der ordinairen Stadt Obrigkeit umb so viel desto weniger zu entziehen, oder wenigstens diese nicht gäntzlich præteriret werden könne?) combiniret, ohne Zweiffel der Meynung, als wenn die letzte eintzig und alleine von der andern dependirte, worinnen er sich aber betrogen, und dannenhero wurde die Facultät bewogen, aus denen zwey vorgelegten Fragen drey zu machen, und zwar die andre nach des Quærenten Begehren zu beantworten, die dritte aber, daran demselben am meisten gelegen war, hoc non obstante zuverneinen.

IV. Handel.

Ungegründete Hexen-Processe.

§. I.

Das erste *Casus.*

NAchdem ich allbereit in 1. und 2. Theil dieser Juristischen Händel etliche casus von ungegründeten Hexen-Processen angeführet, so habe daselbst versprochen, damit ferner zu continuiren, und will dannenhero in diesen Theil noch zwey dergleichen Exempel melden, davon das erste in September 1696. uns von Soest zugeschickt wurde und Susannen Burgmeyerin betraff, welche der Zauberey verdächtig gemacht werden wolte. Nun zeugten die acta, daß dabey keine Registratur befindlich, daß etwa eine böse fame wieder sie entstanden, oder etwas deßhalb wieder sie denunciret worden, sondern es solten die indicia wieder sie darinnen bestehen. Es solte Jürgen Brusio als er an Lichtmesse von einen andern Orte aus der Schencke nach Hause gehen wollen, ein Gespenste begegnet seyn, so ihn zurücke gejagt, und da solte Verdacht auf inquisitin gefallen seyn, als ob sie dabey interessiret wäre, indem sie zuerst solte ausgebracht haben, daß Brusius von denen Hexen unterwegens geplaget worden, immassen Catharine Blome fol. 1. & 2. deponiret, solches von der Inquisitin gehöret zu haben, desgleichen auch Dietrich Neuhauß fol. 2. berichtet, dahingegen Inquisita fol. 3. es zu erst von Catharinen Blomen gehöret haben, auch von dem, so

Neuhauß ausgesagt, nicht wissen wollen. Ferner deponirt Ida Catharina Grotin, so 12. Jahr alt fol. 3. daß, als sie sich bey der Inquisitin aufgehalten, dieselbe ihr ein Gebet lernen wollen, Krafft dessen Sie ihr Lebetage keinen Mangel haben solte, ihr auch zu dem Ende einst ein Stück Fleisch, nachhero aber ein Stücke Käse angeboten hätte, welches aber Inquisitin fol. 4. gleichfalls negiret: dahero das Mägdgen ingleichen die Blomin und Neuhauß fol. 5. ihr, was bißher gemeldet worden, unter die Augen gesagt. Nichts desto weniger war Inquisitin bey ihrem Leugnen geblieben, hatte aber doch zuweilen dubitanter geantwortet, daß sie sich dessen nicht erinnere. Ferner wurde sie fol. 6. beschuldiget. daß sie Heinrich Bernds Sohn gelähmet hätte, und daß sie, als man ihr solches vorgeworffen, dazu stille geschwiegen, gestalt dann auch fol. 8. Bernd und sein Weib dafür hielten, daß ihr Kind das Unglück in der Inquisitin Hause bekommen hätte; und dabey berichtet, daß die Medici es nicht curiren können, und der eine gemeynet, es sey eine böse Hand darüber gewesen; Hingegen berichtete der Pfarrer fol. 7. daß Inquisitin ihn gesucht, und diese Beschuldigung bey ihm klagen wollen, er sey aber nicht einheimisch gewesen. So wolte man auch die Inquisitin dadurch verdächtig machen, daß, als sie einen Advocaten angesprochen mit ihr ins judicium zu gehen, und dieser geantwortet, er würde nicht zugelassen werden, weil sie der Zauberey beschuldiget würde, sie darauf gesaget hätte: O ihr Männer: Wer Rath geben kan, der gebe Rath! auch nachhero ihren Eydam zum Pastore abgeschickt, und melden lassen: Wo die Sache nicht zum Ende käme, müßte sie sich ein Leid thun: zumahlen da Inquisitin fol. 10. & 11. dieses beydes nicht läugnete, sondern nur dabey zu ihrer Entschuldigung fürbrachte, sie hätte den Advocaten zum Beystand angesprochen, und wäre erschrocken, daß man sie solche Dinge bezüchtigen wolte, und könte auch ein redlich Mensche über dergleichen Dinge wohl Rattenköppisch werden.

Sententz mit denen rationibus.

§. II Gleichwie aber in Facultate geschlossen worden, daß besagte Burgmeverin von der wieder sie angestellten Inquisition zu entbinden; Also bestanden die Rationes decidendi in folgenden.

Obwohl wieder Inquisitin einigen Verdacht zumachen scheinet, daß durch sie dasjenige, so Jürgen Brusius am Lichtmesse Abend begegnet, am ersten auskommen, immassen ihr dann Catharina Blomen und Dietrich Neuhauß, was sie dieserwegen deponiret, ins Gesichte gesaget, Inquisitin auch selbst einiger massen hierunter variiret; Hiernechst da Catharina Grotin ihr ebenfalß unter die Augen gesaget, daß sie ihr einsten

ein

ein Gebet lernen wollen, Krafft dessen sie nie einigen Mangel haben solte; Ferner H. Bernd und sein Weib dafür halten, daß an ihres Kindes Lähmung Inquisitin schuld sey, und das Kind aus deren Hause kranck zurücke kommen, nicht weniger Inquisitin etwas verdächtig zu machen scheinet, daß als ihr Barthold Werner, daß sie der Zauberey verdächtig gemacht würde, gesagt, sie sehr erschrocken, auch sich nachhero verlauten lassen, wo die Sache nicht bald zu Ende käme, müste sie sich ein Leid thun; und dann in delictis atrocioribus & occultis auch wohl judicia leviora ad inquirendum hinlänglich sind. Dieweilen aber dennoch eines theils aus denen actis nicht zufinden, daß jemahls einige böse fama wieder Inquisitin obhanden gewesen, oder sonst etwas wieder sie gerüget worden, gestalt dann die geringste Registratur deßhalb nicht vorhanden, sondern der judex sofort Zeugen abgehöret, auch selbige über verschiedene Dinge befraget, davon doch vorhero in denen actis nichts enthalten gewesen, so eine speciem suggestionis machet, und eine Nullitæt des Processes nach sich ziehet, andern Theils aber die angezogenen indicia, wann selbige gleich wieder Inquisitin erwiesen seyn solten, davon es aber zum Theil noch ermangelt, jedoch wieder dieselbe keinen beständigen Verdacht der Zauberey machen, und insgesamt nimis remota seynd, so nichts inferiren, und dann absonderlich in diesem crimine als maxime occulto sehr behutsam zu verfahren, daß nicht aus superstition unschuldige Leute in gefährliche Inquisition gezogen werden mögen; So ist, wie in dem Urtheil enthalten, erkannt worden.

§. III. In 1699. Jahr in November wurden uns von Grefenau in Gotaischen acta zugeschickt, bey welchen sich der Justitiarius eyfferiger angelegen seyn lassen, Elisabeth Dornheimbin der Hexerey verdächtig zu machen, ob er wohl nur etwa bey 3. oder 4. Puncten den Nahmen der Denuncianten gemeldet hatte. Das (1) indicium solte seyn, daß sie im Felde Weinbach genannt Anno 98. für Pfingsten dürres Graß von einem Acker weggenommen, und damit im Fahr-Weg ein Creutz geschlagen. Weil nun der Hirte allda das Viehe gehütet, sey eine Kuh darüber gegangen, welche dann auf ebener Erde darnieder gefallen und ein Bein zerbrochen hätte: (jedoch hatten die Zeugen fol. 61. das Creutzschlagen nicht gesehen.) (2) wurde sie beschuldiget, daß sie Georg Gabriel Lützelbergern aus freyen Stücken zwey Bund Stroh in seinen Hoff geleget, nachdem aber Lützelberger solch Stroh den Schweinen untergestreuet, wären 17. Schweine nach einander gestorben. (3) Daß einsmahls Anno 98. schwartze Thiere, wie Katzen in Erhards Kuh Stalle herum gelauffen, und gespielet. Als nun Erhards Weib nebst der Magd die Stallthüre aufgemacht, und aus dem Stalle gekommen, hätte Inquisitin vor der Stallthüre gestan-

Des andern *casus* erster *Actus.*

ſtanden und kein Wort geredet, auch nicht geantwortet, ob gleich die Erhardtin dieſelbe eine alte Hexe über die andere geſcholten. (4) In der Nacht für Philippi Jacobi Tag ſey in der Dornheimin Hauſe ein erſchrecklich Katzen Geſchrey entſtanden, worüber Ihres Sohnes Weib ſehr erſchrocken, und deßhalb Ihren Mann wecken wollen; als ſie aber nach ihn gegriffen, hätte ſie einen Beſen in ihre Hand bekommen, und ſey der Mann nicht da geweſen. (5) Lützelberger habe zehen Maaß Korn auf dem Boden liegen gehabt, Brandwein davon zu brennen, da ſey öffters aus Inquiſitin Hauſe eine Henne geflogen kommen, und habe ſich an das Korn gemacht, dergeſtalt daß er ihr nicht wehren können. Er habe zwar nebſt ſeinen Weibe aufgepaßt, und ſie werffen, oder fangen wollen, habe ſie aber weder treffen noch fangen können: Das Korn wäre unter der Hand verſchwunden, und ſonſt der Brandewein hernach davon trübe und ſtinckend worden: (wobey jedoch Andreas Becholt fol. 95. atteſtiret, das Lützelberger nicht nahe an Inquiſitin wohne, ſondern ſein Hauß dazwiſchen ſey, er aber niemahls die Henne geſehen, noch etwas böſes von der Inquiſitin gemercket hätte) (6) Inquiſitin habe von Buchröders Bier hohlen laſſen, wofür ſie ihm nebſt andern Gelde auch einen fünfftehalber geſchickt: dieſes Geld hätte die Buchröderin alleine geleget und auf den Abend wäre ſie in die Stube gekommen, und hätte geſagt: die Dornheimin wolte keine Hexe ſeyn, und doch hätte ſie den Fünfftehalber wiederweggehohlet. (7) Hanß Kieſer habe einsmahls der Inquiſitin Fleiſch geſchätzt: Als er nun ſolches nach ſeinen Pflichten einen Pfennig geringer ſchätzen müſſen, als ſie es haben wollen, hätte ſie geſagt er ſolte nur hingehen, es ſolte ihn ſchon gereuen: des dritten Tages drauf wäre ihm ſeine beſte Kuh umgefallen. (Jedoch in confrontatione fol. 49. ſpricht er: Inquiſitin habe geſagt: Gott ſiehet alles, daß ihr das Fleiſch ſo geringe ſchätzt.) (8) Inquiſitin hätte ſich einsmahls mit ihren Sohne, Conraden, gezanckt, da hätte der Sohn geſagt: Seinen Bruder hätte ſie geſterbet, nun wolte ſie ihn gewiß auch ſterben. (9) Vor wenig Jahren ſey Inquiſitin vor Kiſern über den Weg gegangen, da hätte er ſein Pferd nicht von der Stelle bringen können, ſondern habe ein anders aus dem Dorffe hohlen müſſen. (10) Etliche mahl hätten die Leute das Geld, ſo ſie von der Inquiſitin bekommen, alleine gelegt, da dann bald hernach etwas daran gefehlet. (11) Andreas Schubart hätte einsmahls die Nachtwache gehabt, da er dann geſehen, daß der Inquiſitin Hauß gleichſam in Feuer geſtanden, worüber er auch Feu-

er

er geruffen; als er aber vor das Hauß gekommen, sey nichts zu sehen oder zu hören gewesen. (12) Inquisitin seye einsmahls gegen den Abend unangemeldet in die Mühle gelauffen, habe eine Hand voll Spilzen aus dem Kasten genommen, worauff sie hinter einen Sack mit Graupen geguckt, und stillschweigends wieder davon gegangen. (13) Der Müller Buchner und sein Vater hätten den bösen Geist des Nachts vielfältig zur Feueresse hineinfliegen sehen. (14) Das erste mahl als Köhler angefangen, Brandwein zu brennen, wäre Dornheims Katze kommen, und hätte sich auf den Brüheissen Brandweinshut geleget, ob er sie gleich offte davon weggejaget. (15) Inquisitin habe Annen Margarethen Köhlerin an ihrem Kirchgange aus freyen Stucken Butter und ein Ey geschickt, und dabey sagen lassen, sie solte ihr nur für drey Pfennige Heller dafür schicken, so sie auch gethan. Sie, die Köhlerin hätte hernach etwas von der Butter in die Bier-Suppe gethan, worvon A. M. Schneiderin etliche Löffel voll gegessen, worauff ihr aber gantz übel worden, daß sie sich ein gantzes Jahr damit geschleppt. Ihr, der Köhlerin Kind wäre auch fast krum und lahm worden, und hätten alle Leute gesagt, daß das Kind beheret wäre. Endlich sey ein Mann gekommen, der dem Kinde was eingegeben, davon es wieder besser worden. (16) Heinrich Dornheimb hätte sich mit der Inquisitin, seinem Weibe gezanckt, worüber sie in die Kammer gelauffen, und die Thüre mit der Hand ergriffen hätte, da er dann gesagt: An Füssen hastu mich lahm gemacht, wilstu mich auch nun an Händen lahm machen (17) Inquisitin wäre von freyen Stücken zu C. Bauchmöderin in ihr Hauß mit einem Riemen geräucherten Fleisch gelauffen kommen, und gebeten, ihr solches zu zerhauen, auch nicht eher gehen wollen, biß es geschehen. Kurtz hernach wäre ihrer Tochter ein starck Reissen in Händen und Füssen ankommen daß sie noch damit zu thun hätte. (18) Eben diese Bauchmöderin hätte auch vorhero einige Fußstapffen umb ihren Schweinstall früh Morgends gesehen, so der Inquisitin Fußstapffen gleich gewesen, worauf ihr alsobald drey Schweine gestorben. (19) Schon vor 3. Jahren hätte Inquisitin W. Meuern Steuern gebracht, welche er alleine geleget, da so fort hernach 16. Pfennige dran gefehlet: Er hätte das übrige alsbald der Inquisitin wieder gebracht, die es ihm wieder vollgemacht. (20) Hanß Caspar Möllers Weib sey in der Mühle gewesen, und hätte aus einem Sack mit Korn, der unter der Banck gestanden, ein wenig heraus genommen, umb zu sehen, was vor Korn darinnen wäre: Als sie kaum die Hand aus dem Sacke gehabt, wäre

Inquisitin kommen, und nach der Mühle worauff die Möllersche geschütet gehabt, gelauffen, habe so dann in den Kasten, worinnen das Korn gewesen, gegriffen und darinnen gerühret, und sey darauf wieder aus der Mühle gangen: Hierauf wäre die Möllersche nach ihren Korn gegangen, und hätte unten in Kasten den Schrot mit der Schauffel angefasset, worauf es ihr gleich in die Finger, aus den Fingern in den Arm, wie eine Mauß gefahren, darüber sie grosse Schmertzen empfunden: Sonderlich hätte sie grossen appetit zum Trincken gehabt, wenn man ihr aber zu trincken gereicht, wäre sie mit gleichen Füssen in die Höhe gesprungen, so, daß sie niemand halten, noch ihr etwas in den Mund bringen können: Wann die Stuben-Thür, oder ein Fenster auffgemacht worden, und sie die frische Lufft gemercket, hätte sie ersticken wollen, sonst aber wäre sie gesund und verständig gewesen: Sie hätte gesagt, Inquisitin wäre schuld an ihrem Unglücke, deßhalben sie auch Ach und Weh über dieselbe geruffen; trockene Speise hätte sie geniessen können, aber keine Früchte: Endlich wäre sie gestorben, da die Kranckheit nur etwa zwey Tage recht gewähret. Als diese Frau begraben worden, solle Inquisitin auch mitgegangen seyn, und sich durch die Leute gedrungen haben, daß sie die Leiche sehen könte: als nun im Zurückgehen eine andre Frau ihr vorgehalten hätte, was die Leute redeten, und warumb Inquisitin der Frau nicht wieder geholffen hätte, habe sie geantwortet: Man hätte sie ja zu der Verstorbenen nicht hinein lassen wollen, sie wäre da gewesen. (In des Pfarres attestato fol. 6. wird die Sache mit andern Umständen, so viel die Zeit betrifft, erzehlet. Was in der Mühle passiret, sey am Sontage geschehen, Montags drauf hätte die Möllersche erst das Reissen in Armen und Fingern gefühlet und Freytags wäre erst die rechte Kranckheit angegangen. So war auch ex actis fol 8. zu sehen daß dieselbe Zeit auch viel andre Leute und Weiber gestorben.) Als nun hierauf die Acta verschickt worden, haben die Herren Scabini Jenenses auf diese summariter verzeichnete puncte fol. 14. erkannt; Daß Inquisitin zur Captur zu bringen, ihres Lebens und Wandels halben weitere Nachricht einzuziehen, Articul abzufassen &c.

Der andre actus.

§. IV Dieses Urtheil ließ sich nun nicht gut für die Inquisitin an, und dürffte mancher von denen gewöhnlichen Hexen-Processen eingenommener Leser wohl dencken, daß dieses exempel wohl nicht zu der rubric oder titul dieses Handels gehöre: Allein ein klein wenig Gedult. Wer den damahligen Zustand der Herren JCtorum Jenensi-

um

Digitized by Google

um bedenckt, der wird sich über dieses Urtheil eben nicht wundern Es ließ sich auch der Justitiarius, nach dessen gustu dasselbige war, sehr angelegen seyn, noch mehrere indicia wieder die captivirte aufzusuchen, davon das (21) seyn solte, daß Inquisitin ihre neptis deponirt, wie sie vor 3. Jahren bey der Inquisitin gebrenet, daß sie des Morgends offte vor der Hinterthüre gantze 6. Gr Stücke, und sonsten auf dem Ofen und in der Stube, wenn sie auskehren wollen, Groschen, Dreyer und ander Geld gefunden, welches sie der Inquisitin gebracht, die es auch angenommen, und ihr verbothen, es niemand, auch der Inquisitin Mann nicht zu sagen: Dem Sohne Conrad hätte sie auch einsten ein gefunden 16 Gr. Stück gegeben, der es gleichfalls angenommen, und es nachzusagen verbothen. (Diese neptis hat hernach, als die Inquisitin ihre defension geführet, fol. 112. dieses geleugnet, und dabey angegeben: Ihre Frau hätte ihr geheissen: Sie solte so sprechen, und D. Harras, der Gerichts Director hätte sie darzu zwingen wollen, sie hätte aber nichts gesagt, hätte auch nichts gefunden.) (22) Als Bastian Rießland in die Kirche gehen wollen, sey Inquisitin unter Wegs zu ihm kommen, habe ihn fortgestossen, auch ein wenig unten am Arm gedruckt, worauf er so fort solche Schmertzen empfunden, daß er nicht ruhen können, sondern kranck darauf worden. (23) Peter Edelmann deponiret: Er sey Anno 98. auf Fastnacht nebst seinem Weibe in der Nacht aufgestanden, und habe das Kalb saugen lassen wollen, da sie dann zwey Scheite Holtz vor die Stallthür gelehnet gefunden, darüber sie sich verwundert. Endlich sey Inquisitin kommen, und habe gesagt: Sie solte die Scheite ja verbrennen; Sie sey auch noch einmahl wieder zurücke kommen, und habe eben das gesagt. (Fol. 130. testiren Hans und Clauß Risch, daß Inquisitin allen armen Leuten guts gethan, und sonderlich denen Nachbarn öffters heimlich und ohne Wissen ihres Mannes Bunde Stroh und Scheiter-Holtz gegeben.) (24) H. C. Müller sagt, seine Tochter von 9 Jahren hätte einsten des Abends, da sie sich niedergelegt gehabt, zu schreyen angefangen: Das GOtt erbarm, da stehet die Latten-Elsa, (Inquisitin) und ist lauter Feuer: Sie will mir was in den Mund giessen; welches das Mägdlein zum andern mahle gethan, daß Zeuge selbiges endlich zu sich ins Bette nehmen müssen. (Der Pfarrer attestiret fol. 24. daß er Müllern illo tempore diß-falls befraget, der aber geantwortet, daß es in der That nicht geschehen, sondern dem Mädgen es nur zweymahl also geträumet, darüber es erwacht, und die Eltern um Hülffe geruffen:) (25) Clauß Geyer sey mit der Inquisitin Sohn Conraden wegen Besatzung eines Teiches in

Wort-Wechsel gerathen, des andern Tages frühe, als er seine Strümpffe anziehen wollen, wären diese gantz voller Läuse gewesen: ob er nun gleich ein paar andere bekommen, wären diese doch auch voll Läuse worden, die Zeugen sehr gebissen, biß sie endlich verschwunden. (26) Anna Harreßin deponirt: Ihr Mann hätte sich vor 9. Jahren hinter den Ofen gelegt und geschlaffen. Gegen den Morgen wäre er ins Bette kommen, und hätte geklagt, es wären drey Weibes-Personen gekommen, und hätten ihm was in Hals giessen wollen; Inquisitin hätte er sonderlich gekennet, er sey darauff kranck worden, und habe keine gesunde Stunde gehabt, Zuletzt habe er ein Gewächs an Halse bekommen, als ein kleiner Kinder-Kopff groß, woran er auch gestorben. So war auch über dieses fol. 24. seq. ein Attestat von dem Prediger und Vorstehern, daß Inquisitin malæ famæ. (In folgenden acten waren fol. 95. 102. 114. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. noch mehrere attestata de bona fama Inquisitæ) Bey der litis contestation fol. 29. seq. hat Inquisitin das meiste und vornehmste geläugnet, worauff sie mit denen Zeugen fol. 42. confrontiret worden. (Die confrontation ist geschehen, ehe die Zeugen examiniret worden. Denn was vorhin in acten befindlich, war als eine denunciation angenommen: konte auch nicht wohl anders seyn, weil nomina denunciantium selten dabey befindlich. Sonsten war die Confrontatio auch super factis alienis geschehen, die Inquisitin nicht wissen können, als fol. 47. von der gelben Henne, (vid. supra indicium 5.) und da vorhero Inquisitin fol. 30. & 31. per nescit deponirt, war hier gesetzet, als wenn sie per negat geantwortet, so auch sonsten geschehen, welches doch nicht wahrscheinlich war.) Nachdem nun die Zeugen post confrontationem eydlich abgehret worden, haben Scabini Jenenses fol. 71. ferner erkannt: Daß Inquisitin mit der defension zu hören: Daferne sie sich aber derselben begeben solte, sey sie vermittelst der Tortur ziemlicher massen zu befragen.

Der dritte *actus.*

§. V. Daß Inquisitin sich ihrer defension hätte begeben solten, war wohl nicht zu vermuthen; vielmehr konte dieses bey vernünfftigen Leuten grosses Nachdencken erwecken, warumb der Justitiarius, oder nach der neuen Redens-Art, Gerichts Director, nicht vor der Versendung der Acten, die Inquisitin mit der Defension gehört hatte. Nun hatte Defensor Materie genung in Actis gefunden, die zu seiner Clientin Defension dienen konte, deren er sich auch redlich bediente, und sonderlich ausführete, daß von denen indiciis, so in Constit. Crimin.

min. Art. 44. erfordert würden, unter allen 26. indiciis dieſes gegenwärtigen caſus kein eintziges zu befinden wäre. Es ware ihm auch nicht zu verdencken; daß er contra JCtos Jenenſes ferner proteſtirte, wie dann auch als Domini Scabini Lipſienſes conſuliret worden fol. 138. von ihnen folgende Sentenz ware geſprochen worden. Daß Inquiſitin mit der zuerkandten ſcharffen Frage zu verſchonen, und wegen der beſchuldigten Hexerey wieder dieſelbe noch zur Zeit in Mangelung zur Peinlichkeit genungſamen und beſtändigen Verdachts, weiter nichts vorzunehmen, ſondern ſelbige gegen einen Handſchlag, ſich auff Erfordern jedesmahl zu ſtellen, der Hafft zu entledigen; jedoch iſt auf ihr Thun und Laſſen genau Acht zu haben, und ergehet, wann neuerer und mehrerer Verdacht ſich wieder ſelbe herfür thun ſolte, in der Sache ferner was recht iſt. Es mag auch ſelbige geſtalten Sachen nach zur Erſtattung der auff dieſen Proceß gewandten Unkoſten, nach vorhergehender liquidation und richterlicher Ermäßigung wohl angehalten werden. Dieſe letzte clauſul mochte wohl in dieſer raiſon ſich gründen, daß zwar nicht eben gar zu löblich von dem Juſtitiario verfahren ſey, und dannenhero wohl billich die Inquiſitin auch mit Erſtattung der Unkoſten zu verſchonen wäre: dieweil aber gleichwohl der Juſtitiarius die Sententias Dominorum Jenenſium für ſich hatte; alſo muſte wohl auch in deſſen Anſehen die Inquiſitin zu denen Unkoſten condemniret werden.

§. VI. Indeſſen kame dem Juſtitiario auch die andere Clauſul des Leipziger Urtheils ſehr gelegen, worinnen des neuern und mehreren wieder die Inquiſitin ſich ereignenden Verdachts Erwehnung geſchahe; indem es ihm nach ſeinen Eyffer für das gemeine Beſte und ſeinen von Jugend auff imprimirten Haß wieder das verteuffelte Hexen-Geſchmeiß, niemahls an neuen indiciis (daß iſt: ſuſpicionibus) mangelte, auch weil die Acta noch unterwegens waren, ſeiner Meynung nach ſich ſchon welche in einer mercklichen Anzahl gefunden hatten. Denn (27) hatten zwey Männer, ſo die Nacht Wache bey der Inquiſitin gehabt, angegeben, daß die Inquiſitin geſagt: daß GOtt erbarm, ich werde doch verbrant: warumb laſſen ſie mich aber ſo lange ſitzen: laßt doch nur den Scharffrichter kommen, ich will alles ſagen, was ich weiß: Sie machen doch nur ein Ende draus. Ja die Inquiſitin hatte gar dieſe Reden Gerichtlich geſtanden. (28) Drey andre Männer hatten geſehen, daß vor der Inquiſitin Hauſe bey der Thüre zwey Klumpen Feuer gelegen, welche etwas blaulich geweſen. Als ſie nun nahe hinzugekommen, hätte es geliegen als eine groſſe Otter und Schlange, an Forder-

Der vierte actus.

und Hintertheile gantz feurig, in der mitten aber Kohlschwartz, worüber ihnen ein Grauen ankommen. Unerachtet ihr nun die drey Männer dieses alles in die Augen gesagt, war doch die Hexe so verteuffelt gewesen und hatte gesagt: Sie wüste es nicht. (29) Inquisitin solte zu A. M. Ehrhardtin gesagt haben: wann sie nur zu H. C. Müllers Weibe hätte gehen dürffen, ehe diese gestorben: sie hätte sie nur bey dem Ohr anrühren wollen, da hätte sie sollen wieder gesund werden: dieses wäre der grösseste Punct: wenn dieses nicht geschehen, wolte sie wohl wieder loß kommen; nach denen andern Zeugen fragte sie nicht viel. (Siehe oben num. 20.) Diese Reden hatte Inquisitin auch gestanden, jedoch sich dabey erkläret: sie dächte noch immer, sie hätte es ihr nächst GOtt wollen aus dem Sinne reden, und ihr helffen, wenn sie nur hätte zu ihr gehen dürffen. (30) Inquisitin Sohn Conrad solle der Mutter in Gefängnüß zugeschryen haben: Mutter bekennet ja nichts, wenn ihr auf die Tortur kommet, und sonderlich nichts auf die Freundschafft, welches Inquisitin abermahls mit nescit beantwortet, wie auch das (31) daß nemlich der Inquisitin Tochter zu ihren Bruder solle gesagt haben: Curd, das GOtt erbarm! wenn die Mutter auf die Tortur kömmt, so ist es aus, und wird alles bekennen: Es wäre besser du giengest bey Zeite, du bist nicht sicher, es ist besser auſſer, als in der Mauer. (32) H. N. Trütschel saget, vor zwey Jahren sey George Schwartz und Inquisitin, die er eigentlich gekennet, bey hellen Tage zu ihm gekommen, und hätten ihn mit Gewalt todt machen wollen; ja er wäre an seinem Leibe so verdorben, daß er weder gehen noch noch stehen können. Inquisitin hat auch hierauff per Nescit geantwortet; und stand dabey ad art. 33. Lachet darüber und saget weiter nichts. (So war auch fol. 152. registriret: daß dieser Zeuge nicht eydlich verhöret worden, weil er nicht einheimisch gewesen. Und unerachtet die acta noch wohl vier Wochen liegen blieben, ehe sie verschickt worden, ware doch wegen Abhörung dieses Zeugens weiter nichts registriret.) (33) Peter Edelman saget, wie er vor zwey Jahren nebst noch etlichen der Inquisitin Graß gehauen, hätte ihnen dieselbe zwey Kannen Bier gebracht: Als nun Zeuge trincken wollen, wäre er gewahr worden, daß die gantze Kanne inwendig voll Fett gewesen, deßhalben es keiner trincken wollen. Inquisitin negiret, daß sie auff die Wiesen kommen, unerachtet ihr Zeuge in confrontation solches unter Augen gesagt. (Was sonsten der Inquisitin Alter und Conduite betraff, so war ex actis zu sehen, daß sie fol. 43. in die 70. Jahr alt: und hatte ihr Mann fol. 27. ihr das Zeugnüß gegeben, daß

er

Digitized by Google

er die Inquisitin in die 49. Jahr zur Ehe gehabt, aber nichts verdächtiges an ihr gemercket; inzwischen hatte ein von ihr selbst angegebener defensional-Zeuge fol. 88. ausgesagt, daß sie gewohnet gewesen viel Brandewein zu trincken, und darauff hier und dar herumb zu gehen.) Kurtz von der Sache zu kommen, der Herr Gerichts Director vermeynte obige neue Indicia dergestalt beschaffen zu seyn, daß er das Leipziger Urtheil der Inquisitin nicht publiciret, sondern Inquisitin über die daraus von neuen formirte Artickel verhöret und confrontiret, auch hernach die Acta hieher verschicket: da dann a Facultate nostra folgendes Urtheil gesprochen worden: Daß es der von neuen beygebrachten unzulänglichen indicien unerachtet bey dem fol. 138. befindlichen Leipziger Urtheil billich verbleibet: dannenhero dasselbe der Inquisitin ohne fernern Verzug zu publiciren, und es überall seinen Innhalt nach zur execution zu bringen.

§. VII Ob aber der Herr Gerichts-Director solches auch gethan, und die Inquisitin dadurch in Sicherheit gesetzet, oder ob nicht nachhero neue indicia wieder sie vorgesucht worden, kan ich nicht berichten, weil ich davon nichts erfahren. Die rationes decidendi unsers Urtheils betreffend, waren keine von uns begehret worden, und überlasse ich dieselbe zu errathen des geneigten Lesers eigenen Nachdencken, zumahlen selbige aus dem was bißher excerpiret und bey einen und andern indicio kürtzlich in parenthesi angemercket worden, leicht abzunehmen sind. Wenn ich bedencke, daß allbereit anno 1621. ein berühmter Tubingischer Theologus und Professor D. Theodorius Thummius in einer Disputation, de sagarum impietate, nocendi imbecilitate, & pœnæ gravitate, (die nachhero anno 1667. zu Tubingen wieder auffgelegt worden,) die gemeinen errores von Hexen-Wesen gröſten theils (obschon nach dem Zustand damahliger Zeiten nicht alle) angemercket, kan ich mich nicht genung verwundern, daß die Juristen insgemein dennoch so hartnäckigt geblieben, und dieselben zu vertheydigen sich so hertzlich angelegen seyn lassen; massen denn Anno 1689. Herr D. Joh. Henr. Pott damahliger Regierungs-Advocat einen Tractat de nefando Lamiarum cum Diabolo coitu zu Jena drucken lassen, und in demselben sich bemühet, in specie Doct. Thummium zu refutiren. In übrigen bescheide ich mich, daß das bey gegenwärtigen casu angegebene indicium 10. von der Möllerschen wunderbahren Kranckheit bey vielen einen Zweiffel erwecken werde; aber so wenig dieser Zweiffel die Herren Lipsienses zu bewegen fähig war, daß sie nicht hätten

Allerhand Anmerckungen/ sonderlich von der würckung einer starcken Einbildung und grosen Schreckens.

sollen

ſollen die Inquiſitin von der Inquiſition loß ſprechen; ſo wenig konte auch ſelbiger bey unſerer Facultät einen ingreſſ finden, zumahl, ich mich eines artigen caſus erinnerte, den mir ein alter erfahrner Staats-Mann erzehlet, und der Zweiffels ohne auch bey dem Leſer einiges Nachdencken erwecken wird. Er erzehlte mir; daß als er in ſeiner Jugend von Reiſen wiederkommen und bey einer Fürſtl. Regierung eine Raths-Stelle erlanget hätte, wäre gleichfalls in Hexen-Sachen der caſus vorkommen. Es ware in einen nahe anliegenden Dorffe eine Frau die ebenmäßig für eine alte Hexe beſchryen geweſen, und hätte ſich zugetragen, daß eine andre Frau, die etliche Tage vorher wegen eines Schadens an Munde war Bettlägerig geweſen, und nur wieder aufgeſtanden war, aus Curioſität, da ein paar in der Kirche heimlich und ohne proceſſion (forte propter antecedentem imprægnationem ſponſæ) getrauet worden, ſich an die Kirche geſchlichen und bey der inneren Thüre derſelben gehorchet hatte, was in der Kirche paſſiret. Als dieſe nun vermeynet, ſie wäre alleine daſelbſt, und ſich unverſehens umbgewendet, wird ſie gewahr, daß dieſe alte vermeynte Hexe, (die vielleicht aus ebenmäßiger Curioſität ſich dahinbegeben) nahe bey ihr ſtehet, und ſie befraget, wie es mit dem Schaden an ihrem Munde ſtehe, auch ihr mit der Hand anden Mund gefühlet, worauf aber jene dergeſtalt erſchrocken, daß ſie plötzlich hernach ebenfalls einen dergleichen unnatürlichen Durſt bekommen, aber das ihr gereichte Getränckе nicht zu ſich nehmen können ſondern in wenig Tagen verſtorben. Da hieß es nun ebenfalls, es könne nicht anders ſeyn, ſondern es müſſe die alte Hexe dieſen Todt verurſacht haben, wie dann ihr auch allbereit durch Urtheil und Recht die Tortur war zuerkannt worden. Zu ihren Glück erinnerte ſich dieſer damahlige Herr Regierungs Rath, daß er auff ſeinen Reiſen angemercket, wie dergleichen Zufälle denen, die von tollen Hunden gebiſſen würden, zu wiederfahren pflegen, und daß man dannenhero dieſelbe zu curiren anderswo in Gebrauch hätte, die Gebiſſenen mit Gewalt in das Waſſer unter zu tauchen &c. Er gabe dannenhero an, man möchte doch inquiriren, woher die Verſtorbene den Schaden an Munde urſprünglich bekommen; und da wurde entdeckt, daß ſie mit ihren Hündgen ſich geneckt und daſſelbige irritiret, daß es ſie in der Boßheit in Mund gebiſſen hätte, und ob der Hund gleich nicht würcklich tolle, ſondern nur zu einen augenblicklichen Zorn gereitzet wurden, ſo war doch vermuthlich daß das nachfolgende Erſchrecken der gebiſſenen Frauen, und die Einbildung, daß die andre eine Hexe ſey, nebſt dem Entſetzen, da dieſe ihr an den Mund gegrif-

griffen, dieſe Würckungen, die ſonſten die von tollen Hunden gebiſſenen empfinden, verurſachet habe, maſſen dann auch die Inquiſitin, als der Defenſor dieſen Umbſtand gebührend ausgeführet, durch Urtheil und Recht auch ohne Tortur von der Inquiſition war abſolviret worden. Und gewiß es würden unſere Herren Medici, die von denen alten præjudiciis befreyet ſind, eine nützliche Arbeit übernehmen, wenn ſie etwas ausführlich die Würckungen einer ſtarcken Einbildung die mit einen geſchwinden und heffigen Schrecken vergeſellſchafftet iſt, abſonderlich aber, was dergleichen Einbildung und Schrecken über die beſchriene und eingebildete Hexen für ungewöhnliche und übernatürlich ſcheinende Kranckheiten verurſachen könten, in einen gelehrten Tractat beſchrieben.

V. Handel.

Ob ein Miniſtre, der ſich nicht in odiöſe Sachen miſchen wollen / geſtrafft werden könne.

§ I.

DJe Hoff-Dienſte haben zweyerley Geſtalten: die äuſſerliche, durch welche die Leute angelockt werden, nach denenſelben für andern zu trachten; die verborgene aber, die ſich denen Leuten erſt zeiget, ſtalten der wenn ſie die Dienſte angenommen haben. Die erſte iſt vor- Hoff- treff ich ſchön, lieblich, angenehm, verſpricht viel Ehre, Reichthumb, Dienſte: auch nach Gelegenheit, oder (wie die Urtheilsfaſſer zu reden pflegen) ge- eine ange- ſtalten Sachen nach, Wolluſt: ſie locket auch ehrliche und tugendhaf- nehme te Leute an, unter der Hoffnung, daß ſie alsdann dem gemeinen Weſen und eine auf die Beine helffen, viel Guts ſtifften, oder wohl gar viel GOtt zu- förchterli- Ehren reichende Wercke bfördern wolten. Dannenhero auch nicht zu- che. verwundern, daß ſo viel Gelehrte nach denen Hoff-Dienſten ſtreben, weil auch dieſe gemenget und theils laſterhafft ſind, theils vor tugendhafft wollen angeſehen ſeyn. Die andere Geſtalt aber ſiehet gantz anders aus, kan aber von mir nicht beſchrieben werden, nicht daß ich mich fürchte, es möchten die Hoff-Dienſte dadurch in Decadenz kommen, und ſodann Fürſten und Herrn keinen Miniſter mehr in Dienſte bekommen können, ſonderlich aber der Profeſſorum entbehren müſſen, wenn ſie

Digitized by Google

ihnen gleich die favorablesten Conditiones anböten. Denn dieses grosse Unglück wird wohl Könige, Fürsten und Herren, (auch die Reichs-Städte mit eingeschlossen,) auf dieser Welt nicht treffen, geschweige von mir zu befahren seyn, daß ich solches verursachen wolte oder könte, am allerwenigsten aber bey andern Professoribus, als bey welchen meine Autorität ohnedem am allerschlechtesten ist, sondern ich kan deßwegen selbst nicht davon schreiben, weil ich dergleichen Dienste nicht erfahren, sondern nur ein klein wenig und gleichsam in transitu beschauet, und das meiste was ich davon dencke, von Hörensagen oder aus der lectur habe, und also mich befahren muß, daß wenn ich davon etwas umbständlich schreiben wolte, die wahren Politici und Staats-Leute mich nicht anders als einen testem de auditu betrachten würden, der bey denen Gerichten wie bekannt, denen testibus de visu, wie billig, den Vorzug lassen muß. Jedoch wird mir vergönnet seyn, von der Gefährlichkeit der Hoff-Dienste nur etwas weniges zu gedencken, salvo lectoris cujuscunque judicio.

Ob es verantwortlich sey/ wenn ein Hoffmann sich odiöser Dinge entziehet?

§. II. Gleichwie die allzugrosse Sicherheit in allen Ständen schädlich ist; also ist kein Zweiffel, daß selbige bey Hoff-Diensten gemeiniglich das gröste Unglücke zu verursachen pflege. Aber das ist doch was nachdenckliches, daß die auch sonst in andern Ständen nöthige und nützliche Cautelen und Klugheits Regeln sich bey Hoff-Diensten nicht allesmahl wollen practiciren lassen, sondern öffters gantz wiedrige Würckungen thun. Zum Exempel was ist vernünfftiger, als, daß man sich nicht in odiöse Dinge mische, und dazu Rath gebe, oder Beytrag thue, damit nicht hernach, wenn die Sache übel ablaufft, man deßhalb Red und Antwort geben, auch nach Gelegenheit das gröste Elend drüber ausstehen müsse, zumahl da dieses letzte durch tägliche auch bey Hoff-Diensten vorkommende Exempel bestärcket wird. Nichts destoweniger ist itzgemeldte Cautel zu Hoffe nicht allemahl sicher zu gebrauchen, wie die beykommende *Species facti* besaget, welche Anno 1696. in Februario ein gewisser Christian Leidedich, Jur. Cult. von Gedultsburg an unsere Facultät gesendet, und deßhalb rechtliche information begehret.

Species facti.

Es ist in einem vornehmen Reichs-Gräflichen Hause, in welchem die hohe Membra und Interessenten die Landes-Regierung und Consistorium, auch gesambte Ritter- und Landschafft miteinander in Gemeinschafft haben, vor wenig Jahren ein Streit; hauptsächlich wegen der Mitlandes-Herrschafft, die ein Theil in des andern Landes portion prætendiret, sowohl sonst verschiedener anderer Puncten halber entstanden, und deßwegen an Kayserlichen Hoffe hinc inde Beschwerde geführet

führet worden; wobey ferner dieſes zu erinnern, daß einem Hoff-Rath bey obgedachter Gemeinſchafftlichen Regierung von dem einen Theil dieſer litigirenden Perſonen unterſchiedlich Schuld gegeben worden, als ob er dieſen Streit unterhielte, und den Vergleich, wenn er nur wolte, zuwege bringen könte, welcher jedoch dieſer aſſertion jederzeit wiederſprochen, und wie alles in derer hohen Herrſchafften Willen und Gefallen lediglich beruhete, dieſelben auch ohne Zuziehung ſeiner ſich jederzeit vergleichen könten, repræſentiret, wie er dann nicht weniger gegen hochgedachte Herren Graffen dieſes, und wie ſie hierinnen vor ſich verfahren, noch ſein, des Hoff-Raths conſilium hierinnen præciſe zu erfordern, oder ſich daran zu binden, gehalten, öffters mündlich unterthänig erwehnet, ſowohl daß, wann er zu dergleichen Handlung nicht gezogen, ſondern das Werck von ihnen alleine, oder durch andere tractiret würde, er ſich glückſeelig achten wolte, deutlich und ausdrücklich ſich vernehmen laſſen, nicht weniger ferner, als ein neuer Cantzler bey ſelbiger Regierung angenommen und inſtalliret worden, der dieſer Sache ſich ſo fort anfangs unterzogen, gegen denſelben, als er mit Zuziehung ſeiner das Werck zu tractiren vorgeben, ein gleichmäßiges und daß der Vergleich eher und beſſer von ſtatten gehen würde / wann er der Hoff-Rath darvon bliebe, expreſſe declariret hat. Worauf auch erfolget, daß der neue Cantzler gleich den Tag nach ſeiner inſtallation die Sache vorgenommen, und ſolche bey perſönlicher Anweſenheit derer hohen Intereſſenten zum Vergleich bracht, darzu doch weder ermeldter Hoff Rath noch deſſen Collega im geringſten nicht gezogen, und mit ihnen neque ſuper quæſtione an? aut quomodo? einige Communication gepflogen, ja nicht einmahl das Concept des Receſſus vor deſſen Vollziehung ihnen denen beyden Hoff-Räthen ſamt oder ſonders ſaltem ad notitiam zu leſen, gegeben worden. Als auch noch weiter bey Schlieſſung ſolchen Haupt-Vergleichs einige puncta ausgeſetzet blieben, und der älteſte Herr wenig Tage hernach an beſagten Hoff-Rath ſchrifftlich begehren laſſen, ſowohl die bißherigen in der Sache ergangenen Acten ihm zu überſenden, als auch, da er hierbey ein und anderes rathſam zu bedencken hätte, an Ihro Hoch-Gräfl. Gn. es zu communiciren, hat in einem an dieſelbe erlaſſenen gehorſamſten Antwort-Schreiben laut copeylichen Extracts ſub ⊙ dieſes letztere mit Anführung allerhand Umſtände und motiven er depreciret, und die Sache durch den Herrn Cantzlar ferner alleine tractiren zu laſſen, unterthänigſt angeſuchet. Worauf auch an ermeldten Hoff-Rath weiters nichts begehret, ſondern der andere Vergleich und Receſſ mit Ausſchlieſſung oder Ubergehung ſeiner und ſeines übrigen Mit-Collegæ ebenfalls, wie der erſte errichtet und expediret worden. Von welcher Zeit an ermeldter Rath (umb nirgends ombrage zu geben) wiſſentlich und wohlbedächtig ſich dieſer Sachen mit Fleiß entzogen, noch die geringſte Kundſchafft weiters darauf geleget, wie er dann den letztern Receſſ biß dieſe

Stunde noch nicht gesehen, und den ersten bereits etliche Wochen nach dessen Aufrichtung zufällig in Abschrifft zu lesen überkommen. Es hat sich aber ferner begeben, daß als bey jüngsten Land-Tage die gesamte Landschafft angezogener beyder Recesse halber, als ob dadurch forma Reip. immutiret, und ihre Jura gekräncket worden, schrifftlich queruliret, auch ein gewisses petitum formiret, occasione dessen in der Raths- oder Regierungs-Stube bey hierüber haltender consultation eine quæstion und harter disputat moviret worden, wo und von wem die Landschafft von gedachten Recessen Nachricht und Abschrifft erlanget? und als ob derjenige, der solche derselben oder einem membro ihres Mittels communiciret, höchst straffbar gehandelt, fouteniret, sowohl allerhand suspiciones gemacht werden wollen, auch ermelder Hoff-Rath, als er zu seiner exculpation und Rettung seiner Unschuld declariret, wie er den letztern Recess noch nicht einmahl mit Augen gesehen, weniger dessen contenta wisse, Hochgedachter ältister Herr den Hoff-Rath deswegen gar ungütig angelassen, und wie dieses, daß er nehmlich solche Recesse nicht lese, wieder seine Pflicht liesse, ihm beymessen wollen, welches der Hoff Rath sich sehr schmertzlich zu Gemüthe ziehet, und nicht nur hochgedachten Hn. Graffen durch den Herrn Cantzlar, wie ihm hierumer zu viel geschehen, repræsentiren laße, sondern auch gegentheils die Herren, die jenes mit angehöret, dergleichen selbst gethan, auch zu Salvirung seiner Ehre und Pflicht und Beruhigung seines Gewissens sich hierüber informiren zu lassen, vor gut befunden. Ob nehmlich dem Hoff Rath darumb, daß er die zwischen denen Hoch Gräfflichen vormahls *dissentir*enden Personen aufgerichtete Vergleiche und *Recesse* nicht gelesen, noch selbige zu erlangen begehret, eine straffbahre *culpa* und *negligentia* mit Bestand beyzumessen, oder er hierunter wieder seine Pflicht gehandelt habe? Er seines Orts hoffet, es werde keine andere als negativa decisio statt finden. Denn 1) ist kein Herr gezwungen, mit allen seinen Räthen zugleich die vorfallenden Sachen zu überlegen und zu communiciren, sondern es stehet ihm allerdings frey, zu gewissen Dingen auch nur einen und den andern zu ziehen, und mit diesen solche abzuhandeln, die übrigen Räthe hergegen von der communication auszuschliessen, welchenfalls diese so dann 2) kein jus contradicendi oder eine obligation haben, entweder sich zu solchen negotiis gleichsam zu dringen, oder, worinnen solche bestehen, und was darbey vorgegangen, curieus zu seyn, und darauf Kundschafft zu legen, sondern können und sollen vielmehr zu Vermeidung aller Neugierigkeit, Vorwitz und Vermessenheit sich derselben so lange entschlagen, biß sie de novo darzu gezogen, oder davon Wissenschafft zu erlangen, durch den Herrn selbst veranlasset werden, als der sie durch Ausschliessung von der Communication gleichsam ihrer Pflicht, so viel diese Sache betrifft, erlassen, und sich darum ferner zu bekümmern tacite sive ex ipso facto verbothen. Da nun ad speciem zu

gehen

gehen 3) in gegenwärtigen caſu die Herrſchafft zu den quæſtionirten Vergleich den Hoff-Rath, und zwar nach deſſen vorgehenden Wunſch und Verlangen nicht gezogen, ſondern ihn gäntzlich præteriret, darneben derſelbe, 4) als ſein Bedencken der übrigen ſtreitigen Puncte halber erfordert worden, ſolches zu ertheilen aus erheblichen Urſachen depreciret, und daß die Dinge durch den Herrn Cantzlar, der die Haupt-Sache verglichen, auch vollends abgethan werden möchten, gebethen, wie die Beylage lub ⊙ weiſet, ſo wohl, 5) daß er den erſten Vergleich noch nicht geſehen, darbey ausdrücklich gemeldet, die Herrſchafft aber 6) hierbey acquieſciret, und ſein Bedencken weiters im geringſten nicht urgiret, ingleichen weder den erſten, noch andern Vergleich ihm in particulari communiciren, oder hiervon Anzeige thun laſſen; ſo iſt er hierdurch allerdings tacita voluntate dominorum ſuorum umb dieſe Sachen und Vergleiche ſich weiters zu bekümmern, oder deren ſich weiters anzunehmen nicht undeutlich liberiret und abſolviret worden, und kan 7) nicht hindern, wenn geſaget werden wolte, es concerniren ſolche ſtatum publicum & formam Regiminis: denn wenn gleich dieſes ungeſtandenen Falls ſich alſo verhalten ſolte, ſo würde dennoch ſolches den Hoff-Rath nicht verbinden können, dißfalls curieus zu ſeyn, und vor ſich proprio motu hierauf Kundſchafft zu legen, ehe und bevor die gnädige Herren ihm, oder vielmehr dem geſamten Regierungs-Collegio hiervon Anzeige thun, und berührter pactorum obſervanz pro lege intimiren laſſen. Geſtalt daß Hochgedachte Herrſchafft, wo geſagte Receſſe formam Reip. ac ſtatus publ. concerniret, dergleichen nimmermehr unterlaſſen, ſondern vielmehr allerdings gethan haben würden, durchaus zu vermuthen. Da aber dieſes letztere unterblieben, ſo hat der Hoff-Rath umb ſo viel weniger im geringſten præſumiren können, daß deficiente expreſſa voluntate ſie ihm tacite aut ſigno aliquo vel conjectura gedachter Vergleiche ſich propria ſponte ſich zu erkundigen, und deren Wiſſenſchafft ſich zu acquiriren auf einigerley Weiſe verbunden hätten, oder verbinden wollen. Weßwegen bey ſolcher Bewandnüß dem Hoff-Rath, als ob er ignorantiam rei, quam ſcire tenetur, affectiret, und darmit wieder ſeine Pflicht gehandelt habe, mit Beſtande nicht zu imputiren. Worzu ferner 8) kömmet, daß ermeldter Hoff-Rath auch nachgehends in vielen andern Dingen mehr von der conſultation excludiret, ſo wohl ſonſt zuweiln ſein votum nicht allzugütig aufgenommen worden, daß er daher ſich mehr zu entziehen, als zu ingeriren Urſache gehabt.

§. III. Nachdem auch in vorhergehender ſpecie facti etliche mahl Beylage der Querente ſich auf einen beygelegten Extract ſub ⊙ eines an Ihre Hochgräffliche Gnaden von dem Hoff Rath abgelaſſenen Schreibens ſich bezogen; durch welchen Extract die ſpecies facti einiger maſſen erläutert wird, als will nöthig ſeyn, daß auch derſelbe beygefüget werde.

Es hat auf E. Hoch-Gräfl. Gnaden Befehl mit Vermeldung ihres Grußes (wovor ich unterthänigen Danck hiermit erstatte) dero bestallter Amtmann mir mit jetziger Post zugeschrieben, daß ich was von denen Actis in Sachen N. N. zu den verhoffentlichen Vertrag möchte dienlich seyn, jetzo übersenden, auch da ich hierbey ein und anderes rathsamb zu bedencken hätte, es communiciren solte. Worbey ꝛc. Was nun angezeigte Acta belanget, sind diejenigen 2. Volumina ꝛc. Hiernechst und ob wohl meiner unterthänigen Schuldigkeit ist, auf Gnädigen Befehl mein pflichtmäßiges Bedencken, worüber es nur verlanget wird, gehorsamlich zu eröffnen: So wird mir doch jetzo solches darum nicht wohl müglich fallen, da eines theils diejenigen Puncta, über welche mein Bedencken abzufassen, mir in specie nicht angezeiget worden: andern theils auch ich keine eigentliche Nachricht habe, wie weit es zwischen denen Hochgräfl. Häusern N. und N. an einen, NN. am andern Theil, mit dem Vergleich bereits kommen, gestalt mir ein mehrers nicht bewust, als daß der Herr Cantzlar, wie die Hauptsache verglichen, und ein Receß (welchen ich aber biß dato weder gesehen noch gelesen) darüber abgefaßet worden, in genere mir vermeldet hat. Da dann E. Hochgräfl. Gnaden zu diesen Vergleich ich zuförderst unterthänig gratulire, und daß hiermit alle und jede Irrungen und Mißverständnisse auf ewig abgethan seyn und bleiben, sothaner Vergleich auch zu Beförderung GOttes Ehre, dieses Hochgräfl. Hauses beständigen hohen Aufnehmens und des gantzen Landes gedeylichen Wohlfahrt gereichen möge, von Hertzen wünsche. Ist solcher nun disseitigen bißherigen rechtmäßigen Postulatis oder vielmehr denen Pactis Majorum, und der fast 50jährigen Observanz gemäß, so wird die Posteritat sehen, daß mein Collega und ich uns als ehrliche Leute erwiesen, da wir nach Anleitung unserer Pflicht, den statum præsentem zu conserviren, noch solchen durchlöchern zu lassen, geflissen gewesen, auch also nichts unrechts gerathen noch verfochten. Hätten aber E. Hochgr. Gnaden von dero Rechten was gutwillig cediret, so wird die Nachwelt erkennen, daß sie sämbtliche als regierende Herren ihre unumschränckte Macht, mit ihren hohen Juribus nach Gutbefinden zu disponiren, dißfalls exerciret. Solten sonst einige Puncta, wie mir doch nicht wissend, ausgesetzet, und annoch beyzulegen seyn, so werden doch E. Hochgräfl. Gnaden von selbst hocherleuchtet ermessen, daß weiln durch den Herrn Cantzlar, der die Hauptsache verglichen, diese Neben-Sache ebenfalls zu tractiren, es hierbey meines Bedenckens um so viel weniger bedürffen werde, ja vielmehr und da N. N. zumahlen es erführe, die tractaten sich desto schwehrer anlassen, auch sonst mir allerhand Ungelegenheiten zuwachsen könten. Ich halte mir ohne diß vor ein besonderes Glück und göttliche Schickung, daß ich zu diesem Vergleich nicht gezogen, sondern derselbe ohne alles mein Einrathen geschlossen worden, möchte auch dahero des Höchsten Rath und Providenz bey denen andern Puncten ebener massen in-

silen-

ſilentio & ſpe gerne vollends abwarten, noch, als ich ſelbige zu hindern ſuchete, mit Ertheilung meines Gutachtens angeſehen werden, zumahln ich bey allen dieſen Dingen unintereſſiret, und weder meine eigene Ehre, noch Nutzen jemahls geſuchet, wünſche aber hierbey auch von Hertzen, Gott wolle alles vollends gut, auch einen vollkommenen heylſamen und beſtändigen Frieden beſcheren und verleihen. So viel hiernechſt ꝛc.

§. IV. Auf dieſe Vorſtellung nun hat unſere Facultät kein Unſer *Re-* Bedencken gehabt, auf folgende Weiſe pro Domino Quærente ihr *ſponſum.* Reſponſum zu ertheilen.

P. P. Als derſelbe uns eine facti ſpeciem ſamt Beylage ſub ⊙ und einer Frage zugeſchicket ꝛc. Iſt in einem vornehmen Reichs-Gräflichen Hauſe, in welchem die hohen Membra und Intereſſenten die Landes-Regierung und Conſiſtorium auch geſammte Ritter- und Landſchafft mit einander gemein haben, vor wenig Jahren ein Streit hauptſachlich wegen der Mit-Landes-Herrſchafft, nechſt dem aber auch wegen unterſchiedlicher anderer Puncten entſtanden, deßwegen am Käyſerlichen Hoffe hinc inde Beſchwerde geführet worden, und es iſt ein Hoffrath bey obgedachter gemeinſchafftlichen Regierung von dem einem Theile, daß er dieſen Streit unterhielte, unterſchiedlich beſchuldiget worden, deme er aber jederzeit wiederſprochen, und daß er ſich glückſeelig ſchätzen wolte, wann das Werck ohne ſein Zuthun tractiret würde, ſich zum öfftern ausdrücklich vernehmen laſſen: Hat beſagter Hoffrath, als ein neuer Cantzler inſtalliret worden, und ſich der Sache unterzogen auch mit Zuziehung ſeiner das Werck tractiren wollen, ein gleichmäßiges, und daß der Vergleich ohne ihn beſſer von ſtatten gehen würde, ſich erkläret, worauf auch der neue Cantzler ſobald nach ſeiner inſtallation die Sache vorgenommen und zum Vergleich bracht, jedoch hierzu weder ermeldten Hoffrath noch deſſen Collegen gezogen, geſtalt ihnen auch nicht einſten vor der Vollziehung das Concept das Receſſus zu leſen gegeben worden. Seynd ferner bey Schlieſſung ſolchen Haupt-Vergleichs einige Puncte ausgeſetzet blieben, und als wenige Tage hernach der älteſte Herr an beſagten Hoffrath, daß er die bißherigen in der Sache ergangenen Acta ihme überſenden, auch da er hiebey ein und anders rathſam zu bedencken hätte, ſolches communiciren möchte, ſchrifftlich begehren laſſen, hat derſelbe in einem gehorſamſten Antwort Schreiben ſich entſchuldiget, und die Sache durch den Cantzler ferner alleine tractiren zu laſſen, angeſuchet, worauf auch an den Hoffarth nichts weiters begehret, ſondern der andere Vergleich ebenfalls wie der erſte mit Ausſchlieſſung ſeiner und ſeines übrigen Mit-Collegæ errichtet worden; Hat endlich die geſambte Landſchafft bey jüngſtem Landtage, daß durch die beyden Receſſe die forma Republ. geändert und ihre jura gekräncket würden, ſchrifftliche Klage geführet, und als in der Raths-Stube über der Frage? Wo und von wem die Landſchafft

ſchafft Nachricht und Abſchrifft von ſothanen Receſſen erlanget? diſputat erreget, auch allerhand Verdacht gemacht werden wollen, erme dier Hoffrath aber zu Rettung ſeiner Unſchuld, daß er den letztern Receſſ nicht einmahl geſehen, weniger deſſen contenta wiſſe ſich erkläret, hat ihn der älteſte Herr deßwegen gar ungütig angelaſſen, und daß dieſes wieder ſeine Pflicht ſey, ihm beymeſſen wollen, welches der Hoffrath ſich ſehr zu Gemüthe ziehet, und dahero berichtet ſeyn will:

> Ob demſelben darumb / daß er die zwiſchen denen Hochgräflichen Perſonen aufgerichtete Vergleiche und Receſſe nicht geleſen / noch ſelbige zu erlangen begehret / einige ſtraffbahre Culpa, und daß er wieder ſeine Pflicht gehandelt habe, beygemeſſen werden könne?

Ob nun wohl angeführet werden möchte, daß der Hoffarth, ſo offt es die Noth oder auch der Nutz des gemeinen Weſens oder ſeines Herren erfordert, ſeinen Rath und Gutbefinden auch unerfordert beyzutragen, und die Beförderung ſeines Principalen intereſſe ſich angelegen ſeyn zu laſſen, ſchuldig geweſen, inmaſſen dann die bey Antretung ſeines Ambts ihme ausgeantwortete Beſtallung und deſſen abgelegte Pflicht, als wodurch er ſich, ſeines Herrn Beſtes zu befördern, Schaden aber zu wenden, anheiſchich machet, ihn hierzu von ſelbſten verbindet,

Fritſch. in Exercit. Jur. publ. XII. §. 9, p. m. 517. ſeq.
Beſold. in conſil. polit. c. 10. n. 29.

bey welcher Bewandniß er den vorgehabten tractaten ſich nicht entziehen, ſondern wie ſolche zu des Landes Beſten am füglichſten errichtet werden möchten, auch ſeines Orts vigiliren und ſeinen Collegis hierunter an die Hand gehen ſollen, und zwar um ſo vielmehr, da er inſonderheit ſo wohl von dem einen Theil der Herrſchafft als auch dem Cantzler hierzu begehret worden, er auch nicht abredig iſt, daß ſolche Handlungen formam Reipubl. ac ſtatum publicum concerniret;

Dieweiln aber dennoch die oberwehnte Obligation, da ein Miniſter vermöge ſeiner Pflicht auch unerfordert ſeinem Herrn in vorfallenden negotiis zu rathen verbunden, von denen Doctoribus dahin limitiret wird: Modo id rei, loci, temporis, aliarumque circumſtantiarum conditio ferat: Alioquin enim facile curioſitatis aut arrogantiæ ſuſpicionem incurreret Conſiliarius

Hippol. a. Collib. de conſil. p. 209.
Gerhard. dec. 4. quæſt. pol. 4.
Beſold. d. l. n. 48.

& niſi irrequiſita ejusmodi dicendi libertas vel audaciæ vel immodeſtiæ vitium ipſi inurat.

Jun. quæſt. polit. 24.
Hænon. diſp. pol. 4. th. 34. lit. C. & th. 37.

und dann in gegenwärtigem Falle der Hoffarth, da ihme von dem einem Theile, daß

daß er den zwiſchen denen Gräflichen Herren Intereſſenten entſtandenen Streit unterhielte, ausdrücklich beygemeſſen worden, er zu Verhütung ferneren Verdachts, und damit ihm nicht, daß er bey dem Vergleichel ein und anders dem argwohnenden Theile zu Schaden unternommen und eingerichtet, Schuld gegeben werden möge, der Sache ſich zu entziehen ſattſame Urſache gehabt, zumahl ſolche auch ohne ſein Zuthun und zwar weit eher fortgeſetzet und zu Ende gebracht werden können, hiernechſt der Hoffarth nicht eigenmächtiger Weiſe die Sache von ſich geweltzet, ſondern ſo wohl bey der Herrſchafft ſelbſt ſchrifftlich, als auch bey dem Cantzler mündlich, daß er damit verſchonet werden möge, Anſuchung gethan, und gnugſame Urſache deßhalber angezogen, ſolche auch vor hinlänglich angenommen, und die Handlung mit Ausſchlieſſung ſeiner und ſeines übrigen Collegen vor die Hand genommen und ein gewiſſer Schluß darinnen gemachet worden, wodurch ipſo facto der Hoffrath ſeiner Pflicht in ſo weit erlaſſen, mithin aber, da er zu den Tractaten ſelbſt ferner nicht gezogen worden, er umb die darüber auffgerichtete Receſſe ohne vorhergehende Communication derſelben ſich zu bekümmern, und deren Inhalt mühſam zu erforſchen nicht nöthig gehabt: So mag auch dahero dem Hoffrathe darum, daß er die zwiſchen denen Hochgräflichen vormahls diſſentirenden Perſonen aufgerichtete Vergleiche und Receſſe nicht geleſen, noch ſelbige begehret, eine ſtraffbahre culpa und negligentia mit Beſtand nicht beygemeſſen noch daß er wieder ſeine Pflicht gehandelt habe, geſaget werden V. R. W.

§. V. Im übrigen wird ſo wohl die ſpecies facti als auch unſer Reſponſum zeigen; Daß wenn in §. 2. gemeldet worden, daß ein Miniſter nach denen Regeln der Klugheit ſich nicht in odiöſe Dinge ſchränmiſchen ſolle, dieſes nicht alſo zu verſtehen ſey, daß er alle gefährliche und odiöſe Dinge von ſich weg, und ſeinen Collegen auf den Halß weltzen ſolle, ſondern nur daß hierzu gewiſſe Umbſtände erfordert werden, wenn er für wahrhafftig klug, und daß er nicht wieder ſeine Pflicht handele, gehalten ſeyn will. Und alſo gehöret die bekannte Fabel nicht hieher von den Affen, der die arme Katze mit Gewalt forcirete, daß ſie mit ihren Pfoten die in der glüenden Aſche liegenden gebratenen Caſtanien heraus langen mußte, damit er ſolche freſſen konte, obſchon die arme Katze deßhalb ceter und mordio miauete. Wiewohl eine andere Frage iſt, ob ein Hoff-Mann, wo nicht zu loben, doch genugſam zu entſchuldigen ſey, wenn er odieuſe Sachen denenjenigen zu expediren giebet, oder überläſſet, die ſich freywillig dazu gebrauchen laſſen, oder (wie die tägliche Erfahrung durch alle Sæcula bezeiget) wohl gar darzu drängen? Welche Frage aber zu beantworten ohne dem zu gegenwärtigen Handel nicht gehöret, indem wir nicht darumb befraget worden, auch

Etliche Miniſter nach denen Regeln der Klugheit ſich nicht in odiöſe Dinge ſchränmiſchen ſolle, dieſes nicht alſo zu verſtehen ſey, daß er alle gefährliche und odiöſe Dinge von ſich weg, und ſeinen Collegen auf den Halß weltzen ſolle, ſondern nur daß hierzu gewiſſe Umbſtände erfordert werden, wenn er für wahrhafftig klug, und daß er nicht wieder ſeine Pflicht handele, gehalten ſeyn will. Und alſo gehöret die bekannte Fabel nicht hieher von den Affen, der die arme Katze mit Gewalt forcirete, daß ſie mit ihren Pfoten die in der glüenden Aſche liegenden gebratenen Caſtanien heraus langen mußte, damit er ſolche freſſen konte, obſchon die arme Katze deßhalb ceter und mordio miauete. Wiewohl eine andere Frage iſt, ob ein Hoff-Mann, wo nicht zu loben, doch genugſam zu entſchuldigen ſey, wenn er odieuſe Sachen denenjenigen zu expediren giebet, oder überläſſet, die ſich freywillig dazu gebrauchen laſſen, oder (wie die tägliche Erfahrung durch alle Sæcula bezeiget) wohl gar darzu drängen? Welche Frage aber zu beantworten ohne dem zu gegenwärtigen Handel nicht gehöret, indem wir nicht darumb befraget worden,

auch nicht genungsam berichtet waren, wie es eigentlich mit dem Herrn Cantzler beschaffen gewesen, deme der Herr Hoffrath die Vollziehung und den Aufsatz des gütlichen Vergleichs zwischen denen Herren Grafen überlassen hatte.

VI. Handel.

Mit der Larve der Gerechtigkeit bedeckter Haß und Neid zwischen Collegen in Städten.

§. I.

Verbindung dieses Handels mit dem vorigen und folgenden.

OBwohl der vorige Handel die Gefährlichkeit der Hoff-Bedienungen in etwas erläu ert; so muß man doch nicht meynen, daß die Bedienungen in denen Städten oder auf dem Lande Honig sind, sondern auch hier herrschet allerhand Haß und Neid; und ob man gleich daselbst nicht so gar grosser Vorsichtigkeit benöthigt ist, als bey Höffen, so hat man doch auch nicht Ursache sicher zu seyn, massen auch auff Dörffern und in Städten der listigen Feinde sich bemühen ihre Wiedrige unter dem Schein des Rechten, der Beförderung des gemeinenen Bestens, oder wohl gar GOttes Ehre, ohne vorher dieselben genungsam zu hören, um Ehre, Gut, Leib und Leben zu bringen, auch wohl denen Collegiis juridicis zu zumuthen, daß selbige ihnen in ihren unrechtmäßigen und handgreiflichen Begehren assistenz leisten sollen. Ich bin gesonnen hiervon etliche merckwürdige Exempel zu geben, und dieselben umb besserer Ordnung willen in gewisse Classen zu vertheilen. Gegenwärtiger Handel wird etliche Fälle vorstellen, wie in Städten die Beamten und Collegen einander unter dem Schein des Rechten zu verfolgen pflegen.

Ob unter Fürstlichen Regiment/oder in Reichs-Städten mehrere Freyheit sey?

§. II. Gleichwie aber unter denen Städten die Reichs-Städte billich den Vorzug haben; Also wird folgender casus bezeugen, wie auch in denen Reichs-Städten nicht alles Gold ist was da gleisset, und daß zwar die Regiments-Art, die daselbst in Schwange ist, dem äusserlichen Ansehen nach viel Menschen beredet, als ob die Bürger daselbst in grösserer Freyheit als unter Monarchischer Regierung lebten; auch unterschiedliche so einfältig sind, daß sie nicht viel Geld nähmen, und den titul eines freyen Reichs-Bürgers mit der Unterthänigkeit eines Bürgers unter einen Fürsten verwechselten; Aber daß unpartheyische

und

Digitized by Google

und kluge Leute gar leicht begreiffen; daß in allen Regiments-Formen gutes und böſes unter einander gemiſcht ſey, und daß dannenhero ein jeder ambeſten thue, wann er an den Orte, da er einmahl iſt, verbleibe, und ſich nach ſelbigen accommodire; indeſſen aber doch die ſo genannte freye Reichs-Bürgerſchafft zuweilen ſo beſchaffen ſey; daß Bürger, ſo unter einer noch ſo ſtrengen Monarchie leben, es ſey nun, was die Einſchränckungen der natürlichē Freyheit, oder die Menge und Gröſſe der Gaben betrifft, nicht die geringſte Urſache haben, den Zuſtand freyer Reichs-Bürger zu beneiden. Eben ſo iſt es auch mit denen die im Regiment ſind, beſchaffen; Gibt es an Königlichen und Fürſtlichen Höffen hin und wieder vielen Haß und Feindſchafft, auch factiones unter denen Hoff-Miniſtern; ſo giebt es nicht weniger factiones unter denen Raths-Perſonen in Reichs-Städten; Bemühet man ſich an Höffen ſeinen Wiederwärtigen unter dem Schein des Rechten mit Gewalt zu drucken; ſo ſind dergleichen Exempel in denen Reichs-Städten auch nicht rar.

§. III. Es wird bey dieſem Eingange keines weges mehrer Worte bedürffen, indem die beykommende ſpecies facti hiervon ein *caſus* nebſt klärliches Exempel geben wird. Dieſe wurde Anno 1696. in Martio an unſre Facultæt geſchickt, auch dabey die Reichs Stadt ſelbſt in dem Beyſchreiben mit Nahmen genennet, die ich aber billig aus bewegenden Urſachen, allhier zu nennen, unterlaſſe. **Der erſte Haupt-Frage.** *ſpecie facti* und

Bey einer nahmhafften Evangeliſchen Reichs-Stadt befindet ſich eine gewiſſe Perſon, welche bereits in Anno 1680., und alſo in ſeinen gantz jungen Jahren, wegen erwieſener ſeiner capacitæt, in den Rath erwehlet, und nach der Hand immer von einem Amt zu den andern avanciret worden, indem ſie Anno 1681. gleich wieder zwey neue, Anno 1684. vier andere, Anno 1688. aber das, ſelbigen Orts wichtige Pfleg oder Ober-Vormünder-Amt erlanget, Anno 1690. ferner zu zweyen, Anno 1691. noch zu zweyen, und endlich eben in ſelbigen Jahr abermahl zu einen höhern Amt gekommen, ohne was man ihm öffters für Neben-commiſiones aufgetragen hat, ſo, daß man nicht gewuſt, wie man ihn, nach ſolcher Stadt ihren habenden Käyſerlichen Regiments Ordnungen, und darauff fundirten Gewohnheiten, nur beſſer hätte bedencken können oder ſollen, darneben iſt er von ſeinen Eltern reichlich ausgeſtattet worden, und hatte etliche 1000. Rthlr. mit ſeiner Frauen erheyrathet, alſo, daß ihm in allen Stücken hätte wohl ſeyn können, wann er ſich ſeines Glücks nur ſelbſten zu gebrauchen gewuſt hätte; Er hat aber bald anfangs eine groſſe ambition von ſich verſpühren laſſen, die ihme anvertrauete Aemter vor ſeine qualitäten viel zu gering geachtet, dieſelbige end-

lich in Anno 1691. nicht ohne sonderbahres Nachdencken, auf einige Monath gar verlassen, und eine kostbare Reise an einen Catholischen Churfürstl. Hoffe zu N. vorgenommen; Wiewohl er nun vorhero schon angefangen gehabt, eines gesamten Wohllöbl. Magistrats, und also seines eigenen Raths-Collegii, Actiones gantz ohne Scheu, beydes inn- und ausserhalb des Raths, fast gegen jedermänniglich, und öffentlich zu tyndiciren und durchzuziehen, man auch wohl vermuthen können, daß er dergleichen an vorbemeldten hohen Hoffe ebenfalls nicht unterlassen würde, so hat man ihn doch an der Reise selbsten nicht hindern mögen, sondern ihm die Grgl. Erlaubniß dazu gegeben; Es hat sich aber aus dem bald nach seiner Wiederkunfft erfolgten Churfl. Recommendation Schreiben ergeben, daß Ihrer Churfl. Durchl. er viel unerfindliches, und der gemeinen Stadt ziemlich nachtheiliges Dinges wieder seine vorgesetzte Obrigkeit beygebracht haben müsse, man hat ihn hierauf auch deßwegen zu Rede gestellt, jedoch endlich, ohngeachtet seiner schlechten Verantwortung, das beste bey sich bestehen, und ihm im Majo 1692. allein finaliter schrifftlich intimiren lassen, daß man sich versehen wolte, er werde künfftig bey grossen Herren seiner Obrigkeit schonen, derselben nicht etwa einigen Unglimpf zuziehen, und sich im übrigen dergestalt comportiren, daß man des vergangenen desto leichter vergessen, u. mit ihme zufrieden seyn könne; er hat auch darwieder weiter nichts repliciret, von seinem vorigen Comportement aber so wenig nachgelassen, daß er vielmehr täglich darinnen zugenommen, und noch viele andere impertinente Dinge verübet, so, daß man ihn endlich, wegen einer besondern extravagance, gar mit einer Geld Busse belegen, und die übrige dagegen, in Hoffnung künfftiger Besserung, connivendo hingehenlassen. Allein er ist hierauf fast täglich noch unruhiger und hochmüthiger worden, und hat im Septembri darauf eine andre Reise an den Käyserl. Hoff, ohne Wissen und Willen seiner Herren und Obern, angetreten, und erst unterwegens, mit Einschickung einer Intercession von einem vornehmen Grafen und hohen Ministro an dem obgemeldten Hofe, Erlaubniß dazu ausgebeten, so man ihm wieder nicht abgeschlagen, jedoch mit dem Anhang, daß er künfftig dergleichen, mit seinen Aemtern incompatible Reisen einstellen möchte. Von solcher Reise nun, und was er dadurch vor sich und gegen seine vermeynte Wiedersacher zu wegen bringen und ausrichten werde, auch würcklich ausgerichtet habe, ist vor, unter, und nach derselben von ihm und andern Leuten viel Wesens und Großsprechens gemacht worden, zum wenigsten muß er viel tentirt und gehofft haben, weil er nach seiner Wiederkunfft, als man ihn deßwegen obrigkeitlich constituiren lassen, und seine negotiation wissen wollen, die Antwort dahin ertheilet, daß sich ein Wohllöbl. Magistrat verhoffentlich nicht capable erachten werde, ihme in Sachen zu befehlen, die in Ihrer Kayserl. Maj. dispositiones einlieffen, und gebührte ihme nicht, das geringste darein zu reden, das täglich erwartende allergnädigste Käyserl. Rescript würde

alles

alles geben. Dieweil er nun nach der Hand, ſolche und mehr andre bedenckliche Reden, ſeiner damahls gehabten Beſtürtzung und Fervor zu zuſchreiben, gebeten, und conteſtirt, daß ſein negotium und dabey gemachte connoiſſance dem Publico und denen übrigen Wohl-Adelichen Familien zur conſolation und Beſten gereichen würde, auch einige, wiewohl ſchlechte Explication ſeines ruden formalis gegeben, und das Kayſerliche Reſcript zumal nichts wiedriges in ſich gehalten, ſondern in einer allergnädigſten Recommendation ſeiner Perſon beſtanden, ſo iſt endlich im Januario 1693. wieder ein, von ihm ſelbſt alſo genannter, Stillſtand der Waffen mit ihme gemacht worden, ſonderlich, nachdem er ſich zugleich erkläret, daß, wie er ſeiner vermeynten Hoffnung nach, biß dahin nicht Urſach zur Beſchwerung wieder ihn gegeben, alſo er auch in das künfftige keinen Anlaß dazu geben werde. Es iſt aber freylich nur ein Armiſticium geweſen, dann, nachdem er durch ſolche zwey Reiſen von ſeinen und ſeiner Frauen Mitteln, bereits vorhero ſtarck angefangner maſſen, wieder ein groſſes verzehrt, und nichts deſto weniger ſeinen Staat nach dazu, mit Anſchaffung neuer koſtbahren Gutſchen und Pferde, ſchöner Livrèe vor ſeine Bedienten, und vielen andern, in bemelter Stadt ungewöhnlichen conſumtionen, zu ſeinem gäntzlichen und offenbahren Ruin vergröſſert, dagegen, wegen der von GOtt bey Leben erhaltener höherer Regiments-Perſonen, darwieder nicht weiter avanciret werden können, er auch, die Weißheit ihme dergeſtallt vollends gewachſen zu ſeyn geglaubet, daß er die Stadt allein, wie ſichs gebührt, zu regieren capable, und andre Herren bißfalls gegen ihme vor nichts zu rechnen ſeyn, ſo hat er ſeiner ſo weit vergeſſen, daß er im Novembri vorigen Jahrs gantz extraordinarie, und alſo auſſer dem in dem Auguſto vorher eingefallenen gewöhnlichen Wahl-Tag, von denen vorſitzenden Herren begehrt, ſie ſollten ihm zu dem etwas mehrers eintragenden Steuer-Amt verhelffen, oder er müßte wieder an ihre Kayſerliche Majeſtät gehen, und ſich eine allergnadigſte Conſolation ausbitten, oder vielmehr das bereits in Handen habende allergüthigſte offertum acceptiren; obwohln man ihm nun remonſtrirt, daß bey dem Amt keine Stelle vacant ſeye, und er die dabey ſitzende drey Herren ſelber mit erwehlen und confirmiren helffen, auch man ihm alſo, denen bekannten Kayſerlichen Rechts-Ordnungen und Gewohnheiten nach, ohnmöglich ſo bloſſer Dings willfahren könne, ſondern allenfalls, wann man ja eine Perſon nöthig hätte, eine freye ungebundene Wahl darüber ergehen laſſen müßte, da noch wohl einige andere, ihm an Alter und Qualitäten reſpective vor- und gleichſtehende Subjecta mit in Conſideration kommen dürfften, mit öffters wiederholter inſtanz, daß er ſich doch begreiffen, bey ſeinen Aemtern verbleiben, und der Zeit ſeines weitern Glücks in Gedult erwarten möchte; ſo hat es doch nichts verfangen wollen, ſondern er iſt auf ſeiner anderen Intention verharret, und am 26ten Novembr. vorigen 1695ten Jahrs,

wieder nach Wien fortgereiſet, dazu man denn die Erlaubnüß um ſo mehr ohne Bedencken ertheilt, weil man ſich an Seiten des übrigen Wohl-Löblichen Magiſtrats nichts böſes bewuſt geweſen, und noch iſt, ſonſt es demſelben nicht ſchwehr gefallen ſeyn würde, dieſes ihr Mitglied mit obiger extraordinar-Beförderung, und dem dazu gewidmeten obwohl gantz nicht hohen Genuß, bey ſich zu behalten, und zu ſtillen. Man hat ſich auch um ſo weniger deſſen, was hernach folgt, von ihme verſehen, weil er ſchon in das 16te Jahr würcklich in dem Rath mit geſeſſen, alles, was verhandelt und beſchloſſen worden, theils expreſſe, theils tacite mit approbiren und ſchlieſſen helffen, oder, wann er bey einen oder dem andern etwas zu erinnern gehabt hat, ſolches nach ſeinen Pflichten, und der bey allen Raths-Schlüſſen ergehenden General Frage, ob einem jeden die und die Meynung gefalle, billich hätte eröffnen und anzeigen ſollen, dahingegen er alſo die gantze Zeithero, gefährlicher Weiſe ſtill geſchwiegen, und erſt kurtz vor ſeiner Abreiſe kaum eines oder das andere gantz privatiſſime, gegen einen eintzigen vorſitzenden Herrn erwehnt haben mag, der ihn doch biß dahin wie ſein eigen Kind geliebet und fovirt, auch ihm alſo, in Hoffnung künfftiger Beſſerung, nicht, wie er wohl ſonſt gethan hätte, weiter melden, oder ſein ſo übel fundirtes Anbringen zu deſſen ſchlechter Recommendation, manifeſtiren mögen, und dahero iſt es denn endlich gekommen, daß dieſer Menſch unter dem leidigen Prætext ſeiner Liebe zum Vaterland, und affectirten Triebs ſeiner conſcienz, einen Wohl-Löblichen Magiſtrat, von dem er doch ſo viel Gutes genoſſen, und der ſo viel patienz mit ihm in vielen Stücken getragen, bey Unſerm Allerhöchſten Ober-Haupt, der Röm. Kayſerlichen Majeſtät, deroſelben hohen Herren Miniſtris, und vielen anderen Hochfürſtlichen, Hochgräflichen und Herren Standes-Perſonen, auf das gifftigſte und gehäßigſte zu traduciren, und einzutragen ſich nicht emblödet, ob hätte man allerhand deſpotiſche und ungerechte, ja ſolche Dinge, bey dem gemeinen Stadt-Regiment vorgehen laſſen, daß die Republique, wann ihr nicht bald geholffen würde, nothwendig zerfallen und zu Grunde gehen müßte, ja er hat an dieſen hochverpœnten calumnien und diffamationen noch nicht genung, ſondern damit er ſeine vermeynte Wiederſacher, die Regiments-Herren ſamt u. ſonders, und darunter etliche ſeiner nechſten Bluts-Frennde, wie dann der allerforderſte ſeiner Frau Mutter leiblicher Bruder iſt, an ihrem wohlhergebrachten guten Leimuth, Ehre und Reputation, ja an Haab und Guth, oder auch wohl theils an Leib oder Leben, recht kräncke, ſo hat er dem Kayſerlichen Fiſcal würcklich einige Puncten wieder ſie übergeben, reitzet und treibet ihn täglich, daß er theils den geſamten Löblichen Magiſtrat, theils einige vor anderen vermeyntlich dominirende Wohl-Adeliche Familien aus demſelben, auf das härteſte darauf anklagen ſolle, welches ihm dieſer denn zu thun verſprochen, bloß zu dem Ende, damit jener, der Abtrünnige, den Nahmen des Anklägers nicht haben, und doch im

trüben

trüben Wasser dabey fischen, eine Kayserliche Residenten oder andere hohe Stelle in dem Regiment selbsten erlangen, mithin seine ambition erfüllen, seinen zwar wenigen Adhærenten einige vermeynte Satisfaction geben, und die gute alte Stadt in ihrer bißherigen guten Harmonie und Ruhe verwirren möge, es koste und gehe auch was, und wie es wolle, dessen er sich ausdrücklich vernehmen lassen, und das alles zu einer solchen Zeit, da ein jedes redliches und christliches, jawohl feindseliges Gemüth, billich ein Abscheu haben solte, die von der langwierigen übermachten Kriegs-Last und noch täglich anhaltender grossen Feindes-Gefahr so sehr bedrangte, fast allein um die Ehre, und also um eine sehr geringe Ergötzlichkeit, dem Publico schon von ihren Vor-Eltern her wohl verstehende Regiments-Personen, samt der gantzen gemeinen Stadt, noch mehr zu betrüben, und mit einer höchst præjudicirlichen Commission zu beschweren, wie solches aus denen hier sub N. 1. biß 17. in copiis angeschlossenen Abschrifften seiner, des Diffamanten und anderer Schreiben, davon man die originalia bereits in Händen, und respective durch Göttliche Schickung wunderlich bekom̃en, gantz klar und deutlich zu erkennen geben, da doch der Calumniant das wenigste von seinen Vorgeben, oder wohl gar nichts, weder in facto noch in intentione s. proæresi wird verificiren können, allenfalls, sind es lauter Sachen, die ihre gar scheinbahre und erhebliche explicationes und excusen leiden, und welche also dieser Mensch solchergestalt anzubringen oder zu exaggeriren den geringsten hinlänglichen prætext nicht finden wird, man glaubt auch noch selber nicht, daß er am Ende einig Gehör bey Ihrer Kayserlichen Majestät finden, oder etwas beschwerliches auswürcken werde, weil man durch die Anfuge sub ⊙ bereits allerunterthänigst dagegen vigilirt, dieweil aber inmittelst diese schmähliche und unverschuldete Calumnien denen Herren Interessenten sehr schmertzlich zu Gemüth gehen, und sie deßwegen von dem Diffamanten nicht unbillich ihre Satisfaction zu suchen gemeynt sind, und doch hierunter sich lieber eines auswärtigen unpartheyischen Collegii Juridici Sentiments bedienen, als selber über ihn judiciren wollen; Als lassen sie hiermit die löblichen Juristen Facultät bey der Churfürstlichen Brandenburgischen Universität zu Halle, um ohnbeschwerte förderſame Ertheilung dero rechtlichen Gutachtens, geziemend und angelegnen Fleisses ersuchen, ob sie diesen ihren Wiederwärtigen noch weiter in dem Collegio zu dulden haben, und nicht vielmehr bester massen befugt seyn, solch putritum membrum, ohngeachtet er etwa ein Käyserliches Protectorium mit sich bringen dürffte, sobald jetzo, und noch vor seiner Wiederkunfft, aus dem Rath ab und wegzuschaffen, und wie, auch was Gestalt er sonsten noch weiter abzustraffen, zumahl aber, ob er nicht gar seines Bürger-Rechts zu priviren, und pro re nata mit persönlichen Arrest, auch zeitlicher oder ewiger Relegation anzusehen seyn möchte, sonderlich, weil aus N. 11. zu ersehen, daß er auch unter der Hand einige Adhærenten habe, und mit Hülffe

derſel-

Digitized by Google

derſelben leicht gar einigen höchſtgefährlichen Tumult erregen und anſtifften könnte. Datum den 22 Februarii, Anno 1696.

Unſer Reſponſum.

§. IV. Die citirten Beylagen habe ich nicht mehr bey der ſpecie facti gefunden, man kan aber den Inhalt der Beylage ſub ⊙ ſo wohl aus der ſpecie facti als aus unſern Reſponſo abnehmen. Die Brieffe aber der beſchuldigten Perſon haben gleichfalls nach Anleitung des reſponſi kein formale delictum in ſich gehalten, ſondern wie die quærentes gegen uns über ihn, alſo auch ſeine Brieffe über die Quærenten ſich beklaget, und nach Art aller Menſchen jede Parthey ſich beredet, auch wohl einen cörperlichen Eyd abgeleget, daß ſie Recht hätte. Die Meynung unſerer Facultät über die proponirte Frage iſt aus folgenden reſponſo zu ſehen.

Als uns eine facti ſpecies ſamt Beylagen ſub 1. 2. usque 17. und ſign. ⊙ überſchicket ꝛc. Iſt in einer nahmhafften Evangeliſchen Reichs-Stadt eine gewiſſe Perſon in ihren noch jungen Jahren bereits Anno 1680. in den Rath erwehlet, auch nachhero von Zeit zu Zeit ſonderlich anno 1681. 84. 88. 90. und letzlichen anno 1692. zu höhern Aemtern dergeſtallt, daß man ſie nicht beſſer zu bedencken gewuſt, befördert, auch ſelbiger öffters einige Neben Commiſſiones aufgetragen worden, es hat aber doch dieſelbe, die anvertrauete Aembter viel zu geringe geachtet, und zu Bezeigung deſſen anno 1691. gar auf einige Monate verlaſſen, inmittelſt aber bey einer übernommenen Reiſe einem Catholiſchen Churfürſtlichen Hoffe unterſchiedliche unerfindliche und præjudicirliche Dinge wieder ſeine vorgeſetzte Obrigkeit beygebracht. Wiewohl man nun das beſte bey ſich beſtehen laſſen, und in Hoffnung eines beſſern Verhaltens, bloß ſchrifftlich Anzeige derſelben thun laſſen, hat ſie nichts deſtominder in ihren wiedrigen Beginnen fortgefahren, daß dieſelbe auch endlich wegen einer Begünſtigung mit einer Geld-Buße angeſehen werden müſſen: Hat beſagte Perſon nach dieſen weiter anno 1693. ohne Wiſſen und Willen ſeiner Obern eine Reiſe an den Käyſerlichen Hoff abgeleget, und erſt unterwegens um Erlaubnüß, ſo auch ertheilet, gebethen, und es hat ſolche Perſon, als der Magiſtrat deren Verrichtungen zu wiſſen verlangt, zwar ziemlich bedencklicher Reden ſich verlauten laſſen, es iſt aber jedoch auch damahls auf beſchehene Erklährung eines guten Verhaltens die Sache beygeleget worden. Hat endlich mehr angezogene Perſon in November vorigen Jahrs gantz auſſer dem gewöhnlichen Wahl-Tage von denen vorſitzenden Herren, daß ſie ihr zudem etwas mehr eintragenden Steuer-Amte verhelffen möchte, begehret, und nachdem ihr, daß keine Stelle ledig, die dabey ſitzende Perſonen ſie ſelbſt erwehlen helffen, auch allenfalls bey ereigneter Vacanz eine freye Wahl erfordert würde, vorgeſtellet worden, hat ſie bald darauf eine Reiſe nacher Wien abermahls angeſtellet, wozu ihr auch der gebetene Uhrlaub, weil man ſich nichts böſes

Digitized by Google

ſes zu ihr verſehen, unweigerlich vergönnet worden, es hat ſich aber nunmehro zu Tage geleget, daß beſagte Perſon zu Wien ſowohl bey Seiner Kayſerlichen Majeſtät, als auch dero hohen Miniſtris und vielen andern Fürſtlichen und Gräflichen Standes-Perſonen den Magiſtrat auf das hefftigſte angegeben, übler und unverantwortlicher Adminiſtration des gemeinen Weſens und der Juſtiz beſchuldiget, unterſchiedliche Puncte wieder ermeldten Magiſtrat und andere Adeliche Familien bey dem Reichs Fiſcal eingegeben, und ſie in Inquiſition zu ſtürtzen bemühet ſey, inmaſſen ſolches durch verſchiedene von demſelben an ſeine Frau und Correſpondenten abgelaſſene Schreiben, deren originalia dem Magiſtrat bereits in die Hände gerathen, ſofort beſtärcket werden kan, und es wird von uns zu wiſſen begehret: ob das Raths-Collegium beſagter Reichs Stadt dieſen ihren wiederwärtigen noch weiter in dem Collegio zu dulden haben, und nicht vielmehr befugt ſeyn, ſolch putridum membrum ohnerachtet er etwann ein Kayſerlich Protectorium mit ſich bringen dörffte, ſo bald itzo und noch vor ſeiner Wiederkunfft aus dem Rath ab und wegzuſchaffen, und wie auch was Geſtalt er ſonſten noch weiter abzuſtraffen, ob er nicht gar ſeines Bürger-Rechts zu priviren und mit perſönlichen Arreſt, auch zeitlicher oder ewiger Relegation anzuſehen ſeyn möchte. Ob nun wohl anfänglich angeführet werden möchte, daß ſothaner Perſon wieder das Vaterland hegende gefährliche Anſchläge durch ſeine eigenhändigen Schreiben ſich klar zu Tage legeten, und aber da das delictum manifeſtum, eine weitläufftige Unterſuchung vorhero erſt anzuſtellen, und dem Verbrecher durch Verſtattung Gehörs noch gröſſeren Anlaß zu Ausführung ſeines Vorhabens zu geben nicht rathſam noch nöthig, abſonderlich aber der Magiſtrat, weil von der quæſtionirten Perſon die geringſte Hoffnung einer Beſſerung, da die bißherigen Admonitiones und andere Mittel gantz fruchtloß abgegangen, nicht zu machen, dieſelbe zu Verhütung beſorglichen Colliſionen unter denen andern membris von dem Collegio aus zuſchlieſſen wohl befugt ſey, zumahl ohnedem keinem Privato ſeine habende Bedienten, auch ſonder genugſame ſpecial Urſache, der Dienſte zu entlaſſen verwehret, welches vielmehr bey einem unmittelbahren Reichs-Stande, deme die ſuperioritas territorialis oder von einigen ſogenannte Majeſtas analogica unſtreitig zukäme, und dahin die Reichs-Städte allerdings mit gehöreten, frey gelaſſen werden müſte. Hiernechſt eine Obrigkeit dero Unterthanen, woferne ſie die obliegende Schuldigkeit und tragende Pflicht überſchreiten, die deswegen genieſenden privilegia und das erlangte Bürgerrecht gar wohl wieder entziehen, auch nach Befinden die zugefügten Beleidigungen, abſonderlich aber die zu Veränderung der Regiments Form angewendeten Bemühungen mit Landes Verweiſung und andern harten Beſtraffungen anſehen kan, dahero ſcheinen möchte, daß der Magiſtrat der obangezogenen Reichs-Stadt, dergleichen wieder die quæſtionirte Perſon vorzunehmen wohl berechtiget, im übrigen aber,

Digitized by Google

wann auch gleich sothane Person ein vermuthetes Kayserliches Protectorium mit zur Stelle bringen solte, solches doch dem Magistrat dem Ansehen nach in seinem Vorhaben nicht hinderlich, sondern bloß von unrechtmäßiger Gewalt zu verstehen seyn möchte, dergleichen doch in gegenwärtigen Falle, da der Magistrat sich seiner ihme als einen Reichs-Stande zustehender Rechte und Regalien bedienete, nicht würde anzutreffen seyn.

Dieweiln aber dennoch die quæstionirte Person noch zur Zeit über die wieder dieselbe sich herfür thuende suspiciones und daraus geschlossene gefährliche Anschläge wieder das Vaterland im geringsten nicht gehöret, geschweige deren überführet worden, jedoch ungehörter Sachen, niemand mit einiger Straffe angesehen noch solche zur Execution gebracht werden mag, und was die angezogenen Brieffe anlanget, (deren Erlangung ob sie in Rechten gegründet und dergestalt beschaffen sey, daß man selbige in probatione zum Vorschein bringen könne, anitzo bey dieser Frage ausgesetzet wird) aus selbigen die sothaner Person beygemessenen Verbrechungen und die zu Ruin des gemeinen Wesens führende intention sich nicht vollkömmlich behaupten lassen will, gestalt dann sothane Person keinesweges zu denen Feinden, oder doch wenigstens übel affectionirten der Stadt und Republic übergangen, und auf unzuläßliche Weise dieselbe zu verrathen und in Unglück zu bringen gesuchet, sondern vielmehr zu dem allgemeinen Ober-Haupte des gantzen Römischen Reichs Seiner Kayserlichen Majestät die Zuflucht genommen, daselbst die etwa habenden Beschwerden angebracht, und deren abhelffliche masse durch den Weg Rechtens gesucht, so an sich selbst wenn gleich in modo nicht allzulöblich verfahren worden, auch dessen Vorgeben nicht gegründet seyn solte, noch zur Zeit nichts straffbahres inferiret, und zuförderst wie die Sache daselbst werde ausgeführet, und von der oftерwehnten Person das Anbringen verificiret und gerechtfertiget worden, zu erwarten ist, zumahl ohne dem der Magistrat selbst Besage der Beylage sub ⊙ die Sache am Kayserlichen Hoffe anhängig gemacht, über offtberührte Person nahmentlich geklaget, um Abwendung der Inquisition gebeten, und bey solcher Bewandniß umb so viel weniger vor deren Erörterung etwas viâ facti unternehmen kan, sondern die Nothdurft daselbst ferner vorzustellen schuldig ist, hiernechst in gegenwärtigem Fall nicht sowohl wieder die Stadt und deren Freyheiten, als vielmehr wieder die im Regiment sitzenden Glieder, als ob sie wieder die Regiments Ordnung gelebet und also zum wenigsten dem Vorgeben nach der Stadt und gemeinen Wesen selbst zum Besten, von der quæstionirten Person die Sache getrieben wird, solche Person aber ein membrum Senatus mit ist, seine Ehrenstellen auch wie aus der specie facti erhellet, nicht bloß aus der Liberalität ihrer Collegarum, sondern vielmehr nach Anleitung der Kayserlichen Regiments-Ordnung und darauf sich gründenden Gewohnheiten erlanget, noch auch dahero von ihnen so bloß-

ser

Digitized by Google

ſer Dinges derſelben hinwieder entſetzet, und was oben von der Abſchaffung oder dimiſſion eines Dieners angezogen worden, allhie nicht appliciret werden kan, noch weniger bey ſolcher Bewandnüß, die quæſtionirte Perſon als ein bloſſer Unterthan anzuſehen oder zu tractiren iſt, zumahlen ohne dem ex Politicis bekannt, daß obwohl in Ariſtocratia ſinguli pro ſubditis zu halten, dennoch ein groſſer Unterſcheid inter pure ſubditum & eum qui membrum collegii eſt, in quo ſumma poteſtas reſidet, zu machen ſey. Ferner, da auch ein Reichs-Fürſt nicht einſten wieder ſeinen Bedienten, der zumahl an Kayſerlichen Hoffe Schutz erlanget, ungehörter Dinge und auſſer den Weg gemeines Rechtens zu verfahren, im Römiſchen Reich ſich leichtlich anmaſſen wird, umb ſo viel weniger eine Reichs-Stadt, ohnerachtet der ihr unſtreitig gemachten hohen Landes-Obrigkeit, dergleichen befugt ſeyn kan, zumahl nicht unbekannt, daß ratione exercitii ſuperioritatis territorialis, zwiſchen denen Monarchiſchen und Ariſtocratiſchen Adminiſtrationibus zum wenigſten darinnen ein mercklicher Unterſcheid vorhanden, daß man die Jura ſuperioritatis in Ariſtocratia nicht auf gleiche Weiſe gegen einen Mitſtand, als in Monarchia der Fürſt gegen einen puren Unterthanen ausüben könne, in übrigen aber durchgehends in H. Römiſchen Reich und abſonderlich von Evangeliſchen Ständten zu Verhütung übler Conſequentien, und ärgerlichen Unheils die Käyſerliche Protectoria billich hoch zu reſpectiren ſind. So erſcheinet daraus allenthalben ſo viel, daß der Magiſtrat der Eingangs erwehnten Reichs-Stadt die offt angezogene verdächtige Perſon noch zur Zeit und noch vor deren Wiederkunfft als ein putridum membrum aus dem Rathe abzuſchaffen, noch weniger des Bürger-Rechts zu entſetzen, am wenigſten aber zu beſtraffen, und mit zeitlicher oder ewiger Landes-Verweiſung zu belegen befugt ſey, ſondern es wird dem von derſelben etwa zurück gebrachten Käyſerlichen Protectorio billich in allen nachgegangen, und ſolche Perſon dawieder nicht beeinträchtiget und die Sache mit ſelbiger für Seiner Römiſchen Kayſerlichen Majeſtät, dahin ſie gehöret, und von dem Magiſtrat ſelbſt anhängig gemacht worden, billich rechmäßig ausgeführet. V. R. W.

§. V. Man kan zugleich aus dieſen Reſponſo und aus der- Anmer- præmittirten Frage lernen, wie ſehr ſich ein Menſch in acht zu nehmen kung daß habe, das er nicht in affect ſchreibe, wenn er auch gleich ſonſt noch ſo geſchei- die *Quæ-* de oder gelehrt iſt. Wer die in unſern reſponſo kürtzlich vorgeſtellte fa- *renten* cti ſpiciem gegen die weitläufftige ſpeciem facti hält, die in §. 3. zube- von un- finden, wird erkennen, daß in jener alles ſummariſch vorgeſtellet worden, fern *Re-* was ſonſt nach dem officio eines treuen hiſtorici vorgeſtellet werden ſoll, *ſponſo* Fei- in dieſer aber, die dabey ausführlicher angemerckte Umbſtände und ge- nen Nu- brauchte phraſes hin und wieder des concipienten Zorn, Neid, und Haß tzen haben wieder den Collegen, der an Kayſerlichen Hofe Schutz geſucht, entdeckte, können /

wenn gleich nach ihren Begehren wäre gesprochen worden.

ob gleich derselbe solchen zu verbergen getrachtet, und deßwegen keiner hitzigen und injuriösen, sondern einer gantz kaltsinnigen Schreib-Art sich bedienet hatte. Nun möchte ich aber wohl wissen, was der Concipiente und seine gleichgesinnete für einen Endzweck gehabt hätten, der nur in etwas einen Schein einer vernünfftigen Absicht hätte bey einen unpartheyischen erwecken können, wenn man sie gefragt hätte, was sie denn mit unsern responso machen wolten, oder was ihnen solches nützen solte oder könte, wenn wir auch die uns vorgelegte Frage nach ihren Verlangen beantwortet hätten? Denn entweder sie bildeten sich ein ihr regimen Aristocraticum hätte eine independente Gewalt, und sie also keine rechtmäßige Ursache sich für dem Kayserlichen Protectorio des Gegentheils zu fürchten, oder aber sie erkannten, wie billich, daß die Reichs-Städte dem Kayserlichen Hoff und denen von seiner Kayserlichen Majestät ertheilten protectoriis grosse reverenz und respect zu erweisen schuldig wären. Auff den ersten Fall war es gantz unnöthig und überflüßig, von einer Juristen Facultät zu Justificirung ihres Vorhabens ein favorable responsum zu erbitten. Wenn ihr Wiederwärtiger ein membrum des Venetianischen Senatus oder der Niederländischen Herren Staaten gewesen wäre, wolte ich das Trinckgeld (er möge nun recht oder unrecht gehabt haben) freylich nicht mit ihm getheilet haben. Aber ich bin auch versichert, daß beyde ihren Vorsatz würden an ihm ausgeübet haben ohne ein auswärtig Collegium darumb zu befragen. Auff dem andern Fall aber, würde ihnen unser responsum nicht das geringste genutzet haben oder haben nutzen können, wenn wir auch in allen nach ihren Verlangen geantwotet hätten; sondern sie würden ihre Sache dadurch mehr verschlimmert und den Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath auch wieder uns erbittert, und also die ingenieusen Gedancken jenes klugen Mannes durch ein Exempel bestärcket haben, der den bekannten vers des Poëten: Solamen *miseris* socios habuisse malorum, also auslegte oder verbesserte: Solamen *miserum* socios habuisse malorum. Zu geschweigen, daß wenn sie der affect nicht verblendet hätte, sie leichtlich würden haben zu vorher sehen können, daß ihre eigene in der specie facti uns suppeditirte Umbstände (wie aus unsern responso zu sehen) ohnmöglich zulassen könten, daß wir nach ihren Verlangen respondiren würden, wenn wir uns auch keiner Gefahr hätten zu befürchten gehabt.

Noch zwey Neben Fragen.

§. VI. Und vermuthlich mochte dem Herrn Quærenten selbst geschwanet haben, daß das responsum nicht eben nach seinem Begehren fallen dürffte: derowegen waren noch in einem postscripto zwey neue Fra-

Fragen formiret, und uns dabey auf das kürtzeſte jedoch nur generaliter die rationes decidendi pro affirmativa ſuppeditiret worden.

1. Auch wird auf dieſe hie vorſtehende Speciem facti noch ferner dienſtlich angefragt, und a part zu reſpondiren gebeten, wann dieſe Perſon, wie man faſt vermuthen oder beſorgen muß, die Religion changiren und zur Catholiſchen ſich wenden ſollte, ob man ſie nicht, in Krafft des Inſtrumenti Pacis, zur Emigration anzuhalten und zu weiſen befugt ſey, weil ſeine Vater Stadt ein pur Evangeliſcher Ort iſt, und nur ein kleines Kloſter, ſamt einem Teutſchen Ordens Commenthur und etlichen wenigen frembden Catholiſchen Beambten, von Bürgern aber nur 4. alte Catholiſche Familien von 1624. her allda ſich befinden, worzu doch vor fünff Jahren noch eine abtrünnige Familie ex plebe gekommen, und connivendo toleriret worden. Wobey reſpective nicht zu bergen und erinnerlich iſt, daß noch zwey andere vornehme Evangeliſche Reichs-Städte dieſes Rechtens ſich gantz ungezweiffelt befugt erachten, ihnen auch darunter die bekandte vornehme Publiciſten der Chur-Brandenb. Herr Geheime Rath Rhetius in Inſtitutionib Jur. Publ. Herr D. Simon, in Diſſ. de jur. Emigrandi, und Wilh. Ignatius Schuz in Manuali Pacifico, nebſt dem hieſigen Collegio Juridico und vielen andern adſtipuliren. 2. Entſtehet ebenfalls noch die Frage, ob ein Wohllöbl. Magiſtrat nicht berechtiget ſey, alle von dieſem ſeinem, das publicum ſo ſehr beunruhigenden Mit-Glied, an die Seinige, und von dieſen wie auch ſeinen correſpondenten an ihn wieder ablauffende Brieffe auff der Käyſerl. Poſt und ſonſten, ſo gut als man kan, zu intercipiren, und zu ſeiner höchſtbenöthigten Nachricht zu eröffnen, und wie zwar des Herrn D. Michaelis ſeinem Reſponſo 140 nach kein Dubium deßhalben übrig zu ſeyn ſcheinet ꝛc.

§. VII. Aber es hätte der Concipient auch hier leichte vor- Und deher ſehen können, daß wir ſeinem Begehren nicht würden gratificiren können, wenn er ohne affecten geweſen wäre. Vielmehr gab uns die antwor- andere Frage eine ſtarcke Vermuthung, daß die fragende Parthey, die rung. bey der ſpecie facti allegirten Brieffe allbereit auf ſolche Weiſe möchten aufgefangen haben, wie wir auch dieſes in unſern vorigen Reſponſo nicht undeutlich hatten zu verſtehen geben. Derowegen bekame er dieſe Antwort:

Als auch fernerweit über noch zwey abſonderliche Fragen unſere rechtliche Meynung begehret worden. Demnach ꝛc. und zwar auf die erſte Frage vor recht: Befahret man ſich, es werde die in voriger ſpecie facti erwehnte Perſon von der Evangeliſchen Religion ſich zu der Römiſch-Catholiſchen wenden, und wird dannenhero gefraget, ob nicht der Magiſtrat befugt ſey, denſelben ad emigrationem anzuhalten. Ob nun wohl von unterſchiedenen DD. dafür gehalten wird, daß denen Ständen des Heil. Röm. Reichs vermöge des Inſtrumenti Pacis zugelaſſen ſey,

denenjenigen Unterthanen, ſo nach Aufrichtung ſolchen Friedens-Schluſſes die Religion geändert deren emigration aufzulegen, inmaſſen ſolches in dem Art. V. §. 36. verb. aut a Territorii Domino JUSSUS fuerit item §. 37. verb. ſive voluntarie ſive COACTE emigrantibus, gegründet zu ſeyn, ſolcher Meynung auch nebſt andern Doctoribus Dn. Rhetius in Inſtit. Jur. Publ. Lib. 2. tit. 1. §. 26. beyzupflichten ſcheinet, ſolchergeſtalt aber daraus, daß auch allhier der Magiſtratus der quæſtionirten Perſon, im Fall ſelbige die Religion ändern ſolte, die emigration anzuſinnen, wohl befugt wäre, angeführet werden möchte, zumahl die Evangeliſche Religion daſelbſt auſer wenigen Perſonen und Familien, ſo ſich anno 1624. ſchon allda befunden, bisher beſtändig conſerviret worden. Dieweil aber dennoch in dem vorangezogenen Inſtrumento Pacis klar enthalten, daß diejenigen Unterthanen, ſo auch nach dem 1624ſten Jahre, oder nach geſchloſſenen Frieden eine von denen darinnen approbirten Religionen angenommen, geduldet werden ſollen, inmaſſen dann Art. V. §. 34. ausdrücklich diſponiret: Catholici Auguſtanæ Confeſſionis ſtatuum ſubditi qui anno 1624. publicum vel etiam privatum Religionis ſuæ exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non, qui poſt pacem publicatam, deinceps futuro tempore diverſam a Territorii Domino religionem profitebuntur & amplectentur, patienter tolerentur, & conſcientia libera domi devotioni ſuæ, ſine inquiſitione aut turbationis privatim vacare, in vicinia vero, ubi & quoties voluerint, publico religione exercitio intereſſe non prohibeantur, ſolchergeſtalt aber nicht ſo wohl denen Ständen das Jus exppellendi diſſentientes in religione, als vielmehr denen ſubditis diſſentientibus das jus emigrandi und daß ſie wieder Willen zu bleiben nicht gehalten ſeyn ſollen, als ein ſonderbahres beneficium in inſtrumento pacis gegeben worden, in ipſorum odium nicht zu detorquiren iſt, die in contrarium angezogene loca aber betreffende, ſolche aus denen antecedentibus und ex d. §. 34. de iis qui turbationibus anſam præbent zu erklähren ſeynd, wie ſolches Dn. Rhetius Diſput. Jur. publ. diſput. 2. de Jure principis circa ſacra c. 4. n. 12. ſeq. nebſt andern daſelbſt angemerckten Autoribus weitläufftig ausgeführet. Und wenn man ſchon die quæſtionirte Perſon unter die exception, & quod turbationibus anſam dederit, rechnen wolte, dennoch zu erwegen wäre, daß eines Theils ſolche turbation nicht per religionem aut occaſione ejus geſchehen, anders theils aber ob ihr Vornehmen pro turbatione zu achten, noch nicht erörtert, ſondern lis pendens ſey; Im übrigen ohne dem von Evangeliſchen Reichs-Städten dergleichen Jus expellendi notorie nie exerciret, ja hingegen in der angezogenen Reichsſtadt eine Familie, ſo erſt vor 5. Jahren die Religion geändert, dem vorigen Bericht nach, unweigerlich geduldet worden; So mag auch dahero dieſe Perſon im Fall ſie zu der Catholiſchen Religion ſich wenden, ſonſt aber ſtill-

Digitized by Google

ſtille und ruhig leben ſolte, mit Beſtande zur emigration nicht gehalten werden, es wäre aber doch der Magiſtrat auf ſolchen Fall, wo anders die Obrigkeitlichen Aembter jedesmahl eintzig und alleine mit Evangeliſchen Perſonen beſetzet, vielmehr aber, wenn von der Perſon bey Antretung derſelben, wie vermuthlich, das juramentum religionis abgeleget worden, ſelbige der obhabenden Dienſte und Aembter, honeſto modo, und daß ja wieder den §. 35. art. V. Inſtrum. pacis in modo nicht verfahren werde, zu erlaſſen wohl befugt. Auf die andere Frage erachten wir vor recht: Obwohl ſcheinen möchte, daß die Eröffnung anderer Leute Brieffe an ſich ſelbſt eben keine verbothene Sache, ſondern nach Gelegenheit der Umbſtände wohl zugelaſſen ſey, abſonderlich zu der in Rechten zugelaſſenen Defenſion und wieder die von einem andern, deſſen feindlich Gemüthe ſattſam ſchon bekannt, beſorgende Gefahr ſich derſelben wohl bedienet werden möge, um ſo vielmehr aber die hohe Landes-Obrigkeit um hinter eines wiederſpenſtigen Unterthanen gefährliche Conſilia zu kommen, und dawieder in Zeiten gute Anſtalt zu machen, hiezu berechtiget ſeyn müſſe; endlich auch in der Frage angeführet wird, daß ſelbige nach des Michaelis Meynung in Reſp. 21. qu. 1. pro quærentibus ausgemachet ſey; Dieweiln aber dennoch die Eröffnung frembder Brieffe, wo nicht durch ſonderbahre Urſachen ſolches entſchuldiget werden kan, ad res prohibitas und zwar ad crimen ſtellionatus gerechnet zu werden pfleget, in gegenwärtigen Fall auch dergleichen Noth, und daß das gemeine Weſen anderer geſtalt aus einer bevorſtehenden Noth nicht gerettet werden könne, nicht vorhanden, inmaſſen dann wie bey der Haupt-Frage ausgeführet, die quæſtionirte Perſon noch zur Zeit weder pro hoſte noch auch der das gemeine Weſen zu ruiniren gedächte, nicht gehalten werden mag, weniger dahero, was de poteſtate Principis contra ſubditum ſeditioſum angeführet worden, allhier ſtatt findet, zumahl die von ſothaner Perſon einlauffende Brieffe nicht ſo wohl mit einer der Stadt zuſtehenden, als vielmehr der Käyſerl. Poſt ankommen, und daher um ſo vielweniger ſich daran zu vergreiffen iſt; im übrigen aber was des Michaelis allegirtes Reſponſum betrifft, der daſelbſt angeführte Caſus von dieſem gegenwärtigen gantz und gar unterſchieden, die daſelbſt befindlichen rationes wieder die doch ex jure noch wohl eines und das andere erinnert werden könte, mehr auf impunitatem aut mitigationem pœnæ, als auf plenam licentiam & honeſtatem ihr Abſehen richten, auch der Autor daſelbſtiges factum nicht ſo wohl gäntzlich zu rechtfertigen, als vielmehr von dem dolo & pœna zu entſchuldigen ſuchet: So iſt auch noch zur Zeit der Magiſtrat die von der offterwehnten Perſon an die ſeinigen, oder von dieſer an denſelben ablauffende Brieffe auf der Käyſerl. Poſt zu intercipiren und zu eröffnen nicht befugt V. R. W.

§. IIX. Eben ſo war es auch mit dem andern Poſtſcripto und Der dritte Neben-

der daſelbſt von neuen angehengten Frage beſchaffen, weshalben nicht nö-

thig

Digitized by Google

Frage Beantwortung.

thig seyn wird, sich weitläufftig oder mit neuen Anmerckungen dabey aufzuhalten, das Postscriptum war folgenden Inhalts.

Ferner wird noch geziemend um eine rechtliche information angesucht, weil aus N. 8. zu ersehen, daß ein gewisser Raths Consulent. der Stadt selbsten dem malcontenten N. als seinem nahen Anverwandten, einen gewissen, noch unbekannten Puncten, der hernach dem Käyserl. Fiscali mit suppeditiret worden, an die Hand geben helffen, oder solchen von andern zu recommendiren übernommen, auch sonsten bereits viele verdächtige Brieffe mit ihme gewechselt, was gegen denselben vorzunehmen, auch ob nicht beydes von ihm und des Verfolgers seiner Frauen Exhibition der die von diesem letztern bekommenen Brieffe zu erfordern, oder vielmehr selbige, sonderlich wenn sie nicht gleich gutwillig hergegeben werden solten, gerichtlich hinweg zu nehmen seyn möchten.

Unser Responsum aber lautet also.

Ist wieder einen gewissen Consulenten der Stadt, daß er der quæstionirten Person einige Puncte, so dem Käyserlichen Fiscali hernach suppeditiret worden, an die Hand gegeben, auch verdächtige Brieffe mit ihm gewechselt habe, Verdacht obhanden, und man will, was wieder denselben vorzunehmen, und sonderlich ob er zu edirung der Brieffe anzuhalten sey, berichtet seyn. Ob nun wohl nicht nur wieder denjenigen, so etwas unzuläßiges zu Wercke gerichtet, sondern auch wieder die, so Anschläge dazu geben, und solches befördern helffen, von der Obrigkeit gebührende Inquisition angestellet werden mag, auch sonst zu Beschleunigung solcher Inquisition die bey denen verdächtigen befindliche Briefschafften wegnehmen zu lassen vergönnet ist. Dieweil aber dennoch vorausgeführter massen von der quæstionirten Haupt-Person selbst biß dato noch nichts straffbahres und so vor ein crimen zu halten wäre, begangen worden, mithin aber wie wieder dieselbe aus obigen Ursachen also vielweniger wieder deren adhærenten die Inquisition gegründet, noch auch dahero so gewaltsamer Mittel die Inquisition zu befördern es bedarff: So ist auch noch zur Zeit wieder den obgedachten Consulenten nichts vorzunehmen, und werden so wohl derselbe, als auch der mehrerwehnten Person Ehefrau mit edition der überkommenen Brieffe oder allenfalls deren gewaltsamer Hinwegnehmung billig verschonet. V. R. W.

Der andre *Casus*, worinnen zwey Bürgemeister.

§. IX. Es ist aber auch in andern Städten, die nicht Reichs-Städte seyn, der Haß und Neid unter Collegen nichts seltzames. Nur ist hierbey zu erinnern, daß ich das Wort Collegen allhier in etwas weiteren Verstande nehme, und dadurch nicht alleine die Rathsglieder einer Stadt, sondern auch andre Beamte, die nebst dem Rath in einer Stadt sich befinden; als Amt-Leute und dergleichen verstehe, wovon

der

der folgende Caſus ein merckwürdig Exempel geben wird. Es wurde vielerdin in eben demſelben 1696. Jahre in November uns eine Frage zugeſchickt: ge beſchul- wie zwey Bürgemeiſter in einer gewiſſen Stadt zu beſtraffen wären. Die diget wor- Burgemeiſter und die Stadt waren zwar deutlich mit Nahmen benen- den nebſt net, aber der Herr Quærente hatte Bedencken getragen ſeinen Nah- deſſen er- men zu nennen, ſondern hatte ſich Johann Auguſtum Holletto betitelt, und das datum ſeines Schreibens geſetzet, als wenn es zu Leipzig verfertiget worden. So hatte er auch die Cautel gebraucht, daß er uns nur Excerpta aus etlicher Zeugen Auſſagen, nehmlich diejenigen, welche die beyden Burgemeiſter zu graviren ſcheinen, zugeſchickt, und dabey nicht gemeldet, wer dieſelben abgehöret hätte, und aus was für Macht und Autorität ſolches geſchehen. Dannenhero muſte er ſich auch gefallen laſſen, daß unſer Collegium ſich einer andern Cautel bediente, und ihm folgendes reſponſum zurück ſchickte: ſter Abfer- tigung.

Als derſelbe uns einen Bericht ſammt Beylagen ſub ☉C und 2. Fragen zugeſchicket ꝛc. Werden Bürgemeiſter Johann George V. Burgemeiſter Daniel A. zu E. nach Inhalt des überſchickten Berichts beſchuldiget, daß ſie wieder ihre Pflicht bey denen Raths-Wahlen auch ſonſten verſchiedentlich gehandelt, und es haben einige Zeugen in denen beygelegten Rotulis ſub ☉&☿ daß Burgemeiſter V. bey jüngſter Rath-Wahl ſein votum ſuſpendiret gehabt, hiernechſt vielfältig Advocat und Judex zugleich geweſen ſey, nicht weniger mit denen Gefangenen colludiret, und Geſchencke angenommen, beyde Bürgemeiſter aber, des Fiſci Intereſſe geſchwächet, unnöthige Proceße und Baue angefangen, auch falſche atteſtata unter des Raths-Siegel gemachet hätten, eydlich ausgeſaget, daher derſelbe, wie ſie beyderſeits dieſer Begünſtigungen halber zu beſtraffen ſeyen? berichtet ſeyn will. Ob nun wohl Juriſten Collegia auf die ihnen vorgelegten Fragen zu antworten und die Fragenden des Rechtens zu belehren verbunden, auch nicht ungewöhnlich, ſolche Fragen ſub nominibus fictis vorzutragen. Dieweil aber dennoch die Collegia, daß man nicht etwa ihres Spruchs ſich mißbrauchen und ad infamiam anderer bedienen möge, Achtung zu geben haben, auch zu dem Ende, wann ja nomina ficta eingebracht werden, wenigſtens von wem die Frage herkomme, beyläufftig bekannt ſeyn muß, und dann daß in gegenwärtigem Fall der Quærent eine nicht allzugute intention haben müſſe, ſondern einen andern zu graviren trachte, einiger Verdacht daher erwächſet, daß, da er die Perſonen wieder welche unſere rechtliche Meynung verlanget wird, ausdrücklich benennet, ſich alleine einen erdichteten Nahmen beyleget, hiernechſt die acta incomplet und nicht derer Zeugen ſämmtliche Auſſage auf die in denen beygelegten Rotulis enthaltene articul überſchicket, und alſo ob nicht etwas, ſo denenjenigen, wieder welche die Zeugen abgehöret worden, zur

Defenſion dienliches darinnen enthalten ſey, daraus nicht erſehen, weniger aus deren Gegeneinanderhaltung ein gewiſſer Spruch abgefaſſet werden mag: So ſind wir bey ſo geſtalten Sachen, ehe und bevor ſolche Mängel gebührend ſuppliret werden, auf die überſchickten Fragen zu antworten nicht ſchuldig. V. R. W.

Die andre etwas ausführliche Abfertigung.

§. X. Wiewohl nun dieſes reſponſum den Quærenten hätte erinnern ſollen, daß er ſich wohl zu prüffen hätte, ob er viel Troſt von uns würde zu gewarten haben, wenn er dieſe defecte ſupplirete; ſo ware doch ſeine Begierde ſo groß, denen beyden Burgemeiſtern zu ſchaden, daß er ſich reſolvirte ſeinen Nahmen zu melden, daß er Paul B. hieſſe, und Steuer-Einnehmer in eben derſelben Stadt E. wäre. Er ſchickte uns auch die völligen Rotulos ſub ☉ und ☾ zu, deren jeder ohngefähr aus 150. articulis beſtunde, über welche in jeden Rotulo über zwantzig Zeugen, und wo ich mich nicht irre von dem Quærenten ſelbſt, oder doch auf ſeinen Geheiß waren abgehöret worden. Den Inhalt derſelben ausführlich zu melden würde zu verdrießlich fallen, alſo wird es genug ſeyn, wenn ich das reſponſum ſelbſt herſetze, in welchen eine zwar kurtze, aber doch zum Nachdencken über des Quærenten Haß und Feindſchafft gegen die beyden Burgemeiſter genugſame Nachricht wird zu befinden ſeyn.

Hat derſelbe unter einen erdichteten Nahmen M. Novembr. des abgewichenen 1696ten Jahrs unſer rechtliches Bedencken über 2. Fragen verlanget, wir haben aber damahls, weiln die dazu gehörige Beylagen unvollkommen geweſen, auch aus andern Urſachen unſere rechtliche Meynung hauptſächlich darauf zu ertheilen, Bedencken getragen; hat derſelbe dahero die dabey befundene Mängel erſetzet, und die Beylagen vollkommen überſchicket, will auch nunmehr: ob und wie die beyden Burgemeiſter Johann George V. und Daniel A. wegen derer in denen Rotulis ſub ☉ & ☾ ihnen beygemeſſenen Begünſtigungen zu beſtraffen wären? des Rechten berichtet ſeyn. Ob nun wohl beſagte Bürgemeiſter unterſchiedener wieder ihre Pflicht lauffender Dinge beſchuldiget, auch viel Zeugen wieder ſie abgehöret werden wollen, abſonderlich aber V. hauptſächlich bezüchtiget wird, daß er bey denen Raths-Wahlen dem Churfürſtl. Gnädigſten Befehl zu wieder ſein votum ſuſpendirt, und dabey daß man auf Gelehrte reflexion machen ſolle, vorgeſchlagen, den Handwercks-Leuthen aber zu wieder ſey, nechſtdem die Partheyen zu Hauſe verabſchiede, abſonderliche Sitz-Tage mache, mit denen Partheyen culludire, ihnen Conſilia gäbe und die Sätze mache, auch Geſchencke nehme, deßwegen in art. 30. ſeqq. usque 39. in ſign. ☉ unterſchiedene Exempel von Chriſtian A. Heinrich P. Hanß B. und andern mehren angeführet worden, hiernechſt deſſen Frau den Fuß und das Maul aufn Rathhauſe haben wolle, und denen Raths-Perſonen ins Amt greiffe, auch bey denen Fiſchereyen und Schafftſchur ſich eingefunden, und auf des

Fiſci

Fiſci Koſten geſchmauſet, er ſelbſt aber von des Raths Vorwerge Gerſte umb einen wohlfeilen Preiß weggenommen und das Geld ſchuldig blieben, unnöthige Proceße erhoben, die Rechnungen immediate an S. Churfürſtliche Durchlauchtigkeit abgeſchicket und nicht gebührend juſtificiret, von dem Reſiduo kein Intereſſe bezahlet, noch ſattſame Caution beſtellet, die Bürgerſchafft umb ihre Freyheit zu bringen ſuchte, und es bereit dahin gebracht, daß das dritte Raths-Mittel eingezogen, ein perpetuirlicher Contribution-Einnehmer gemacht, und der Bürgerſchafft 2. gl. Mahl-Geld aufgebürdet worden, nicht weniger wieder die ſtatuta auf ein ihm weder durch Kauf noch Pacht zugeſchlagenes Hauß brauete, im übrigen ſonſt das Factotum ſeyn und die andern Raths membra ſupprimiren wolte: Beeden Burgemeiſtern aber Schuld gegeben wird, daß ſie ohne Vorwiſſen derer andern ein koſtbahr unnöthig Garten-Hauß zu Schaden des Fiſci erbauet, hingegen den denen Raths Wieſen zuſtoſſenden Waſſer-Schaden durch zeitiges Bauen nicht verhindert, des Raths-Pferde zu eigenen Dienſten mißbraucheten, falſche atteſtata gemachet, keine Rüge-Tage mehr hielten, noch die Bürgerſchafft öffters convocirten, ferner Capitalia nach eigenem Gutdüncken ausgeliehen, den beſten Nutz von des Raths Vorwerg und Schäffereyen an ſich zögen, nicht weniger ihr Deputat-Holtz länger als die andern Scheite gemacht würde, ſie ſich deſſen auch über ihre Zahl angemaſſet und was dergleichen mehr in denen articulis angeführet worden. Dieweiln aber dennoch über dieſe Dinge keiner von denen Bürgemeiſtern noch zur Zeit vernommen, weniger mit ſeiner Nothdurfft wieder die Beſchuldigungen gehöret worden, unterdeſſen aus denen Beylagen ſub ☉ & ☾ erhellet, daß eines theils etliche Sachen in die Articul gebracht, und deßwegen inquiriret worden, die vor delicta nicht zu achten, zum Exempel wann V. daß er auf Gelehrte reflexion zu machen, bey der Wahl vorgeſchlagen, als ein Crimen zugerechnet und dadurch des articulantis etwa gegen die literatos hengende odium an Tag geleget wird, andern theils non ſine nullitatis vitio wieder ſolche Dinge inquiriret werden mag, die ſonſten nicht ſtraffwürdig, als da art. 23. ſeqq. ſign. ☾ nach des jungen V. item art. 88. ſeqq. ſign. ☉ nach Burgemeiſter V. Ehefrauen Conduite und Qualitäten gefraget wird, zu geſchweigen daß in vielen Articuln ungewöhnliche und unerhörte obteſtationes enthalten, und die Zeugen bey Seel und Seeligkeit gleichſam beſchworen, und zuweilen was ſie deponiren ſollen faſt angewieſen worden, ingleichen die articul verfänglich eingerichtet, ſo daß auch teſt. 6. ad art. 86. teſt. 4. aber ad art. 202. ſign. ☉ ſich über captiöſe Fragen beſchweren, und teſt. 6. ad art. 25. item teſt. 12. ad art. 57. d. ſign. ☉ propriam turpitudinem auszuſagen ſich nicht ſchuldig erachtet; hiernechſt da ja einige Dinge vorhanden, ſo eine Inquiſition und Beſtraffung verdienen ſolten, dennoch die Bürgemeiſter nichts überführet, auſſer daß etwa V. dann und wann ein Conſilium gegeben, wiewohl noch zu unterſuchen,

ob es nicht bey actibus voluntariæ jurisdictionis und zu gütlichen Handlungen geschehen, in denen übrigen imputationibus aber die Churfürstliche Befehle, darauf sich an einigen Orthen bezogen wird, nicht beygelegt, und die Zeugen theils de auditu alieno deponiren, absonderlich was test. 6. ad art. 18. sign. ☾ & ad art. 27. sign. ☉ & test. 2. ad art. 61. d. sign. ☉ ausgesagt, von ihme den Quærenten, und nach Anleitung der rotulorum auch denuncianten, selbst gehöret haben wollen, theils gar nichts wissen, theils deren Aussage vielmehr zu derer Bürgemeister Defension dienet, inmassen dann was in specie contra V. die recommendation der Gelehrten und Verachtung derer Handwercker betrifft test. 6. ad art 23. ☉ vielmehr attestiret daß ja V. ihm selbst sein Votum gegeben, von Verabschiedung der Partheyen zu Hause kein Zeuge ad art. 27. gewiß berichten kan, ausser was test. 16. de amicabili compositione berichtet, die absonderlichen Sitztage, wegen fremder und wo periculum in mora test. 1. 2. & 6. ad art. 28. nicht improbiren können, ferner was die Collusion mit denen Partheyen und die Geschencknehmung belanget, die Zeugen ad art. 30. 31. 32. theils nichts wissen, theils es nur gehöret, test. 17. ad art. 33. aus freyen Stücken des Burgemeisters Frau etwas geben, dergleichen auch ad art. 37. von test 10. geschehen, ad art. 41. 42. 43. und 44. die Zeugen von nichts wissen, ausser was test. 10. berichtet, der aber wie aus seiner eigenen Aussage ad art. 44. erhellet, pars gewesen und daher suspect ist, ferner was in art. 45. enthalten, Stadt-Richter F. nicht aber der Burgemeister V. angehet, auch in denen übrigen in art. 56. &. seqq. angezogenen Exempeln die Zeugen wenig wiedriges berichten, vielmehr bißweilen als test. 36. ad art. 79. seq. den Inhalt des articuls gar verneinen: Ferner das Schmausen bey denen Fischereyen und der Schaff-Schur betreffend test. 1. 4. & 15. ad art. 90. daß auch andere Weiber dabey gewesen, test. 3. 4. & 6. daß es gebräuchlich sey, jedoch nichts übrig angeschaffet, und der Wein aus derer Interessenten Beutel bezahlet würde, deponiren, weiter test. 2. 3. & 6. ad art. 102. daß auch andern Burgemeistern die Gerste wohlfeiler gelassen würde, und solches von undencklichen Jahren eingeführet sey, attestiren: Die erhobene Proceße mit dem Pfarrer ingleichen dem Schützen und dem Schencken, wie aus test. 1. 2. 5. & 6. deposition ad art. 107. 110. 113. & 115. sign ☉ erhellet, Collegialiter beliebet und vor nöthig erachtet worden, die Einschickung der Rechnung nach test. 1. & 2. Bericht ad art 161. nicht von V. sondern vom Rathe geschehen, und daß die justification nicht erfolget, weniger der Rest abgetragen oder auch Caution bestellet worden, so generaliter eben pro crimine nicht zu achten, die Suppression der bürgerlichen Freyheiten kein Zeuge ad art. 71. sign. ☾ asseriren können, und was test. 13. daselbst vermeldet, bloß auf einige Härtigkeit in moribus hinaus lauffet, hiernechst die Einziehung des 3ten Raths-Mittels, Bestellung eines beständigen Contribution-Einnehmers und des Mahlgeldes, wie test. 1. 2. 3. 6. 10. 11. & 18. ad art. re-

spect

Digitized by Google

ſpect. 8. 75. & 83. ſign. ℭ deponiren, von der gantzen Bürgerſchafft bewilliget worden, in übrigen auch die Unterdrückung derer Raths-Herren die Zeugen ad art. 204. ſign. ⊙ nicht poſitive bejahen können: Ferner was die Beſchuldigungen wieder beyde Bürgemeiſter zugleich betrifft, die Aufbauung des Gartenhauſes nach Bericht teſt. 1. ad art. 127. teſt. 21. ad art. 128 & teſt. 5. ad art. 131. ſign. ⊙ mit Vorbewuſt des Collegii und nach der vornehmſten Willen geſchehen, und ihrer mehr dazu geholffen, der Waſſer bau an Wieſen laut teſt. 3. depoſition ad art. 142. ſign. ⊙ in der Bau-Herren expedition lauffet, die Verfertigung falſcher Atteſtaten, ad art. 17. ſequ. ſign. ℭ die Zeugen nur von andern, ſonderlich teſt. 6. ad art. 18. von den Quærenten ſelbſt gehöret, und wiewohl keine ſolenne Rüge-Tage gehalten werden, jedoch derjenige, ſo was anrüget, damit gehöret wird, teſt. 3. ad art. 98. ſing. ℭ. Die Convocation der Bürgerſchafft auch nicht gäntzlich unterlaſſen worden, ſondern ſo offt es nöthig, geſchehen, juxta teſt. 4. ad art. 101. ſub ℭ ingleichen die Ausleihung der Capitalien die Burgemeiſter auf ihr eigen Gutdüncken, wie teſt. 1. ad art. 109. ℭ auſſaget, nicht gethan, auch ad art. 122 & 127. d. rotuli kein Zeuge ſagen kan, daß die Burgemeiſter den gröſten Nutz der Schäfferey und des Vorwegs an ſich zögen, ſo wenig als ſie ad art. 141. wiſſen, daß ſelbige über ihr Deputat-Holtz ſich eines mehrern angemaſſet, wie dann auch daß ſolch Holtz etwas länger gemacht wird, vor 30. Jahren ſchon geweſen, vid. depoſ. teſt. 19. ad art. 138. rotuli ſub ℭ ſolchergeſtalt aber die vornehmſten Beſchuldigungen aus derer wieder die Burgemeiſter abgehörten Zeugen eigenen Auſſage ſich wiederlegen; So erſcheinet hieraus allenthalben ſo viel, daß zwar beyde Burgemeiſter wegen derer noch nicht völlig abgelehnten Puncte, wiewohl ohne formirung einer ſchimpffichen Inquiſition, gebührend vernommen werden mögen, ſie ſind aber zuförderſt mit ihrer Nothdurfft zu hören und hat einige Beſtraffung noch zur Zeit nicht ſtatt. V. R. W.

§. XI. Die Stadt-Schreiber und Actuarii haben in kleinen Städten groſſe autorität, paſſiren auch an etlichen Orthen für Raths-Herren mit, und wird mir demnach vergönnet ſeyn, dasjenige was zwiſchen einen Burgemeiſter und einen Actuario in einer gewiſſen Stadt paſſiret, unter das Capitel, das von Haß der Collegen handelt einzuquartieren. Der Haß ſolcher Leute iſt öffters nicht gantz ohne Grund oder Unwahrſcheinlichkeit, doch ſchaden ſich die Haſſende dármit, daß ſie die Sache zu hitzig oder doch nicht bedachtſam genug angefangen, wovon folgender caſus ein Exempel geben wird, der uns Anno 97. in Julio zugeſchickt wurde. Es entſtunde nach dem Abſterben einer ledigen Perſon an einen gewiſſen Orte, ein Geſchrey, daß der Todt dieſer Perſon von einem des Raths (nehmlich von dieſen Actuario) dadurch wäre verurſacht worden,

Der dritte Caſus einen Actuarium betreffende / den der Burgemeiſter gar ſtiger Dinge beſchuldiget.

den, daß er durch unzüchtige Griffe ihr einen Schaden in Liebe gethan hätte, wannenhero auch die Prediger des Orths über diese Sache, daß sie nicht untersucht würde, eyfferten. Da nun auch von denen Predigern gewisse Weibes-Personen, als welche umb die Sache wissen solten, benennet wurden, ließ der eine Bürgemeister eine Schedulam an andre membra Senatus abschicken, in welcher er Vorstellung that, daß es nöthig seyn würde, obgemeldete Weibes-Personen vorzufodern und abzuhören. Als nun der Actuarius davon Nachricht überkommen, hatte er alsbald darwieder protestiret und wieder den Burgemeister excipiret, auch die angegebenen Weibes-Personen als diffamanten belanget, worauf aber kein decretum bey denen actis zu befinden, sondern vielmehr diesen des Actuarii Suchen eine förmliche denunciation war beygeleget worden, darinnen der verstorbenen Weibes-Person Vater Joachim F. nebst seiner Ehefrauen selbst denuncireten, daß der Actuarius die Verstorbene nothzüchtigen wollen, und als er dazu nicht gelangen können, an ihr unziemliche Griffe gethan, mit solcher Gewalt, daß wo nicht der Uterus gäntzlich zerrissen, dannoch einige vasa verletzet worden, worauf sie erkrancket wäre, stets in Blute gelegen, und nach vier Wochen hätte sterben müssen: so wäre auch nach ihren Todte an dem Unterleibe eine hefftige Geschwulst gefunden worden. Der Actuarius hatte hierauf copiam denunciationis begehret, war aber in actis abermahl kein decretum darauf zu befinden. Vermuthlich war denen andern Raths-Herren verdächtig vorkommen, daß diese denunciatio erst so spät einkäme, nachdem der Actuarius schon wieder den Burgemeister excipiret hatte; und daß man nicht eine Besichtigung und Section für der Begräbnüß angestellet. So war auch allen Ansehen nach zu befahren, daß die angegebenen Weibes-Personen meistentheils de auditu alieno deponiren würden, und hatte der dortige Inspector selbst dieses Vorgeben von der denunciation des Vaters, für einen närrischen Bericht gehalten, der ihm sehr suspect vorgekommmen. Hierauff hatte der Burgemeister sich nach Hoffe gewendet, und daselbst sich über seine Collegen beklagt, auch den Actuarium nahmentlich dieser That beschuldiget. Da nun per rescriptum dem Senatui verwiesen worden, daß sie nicht mit der Inquisition verfahren hätten, nebst Befehl die acta einzuschicken, hatte der Rath Relation abgestattet, und sich hauptsächlich damit entschuldiget, daß der Burgemeister die denunciation und des Actuarii Supplicata ohne Vorwissen der übrigen membrorum zu sich genommen, auch bißher nicht einlieffern wollen, wannenhero auch bey Zurückschickung der Acten per

rescri-

reſcriptum ihm die Einliefferung anbefohlen war. Nachdem nun auch dieſes geſchehen, war der Actuarius eingekommen, und hatte copiam denunciationis, auch zugleich terminum contra den Denuncianten und ſeine Frau, ingleichen daß ihm wieder den Bürgemeiſter actio injuriarum eröffnet werden möchte, gebeten; worauff von Rath decreriret worden, daß dieſes des Actuarii Suchen ad Extraneos verſchickt werden und darüber geſprochen werden ſolte. Und in dieſer Beſchaffenheit wurden die acten uns geſendet.

§. XII. Was nun hierbey zu thun? Es war an dem, daß ex actis offenbahr, daß der Bürgemeiſter dem Actuario gehäßig wäre, maſſen denn noch ſechs andre Beylagen bey denen acten zu befinden waren, die eine andre injurien-Sache zwiſchen den Bürgemeiſter und Actuarium betraffen: die angeſchuldigte That ſelbſten war ſehr unglaublich, und das machte die denunciation noch mehr verdächtig, daß der denuncirende Vater und ſein Weib nicht erſchienen waren; als man ſie über die denunciation ſummariſch vernehmen wollen. Gleichwohl war auch die That nicht ſo geringe zu achten, daß man nicht zum wenigſten die general-Inquiſition anzuſtellen hätte Urſache gehabt. Derowegen konte nichts anders als ein interlocut folgen, davon die beygefügten rationes decidendi zeugen werden, warumb wir daſſelbige eben auf dieſe Art abgefaſſet. Unſer Urtheil *cum rationibus.*

Daraus ſo viel zu befinden, daß vor allen Dingen Joachim F. und deſſen Ehefrau nochmahlen bey nachdrücklicher Straffe perſönlich vorzuladen, und wenn ſie erſchienen, denenſelben die n. 4. actorum befindliche denunciation deutlich vorzuleſen, auch ſie darüber zu vernehmen, ob ſie ſich zu ſolcher denunciation bekennen, und dieſelbe den Bürgemeiſter übergeben laſſen, auch beſagte denunciation eydlich zu beſtärcken ſich getrauen? Daferne ſie nun ſich darzu verſtehen; wird ſolcher Eyd von ihnen gebührend aufgenommen, werden es auch ſodann die in fine ihrer denunciation und die von M. Andrea P. an 26. May 1696. Act. n. 17. bekandten Weibes Perſonen über dasjenige, ſo ihnen von dieſer Sachen wiſſend ſeyn möchte, jedoch nur generaliter, und ohne Suppeditirung des Actuari Nahmens ſummariter vernommen. Wenn nun ſolche ihre Auſſage niedergeſchrieben und wie ſichs gebühret, regiſtriret, oder da Joachim F. und ſein Eheweib ſich zu der denunciation nicht verſtünden, wenn alsbald die ſämbtlichen Acta an ein Collegium Juridicum anderwerts verſendet werden, ergehet ſodann des Actuarii beſchehenen Suchens, oder ſeiner Perſon, ingleichen der Unkoſten wegen, und ſonſten in der Sachen allenthalben ferner was recht iſt. Inzwiſchen iſt doch der

Bür-

Bürgemeister bey dieser Sache ferner sich alles Vortragens, Beysitzens und Votirens gestalten Sachen nach zu enthalten schuldig V. R. W.

Rationes decidendi: Es ist aus denen Actis zu ersehen, daß zwar der Actuarius (der in der denunciation N. 4. beschuldiget wird, daß er F. Tochter den Beyschlaff zugemuthet, und auf deren Verweigerung dieselbe dergestalt ungebührend und gewaltsamer Weise betastet, daß sie bald darauff sterben müssen :) sofort, nachdem er von der herumbgegangenen schedula volatili Nachricht bekommen, wieder die darin intendirte Inquisition durch ein Memorial protestiret, folgends und ehe noch die Denunciation eingekommen, über die von dem Inspectore benannte Weibes-Personen tanquam diffamantes sich beschweret, auch nachdem er vernommen daß die Denunciatio ad Acta gekommen, eiffrig umb derselbigen Communication angehalten, wie er denn dabey noch zuletzt, da der Bürgemeister dieselbe wieder zurück ins Gericht gegeben, verharret, und zugleich sowohl wieder die Denunicanten als auch gedachten Bürgemeister actionem injuriarum anzustellen sich vorgenommen, b und dadurch allen Argwohn von sich ablehnen wollen; Hiernechst der Bürgemeister sich sehr verdächtig gemacht, als ob er ex odio wieder den Actuarium, die beyden Denuncianten, der verstorbenen Vater und Mutter zu der vorgenommenen Denunciation auffgebracht, auch dererselben Nahmen nur zum Deckel seines privat-Hasses mißbrauchet, re vera aber für seine Person die Sache getrieben, indem er nicht nur zu erst per schedulam volatilem die inquisition urgiret, sondern auch hernach, unerachtet der Actuarius wieder seine Person allbereit protestiret gehabt, die besagte Denunciation auff das Rathhauß gebracht, und auff eine ungewöhnliche Manier und proponirte quæstion wegen des Siempelpapiers selbige kund gemacht, hernach solche Schedulam Denunciationis pro lubitu & inscitis Collegiis ab Actis genommen, den Actuarium damit in B. so lange diffamiret, biß sie auch dem Fiscali in die Hände kommen, auch dieselbe nicht ehe, biß Churfürstl. Befehl eingelanget, zurück geben wollen, und den Actuarium in einem an das Churfürstl. Cammer-Gericht gestelleten Supplicato öffentlich eines attendirten violenti stupri inculiret. Es ist aber hiernechst ex actis nicht zu sehen, daß bey F. verstorbenen Tochter eine inspectio Medicorum aut obstetricum adhibiret worden, es ist auch Denunciatus, da das delictum inter solos geschehen seyn soll, sonst nicht graviret, und können über dem die benannte Weibes-Personen, dem Ansehen nach, nur de auditu alieno deponiren, und ist auch endlich, wie die angegebene Denuncianten selbst gestehen, kein consummatum delictum vorhanden, sondern es nur in meris attentandi terminis geblieben, dahero es scheinen möchte, daß Denunciatus ab inquisitione alsbald zu absolviren und seinem Suchen ratione communicandæ copiæ denunciationis & concedendæ actionis injuriarum allerdings zu deferiren gewesen. Dieweil

Digitized by Google

weil aber dennoch Denunciatus ſich dadurch nicht wenig verdächtig gemacht, daß er ſofort ſich proteſtando bey dem Rath angegeben, und wieder den Bürgemeiſter, tanquam infenſiſſimum hoſtem excipiret, da doch ſo wenig der Inſpector ad Protocollum, als auch der gedachte Bürgemeiſter in ſchedula denſelben mit Nahmen genennet, ſondern von beyden nur einer Perſon des Raths in genere gedacht worden, wobey er ſalvo jure ſuo, biß man deutlicher herausgebrochen, wol acquieſciren können; Hiernechſt, ob der Burgemeiſter den Joachim F. und ſeine Frau ex privato odio auffgebracht, oder ob nicht vielmehr die übergebene Denunciation auff ihr Geheiß verfertiget worden, annoch altioris indaginis iſt, und allererſt unterſuchet werden ſoll, auch dasjenige, was ſonſt ratione injuriarum zwiſchen mehr gemeldetem Bürgemeiſter und dem Denunciato vorgegangen, biß wegen der geſchehenen Denunciation genungſamer Grund ad acta gebracht, ausgeſtellet bleiben muß, und wenn die Sache wieder Denunciatum ausfällt, ihme keine actio injuriarum zu concediren iſt, und wenn gleich keine inſpectio defunctæ vorgegangen, dennoch dieſer Umbſtand mehr ad determinationem pœnæ als ad fundandam aut excludendam inquiſitionem gehöret, und wie in der Denunciation enthalten, Denunciatus durch ſeine gewaltſame unziemliche Griffe die vaſa uteri der defunctæ dergeſtalt verletzet haben ſoll, daß ſie ſofort darauff kranck geworden, immer im Blute gelegen, auch nach ihrem Tode annoch am Unterleibe ein hefftiger Schwulſt befunden worden, bey welcher Bewandniß denn durch die benandte Weibes-Perſonen vielleicht ein und anders herausgebracht werden möchte, welches ſie etwa von der Verſtorbenen ſelbſten gehöret, oder ſonſt zu Erkundigung eines und des andern Umbſtandes dienen könte, endlich aber das Delictum an ſich ſelbſt nicht ſo gering zu ſchätzen, weil es zwar nicht ſtuprum violentum conſummatum, dennoch maximis cum violentiis attentatum wäre, & quidem tale, quod inſecutæ morti cauſam ſuppeditaverit, quodque ut prorſus detegatur atque puniatur Reip. maxime intereſſet, damit die Blut-Schulden nicht auff das Land gehäuffet und GOtt dadurch zur gerechten Straffe bewogen würde, überdem Denunciatus ſelbſt bereits ſub. n. 3. Actor. die in ſententia benandte Weibes-Perſonen vorzufordern gebethen und dadurch auch dem Denunciato an ſeinem etwa habenden Rechte in keinerley Weiſe præjudiciret wird; So haben wir noch zur Zeit definitive nicht ſprechen können, beſondern für das rathſamſte geachtet, per interlocutoriam die Sache, wie in dem Urtheil enthalten, zu veranlaſſen. Und weil darnächſt es ſich erſtlich ergeben muß, ob Denunciantes legitime denunciret, oder, Denunciatus calumnioſe traduciret worden, wovon man anitzo noch nichts poſitives zu determiniren vermocht; So ſind auch die Unkoſten biß zu geſchehener fernerer Unterſuchung der Sachen ausgeſetzet worden.

Der vierte *casus* wegen eines beschuldigten aber von Gegentheil veranlaßten *perjurii*: nebst dem ersten Urtheil.

§. XIII. In dem September des 1697. Jahrs wurde uns ein anderer merckwürdiger casus zugeschickt, da in einer gewissen Fürstlichen Residentz der Rath einen alten betagten Raths-Herrn, der auf der Grube gieng, vermittelst des Cammerschreibers daselbst unverschuldet in eine infame Inquisition wegen eines imputirten perjurii verwickeln wollen, auch allbereit auff gewisse masse von einem berühmten Collegio juridico eine favorable Sentenz erhalten hatte. Die Umbstände dieses Handels sind ausführlicher in denen unsern Urtheil beygefügten rationibus decidendi zu befinden, zu deren weiteren Erleuterung aber wird nicht undienlich seyn die folgende anitzo præliminariter anzumercken. Der Raths-Herr Johann George B. hatte von dem Cammerschreiber Andreas Z. 50. Gülden aus seinen Handels-Buche gefordert. Beklagter hatte die Schuld verneinet, und von Klägern die Beschwerung des Handels-Buchs verlanget, auch da Kläger solches beschweren wollen, in die formulam juramenti die clausul, daß diese Schuld auch nicht bezahlet sey, mit einrücken lassen; da dann Kläger gestanden, daß er 40. Gülden bekommen und also noch 10. Gülden restiren. Als aber Kläger an die Worte kam: So wahr mir GOtt helffe, zoge Beklagter Klägers ihm zu geschickten Auszug aus dem Handels-Buche aus dem Schubsack herfür, und wiese Senatui, daß Kläger ihn unter den Auszug allbereit über die gesamten 50. Fl. quittiret hätte, worauff in der gantzen Stadt von Klägers perjurio geredet und jussu Regiminis wieder selben auch eine inquisitio angestellet wurde. Dieser hatte hingegen in seiner defension hauptsächlich zweyerley momenta angeführet. 1) Wenn es ja an dem wäre, daß er Beklagten über die funffzig Gülden quittiret hätte, so wäre es bloß in Hoffnung futuræ solutionis und in diesen Ansehen geschehen, weil er das von Beklagten ihm gegebene Pfand noch in Händen gehabt, so in 10. Doppel-Ducaten bestanden, und also gedacht, wolte Z. das Pfand haben, müste er auch die übrigen 10. Fl. wohl zahlen, wenn er gleich darüber quittiret wäre. Hernachmahls aber habe Beklagter Z. ihm bedrohen lassen, wenn er das Pfand nicht restituiren wolte, so wolle er Z. verhindern, das Klagender B. zu seiner Forderung bey der Fürstlichen Cammer nicht gelangen solte, darauff habe B. bedacht, daß ihm Z. als Cammerschreiber daran hinderlich seyn könte, und hätte ihm also die 10. Ducaten durch den Steuer Schreiber zurücke geschickt, aber dabey als ein alter Mann vergessen, wegen der völligen Qvittung etwas zu erinnern, 2) So sey es, wenn man seine Qvittung genau ansähe, falsch, daß er über funffzig Gülden quit-

quittiret hätte, ſondern es hieſſe furzig, indem er als ein Ungelehrter nicht orthographice ſchreiben könne. Gegentheil wolte dieſes nicht geſtehen, reumte zwar B. ein, daß er nicht orthographice ſchriebe, alleine das ſtreitige Wort hieſſe nicht furzig, ſondern funzig. Es wurde aber hiernächſt juſſu regiminis auch wieder Z. und den Rath eine Unterſuchung angeſtellet. Jener Z. wurde beſchuldiget, daß er durch Hinterhaltung der Qvittung B. in ein perjurium einzulocken intendiret habe; und geſtunde zwar dieſer, daß er vor der Eydesleiſtung die Qvittung in der Neben-Stuben dem Bürgemeiſter H. und etlichen andern gewieſen: item er habe zu B. geſagt, er gedächte ihm und ſein Weib zu ſchimpffen, er würde ſich aber ſelbſt ſchimpffen: Er entſchuldigt ſich aber dabey: er hätte nicht gedacht, daß B. ſchweren würde. Dem Rath aber wurde imputiret, daß ſie dieſes perjurium nicht gehindert, ſondern unerachtet ſie von der Sachen wahren Beſchaffenheit gewuſt, daſſelbe vielmehr durch ihre connivenz befördert: worbey ſonderlich den Rath zu graviren ſchiene, daß zwey Zeugen ausſagten es hätte der Syndicus zu B. geſagt, er ſolte ſich in acht nehmen, es dürffte was dahinter ſtecken. Hingegen hatte Bürgemeiſter H. eydlich ausgeſagt daß Z. zwar von der Eydesleiſtung ihm in der Neben-Stube den Auszug vorgezeiget, und er geſehen hätte, daß darunter geſtanden wäre, es wäre etwas auf Abſchlag bezahlt, wie viel es aber geweſen, wäre ihm nicht mehr bewuſt ꝛc. Hieraus nun entſtunden weitläufftige und verwirrete acta, und als dieſe ad Dominos E. geſchickt wurden, erkenneten dieſe Actorum fol. 459. ſeqv. wie folgender ſummariſcher Extract ausweiſet.

Daß ſich B von dem ihm imputirten falſchen Eydſchwur nicht purgiret, und würde er dahero billich wegen vorkommender Umſtände mit 50. Reichsthalern in Straffe genommen, auch ein Jahr lang von ſeinem Raths-Amt ſuſpendiret: Andreas Z. wäre in dreyßig Thlr. zuſamt 10. Gülden, ſo er wegen der von B. abgelegten Eydes, zu zahlen ſchuldig, zu condemniren: der Rath aber zu abſolviren ꝛc.

§. XIV. Hierwieder hatte nun B. Leuterung eingewendet, worauf die Acten wegen angegebener vieler Zeugen die ſich Zeugnüß abzulegen geweigert, und wegen anderer Umbſtände von neuen ſehr angewachſen, das merckwürdigſte draus beſtund darinnen, daß urgiret wurde: Unſer auf die darauf eingewendete Leuterung gedem Auszuge Funzig zu befinden, da es doch Furzig hieſſe 2) daß B. ſprochenes poſt præſtitum juramentum erſchrocken, da doch dieſes wohl einem Urtheil.

eum rationibus.

viro conſtantiſſimo begegne, zumahlen da ihn der Syndicus alsbald nach geleiſteten Eyde angeredet, was er gemacht hätte und ob dieſes ſeine Hand wäre? 3) Daß B. geſagt: wenn er falſch geſchworen, hätte es der Cammerſchreiber ſchwerer zu verantworten als Er: item er möchte wünſchen, daß ein Advocatus oder Geiſtlicher dabey geweſen; da doch dieſes theils conditionate geredet worden, theils einen andern ſcopum gehabt hätte, nehmlich, daß in der gantzen Sache legaler, Chriſtlicher und vorſichtiger wäre verfahren worden. Ferner hätte der Amts-Actuarius, der vorhin bey der Commiſſion vices Secretarii bekleidet, deponiret, daß der original Auszug ſo Vol. 1. fol. 198. zu befinden, damahls, als er ad acta produciret worden, bey dem Worte Funzig nicht ſo radiret und geändert geweſen als itzo. In übrigen geſtunden Domini E. zum Theil ſelbſten daß bey B. kein animus pejerandi geweſen, maſſen auch teſtes fol. 167. Vol. 1. deponiret, daß er, da er ſchweren ſollen, vor dem Rath geſagt: Er könne nicht anders ſchweren, als daß er von ſeiner verſtorbenen Frauen gehöret hätte, daß Z. Frau die 10. Gülden noch ſchuldig wäre. Wegen des Fürgebens, daß er ſub futuræ ſolutionis, und weil er das Pfand in Händen gehabt über die 50. Fl. quittiret hätte, käme ihm dieſes zu ſtatten, 1) weil in ſeinen Cram-Buch befunden worden, daß er darinnen nur 40; Fl. empfangen zu haben notiret, und dabey die Worte: auf Abſchlag geſetzet, 2) Weil Z. ad articulos ſelbſt zugeſtanden, daß B. ihm die Ducaten nach der geſchehenen Zahlung vorenthalten, welches vermuthlich nicht absque cauſa geſchehen wäre. 3) Weil Z. geſtehe, daß nach der Zeit, als er die 10. fl. laut der Quittung ſchon bezahlet haben wolle, B. ihn durch den Steuer-Schreiber mahnen laſſen, welches denn mit B. Vorgeben übereinkommet An allermeiſten aber käme B. zu ſtatten, daß 4) Z. nicht wiſſen wolle: Ob; und wenn er die 10. Gülden gezahlet, auſſer daß er die Quittung habe, das übrige kan aus unſern rationibus vernommen werden, maſſen auf obbeſagte Leuterung in Facultate noſtra folgendes Urtheil beſchloſſen wurde.

Nunmehro aus den Acten ſo viel zu befinden, daß Johann George B. von der wieder ihn angeſtelleten inquiſition zu entbinden, auch wegen des angeſchuldigten Meineydes mit einiger Straffe nicht zu belegen, ſondern damit wie nicht weniger der Bezahlung der Inquiſitions Koſten, auſſer ſo viel auf ſeine defenſion verwand, ꝛc. Geſtalten Sachen nach billig zu verſchonen ſey, und wird zwar Andreas Z. von der ihm zu erkandten Straffe der 30. Rthlr. nunmehro gleichfalls abſolviret, es wird aber nichts deſto minder demſelben, daß er durch gefliſſene Hin-

ter-

Digitized by Google

terhaltung der angegebenen Quittung Johann George B. zu einem Mein-Eyd anzulocken und folgends denſelben in Schimpff und Hohn zu bringen, ſo viel an ihm geweſen nicht ermangeln laſſen, ernſtlich verwieſen, und iſt er die von B. geforderte und mit einen Eyde beſtärckte 10. Fl. gedachten B. zu bezahlen, auch die Unkoſten, ſo viel deren auf ſeine Defenſion verwand worden, nach vorher gehender Specification und richterlicher Mäßigung zu erſtatten ſchuldig. So viel aber Burgemeiſter und Rath betrifft, werden denenſelben die bey der Eydes delation und Abfaſſung der formulæ juramenti als auch bey Abſchwerung des Eydes untergelauffene illegalitäten, ſo wohl auch die wieder ihren Collegam, Johann Georg B. überall bezeugte Bitterkeit und Feindſchafft, nicht minder in Actis ſich erfindende protractio Proceſſus, Wiederſpenſtigkeit und Ungehorſam gegen die von Hochfürſtlicher Regierung ergangene verſchiedene ernſtliche Befehliche, wegen B. alles in ſtatu quo zu laſſen: inſonderheit aber Bürgemeiſter H. daß da ihm von der verhandenen angegebenen Quittung bewuſt geweſen, er dennoch bey inſtehender Eydesleiſtung davon ſtille geſchwiegen und alſo auch er, ſo viel in ſeinen Vermögen geſtanden, B. zu Begehung eines Meineydes zu induciren nichts unterlaſſen, nachdrücklich verwieſen, auch hinfüro dergleichen zu unternehmen bey erfolgender ſcharffen Beahndung alles Ernſtes insgeſambt und ſonders unterſaget, zugleich aber der Rath ſo wohl, als Johann Georg B. von Hochfürſtlicher Regierung alles Ernſtes und Fleißes, auch da es nöthig, und ſich Bürgemeiſter und Rath ferner weigern wolten, geſtalten Sachen nach durch Beyfügung Hochfürſtlicher Autorität und juris territorialis nach dem von B. Vol. 2. Act. fol. 209. bereits gethanen Vorſchlage, Chriſtlich mit einander ausgeſühnet, und einander alle Liebe und Ehre, wie membris eines Collegii, die der Bürgerſchafft mit guten Exempel vorgehen ſollen, wohl anſtehet, inskünfftige jederzeit zu erweiſen, nachdrücklich und bey Vermeidung Hochfürſtlicher Ungnade angemahnet, und ſind im übrigen Bürgemeiſter und Rath die auf dieſen Proceß verwandte Unkoſten, ohne ſo viel davon B. u. Z. wegen der von ihnen geführten Defenſion tragen müſſen, auf vorhergehende Specification und erfolgte richterliche Mäßigung, vorkommenden Umbſtänden nach zu bezahlen ſchuldig, Alles V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob wol keine rationes decidendi von uns begehret worden, auch Domini E. in dem vorigen zu Ende Volum. 1. befindlichen Urtheil ihre rationes decidendi ipſi ſententiæ mit eingerücket; dieweil wir aber die Umſtände ex Actis anders eingeſehen als ſelbiges und alſo vor nöthig befunden, dero Rechtsſpruch nach unſerer Conſcienz gäntzlich zu ändern, als haben wir ex officio erachtet nöthig zu ſeyn, dasjenige, was uns hiezu hauptſächlich bewogen, aufs kürtzeſte beyzufügen

zufügen. Und zwar anfänglich ſupponiren Wir ex actis und entweder aus Bürgemeiſter und Raths ingleichen Andreæ Z. eigenen Schrifften und Geſtändnüß, oder doch ex tacita eorum confeſſione und ſtillſchweigender Einräumung deſſen, was Johann George B. in ſeinen Sätzen vorgegeben, ausgemacht zu ſeyn, daß da Johann Georg B. Andreas Z. wegen der ſchuldigen 10. Fl. belanget, dieſer ihm exceptionem ſolutionis nicht opponiret, ſondern aus andern Urſachen und fürnehmlich daß er von der gemachten Schuld nichts wüſte, deren Bezahlung geweigert. Als nun B. ſein Handels-Buch produciret, iſt ihm a magiſtratu & quidem conſenſu des Beklagten das Handels-Buch zu beſchweren, zwar aufferlegt, aber dabey kein gewöhnliches Decretum publiciret, vielweniger ſpatium deliberandi gelaſſen, ſondern alles tumultuariſch tractiret worden, wie dann auch der Eyd zu ungewöhnlicher Zeit an einen Bußtage von B. exigiret und die Act. Vol. 1. fol. 31. befindliche Juraments Notul gantz ungewöhnlich und nicht nach Art eines auf Beſchwerung eines Handels-Buchs gerichteten Eydes eingerichtet, und noch viel ungewöhnlicher in derſelben auf exceptionem ſolutionis, die doch nicht opponiret geweſen, reflectiret worden: bey Ablegung des Eydes hat man B. unerachtet derſelbe ſich zu dem Jurament nicht gedrungen, ſondern ſelbiges vielmehr von ſich abzuwältzen geſucht, und dem Gegentheil, wenn es hätte ſeyn können, gerne deferiren wollen, von Seiten des Raths nicht nur, wie gewöhnlich, vor der Straffe des Meineydes verwarnet, ſondern gantz ungewöhnlich, & præter aut contra officium judicis und zwar mit ſehr nachdencklichen Worten, es möchte was heraus kommen, zugeredet, den ihm von dem Rath vorher ſelbſt aufgelegten Eyd nicht zu leiſten, auch da Z. den fol. 37. Vol. 1. befindlichen unterſchriebenen Auszug, weßwegen dieſer Streit entſtanden, produciret, hat der Syndicus mit nachfolgenden Worten: Ey, daß es GOtt erbarm! Herr B. was hat er gethan &c. ihn B. nicht undeutlich eines perjurii beſchuldiget, wie dann auch Bürgemeiſter und Rath denſelben hernach in der gantzen Stadt als einen perjurium diffamiret und bey dem Hochlöblichen Regimine dieſerwegen denunciret vid. Vol. 1. fol 8. ſeqq. junct. fol. 11. &c. Wie nun die gantze ſuſpicio perjurii auf den von Z. producirten unterſchriebenen Auszug ankömt, als worinnen die Poſt der 10. Fl. mit angeſetzt geweſen, und aus B. Unterſchrifft man vermuthet, daß er durch ſelbige bekennet, als ob ſie mit bezahlet ſeye: als folget mit Beſtande rechtens nicht, daß derjenige, welcher deferente Judice und zwar cum conſenſu partis adverſæ geſchworen, daß ihm eine Schuld nicht bezahlet ſey, der Gegentheil aber ſeine Quittung hernacher produciret, alſofort pro perjuro zu halten, indem nach gemeinen Rechten dergleichen Quittungen gar wohl exceptio non numeratæ pecuniæ entgegen geſetzt werden kan, auch dieſe exceptio, ſi cauſa criminalis ſit, an die ſonſt gewöhnlichen tempora nicht gebunden iſt, zumahlen da ſelbige, wie von B. geſehen, mit gnugſamen

samen præsumtionibus bestärcket wird, immassen B. so wohl an den Rath, als an V. umbständlich die Ursache der irrigen Quittung geschrieben Vol. Act. 1. fol. 295. & 298. auch diese Beschreibung nicht nur durch des Steuerschreibers Aussage Act. vol. 1. fol. 99. seqq. (welcher zwar des B. Vorgeben nicht positive affirmiret, aber doch auch nicht verneinen können, und nur wegen Verlauffung der Zeit seine eigene facta vergessen) sondern fürnehmlich durch Z. eigenes Vorgeben, daß er nicht berichten könne, wie, wann oder wo er die Zahlung der 10. Fl. gethan, wenn es ihm auch einen Eyd kosten solte, am allermeisten aber, daß es sich nicht zusammen reimet, daß Z. die quæstionirte Schuld vorhero gantz nicht agnosciren wollen, und hernach in ipso jurandi actu die exceptionem solutionis unzeitig opponiret, wahrscheinlich gemachet worden. Ob nun wohl die Herren E. in condemnando B. darauf gesehen, daß da er sich vorher zu der Unterschrifft des Auszugs bekennet, daß er den quæstionirten Auszug mit 50. Fl. unterschrieben, er hernach excipiendo dawieder eingewendet, daß Cammerschreiber Z. nur 40. Fl. darauf bezahlet habe, auch sonsten erscheine, daß B. das Wort Vierzig nicht also undeutlich, als wie er hernach vorgegeben, daß es unter dem unterschriebenen Auszuge heissen solle, sondern mit den gewöhnlichen Buchstaben, die Zahl funffzig aber mit funzig, wie in dem quæstionirten Auszuge geschehē, zu schreibē pflege, über diß auch Inquisit nach abgeschwornem jurament, wie er gedachte seine Hand gesehen, sehr erschrocken, mit Vermelden, wenn er falsch geschworen, der Cammer-Schreiber Z. es schwerer, denn er, zu verantworten hätte, auch daneben bedauret, daß bey dem actu jurandi kein Advocatus oder Geistlicher gewesen; So können wir doch noch nicht absehen, wie hieraus die conclusion folgen solle, daß B. sich von dem imputirten falschen Eydschwure nicht purgiret habe, indem ja anfänglich die von B. opponirte exceptio non factæ solutionis per jam deducta sattsam verificiret, auch Domini E. selbst auf den Umbstand, daß Z. die geschehene solution nicht einmahl zu bejahen sich getrauet, wiewohl nur ad mitigandam pœnam reflectiret, hernach was das Wort funzig anlanget, (1) bißhero a Defensore B. weitläufftig disputiret worden, daß das im unterschriebenen Auszug befindliche Wort nicht funzig, sondern furzig heissen soll, auch (2) B. billich zu statten kommen muß, daß bey der von dem Rath übergebenen Abschrifft vondem Auszug Act. fol. 37. b. vol. 1. dasselbige ausgestrichen und furzig drüber gesetzt worden, welches auch, daß es a Commissario geschehen, für wahrscheinlig gehalten wird, weil Gegentheil hiewieder niemahlen etwas beständiges in contrarium allegiret, derselbe aber nunmehro verstorben, daß man von ihm die wahre Beschaffenheit nicht erfahren kan, (3) auch noch nicht so klar, daß B. die Zahl 50. mit funzig zu schreiben pflege, massen dasjenige, was in contrarium Vol. 1. fol. 263. & fol. 398. produciret worden, weitläufftige vidimirte Extracte sind, worunter der Notarius nicht mehr, als daß sie von Wort

zu

zu Wort mit dem Original überein kämen, bezeuget, nicht aber ausdrückliche Erwehnung thut, welches billich hätte geschehen sollen, daß in dem original, wovon der extract genommen, das Wort funzig ohne f geschrieben sey, auch bekandt, daß die Notarii in Collationirung nicht eben auf alle Buchstaben, wie dieselbe geschrieben seyn Achtung zu geben pflegen, auch die Worte der Vidimus, von Wort zu Wort gleich lautend, nicht so viel heissen, als von Buchstaben zu Buchstaben / endlich aber (4) es heisse das Wort in dem unterschriebenen Auszug nun wie es wolle, B. fürnehmlich ad excusationem perjurii zu statten kommen muß, daß das original von dem Auszuge quæstionis nicht bald anfänglich ad acta gebracht worden, hernach aber da solches geschehen testantibus Actis Vol. 1. fol. 198. b. besagtes Wort radiret und corrigiret befunden wird, und also kein beständiges indicium wieder B. machen kan. Und ob er wohl vorhero selbsten es vor funffzig gehalten, so kan ihm doch diese Meynung nicht graviren, indem das attestatum Medici von seinem schwachen Gedächtniß ihm hier billig zu statten kommet, und aus dem, daß er von diesem Geständniß hernach abgefallen, keine suspecta variatio inferiret werden muß, zumahlen ohne dem einem Reo frey stehet, sich unterschiedener, auch dem Ansehen nach wiederwärtiger Exceptionum, als z. E. non competentis actionis, præscriptionis & solutionis &c. in civilibus, geschweige dann in criminalibus, zu bedienen, B. auch in gegenwärtigem casu nicht unwahrscheinlich vorgiebet, daß er zu seiner ersten Geständniß durch das ungewöhnliche Zureden und Ubereilung derer Judicum bewogen worden, welcher Umbstand ihn auch gar leichtlich a perjurii suspicione excusiret, wenn die Sententia E. von seinen Erschrecken und Bedaurung, daß kein Advocat oder Geistlicher dabey gewesen, ein argumentum condemnandi nehmen wollen.

Andreas Z haben wir die quæstionirte 10. Fl. an B. zu bezahlen condemniret, weil er zufrieden gewesen, daß in B. Eydes Formul die clausul non facta solutione mit gesetzet worden, auch per deducta er pro perjuro nicht zu achten, noch die Unterschrifft im Auszuge ob rasionem & correctionem auch quod Interesse civile in keine consideration zu ziehen ist, wie dann auch die Herren E. selbst davor gehalten, daß er nach Erforderung der Rechte selbige zu zahlen schuldig sey, daß wir aber die ihm a Dominis E. dictirte Geldbuße in einen Verweiß verwandelt, ist deßhalb geschehen, weil Domini E davor gehalten, daß B. ein perjurium begangen habe, auf welchen Fall den Z. intention und cooperation in grösserem Grad straffbahr wäre, als da nach unserer Meynung auf Seiten B. kein perjurium erfolget.

Warumb Domini E. Bürgemeister und Rath von B. Klage entbunden und B. hiernebst in die Unkosten condemniret, können wir nicht ergründen, weil wir keine rationes bey diesem puncto angeführet gefunden, wir halten vielmehr dafür, daß

daß Vermöge derer in ſpecie facti gemeldeten Umbſtände der Rath durch ſeine illegalität, auch wegen der bey ſeiner denunciation, und durchgehends in Actis wieder B. bezeigten Feindſchafft, protraction und Wiederſetzlichkeit wieder die Hochfürſtlichen Reſcripta, davon die Acta durchgehends und abſonderlich ihre eigene Schrifften, fürnehmlich aber das Vol. I. fol. 74. befindliche Schreiben ihre animoſität wieder B. und ungegründetes Verfahren und Begehren ſattſam bezeugen, nicht nur den ihm deswegen von uns zu erkandten Verweiß, ſondern auch wohl verdienet hätten, daß man dieſerwegen B. die begehrte actionem injuriarum wieder ſie verhangen und nachgelaſſen, und alſo auch in dieſem Stücke die vorige Sentenz corrigiret hätte, wir würden auch ſolches zu thun nicht angeſtanden haben, wann wir nicht eines theils auf die continuation des groſſen Aergerniſſes, das ſolchergeſtalt bey der gantzen Stadt zu befahren geweſen wäre, andern theils aber darauf, daß B. nach denen Actis auf der Grube gehet, und ſelbſt durch ſeinen Defenſorem gütliche Vorſchläge gethan, reflectiret hätten, weßwegen auch nicht zu verwundern, daß ob wir uns wohl beſcheiden, daß regulariter die Obrigkeit die Partheyen zur Güte nicht zwingen könne, wir dennoch etliche extraordinaire und ſonſt ungewöhnliche Clauſulen unſerer Sentenz disfals angehenget, zumahlen ohne dem actio injuriarum ad meram vindictam abzielet und hierin einer Chriſtlichen Obrigkeit billig mehrere Macht, dieſelbe einzuſchräncken, gelaſſen wird, als regulariter in actionibus rei perſecutoriis zu geſchehen pfleget, und werden ſich beyde Partheyen um ſo viel deſto weniger in dieſem Stück zu beſchweren haben, weil B. ohnedem allbereit vorhero ſich zum Vergleich angeſchicket und wir in ſententionando auf die von ihm gethane billige Vorſchläge reflectiret, der Rath aber hierdurch mehr Vortheil, als Schaden gewinnet, indem ſeine facta wieder B. leichtlich ex ipſis actis zu verificiren, auch ſelbige ſo beſchaffen, daß ſecundum rigorem juris nicht unbillig eine harte ſentenz tam quoad intereſſe privatum B. quam quoad pœnam adjungendam wieder ſie zu befahren geweſen, die wir aus obigen Urſachen jetzo nicht gelinder zu verfaſſen vermocht, als daß wir den Rath nur in die Erſtattung der verurſachten inquiſitions Koſten condemniret und zwar nach allgemeinen Rechten, nach welchen eine Obrigkeit temere facta denunciatione innocentis ſich an dem Denuncianten zu erholen pfleget.

§. XV. Mit den vorigen caſibus kömt einiger maſſen ein anderer Der fünffüberein, der in Anfang des 1700. Jahrs an unſere Facultät gelangete. te *Caſus*

In einen Städtgen war ein Raths-Herr und Scabinus Johann C. der von einen zugleich Notarius war, der aber den Amtmann daſelbſt Johann Gott-Rathsfried G. zum Feinde hatte, weil er dieſen injuriarum belanget. Die-Herrn / ſer berichtete an die dortige Regierung daß C. falſche inſtrumenta ge-den ein macht hätte, worauf ihm anbefohlen wurde, die general inquiſition feindſeeli-

Digitized by Google

ger Amtmann *criminis falsi* beschuldiget.

vorzunehmen, und hernach erkennen zu lassen, ob Inquisitio specialis statt fände. Da aber der Amtmann anfing Zeugen abzuhören, erfuhr dieses der Notarius C. stellte der Regierung G. Feindschafft für, und erhielt, daß die Acta von diesen abgefordert, und ihm C. defensio pro avertenda verstattet wurde. Aus denen eingesendeten Actis war nun folgendes fürnehmlich zu mercken: daß zwar Anfangs registriret worden, es gienge die Rede von C. als ob er falsche Instrumenta gemacht hätte, es hatte aber der Amtmann nicht dabey gesetzt, von wem er diese Rede gehöret. Ferner beruffien sich alle abgehörte Zeugen auf Johann Martin K. dieser war aber in einen beygelegten Volumine Actorum von dem vorigen Amtmann in einen Bericht, als ein Pasquillante, Lästerer und Verleumbder umbständlich abgemahlet worden. So war auch dieses notable, daß da sich dieser K. in seiner Aussage wieder C. expresse auf den Accise Director S. bezoge, den eben die Sache angehen und wieder welchen C. die falsa instrumenta gemacht haben solte, S. sich schrifftlich erkläret hatte, er wisse von dieser Beschuldigung gar nichts: C. habe weder vor noch wieder ihn dergleichen instrumenta gemacht und wisse er nichts als alles Liebes und Gutes von C. zu sagen. Solchergestalt nun ist leichte zu errathen, wie das von uns gesprochene Urtheil gelautet haben müsse, und werden es auch die beygefügte rationes decidendi noch umbständlicher anzeigen.

Daß wieder Johann C. mit der general inquisition ferner nichts vor zu nehmen, es findet auch die special inquisition gestalten Sachen nach wieder denselben nicht statt, deßhalb die suspension hinwieder aufzuheben. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob wohl eines Theils C. nicht wenig ad inquisitionem specialem zu graviren scheinet, daß gleichwohl die bey vorgewesener general inquisition abgehörte Zeugen insgesammt Meldung gethan, als ob C. falsche Instrumenta verfertiget hätte, welches sonderlich der eine Zeuge Johann Martin K. bestättiget und sich dabey auf den Accise Director S. beziehet, dieser aber einiger ergangenen Ladungen unerachtet nicht erschienen, noch seine Aussage thun wollen, und dadurch wie es scheinet, besagten C. noch mehr verdächtig gemacht hat, und also auch scheinen möchte, daß bevor dieser S. in generali inquisitione abgehöret wäre, C. von der special inquisition noch nicht loßgesprochen werden könte; So dann ferner dem Ansehen nach wieder C. auch dieses eine Vermuthung machet, daß er von denen Zeugen auch wegen unterschlagener Brau-Gelder, entwandten Schnuptuches und Grases beschuldiget worden; andern theils C. sonderlich urgiret hat, daß der Amtmann G. bey

bey vorgenommener general inquiſition gantz illegaliter verfahren, indem er ſub initio der Regiſtratur von 15. May 99. zwar geſetzet, daß die Rede wegen C. gienge, jedennoch aber er dabey den eigentlichen denuncianten nicht benennet hätte, wesfalls die bekandten Rechte ermeldeten C. zu ſtatten zu kommen ſcheinen, vermöge deren einen jeden contra Judicem per illegalem procedendi modum alteri injuriam inferentem der regreſſ offen ſtehet; Weil aber dennoch eines Theils die abgehörten Zeugen ſich insgeſamt auf Johann Martin K. beruffen, dieſer aber nicht nur in vol. actor ſub Rubrica. Acta wieder Johann Martin K. und Berndt Jordan K. fol. 5. ſeqq. ein gar ſchlecht Lob hat, und von dem Richter zu S. Victor St. als ein Pasquillante, Verleumbder &c. beſchrieben wird, ſondern er auch ſelbſt variret hat, indem er der andern Zeugen Ausſage nach von zweyen wieder einander lauffenden Inſtrumenten geredet, hergegen aber derſelbe in ſeiner depoſition nur von einen Inſtrument, und daß C. nachhero in einen Schreiben an S. ſich dißfalls entſchuldigen wollen, Meldung thut, im übrigen aber doch dabey eigentlich nicht anzeigen können, worinnnen dann das falſum beſtanden ſeyn ſolte, vielmehr in fol. 37. in his actis C. ein ſehr favorables atteſtatum ſelbſt ertheilet hat, wie denn auch gleichfalls der Acciſe Director S. ob er gleich ſelbſt nicht erſchienen, dennoch in Actis C. contra G. in puncto injuriarum fol. 23. 24. ſchrifftlich berichtet, daß ihm dieſer Bezüchtigung halber nicht die geringſte Wiſſenſchafft beywohne, weil C. weder vor noch wieder ihn dergleichen falſche Inſtrumenta verfertiget hätte, und er denſelben nichts als alles Liebes und Gutes nachzuſagen wüſte, welches Zeugniß zu C. exculpation, ſonderlich da S. die Sache ſelbſt angehen ſoll, allerdings zureichend iſt, die übrigen Beſchuldigungen auch ſowohl annoch in Ungewißheit beruhen, als auch an ſich von keiner Erheblichkeit ſind; welchergeſtalt die Suſpenſion von ſelbſt dahin fällt; andern theils aber der Amtmann G. zwar billig den denuncianten melden ſollen, jedennoch aber er die general Inquiſition hauptſächlich auf vorhergegangenen Befehl der Hochlöblichen Regierung wegen der zur Confirmation vorgeſchlagenen Raths-Perſonen Zuläßigkeit ſeinen Bericht abzuſtatten, laut fol. 1. in volum. actor. ſub rubr. Acta contra Herrn Rathmann Johann C. vorgenommenen, und dieſe general Inquiſition laut eines anderwärtigen Befehls d. vol. act. vol. 10. fortgeſetzt, und ihm alſo dißfalls ein böſer Vorſatz ſo gewiß eben nicht beygemeſſen werden kan; ſo iſt dergeſtalt zuerkennen geweſen.

VII. Handel.

Vergleichen Haß zwischen denen Richten und Advocaten.

§ I.

Præliminar Anmerckung von gemeinen Zustand der Richter und Advocaten.

Es ist kein Zweiffel, daß leyder gar vielfältig, sowohl Richter als Advocaten, nicht, wie sie wohl solten, denen Partheyen, so geschwinde als möglich, zum Recht verhelffen, sondern beyderseits unter den Schein des Rechtens und durch Mißbrauch der Proceß Ordnungen die Administrirung der Gerechtigkeit; so lange als es möglich ist, aufhalten, damit jene fein viel Sportuln, diese aber destomehr Advocaten Gebühren, verdienen. Nichts desto weniger ist daraus nicht eben zu schliessen, daß die Richter und Advocaten allezeit gute Freunde wären, sondern sie beneiden einander zum öfftern und beschuldigen einander theils wegen dieser muthwilligen Aufhaltung der Gerechtigkeit, theils wegen anderer Laster. Nun ist zwar deßwegen der Kläger oder denunciant nicht eben so fort ex hac circumstantia, daß er Richter, und der Gegentheil ein Advocate sey, aut vice versa, in Verdacht zu ziehen, denn es giebt auch Gerechtigkeit liebende Richter und Advocaten, die in ihren denunciren oder Klagen gegründet sind; aber es weiset es doch die Erfahrung daß in dergleichen Fällen wo nicht mehren theils, doch zum öfftern die affecten herrschen, wie folgende Exempel zeigen werden.

Der erste *casus* von einem zweydeutigen *Attestat*, das der *Magistrat* wieder einen *Advocaten* gegeben.

§. II. Es hatte ein Hoff Advocatus R. in einer Stadt, wo eine Fürstliche Residenz war für denen Raths-Gerichten in einer gewissen Sache, darinnen er bedienet gewesen, eine Replicam dem dortigen Syndico oder Secretario von Mund aus in die Feder dictiret, dieser aber (nach dem leider nicht ungemeinen Exempel vieler seiner Mitbrüder, die denen Referenten den Angstschweiß auspressen, so offt sie von ihnen acta überschickt bekommen) hatte das dictirte so undeutlich und unleserlich geschrieben, daß der Advocatus hernach selbst nicht wieder errathen können, was es heissen sollen. Und ob er wohl gebeten, daß die Replic leserlich umbgeschrieben werden möchte, hatte er doch solches nicht erhalten können, darauff er inscio Senatu das unleserliche selbst emendiret auch etliche von dem Syndico ausgelassene Worte angefü-

gel,

get, weßwegen er schon in Dec. 1688. per sententiam in drey Thaler Straffe condemniret worden, die er auch der Cämmerey würcklich bezahlet, wie er dann hiernächst in eben dieser Proceß-Sache dergleichen Schreib-Art wieder den Rath sich bedienet, daß dieser bewogen worden, sich deßhalb die actionem injuriarum vorzubehalten, massen dann auch durch Rechts kräfftige Urtheil ihnen diese Vorbehaltung bekräfftiget worden. Als nun ferner nachhero ein gewisser D. Nahmens L. mit diesem Advocato R. in einen injurien processs gerathen, hat die dortige Cämmerey jenen einen Extract aus der Cämmerey Hand-Buche mitgetheilet, worinnen die formalia enthalten, daß R. diese 3. Thlr. Straffe erleget, weil er das Gerichtliche *Protocoll* zu Rathhause geändert. Als aber dieses geschehen, hat R. die Stadt-Cämmerer ex lege diffamari für der Regierung belanget, und da diese den gesamten Rath umb assistenz gebeten; hatte sowohl der Rath als die Cämmerer sich bemühet, die Nichtigkeit dieser provocation vorzustellen, jene zwar schützten veritatem facti für, welches also pro diffamatione nicht gehalten werden könne; und obgleich in dem Urtheil, das den R. die Straffe der 3. Thlr. dictiret, die Worte: Gerichtlich *Protocoll* und geändert nicht enthalten, so wäre es doch in der That nichts anders: Die Cämmerer aber schützten vor, daß ihre Vorfahren dieses also in das Buch eingetragen hätten, das sie nicht auslöschen können; Sie hätten auch nicht gewust, daß der Cammer-schreiber dem D. L. einen Extract daraus gegeben, sondern dieses würde mandato Senatus geschehē seyn. Nichtsdestoweniger ertheilte die Regierung darauf den Bescheid: daß sich Provocaten auff die Provocation deutlicher einzulassen, und zu dem Ende in Schrifften zu verfahren schuldig, es wäre aber dem Stadt-Rathe unbenommen, ihnen zu assistiren.

§. III. Dem Rath stunde dieser Abschied nicht an, dannenhero schickten sie Anno 1697. in November drey Fragen an uns: Ob nicht vielmehr zu erkennen gewesen, daß Provocans cum refusione Expensarum & indicta mulcta gäntzlich abzuweisen? und sie solchergestalt rechtmäßige Ursache zu leutern hätten? Ingleichen: Ob sie nicht befugt wären, die oben gedachte vorbehaltene, aber bißher unterlassene actionem injuriarum wieder R. annoch anzustellen? worauff sie folgendes Responsum erhielten. Das von uns deshalb begehrte *Responsum.*

Als dieselbe uns einen Bericht nebst zweyen Voluminibus Actorum, wie auch drey Fragen zugesendet und sich darüber des Rechten zu belehren gebethen, demnach erachten ꝛc. und zwar anfänglich auf die erste und andere Frage vor Recht:

Digitized by Google

Iſt Heinrich R. ein Hoff-Advocat durch ein in cauſa Rudolph T. contra Tobias H. Wittbe am 4. Dec. 88. eröffnetes Urtheil deshalb in 3. R. Straffe condemniret worden, daß er in der niedergeſchriebenen Replica die unleſerlichen Worte ohne vorher gebethene Erlaubniß überſchrieben, und einige Worte mit eingemiſchet. Hat beſagter R. dieſe 3. R. der Cämmerey bezahlet, und es iſt in den Cämmerey Hand-Buch verzeichnet worden, daß R. dieſelbe deshalb erlegen müſſen, weil er das Gerichtliche Protocoll zu Rathhauſe geändert, es hat auch hernach die Cämmerey dieſerhalb D. L. zu Behuff ſeines mit R. habenden Injurien-Proceſſus, einen Extract aus der Cämmerey Hand-Buch mitgetheilet. Hat mehrgemeldeter R. ſolches pro diffamatione angenommen und bey der Hoch-Fürſtl. Anhalt. Regierung wieder die ſämbtliche Stadt-Cämmerer provocationem ex L. diffamari angeſtellet, worauff ein mündlich Verhör angeordnet und darnächſt erkandt worden, daß ſich Provocaten auff die Provocation deutlicher, als geſchehen, einzulaſſen ſchuldig; es vermeynen aber dieſelbe, daß die Stadt-Cämmerer durch ſolchen Beſcheid zum höchſten graviret worden, und daß vielmehr der Provocant mit Vertheilung in die Unkoſten und einer ziemlichen Geld-Buſſe, ſo fort a limine judicii abzuweiſen geweſen wäre, dannenhero ſie vorhabens ſind ſich dawieder des beneficii Leuterationis anietzo zu bedienen. Ob nun wohl dieſelbe anführen, daß das factum, deſſen in der Cämmerey Hand-Buch bey Eintragung der erlegten 3. Rthlr. gedacht wird, und daraus von dem Advocato R. eine diffamation genommen werden will, in notorietate actorum judicialium gegründet ſey, indem beſagter R. würcklich in ſolche 3. Rthlr. deßhalb, daß er ohne Erlaubniß ſeine dem Syndico dictirte Replicam überſchrieben und etliche Worte mit eingemiſchet, condemniret worden, dannenhero auch daraus, daß dem D. L. ein Extract aus dem Cämmerey Hand-Buch dieſes Puncts wegen gegeben worden, keine diffamation erzwungen werden könne; und wenn gleich die Worte: das Gerichtliche *Protocoll* geändert, formaliter in ſententia condemnatoria nicht vorhanden, dennoch daſelbſt æquipollentia zu finden wären, wie denn R. ſelbſt in alia cauſa, da ſein Gegenpart es auf eben ſolche Art gemachet, dieſes factum eine Aenderung genennet und daneben angeführet, daß er, da er dergleichen gethan, ſolches mit 3. Rthlr. büſſen müſſen; ferner von Seiten derer Cämmerer in termino angebracht worden, daß bey währender ihrer adminiſtration der Cämmerey-Güter die Worte quæſtionis in das Hand-Buch nicht eingeſchrieben, ſondern ſolches bey Leb-Zeiten ihrer Anteceſſorum in officio geſchehen, ſie auch endlich dem Cämmerey-Schreiber, den Extract dem D. L. auszuſtellen, nicht befohlen; D. a. u d. der Advocatus R. nur ſchlechterdings provocationem ex L. diffamari angeſtellet, in welcher nichts anders, als nur bloß quæſtio facti, an diffamatio, vel illud, quod alter pro diffamatione habet, revera factum fuerit, in conſideration

kömmt

kömmt, die quæstio juris hergegen, an provocati, committendo facta, quæ alter famam suam lædere existimat, juste egerint, nec ne, hernach allererst zu erörtern, wenn provocati Camerarii auff die geschehene provocation sich positive eingelassen, und also die quæstio facti ihre Richtigkeit erlanget hat, dannenhero wenn gleich die provocati anitzo auff die Einlassung condemniret worden, solche condemnatio dennoch nicht weiter gehet, noch ihnen ein anders præjudicium zuziehen kan, als daß vermuthlich nach geschehener Einlassung ihnen Klägers petito nach die von ihm angegebene diffamation rechtlicher Arth nach sub pœna perpetui silentii zu erweisen aufferleget werden möchte, bey welchen Umbständen aber es leichtlich erscheinet, daß alles dasjenige, so de veritate & notorietate facti Advocato R. imputati angeführet worden, noch zur Zeit nicht attendiret werden können, sondern folgends mit dem zuführenden Beweise zugleich vorzubringen seyn wird, so viel aber des Provocanten R. intention in hoc judicio ratione probandi facti anlanget, die Cämmerer zwar die Worte quæstionis dem Hand-Buch nicht einverleibet, auch nicht allerdings gestehen wollen, daß der Extract aus demselben ipsorum scitu & justu seye ausgestellet worden, dennoch aber der Provocant für sich nicht unbillig anziehet, daß besagter extract ausdrücklich unter der gewöhnlichen Unterschrifft im Nahmen der Cämmerey abgefasset, und von dem Cammerschreiber eigenhändig geschrieben worden, wowieder derer Cämmerer schlechte und fluctuirende negatio alleine nicht releviret, sondern sie sich allerdings deutlicher darauff heraus zulassen schuldig sind, zugeschweigen, das darnächst auch noch quæstio altioris indaginis seyn wird, ob die Uberschreibung einer unleserlichen Replic und die Aenderung eines Gerichtlichen Protocolls pro synonymis & verbis idem significantibus zu halten, ingleichen ob ein Cämmerer-Buch pro libro judiciali zu halten sey, welches einem jeden, absonderlich in dergleichen Sachen, da man leicht absehen kan, daß dem andern Theil dadurch einiger Nachtheil quoad famam, (posito etiam, quod alter in erronea sit opinione,) zuwachsen könne, vorzulegen, und daraus indistincte testimonia und extracte zu ertheilen seyn, bey welcher Bewandnis alle solche angeführte exceptiones und so vielweniger bey der geschehenen provocation, da der Provocant nichts mehr begehret, als daß denen provocatis nur probatio diffamationis prætensæ soll aufferleget werden, in Consideration gezogen werden können; und was endlich von der Cämmerey de facto antecessorum angeführet worden, deßwegen noch zur Zeit nicht in Consideration gezogen werden können, weil R. in seiner diffamation-Klage sich nicht allein wegen der Niederschreibung, sondern auch wegen, des attestats, das nicht von denen antecessoribus, sondern nur itzo ertheilet worden, beschweret. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß der Provocant nicht so fort mit Vertheilung in die Unkosten und einer ziemlichen Geld-Busse

Digitized by Google

a limine judicii abzuweiſen geweſen, und alſo denen Provocaten aus dem Abſchiede der Hochfürſtl. Anhalt. Regierung kein beſtändig gravamen zugewachſen und ſie alſo denſelben cum effectu zu impugniren nicht vermögen. Es iſt ihnen aber darnächſt bey verführenden Beweiß dieſes alles gehöriger maſſen vorzuſtellen und der Nothdurfft nach auszuführen unbenommen. Auf die dritte Frage erachten wir vor Recht: Hat der Advocatus R. in Actis, ſo in cauſa Rudolph T. contra Tobias H. Wittwe ergangen, unterſchiedliche anzügliche Worte wieder den damahlichen Stadt-Magiſtrat ausgelaſſen; Ob nun wohl der damahliche Stadt-Magiſtrat ihme actionem injuriarum wieder R. vorbehalten, ſo auch durch Urthel und Recht confirmiret worden, und dieſelbe dabey anführen, daß dem gemeinen Weſen höchlich daran gelegen, daß dieſe wegen Abſterben der meiſten damahls im Leben geweſenen obern Rathsglieder ins ſtecken gerathene action nunmehro fortgeſetzet werde, zumahl R. nicht aufhöre, auch dieſelbe mit allerhand injuriöſen Red- und Schreib-Arten anzutaſten; Dieweil aber dennoch die damahls reſervirte actio injuriarum nicht würcklich angeſtellet worden, beſondern daſieder über 6. Jahr verlauffen, die reſervatio actionis aber für nichts anders, als eine declaration revocationis ad animum injuriæ illatæ gehalten werden kan, welche das jus inſtituendi actionem nicht in perpetuum conſerviret, ſondern die actio nichts deſtoweniger intra legitimum tempus angeſtellet werden muß, wo man nicht dem Gegentheil de præſcriptione ipſius zu excipiren, Anlaß geben will, und gleich wie dem gemeinen Weſen daran gelegen, daß die delicta nicht ungeſtrafft gelaſſen werden, alſo demſelben auch hieran gelegen geweſen, daß denen actionibus tam aliis, quam ex privato delicto venientibus & præcipue ad vindictam privatam tendentibus, gewiſſe Grentzen geſetzt würden, ut litium aliquando eſſet finis; und wann man gleich dabey einwenden wolte, daß allhie injuria Magiſtratui illata und alſo ein delictum publicum vorhanden ſey, welches ad regulas delictorum privatorum nicht zu examiniren; dennoch hierbey, die Unterſuchung, wie weit ſothane objection auf actionem injuriarum appliciret werden könne anitzo bey Seit geſetzet, wohl zu conſideriren, daß der Advocatus R. unter ihrer Jurisdiction nicht ſtehe, noch pro eorum ſubdito zu achten, ſondern als ein Hoff-Advocatus vermuthlich nirgends, als bey denen Hochfürſtlichen Gerichten ſorum agnoſciret; So ſind dieſelbe die damahls wieder ermeldeten R. reſervirte, nunmehr aber ihren eigenen Geſtändniß nach præſcribirte actionem injuriarum anitzo noch anzuſtellen nicht befugt. Es bleibet denſelben aber die de novo von R. wieder ſie ausgelaſſene injurien, ſo viel dererſelben nicht præſcribiret ſind, rechtlicher Art nach zu vindiciren unbenommen. V. R. W.

Der andre *caſus*, von

§. IV. Anno 1699. in Januario wurden von dem Rath einer andern Stadt-Acta eingeſchickt, darinnen viele regiſtraturen wegen Ungezo-

Digitized by Google

gezogenheit eines gewissen Advocaten Johann George B. zu befinden waren, und wurde gefragt, wie derselbe zu bestraffen wäre. Seine Begünstigungen bestunden hauptsächlich darinnen. Gegen den Vice-Judicem solte der Advocate gesagt haben: es solte noch wohl die Zeit kommen, daß er einen und dem andern den Daumen auf das Auge drücken wolte, welches er mit vehementen Eyffer etliche mahl wiederholet, und den Daumen auf den Tisch, hernach aber auf das Auge gesetzt, auch von seinen Feinden und Wiedrigen vieles gesprochen und dabey gesagt hätte: Er wüste gar wohl, wie es zu Rathhause zugienge, und wie der Rath und die Gerichte richteten; er wolte etliche und dreyßig Puncte aufsetzen und selbige bey der Regierung eingeben. Er wolte es ihnen weisen, wie sie es machten: da die Werbung gewesen, hätten sie die Bürgerschafft nicht schützen wollen; jetzo aber könten sie fein einen und den andern krebsen. Ferner, als die deputirten zu Untersuchung des Staubmehls beysammen gewesen, und denen anwesenden einen Abtritt zu nehmen angedeutet worden, hätte der Advocate B. gesaget: es würde ein schlechter Ausspruch seyn, und als der Syndicus regeriret, er hätte sich darumb nicht zu bekümmern, was die anwesende deputirte schliessen würden; hätte B. mit grosser vehemenz und schweren, bey seiner Seelen &c. sich anfänglich dessen geweigert, und etliche mahl wiederholet, der Syndicus hätte nicht Macht ihn herausgehen zu heissen; als er aber endlich herausgegangen, hätte er draussen unter andern verkleinerlichen Reden gesprochen: er wolte wohl mit dem Syndico überein kommen; eine Canaille hiesse man hinaus gehen: er wolle wohl einem die Spitze bieten und wenn es auch schon der Syndicus selbst wäre. Es lage auch eine Schrifft bey denen Acten, die B. für eine seiner Clientin solte concipiret haben, in der unter andern folgende Worte enthalten, was die Ursache sey, daß man auf der *Supplicantin Remonstration* nicht *reflectiren* wollen, und ob hierbey nicht *affecten* mit unterliessen, liesse sie *Supplicantin* dahin gestellet seyn, ein jeder würde wissen, wie er bey seiner theuren Pflicht sein Gewissen verwahret, und der Rache Gottes, welche auf der Gläubigen Geberd und Seufftzen, denen Gewissenlosen auff dem Fuße folge, entgehen würde. Die Exempel solten uns klug machen: GOtt sey es geklaget wie es zugienge &c. Endlich war registriret, daß er sich nomine eines Lieutenants angegeben und vorgelassen zu werden begehret hätte; als man ihn aber nicht vorlassen wollen, hätte er gesagt: wenn man ihn nicht vorlassen wolte, wolte er wieder alle Nullitäten protesti-

einen vieler unverantwortlichen Dinge beschuldigten *Advocato*.

reſtiret haben, und hätte dabey die Umbſtehenden zu Zeugen angeruffen.

Unſer Urtheil nebſt etlichen dazu gehörigen Anmerckungen.

§. V. Nun iſt zwar aus denen Rechten bekannt, daß eine Obrigkeit oder Richter wohl befugt ſey, die ihm beſchehenen injurien ohne weitläufftigen inquiſitions-proceſſ alsbald zu beſtraffen. Nachdem aber die Doctores als Mevius P. 6. Dec. 343. 344. & Parte 9. deciſ. 108. 111. 112. Carpzovius P. 1. c. 16. def. 28. Doctores ad titulum: ſi quis jus dicenti non obtemperaverit; & alii a prioribus citati dabey wohl erinnert, daß das factum notorium ſeye und keines ferneren Beweiſes brauchen müſſe: (wannenhero vermuthlich der Rath gehoffet hatte, daß unſer colegium dem Advocato alsbald eine nachdrückliche Geld-Buſſe, oder ſuſpenſionem a praxi auf eine gewiſſe Zeitlang dictiren würde:) in Gegentheil aber die acta zeugeten, daß die in dieſen caſu erforderte notorietas nach der Erklährung derer JCtorum noch nicht fürhanden wäre; ſondern daß auf Seiten des Raths auch einige affecten aus denen acten ſelbſt zu ſpühren wären; als war wohl unſtreitig, daß noch kein definitiv fallen könte, ſondern vorher interloquiret werden müſte: nur war die Frage: ob alsbald inquiſitio ſpecialis zu erkennen, oder ob nicht vielmehr dem Advocato vorher die defenſio pro avertenda zuzulaſſen wäre? Und nachdem die Umſtände in Facultate reiflich überleget worden, wurde beſchloſſen, daß das Wort inquiſition in dem Urtheil übergangen und auf folgende Art geſprochen werden ſolte:

Daraus ſo viel zu befinden: daß beſagter Johann George B. vor allen Dingen wegen der in denen gehaltenen Regiſtraturen, als auch in dem Supplicato fol. 6. befindlichen Puncten auf gewiſſe Articul zu befragen, auch darnächſt ferner Proceß mäßig wieder ihn zu verfahren. Wenn er nun dabey mit ſeiner Defenſion zugleich nothdürfftig gehöret worden, ergehet ſo dann ſeiner Beſtraffung wegen, oder ſonſten allenthalben ferner was recht iſt.

Der dritte *Caſus*, von einen Rath der ein *favorable* Urtheil wieder einen Advoca-

§. VI. Es iſt aber indergleichen Fällen nicht zu verwundern, wenn die Collegia dißfalls nicht allemahl einerley Meynung ſind: weil öffters beyde Partheyen etliche favorable und odiöſe Umbſtände vor und wieder ſich haben. Alſo wurden uns in Junio 1699. andre Acta zu geſchickt: in welchen der Rath einer Stadt einen Advocatum injuriarum für der Landes-Regierung belanget, daß er ſie in unterſchiedenen Schrifften ſchimpfflich angegriffen, als wenn er in einen Supplicat über ſie geklagt, daß ſie ihn über die Gebühr mit Einquartirung beſchweret, und ſie dabey beſchuldiget, daß ſolches aus lauter *Piequanterie* und feind-

ſeeligen

seeligen Gemüthe geschehen; auch in einen andern Schreiben gebeten, daß dißfalls der *Senat* der Gebühr nach angesehen werden möchte. Ferner daß er in einer andern Supplique geschrieben, daß die in dem Magistrat vorhandene Richter mehrentheils, absonderlich aber diejenigen, so das directorium führeten, seine Capitel-Feinde wären; und weil er Zeit seiner Bedienung (als gewesener Controlleur) in Observirung seines Fürsten interesse mit dem Rath öffters nicht einstimmen können, so vermeyne der Rath, weil er nunmehro dessen Bothmäßigkeit unterworffen wäre, wiederumb befugt zu seyn, ihn in vielen Dingen zu beschweren, er der Advocate aber lebe der Unterthänigen Hoffnung, die Regierung würde ihm wieder solches straffbahres Fürnehmen kräfftig schützen, und davon befreyen. Noch in einer andern Supplique, habe er den Rath abermahls vieler *Calumnien*, Unwahrheit und Piquanterey beschuldiget, mit Bitte daß Senatus wegen seiner aus lautern Haß herrührenden procedur, mit einer scharffen Straffe beleget werden möchte. Diese angegebene injurien nun hatten Klägere auf 500. Goldgülden æstimiret, und Beklagen darein, wie auch zu einen Wiederruff zu condemniren gebeten. Sie hatten aber dabey die sonderbahre Cautel (von deren Ursprung und Fortgang, auch Ungrund, Scheinheiligkeit und Gefährlichkeit, wohl miritirte, daß ein Gelehrter Juriste einmahl ex professo handelte) gebraucht, daß sie die libellirte 500. Goldgülden nicht zubehalten begehrten, sondern ex singulari & generosa liberalitate zu dem Bau einer allbereit des Orts zu bauen angefangene Kirche widmeten. Beklagter negirte, daß die angegebenen Worte injurien wären: indem er darinnen nur zuläßiger Weise sich über sie beschweret, und daß seine Beschwerungen für keine injurien zu halten, wäre daraus zu sehen, weil ihn Princeps schon für etlichen Jahren zum juramento perhorrescentiæ contra Senatum admittiret, und ihm in allen seinen Sachen, darinnen er entweder Kläger oder Beklagter wäre, ein eigener Commissarius loco primæ instantiæ wäre concediret worden. Er hätte ja in seinen Suppliquen solche Worte brauchen müssen, die die Sache recht ausdrückten. Sonsten aber weil Senatus in seinen Gegenschrifften ihn den Advocaten einen Lügener, Lästerer, Zanckſüchtigen, Neidischen, und bösen Menschen genennet, wolle er Senatum dißfalls reconveniendo belangen: bate dannenhero, daß man ihn von der angestellten Klage absolviren, aber den Rath, und zwar einen jeden Rathsherrn in 600. Goldgülden condemniren solte. (Mich wundert, warum der Advocate so einfältig gewesen, daß er nicht auch die-

ten erhalten.

ſe, vielleicht mit 12. und wohl noch einer gröſſern Zahl nach der Anzahl der Raths-Herren zu multiplicirende, 600. Goldgülden zum Bau der Kirche geſchenckt, indem er es ja mit eben der generoſität, ohne daß es ihm einen Heller gekoſtet, hätte thun können, als ſeine Adverſarii der Rath gethan.) Nun mag der Leſer bedencken, wie, wenn er Richter geweſen, er bey obigen Umbſtänden hätte ſprechen wollen. Die Regierung des Orts gab folgenden Beſcheid: daß Beklagter wegen der dem klagenden Rath zugefügten *injurien* in eine Straffe von 50. Goldgülden zum Kirchen-Bau *& c. loco civilis emendæ honore ſalvo cum reſuſione expenſarum* zu verdammen.

Welches aber in der andern *inſtanz* für den Advocaten ausfället.

§. VII. Was die rationes decidendi geweſen, darauf der Herr Referens ſein Abſehen gerichtet, kan ich nicht wiſſen. So viel zeigten die acta, daß Beklagter wieder dieſes Urtheil ſich eines Remedii ſuſpenſivi bedienet, und dabey dieſe zwey gravamina hauptſächlich angeführet, erſtlich daß ſeine Schrifften nicht pro injuriis zu achten, zumahl da (über die allbereit in vorigen paragrapho angeführten rationes) der Ausgang erwieſen, daß ſeine Klagen wegen der partheyiſchen Einquartirung erheblich geweſen, indem Princeps darauf befohlen, daß weil Beklagter bey der letzteren Einquartierung ſo ſchwere Laſt getragen, er künfftig und biß zu fernerer Verordnung damit unbehelliget gelaſſen werden ſolle. Zum andern daß auf ſeine reconvention in dem Beſcheid gar nicht reflectiret werden wollen. Was ferner in dieſer Sache von beyden Theilen vorgebracht worden, kan aus denen unſerer Sentenz beygefügten Rationibus decidendi leichtlich verſtanden werden. Die Sentenz lautete alſo.

Nunmehr aus den Acten ſo viel zu befinden, daß Beklagter von der angeſtellten injurien Klage zu entbinden. Die beyderſeits aufgewandte Unkoſten werden aus dazu bewegenden Urſachen gegeneinander compenſiret und aufgehoben, und findet im übrigen Beklagtens Suchen wegen der Einlaſſung auf die von ihm vorgegebenen Reconvention keine ſtatt, V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob wohl eines theils Klägere vermeynen, daß in unterſchiedlichen des Beklagten übergebenen und von ihnen in Actis num. 5. ſub lit. C. D. E. und F. producirten Schrifften viele und harte wieder ſie ausgegoſſene injurien enthalten wären; andern theils aber Beklagter durch voriges Urtheil auch daher ſich beſchweret zu ſeyn erachtet, daß die von ihm vermeynt lich angeſtellete Reconvention, worauf Klägere ſich nicht eingelaſſen, darin vorbey gegangen, welches ſeiner Meynung nach nicht geſchehen können; dieweil aber dennoch eines Theils Beklagter in dem mit

Klä-

Digitized by Google

Klägern wegen der Einquartirung gehabten Streit obgesieget, wie solches aus denen Rescriptis vom 6ten Maji und 21ten Jul. 94. deren erstes von Klägern selbst sub lit. D. ad Acta gegeben, das andere aber, da es Beklagter num. 8. produciret, nicht abgeläugnet worden, zu ersehen ist, bey solcher Bewandnis aber nicht gesaget werden mag, daß Beklagter, da er die von Klägern libellirte Worte geschrieben, animum injuriandi gehabt habe, als welcher in dergleichen Fällen jederzeit aus dem eventu litis æstimiret zu werden pfleget, l. 10. C. de injur. hiernächst Beklagter auch würcklich das juramentum perhorrescentiæ wieder klagenden Rath abgestattet, und auch dadurch allen Verdacht der Verläumbdung genugsam von sich abgelehnet, welchem nicht entgegen stehet, daß nachmahls durch ein Landtags-Conclusum geordnet worden, daß dergleichen recusation eines gantzen Collegii nicht mehr verstattet und auch dasjenige, was Beklagten zugelassen, wieder abgestellet werden solte, alldieweil dennoch zu der Zeit, da Beklagter zu dem juramento perhorrescentiæ zugelassen worden, die recusation eines gantzen Collegii frey gestanden, Beklagter auch num. act. 10. andere Exempel angeführet, da ein gleiches observiret, wowieder Kläger nichts beyzubringen vermocht, und folglich der von Beklagten geleistete Eyd dennoch zum wenigsten den effect behalten muß, daß er Beklagten a pruritu injuriandi entbindet, zu geschweigen, daß die prætendirte injurien nur durch blosse, weder vidimirte, noch von Beklagten jemahlen agnoscirte Copeyen bescheiniget worden, auch allenfalls, wenn ja Beklagter die Klägere injuriret, dennoch Klägere, da sie in denen von ihnen selbst sub CC. und DD. producirten Schrifften ja so harte expressiones, als Beklagter gebrauchet, sich entweder retorquendo ihrer action verlustig gemachet, oder doch compensationi injuriarum quoad interesse privatum statt gegeben, hätten; andern theils aber Beklagter so viel die vorgegebene Reconvention anlanget, dißfalls keinen eigenen Libellum übergeben, sondern nur seinen vorgeschützten Exceptionibus dieselbe annectiret; so ist dergestalt erkandt und die Unkosten, weil Klägere das vorige Urthel vor sich haben, gegen einander compensiret worden.

§. IIX. An einen andern Orte hatte ein Bürger wieder die Gemeine daselbst eine Klage für dem Rath wegen etlicher Aecker Landes angestellet, und als der Rath es nicht nach des Klägers seines Advocati Kopff machen wollen; hatte dieser dahero Gelegenheit genommen, ad Regimen zu appelliren, und in der Appellation sich hauptsächlich über die Gerichte zu beschweren, daß sie in dieser Sache zu sprechen untüchtig wären, aus folgenden Ursachen; 1) weil sie, da er einige Zeugen in der Haupt Sache produciret, ihn mit Abhörung derselben von einer Zeit zur andern herumbgeführet: dawieder aber die Gerichte einwendeten, daß die Verzögerung daher entstanden, weil der Kläger denen Beklagten

Casus, von einen Advocaten / der vierte Gemeine über die Gerichte beschweret.

klagten die Articulos probatoriales ad danda interrogatoria, nicht zufertigen lassen wollen; welches klagender Advocat zwar gestund, jedoch aber vorgabe, es wäre nicht nöthig in dieser Sache die Articul ad danda interrogatoria dem Gegentheil zu communiciren, weil er ex can. Redintegranda de restit. spoliat. geklaget, und der Proceß in diesen casu summariissimus wäre: 2) hätten die Gerichte keinen geschwornen Actuarium: 3) Wären dieselben partheyisch, weßhalb er sich ad juramentum perhorrescentiæ offerirte: 4) Wäre der Streit super re feudali, in welchen Sachen denen Unter-Gerichten keine jurisdiction zustünde, sondern dieselben directo ad Regimen gehöreten. Wie weit aber diese seine gravamina attendiret worden, zeiget das von uns in October Anno 1701. gesprochene Urtheil nebst denen Rationibus.

In Sachen Peter H. Imploranten und Appellanten an einem, der Gerichte, wie auch der Gemeinde zu B. Imploraten und Appellaten an andern und dritten, des Advocati Fisci intervenienten an vierdten Theil, erkennen &c. Daß Implorantens Appellation unförmlich, auch dessen übriges, sowohl auch intervenientens Suchen nicht statt findet, sondern die Sache bey denen Gerichten zu B. zu fernerer Ausführung zu lassen, es ist auch Implorantens Advocatus sich der bißher gebrauchten anzüglichen und harten Schreib-Art wieder solche Gerichte bey Vermeidung willkührlicher Straffe zu enthalten, schuldig, hingegen bleibet Imploranten unbenommen, auf seine Kosten bey dieser Sache einen Notarium zu adjungiren, und seynd selbigen die Gerichte zu B. gestallten Sachen nach zu admittiren, und allenfalls, daferne Implorant darauf beständ, über die von ihm verlangte Zeugen-Verhör, die Sache nach rechtlicher Erkänntnüß zu verschicken, schuldig. V. R. W.

Rationes decidendi. Ob wohl Implorant und Appellant in denen Gedancken stehet, daß gegenwärtige Sache alsofort von denen zu B. avocirt, und vor die Regierung gezogen werden müsse, weil theils von besagten Gerichten ihm die Justiz versaget worden, theils auch selbe sich sehr partheyisch erwiesen hätten, weshalb er sich fol. 81. ad juramentum perhorrescentiæ offerirt, und endlich dieses eine Lehn Sache sey, welche unmittelbahr von der Regierung entschieden werden müsse; Hiernechst intervenient der Advocatus Fisci fol. 175. b. anführet, daß die Gerichte zu B. in die Jura und Jurisdiction der hohen Landes Obrigkeit dadurch gegriffen, weil sie sich wegen der Stücke Aecker quæst. die Cognition angemasset hätten; D. a. u. d. die Appellation mit der gebetenen Imploration super denegata Justitia unförmlich cumuliret worden, avocatio causarum aber ohne erhebliche Ursachen nicht zu verstatten, implorant auchnoch nicht klärlich dargethan hat, daß ihm von denen Gerichten zu B. die Justiz versaget worden, sondern vielmehr

mehr beſagte Gerichte vorwenden, daß das von Imploranten geſuchte Zeugen-Verhör deßhalb verſchoben werden müſſen, alldieweil er die Beweiß-Articul dem Gegentheil ad danda interrogatoria zu überſchicken gewegert, und obgleich Implorant darauf geantwortet, daß er propter ſpolium geklaget habe, und alſo kein ſolenner Beweiße erfordert werde, dennoch, ob die actio de ſpolio allhie ſtatt finde, bißher nicht außgemachet, ſondern nebſt dem übrigen Vorbringen altioris indaginis iſt; ferner was die denen Gerichten beygemeſſene Partheylichkeit belanget, Imploranten ſoweit in Urtheil gefüget worden, daß ihm einen Notarium bey den Zeugen-Verhör zu adjungiren frey gelaſſen, auch über den punct, ob die gebethene Zeugen-Verhör zuläßig, unpartheyiſches rechtliches Erkäntnüß eingeholet werden ſolle, und er alſo dißfalls weiter etwas nicht verlangen kan, auch allhie die Frage nicht von einen Ritter-Guth, ſondern nur von einen Bauer-Lehn iſt, worüber denen Unter-Gerichten das Jus cognoſcendi ohne Zweiffel zuſtehet, wodurch zugleich des Intervenirenden Advocati Fiſci ſuppoſitum wegfället, zumahlen da zwar fol. 102. eine reſervation aller Gebothe und Verbothe in Anſehung dieſes Lehnſtückes an Seiten des damahligen Grafen, jedoch nicht anders, als wie ſolches ſonſten dem Grafen über die Unterthanen und Lehn-Leute zugeſtanden, geſchehen, und alſo dadurch das Jus primæ inſtantiæ nicht gehoben worden; So iſt dergeſtalt zuerkennen geweſen.

IIX. Handel.

Allerhand Affecten der Obern gegen die Untern.

§. I.

ANno 1665. in Auguſto wurden von einer gewiſſen Regierung der erſte Acta hergeſchickt, darinnen folgender Caſus enthalten. Ein Bürger beſchwerte ſich bey der Regierung, daß der Rath des Orts es straffe ſeine Pferde und Chaiſe hätte wollen in Thore anhalten laſſen, dar ſey / Ihn auch bey Straſſe auff das Rathhaus citiret, ſein Mandatarius aber wenn ein nicht admittiret, ſondern ſeine Perſöhnliche ſiſtirung ohne Meldung einiger Urſachen begehret worden, weßwegen er um Schutz bate. Als man und nun dem Rathe dieſes des Bürgers Suchen communiciret, beſchwerte ſich derſelbe über den Burger und deſſen Wiederſetzlichkeit, und ſtellete bevor, daß derſelbe ſich eine Chaiſe mit koſtbaren Zeuge und Pferden zuge-

Caſus. Ob *Chaiſe*

legt,

leget, welche ihm als einem Becker nicht zukomme, sondern der Policey-Ordnung zuwieder sey, bate dannenhero, daß man Ihn mit seinen Sachen ab und daß Er sich in Person stellen solle, anzuweisen. Hierauf war ein Befehl an den Rath ergangen, nicht ab executione anzufangen, des Bürgers Mandatarium zu admittiren, auch dem Proceß gemäß mit gewöhnlichen Citationibus zu verfahren: Welcher Befehl auch, nachdem sich der Bürger über den Rath abermahls beschweret, und dabey, daß an der Chaise keine Kostbarkeit zu finden, und solche vornehmlich vor reisende Leute gemacht sey; er auch seine Becker-Profession längst quittiret hätte, und die Handlung triebe, &c. nochmahls wiederhohlet wurde. Auff diesen letzten Befehl berichtete der Rath, daß Er den Bürger, weil Er ungehorsam aussen blieben, 100. Thaler Straffe, wegen des mit der Chaise, Zeuge und kostbahren Pferden getriebenen Prachts dictiret, dessen Mandatarius aber davon stante pede appelliret hätte, und bat, diese Appellation nicht anzunehmen, die aber der Bürger in dessen introduciret hatte. Worauff die Regierung verordnet, daß ein Cancellist mit Zuziehung etlicher Handwercks-Leute die Chaise und Geschirr in Augenschein nehmen, und dem Burger, seine Defension zu führen anbefohlen werden solte. Der Cancellist stattete nebst denen Handwercks-Leuten Ihren Bericht ab, daß an der Chaise keine Kostbarkeit gefunden worden, der Bürger aber übergab die Justification seiner Appellation, und führete darinnen an, daß der Rath über 10. Thaler nicht straffen könte; daß in der Policey-Ordnung von der Chaise und Pferden nichts determiniret wäre, und es also dißfalls bey der natürlichen Freyheit bliebe; daß er die Chaise nicht für sich machen lassen, sondern auff Einrathen guter Freunde, damit Frembde umbs Lohn fortzubringen, endlich: daß weder an denen Pferden noch an der Chaise und Zeuge einige kostbarkeit wäre, massen die Pferde starck seyn müsten, weil er Sie in der Handlung auf dem Hartze brauchte: das Zeug wäre Altväterisch und schon gebraucht, massen er solches von dem Amtmann zu S. gekaufft; So sey er auch kein Becker mehr, noch jemahls in der Zunfft gewesen, sondern habe die gantze Zeit her Handlung getrieben, gäbe auch von solcher Profession alle onera ordinaria & extraordinaria. Endlich legte auch der Appellant unterschiedene Briefschafften denen Actis bey, daraus zum Uberfluß zu sehen, wie der Rath schon vormahls mit Ihm harte verfahren hatte.

Unser in dieser Sa-

§. II. Nun hätte wohl der Bürger vielleicht besser gethan, wenn er an statt seine Appellation zu justificiren, nach dem Ihm von der

Regie-

Regierung geschehenen Vorschlag eine Defension übergeben; er möchte aber auch Bedencken haben, von dem einmahl erwehlten medio wieder abzutreten, davon aber weitere Untersuchung zu unsern itzigen Zweck Urthel. nicht gehöret. Das vornehmste, worauf ich bey diesem monito reflectire, wird aus denen rationibus decidendi unsers damahls gesprochenen Urtheils leichtlich abgenommen werden können.

Daß die Appellation in ihren formalien beständig und zu gebührender Rechtfertigung anher erwachsen; die materialien belangende, erscheinet aus denen acten allenthalben so viel, daß Appellant mit der von Appellaten angedroheten Straffe der 100. Thlr. gäntzlich zu verschonen; es sind auch diese sich künfftig wieder Appellanten aller fernern Thätlichkeit bey 100. Thlr. Straffe zu enthalten, und ihme die Unkosten dieser instanz auf vorher gehende liquidation und erfolgte moderation zu erstatten schuldig. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwohl anfänglich scheinen möchte, daß in gegenwärtigen Fall die Appellation nicht zuläßig, in Betracht nach Sächsischen Rechten in criminalibus, allwo die Sache per modum inquisitionis tractiret wird, die Appellationes keine statt finden, auch so viel die formalia betrifft, aus denen actis nicht zu sehen, daß Appellant von dem Judice a quo Apostolos erhalten und überreichet, wie doch bey der Introduction sonsten nöthig, noch auch inhibition ad Judicem primæ instantiæ ausgewürcket; hiernechst so viel die materialia betrifft, wieder Appellanten angeführet werden möchte, daß er eine seinem Stande nicht zu kommende Chaise, Zeug und Pferde sich zugeleget, nicht abredig seyn können, sondern auch E. E. Rathe den schuldigen Gehorsam nicht erwiesen, noch auf die unterschiedliche citationes sich in Person gestellet, bey welcher Bewandniß der Rath ob perseverantem contumaciam endlich wohl mit der Straffe verfahren können; überdem Appellat über Appellantens gravamina nicht gehöret, und solchergestalt scheinen möchte, daß darauff zur Zeit noch nicht zu erkennen gewesen, auch da mehr erwehnter Rath und Appellat die Policey-Ordnung zu handhaben intentioniret gewesen, und sich seines Amts wieder einen ungehorsamen Bürger gebrauchen wollen, er Appellanten nicht zuviel gethan, weniger zu Ersetzung der Unkosten verbunden wäre. Dieweiln aber dennoch anfänglich man hier nicht etwa in causa criminali, sondern wie der Rath in seinen abgestatteten Bericht selbst vorgiebt, in einer Policey-Sache so ohnstreitig civilis ist, versiret, auch in gegenwärtigen Fall Appellant absonderlich von dem modo procedendi und daher rührenden gravamine zu appelliren veranlasset worden, dergleichen auch in criminalibus nach Sächsischen Rechten nicht verwehret ist: ferner so viel die formalia anlanget, Appellant stante pede appelliret, jedoch sich keiner andern als apostolorum refutatoriorum von dem judice a

quo würde haben getröst'n können, ſo aber fol. 14. ehe noch die Appellation introduciret, bereits von dem Rathe ſponte eingeſchicket geweſen; einer ſolennen inhibition auch da Dn. Judex ad quem die Sache, bey welcher allen Anſehen nach periculum in mora ohne Weitläufftigkeit heben wollen, und Judex a quo in loco zugegen, es nicht bedurfft, noch der Superior an ſolche Solennitäten gebunden, zumahlen die acta und des Raths eigene Schrifften zeigen, daß ſie der ihnen fol. 9. gegebenen Verordnung nicht pariret; hiernechſt die materialia betreffende, aus denen Actis nicht abzunehmen, daß Appellant durch Zulegung der Chaiſe, Zeuges und Pferde etwas der Policey-Ordnung zu wieder, und das eine ſo hohe Strafe verdienet hätte, begangen, geſtalt dann er nothdürfftig beygebracht, daß er die Chaiſe nicht vor ſich zur Pracht, ſondern auf eines guten Freundes Einrathen, Reiſende damit fortzubringen, machen laſſen, ſich auch vor ſeine Perſon derſelben in der Stadt nicht bedienet, noch darauff gefahren, ſondern da er von einen frembden Orte in ſolcher zurücke kommen, vor der Stadt abgeſtiegen (inmaſſen denn auſſerdeme und daferne Appellant von einem Orte zu dem andern in der Stadt damit herumb fahren wolte, ihme ſolches billich nicht zugeſtatten wäre) worzu kommt, daß derer Handwercks-Leute, ſo die Beſichtigung thun müſſen, pflichtmäßigen Berichte nach an der Chaiſe gar keine Koſtbahrkeit anzutreffen, ſondern die materialia darzu insgeſammt von ſchlechten Werthe, und das inwendige Beſchläge, ſo allen Anſehen nach das meiſte Aufſehen gemacht, keines weges, wie der Rath vorgeben wollen, von Pluſch-Sammt, ſondern geringen wollinen Zeuge genommen, das Kutſch-Zeug aber nicht nach der neuen Manier gefertiget, ſondern alt, und da es andere ſchon etliche Jahre gebrauchet, erkaufft worden, ſolchergeſtalt aber, daß Appellant ungebührlichen Pracht getrieben, nicht geſagt werden mag; ferner da Appellant per mandatarium, wie in dieſer Civil Sache wohl geſchehen können, erſchienen, demſelben keine contumacia beyzumeſſen, zumahlen er wegen vormahliger und in actis beſcheinigter proceduren in Perſon ſich zu ſtellen, billiche Furcht getragen; überdiß Appellantens gravamina ex actis und abſonderlich denen von dem Rath ſelbſt eingegebenen Schreiben, notoria, und E. E. Rath erſt darüber zu vernehmen nicht nöthig, bevorab derſelbe mit Appellanten in einen Proceſſ ſich nicht einzulaſſen fol. 8. conteſtiret; Im übrigen aber der Rath in ſeinen Verfahren ſich ſehr übereilet, und ab executione den Proceſſ angefangen, ſolche procedur auch nicht defendiret werden mag, inmaſſen denn, ſo viel die zu erſt attendirte Anhaltung der Pferde und Chaiſe betrifft, ſolche mit Gewißmachung des corporis delicti, und zu ſolchem Ende angezogenen Exempels von Wegnehmung der Weibs Perſon ungebührlicher Kleidung ob manifeſtum rationis diſparitatem ſich nicht entſchuldigen läſſet, indem Pferde und Chaiſe ſo leicht nicht, als Weibes-Kleider zu verbergen ſeynd; So viel aber die Beſtraffung anlanget, damit ebenfalls nicht den Proceſſ und fol. 9. vorgeſchrie-

Digitized by Google

schriebenen Verordnung gemäß, verfahren, weniger Appellant gradatim citiret, und mit seiner Nothdurfft gehöret worden, auch die ungewöhnliche Straffe der 100. Thlr. durch die fol. 15. vorgebrachte, auch noch unerwiesene Entschuldigung nicht justificiret, aber wohl a superiori ex titulo: quod quisque juris &c. wieder Appellaten gebrauchet werden mag, und solchergestalt Appellant zu appelliren und Unkosten aufzuwenden genöthiget worden; So ist, wie in dem Urthel enthalten, zuerkennen gewesen.

§ III, Gleich wie nun in vorigen casu der Rath, wenn er nicht von Affecten eingenommen gewesen wäre, leicht hätte begreiffen können, daß der Judex superior den Bürger schützen und die Haltung der Chaise und Pferde für keine straffbahre That halten würde, also würde auch der Adeliche Gerichtshalter (denn daß der Gerichts-Herr selbst Urheber von der itzo zu erzehlenden Thorheit gewesen seyn solle, solte ich aus vielen Ursachen nicht meynen) noch vielweniger sich und seinen Gerichts-Herrn bey der Regierung des Orts mit unzeitiger Verfolgung einer armen Bäuerin prostituiret haben, wenn er seinen Zorn und Haß sich nicht verblenden lassen, den titulum ad Legem Corneliam de falsis mit falschen Augen anzusehen, welcher casus uns in eben demselben 1695. Jahre im September zugeschickt wurde und in folgenden Umständen Besag der Acten bestunde. Es hatte eine Bauers-Frau als ihr Mann gestorben, ihm auf sein Grab einen Leichenstein legen lassen, und auf denselben unter andern mit einhauen lassen, daß derselbe sich anno 1667. mit Jungfer Marien N. (nehmlich mit ihr der damahligen Wittbe) verehliget. Sie hatte ferner auf den Leichenstein einen gantz andern Spruch aus der Heiligen Schrifft hauen lassen, als ihr Mann sich zum Leichen-Text erwehlet hatte, und in dessen Leich Predigt ware erklähret worden. Aus diesen beyden Umbständen, und sonderlich aus dem ersten machte der Herr Gerichts-director ein crimen falsi, weil nehmlich die Wittbe nach der Trauung etliche Monat und, wie angegeben wurde, 15. Wochen zu zeitig hatte tauffen lassen, und also zur Zeit der Trauung keine Jungfer mehr gewesen, und wolte deßwegen, und weil über dieses auff dem Leichsteine etliche Vergüldungen zu finden, als welcher Pracht keinen Bauer zukäme, die Inquisition wieder die Wittwe anstellen. Als sich aber die Wittib deßhalb bey der Cantzeley beschwerte, und unter andern daß ihr gar 100. fl. Straffe angesonnen würde sich beklagte, und die Cantzeley ihr, wie leicht zu begreiffen, ein favorable Rescript ertheilt, und dem Adelichen Gerichten in dieser Sache ferner zu verfahren, inhibirte, er zürneten sich diese über die Frau noch mehr, das sie ein neues crimen

Der andre *Casus*, von einen ungemein raren *falso*, dergleichen sonst nirgends zu finden.

Digitized by Google

aus dieſer Beſchwerung machten, und auch dieſerwegen wieder ſie inquirirten, und ſie nach geſchehener mündlicher und ſchrifftlicher pœnal citation über gewiſſe Articul examinirten, nachhero aber einen in anzüglichen terminis concipirten Bericht an die Cantzeley oder Regierung abgehen lieſſen, worinnen der Gerichts Herr ſein factum juſtificiren, und daß ihm als Patrono & Magiſtratui Beſage der Kirchen Ordnung capite 12. §. 2. die cura cœmeterii zu käme, auch das factum ohne dem ein delictum ſeculare wäre, anführete, dabey aber negirte, daß er 100. Fl. Straffe dictirt, und durch einige beygelegete Schrifften beſcheinigte, daß Inquiſitin die Auffſchrifft auf den Leichſtein anders als NB. ihr der Pfarrer vorgeſchrieben, (hinc illæ lacrymæ) machen laſſen, auch einen nicht erklährten Leichen-Text genommen, ingleichen nach ihrer Trauung 15. Wochen zu zeitig ins Kindbette kommen. Hierauf wurde der Bäuerin befohlen den ärgerlichen Leichenſtein wegzuſchaffen, oder deſſen Gerichtlicher Aufhebung gewärtig zu ſeyn; wogegen aber die Wittib ſich von neuen bey der Regierung beklagte und eine anderwärtige inhibition an ihren Gerichts-Herrn erhielt, der jedoch dawieder appellirte, und nach eingewendeter Appellation den Leichſtein wegnehmen und auf das Schloß bringen lieſſe. Als dieſes geſchehen, wurden uns die von ihm gehaltenen Acta zu geſchickt, und zugleich daß wir über die zwey Puncte: Ob und wie die Inquiſita wegen des falſi und Setzung des unzuläßlichen Leichenſteins zu beſtraffen? Und dann: Ob und wie weit ihm die Cantzeley hierinnen zu widerſprechen, oder er ſich in exercitio jurisdictionis zu mainteniren befugt wäre? Nach fleißiger Leſung der Acten ihm unſere rechtliche Meynung eröffneten, gebeten.

welches aber unſere *Facultät pro crimine* nicht erkennen können.

§. IV. Dieweil er aber keine rationes decidendi von uns begehret, und wenn ſolches nicht geſchiehet, wir auch dieſelbe nicht beyzuſetzen pflegen; Als bekame Er auch nur eine kurtze Sententz wieder zurücke, des Inhalts: Daß die von beſagter Wittib auff Ihres Mannes Leichſtein geſetzte Auffſchrifft geſtalten Sachen nach *pro falſo* nicht zu achten und Sie demnach von der wieder Sie angeſtellten *Inquiſition* zu entbinden, auch iſt was Cantzler und Räthe zu *N. fol. 5. & fol. 25.* in Schrifften an denſelben gelangen laſſen, denen Rechten gemäß, und Sie deſſen wohl befugt geweſen. V. R. W. Jedoch befinde ich in meinen privat excerptis, daß a Facultate hauptſächlich darauff reflectiret worden. Die Kirchen-Ordnung, darauff die Adelichen Gerichte Ihre Befugnüß gründen, und Ihr factum daraus juſtificiren wollen, lauten alſo: Darumb ſoll ie-

des

des Orts Obrigkeit Verordnung thun, daß ſo wohl die Armen als die Reichen ohne Pracht nach Standes-Gebühr ehrlich in die Erde gebracht werden, und die Prediger mit allen Fleiß ihre Zuhörer vermahnen / daß Sie gern, auch unerfordert, zur Leiche mit gehen / auf daß Sie ſich ihrer Sterbligkeit deſto beſſer und öffter erinnern / wieder den zeitlichen Todt rechten Troſt faſſen, und an den Verſtorbenen Barmhertzigkeit erweiſen. Aber von dieſem allen war in gegenwärtigen Caſu kein Streit, ſondern davon war die Frage: Ob die Wittbe ein falſum oder ſonſt was ungebührliches begangen habe? Dieſes konte nun unſere Facultät nicht finden, weil das crimen falſi (oder auch das affine crimen ſtellionatus) allezeit præſupponiret, daß durch das falſum jemand Schaden und Nachtheil zugefüget worden, wie dieſes nebſt vielen andern JCtis der Herr Hoffrath Ludovici in Continuatione Quarta Uſus moderni Strykiani (davon Er wahrhafftiger Autor iſt) ad tit. ad leg. Cornel. de falſis und in notis über den 111. und 112. Artickul der Peinl. Halßgerichts-Ordnung ausgeführet. Wir konten aber keines weges finden, daß dadurch, daß die Wittib ſich auff dem Grab-Stein fälſchlich Jungfer genennet, jemand Schade zugefüget worden, zu geſchweigen daß, da Sie mit ihren Mann getrauet worden, Sie jederman für Jungfer gehalten, und Sie vermuthlich daß Sie Ihren Ehemann vor der Trauung ehelich beygewohnet, ihre Straffe außgeſtanden. So war auch ex actis nicht zuſehen, wenn Sie mit Ihren Manne öffentliche Verlöbnüß oder Sponſalia de præſenti gehalten. Denn wenn dieſes nur 10. Wochen vor der Trauung geſchehen, und Sie alſo zur Zeit der Verlöbnüß noch Jungfer geweſen wäre, hätte man erſt unterſuchen müſſen, wie das Wort verehlichen auff den Leichſtein zuverſtehen, und ob Sie nicht, weil Sie ſich des Worts getrauet worden nicht bedienet, durch die Verehlichung die Verlöbnüß verſtanden, quia conſenſus facit nuptias non concubitus nec copulatio ſacerdotalis; auf welche Weiſe dann in denen Worten nicht einmahl ein falſum, geſchweige denn ein crimen falſi verſteckt geweſen. Und wenn man ja auch dieſes factum für ein Aergernüß hätte wollen ausgeben, ſo befürchte ich doch, daß der Advocate der Inquiſitæ aus der bekannten und überall zu befindenden Diſtinction inter ſcandalum datum & acceptum, und denen auch von unſern Theologis ex jure Canonico beybehaltenen definitionibus, dieſer beyder claſſium ſcandali viele Gelegenheit dürffte bekommen haben, und zwar mit Verdruß aller derer, die der armen Frau gehäßig waren,

zu vertheydigen, daß diese Jungfräuliche Benennung, wenn sie auch falsch gewesen wäre, mehr pro scendalo accepto, quam dato, zu halten sey. Daß ferner auff den Leichenstein ein anderer Spruch, als den der Prediger in der Leichen-Predigt erkläret, wäre gesetzt worden, ware nach der gesunden Vernunfft und nach allen geistlichen und weltlichen Rechten keine straffbahre That, und bezeugte vielmehr offentlich die animosität und Partheyligkeit derer, die daraus ein crimen machen wolten. Daß aber die gute Frau die Auffschrifft anders machen lassen, als Ihr der Pfarrer vorgeschrieben, zeigete wohl in etwas das Haupt-Fundament an, warumb dieser Leichen-Stein zu einen corpore delicti war gemacht worden; aber Unsere Facultät konte auch hierinnen mit dem justitiario nicht einstimmen, zumahlen weder in besagter Kirchen-Ordnung, noch sonsten in jure davon etwas zu befinden war, das ad officium der Prediger gehöre, Ihren Beicht-Kindern dergleichen Formuln, denen diese nothwendig folgen müssen, vorzuschreiben. Und ich bedaure, hierbey daß uns diese beyde formulæ discrepantes nicht waren von Anfang biß zu Ende und von Wort zu Wort communiciret worden, denn Sie würden zweiffels ohne dem unpartheyischen Leser vielfältige Gelegenheit gegeben haben, andre bey diesen gantzen Handel verborgene arcana zu errathen. Endlich so viel die auff den Leichen-Stein befindliche Vergüldung der Buchstaben betraffe, konten wir auch nicht finden, wie dieselbige straffbahr seyn solte, zumahlen da der Verstobene kein gemeiner Bauer, sondern wie ex actis zu sehen, ein Söhn und Gerichts-Schöpffe gewesen war. Bey diesen Umbständen nun gab sich die Beantwortung des andern puncts von sich selbst, indem die Cantzley-Regierung dem Gerichs-Herrn keinen Eingriff in seine Jurisdiction gethan, sondern vielmehr zu verwundern war, daß die Regierung die in denen Berichten gebrauchte Anzüglichkeiten in denen Inhibitions Rescriptis nicht schärffer und nachdrücklicher geahntet hätte. &c.

Der dritte *casus*, von einen armen Unterthanen, den der *Justitiarius* 4 Jahr als einen

§. V. Der dritte zu diesen gegenwärtigen Handel gehörige Casus ist noch merckwürdiger, über welchen in Januario 1697. von uns ein Responsum begehret worden, indem der Justitiarius W. der doch selbst die inquisition meritiret, wieder einen andern armen Unterthanen nicht allein sub prætextu justitiæ inquiriret, sondern auch denselben unrechtmäßiger Weise fünff viertheil Jahr in gefänglicher Hafft und zwar an Händen und Füssen geschlossen, behalten, und bey der wieder den armen Menschen angestellten Inquisition von Anfang biß zu Ende viele Nullitäten und andere straffbare Dinge begangen, wie aus folgenden Re-

sponso

ſponſo mit mehrern zu leſen, in welchen, umb den Leſer nicht verdrießlich zu fallen, die allegirten Special-Zeugen Auſſagen, und Benennung der Artickel mit Bedacht außgelaſſen worden.

Dieb in gefänglicher Hafft gehalten.

Hat Heinrich H. vor ungefehr 3. Jahren euch, daß ihr ihm Geld geſtohlen hättet, beſchuldiget, und als ihr ihn deswegen actione injuriarum belanget, um ſich davon zubefreyen einen Zeugen Hanß B. dieſerwegen abhören laſſen, welcher aber nichts wieder euch ausgeſaget. Seyd ihr kurtz darauf um deswillen, daß ihr einer angeordnetenExecution euch wiederſetzet, auch des Landreuters Knecht der Militz verrathen haben ſollet, zu gefänglicher Hafft gebracht, und ungeachtetEureErlaſſung angeordnet geweſen, dennoch unterm Vorwand, daß ihr desEinganges erwehntenDiebſtals halber ſehr berüchtiget wäret, darinnenbehalten, und über ¾ Jahr an Händen und Füſſen geſchloſſen worden, biß ihr euch ſolcher Banden entlediget, und von S. Churfl. Durchl. Salvum conductum erhalten; Habt ihr endlich eure defenſion geführet, und darinnen eure Unſchuld vorgeſtellet, und wollet anjetzo des Rechtens darüber berichtet ſeyn:

Ob nun wohl des angeſchuldigten Diebſtals halber euch nicht wenig verdächtig zumachen ſcheinet, daß nach etlicher Zeugen Auſſage ihr, ehe der Diebſtal vorgegangen in groſſer Dürfftigkeit gelebet, und des Vermögens nicht geweſen, ein Haupt-Vieh zuerhandeln und zu ſchlachten, ſo biß Oſtern 1691. gewähret, hingegen nach dem Diebſtale, der kurtz vor Pfingſten beſagten Jahres geſchehen, eure Nahrung ſich mercklich gebeſſert, indem ſo dann viel Vieh von euch geſchlachtet worden, ihr Geld bey euch geführet, auch deſſen einen groſſen Klumpen in des Schultzens Stube gehabt, Pferde gekaufft: Ferner euren Schwieger-Sohn, ſo nebſt eurer Tochter nach der Zeugen Bericht, gantz nackend aus dem Kriege gekommen, gekleidet, und lange Zeit alimentiret, ſelbigen Karn und Pferde geſchaffet, nicht weniger öffters geſchmauſet, das Wohnhauß repariret, koſtbahre Proceſſe geführet, und die gemachten Schulden abgetragen, inmaſſen die Zeugen ad art. prob. 56. & ſeqq atteſtiret; Hiernechſt teſt. 3. Hanß B. ad art 12 ſeqq. endlich deponiret, auch euch bey der Confrontation unter Augen geſaget, daß ihr die Nacht, als das Geld geſtohlen worden, aus dem Hauſe gangen, jedoch wieder kommen, und nach angeſteckter Lichte mit der Laterne anderweit fortgegangen, und Zeugen gefraget, ob er mit gehen wolle, mit dem Vermelden, daß ihr H Geld zuhohlen geſonnen, auch bey eurer ſpäten Rückkunfft ihme verbothen eure Abweſenheit nach zuſagen; Uberdiß eure Tochter laut der Zeugen Bericht, ad art. prob. 63. euch ſolche Deuben ſelbſt Schuld gegeben, ihr auch unſten unterſchiedlich mahl ſchon der fiſcaliſchen Inquiſition unterworffen, und endlich, daß ihr H. Geld geſtohlen hättet, die gemeine Sage geweſen. Bey ſolcher Bewandtnuß aber nicht nur der Judex ſattſame Urſache gehabt, wieder euch zu inquiriren, ſondern auch bey

dieſen

dieſen Umſtänden ſcheinen möchte, daß im Fall ihr eure Bekäntnüß in Güte zuthun ferner verweigern ſoltet, die Tortur wieder euch anzuordnen wäre;
Dieweilen aber dennoch nicht nur die in dem eurer Defenſion-Schrifft ſub lit. B beygelegten rotulo abgehörte Zeugen eydlich ad art. 1. 2. & 3. ausgeſaget, daß ſowohl vor als nach des H. angegebenen Diebſtahle Vieh von euch geſchlachtet und kein Unterſchied geſpühret worden, noch ihr vorher dürfftiger geweſen, ſondern auch aus dem ſub M. übergebenen Extract der Steuer-Regiſtratur erhellet, daß von Jun. 1690. biß 1691. faſt eben ſo viel als von 1691. biß 1692. abſonderlich aber Menſe April 1691. und alſo vor dem Diebſtahle 4. Rinder oder Haupt-Vieh, hingegen Mens. Jun. nach dem Diebſtahle kein eintziges und folgenden Monath Jul. deren nur zwey geſchlachtet worden, die Steuer-Regiſtratur auch, weil alles geſchlachtete Vieh in der Steuer angemeldet werden muß, und dieſe daher die beſte Wiſſenſchafft hat, vollkommenen Glauben verdienet, dahingegen die wieder euch abgehörten Zeugen theils H. gute Freunde, theils eure inimici, theils ſonſten beſchmitzet und nicht omni exceptione majores ſeynd, auch Teſtis 2. & 14. gar nicht wiſſen, wie viel des Geldes, ſo ihr bey euch geführet, geweſen, teſt. 1. aber ſolches bloß auf 1. oder 3. Thlr. ſchätzet, nicht weniger das Geld, ſo ihr in des Schultzens Stube gehabt haben ſollet, nur der eintzige teſtis 18. geſehen,, höher aber nicht als etwa 16. Thlr. angeben kan, hingegen teſtis 1. in rotulo. lit. B. eydlich berichtet, daß ihr damahl 14. Thlr. vor einige mobilia von Herrn G. bekommen gehabt, denen deponent noch 4. Thlr. hinzugefüget, worzu der wieder euch abgehörte teſtis 18. kommen, und es geſehen, ferner teſtis 3. daß die von euch gekauffte 2. Pferde mehr nicht, als 5. Thlr. teſt. 14. aber daß das eine nur 2. Thlr. gekoſtet, ausdrücklich deponiren, inmaſſen dann auch die wieder euch vorhandene Zeugen ſelbſt nicht abredig ſeyn können, auch von euch ſattſam beygebracht worden, daß eines theils euer Schwieger-Sohn euch mit Schlachten und Kochen an die Hand gangen, und ſein Brodt ſelbſt verdienet, zu dem angegebenen Karren aber das Geſtelle geſchenckt bekommen, und ſolchen ſelbſt wieder zu rechte gemacht, andern theils nicht ſowohl ihr als die in euren Hauſe ſich aufhaltende Werber geſchmauſet, und mit denen neugeworbenen Soldaten ſich luſtig gemachet, da ihr immittelſt öffters über Feld eurer Nahrung nachgereiſet, nicht weniger die reparatur eures Hauſes kaum 6. Thlr. gekoſtet, die Proceſſe aber guten theils vor dem angegebenen Diebſtahle geführet worden, und wiewohl einige Schulden ihr abgetragen, ihr dennoch auch nachdem vermeynten Diebſtahle verſchiedentlich von andern Leuten Geld geborget gehabt; und was des wieder euch aufgeführten teſtis 3. Hanß B. Auſſage, als welche das gröſte indicium zu machen ſcheinet, betrifft, aus eurer defenſion-Schrifft und deren Beylagen erhellet, daß dieſer B. als ihn vor einigen Jahren H. des Diebſtahls halber wieder euch produciret, eydlich eure Unſchuld, und daß er nichts

nichts wisse, erhärtet, und da er nachhero ein anders juramento deponiret, ein manifestum perjurium begangen, und dahero den geringsten fidem nicht meritiret, zumahl er ad art. prob. 12. ausdrücklich berichtet, daß dasjenige, was er wieder euch deponiret, Dinstags vor Pfingsten vorgangen seyn solle, hingegen art. prob. 29. daß der Diebstahl Donnerstags begangen sey im Munde führet, ferner ad art. 63. derer Zeugen keiner selbst gehöret, daß eure Tochter euch dem Diebstahl vorgeworffen, sondern solches ex relatione aliorum incerta haben; wie denn auch die gemeine Sage, als ob ihr H. Geld gestohlen, nirgends anders, als von dem anrüchtigen Hanß B und H. ihren Ursprung genommen, mit H. aber es noch ferner diese Bewandnüß hat, daß er Inhalts des eydlichen rotuli lit. H. Johann Caspar G. bestechen, und um einen andern zu graviren zu einen falso, durch Ablegung falschen Zeugnüsses vor denen Gerichten zu L. und Ertheilung eines Attestati unter frembden Nahmen, erkauffen wollen, nicht weniger laut lit. A. Ludwig Meyern inständig nachhero gebeten, dasjenige, was ihm von H. mit G. vorgehabten negotio wissend, niemand zu entdecken, auch gegen George Christian S. daß er obberührten G. damit er nicht zeugen könne, weggekaufft, gestanden, und daß er es verschweigen möchte, ihm Geld geboihen, anderer unfertiger Händel und Dieb-Stücke, so ermeldeter Meyer von H. berichtet, zugeschweigen, unterdessen daraus zu sehen, daß ihme des vorgegebenen Diebstahls halber nicht der geringste Glaube beyzumessen, gestalt auch die meisten Zeugen, bey dem eine gantz ungewöhnliche obsecration in sich haltenden articulo 68. gar keinen Verdacht auf euch haben, die übrigen aber dessen keinen beständigen Grund anzugeben wissen, so wenig als noch zur Zeit bey denen wieder euch urgirten fiscalischen actionen etwas euch nachtheiliges ausgeführet oder erkandt worden, solchergestalt aber kein eintziges derer angegebenen indiciorum, so ohne dem sehr remota seynd, genugsam erwiesen worden; Hienächst aus denen uns communicirten privat-actis und eurer defension-Schrifft so viel zu sehen, daß der Inquisitions-Procell an sich selbst nulliter geführet worden, und wiewohl der Justitiarius W. in seiner so genannten Protestation-Schrifft ein und anders dieserhalb zu seiner Entschuldigung vorstellen wollen, absonderlich aber, daß auf des Landes-Hauptmannes Rescript wieder euch inquiriret worden, angeführet, er dennoch die Nullitäten nicht abgelehnet, sondern am Tage lieget, daß als ihr in gefänglicher Hafft behalten, und wegen des Diebstahls in die Inquisition gezogen worden, weder das Corpus delicti, und daß H. würcklich einig Geld gestohlen sey, bestärcket, noch auch einig indicium wieder euch vorhanden gewesen, hingegen als eure Loßlassung aus dem Arreste, darein ihr wegen beschuldigter Wiedersetzung der Execution gerathen, gegen 50. Thlr. Caution von dem Landes-Hauptmanne bereits beliebet gewesen, nachhero erst von dem Justitiario durch einen Bericht, daß ihr des Diebstahls halber verdächtig wä-

Digitized by Google

ret, erwehnten Landes-Hauptmanne hinterbracht, und da dieser dieserwegen gründliche relation verlanget, alsdenn erst von gedachten Justitiario W. generaliter inquiriret, einige Zeugen aufgetrieben, und die vermeynte indicia zusammen gesuchet worden, gestalt denn berührter W. selbst ausdrücklich von sich schreibet, daß als der Herr Landes-Hauptmann, wie weit ihr in puncto furti graviret wäret Bericht erfordert, keine gründliche Nachricht verhanden gewesen, daß man dieses Diebstahls halber etwas berichten können, dergleichen Verfahren aber einen zur Justiz geschwornen nicht zustehet, und eine offenbahre nullität nach sich ziehet. Worzu noch ferner kommt, daß nach Caspar Ernst B. eydlichen Aussage der Justitiarius W eures Feindes des H. Parthey sehr gehalten, auch dessen Advocato selbst schrifftliche Instruction ertheilet, was er wieder die Zeugen, so wieder H. deponiren sollen, zu excipiren hätte, nicht weniger 6. Thlr. von des H. Frau genommen, und ihr ein attestatum heimlich nachzuschicken versprochen: So erscheinet daraus so viel, daß ihr nunmehro von der angestellten Inquisition pure und ohne Abtrag derer Inquisitions-Kosten, ausser was auf eure defension gelauffen, zu absolviren, ihr seyd auch so wohl den denuncianten H. als auch den Justitiarium, so euch mit der Inquisition übereilet, des zugezogenen Schimpffs, Schaden und Unkosten halber gebührend zu belangen, wohl befugt, und wird im übrigen wieder Hauß B. des von ihm begangenen perjurii halber, ingleichen wieder H. wegen dessen, so er mit Johann Caspar G vorgehabt, nicht weniger wieder W. wegen desjenigen, so Caspar Ernst B. wieder ihn deponiret, mit der special Inquisition billich verfahren. V. R. W.

IX. Handel.

Von Affecten der Geistlichen und Weltlichen wieder einander.

§ I.

Præliminar-Anmerckung. Die Geistlichen sind auch Menschen, wie die Weltlichen, und ist dannenhero nicht zu verwundern, wenn man hier und dar gewahr wird, daß beyde Theile sich bereden, als wenn sie nichts als die Beförderung der Gerechtigkeit ausübten, oder sich rechtmäßiger Weise vertheydigten, da doch öffters Haß, Neid und Rachgier unter dieser Larve verborgen liegt, zuweilen auch beyde Theile einander dazu Anlaß geben. Jedoch pflegt ein Unpartheyischer, wenn er dergleichen

chen Exempel ſiehet und höret, oder lieſet, Mitleyden mit denen armen Leuten zu haben, indem, andre Neben Urſachen zu geſchweigen die reliquien des Päpſtiſchen Rechts, das man, wie eine wächſerne Naſe drehen kan, und doch allenthalben auch in unſern Conſiſtoriis annoch herrſchet, ſie darzu vielfältig veranlaſſet. Daß dasjenige, was bißher gemeldet, wahr ſey, wird aus folgenden caſibus erhellen.

§. II. Anno 1698. in September wurden von einen Amtmanne Inquiſition acta wieder einen gewiſſen Stiffts-Rath eingeſchickt, der mit dem Prediger in ſeinen Dorff, deſſen Patronus er war, einen injurien Proceß gehabt, auch vorher wieder denſelben in Fürſtlichen Conſiſtorio unterſchiedliche Exceſſe denunciret, und um Inquiſition wieder Ihn angehalten hatte, zu welchen Ende er auch ſich in einen Schöppen-Stuhl belehren laſſen, welcher erkannt, daß, wenn wegen der ſpecificirten exceſſe genungſamer Verdacht verhanden und ſolche gehöriges Orts denunciret würden, ſo dann mit der Inquiſition wieder den Pfarrer gebührend zu verfahren wäre. Dieſes Informat hatte der Adeliche Stiffts-Rath drucken laſſen, weil aber der Buchdrucker auff den Titul etliche Worte ausgelaſſen, und alſo kein vollkommener ſenſus des Tituls verhanden war, hatte der Stiffts-Rath ad complendum ſenſum die zwey Worte: ärgerliche *Exceſſe* auf die gedruckten Exemplaria eigenhändig dazu geſchrieben. Als nun dieſes factum kund worden, nahm es das Conſiſtorium übel auf, indem es den Pfarrer von dieſen denuncirten exceſſen abſolviret hatte, und alſo vermeynete, der Stiffts-Rath hätte durch dieſes factum die von dem Conſiſtorio ertheilte abſolutoriſche Verordnung angegriffen, weshalb es dem Amtmann anbefohlen, wieder den Stiffts-Rath zu inquiriren. Der Stiffts-Rath hatte ſich in ſcriptis ſo fort zu dem facto bekannt, jedoch aber dabey remonſtriren wollen, daß er dadurch das Conſiſtorium anzugreiffen niemahls intentionirt geweſen. Seine Haupt-Gründe beſtunden in zwey Puncten. Erſtlich hätte er niemahls die Verordnung des Conſiſtorii zu Geſicht bekommen, und alſo davon keine Wiſſenſchafft gehabt, weshalben er auch dawieder nichts vornehmen können. Zum andern ſey das Informat ein viertel Jahr eher datirt, als die Verordnung des Conſiſtorii, und könne er alſo durch Einhohlung deſſelben ermeldete Verordnung nicht angegriffen haben. Daß man aber eingehohlte reſponſa drucken laſſe, wäre nichts ungewöhnliches, auch ihm dieſer Druck nicht zu verdencken geweſen, weil er des Pfarrers collator wäre, und alſo auf deſſelben Leben und Wandel billich Achtung geben, und zu

Der erſte *Caſus* von einen wieder einen Prediger gedruckten *Reſponſo*.

ſeiner Verſicherung das Reſponſum quæſtionis hätte einholen und publiciren müſſen. Weil nun der Buchdrucker die Worte quæſtionis auſſen gelaſſen, hätte er dieſen defect billich ſuppliren müſſen. Dieſe Schrifft ſolte nun loco defenſionis pro avertenda gelten. Nachdem aber die acta in eben den Schöppenſtuhl, der das gedruckte Reſponſum ertheilet, geſchickt worden, hatte dieſer erkannt, daß der Stiffts-Rath darinnen ſo viel nicht ausgeführet, daß er mit der Inquiſition ſofort zu verſchonen, ſondern es würde mit derſelben billich wieder ihn verfahren. Der Stiffts-Rath wollte nun zwar wieder dieſes Urtheil noch eine defenſion pro avertenda führen, es wurde ihm aber ſolches von Conſiſtorio abgeſchlagen, auch die Appellation ad Principem verworffen, weswegen er ſich nur bequemen muſte ad articulos zu antworten, und da dieſes geſchehen, und er in der Haupt-defenſion ſeine vorige Entſchuldigungen wieder angeführet, auch noch beygefüget: daß ja in dem Informat ſelbſt das Wort ärgerliche zu befinden wäre, waren die Acta wieder in den vorigen Schöppenſtuhl geſchickt, und daſelbſt erkannt worden: daß der Stiffts-Rath ſeines ungebührlichen Unternehmens halber und daß er ein eingeholtes informat zu des Pfarrers Beſchimpffung drucken laſſen, auf das Titul-Blat auch dieſe Worte: ärgerliche *Exceſſe*, geſchrieben, umb 40. Thaler zu beſtraffen, auch die Unkoſten zu erſtatten ſchuldig wäre. Worwieder er eine andre defenſion geführet, darinnen aber wenig neues vorgebracht, auſſer daß er gebeten, die acta in ein auswärtig Collegium zu verſchicken.

Erinnerungen wegen des wahren ſtatus controverſiæ.

§. III. Nun waren wohl bey dieſen gegenwärtigen caſu etliche einander nahekommende aber doch an ſich unterſchiedene Fragen nicht zu vermiſchen. Wenn wäre gefraget worden, ob der Stiffts-Rath klug und löblich gehandelt hätte, daß er das reſponſum drücken laſſen, und die Worte quæſtionis beygefüget, würde er wohl ſchwerlich von unſerm collegio ein verfälliges Urtheil erhalten haben. Aber davon war die Frage nicht, ſondern ob er was ſtraffbahres begangen hätte? Nun iſt aber unſtreitig, daß nicht alles Thun und Laſſen der Menſchen, das nicht vor klug und löblich ausgegeben werden kan, ſo fort für laſterhafft und ſtraffbar gehalten werden möge. Wenn ferner wäre gefragt worden: Ob der Stiffts-Rath durch ſein factum nicht den Prieſter zu beſchimpffen intendiret hätte, und deßwegen zu beſtraffen wäre; würden gleichfalls die von ihm in vorigen §. angeführte Entſchuldigungen, daß er als Collator der Pfarre ſolches ex officio zu thun befugt geweſen, wohl ſchwerlich in conſideration gekommen ſeyn, ſondern

dern wo nicht alle, doch die meiſten von uns, vielmehr feſtiglich ſich beredet haben, daß der Stiffts-Rath das reſponſum aus Haß und Rachgier wieder den Pfarrer unter dem Schein des Rechtens hätte drucken laſſen. Was die Beſtraffung anlanget, wäre alsdann (nebſt andern Umbſtänden, die in denen rationibus decidendi des folgenden paragraphi können geleſen werden) ferner zu unterſuchen geweſen: Ob dieſe injurie für ein crimen publicum zu achten, das ex officio eine Inquiſition, zumahl wieder einen von Adel und Stiffts-Rath, meritire, und ob nicht diejenigen, die hoc intuitu eine inquiſition anbefehlen würden ſich wohl zu prüffen hätten; ob nicht ein verdeckter affect und Haß wieder den Stiffts-Rath die wahre Urſach ſolcher angeſtellten inquiſition ſeyn möchte. Dieweil aber von allen denen vorigen Fragen in dem überſchickten caſu nicht die Rede war, ſondern die inquiſition bloß über der Frage war angeordnet worden: Ob der Stiffts-Rath durch dieſen Druck und Beyſchreibung der Worte das Conſiſtorium hätte beſchimpffen und ſich an denen Conſiſtorialibus rächen wollen? Alſo muſte auch bey Abfaſſuug des Urtheils hauptſächlich darauff reflectiret werden.

§. IV. Weil wir dannenhero vermeyneten, daß die Herren Scabini, die die vorige ſententias concipiret hatten, dieſe quæſtiones affines nicht allzubehutſam unterſchieden, und ſonderlich bey Abfaſſung des letzten Urtheils mehr auff die andere, als auff die eigentlich hieher gehörige dritte und letzte Frage reflectiret hätten; ſo war auch nicht zu verwundern, daß wir den Stiffts-Rath in unſerm Urtheil ſowohl von der Inquiſition als von denen Inquiſitions-Koſten abſolvirten, wie wir dann auch dißfalls unſere rationes decidendi weitläufftig beygefüget. Wenn nun die Herren Conſiſtoriales bey dieſer Sache nicht ſelbſt principaliter wären intereſſiret geweſen, ſo halte ich dafür, daß ſie das von uns gefällete Urtheil dem Stiffts-Rath ohne Zweiffel würden publiciret haben: Da aber die Sache anders beſchaffen war, und ſich bey denen potentioribus daſelbſt auch ein kleiner affect unter der Larve des Eyffers für die Gerechtigkeit einſchleichen mochte; meynte man anfänglich, daß es am beſten ſeyn würde, wenn man die Sache gar ruhen lieſſe und das Urtheil nicht publicirte. Der Stiffts-Rath könte dieſes auch wohl geſchehen laſſen, weil ihm gleichfalls ſein Hertze ſagte, daß er eben nicht Urſache hätte, auff die publication eines neuen Urtheils bey denen vorigen Umbſtänden, (und da er in ſeiner defenſion die alte Leyer vorgebracht und die Haupt-raiſon nicht deutlich vorgeſtellet hatte)

Forteſetzung des erſten caſus nebſt unſern deßhalb ertheilten Reſponſo.

zu dringen. Endlich aber changirte ſich das Theatrum, daß das Conſiſtorium reſolvirte, unſer Urtheil gar ab actis zu removiren und die acta wieder an den vorigen Ort zum Verſpruch zu ſchicken, es ſeyn nun, daß entweder der Stiffts-Rath ſie etwan von neuen touchiret und von unſerm Urtheil etwas erfahren hatte, oder daß jemand ſonſt, dem Stiffts-Rath wehe zu thun, dieſes gerathen haben mochte. In Summa es geſchahe dieſes und wurde das neue eingeholte Urtheil, eben weil es dem Stiffts-Rath wiedrig war, ihm publiciret. Indeſſen hatte man ſich mit dieſem neuen Conſilio nicht übereilet, denn da unſer Urtheil in September 1698. war verfertiget worden, ſchrieb der Stiffts-Rath erſt in December 1699. an uns, gab uns davon Nachricht, und begehrte die communication unſers Urtheils, als welches er zu ſeiner defenſion, die man ihm doch vergönnet hatte, brauchen wolte, welches wir auch kein Bedencken trugen (jedoch in forma eines Reſponſi) ihm folgender geſtalt mitzutheilen.

Hat anfänglich derſelbe wieder den Pfarrer zu C. unterſchiedliche und in 15. Puncten beſtehende Exceſſe bey dem Conſiſtorio denunciret und umb inquiſition wieder beſagten Pfarrer angehalten, es iſt aber ſolche nicht ſofort veranlaſſet, ſondern dem Superintendenten zu N. disfalls den Pfarrer zu vernehmen und fernere Erkundigung einzuziehen auffgetragen worden, worauff der Pfarrer bey beſagten Supetintendenten eine ſogenandte Apologie oder Ablehnung der wieder ihn denuncirten Exceſſe übergeben, darinnen er aber unterſchiedliche formalien gebrauchet, welche derſelbe pro atrocisſimis injuriis angenommen und disfalls bey beſagtem Conſiſtorio eine ſcharffe injurien-Klage wieder den Pfarrer übergeben. Hat darnächſt derſelbe ſich bey dem Schöppenſtuhl zu Z. Menſe Auguſto 95. des Rechten belehren laſſen und ein Reſponſum dahin erhalten, daß die dem Pfarrer beygemeſſene facta gehöriges Orths zu denunciren, und wenn genugſamer Verdacht deshalb verhanden mit der inquiſition wieder den Pfarrer gebührend zu verfahren wäre, welches Reſponſum derſelbe den 15. Oct. ejusd. anni im Conſiſtorio ſelbſt in Abſchrifft produciret, hernach aber zum Druck befördert hat, da es dann geſchehen, daß der Buchdrucker auff dem Titul etliche ad complendum ſenſum gehörige Wörter auſſengelaſſen, die ſodann derſelbe mit denen Wörtern: ärgerliche *Exceſſe*, auf die gedruckten exemplaria eigenhändig beygeſchrieben und dadurch den ſenſum ergäntzet. Hat hiernächſt der Pfarrer, als der Herr Stiffts-Rath die wieder ihn angeſtellete injurien-Klage fortſetzen wollen und von ihm die Einlaſſung darauff gefordert, unterſchiedliches umb ſich dadurch von der Einlaſſung zu befreyen, fürnehmlich aber exceptionem deficientis animi injuriandi & factæ ab Actore retorſionis vel compenſationis, auch unter andern

dieſes

Digitized by Google

dieſes vorgebracht, daß obgleich er, der Pfarrer, von dem Conſiſtorio wegen der wieder ihn geſchehenen Denunciation abſolviret worden, derſelbe dennoch das von dem Söppenſtuhl zu Z. disfalls eingeholete informat zu ſeiner, des Pfarren äuſſerſten Hertzens-Bekränckung in öffentlichen Druck ausgefertiget hätte, wobey der Pfarrer ſolch gedrucktes informat nebſt denen auf dem Titul befindlichen angezogenen Worten: Aergerliche *Exceſſe*, ad Acta producirt, wornächſt, nachdem deſſelben Mandatarius darauff geantwortet, daß das informat die geſchehene Denunciation zu juſtificiren gedrucket worden, dieſer beygeſchriebenen Worte halber ferner nichts vorgekommen, bis das Conſiſtorium den 8ten Jun. 96. dem Schöſſer zu D. Copiam von der dem Pfarrer a Denunciatione contra illum facta ertheilten abſolutoria, ſo den 25. October 1695. datiret, aber doch in dem volumine der Gerichtlichen Denunciations-Acten nicht zu befinden iſt, zugeſendet und daneben, weil derſelbe die auf dem ad Acta gebrachten gedruckten informat befindliche Worte: Aergerliche *Exceſſe*, ſelbſt geſchrieben haben ſolte, er aber dadurch ietzgemeldete abſolutoriam angegrieffen hätte, beſagtem Schöſſer anbefohlen, denſelben ſuper facto des zum Druck beforderten informats und darauff geſchriebenen angezogenen Worte zu vernehmen, und darnächſt im Schöppenſtuhl zu Z. in der Sache erkennen zu laſſen. Hat derſelbe ſich zwar ſofort ſchrifftlich dazu bekand, daß er die Worte quæſtionis auf den Titul des informats geſchrieben hätte, hat auch dabey durch Anführung unterſchiedlicher Gründe, daß er dadurch des Conſiſtorii Verordnung nicht angegriffen haben könne, ſich von der ihm zugemutheten Antwort auf inquiſitional Articul, loßmachen wollen, allein es iſt deſſen unerachtet erkand worden, daß mit der inquiſition wieder denſelben gebührend billig verfahren würde, worauff derſelbe endlich auff Articul geantwortet und zwar wiederumb alles dasjenige, ſo er zu ſeiner defenſion dienlich erachtet, beygebracht hat, als aber die Acta von neuen an den Schöppenſtuhl zu Z. zu Einholung eines Urtheils verſchicket worden, iſt demſelben ſodann in dem erfolgten Urthel eine Geldbuß von 40. Rthlr. nebſt Erſtattung aller verurſachten Unkoſten zuerkand, und ſolch Urtheil der anderweit geführten Defenſion unerachtet anitzo daſelbſt von neuen confirmiret worden. Ob nun wohl in den Urtheil fol. act. inquiſ. 65. pro ratione decidendi angeführet worden, daß derſelbe ein eingeholtes informat zu des Pfarrers zu C. Beſchimpffung drucken laſſen, auf das Titul-Blatt auch die Worte: Aergerliche *Exceſſe*, hergeſchrieben habe, und alſo ſolches ſeines ungebührlichen Unternehmens halber billig zu beſtraffen ſey, auch darnächſt ſcheinen möchte, daß derſelbe wegen inculpirter Beſchimpffung des Conſiſtorii zum wenigſten zu Abſtattung des juramenti purgatorii gehalten. Dabey anfänglich aus denen disfalls ergangenen Acten, inſonderheit aber aus der Verordnung des Conſiſtorii, aus des Schöſſers citation an denſelben, ingleichen aus ſeiner Urthels-Frage, item aus

ſeinem

ſeinem Bericht fol. 47. circa fin. und aus dem 9. inquiſitional articul fol. 58. uberall deutlich zuerſehen, daß wieder denſelben nicht ex eo capite, als ob er den Pfarrer zu C. durch publicirung des eingeholeten informats und Beyſchreibung der Worte: Aergerliche *Exceſſe*, beſchimpffet, ſondern aus dieſer Urſachen, als ob er durch Beyſchreibung der angezogenen Worte des Conſiſtorii vor dem Pfarrer zu C. wegen der wieder denſelben geſchehenen Denunciation abgelaſſene abſolutoriſche Verordnung, als wiederrechtlich angegriffen, die inquiſition dem Schöſſer anbefohlen worden, das erſte, (nehmlich wegen der dem Pfarrer zugefügten Beſchimpffung eine inquiſition anzuſtellen,) auch nicht geſchehen können, alldieweil nach dem Jure Electorali Saxonico die inquiſition in dem Fall, wenn ein privatus von dem andern injuriret worden, nicht ſtatt findet, es wäre dann einer contemplatione & intuitu officii injuriret, (Ordin. Polit. Saxon. de A. 1612. Tit. von Juſtitien-Sachen §. Und weil beydes) welche limitation doch auff gegenwärtigen caſum beſchaffenen Umbſtänden nach nicht appliciret werden kan, auch anitzo beſagter Pfarr nicht einmahl privatam injuriarum vindictam mehr zu fordern befugt iſt, nachdem er bereits in dem injurien Proceſs, welchen derſelbe wieder ihn angeſtellet, die per publicationem Reſponſi ihm mutuo zugefügte Beſchimpffung exceptive allegiret und dadurch ſich von der Antwort auff die angeſtellete injurien-Klage compenſando injurias loß machen wollen, worauff auch allem Anſehen nach bey der darauff erfolgten abſolutoria Vol. 2. fol. 117. reflectiret worden, bey ſolcher Bewandniß aber das angezogene Schöppen Urthel, weil es ſuper cauſa illa, de qua in inquiſitione actum fuit, nempe ſuper injuriis Conſiſtorio præſumtive illatis nicht; ſondern ſuper cauſa plane diverſa, de qua actum non fuit, nempe ſuper injuriis Paſtori C. illatis, ausgeſprochen worden, offenbahr denen Actis nicht conform, ſondern im Gegentheil vitio nullitatis behafftet iſt, und alſo die in demſelben angeführte Urſach der Condemnation allhie nicht attendiret werden, noch auch die darauf erfolgte Confirmatoria beſtehen mag: Ferner aber ex Actis keine in Rechten gegründete præſumtion zu finden iſt, daß derſelbe zu Beſchimpffung des Conſiſtorii etwas vorgenommen, oder durch publicirung des eingehohlten informats und Beyſchreibung auf dem Titul der Worte: ärgerliche *Exceſſe*, die von ermeldeten Conſiſtorio pro Paſtore ertheilte abſolutoriſche Verordnung angegriffen haben ſolte, indem derſelbe hauptſächlich verneinet, daß er von der Ober-Conſiſtorial Verordnung, die den Paſtorem abſolviret, Wiſſenſchafft gehabt, welche deſſelben negativa dadurch nicht wenig beſtättiget wird, daß die angeregte Verordnung bey dem Volumine der Denunciations-Acten nicht befindlich, das Gegentheil auch, daß derſelbe darumb gewuſt habe, mit nichts beſcheiniget iſt, und wann auch gleich dieſes wäre, dennoch aus dem Dato des Reſponſi erhellet, daß es etliche Wochen vor Ertheilung der mehr-

erwehn-

Digitized by Google

erwehnten Ober Conſiſtorial Verordnung eingeholet worden und derſelbe, gleichwie ihm communis præſumtio bonitatis zu ſtatten kömmet, auch dieſelbe allhie vor ſich hat, daß er das Reſponſum ante emanatum decretum zum Druck bereits befördert gehabt habe; hiernächſt aber hauptſächlich in conſideration zu ziehen, daß der Augenſchein klar giebet, wie in dem Titul des Reſponſi von dem Buchdrucker ein Fehler ſeye begangen und die Worte quæſtionis von ihm ausgelaſſen worden, indem die particula: über, allhie einen accuſativum nach ſich haben muß, ſolcher aber auf dem Titul nicht, ſondern nur der Genitivus, qui regitur ab illo accuſativo, des Pfarrers ꝛc. darauff zu befinden iſt, dannenhero ex natura negotii gar wohl zu vermuthen, daß derſelbe ad complendum ſenſum die Worte: Aergerliche *Exceſſe*, beygeſchrieben habe, und allhie wiederumb die vorhin angeführte præſumtio bonitatis & excluſiva delicti ſo lange vor denſelben militiret, bis per præſumtiones alias & fortiores, deren doch keine einige wieder denſelben verhanden noch angegeben worden, etwas ſo der inquiſition würdig, erhärtet werde, welche trifftige rationes der auf Befehl inquirirende Schöſſer bereits ſelbſt angemercket und deshalb in ſeinem fol. 47. b. erſtatteten Bericht dieſelbe ziemlich *relevantes rationes* genennet, bey dieſen Umbſtänden aber auf das juramentum purgatorium nicht reflectiret werden mag, unerachtet derſelbe fol. 43. ſich darzu erbothen, in Betracht, ut hoc juramentum imponi poſſit doch zum wenigſten einige gegründete præſumtiones contra Reum beygebracht ſeyn müſſen, dergleichen aber in den Acten nicht zu finden: im übrigen aber ungezweiffelten Rechtens iſt, quod deficientibus legitimis indiciis inquiſitus pure, etiam quoad expenſas, abſolvendus ſit, wovon doch diejenigen Unkoſten, ſo auf des inculpati defenſion gegangen, billig ausgenommen werden, die der Beſchuldigte zu tragen gehalten iſt; So erſcheinet daraus allenthalben ſo viel, daß derſelbe geſtalten Sachen nach von der wieder ihn angeſtellten inquiſition zu entbinden, er auch mit Erſtattung der Unkoſten, auſſer ſo viel davon auf ſeine defenſion gegangen, billig zu verſchonen ſey, inmaſſen wir dann auch Menſe Septembri 1698. da die wieder denſelben ergange inquiſitions-und andere zwey volumina Actorum denſelben contra den offtbeſagten Pfarrer betreffend, uns von dem Amt-Schöſſer zugeſchicket worden, ad plena Acta cum rationibus alſo geſprochen haben. V. R. W.

§. V. Wiewohl ich bey dem bißher erzehlten caſu Gelegenheit was von hätte eine merckliche digreſſion davon zu machen: ob denn das Conſiſto- *removi-*
rium befugt geweſen ſey unſere ſententiam abſolutoriam ab actis zu re- *rung der*
moviren? So leidet es doch mein itziges Vorhaben nicht, daß ich mich Urtheil
hierbey weitläufftig aufhalte. Zumahlen, da ich allbereit in einer Anno die denen
1709. gehaltenen abſonderlichen Diſputation dieſe Materie ausgefüh- Gerichten

Digitized by Google

stehen zu halten.

ret, und gewiesen daß es weder hohen noch niedern Gerichten zu stehe, in peinlichen oder criminal Sachen die pro Reis ausgefallenen Urtheil ab actis zu removiren, sondern daß dergleichen remotiones, wo nicht allemahl, doch mehrentheils Anzeigungen eines unlöblichen Affects wären: so darff auch ferner hier nur dasjenige wiederholet werden, was ich allberett in 19. Handel des ersten Theils p. 209. seq. von dieser Frage in specie in einen gleichförmigen casu und deshalb gegeben responso Facultatis nostræ angeführet habe.

Der andre *Casus* von einem Pfarrer der von der *Fiscali*schen Klage *absolvi*ret worden.

§. VI. Der folgende andre casus gehöret nicht alleine zu der Rubrique des gegenwärtigen Handels, sondern bekräfftiget auch die dem 20. Handel des ersten Theils vorgesetzte rubrique von Schaden der aus Mißbrauch indifferenter Dinge, als zum Exempel des Brantewein-Trinckens entstehet. Anno 1699. in September solte unsere Facultät über eingeschickte acta sprechen, in welchen der Fiscal einen Pfarrer wegen etlicher excesse verklaget und zu bestraffen gebeten hatte. Ob nun wohl die Fiscalische Klage nicht gantz ungegründet war, so schiene doch, daß vermuthlich ein oder anderer sub larva eines vortrefflichen Eyfers für die orthodoxie seinen Affect wieder den Pfarrer auszulassenden Fiscal mochte zu der Klage angetrieben haben. Denn der erste exceß, der in der Fiscalischen Klage als der wichtigste u. ärgerlichste oben anstund, solte darinnen bestehen, daß der Priester an einen Bußtage die Worte aus D. Mulleri des Theologie Schluß-Kette angeführet: **Fragstu einen Catholischen / wo hastu deinen GOtt? So wird er antworten: zu Rom. Einen Reformirten? In Engelland. Einen *Socinianer*? In Polen &c.** aber es dabey nicht bewenden lassen, sondern ärgerlicher Weise dazu gesetzt hätte: **Es könten auf diese Art die von Müllern erwehnte Religions-Verwandten denen Lutherischen gleichfalls vorwerffen: daß sie ihren GOtt in Sachsen und zu Wittenberg hätten.** Und dieses konte der angeklagte Pastor nicht läugnen. Er läugnete auch ferner nicht, daß er sich zum Brantewein gewöhnet, und solchen nicht wohl quittiren könte, er hoffete aber nicht daß er damit jemand ärgerlich gewesen, wolte sich auch befleißigen denselbigen sich abzugewöhnen. Er gestand auch, daß bey dem Begräbnüß einer Frauen er bey der Leichen-procession gefallen wäre; sagte aber, es sey solches aus Mattigkeit geschehen, weil er den Tag viel confirenten gehabt, und weil er über dieses von dem vielen Rauch der Fackeln incommodiret, auch von einem der Träger an den Fuß gestossen worden. Das vornehmste, was die Zeugen attestiret hatten, bestan-

de

de in folgenden Umbſtänden: der Küſter ſagte, es wäre bekannt, daß der Pfarrer viel Brandtwein tränckе; Als er ohnlängſt einer Frauen das Abendmahl in ihren krancken-Bette reichen ſollen, hätte er zu viel Brantewein zu ſich genommen gehabt, daß er den actum nicht ſtehend verrichten können, ſondern ſich auf einen Stuhl ſetzen, und man ihn auch hernach halten müſſen. Er hätte auch ohnlängſt die verba inſtitutionis nicht gantz ausgeſungen, ſondern die verba finalia: Solches thut &c. ausgelaſſen, weil er durch das laute Nachſingen der Gemeine in confuſion gerathen: ein anderer ſagte: wie er den Tag als die oberwehnte Frau begraben worden, bey dem Pfarrer gebeichtet, hätte es ihm und andern gäntzlich gedeucht, daß er ziemlich truncken geweſen: er predige auch nicht mehr ſo gut als vorhero. Noch ein anderer, es wäre bekannt, daß Beklagter dem Brantewein-Trincken ergeben ſey: ſeine Predigten wären auch vor dieſen beſſer und erbaulicher geweſen. Die Frau, der er in ihrer Kranckheit das Abendmahl gereichet hatte, zeugete: ſie wüſte nicht ob Beklagter damals truncken geweſen: Als ihm aber ihre Mutter etwas gegeben und geſagt; er möchte es nicht verſchmähen: hätte er geantwortet: es wäre freylich ſchlecht und geringe genug; Er wolte aber hier keine Kürmeß halten. Ein Aſſeſſor Conſiſtorii atteſtirte ſchrifftlich, daß, als Beklagter auf den Leichbegängnüß gefallen, hätte man nicht anders judiciren können, denn daß der Fall durch Trunckenheit verurſacht worden; jedoch hätte er bey der Trauer-Collation, allen Anſehen nach den Rauſch nicht bekommen. Ein anderer deponirte: daß, als Beklagter ihm einsmahl das Abendmahl gereichet, hätte er ihm aus dem Kelche nichts gegeben, auch hernach geſagt; es käme eben nicht darauf an: ob einer viel oder wenig tränckе, ſondern es wäre mit dem Glauben ausgemacht: endlich hätte er ihn aber doch den Kelch gereichet. Beklagter hatte hierbey vielfältig in actis gebeten, wo etwas vorgegangen, ihm ſolches zu pardoniren, er wolte ſich beſſern. So hat auch das Conſiſtorium atteſtiret, daß man bißher von dem exceſſiven Brantewein-Trincken nichts gehöret, und die Beſſerung allemahl zu hoffen ſey.

§. VII. Bey dieſen Umbſtänden nun wurde abermahl für nöthig gehalten, die oben §. 3. angemerckten unterſchiedenen Fragen nicht zu confundiren, ſondern intuitu des imputirten ſtraffbaren Laſters den Pfarrer zu abſolviren, wegen des unlöblichen Brantewein-Trinckens aber ihm eine nachdrückliche Warnung zu geben, wie das Urtheil und deſſen rationes decidendi mit mehrern beſagen. **Jedoch mit angehengter warnung.**

Digitized by Google

Daß zwar Beklagter vorkommenden Umbständen nach wegen der wieder ihm geklagten Puncte mit einiger Straffe noch zur Zeit nicht zu belegen, es wird ihm aber doch sein voriges Verhalten und zum Theil begangene Excesse billig verwiesen, und er dabey alles Ernstes ermahnet, sich inskünfftige des überflüßigen Brandewein Trinckens zu enthalten, und die daraus entstehende vielfältige Aergernisse höchsten Fleisses zu vermeyden, mit dieser Verwarnung, daß, wofern noch weiter einige gegründete Klagen dißfalls wieder ihn einkommen würden, sodann auch die itzo angebrachte Puncte in sententionando beobachtet und er davor der Schärffe nach angesehen werden solle, und ist er im übrigen die auf diesem Processe verwandte Unkosten auff vorhergehende Liquidation und Richterliche Mäßigung zu erstatten schuldig. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwohl Beklagter nicht in Abrede seyn mögen, daß er dem Brandewein-Trincken dergestalt ergeben sey, daß er solches auch schwerlich sich wiederumb werde abgewöhnen können, und dahero nicht eben unwahrscheinlich, daß er die in Actis angeführte excesse aus Trunckenheit begangen habe, bey solchen Umbständen aber vor einen tüchtigen Prediger nicht zu achten, und er also dem Ansehen nach mit einer nachdrücklichen Straffe angesehen werden sollen; Weil aber dennoch die geklagte excesse nicht erwiesen, indem die Zeugen theils singulares sind, theils auch keine gründlich Wissenschafft von der Sache haben, sondern das meiste, so sie wieder Beklagten ausgesaget, auf blossen Muthmassungen bestehet, insonderheit auch wohl ohne des Beklagten Schuld geschehen seyn kan, daß der eine Zeuge, als er zum Abendmahl gegangen, von dem Wein aus dem Kuch nichts bekommen hat, und denn aus dem Gerichtlichen Attestato fol. 60. zu ersehen ist, daß man bereits eine zeithero von des Beklagten excessivischen Brandwein-Trincken eben nicht so viel gehöret habe, und die Besserung allemahl zu hoffen sey, welche Beklagter auch in Actis zu verschiedenen mahlen angelobet, gleichwohl aber derselbe wegen des ermeldeten von ihm selbst zugestandenen Brandwein-Trinckens und anderer angeführten Puncten nicht ausser aller Schuld und Verdacht stehet, indem aus solchen unordentlichen Leben und Gesöff nicht viel Gutes erfolgen kan, und Beklagter dadurch zu dieser Fiscalischen Klage Anlaß gegeben hat; So ist dergestalt zu erkennen gewesen.

Die aber Beklagter zu seinen Schaden nicht beobachtet.

§. IIX. Nun wäre zu wünschen gewesen, daß Beklagter diese Warnung beobachtet und nicht dem Fiscal Gelegenheit zu einer neuen Klage, und dem Consistorio zu seiner suspension gegeben hätte. Aber so war der arme Mann nicht mehr in dem Zustande, das Brandwein-Trincken zu lassen, derwegen der Fiscal eine neue Klage übergab daß er binnen einiger Zeit wegen des vielen Bradewein-Trinckens, sonderlich a-

der

ber an Michaelis Tage eine gantz ungereimte und elende Predigt gehalten, daraus die Zuhörer ermessen können, daß er sehr berauscht gewesen, ingleichen, daß er an dem darauf folgenden Sontage der Gemeine vorgebracht, wie in einer benachbarten Stadt ein herumb vagirender Medicus sich aufhielte, der allerhand Schaden heilen könte, und daß derselbe aus Spanien eine Salbe, und ungebrannte Asche mit gebracht, so vor diejenigen gut wäre, die Noth am Esel hätten. Da nun Beklagter hierauff citiret worden, war er nicht erschienen, sondern hatte einen ungereimten Brieff an den Secretarium Consistorii abgehen lassen, in welchen fast kein sensus, und folgends draus zu præsumiren war, daß er denselben in grosser Trunckenheit geschrieben. So viel man daraus vernehmen konte, läugnete er die Klage eben nicht, sondern setzte nur, daß ihm das eine Wort (vielleicht der Esel) aus dem Munde gefallen, sey nicht meditatim, auch nicht aus einer bösen Meynung geschehen. Er setzte auch (haud dubie brandeweins halber) hinzu: Er müste ja sonst auf der Herren Befehl [illegible] Hunde, die einen Tollwurm hätten [illegible] verkündigen: Er wolle solche Doctores nicht verkündigen ꝛc. Als nun die Acta in dem gleich darauf folgenden Monat October eben desselbigen 99. Jahres abermahls an uns verschickt wurden, wurde folgendes Urtheil darauff resolviret.

Daß Beklagter auf vorhergehende anderweitige Ladung zu erscheinen und auf die von Klägern am 12. October dieses Jahrs vorgebrachte neue Klag-Puncte deutlich zu antworten schuldig. Dafern er nun dieselbe gäntzlich oder etwas daran verneinen solte, werden die bereits summarie vernommene Zeugen eydlich abgehöret, und ferner überall Processi mäßig verfahren. Wann nun des Beklagten Antwort, sowohl nach der Zeugen Aussage mit Fleiß aufgezeichnet und zum Spruch Rechtens nochmahlen verschicket wird, ergehet sodann des Beklagten Person und verwirckten Straffe wegen ferner was recht ist, indessen verbleibet es bey der bereits wieder ihn vorgenommenen suspension ab officio billig. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwohl Beklagter in seinem an den Secretarium Consistorii abgelassenen Schreiben die von neuen ob Seiten Fiscalischen Anwalds wieder ihn geklagte Puncte nicht verneinen kan und nur dieselbe mit ungereimten Schein Gründen zu bemänteln suchet, auch selbst angeregtes Schreiben wegen des verwirreten und fast albernen styli von ihm in Trunckenheit geschrieben zu seyn scheinet, überdem die summarie abgehörte Zeugen fast alles, wie es articuliret, ausgesaget haben, und es

es dannenhero ſcheinen möchte, daß allbereits definitive in der Sachen geſprochen werden können; Dieweil aber dennoch nach den Reguln eines geſetzmäßigen Proceſſus die Litisconteſtation des Beklagten zum Grunde geſetzet und alsdann allererſt, dafern es nöthig, mit Auffnehmung des Beweiſes verfahren werden muß, allhie aber der Beklagte auf die von neuen wieder ihn eingebrachte Klage-Puncte noch nicht articulatim geantwortet hat, die Auſſage der Zeugen auch nicht auf vorhin geleiſteten Eyd, ſondern nur ſummarie geſchehen iſt, und dahero, wenn man bereits difinitive ſprechen wollen, Beklagten den modum procedendi hernach anzufechten und die Sache zu verzögern dadurch leichte Anlaß gegeben werden könne, indeſſen aber doch aus ſeiner eigenen Bekändnüß ſo viel ſchon zu erſehen, daß er pendente lite bey ſeinem Predigt-Amte ohne groſſes Aergerniß nicht gelaſſen werden mag; So iſt dergeſtalt zu erkennen geweſen.

Der dritte Caſus wegen eines perjurii.

§. IX. Ferner wurden 1701. in Julio Acta eingeſendet, worinnen folgender Caſus enthalten. Einer aus der Gemeine hatte wieder ſeinen Prediger propter denegationem ſacrorum Klage erhoben, Beklagter hingegen unterſchiedene exceſſe wieder ihn angegeben, ſonderlich aber daß Kläger ein perjurium begangen hätte, weßhalben Beklagter begehret, daß Kläger Kirchen-Buße thun ſolte, und als die Partheyen drüber verfahren, war fol. 91. erkannt worden: Daß Kläger die von Beklagten ihm angemuthete Kirchen-Buße, ſeines Einwendens ungehindert zu *præſtiren* ſchuldig, auch darzu von ſeinem *Proviſorat* Amt zu entſetzen ſey, es wäre dann, daß er in denen nächſten 14. Tagen / dasjenige, ſo *ex actis ratione* des *imputirten perjurii* wieder ihn ſtritte, gründlich *elidiren*, und daß es damit eine andere Beſchaffenheit hätte klärlich *dociren* könte ꝛc. Darauff war eine Commiſſion angeordnet worden, die Sache in loco zu unterſuchen, ſo auch geſchehen, worauff fol. 181. ferner erkannt worden: daß, weil Kläger dasjenige / was ihm zu *elidiren &c. injungiret* worden, wie Rechtens nicht geleiſtet, nunmehro voriges Urtheil vor *purificiret* zu achten, und was darinnen erkannt / an demſelben zu *effectuiren*. Nachdem er auch dasjenige, weſſen er Beklagten beſchuldiget, durch die veranlaſſete *Commiſſion* nicht zu Recht erwieſen, ſo würde Beklagter nunmehro davon billich *abſolviret*; Kläger hingegen zur gebührenden *Satisfaction* ihm in eine öffentliche Chriſtliche Abbitte, jedoch ſeiner Ehren ohne Schaden, vertheilet, dabeneben in eine Erſtattung der Unkoſten, ſo auf 12. Thlr. zu *moderiren*, *condemniret*. Hiernechſt war aus beygefügten Actis zu ſehen, daß die Umbſtände des dem Kläger impu-

imputirten perjurii darinen beſtunden. Kläger und ſeine Collegen die Gerichte des Orts, hatten eines gewiſſen Ubelthäters, der von Amte zur gefänglichen Hafft gebracht worden, Sachen durchſucht, eine Sparbüchſe erbrochen, und das Geld heimlich vor ſich behalten. Es war aber nachhero dieſes ruchtbar worden, weßwegen man die Gerichte ins Amt gefordert, da ſie den endlich die That geſtanden. Als aber noch anderes Geld auch vermiſſet worden, und die Gerichte doch weiter nichts geſtehen wollen, hatten ſie ſchwören müſſen, daß dasjenige, was ſie ausgeſaget, die lautere Wahrheit, und ihnen von der Sache nichts mehr wiſſend wäre. Dabey war ihnen befohlen worden, das aus der Büchſe entwendete Geld ins Amt zu liefferh. Hernach hatte Kläger und ſeine collegen geſtanden, daß ſie vielmehr Geld als in der Spar-Büchſe geweſen, unter ſich getheilet hätten.

§. X. Gleichwie aber beyde Theile wieder das in vorigen paragrapho angeführte letzte Urtheil reſtitutionem in integrum geſucht und daß wir darinne cum rationibus & allegatis ſprechen ſolten von uns begehret worden; alſo werden die unſern hier beygefügten Urtheil, welches das vorige confirmiret, angehangene rationes decidendi zugleich zeigen, worinen die gravamina beyder Partheyen beſtanden. Dieweil ſie aber darinnen etwas kurtz gefaſt worden; iſt zu derſelben deſto beſſerer Verſtändniß zu mercken, daß ſo viel Klägern betrifft, er dabey bliebe, daß er kein perjurium begangen hätte, weil in der formula juramenti von Wiedergebung des Geldes nichts enthalten geweſen; und ob er wohl hernach wegen des zurückbehaltenen Geldes ſich auch in Anſehen des geleiſteten Juramentes einen Gewiſſens ſcrupel gemacht, und hiervon dem beklagten Prediger davon etwas offenbahret; ſo könne ihn doch ſolches nicht graviren, weil er damahls in groſſer Melacoley geſteckt und faſt nicht wiſſe was er geredet; wegen der zuerkannten dem Beklagten zu leiſteten Chriſtlichen Abbitte, drang Kläger nochmahls drauf, daß Beklagter zuvorher ſchwören müſſe, ob die facta nicht wahr wären, die er für injurien hielte; darauf aber Beklagter antwortete, daß zu geſchweigen, quod veritas convitii non excuſet, er auch alle von Klägern ihm injurioſe imputirte facta per probationem contrariam abgelehnet, zu welchen Ende er auch ex actis viele loca & depoſitiones teſtium allegirte. Dem beklagten Prediger gravirte fürnehmlich, daß dem Kläger wegen der ihm zugefügten injurien über die Abbitte keine nachdrückliche Straffe zu erkannt worden, da doch das gemeine Beſte billich zu erfordern ſchiene, daß er über die Abbitte zum wenigſten mit zwey monat-

Unſer Urtheil cum rationibus & allegatis.

lichen

lichen Gefängnüß, und zwar bey Waſſer und Brodt, oder doch mit einer Geldbuße von 200. Fl. und zwar AD PIAS CAUSAS zu beſtraffen wäre &c,

Urtheil: Daß es der beyderſeits geſuchten Reſtitutionen unerachtet bey dem am 6ten April verwichenen Jahres eröffneten und fol. 181. befindlichen Urtheil billig verbleibet, es iſt aber jedoch Kläger die von Beklagten fol. 183. ferner liquidirte Gerichts- und Urtheils Gebühren an 1. Rt. 20. gl. demſelben über die vorhin bereits erkandte Unkoſten gleichfalls zu bezahlen ſchuldig. V. R. W.

Rationes decidendi.

Ob wohl Kläger vermeynet, daß wegen des ihm beygemeſſenen perjurii keine zu Recht beſtändige Anzeigungen wieder ihn in actis anzutreffen, ſondern das meiſte auf das fol. 43. befindliche atteſtatum ankäme, dieſem aber, weil es nur ſummariſch, kein Glaube zu geſtellet werden könte ſo dann aus den beygebundenen Amts-Acten klahr am Tage läge, daß er unſchuldig befunden worden, auch nichts hindere, daß er gleichwohl nach abgeſtatteten Eyde annoch 9. fl. bey ſich gehabt, weil er ja nicht geſchworen, daß er das Geld einlieffern wolte, ſondern nur, daß dasjenige wahr wäre, worüber er im Ambte befraget worden: hiernächſt er Beklagten nicht injuriret, ſondern nur propter denegationem ſacrorum wieder ihn geklaget hätte, da denn die denuncirten injurien nur incidenter mit eingemiſchet worden, wozu endlich käme, daß er Beklagten die meiſten Puncte, ſo er als injurien angebe, ins Gewiſſen geſtellet, welches er dann darüber billig eröffnen und darauf erkandt werden ſollen; Dieweil aber dennoch aus denen beygefügte Amts-Acten, quæ plene probant & inter partes notorium introducunt, Ruland. *de Commiſſar P. 2. l. 5. C. 6. n. 21.* Pruckmann *Vol. 1. Conſil. 14 n. 142.* Finckelth. *obſ. 44. n. 2.* fol. 9. ſeq. zu erſehen: daß Kläger von nichts mehr, als dem Gelde ſo in der Spar-Büchſe an 7. Rt. 9 gl. nach Auſſage der delinquenten fol. 8. geweſen, wiſſen wollen, auch darauf geſchworen, daß er nehmlich von mehrerm nicht wüſte, und doch hernach fol. 15. es ſich gewieſen, daß ein weit mehrers verhanden geweſen und von Klägern und ſeinen Mitgeſellen getheilet worden, woraus der Meineyd offenbahr zu Tage lieget, nihil enim aliud eſt perjurium, quam mendacium jurejurando firmatum. Boer. *Deciſ. 305. num. 1.* Carpzov. *Pr. Cr. qu. 46. n. 2.* nächſtdem nichts zur Sache thut, ob die injurien gleich von Anfang die Klage, oder nur incidenter dem Beklagten zugefüget worden, quoniam ſufficit, illatas eſſe injurias & adeſſe animum injuriandi, ex quo injuria dignoſcitur, *l. 3. §. 1.* ibi: *injuria ex affectu facientis. ff. de injur.* Zumahlen wenn Kläger eine gute Sache zu haben gemeynet, er auch dieſelbe auf zuläßige Weiſe fortſetzen ſollen, ſo er aber teſtantibus actis nicht gethan; So iſt dergeſtalt zu erkennen geweſen. II. Des Beklagten Gravamina betreffend, obwohl derſelbe vermeynet, daß theils die Klägern

gen zuerkandte Abbitte mit denen von ihm ausgestoſſenen injurien keine Gleichheit habe, auch die verurſachte Unkoſten gar zu ſehr gemäßiget und ſonderlich gar keine Advocaten Gebühren zuerkandt worden; Weil aber dennoch Klägern über die Abbitte auch die Entſetzung von ſeinem Ambte und die Kirchenbuße zuerkandt, und ſolches nicht nur allein wegen des begangenen Meineydes geſchehen, ſondern dabey vermuthlich auch zugleich auf dieſe Schmachreden die Abſicht mitgenommen worden, und alſo theils Beklagter dadurch genugſame ſatisfaction erlanget, theils der Straffe wegen es nach der bekandten Rechts-Regul, quod pœnæ debeant delicto commenſurari, ſchon ſeine Richtigkeit hat, cum Judex in illis irrogandis etiam nimis rigoroſus eſſe non debeat, Mev. *P. 3. Deciſ 39. num. 4.* und es Beklagten als einen Prediger beſſer angeſtanden, der Straffe halber für Klägern zu bitten, als ſub prætextu der Vorſorge für das gemeine Beſte zu bitten, ihm die Straffe zu erhöhen, und alſo mit Aergernüß der Gemeine, ſeine Begierde zur privat Rache nicht undeutlich ſpüren zu laſſen, ſo dann Beklagter in der ſpecification fol. 141. ſchon gebethen, daß die Advocaten-Gebühren mit taxiret werden möchten, welches dann auch zugleich mit geſchehen, indem ſonſten nicht einmahl ſo viel hätte können paſſiret werden, indem Beklagter nicht nur an Reiſe- und Verſäumniß-Geldern, ſondern auch ſonſten die ſpecification ziemlich hoch eingerichtet, da doch die Rechte wollen, quod illæ tantum expenſæ, quæ neceſſariæ ſunt, & principaliter litis cauſa inſumuntur, adjudicari debeant, Brunnem. *ad l. 79. ff. de judic. num. 5. & 6.* So iſt auch dißfalls der Geſtalt, wie im Urtheil enthalten, erkandt und die ferner weit liquidirte Gerichts- und Urtheils-Gebühren hinzugeſetzet worden.

X. Handel.

Von ungegründet angegebenen Concubinat.

§. I.

Was zu Handel gehört.

Ich habe allbereit bey dem letzten Handel des erſten Theils deutliche Erinnerung gethan, daß noch viele reliquien der Papiſtiſchen dieſen Lehre von Sacrament der Ehe bey denen Proteſtirenden anzutreffen, ja daß bey denen Proteſtirenden eben wegen dieſer reliquien Anlaß gegeben, und weil man doch nichts deſtoweniger in andern Stücken von dem Papiſtiſchen Recht abgangen, die ſtreitigen Eheſachen noch verwirrter nebſt ungemacht worden als bey denen Catholiſchen. Dieſe Materie iſt hernach ſeren *Re-*

in'achten Handel des andern Theils noch deutlicher ausgeführet worden. Wegen eben dieſer Verwirrung wundert mich nicht, daß mir von vielen, ſonſt, nach dem gemeinen Gebrauch des Worts, Chriſtlichen Leuten unſerer Religion ein ſo unzeitiger und bitterer Streit wegen der Kebs-Ehe gemacht worden, weil aus eben dieſen nur gemeldeten Urſachen auch die Lehre von der Kebs-Ehe verwirret iſt, und auff Univerſitäten ſowohl bey denen Theologis als Jure Conſultis dißfalls noch viele falſche Päpſtiſche Lehren mit andern zwar in etwas verbeſſerten vermiſcht worden, daraus aber ohnmöglich eine wahre zuſammen hengende Doctrin erfolgen können. Manchmahl hat man auch wohl gar auf Seiten der Geiſtlichen nicht allzulöbliche Dinge vorgenommen, und hernach die daraus erfolgende nothwendige Suiten denen armen Leyen imputiren und ihnen dieſelbe zur Laſt legen wollen: Davon nachfolgender caſus und das deßhalb ertheilte Reſponſum ein merckliches Exempel geben wird, welches in Januario 1698. im Nahmen unſerer Facultät ausgefertiget worden.

Hat Titius, ſo der Römiſch-Catholiſchen Religion beygethan, Cajam, welche Lutheriſch iſt, anfänglich geſchwängert, hernach aber und an demſelben Tage, da Caja eines Kindes geneſen, ſich mit ihr öffentlich verlobet, auch ſo fort darauf nicht allein bey dem Superintendenten zu L. ſondern auch bey dem Conſiſtorio daſelbſt umb die Prieſterliche Copulation angeſuchet, welche ihm aber, weil er Römiſch-Catholiſch, abgeſchlagen worden. Hat er hierauf ſeine verlobte, die Cajam, zwar alimentiret, jedennoch aber bey ihr nicht gewohnet, biß ohngefehr 1½ Jahr hernach, da er ſich zu ihr auf eine Stube begeben, und an einem Tiſche mit ihr geſpeiſet, jedoch des Nachts in einer abſonderlichen Cammer und Bette gelegen, auff welche Art dieſe beyde Perſonen 2. Jahr beyſammen gelebet. Iſt darauf Caja verſtorben, und es hat der Magiſtrat zu L. wieder Titium, als ob er mit der Caja in concubinatu gelebet, inquiſition angeſtellet, es iſt auch, nachdem Titius auf inquiſitional-Articul geantwortet und unterſchiedliche Zeugen wieder ihn abgehöret worden, Titio darüber, (1) daß er mit Caja in einen Bette nicht gelegen, (2) ſeit der geſchehenen Schwängerung ſich weiter mit ihr fleiſchlich nicht vermiſchet, noch (3) ſelbige vor ſeine Ehefrau ausgegeben, das Juramentum purgatorium zuerkandt worden. Ob nun wohl Titius nicht wenig graviret zu ſeyn ſcheinet, daß, deſſen Anführen nach, die eine Zeugin, ſo zuletzt, als Magd, bey ihm und der Cajæ gedienet, ausgeſaget, daß Titius und Caja beyſammen in einem Bette gelegen, Titii Haußwirth und deſſen Ehefrau aber deponiret, Titius habe Cajam vor ſeine Ehefrau nicht ausgegeben, woraus zu folgen ſcheinet, daß er nicht affectionem maritalem gegen Cajam gehabt uud alſo in concubinatu mit derſelben gelebet, ſolche

che Beywohnung auch absque prævia benedictione sacerdotali geschehen, und also bey solchen Umbständen Titius zu Abstattung des ihm aufgelegten Reinigungs-Eydes allerdings gehalten sey. D. a. u. d. in inquisitions Sachen bey Auflegung des juramenti purgatorii, wenn dasselbe zu Recht bestehen soll, vor allen Dingen erfordert wird, das ein gewisses delictum verhanden sey, wovon der inculpatus sich zu reinigen nöthig hat, welches zwar in diesem Fall der Concubinatus seyn soll, solcher Concubinatus aber, denen von demselben angeführten Umbständen nach, allhie nicht zu erfinden ist, indem Titius und Caja sich miteinander öffentlich verlobet, und dadurch, daß sie nicht vagum & libidinosum concubitum, sondern eine ehrliche und eheliche Beywohnung intendirten, öffentlich bezeuget, auch solche publica sponsalia, dem Lands-Gebrauch und Sächsischen Kirchen-Ordnung gemäß, durch die Priesterliche Einsegnung zu vollenziehen, nicht nur bey dem Superintendenten, sondern auch bey dem Consistorio angesuchet, und dadurch noch weiter, daß sie im geringsten nicht einen concubinatum intendirten, publice contestiret, wobey ihnen beyderseits nicht zu imputiren, noch denselben schädlich seyn kan, daß sie solche gesuchte Trauung nicht erhalten, indem sie ihres Theils alles dasjenige gethan, so sie vermocht und zu thun schuldig gewesen, hingegen die Copulation ihnen wieder den klahren Inhalt der allgemeinen Reichs-Gesetze, vermöge deren so wohl die Römisch-Catholischen, als Lutherischen und Reformirten, geduldet werden sollen und derer jurium connubialium, so wohl, als anderer jurium communium, durchgehends fähig sind, abgeschlagen worden; hiernächst Göttlichen Gesetzen, auch bewehrter und Lutherischer Rechtslehrer Meynung nach die benedictio sacerdotalis nicht ad essentiam matrimonii gehöret, als welche in consensu contrahentium legitime & publice declarato bestehet, sondern nur als eine Solennität, implementum & publicum testimonium matrimonii jam ante perfecti eingeführet ist, auch dahero cohabitatio infidelis cum fideli, animo conjugali facta, citra hierologiam illam pro vero matrimonio geachtet wird, Hahn (cum authoribus *ibid. alleg.*) *ad Wesenb. de rit. Nupt. n. 5.* ad verb. *benedicente nubentibus ecclesiæ ministro*, ubi & elegans præjudicium JCtorum Helmstadiensium: Ja aus diesem Fundament selbst in den Sächsischen Rechten Decis. 49. novissi. die Kinder, so ante accedentem benedictionem sacerdotalem von öffentlich verlobten Personen gezeuget worden, pro liberis legitimis & hereditatis paternæ capacibus geachtet worden; nach eben denselben Rechten aber, dasjenige nur pro concubinatu gehalten wird, wenn jemand mit einer verdächtigen und leichtfertigen Weibes-Person Hauß hält, *v. Constit. Maurit. de A. 1550. Tit.* von verdächtigen und leichtfertigen Weibs-Personen, dergleichen dieselbe nicht ist, mit welcher sich ein Mann öffentlich verlobet, auch das Verlöbnis durch Priesterliche Copulation zu vollenziehen bereit gewesen, und dannen-

hero, wenn auch gleich alle 3. Puncte, darüber Titio das juramentum purgatorium zu erkandt, ſich in der That anders verhielten, als er ſchwören ſoll, dennoch dadurch Titius keines Concubinatus überwieſen, oder ſolches delicti halben graviret werden könte, weil er gethan, was er vi publicorum ſponſaliorum præcedentium zu thun befugt geweſen, auch demſelben nicht entgegen ſtehet, daß ſein Wirth und Wirthin deponiret, Titius hätte Cajam nicht vor ſeine Ehefrau ausgegeben, weil theils die Magd, als die andere Zeugin ihme gerade wiederſpricht, theils auch Titius, wenn es ſich gleich in Wahrheit alſo verhielte, durch ſolch ſein Vorgeben dem vorhin per publica ſponſalia & efflagitatam benedictionem ſacerdotalem würcklich declarirten conſenſui conjugali nichts detrahiren können, auch geſetzt, daß er hernach würcklich Sinnes geworden, Cajam nur als ſeine Concubine zu gebrauchen, er dennoch dadurch nichts mehr als ein peccatum cogitationis, welches menſchlichen Geſetze und Straffen nicht unterworffen, begangen hätte, das einmahl angefangene matrimonium aber doch bey Kräfften geblieben wäre; endlich die beyden Puncte: ob Titius mit Caja in einem Bette gelegen und dieſelbe für ſeine Ehefrau ausgegeben, nicht das delictum ſelber, deßhalben inquiriret werden wollen, ſondern nur indicia delictum inferentia ſind, der Magd Auſſage auch wegen des erſten, daſſelbige nicht erweiſet, ſondern ſolche depoſitio nur ein indicium longe remotum ad probandum hoc alterum indicium ausmachet (indem die Zeugin bey der Bejahung daß Titius und Caja mit einander in einen Bette gelegen, dieſe als rationem ſcientiæ angeführet, weil ſie der Cajæ Bette bißweilen mehr eingeriſſen gefunden, als Titii ſeines, auch in der Cajæ Bette Papier gefunden, womit Titius die Haare aufgewickelt) und aber bekandten und gemeinen Rechten nach den Reinigungs-Eyd nicht ob indicium delicti, ſondern ob ipſum delictum per indicia, vel alias, probatum, einem inculpato imponiret wird; ſo erſcheinet daraus allenthalben ſo viel, daß Titius ſo wenig wegen des andern, als des erſten und dritten Puncts geſtalten Sachen nach mit dem juramento purgatorio beleget werden könne.

Auf die andere Frage erachten wir vor recht. Will derſelbe ferner berichtet ſeyn, ob Titius, wenn er alle 3. Puncte, oder doch nur den erſten und dritten einräumete, und den andern, da es ja erfordert würde, abſchwüre dennoch mit einiger Straffe beleget werden könne, und wie hoch ſelbige etwa determiniret werden möchte? Ob nun wohl ſonſt auf verdächtige und leichtfertige Beywohnung eines Mannes und Weibes willkührliche Straffe geſetzet, welche entweder auf etliche Wochen Gefängnis, oder eine ſumma Geldes, nach Gelegenheit der Umbſtände determiniret zu werden pfleget, auch ſonſten hergebracht, daß der concubitus ſponſi cum ſponſa ante benedictionem ſacerdotalem mit einer Kirchen-Buſſe pfleget beleget zu werden. D. a. d. bey der erſten Frage ausgeführet, daß die Beywohnung

nung Titii und Cajæ nicht für eine verdächtige und leichtfertige Beywohnung, oder Concubinat, besondern für eine rechtmäßige und beständige Ehe zu achten, und solchergestalt kein delictum verhanden ist, weshalb impositio pœnæ, ut pote quæ semper delictum supponit, geschehen könte; in übrigen aber nicht Titio & Cajæ imputiret werden kan, daß benedictio sacerdotalis nicht erfolget, indem sie selbige gebührend gesucht, ihnen aber solche vi majore, cui resistere non potuerunt, und zwar nuliter & contra Leges Imperii abgeschlagen worden; und über dieses Titius als Römisch-Catholisch mit keiner Kirchen-Busse unter den Evangelischen anzusehen ist, so mag auch Titius solches angeschuldigten Concubinatus oder frühzeitigen Beyschlaffs halben gestalten Sachen nach mit einiger Straffe nicht beleget werden. V. R. W.

§. II. Mit einen Worte: hätten die Herren Prediger und Consistoriales zu L. die Verlobten getrauet, und ihnen die Trauung unter dem nichtigen und Ketzermacherischen prætext, daß der Bräutigam Catholisch sey, nicht versaget, so wäre alle diese scheinheilige Verfolgung wieder den armen Kerl nicht entstanden. In übrigen ist bekandt, daß die Juristen, wenn sie von Concubinat handeln, allezeit von Haußhälterinnen reden, die bey ihren Herren sich lange auffgehalten, und mit ihnen als Eheleute gelebet. Siehe Carpz. Jurispr. Eccles. lib. 2. Tit. 14. def. 235. & in Praxi Crimin. qv. 70. n. 39. seq. und davon redet auch die Landes-Ordnung fol. 26. Daß aber Verlobte in der That vor Eheleute zu achten, wir auch dadurch bekräfftiget, daß in der Sächsischen Landes-Ordnung fol. 241. für eine Bigamie gehalten wird, wenn ein Ehemann sich mit noch einer Person verlobt, und sie fleischlich erkennet, ob er sich gleich nicht mit ihr trauen lassen. Die in Responso allegirte 49. neue Decision, (die von dem Stand der Kinder handelt, die vor der Trauung gebohren, aber nach der Verlöbniß gezeuget worden,) macht sich zwar selber dieses dubium, daß etliche vorgäben, die Trauung gehöre zur substanz und Eigenschafft des Ehestandes; aber decidirt doch nichts desto weniger, daß dergleichen Kinder für legitim und ehelich zu halten. So ist auch das bey dem allegirten Hahnio befindliche responsum sehr notabel und schickt sich sehr wohl zu gegenwärtigen casu, indem die Herren Helmstandienses schon Anno 1630. (man bedencke doch, schon für 90. Jahren) declariret, daß eines Evangelischen Burgemeisters Sohnes Beywohnung mit einer Menistischen oder wiedertäufferischen Tochter ohne vorhergegangene Trauung für Gotte nicht anders als für eine beständige Ehe zu halten wäre; weil die Eltern auf beyden Seiten drein consentiret, die beyden Personen sich mit Vorbewust der Obrigkeit zusam-

Zu dessen Erleuterung dienliche Anmerckungen.

men gethan, solches ihnen auch auf vorhergegangene Ansuchung von der Obrigkeit durch des Raths Secretarium in Beyseyn etlicher Schöppen des Orths erlaubet worden, das Auffgebot und die Priesterliche copulation aber nur ex ordinatione humana herrührete, und in übrigen in Göttlichen Rechten nicht einmahl die Ehe zwischen Gläubigen und Ungläubigen verboten wäre. So ist auch sehr notabel, daß, da die Herren Helmstadienses diese Beywohnung für eine für GOtt paßierliche Ehe gehalten; sie demnach daneben (aber nur in rationibus dubitandi) eingereumet, daß eben selbige Ehe nichts destoweniger für keine, in und bey Christlichen Evangelischen Protestirenden Kirchen und Consistoriis paßierliche Ehe zu achten und zu halten wäre. Mich wundert, wo die Herren ICti Anno 1630. das Hertze hergenommen so confident zuschreiben; und daß sie sich nicht gefürchtet, es möchten die meisten Protestantischen Consistoria wieder sie eine Inquisition anstellen lassen, als ob sie von ihnen hierdurch gleichsam geschimpffet und beschuldiget werden wollen, als ob sie in Ehe-Sachen ein poßirliches Recht hätten, weil sie die für GOtt paßierliche Ehen nicht auch paßieren lassen wolten. ꝛc.

XI. Handel.

Scheinheilige Prætexte die alten ungegründeten Lehren in Ehe-Sachen mit Gewalt zu vertheydigen.

§ I.

Kurtze *Præliminar*-Anmerckungen.

ICh habe in den notis ad Lancelottum öffters angemerckt, daß alle die Lehren, durch welche der Papst und sein Anhang denen Regenten und dero treuen Räthen sich wiedersetzet und die weltliche Gewalt ihnen aus der Hand gedrehet und sie zu des Papsts Sclaven gemacht, mit der Larve der pietät oder Gottesfurcht und Frömmigkeit, oder Eyffers für GOttes Ehre, der honestät und sonderbahren Erbarkeit, ingleichen pudoris naturalis, der natürlichen Schamhafftigkeit, und dergleichen zu bedecken, und sich damit bey denen Regenten, die nicht allzuscharffsinnig gewesen und die List der Scheinheiligen nicht verstanden, und aus Einfalt ihnen zuviel getrauet, zu insinuiren, und wenn solches geschehen, sie unter ihr Joch durch die empfind-

pfindlichste weltliche Straffen zu bringen, die man abermahls mit der Larve, als wenn es geistliche Straffen wären, bemäntelt, sich angelegen seyn lassen, auch darinnen erwünschten Fortgang gefunden, absonderlich aber dergleichen Streiche sich in denen Ehe-Sachen bedienet, sobald der Papst es dahin gebracht, daß der Clerisey die Ehen verboten worden. Weil nun dergleichen inventiones, an welchen die Päpste viele secula gearbeitet, ehe sie dieselben recht zu stande bringen können, von denen reformatoribus der Protestirenden Kirchen nicht wohl auff einmahl eingesehen werden können, als ist nicht zu verwundern, daß auch dergleichen reliquien des politischen Papstthums auff denen Universitäten der Protestirenden sich feste gesetzt, und daselbst eine geraume Zeit, wie in Papstthum, dominiret, davon gegenwärtiger Handel ein deutliches Exempel an die Hand giebt.

§. II. Es hatte auff einer berühmten Universität zu K. ein Licentiatus juris und damahls Professor extraordinarius Herr D. St. der vorhero etliche Jahr auff hiesiger Universität studiret hatte zu Ende des 1697. Jahrs eine disputation von Ehe-Sachen drücken lassen, in welcher er in vielen Stücken von denen besagten reliqiis abgegangen; Wannenhero der dortige Senatus Academicus, wie auch die Juristische Facultät, von deren meisten membris er dissentiret, seinem Vorhaben sich entgegen gesetzt, und er also genöthiget worden in Februario des darauff folgenden 1698. Jahres uns eine speciem facti zu zuschicken, und unser Responsum zu begehren, welches ihm auch auff nachfolgende Art ertheilet worden, und aus demselben die übrigen zur specie facti gehörige nothwendige Umbstände angemercket werden können.

Hieher gehöriger Handel nebst unserm *Responso.*

Hat derselbe ohnlängst eine Juristische Disputation sub A. pro loco Professionis extraordinariæ zu K. de Matrimonio illegitimo indulgentia Principis confirmato verfertiget, welche auch von dem dortigen Herrn Decano Facultatis juridicæ gewöhnlicher massen censuriret und vom Magnifico Rectore daselbst unterschrieben und zum Druck befördert, auch hernach, wie gebräuchlich, die exemplaria davon publice distribuiret worden. Als aber derselbe solche den 12. Dec. vorigen Jahres halten wollen, hat der Senatus Academicus und Facultas Jurdica den Tag vorhero Ihm solches untersaget und die Ursach vorgewendet; daß darin unterschiedene Dinge enthalten wären, welche pietatem, pudorem & honestatem, auch den dem Principi schuldigsten-unterthänigsten respect verletzten. Hat derselbe hierauff dieserwegen bey dem illustri Regimine sich unterthänigst beschweret, und nachdem der löbliche Senatus Academicus, wie auch die löbliche Juristen Facultät auf Erfordern ihre casus inhibitionis,

Digitized by Google

nis, wie die Beylage sub B. & C. besaget, ausführlich deduciret, will derselbe berichtet seyn, ob die Sache so bewand, daß ihme die Haltung gemeldeter *Disputation* mit Bestande Rechtens geweigert werden könne? Ob nun wohl wieder denselben angeführet wird, daß in der Disputation viel ärgerliche und unzuläßliche Dinge enthalten indem er *cap. 1. §. 10.* licentiam scortationis defendiren wollen, auch *Cap 2. §. 13. 14.* als ein cœlebs solche Worte geführet, welche bey vielen Gemüthern weiteres Nachsinnen geben könten, hiernechst er in *Cap. 1. §. 5.* die von dem Allerhöchsten *Lev. 18.* verbothene concubitus alle mit einander als actus indifferentes nicht a jure naturæ, sed lege positiva deriviret, da doch die ratio prohibitionis sonderlich in linea recta, consensu omnium, in pudore & aversione naturali fundiret und diese verbothene Zusammenfindungen solche Greuel, worinnen sich die Heyden, denen dergleichen Leges positivæ doch nicht gegeben wären, verunreiniget, genennet würden, wie er denn auch hierdurch in einen offenbahren und keine Entschuldigung meritirenden Irrthum verfallen, daß er *C. 2. §. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 23. & 37* asseriret, ob stritte die Ehe zwischen Eltern und Kindern nicht cum pudore naturali & reverentia, sondern wäre nur per legem divinam positivam verbothen, auch er deswegen keinen Scheu getragen in *C. 2. §. 18.* zu toustenren, quod hujusmodi conjugia de facto inita indulgentia Principis ex usu & necessitate Reip. tolerari possint, und de conjugio fratrum & sororum er *C. 2. §. 27. & 28* ein gleiches bejahete, durch welche defension und legitimation dann dergleichen nefariarum libidinum erfolgen würde, daß das menschliche Geschlecht mehr per incestus, als den von GOtt selbst instituirten heiligen Ehestand propagiret werden würde, indem die tägliche Conversation dieser Personen, welche in societate necessaria leben, zu unzehlichen stummen Sünden Gelegenheit geben und mit der Zeit das matrimonium legitimum, ut Reip. seminarium, unter die Füsse würde gebracht werden; da doch allen souverainen Häuptern daran gelegen wäre, daß ihre Länder nicht mit liberis incestuosis & ex damnato coitu natis, sondern mit Einwohnern, welche aus reiner und unverbothener Ehe gezeuget wären, angefüllet würden. Welches alles umb so viel weniger zu dulden wäre, weil der Allerhöchste seinem Volck an besagtem Orthe *Lev. 18. v. 7. & 9* hart eingebunden, daß keiner seines Vatern oder seiner Mutter, noch seiner Schwester Scham blößen solte, auch allen honneten und wohl erzogenen Leuten eine natürliche aversion vor dergleichen verbothenen congress eingepflantzet sey, so gar, daß auch in etlichen unvernünfftigen Thieren fuga hujus commixtionis zu finden wäre: Ferner er zur Ungebühr solche Unkeuschheit *C. 2. §. 28.* defendiret und daselbst mainteniren wollen, daß das hiebey concurrirende peccatum immanens & perpetuum per indulgentiam Principis darum vollkömmlich könne gehoben werden, quia crimen incestus

tus continuati ex Legibus civilibus reſultet, da doch dieſes crimen ſo horribel vor den Augen GOttes ſey, daß umb deſſentwillen das Land Canaan ſeine Einwohner ausgeſpyen, auch noch heute zu Tage Länder und Städte durch ſolche fleiſchliche Sünden verderbet würden: im übrigen aber derſelbe durch ſolche Meynungen und daß er ſolche Greuel durch indulgentz des Landes-Herrn zu vertheydigen und in den Stand der rechtmäßigen und von GOtt geheiligten Ehe zu ſetzen, vermeynete, mithin der hohen Landes Obrigkeit zugleich zunahe träte, als welche er hiedurch der Grund Geſetze, die in den natürlichen und göttlichen Verfaſſungen beſtehen, berauben wolte, worin doch eben der ordo imperantium & parentium in allen wohlbeſtallten Rebuspublicis beſtünde, und die Unterthanen dadurch zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Herrſchafft auch zur Gottesfurcht und andern Guten angeführet würden: maßen dann dieſe Grundveſte aller Königreiche und Länder zu conſerviren, alle Potentaten ſich jederzeit eiffrigſt laſſen angelegen ſeyn, und derowegen das natürliche und göttliche Geſetz ſo gar nicht zu ändern, noch drüber zu diſpenſiren verlanget hätten, daß ſie vielmehr vor ihre gröſſeſte gloire gehalten, wenn ſie cuſtodes utriusque tabulæ genennet und mit dem Zunahmen Piorum beehret worden: inſonderheit aber pflegen hohe Häupter darnach zu trachten, wie ſie das natürliche und göttliche Recht in denen ihnen unterworffenen Ländern in puncto Matrimonii beybehalten möchten, damit die Ehe, als der Pflantz-Garten des gemeinen Weſens, ehrlich gehalten, alle uneheliche congreſſus und inceſtuoſi coitus ausgerottet, der Zorn GOttes von ihren Ländern abgewendet und dieſelbe nicht gleich Sodom und Gomorrha (in welchen ſolche Miſſethaten, die derſelbe durch des Landes-Herrn indulgentz beſchönigen wollen, im Schwange gangen,) evertiret und zu Grunde gerichtet würden. Dieweil aber dennoch bey der demſelben gemachten Controvers zuförderſt zwey unterſchiedene Fragen mit einander nicht zu confundiren, erſtlich, ob deſſelben Meynungen, die er in ſeiner Diſputation defendiret, der Wahrheit gemäß und von ihm mit gutem Grunde vertheydiget werden können? Hernach aber, ob, wenn ja derſelbige etwas irriges defendire, dadurch pudor, pietas & honeſtas naturalis ac reverentia Principi debita, verletzet worden, indem die erſte nicht hierher, ſondern auf die Catheder gehöret und wir billig ihm ſelbſt überlaſſen, die Warheit ſeiner theſium wieder die etwa vorkommende objectiones zu defendiren: So viel aber die andere, davon eigentlich die Frage iſt / anlanget, von uns anfänglich zum Grunde ſupponiret wird, daß die controverſiæ cauſarum matrimonialium durchgehends alſo beſchaffen, daß darinnen faſt keine einige anzutreffen, darinnen nicht auch unter denen orthodoxis allenthalben wiedrige Meynungen fallen ſolten, wie dieſes nicht alleine aus Hieronym. Brückneri Deciſionibus juris matrimonialis controverſi durch und durch, ſondern auch abſonderlich aus denen in dieſem Seculo

de licentia Polygamiæ a Pufendorffio, Sincero Wahrenbergio, Theophilo Aletheo, Daphneo Arcuario, Feltmanno, Brunsmanne, Diecmanno, Muſæo, Chriſtiano Vigile, &c, edirten bekandten Schrifften, ingleichen aus denen wegen der Ehe mit des Weibes Schweſter von Bucholtzio, Strauchio, Havemanno publicirten Tractaten, wie nicht weniger aus denen in cauſa Ottingenſi zuſammengedruckten variis Reſponſis Facultatum Theologicarum & Juridicarum, ferner de conjugio Evnuchi aus denen ab Hieronymo Delphino edirten Reſponſis variis, u. ſ. w. zur Gnüge erhellet, auch nicht leicht eine Facultas Juridica, oder Scabinatus, gefunden werden wird, darinnen alle Aſſeſſores in deciſione harum controverſiarum einerley Meynung führen ſolten: Bey dieſer Bewandnis aber allen diſſentientibus ſowohl aus natürlicher, als Chriſtlicher Pflicht oblieget, daß ſie ob ejusmodi diſſenſum einander nicht ſo fort ſchimpflicher und ehrkränckender criminum beſchuldigen; wie denn diſfalls Hieron. Brücknerus *Deciſ. matrim. c. 16. n. 17.* gar wohl erinnert, daß es unzuläßlich ſey in dergleichen Fällen denen diſſentientibus alſofort zu imputiren, daß ſie etwas wieder die Gottesfurcht und pietät begangen hätten, wie wir dann auch unſers Orths dergleichen diſſenſus unerachtet einander mit Collegialiſcher Liebe und Freundſchafft begegnen, auch ob wir wohl von deſſelben in der Diſputation defendirten Meynungen guten theils und vielleicht von etlichen insgeſamt diſſentiren möchten, dennoch zu demſelben aus der von ihm Zeit ſeines Hieſeyns eingezogenen Erkäntnis uns verſehen, daß Er mit Wiſſen und Vorſatz contra pudorem & pietatem, aut reverentiam Principi debitam nichts zu defendiren, oder zu behaupten ſich unterfangen werde: Hiernächſt wir ferner aus deſſen Diſputation ſub A. zum Grunde ſetzen, daß Er ſeine Meynung, was Er de Scortatione & concubitu inceſtuoſo halte, deutlich genug geſetzet, indem Er *c. 1. §. 20.* bejahet, quemlibet concubitum libidinoſum extra matrimonium lege divina revelata eſſe damnatum, auch *c. 2. § 15.* Satius eſſe turpitudinem inceſtus inter Parentes & liberos ex lege divina poſitiva univerſali Levit 18. demonſtrare, quia non multum præſidii in rationibus communiter pro demoſtranda turpitudine hujus conjugii adductis poni poſſit, & *§. 16.* Obligationem prohibitionis illius eſſe univerſalem, unde nec a Principe connubia Parentum & liberorum confirmari poſſint, & *§. 18* Hujusmodi conjugia de facto inita indulgentia Principis ex uſu & neceſſitate Reip. tolerata quidem legi non ſine ratione, ſed tamen ſi abſque præſenti Reip. periculo fieri poſſit, potius hoc matrimonium inter aſcendentes & deſcendentes contractum diſſolvendum eſſe: denique *§. 26. & 27.* Falſam eſſe ſententiam ſtatuentium, Principem poſſe diſpenſare circa matrimonium cum ſorore conſanguinea contrahendum, quaſi illud ſaltem jure Moſaico non univerſali, interdictum ſit,

cum

cum tamen ſatius ſit ex verbis *Levit. 18.* aſſerere, quod conjugia etiam in linea collaterali ibi prohibita lege univerſali ſint illegitima, quamvis eadem errore, vel alia ratione de facto contracta indulgentia Principis tolerari poſſint, &c. Und aber hieraus allenthalben erhellet, daß die in rationibus dubitandi wieder ihn gemachten objectiones aus einem bloſſen Mißverſtand hergerühret, als wenn nehmlich derſelbe dieſe inceſtus insgeſam ex lege poſitiva particulari ſeu forenſi deriviret, auch dem Landes-Herrn poteſtatem, in denenſelben nach Gefallen zu diſpenſiren, gegeben hätte, welches doch alles nicht nur ſeiner gantzen Diſputation, ſondern auch denen Vorſtehenden daraus excerpirten locis ſchnurſtracks zuwieder iſt, und wir dannenhero für unnöthig erachten ad ſingula membra derer rationum dubitandi zu antworten, ſondern uns disfalls auff die in der uns communicirten Beantwortung ſub E. von ihme gethane Erklährung beziehen: endlich auch bey dieſer ihm gemachten Controvers wohl zu beobachten, daß, wenn deſſen einmahl cenſirte und gedruckte Diſputation ſub prætextu læſæ ab ipſo pietatis, honeſtatis ac reverentiæ Principi debitæ, ihm zuhalten unterſaget werden ſolte, nicht nur derſelbige, ſondern auch mit ihm alle diejenigen, die es mit ihm hielten, beſchimpffet uud pro impiis & infamibus declariret werden würden, woraus nichts anders, als groſſe Weiterung und Unruhe für die dortige gantze Univerſität entſtehen dürffte, in dem gantze Theologiſche und Juriſtiſche Lutheriſche Facultäten, auch andere berühmte Theologi & JCti es in vielen Stücken mit ihm halten, oder doch von denen rationibus dubitandi in vielen Stücken diſſentiren; maſſen dann anderer von ihm ſelbſt allegirter Autorum, (worunter doch *C. 2. §. 18.* auch der Imperator Juſtinianus und Petrus Gregorius Tholoſanus, ingleichen *c. 2. §. 27.* Carpzovius, Beuſtius und Lynckerus ſind,) zugeſchweigen, der berühmte Leipziger Theologus Schertzerus *Syſtem. Theol. Loc. 9. de Lege §. 9. & Loc. 27. de Conjugio §. 6.* nicht allein Legem moralem in moralem naturalem, quæ etiam intuitu Dei ſit indiſpenſabilis, & moralem poſitivam, quæ ſaltem intuitu hominum ſit indiſpenſabilis, eintheilet, ſondern auch gar deutlich ſetzet, quod gradus *Levit. 18.* prohibiti non prohibiti ſint lege morali naturali, ſed lege morali poſitiva, welches eben das Geſetze iſt, daß derſelbe Univerſalem poſitivam nennet; ferner der berühmte Tübingiſche Theologus Johannes Adamus Oſiander *ad Grot. l. 2. C. 5. th. 9. Obſ. 3. p. 748.* ſtatuiret, inſtitutionem primævam conjugii non eſſe jus naturæ, ſed legem poſitivam und *ad th. 12. d. Cap. p. 767. ſeqq.* fugam inceſtus, quæ ex pudore naturali vel horrore affectum, & exemplis mutorum animantium deducatur, non arguere inceſtum eſſe naturæ lege illicitum, dem der jetzige Churfürſtliche Brandenburgiſche Hochanſehnliche Abgeſandter zu Regenſpurg Herr Henniges in ſeinem *notis ad Grotium l. 2. C. 5. §. 12. p. 477.* beypflichtet, auch gar deutlich weiſet, daß, was man de fuga inceſtus aus

den Exempeln der Thiere beweiſen wollen, für Fabelwerck zu halten ſey: hiernächſt auch der vortreffliche JCtus zu Dantzig, Herr Hoppius *in Comm. ad J. tit. de Nupt. §. 2.* defendiret, quod inceſtus lineæ collateralis non ſit contra jus naturale, ſed contra jus divinum morale, welches jus divinum morale abermahls mit Deſſelben lege poſitiva univerſali eins iſt, im übrigen aber die vielen Conſiſtoria, Theologiſche und Juriſtiſche Facultäten, welche die meiſten prohibitiones *Lev. 18.* in linea collaterali nur ſchlechterdings pro lege forenſi particulari gehalten und alſo Principi nicht alleine jus tolerandi conjugia ejusmodi conſummata, ſed & jus diſpenſandi in conſummandis eingeräumet, auff zwey gantzen Blättern beym Brücknero *Deciſ. jur. Matrim. C. 5. n. 60.* geleſen werden können: Bey welcher Bewandnüs dann gar leicht begriffen werden mag, daß es wieder die göttliche und natürliche Rechte, als die Grundveſte aller Königreiche und Länder, welches ſich alle Potentaten tanquam Cuſtodes utriusque Tabulæ zu conſerviren jederzeit eyffrigſt laſſen angelegen ſeyn, lauffen würde, wenn ſolche Doctores insgeſamt ob ſolum diſſentum in cauſis matrimonialibus ab aliis pro impiis declariret werden ſolten; So erſcheinet hieraus allenthalben ſo viel, daß derſelbe in denen impugnirten Theſibus ſeiner Diſputation nichts contra pietatem, pudorem & honeſtatem naturalem, aut reverentiam Principi debitam begangen, und dannenhero zu Haltung derſelben nach Inhalt des allbereit ergangenen gnädigſten Churfürſtlichen Reſcripti ſub D. billig zuzulaſſen ſey. V. R. W.

Inhalt der Beylagen. Verharrtes intereſſe der Regenten. Was eigentlich fromme Regenten heiſſen.

§. III. Was die in dem Reſponſo allegirten Beylagen betrifft, ſo beſtand die Beylage ſub A. in der angefochtenen Diſputation ſelbſt, die allbereit gedruckt war: die Beylagen ſub B. und C. ſtelleten die von dem Senatu Academico und der Juriſten Facultät dem Herrn Quærenten gemachte Einwürffe für, davon die vornehmſten in die Rationes dubitandi unſers Reſponſi gebracht worden. Die Beylage ſub D. war ein Churfürſtliches Reſcript, welches anbefohlen hatte, daß man die Diſputation halten laſſen ſolte, und endlich in der Beylage ſub. E. waren des Herrn Quærenten ausführliche Beantwortungen auff die von dem Senatu Academico und der Juriſten Facultät ihm gemachte Einwürffe, davon gleichfalls die vornehmſten mit in die rationes decidendi unſers Reſponſi gebracht worden. Mir fället noch itzo dieſes bey; daß gleichwie der Papſt und ſein Anhang ſich in allen Seculis euſerſt bemühet, die Regenten zu bereden, daß die ihrer Autorität und Gewalt ſchädlichſte Lehren des politiſchen Paſtthums ihnen höchſt nützlich und ſie ſolchergeſtalt auch wegen ihres eigenen intereſſe verpflichtet wären, dieſelben auf das euſerſte zu vertheydigen; alſo auch die Herren Adverſarii des Herrn Quæ-

Quærenten ſich gleichfalls angelegen ſeyn laſſen, zu behaupten, daß ohnerachtet der Herr Autor Diſputationis intendiret, das intereſſe der Regenten in diſputatione circa cauſas matrimoniales hauptſächlich zu defendiren; ſie aber in der That (ob wohl bona fide ſecundum Reliquias Papatus politici receptas) ſelbiges zu ſchwächen und ein zu ſchräncken ſuchten; ſie dennoch (in rationibus dubitandi) ſich bemüheten, die Regenten zu bereden, als wenn der Autor diſſertationis die Regenten ihrer Rechte berauben wolte, ſie aber dieſelbigen vertheydigten, und fürnehmlich die Regenten dieſes intereſſe bey der Beſchützung der gemeinen Lehren hätten, daß ſie mit dem Zunahmen PIORUM ſo dann beehret würden. Es iſt aber nichts deſtoweniger von mir anderswo in notis ad Monzambanum cap. 1. §. 8. nota p. pag. 71. ſeq. und in denen Anmerckungen über des Herrn von Pufendorff Tractat von der geiſtlichen Monarchie des Stuhls zu Rom §. 22. p. 146. ſattſam gezeuget worden, daß alleine diejenigen Regenten den Zunahmen der Frommen bekommen, die ſich von der Cleriſey als Sclaven tractiren laſſen / wie ſolches das Exempel des Kayſers Ludovici Pii deutlich beſtärcket.

XII. Handel.

Von allerhand das Kirchen Patronat betreffenden Streitfragen.

§. I.

Von denen das Kirchen-Patronat betreffenden Streitfragen überhaupt.

Es ſind gar viele Puncte das Kirchen Patronat betreffende, darinnen die Gelehrten ſonderlich unter denen Proteſtirenden nicht einig ſind, davon hier und dar ad Lancelotti tit. 28. lib. 1. inſtit. Jur. Canonici, eines und das andere angemerckt worden. Viele machen gar zu groß Werck aus dieſem Recht, und bilden ſich ein, Wunder was für Bequemlichkeit, Hochſchätzbarkeit, Verhütung vieler Unruhe, auch Nutzbarkeit und Ehranſehen darunter verborgen ſey, wenn ein Eigenthums-Herr eines Dorffs oder Städtgens auch das Jus Patronatus habe; da doch (zwar nicht alles) das meiſte davon in einer eitelen oder doch zum wenigſten nicht allzuweiſen, und affectenvollen Einbildung beſtehet, welcher ſich auch die Päpſtiſche Cleriſey ſehr zu Nutzen zu machen gewuſt, indem das jus patronatus eben dadurch

seinen ersten Ursprung bekommen, daß man denen Layen die bey Erbauung und Versorgung der Kirchen ihre milde Hand aufgethan, zur Danckbarkeit das jus Patronatus wieder vergönnet, umb sie und andre dadurch zu desto mehrerer Freygebigkeit anzufrischen. (Siehe Ziegl. in notis varior. ad Lancelot. p. 87. num. 107.) Weil nun andre dasjenige was bißher gemeldet worden, wohl begriffen, auch dabey den Mißbrauch angemerckt, da die Patroni zum öfftern untüchtige Personen zu wehlen und zu præsentiren pflegen, nachdem entweder ihr Ehr- oder Geldgeitz, oder auch öffters die Wollust sie dazu veranlasset, sind etliche Gelehrte auf das andre extremum gefallen, und haben mit Vœtio das Kirchen-Patronat gar fur ein gottloses und pur Papistisches Werck ausgegeben, dem sich aber Martinus Schookius und andre nicht ohne Ursach wiedersetzet. Inzwischen ist auch dieses nicht zu leugnen, das die disposition der Canonischen Rechte von Kirchen Patronat zu vielen Zänckereyen und verdrießlichen Processen Anlaß giebet.

Absonderlich aber / wo unterschiedene *Compatronis* sind. Der erste *casus* nebst unsern *Responso.*

§. II. Absonderlich aber finden sich in diesen Fall, wenn ihrer etliche bey dem Kirchen Patronat concurriren, aus unterschiedlichen Ursachen gar viele Gelegenheiten, deshalb mit einander zu zancken, nachdem nehmlich die Patroni bey der Wahl eines Priesters unterschiedene wiedrige Absichten haben. Das folgende Responsum kan davon ein merckwürdig Exempel geben, unerachtet die Sache nicht einmahl die Wahl eines Predigers sondern nur eines Schulmeisters oder Küsters betraff, indem acht unterschiedene Fragen deshalben an unsere Facultät von dem einen Compatrono, so mit dem Vornahmen Victor Ludewig hiesse, anno 1697. in April geschickt wurden. Gleichwie aber die Umbstände die zu dieser Streitigkeit Gelegenheit gegeben haben, in unsern Responso vor der ersten und dritten Frage zu lesen sind; Also wird ein jeder nur etwas nachdencklicher Leser deutlich daraus erkennen, daß die vornehmste nnd gröste Ursache davon (dem Bericht nach) dem Prediger zu zuscheiben war, dem es anfänglich verdrossen, daß man seinen Præceptorem, den er dazu recommendiret, nicht annehmen wollen; jedoch dabey sich überaus wohl zu verstellen wuste, und dem von denen Patronis gewehlten Schulmeister tractirt und ihm gratulirt, hernach aber den einen Patronum durch allerhand ungemeldete Mittel, wie auch nicht weniger das Caput Consistorii auf seine Seite gebracht &c. Und ob wohl die dritte Frage und deren Beantwortung allbereit von dem Herrn Geh. Rath Böhmern seinem Jure Ecclesiastico Protestantium (lib. 1. tit. 17. §. 7. p. 592. seq.) einverleibet worden; so meritiren doch auch die andern

Umb-

Digitized by Google

Umbſtände, die zu denen übrigen 7. Fragen Anlaß gegeben, daß das gantze responsum hergeſetzet werde.

Als derſelbe uns einen Bericht ſamt Beylagen ſub A. B. C. D. ſeqq. usque P. und 8. unterſchiedlichen Fragen zugeſchicket ꝛc. und zwar auf die erſte Frage vor Recht: Haben deſſelben Vater und Vaters-Bruder das Jus Patronatus in denen Dörffern Wörpzig und Frentz in communione beſeſſen, und es hat des Vaters Bruder gegen ein Stück Geld ſein an dem Guthe Frentz gehabten Antheil deſſelben Vater wiederkäufflich übergeben, deſſelben (Quærentis) Bruder aber nach des Vaters Tode demſelben alle ihre portiones überlaſſen, ſo daß er ratione Frentz das Jus patronatus alleine, ratione Wörpzig aber die ſeinem Vater zu geſtandene Helffte inne hat. Hat vor kurtzer Zeit der zu Wörpzig und Frentz geweſene Schulmeiſter ſeine Dimiſſion erhalten, worauf ſich unterſchiedliche Subjecta abſonderlich aber des Pfarrers Kinder Informator Peter Ludwig ſo noch ein Schüler und ſolchen Dienſt beworben, auch der Pfarrer ſich dißfalls ſehr bemühet, es haben aber derſelbe und ſein Vetter Anton vor ſich und ſeine Brüder, daß ermeldter Ludwig dazu nicht geſchickt ſey, befunden, und es hat ermeldter ſein Vater, als er mittelſt nach Weſtphalen verreiſet, ſeiner Mutter der Fr. Majorin als Vormünderin ihrer übrigen Kinder, Commiſſion aufgetragen, daß ſie bey Beſtellung eines Schulmeiſters ihr votum geben möge; Hat derſelbe hierauf mit der Fr. Majorin Genehmhaltung auf einen Tag George Auersbachen und Chriſtoph Hartmannen zu ſingen aufſtellen laſſen, und es hat erwehnte Frau Majorin dero geſammten Gerichts Verwalter dieſerwegen nebſt mündlicher Commiſſion auch Blanquete vor ſich und ihren Sohn obbemeldten Anton ertheilet, welcher dann Chriſtoph Hartmannen *vocirt* und beſtätiget, es hat aber ſowohl die Frau Majorin, als Anton nunmehr auf Peter Ludwigen zu fallen / ſich bewegen laßen, und es will derſelbe, ob dieſes geſchehen könne, berichtet ſeyn: Ob nun wohl angeführet werden möchte, daß Anton bey ſeiner Abreiſe ſein Votum auf keine gewiſſe Perſon gerichtet, ſondern in genere hinterlaſſen, nicht weniger die Frau Majorin nachhero ebenfalls ohne einige determination dem Land Syndico Commiſſion aufgetragen, auch bloße Blanquete ertheilet, dahero dem Anſehen nach deſſen Vetter, da er die beſchehene Beſtellung des Schulmeiſters nicht allerdings verträglich befindet, demſelben zu wiederſprechen und ſolche umbzuſtoſſen wohl befugt, im übrigen aber in pari cauſa des prohibentis conditio nach Recht pro potiore gehalten wird, und dahero auf den von demſelben (quærente) beliebten Chriſtoph Hartmannen dißfalls nicht zu reflectiren wäre. Dieweiln aber dennoch, auch ein Mandatum generale einen Mandatarium des mandantis negotia zu führen, ſattſam legitimiret, es ſey dann ein Caſus ſo ein Special Mandatum erforderte, verhanden, dergleichen ſich doch allhier nicht findet, ein ſolcher mandans auch ſeines mandatarii thun und laſſen gelten

laſſen

laſſen muß, und aber aus deſſelben Bericht und dem ſub dato beylegten Atteſtato erhellet, daß ſowohl wegen der Frau Majorin als Antons Vollmacht zu Beſtellung eines Schulmeiſters aus denen zum Singen aufgeſtellten 2. Subjectis, den geſamt Gerichts-Verwalter aufgetragen worden, hierbey auch wenig thut, daß ſolche Vollmacht nicht extendiret geweſen, geſtalt dann, auſſer was etwa in judiciis dißfalls pro Solennitate erfordert wird, auch ein Blanquet des Mandantis conſentium ſchon ſattſam darthut, hiernächſt wann auch dieſes nicht wäre, jedoch deſſen Bericht nach der beſtellte Chriſtoph Hartmann zu dem Schuldienſte viel geſchickter iſt, als Peter Ludwig, der auch das in der Kirche befindliche Orgelwerck nicht ſpielen kan, auch bald anfangs von deſſen Vetter hierzu vor incapabel geachtet worden, über diß die Gemeinde umb Hartmannen gebethen, bekannt aber quod, ubi lis oritur inter Compatronos, ille præficiendus ſit, qui majoribus juvatur meritis, & plurimorum eligitur voce atque adſenſu Finkelth. *de jur. patron. c. 6. n. 10.* So erſcheinet daraus ſo viel, daß nunmehr die Frau Majorin und deſſen Vetter zu diſſentiren nicht befugt, auch deſſen ungeachtet, bey Chriſtoph Hartmanns Beſtellung zum Schulmeiſter es ſein Bewenden habe, geſtalt auch obbemeldte Frau Majorin und Conſorten bedürffenden falß, ihres bereits ertheilten Conſenſus halber ihr Gewiſſen eydlich zu eröffnen ſchuldig ſeynd.

Auf die andere Frage erachten wir vor recht: Will derſelbe ferner berichtet ſeyn: Ob nicht / daferne deſſelben Vetter ſein *Votum* zurück zu ziehen befugt / deſſelben *Votum* mehr zu *conſideriren* ſey, und Er *propria authoritate* Chriſtoph Hartmannen einſetzen könne. Ob nun wohl eines Theils angeführet werden könnte, daß der Schulmeiſter principaliter nach Wörpzig vociret würde, daſelbſt aber ſein Vater als Compatronus gleiche Jura habe, und derſelbe (quærens) ſich vor Ihn keines Vorzugs anmaſſen könne, andern Theils aber ſcheinen möchte, daß derſelbe ob juſtitiam cauſæ und dazumahl die Jugend bey längern Verzug verſäumet wird, mithin aber das intereſſe publicum ſelbſt periclitiret, propria authoritate zu verfahren wohl befugt; Dieweiln aber dennoch eines Theils der Schulmeiſter nicht bloß nach Wörpzig, ſondern auch nach Frentz beſtellet wird, derſelbe aber nicht nur zu Wörpzig mit dem Compatrono gleiches Recht, ſondern auch zu Frentz das Jus Patronatus gantz alleine, und alſo ratione des zu beſtellen ſeyenden Schulmeiſters mehr als doppelt ſo viel als ſeine Vettern hat, zugeſchweigen, daß ohne dem wie bey der erſten Frage ausgeführet, des Vocandi Geſchicklichkeit und der Gemeine Verlangen, deſſelben Votum ſecundiren / andern Theils aber keiner ſein eigener Richter ſeyn kan, ſondern den ordentlichen Weg Rechtens zu beobachten, und des Superioris Außſchlag zu erwarten hat; So wäre derſelbe zwar propria authoritate Chriſtoph Hartmannen einzuſetzen nicht befugt, es würde aber allen falß deſſelben Votum mehr als ſeiner Vettern in Conſideration zuziehen ſeyn:

Auf

Auf die dritte Frage erachten wir vor Recht: Hat der gesamter Gerichts-Verwalter und zu dieser Sache Gevollmächtigte nach geendigten Gottesdienste, als die beyden aufgestellte Personen die Probe gesungen gehabt, dem Pfarrer, daß einer von diesen beyden zum Schulmeister bestellet werden solte, hinterbracht, auch denselben umb dessen Meynung und auf welche er reflectire befraget, welcher aber daß er bereits einen fürgeschlagen hätte, und weiln solcher nicht angenommen werden wollen, er, wie die Herrn von W. (duo Compatroni) selbst einen fürschlagen würden, erwarten wolte, zur Antwort geben, und es hat hierauf wie bereits oben gemeldet, der Gerichts Verwalter Christoph Hartmannen vociret, welchem auch der Pfarrer gratuliret, ihn mit zu Tische genommen und also seinen Consens declariret, (darüber ihm auch das Gewissen gerühret worden,) jedoch nachhero sich wiedersetzet, die Sache ans Consistorium gelangen lassen, nicht weniger den Compatronum auf seine Seite gebracht, und es will derselbe, ob zu *Vocirung* des Schulmeisters nothwendig des Pfarrers *Consens* erfordert werde, und ob der Pfarrer durch sein Widersprechen die *Vocation* übern Hauffen werffen, auch mit dem *Compatrono* die *majora* machen könne: ferner berichtet seyn: Ob nun wohl von dem Pfarrer daß kein Ludimoderator ohne Consens des Pastoris angenommen, noch dem Pfarrer wieder Willen aufgedrungen werden könne, angeführet und sich deßwegen auf des Carpzovii *Jurisprud. Consist. Lib. I. tit. VI. def. 76. & 77.* beruffen worden, auch auf den wiedrigen Fall allerhand Zwistigkeit zu nicht geringer Aergernüß der Eingepfarrten zu befahren, und solchen billig vorzubauen, solchergestalt aber scheinen möchte, daß der Pfarrer einig votum bey der Wahl des Schulmeisters habe, dessen er nicht zu entsetzen, sondern damit zuförderst noch zu hören, zumahl seinem Vorgeben nach der mehrerwehnte Christoph Hartmann nicht geschickt und nicht einsten fertig lesen weniger einen lateinischen terminum verstehe und gebrauchen könne, überdiß der Pfarrer den Mit Patronum auf seiner Seiten habe, auf solche masse aber nebst selbigen 2. vota und also majora mache. Dieweiln aber dennoch eines theils nicht nur der allegirte Carpzovius aus einer Chur Sächsischen Constitution sein allertum behauptet, solche aber in Fürstenthume quæstionis nicht recipirt ist sondern auch aus dem, was er anführet, mehr nicht erhellet, als daß ein Pfarrer nicht gäntzlich übergangē und ihme, wañ er dißfalls erheblicher Ursache hat, wieder Willen kein Schulmeister noch Küster aufgedrungen werden solle, bey dieser Bewandnüß aber ein Pfarrer bloß ein votum negativum nicht aber decisivum hat, weniger solches dem voto eines Patroni gleich zu achten und Zumachung derer majorum geschickt ist, andern theils der Pfarrer allhier nicht übergangen, sonder wie er in seinen beym Consistorio untern dato den 28. Nov. 1696. eingegebenen Memoriale selbst gestehet, umb seine Meynung befraget worden, und sich selbst zu imputiren hat, daß er damit an sich gehalten, wie-

wohl er doch nachhero ipso facto durch die beschehene Gratulation, zu Gastebittung, und Bestellung des Schulmeisters zu ander weiten Gottesdienste, seinen Consens declariret, (deßhalber auch den deferirten Eyd abzulegen schuldig) überdiß ohne dem demselben an einiger rechtmäßigen Ursache zu dissentiren es ermangelt, noch die angegebene Ungeschicklichkeit beygebracht, hingegen aus dem sub B. beygelegten attestato zu sehen, daß der Pfarrer aus blosser Rachgier wegen verweigerten Consensus in die von desselben Vetter erborgten 300. Thlr. und weil dessen Kinder Præceptor übergangen worden, sich opponire, gestalt er dann, daß er es demselben wegen des Schulmeisters schwer genug machen wolle, sich vernehmen lassen, zugeschweigen, daß desselben Bericht nach præjudicia verhanden, daß auch ohne Consens des Pfarrers Schulmeister von denen Patronis bestellet worden, endlich auch, wenn ja des Pastoris votum negativum in æstimatione pluralitatis votorum zu considerirren wäre, desselben sein votum gleichergestalt durch das votum der Gemeine bestärckt und also das gegentheilige dennoch überwegen würde. So erscheinet daraus so viel daß der Pfarrer durch sein Wiedersprechen die von Patrono beschehene Vocation des Schuldieners nicht übern Hauffen werffen, weniger mit dem dissentirenden Patrono die majora machen könne.

Auf die vierdte Frage erachten wir vor Recht: hat das Fürstliche Consistorium als der Pfarrer berührter massen sich dahin gewendet, an denselben untern Dato den 1. December 1696. rescribiret, daß er obbemeldten Peter Ludwigen zum Schulmeister installiren solle, und es will derselbe ob sothanes *Rescript* für ein *decret* zu achten: und *effluxo decendio* solchen *præcise* nachgegangen werden müsse: berichtet seyn: Ob nun wohl einige Doctores der Meynung seyn, daß die zumahl inter partes litigantes abgelaßene Rescripta vim decreti haben und vires rei judicatæ nach sich ziehen. Dieweiln aber dennoch solches von denenjenigen Rescriptis, welche nach vorhergehender plenaria causæ cognitione und wenn beyde Theile nothdürfftig gehöret worden, daran es aber allhier ermangelt, zu verstehen, hiernächst derselbe so fort seine Nothdurfft darauf vorgestellet, auch ad Cæsaream Majestatem eventualiter appelliret: So ist demnach sothanes Rescript pro decreto nicht zu achten, mag auch vires rei judicatæ nicht ergreiffen.

Auf die fünffte Frage erachten wir vor Recht: will derselbe berichtet seyn, ob der *Episcopus*, in desselben mit dem *Compatrono* und dem Pfarrer schwebenden Streit den Ausschlag so fort ohne beyden Partheyen Verhör und Einhohlung rechtlicher Erkäntniß geben könne? Ob nun wohl ein Episcopus vi juris Episcopalis im Fall die Patroni selbst entweder nachläßig, oder sonsten uneinig, verbunden, vor die Wohlfahrt der Gemeinde absonderlich aber der Jugend zu sorgen, auch zu Verhütung alles Aergernüßes sowohl Kirchen als

Schul-

Digitized by Google

Schuldiener ex officio einzusetzen, befugt, in gegenwärtigen Fall auch dem Ansehen nach man sich umb so viel weniger zu beschweren, weil das Consistorium in ihrem de dato den 19. Jan. a. c. an demselben abgelassenen Rescripte dißfalls rechtliche Erkänntniß einzuhohlen sich resolviret; Dieweiln aber dennoch dem Episcopo hierunter in denen Rechten gewisse Maße und Zeit vorgeschrieben ist, und derselbe zuförderst vier Monathe sich zugedulden und derer Patronorum Schluß zu erwarten hat, per ea quæ habet Carpzov. *Jur. Consist. l. 1. tit. 2. d. 15. n. 3. seqq.* wiewohl hier keine Nachläßigkeit, als in welcher dieses statt hat, sich findet, sondern vielmehr bald Anfangs die Patroni auf die Ersetzung des Schuldienstes bedacht gewesen, und was deren Uneinigkeit betrifft, das natürliche, und alle weltliche Rechte erfordern, das niemand ungehöret zu condemniren, sondern eines jeden habende Gründe zu förderst zu erörtern, und sie gegen einander nothdürfftig zu hören seynd, auch ehe solches geschehen, die transmission der Acten nach rechtlichem Erkäntniß mit Bestande Rechtens nicht angeordnet werden mag; So erscheinet daraus soviel, daß derselbe ante decisionem Episcopi zuförderst mit seiner Nothdurfft gebührend zu hören auch zu Vermeidung alles Verdachts ab impartialibus alsdenn auf die völligen acta eine Sentenz einzuhohlen, und sonsten dem Proceß gemäß zu verfahren.

Auf die sechste Frage erachten wir vor Recht: Ob wohl auch ein Unterrichter, daferne seinen decretis keine Folge geleistet wird die Contravenienten durch gebührende Zwangs-Mittel zu ihrer Schuldigkeit anweisen kan, umb so viel mehr aber ein Landes-Fürst befugt, zu Beybehaltung seiner hohen Landes-Obrigkeitlichen Authorität die sich Wiedersetzenden zur Straffe zuziehen befugt seyn muß.

Dieweiln aber demnach einem jeden seine Nothdurfft vorzutragen frey stehet, und da derselbe mehr nicht gethan, als daß er seine Jura deduciret und ihn dabey zu conserviren gebethen, solches vor keine straffbahre Widersetzlichkeit zuhalten ist: auch hiernächst alle rescripta tacitam clausulam haben: si preces veritate nitantur. So mag derselbe umb deßwillen daß er dem Rescripto so fort nicht pariret, mit keiner Straffe angesehen werden, sondern wird noch ferner mit seiner Nothdurfft dawieder, (jedoch bey Enthaltung aller bittern Schreibart und Gebrauchung gebührenden Respects und Bescheidenheit, billich und ohne Furcht einiger Bestraffung gehöret.

Auf die siebende Frage erachten wir vor Recht: Ob wohl ein Pfarrer seinem Patrono von welchem er vociret und zu seinem Ambte befördert worden, gebührende Reverentz zu erweisen schuldig ist, und da er ausser Schrancken gehet, dieserwegen bestraffet werden mag. Dieweiln aber dennoch was von Vortragung zustehender Nothdurfft bey voriger Frage angeführet worden, auch dem Pfarrer zustatten kommen muß, und was die in seinen Schrifften hier und da ge-

brauchte anzügliche Schreibart betrifft, deſſelben (Quærentis) Concipient theils durch denegirte Beylegung des Hoffpredigers Tituls, deſſen er doch außm Conſiſtorio erinnert worden, theils durch andere etwas harte expreſsiones dazu nicht wenig Anlaß mag gegeben haben, ein jeder auch ehe er beſtraffet wird, mit ſeiner Defenſion zu hören iſt. So iſt daher der Pfarrer mit einiger Straffe noch zur Zeit zwar nicht zu belegen: Es wird ihm aber nicht unbillig judicialiter anbefohlen, ſich künfftig beſſerer Beſcheidenheit als bißher geſchehen, zu gebrauchen.

Auf die achte und letzte Frage erachten wir vor Recht: Hält derſelbe den Furſtl. Geheimbden Rath und Cantzler N. vor ſeinen Feind und hat bey den Landes-Fürſten, daß die Sache gewiſſen paribus curiæ aufgetragen und er zum juramento perhorreſcentiæ zugelaſſen werden möge, gebethen, will auch hierunter des Rechtens berichtet ſeyn; Ob nun wohl eines Theils derſelbe einige Urſachen der vorgegebenen Feindſchafft nicht angezeiget, andern Theils aber ein gantz Collegium, dergleichen das Conſiſtorium iſt, als ſuſpect nach Recht nicht recuſiret werden mag, und ferner von demſelben die cauſa pro feudali angegeben wird, weil ihm der Prieſter das zu Lehn habende jus Patronatus ſtreitig mache; Dieweiln aber dennoch damit man zum juramento perhorreſcentiæ gelangen möge, einige caſus ſuſpicionis anzuführen es nicht bedarff, Mynſ. *Cent 3. Obſ. 58. n. 1.* Hiernechſt auch ein gantz Collegium ſuſpect gemacht werden kan, ſi vel maxima pars collegii, vel ſaltem ii, qui maximæ in eo ſunt autoritatis, ſuſpicione laborant, dergleichen hier, da das Collegium wie aus denen reſcriptis erhellet, aus ſehr wenig Perſonen beſtehet, und der Herr Cantzler caput dererſelben, und alſo auch bey ihnen in groſſer Ehrfurcht und Anſehen iſt, nicht unbillig zu vermuthen. Hiernächſt aber gegenwärtige controvers pro Feudali eben nicht zu achten iſt: maßen der Prieſter ihm keine controvers moviret: ob derſelbe mit dem Jure Patronatus belehnet ſey. So erſcheinet daraus ſoviel, daß derſelbe zum juramento perhorreſcentiæ zu zulaßen, auch die Unterſuchung der Sache geſtalten Sachen nach zwar nicht einigen paribus Curiæ doch aber andern verdächtigen Perſonen, zu committiren ſey. Alles V. R. W.

Der andre *caſus* nebſt und Urtheils-Fragen.

§. III. Ich habe im 1. §. unter andern erwehnet, daß zum öffters die Patroni ihr jus Patronatus zu mißbrauchen pflegen, welches *ſpecie facti* an uns ſonderlich geſchiehet, wenn ſie per genitivum & dativum unwürdige geſchickten Perſonen zu denen Pfarren befördern. Zu der promotion per genitivum gehöret auch, wenn ſie mehr auff die Verheyrathung einer ihnen angehörigen Weibesperſon, als darauff ſehen, ob der Candidatus ein frommer, gottesfürchtiger, gelehrter und friedfertiger Menſch ſey: als wodurch, andre Unanſtändigkeiten zu geſchweigen, auch viele Gelegenheit

heit zu Zänckereyen, wo unterſchiedene compatroni verhanden ſind, gegeben wird. Alſo wurden zum Exempel Anno 1705. in December aus dem Conſiſtorio zu E. uns Acta zugeſchickt, und daß wir darüber ein Urtheil cum rationibus abfaſſen ſolten, begehret. Die beygefügte Urtheilsfrage ſtellete zugleich den caſum in folgenden Umbſtänden für:

Es wollen dieſelbe ſich berichten laſſen, wasgeſtalt von einiger Zeit ein Studioſus Theol. C. Heinrich B. zu einem Prediger nacher T. in hieſiger Graffſchafft, per quosdam Patronos, (dem unterſchiedliche Adeliche an dem Orthe das Jus Compatronatus haben) in Vorſchlag gekommen und da es an den übrigen votis etwann dem Anſehen nach ermangeln wollen, jemand veranlaſſet worden, denſelben ferner zu recommendiren, gegen gethanes Verſprechen eine gewiſſe Perſon zur Ehe zu nehmen / unter welcher Zuſage, oder wenigſtens, gnugſam gegebenen apparence, er auch ferner per modum translocationis nacher H. per unum Compatronum dieſen letzten Orths, als zu einer beſſern Pfarr, befordert worden. Da aber bey ſogeſtallten Sachen er die ſponſalia vollenziehen ſollen, hat er ſich gewendet und die vorige Zuſage abgeläugnet. Weilen man nun ſein unbeſtändiges Gemüthe dadurch abgemercket, hat ihn auch die vorgeſchlagene Perſon dimittiret und ſich anderweit Chriſtlich verheyrathet; wie aber zwey von den daſigen dreyen Compatronis von dieſem allen nichts gewuſt, jedoch auch in dieſe Tranlocation an ihren Orthen zu H und W. niemahls conſentiret, ſondern er per mandata des Conſiſtorii zu N jedennoch ipſis contradicentibus, introdiciret worden, (da an dem, daß Translocatio ad Jus Epiſcopale, non autem Patronatus gehöre) ſo mag er auch bey der kurtzen Zeit, da er der Orthen geſtanden, und ſich inzwiſchen neulichſt anderwärtig verheyrathet, gegen die diſſentientes Patronos mehr Verbitterung veranlaſſet haben, wodurch dann dieſelben und dero Adelichen familien dermaſſen erzürnet zu ſeyn ſcheinen, daß ſie ſich wegern des Abendmahls des Herrn ſich bey ihm zu gebrauchen, wie die Beylagen bezeugen, auch deſſen fernere Translocation ſuchen. Wann uns nun bedencklich fällt, hierinnen ein Deciſum zu geben, wir auch einer andern Gemeinde denſelben aufzudringen nicht vermögen, da andere Gemeinden ſich deſſelben gleichmäſig wegern. Als erſuchen wir unſere Hochgeehrte Herren, ſie wollen dieſen caſum in der Furcht Gottes erwegen und uns des Rechten belehren, ob denen *diſſentientibus Patronis* ein ander Beicht Vatter zugeſtatten / oder wie ſonſten / auch *eventualiter* wegen ſeiner *remotion* zu verfahren ſey, da wir zu einer *Translocation* keinen Rath wiſſen? ꝛc.

§ IV. Nun mochte es wohl, ſo viel man aus denen mitgeſchick- Unſer Urten Acten ſehen konte, an dem ſeyn, daß der Prieſter quæſtionis, der theil nebſt mit dem Vornahmen Hemich hieſſe, ein ſubjectum ſey, über welches denen *ra-*

ſich die ſupplicirende Compatroni mit Fug zu beſchweren haiten, und in deſſen Anſehen ſie wohl nicht gezwungen werden konten, ſich deſſen als ihres Beichtvaters auch pendente proceſſu zu bedienen; Es mochten auch wohl die Herren Conſiſtoriales mehr Wiſſenſchafft als wir von denen üblen moribus des Predigers haben, und in deſſen Anſehen auf deſſen ſchleunige remotion inclíniren: Dieweil aber nichts deſtoweniger ſowohl denen natürlichen als gemeinen Rechten ungemäß war, mit der remotion ab executione anzufangen; Als konte unſer Urtheil wohl nicht anders fallen, als aus der Beyfuge und denen rationibus decidendi wird zu ſehen ſeyn.

Als dieſelben uns die in Sachen Hanß Caſpar und Heinrich J. Gevettere von B. an einen, des Predigers zu H. Heinrichs andern Theiles, ergangenen Acta zugeſchickt ꝛc. Daraus ſo viel zu befinden, daß gedachter Prediger zu H. Heinrich zuforderſt nicht nur über der ſupplicanten fol. 40. ſeqq. actorum befindliche Schrifft, ſondern auch über die in der Regiſtratur fol. 16. und in der an uns ergangenen Urtheils-Frage fol. 58. ihn betreffende Umſtände zu vernehmen, und mit ſeiner Nothdurfft gnüglich zu hören: Indeſſen aber wird denen Supplicanten geſtalten Sachen nach billig erlaubet, biß zu Austrag der Sache ſich nebſt ihren familien eines andern Beichtvaters zu bedienen, auch den Prediger Heinrich anbefohlen, daß er bey Vermeidung nachdrücklicher Straffe dieſe Sache in ſeinen Predigten nicht berühre, auch denen Supplicanten Zeit währenden Proceſſes den ihnen als Patronis zuſtehenden Reſpect allenthalben gebührend erweiſe. V. R. W.

Rationes decidendi.

Obwohl in der fol. 40. ſeqq. befindlichen Schrifft, ſowohl auch in der jetzigen Urtheils-Frage fol. 58. inſonderheit aber in der Regiſtratur fol. 16. unterſchiedliche Puncte wieder den Beklagten angezeiget worden, welche an ſich ſtraffbar, und eine ziemliche animadverſion verdienen; Dieweil aber dennoch theils in der Regiſtratur fol. 16. nicht in ſpecie ausgedrucket zu befinden, worinnen die dem Prediger Henrich beygemeſſene Betrügereyen und calumnirung einer gewiſſen Perſon eigentlich beſtehen, theils auch dieſes ſowohl als dasjenige, was in der Schrifft fol. 40. ſeqq. ingleichen in der jetzigen Urtheils-Frage enthalten, in facto beruhet, worüber er der Prediger reſtantibus Actis noch nicht gehörig vernommen worden, welches doch juxta ordinem proceſſus und ante definitivam geſchehen muß; Hiernechſt auch, ſo viel die von denen von B. geſuchte Interims-Verſtattung eines andern Beicht-Vaters betrifft, dieſe fol. 57. ſich dahin erkläret haben, daß ſie in allen rancorem wieder den Beklagten fahren laſſen, und alles auf künfftiges rechtliches Erkändniß ausſtellen wolten, inzwiſchen aber aus denen in actis hin und wieder, abſonderlich aber in der Schrifft

fol.

fol. 40. angeführten Umbſtänden, zu ſehen, daß die Supplicanten bey dieſer Bewandtniß zu dem Prediger Henrich biß zu Erörterung der Sache kein Chriſtliches Vertrauen als zu einen Beicht-Vater haben können, und alſo billig dahin zu ſehen, wie ihren Gewiſſen gerathen werden möge; Endlich auch Beklagter ſich friedlich und wie einen Prediger anſtehet, zu verhalten, und, die Verbitterung nicht gröſſer zu machen, ſchuldig iſt, ſondern derſelbe vielmehr dahin zu ſehen hat, wie er durch Chriſtliches Bezeigen ſeine Patronos gewinnen, und dem unanſtändigen Haß und Feindſchafft ein Ende machen möge; So iſt dergeſtalt zu erkennen geweſen.

XIII. Handel.

Von einem / der ſich mit zweyen verlobt / und mit der letzten trauen laſſen.

§. I.

DEr caſus, den ich bey dieſen Handel vorſtellen werde, kan zwar die vorunter die vorgeſetzte rubrique gebracht werden, er verdienet aber auch andere Anmerckungen, weil bey dem proceſs viel Umbſtände andere irreguläre Umbſtände vorgiengen. Titius war ſchon de gegen- Anno 1691. verklagt worden, daß er ſich mit Lucia aus H. verlobet, wärtigen und ſie auch fleiſchlich erkannt haben ſolte, Titius aber war keines- Handels. weges geſonnen ſie zu heyrathen, ſondern leugnete, daß das Verſprechen bündig wäre, und beſchuldigte die Klägerin, daß ſie ihm zum Beyſchlaff gereitzet, ehe er noch die geringſte Anwerbung an ſie gethan. Der proceſs wurde pro more von beyden Partheyen trainiret: Titius indeſſen erhielte an einen benachbarten Hoffe Dienſte, und fande eine andre Parthie, mit der er die Sache durch Beyſtand guter Freunde dahin brachte; daß ehe man es ſich verſahe, er mit dieſer getrauet, und ihm der göttliche Seegen durch einen ordinirten Prieſter vor dem Altar vorgeſaget wurde, non obſtante proceſſu & ejus litis pendentia. Die Klägerin erfuhr zwar noch vor der Trauung dieſes Vorhaben, erhielte auch aus dem Conſiſtorio, vor dem die Sache anhängig war eine inhibition an den Pfarrer zu D. der ihm getrauet hatte, daß Titius nicht ſolte aufgeboten noch getrauet werden. Aber poſt feſtum. Dieſer dolus des Titii (ſive bonus ſive malus) kunte nun freylich dem

Con-

Digitized by Google

Consistorio nicht gefallen, und Lucia urgirte sehr, daß die Trauung für ungültig solte erkläret werden. Titius wurde citiret in Person zu erschienen. Er hatte aber wenig Lust darzu und erhielt bey dem Consistorio des Fürsten da er in Diensten war, daß dieses seinethalben einkam, und die Klägerin an sie zu verweisen ersuchte. Das Consistorium für dem der Proceß schon etliche Jahr war anhängig gewesen, nahm diesen Schertz oder Compliment nicht zum Besten auf, und befahl den Herrn Titium in Arrest zu nehmen; Titius aber allegirte viel rationes, worumb er des Arrests wieder zu erlassen, bate auch drüber erkennen zu lassen. Er fande aber noch ehe das eingehohlte Urtheil zurücke kam, ein anderes sicherers Mittel, und befreyete sich des Arrests selbst. Nichtsdestoweniger wurde terminus ad publicationem sententiæ angesetzt, und da Titius per Mandatarium erschiene, der Luciæ mandatarius aber drauff drang, daß Titius in Person erscheinen müste, wurde der mandatarius a Consistorio abgewiesen, ungeachtet das eingehohlte Urtheil erkannt hatte, daß Titius gegen Bestellung 1500. Thlr. caution des Arrests wieder erlassen seyn solte. Hiernächst mochte auch der Klägerin Luciæ entweder wegen Mangel der Mittel, oder aus andern Ursachen die Zeit zu lang worden seyn, und war sie nicht mehr in loco judicii anzutreffen, ja Titius hatte ein Attestat von einen Prediger erhalten, daß Lucia von ihm begehret hätte, daß er sie schon Anno 1695. mit einer andern Mannsperson hätte trauen sollen, und wuste man also nicht, wo sich Lucia auffhielte.

Unser *Responsum* über vier Fragen.

§. II. Die bißherige species facti giebet nun zwar Gelegenheit genung zu vielen neuen Anmerckungen, von den verwirrten und langwierigen Processen in Ehesachen auch unter denen Protestirenden. Weil ich aber zum Schluß dieses dritten Theils der Juristischen Händel eile, als will ich selbige biß zu einer andern Gelegenheit aussetzen, und nur unser Responsum beyfügen, welches Titius von uns Anno 1696. in Augusto über 4. Fragen begehret hatte.

Hat die L. eines Mecklers Tochter aus H. denselben anno 169[illegible]. vor dem Churfürstl. Consistorio alhier versprochener Ehe halber belanget und deren Vollziehung gesuchet; nicht weniger an das Ministerium alhier und zu D. daß solches ihm mit seiner anderwerts Verlobten nicht auffbiethen solte, inhibition ausgebracht, und es hat die Klägerin, weil die Priesterliche Trauung schon einige Tage vor insinuirter inhibition geschehen, ferner um Zertrenung der bereits vollzogenen Ehe Ansuchung gethan, und daß derselbe sich vorhero mit ihr fleischlich vermischet gehabt, vorgegeben; Ist hierauf von Churfürstl. Consistorio termin zur

Ver-

Verhör der Sachen angesetzet und derselbe subsidialiter citiret, auch da das Fürstliche Consistorium zu W. denselben zu stellen Bedencken getragen, und die Klägerin, dahin zu verweisen, verlanget, dem Ambte G. denselben in Arrest zunehmen committiret worden, so auch auf seiner Schwieger-Mutter Pachtgurthe zu D. erfolget und es ist alsdann in dem Processe zwar fortgefahren worden, es hat aber derselbe, weil er meynet, daß er in unterschiedenen Dingen bey sothanem Processe sehr übereilet gewesen, dem Arreste sich entzogen, jedoch einen Mandatarium specialem ad acta bestellet, auch seine Entschuldigung bey der Churfürstlichen Regierung eingegeben. Ist ferner indessen Abwesenheit am 27. Octobr. 92. ein Urtheil publiciret und darinnen erkannt worden; daß derselbe gegen 1500. Rthlr. Caution des Arrests erlassen werden solle und ungeachtet desselben Mandatarius sich zu dieser publication gebührend angemeldet, auch die Urthelsgebühren erlegen wollen, ist doch derselbe auf der Klägerin eingewandte Protestation dazu nicht gelassen worden, und er will anjetzo: ob bey solcher Bewandnüß, sothanes Urtheil wieder ihn einige Rechts-Krafft erlangen könne? berichtet seyn. Ob nun wohl angeführet werden möchte, daß in matrimonialibus und criminalibus zumahl an Seiten des Beklagten kein Mandatarius zulässlich, sondern die Partheyen in Person zu erscheinen schuldig, demselben auch seine Abwesenheit nicht zu statten kommen könne, weiln er daran selbst Schuld und solche umb deßwillen, daß er den Arrest violiret und sich auf die Flucht begeben, pro laudabili & honesta keines weges geachtet werden könne, inmittelst nichts desto minder das in solcher Abwesenheit publicirte Urtheil seine Rechts Krafft erreichen möge, Klägerin auch dadurch ein Jus quæsitum erlanget, so ihr nunmehr nicht zu entziehen:

Dieweiln aber dennoch eines Theils auch in criminalibus und andern ihnen gleich geachteten Sachen, wann es auf der Caution, oder einen andern Punct, so eben keine persönliche Gegenwart erfordert beruhet, ein Mandatarius zulässlich ist, gestalt auch in gegenwärtigem Fall der Klägerin einen zu bestellen verstattet worden, und derselbe nicht deterioris Conditionis seyn muß; andern theils die Sache coram Consistorio keinesweges per modum Inquisitionis und criminaliter ratione interesse publici, als welches bey Geistlichen Gerichten nicht gewöhnlich, sondern civiliter tractiret, und von Klägerin davon habendes privat interesse gesuchet worden, gestalt auch das judicium nicht vor sich sondern auf der Klägerin instanz, desselben Arrestirung angeordnet gehabt, bey welcher Bewandnüß, da zumahl die litis Contestation schon in Person von demselben verrichtet gewesen, dessen bestallter Mandatarius zur publication des Urtheils billig zugelassen werden solle, Klägerin sich auch damit nicht zu behelffen gehabt, daß derselbe dem Arreste sich entzogen, als weßwegen er nicht Klägerin sondern dem judici Red und Antwort zu geben hat, jedoch dadurch daß er allenthalben im Processe übereilet worden, de-

fuga niemahls ſuſpectus auch annoch angeſeſſen geweſen, nicht weniger in Fürſtlichen Dienſten geſtanden, ſich gnugſam zu defendiren geſonnen iſt, und dieſe cauſæ ſi verificentur allerdings für erheblich zu achten, auch inmittelſt derſelbe da bey publication des Urthels ſich ſein Mandatarius angegeben, pro contumace nicht zu achten geweſen, So hat auch ſothanes Urthel ſeine Rechts Krafft wieder denſelben nicht erreichen mögen, ſondern es wird derſelbe mit ſeiner Leuterung oder Eventual Appellation dawieder annoch billig gehöret.

Auf die andere Frage erachten wir vor Recht: will derſelbe berichtet ſeyn: **Ob er zuförderſt die in ſolchen Urthel erkannte 1500 Rthlr. *Caution* würcklich zubeſtellen / oder aber den vorigen Arreſt wieder anzutreten ſchuldig, die Klägerin aber ehe ſolches geſchehen, ſich mit ihme ferner einzulaſſen nicht verbunden ſey.** Ob nun wohl eines Theils daferne das mehr berührte Urthel ſeine Rechts Krafft erreichet haben ſolte, Klägerin dadurch ein Jus quæſitum erlanget haben würde, und ſolchem Urthel zuförderſt ein Gnügen geſchehen müſte, andern Theils aber ſcheinen möchte / daß derſelbe ſo viel die Caution und deren quantum betrifft, ſich ſchwerlich einer Reformatoriæ zu getröſten haben werde, anerwogen, wann ja deſſen mit ſeiner jetzigen Ehefrauen vollzogene Ehe nicht zu zertrennen wäre, er dennoch Klägerin, ratione dotis, nicht weniger wegen ihrer Beſchimpffung und verurſachter Unkoſten, Satisfaction zu geben ſchuldig, ſo kein geringes betragen möchte; Dieweiln aber dennoch wie bey der erſten Frage ausgeführet, das obberührte Urthel geſtalten Sachen nach in keine Rechts Krafft ergehen, weniger der Klägerin einig Jus quæſitum daraus zu wachſen können, ſondern derſelbe dawieder annoch zuhören iſt, hiernechſt das quantum der Caution allzu hoch geſetzt, geſtalt dann, wann gleich Klägerin etwas wieder denſelben ausführen und den Grund ihrer Klage erweiſen ſolte, welches noch dahin ſtehet, dennoch weil dieſelbe, deſſen Bericht nach, in actis ſo bſt geſtanden, daß ſie ihme pudorem proſtituiret, ehe er noch die geringſte Werbung an ſie gethan, ſie pro perſona vili zu achten, und dahero das quantum deren dotation umb ein gut Theil geringer zuſetzen iſt, zumahl ohne dem deren Vater von keinem Vermögen geweſen, noch ſie ſo reichlich dotiren können; So erſcheinet daraus ſo viel daß derſelbe die Caution noch zur Zeit zu beſtellen nicht ſchuldig, ſich auch einer Reformatoriæ nach Recht zugetröſten habe.

Auf die dritte Frage erachten wir vor Recht: Hat ſich Klägerin bereits vor 3 Jahren wieder von hier weggewendet, ſie iſt aber in abgewichen 1695. Jahre zu dem Paſtore aufm Neumarckte kommen, und hat von ſelbigem, daß er ſie mit einer bey ihr geweſenen Mannsperſon copuliren möchte, verlanget, immaſſen ſothaner Paſtor ſolches ad acta atteſtiret, es vermuthet auch derſelbe, daß ſie die Trauung anderwerts erhalten haben werde, dahero er der Klägerin exceptionem extin-

extinctæ actionis zu opponiren gesonnen, und will demnach: Ob nicht Klägerin sich in Person zu stellen, auch darüber daß sie *pendente lite* bereits an einen andern sich verheyrathet habe, ihr Gewissen zu eröffnen schuldig? berichtet seyn. Ob nun wohl regulariter in causis famosis die delatio juramenti nicht statt hat, absonderlich aber niemand propriam turpitudinem zu entdecken gehalten, noch dazu angestrenget werden mag, mithin aber derselbe der Klägerin über seiner Exception das Gewissen zu rühren nicht befugt zu seyn scheinet, auch die Proceßordn. c. 29. §. 2. solchergestalt aus denen gemeinen Rechten dißfals zu limitiren wäre. Dieweiln aber dennoch in gegenwärtigem Fall es keiner Eydes delation bedarff, noch er sich derselben bedienet, sondern zu Bescheinigung seiner Exception ein attestatum Pastoris vor sich hat, welches, wann es beschworen werden solte, semiplenam probationem, ohne Eyd aber doch ziemliche starcke præsumtionem einer anderweiten Verehligung wieder Klägerin machet, so dieselbe vermittelst des Reinigungs-Eydes zu elidiren hat, dergleichen juramenta necessaria auch in eigener Person abgeschworen werden müssen; So ist demnach Klägerin, daß sie pendente lite sich an einen andern nicht verehliget und selbigem beygewohnet habe, vermittelst Eydes sich zu reinigen, auch zu Ablegung solchen Eydes sich in Person allhier zustellen, verbunden.

Auf die vierdte und letzte Frage erachten wir vor Recht: Ist ungewiß, wo die Klägerin anzutreffen, und es will derselbe berichtet seyn: Ob nicht derselben *Mandatarius* seine hierunter habende und zum Behuff voriger *quæstion* dienliche Wissenschafft vermittelst Eydes anzuzeigen schuldig, auch daferne dieser seine Unwissenheit eydlich erhalten solte, Klägerin sodann *edictaliter* zu *citiren* sey? Ob nun wohl nach der gemeinen opinion derer Doctorum ein Advocatus wieder seinen Clienten Zeugniß abzulegen nicht angehalten werden mag, die Edictal Citation auch alsdann statt hat, wann die abwesende Person nach angewandten Fleiße nirgend anzutreffen. Dieweiln aber dennoch nicht nur einige derer DD. gegentheiliger Meynung sind vid. Matth. *de Judic. D. 9. th. 19.* sondern auch diejenigen, so obgedachte Meynung führen, sich auf keinen ausdrücklichen Text gründen, und bloß ein argument a sacerdote, cui in confessione aliquid revelatum est, herholen, so jedoch ohne Unterscheid, nicht von allen Protestirenden, angenommen wird, hiernächst auch ausdrücklich solches nur quoad merita causæ dahin restringiret wird, daß ein Advocat dasjenige, was ihm von seinen Clienten in Vertrauen entdecket worden, zu offenbahren nicht schuldig sey, dahin die Anzeigung, wo der Principal sich aufhalte, und ob er verheyrathet sey, nicht gehöret, zugeschweigen daß ohnedem die exemtion ab onere testimonium dicendi, ihre limitation hat, si veritas aliter

ter haberi nequeat & Reip. interſit: Bey denen Eheſachen aber auch Reſp. ihr intereſſe hat; Hiernächſt es allhier keiner Edictal Citation bedarff, ſondern die Citatio ad jurandum der Klägerin beſtalten Mandatario inſinuiret, auch daferne ſelbige nicht erſcheinet, wieder ſie in contumaciam verfahren werden kan: So iſt derſelbe einige articul einzugeben wohl befugt, der Klägerin Mandatarius und Advocatus auch ſeine Außage eydlich darauff zu erſtatten verbunden. Alles. V. R. W.

XIV. Handel.

Von Aufhebung der durch Betrug erſchlichenen Verlöbniſſe/ wenn der Betrug bewieſen.

§. I.

Unterſchied unter befugt/ und nützlich zu ſeyn.

ICh habe ſchon oben in erſten Theil p. 125. erinnert, daß ein groſſer Unterſcheid zwiſchen denen beyden formulis zu machen ſey, wenn erkannt worden, daß einer Parthey unbenommen ſey, die andre zu belangen, und wenn erkannt worden daß ſie ſolches zu thun befugt ſey. Aber es folget auch nicht, wenn die Collegia ſprechen, daß eine Parthey etwas zu thun befugt ſey, daß man daraus ſchlieſſen wolle, ergo ſey es ihr auch nützlich und zu rathen. Der Apoſtel Paulus hat dieſe Dinge gar wohl unterſchieden, wenn er zu zweyen mahlen zu denen Corinthern ſpricht: Ich habe es alles Macht, aber es frommet (oder nutzet) nicht alles. Derowegen haben ſich vernünfftige Advocaten wohl in acht zu nehmen, daß ſie nicht aus Dumheit und Einfalt oder aus Boßheit und Vorſatz ihren Clienten ſo fort zu einen Proceß rathen, wenn gleich derſelbe rechtmäßige Urſache zu klagen hat, ſondern daß ſie zuförderſt beſorget ſind, ob ſie auch dieſe Befugnüß leichtlich erweiſen können. In denen Geſetzen iſt gar vieles von der Klage ad intereſſe enthalten, und wenn man dieſelbe anzuſtellen befugt ſey, aber deßwegen folget nicht daß ein vernünfftiger und ehrlicher Advocat auch ſo fort ohne Unterſcheid der Umbſtände ſeinen Clienten rathen ſolle, dieſe Klage anzuſtellen, weil mehrentheils das intereſſe ſehr ſchwer zu beweiſen iſt.

Application dieſer Anmerckung.

§. II. Und dieſe Anmerckung beobachtete auch unſere Facultät, als Anno 1697. in Februario ein gewiſſer Advocat dieſelbige conſulirte; Ob ſein Cliente ſchuldig wäre, ſeine dem Titio verſprochene Toch-

ter

ter zur Ehe zu geben, da Titius ihm ſeine Einwilligung durch Betrug gemerckung
fährlicher Weiſe abgeliſtet hätte, denn er bekame zwar zur Antwort, aufgegen-
daß er ſolches zu thun nicht ſchuldig wäre, wir ſetzten aber mit Fleiß die wärtigen
clauſul dazu, wenn er nehmlich den vorgegebenen Betrug würde gehö- Handel/
rend beweiſen können, damit ihn nicht ſein Advocate verleiten möchte, nebſt un-
ſich mit Schaden in einen Proceß einzulaſſen, und in Ermangelung des ſein *Re-*
Beweiſes dem Kläger die Unkoſten zu erſtatten. Die hierzu gehörige Um- *ſponſo.*
ſtände werden aus dem Reſponſo ſelbſt an füglichſten zu erkennen ſeyn.

Hat J. W. H. umb ſich aus ſeinen Schulden zu retten, H. M. Tochter zur
Ehe geſuchet und umb dazu zu gelangen, ſothanem H. M daß er mehr nicht als et-
wa 1100. Rthl. auf ſein väterlich Brauhauß ſchuldig ſey, jedoch ſeine Mitgifft
oder Ehrenhülffe an 400. Rthlr. daran zu fordern hätte, durch andere beybringen
laßen; Hat H. M. ſowohl in Gerichten als ſonſten, ob dieſes ſich alſo verhalte,
ſich erkundiget; jedoch den rechten Grund nie erfahren können, auſſer daß er aus
denen Fürſtl. Gerichten, daß die Schulden auf den Hauſe ſich wohl in die 14 bis
1700. Rthlr. belieffen, Nachricht erhalten, und es hat H. M. daß er, wann J. W.
H. mehr nicht als 1700. Thlr. ſchuldig wäre, demſelben ſeine Tochter nicht ver-
ſagen wolle, ſich erkläret: Hat J. W. H hierauf daß er mehr nicht ſchuldig ſey,
H. M. in öffentlicher Geſellſchafft verſichert, auf welche Condition dieſer auch, daß
J. W. H. das Jawort hohlen möchte, bewilliget, und es iſt hierzu ein gewiſſer Tag
ernennet und ſodann daß Verlöbniß öffentlich, wiewohl ohne Wiederholung der
berührten Condition vollzogen worden. Hat ſich nachhero gefunden, daß J. W.
H. mit weit höhern Schulden beladen ſey, und lauter Unwahrheit ſich bedienet, da-
hero H. M. demſelben ſeine Tochter zu geben ſich nunmehro weigert, und es will
derſelbe hierunter des Rechtens berichtet ſeyn: Ob nun wohl dasjenige
was von der Deſponſatæ Unmündigkeit in dem Berichte angeführet worden, in
keine Conſideration kommen möchte, in Betracht dieſelbe das 12te Jahr bereits
überſchritten und mithin die pubertät erlanget, hiernechſt aus dem jure Canoni-
co, bekannt, daß der error circa accidentalia, dahin die bona fortunæ, als
Reichthum und dergleichen gehören, dem Conſenſu ſponſalitio nicht zuwieder
ſey, ſondern deſſelben ungeachtet, die aufgerichtete Verlöbniſſe bey ihren Kräfften
bleiben; ferner angeführet werden möchte, daß die von H. M. anfänglich geſetzte
Condition bey nachhero gehaltenen öffentlichen ſponſalibus nicht wiederholet, und
alſo von ſothaner Condition tacite abgewichen worden, im übrigen ohne dem der
favor matrimonii haben will, daß mehr pro contrahendo als diſſolvendo ma-
trimonio ein judex bemühet ſeyn ſolle, daher dem Anſehen nach die quæſtionir-
te ſponſalia nicht zu diſſolviren ſeyn möchten. Dieweiln aber dennoch
es auf einen bloßen errorem allhier nicht ankommt, ſondern derſelbe in ſeinem Be-

richte anführet, daß bald anfänglich J. W. H. durch Verschweigung der Wahrheit das Verlöbniß zu erschleichen bemühet gewesen, und zu dem Ende nicht nur durch andere seinen Zustand gantz anders als er würcklich gewesen H. M. vorstellen lassen, sondern auch selbst daß er mehr als 1700. Thlr. nicht schuldig sey, betheuerlich versichert, und solchergestalt mediante dolo denselben zu Ertheilung seines Consensus induciret, bewährte Rechts-Lehrer aber dafür halten, auch denen Regeln der gesunden Vernunfft gemäß, daß ein Consensus dolo elicitus auch in causis matrimonialibus niemanden verbinden, noch derjenige so dolose gehandelt, dadurch einigen Vortheil gewinnen könne, es möge nun dolus circa essentialia vel accidentalia conjugii begangen seyn. Hiernechst auch des juris Canonici disposition ihren Abfall gewinnet, wenn ejusmodi bona fortunæ ausdrücklich per modum conditionis erfordert worden, und dann dessen Berichte nach H. M. seinen Consens daß er seine Tochter J. W. H. geben wollen, und dieser das Jawort abholen möge, anderer Gestalt nicht als unter der Bedingung, wenn J. W. H. mehr nicht als 1700. Rhlr. schuldig wäre, ertheilet, auch wenig zur Sache thut daß solche Condition bey dem nachhero angestelltem Verlöbnüß nicht ausdrücklich wiederholet, weil gnug, daß solche niemahls aufgehoben worden, die Renunciation auch nach Recht nicht præsumiret wird; Ferner der favor matrimonii nicht zu mißbrauchen ist, noch deßwegen Leute wieder Willen zu zwingen seynd, wann allem menschlichen Vermuthen nach nichts anders als eine unglückseelige böse Ehe erfolgen kan, immassen denn, dem angeführten Bericht nach, die Braut es ohnedem hauptsächlich dem Vater zugefallen, ihr Jawort von sich gegeben, nunmehro bey verspürten Betrug ihres Bräutigams das Gemüthe von ihm gewendet; Im übrigen man hier nur in blossen sponsalibus noch bestehet, welche leichter als wann die Ehe bereits vollzogen, zertrennet werden können; So erscheinet daraus so viel, daß wann H. M. daß er von J. W. H. dolose hintergangen worden, nicht weniger daß er sein Versprechen ausdrücklich auf die Condition, wann J. W. H. mehr nicht als 1700. Rthlr. schuldig sey, gegründet habe, erweisen möchte, die getroffenen sponsalia von dem Geistl. Gerichte vor nichtig zu erkären und hinwieder aufzuheben seyn. V. R. W.

was in dessen allbereit in *actis* Processmäßig fürgegangen.

§. III. Wir wunderten uns aber nicht wenig, als in zwey Monathen drauff nehmlich in Aprill besagten 1697. Jahrs von eben selben Orthe acta zu Verfertigung eines Urtheils an uns geschickt wurden, aus welchen wir ersahen, daß zu der Zeit des von uns begehrten Responsi des Quærentens Cliente allbereit war verklagt worden, auch wegen seiner Exception Beweiß geführet hatte, und daß schon auf die Unzulänglichkeit des Beweises war erkannt worden, und nichts destoweniger der Quærente von diesen Umbständen in seiner Frage nicht das geringste erwehnet hatte

te. Ob er nun aus Einfalt oder mit Vorſatz dieſe Sottiſe begangen, laſſe ich an ſeinen Ort geſtellet ſeyn, und wird vielleicht der Leſer ſelbſt davon judiciren können, wenn ich die Umbſtände des Proceſſes ihm kurtz und deutlich vorſtelle. Die Klage war ſchon zu Ende des 95. Jahrs angeſtellet und zu Ende des Januarii an. 96. rechtlich erkannt worden, daß Beklagter erweiſen ſolle, daß er und ſeine Tochter zudem mit Klägern gehaltenen Ehe Verlöbnüß durch hinterliſtige Beredung und falſche perſuaſion verleitet worden, ohne dieſe aber in beſagtes Ehe Verlöbnüß nimmermehr würde conſentiret haben. Hierauff hatte ſich Beklagter des Beweiſes unterfangen, aber durch keinen Zeugen die Umbſtände, daraus ein dolus geſchloſſen werden können beygebracht: denn obgleich ein Zeuge etwas deponiret, daß Beklagter ſich umb das Vermögen des Klägers erkundiget und denen an ihn abgeſchickten eine bedingte Antwort gegeben hätte, ſo war doch dieſes ad probandum nicht genung, zumahl da nicht nur das bekannte Sprichwort: Alle Freyer reich und alle Gefangene arm dem Kläger etwas zuſtatten kam, ſondern auch die Zeugen, die bey der Verlöbniß geweſen waren, auſſagten daß bey ſelbiger keiner condition gedacht worden. Indeſſen war auch die Tochter cum Curatore ſelbſt interveniendo eingekommen und hatte ihre Unmündigkeit fürgeſchützt. Ob nun wohl Beklagter ſich ad juramentum ſuppletorium offeriret hatte, ſo war doch a JCtis Jenenſibus in Decembr. 96. erkannt worden, daß Bekl. das thema probandum nicht erwieſen, auch das angebotene juramentum ſuppletorium nicht ſtatt hätte und dahero die Ehe zu vollziehen wäre, auch Bekl. Advocatus (der zugleich der Intervenientin Curator war) wegen gebrauchter Anzüglichkeiten umb 6. Thlr. beſtrafft werden ſolte.

§. IV. Wieder dieſes Urtheil nun hatte der Advocate nomine Beklagtens und der Intervenientin, auch ſeiner eigenen Perſon halber geleutert, und da dieſe Leuterung allbereit eingewendet, war obiges reſponſum von uns begehret und erhalten worden. Was ſeine intention dabey geweſen, kan ich nicht wiſſen, glaube auch daß er es ſelbſt nicht werde ſagen können. Mann kan aber aus denen bißhero erzehlten Umbſtänden die eingewendeten gravamina theils leichte præſumiren, theils aber aus unſern Rationibus des folgenden Urtheils begreiffen, und zugleich erkennen, daß es denen Rabulis nichts helffe, wenn ſie gleich bey einem Collegio juridico ein Reſponſum vor ſich erſchleichen, daß ſie deßwegen ſich nothwendig auch ein beyfällig

Dadurch wir bewogen worden / wieder den Querenten zu ſprechen.

lig Urtheil zu getröſten hätten, wenn gleich die acta in ſelbiges Collegium wieder verſchickt werden. Unſer Urtheil lautete alſo:

Daß es der eingewandten Leuterung ungeachtet bey dem am 11. Decembr. 1696. eröfneten und fol. act. 150. befindlichen Urthel billig verbleibet. Auch ſeynd Beklagter und Intervenient die expenſas redartati pro ceſſus auf vorhergehende Liquidation und erfolgte richterliche Ermäßigung Klägern zu erſtatten ſchuldig. V. R. W.

Rationes.

Obwohl Beklagter und Intervenient wieder jüngſt eröffnetes Urtheil anführen, daß unterſchiedliche Zeugen ausgeſaget, Beklagter habe ſich um Klägers Vermögen und Schulden zu erfahren, ſehr bemühet, und ſey ehe er davon Gewißheit erlanget, ſeine Tochter ihme zu verſprechen nicht willens geweſen, geſtalt teſt. 4. ausdrücklich ad art. 4. fol. 59. b. deponiret, daß Beklagter geſagt: Kläger ſolte zuförderſt daß väterliche Hauß kauffen, und deßwegen Schein aus den Gerichten bringen, ſodann aber 2. Männer ſchicken und das Jawort holen, wie denn auch nach Auſſage teſt. 2. & 3. ad art. 21. fol. 74. b. & 75. Beklagter verſichert worden, daß Kläger ſeines Vaters Hauß vor 1700. Thlr. bekommen könnte, und 400 Thlr. an Mitgiffte daran ſchon hätte, worauf Beklagter auch geſehen, und unter ſolcher maſſe die eheliche Verſprechung geſchehen, bey welcher Bewandnüß das, was Beklagter beweiſen ſolle, wo nicht ſatisſam erwieſen, doch wenigſtens ſemi plena probatio verhanden zu ſeyn und alſo das juramentum in ſupplementum ſtatt zu haben ſcheinen möchte; ferner angezogen wird, daß eines Theils Intervenientens Curandin zur Zeit der ehelichen Verſprechung annoch unmündig geweſen, auch ihren Conſens bloß dem Vater zu gefallen ertheilet, und bey nunmehro ſich ereignender læſion in integrum zu reſtituiren ſey, andern theils aber Intervenient als Advocatus zu ſeiner Clienten Defenſion und auf deren Begehren ein und anders wieder Klägern vorſtellen müſſen, ſo aber animo injuriandi nicht geſchehen, weniger er deßhalb zu beſtraffen; Dieweiln aber dennoch nach Anleitung des am 31. Jan. 1696. fol. 28. publicirten Rechts kräfftigen Abſchiedes das thema probandum darinnen beſtehet, daß Beklagter und ſeine Tochter zu dem mit Klägern gehaltenen Ehe Verlöbnüß durch hinterliſtige Beredung und falſche *perſuaſion* verleitet worden. Jedoch von ſolcher doloſen perſuaſion, oder denen Umbſtänden daraus ſolche geſchloſſen werden will, kein einziger Zeuge etwas beſtändiges berichten kan, ſondern davon nichts wiſſen, ſo wenig als aus deren Auſſage eine promiſſio conditionalis, (die ohnedem zu erweiſen in angezogenem judicato nicht auferleget worden,) erhärtet werden mag, ſintemahl was teſt. 2. & 3. ad art. 21. deponiren, ſie von teſt. 4 gehöret haben wollen, der jedoch ad dict. art. fol. 75. a. ſelbſt es nicht reden kan, hingegen die abgeſchickten Freywerber von keiner

Con-

Condition etwas berichten können, ſondern vielmehr daß ohne dergleichen das Verſprechen geſchehen ſey, atteſtiren, daher wenn gleich von Anfange Beklagter nach teſt. 4. Berichte ad art. 4. fol. 59. b. ſein Jawort nicht anders zuertheilen willens geweſen ſeyn möchte, als wann Kläger das Hauß gekauffet, und gerichtlichen Schein brächte, er ſich ſelbſt zu imputiren, daß er ſolchen Schein nicht urgiret, noch ſeinen Sinn dißfalls deutlich an Tag geleget, ſondern nichts deſto minder öffentliches Verlöbnüß vor ſich gehen laſſen, bey ſolcher Bewandniß aber da das thema probandum nicht ein eintziger Zeuge omni exceptione major, wie doch wenigſtens zum juramento ſuppletorio nöthig, aſſeriren kan, auch ſolcher Erfüllungs-Eyd nicht zu läßlich iſt, hiernechſt die übrigen gravamina betreffend eines theils der metus reverentialis den eine Tochter gegen ihren Vater führet, keine reſtitution in integrum giebet, ſolche auch, bekannten Rechten nach contra matrimonium nicht ſtatt findet; andern theils ein Advocatus aller injuriöſen expreſſionen ſich enthalten ſoll, und der dadurch verwürckten Straffe ſich nicht entbrechen kan, wann ihm gleich von ſeinen Principalen ſolche zu ſchreiben befohlen worden, die fol. 119. f. a. & b. ſpecificirte formalia auch an ſich injurioſa ſeynd, im übrigen aber Beklagter und Intervenient kein erheblich Gravamen, ſo nicht in antea actis ſchon ſattſam ventiliret geweſen, gehabt, und daher die expenſas retardati Proceſſus nach Recht tragen muß, ſo iſt wie in dem Urthel enthalten, erkannt worden.

XV. Handel.

Von Trennung der Verlöbnüß und der Ehe wegen entſtandener Feindſchafft.

§. I.

Es iſt wohl überhaupt nichts vernünfftiger als daß zwey Leute, die *Reſpon-* bißhero mit einander in einer vertraulichen Geſellſchafft gelebet, *ſum* von und einander anfangen feind zu werden, auch wenig Aenderung der Tren- der Feindſchafft zu hoffen iſt, entweder durch die Obrigkeit von nung ei- einander ſepariret werden, oder aber ſich ſelbſt von einander ſcheiden, o- ner Ver- der auch eine Parthey wieder der andern Willen ſich von der andern ab- löbnüß ſondere. Aber bey Eheleuten will dieſes Mittel ohne Unterſcheid und Beo- wegen bachtung anderer Umbſtände ſowohl nach denen Regeln geſunder Ver- entſtande- nunfft als auch nach dererſelben Wiederhohlung in heiliger Schrifft ſich ner Feind- nicht ſo practiciren laſſen: wiewohl auch nicht zu leugnen, daß bey Be- ſchafft.

antwortung dieſer Frage auch von denen Proteſtirenden Theologis und Juriſten zum öfftern viel Brocken aus der Päpſtlichen Lehre, als ob die Ehe ein Sacrament wäre, pflegen mit untergemiſcht zu werden. Jedoch iſt man darinnen einig, daß dergleichen Trennung eher zwiſchen Verlobten als zwiſchen würcklichen Eheleuten ſich practiciren laſſe. Dannenhero auch unſere Facultät, ſo viel die Trennung zwiſchen Verlobten betrifft, einer Adelichen Perſon in Martio 1696. ein favorable reſponſum in dieſen Punct ertheilte; wiewohl aus dem vorigen Handel allezeit muß repetiret werden, daß wir præſupponiret, daß die uns vorgeſagten Umbſtände auch genungſam erwieſen werden könten. Das Reſponſum war über drey Fragen eingerichtet, und lautete alſo.

Hat derſelbe ſich mit Fräulein Annen Sophien von S. nach erlangter Bekantſchafft in Ehetractaten eingelaſſen, auch von ihr bald anfangs gute Verſicherung ihrer Gegenliebe erhalten, und ungeachtet ſie ſofort nach ſolchen Verſprechen, ihren Willen und zwar zu unterſchiedenen mahlen geändert, und ſich ſehr wanckelmüthig erwieſen, ſeynd doch mit deren Mutter Conſens öffentliche Verlöbniße vermittelſt gewechſelter Mahlſchätze zwiſchen ihnen getroffen worden: Hat nach dieſem wieder etliche mahl ermeldte S. bey ereigneter Zuſammenkunfft ſich aller von ſeiner Seiten erwieſenen Liebkoſungen ungeachtet, dennoch ſehr kaltſinnig bezeuget, und vielmehr in ſeiner Gegenwart, ſo auch andere in acht genommen, gegen einen fremden Cavalir viel Freundlichkeiten ſpühren laſſen; und wiewohl dieſelbe nichts deſto minder ihrer Gewogenheit demſelben hierauf von neuem verſichert, auch als ſie deſſelben gnädigen Herrſchafft aufgewartet, auf Befragen, daß ſie ihres Orths mit der Hevrath gar wohl zufrieden ſey, ſich vernehmen laſſen, hat ſie doch bey einem angeſtellten Ball abermahl ſich ſehr wiederwärtig gegen ihn erwieſen; Und als ſo wohl die Herrſchafft, als auch andere, die es wahrgenommen, derſelben beweglich dieſerwegen zugeredet, nichts anders geantwortet, als daß ſie ihn nicht lieben könnte, auch als ihr ferner etliche mahl nicht nur deren Mutter ſondern auch andere Freunde Vorſtellung gethan, iſt ſie doch beſtändig bey ſolcher ihrer Antwort beharret, hat auch zum öfftern, daß wann ſie ihn ja nehmen müſte, ſie ihm doch niemahls eine eheliche Affection noch auch ein beſſer tractament als bißhero erweiſen würde, ſich erkläret, wodurch die bey ihm vormahls ſich befundene Liebe ebenfalls erloſchen, und er vielmehr einen groſſen Abſcheu vor ſothaner Perſon bey ſich ſpühret auch anfänglich berichtet ſeyn will: Ob er nicht gedachte Annen Sophien von S. mit gutem Gewiſſen verlaſſen, und daß die getroffene Verlöbniß hinwieder zertrennet werden möge, ſuchen könne? Ob nun wohl die beſtändig und mit Vorwiſſen der Eltern öffentlich getroffene Verlobungen nicht leicht wieder aufgehoben werden können, wann auch gleich beyde Theile hierzu geneigt,

neigt, sondern vielmehr zu völliger Vollnziehung der Ehe die Verlohten durch hinlängliche Zwangsmittel pflegen angehalten zu werden, und die von denen DD. unter die zur Zertrennung hinlänglichen Ursachen mitgerechnete, zwischen denen Verlobten entstandene Uneinigkeit, nicht von einem jeden Wiederwillen, sondern von inimicitiis capitalibus, dergleichen doch hier, wie es scheinet, nicht anzutreffen, zu verstehen ist, hiernechst vor GOtt die Ehe wann von beyden Theilen das Versprechen geschehen, schon ihre Richtigkeit hat, obgleich sonst weiter nichts dabey beobachtet worden, dahero scheinen möchte, daß umb soviel weniger von solchem Versprechen mit gutem Gewissen abgewichen werden könne, und bey solcher Bewandniß derselbe die Zertrennung der getroffenen Verlöbnüß zu suchen nicht befugt, sondern vielmehr seinem Versprechen nach zu kommen, und in der Ehe daß er den bey seiner Braut jetzo verspürenden Eigensinn, zumahl sie solchen schon mehrmahls bereuet, durch Liebe und Bescheidenheit ändern könne, Fleiß anzuwenden schuldig seyn möchte: Dieweiln aber dennoch vermöge der bey denen Protestirenden Kirchen an einigen Orten hergebrachten observanz, die Verlöbnüße in solchen Fällen, da nichts anders als eine unglückseelige und ärgerliche Ehe vor menschlichen Augen zu vermuthen ist, von denen Consistoriis hinwiederumb aufgehoben werden können: obschon die Verlobten vor sich und aus eigener Macht davon nicht wieder zurück treten können, darunter aber die von dem einen Theile jederzeit erwiesene Kaltsinnigkeit und der unter ihnen entstandene Haß und Abscheu derer Gemüther sonder Zweiffel mit zu rechnen, solche observanz auch in denen Rechten wohl gegründet, indem nicht zu glauben, daß GOtt an solcher zwischen wiedrigen Gemüthern und da bey dem einen Theil keine wahre ungefärbte Gegenliebe anzutreffen, aufgerichteten Verbindung einen Gefallen haben und erfordern solle, daß nichts desto minder solche unglückseelige Ehe, darinnen durch stete Eyfersucht und Wiederwillen die Ehegatten einander den Weg zur Hölle bahnen, vollzogen werden müste, und dann in gegenwärtigem Fall bald von Anfange desselben Braut keine rechte Liebe zu ihm getragen, und wiewohl sie etliche mahl denselben ihrer Gewogenheit versichert, dennoch sowohl er als andere leicht aus andern Umbständen wahrnehmen können, daß es nur ein verstelltes Werck gewesen, und sie mehr Gunst gegen einen andern bey sich geheget, wodurch nichts anders als eine ärgerliche Ehe entstehen, auch zu sündlichen Dingen Anlaß gegeben werden kan, einige gegründete Hoffnung einer Besserung auch nicht zu machen, zumahl die Braut der unverantwortlichen Reden, daß der Teuffel alle Liebe bey ihr weggeholet, sie ihm auch keine eheliche Liebe noch ein besser tractament erweisen, ja es noch schlimmer werden würde, sich ausdrücklich und beständig vernehmen lassen; alles nach mehrern Enthalt seines Berichts und der an uns gethanen Frage; So ist derselbe dahero zu Verhütung grössern Unheils bey dem Consistorio umb Aufhe-

bung der getroffenen Ehegelöbnüß geziemende Ansuchung zu thun wohl befugt, und hat sich einer erfreulichen decision gestalten Sachen nach billig zu getrösten.

Auf die andere Frage erachten wir vor Recht: Obwohl billig scheinen möchte, daß derselbe seiner Braut den begangenen Fehler, daferne sie solchen bereuen und zu beständiger ehelicher Liebe und Treue sich anheischig machen solte, zu condoniren und die getroffenen Ehebündnüße durch die gewöhnliche Trauung vollends zur Richtigkeit zu bringen gehalten, Hiernechst aber vermöge der gemeinen Rechte auch in sponsalibus de futuro die Braut, daferne sie ohne erhebliche Ursache zu derer dissolution Gelegenheit giebet, den Mahlschatz und zwar gedoppelt wieder auszuantworten schuldig ist, und solcher dem beleidigten Theile zurücke gegeben wird. Dieweiln aber dennoch desselben Braut durch ihr bisheriges Verhalten ihr unbeständiges Gemüthe und wie veränderlichen Sinnes sie sey, so vielfältig mahl schon an den Tag geleget, und dahero, wie bereits bey voriger Frage angemercket, wann selbige gleich einige Reue äuserlich bezeigen solte, ihr dennoch daß solche von Hertzen gehe, kein Glaube beyzumessen, noch man einer aufrichtigen Liebe von derselben sich zu versichern hat, zumahl der Ausgang schon mehr erwiesen, daß auf ihre gemachten Sincerationes nicht zu bauen, absonderlich, da sie sich, nach dem Bericht, vernehmen lassen, wenn derselbe von ihr nicht lassen wolte, wolte sie zwar ihr Wort halten, und ihn nehmen, könte ihm aber kein besser Tractament versprechen; bey welchen Umständen dann dessen einmahl geschöpffter Haß und horror der nunmehr etwan erfolgten pœnitenz seinen Verlobten unerachtet pro justo zu halten, Hiernechst aber bißhero bey denen Evangelischen Fürsten und Ständen des Reichs hergebracht, daß im Fall die getroffenen Verlöbnüße wieder zurücke gehen, die gewechselten Mahlschätze dem Consistorio anheim fallen, und wiewohl, daß demselben hierdurch zu ungütig geschehen würde, scheinen möchte, dennoch derselbe, daß er mit einer bald von Anfange her so wanckelmüthig sich erwiesenen Person sich in Ehebündnüß eingelassen, sich einiger maßen selbst beyzumessen hat; So ist derselbe der von seiner Verlobten etwa vorgebenden Bereuung unerachtet von derselben loßzusprechen / dieselbe auch den empfangenen Mahlschatz zwar wieder auszuantworten schuldig / es verbleibet aber derselbe dem *Consistorio* billich.

Auf die dritte und letzte Frage erachten wir vor Recht: Obwohl denen unmittelbahren Ständen des Reichs Evangelischer Seiten, vermöge des Anno 1648. aufgerichteten Friedensschlußes wie andere hohe Regalia also auch das Jus Episcopale unstreitig zukommet, die hohe Obrigkeit auch nach Gelegenheit der Umstände, an die gemeinen Rechte in Erörterung derer Sachen nicht allezeit gebunden, sondern auch wohl zuweiln durch einen Machtspruch solche zu Ende bringen kan. Dieweiln aber dennoch solch Jus Episcopale nicht dahin zielet, daß

der

der Weg gemeines Rechtens jemand abgeschnitten, noch circa Processualia etwas ungewöhnliches disponiret werde, sondern ein jeder mit seiner Nothdurfft zu hören ist, jedoch woferne eine sonderbahre maliz des andern Theils zu spühren, ein Fürst Krafft der Landes-Fürstl. Hoheit, daß die Sache summarisch abgethan und die sonst gewöhnlichen Solennitäten und apices des Proceßes zurücke gesetzt werden mögen, wohl verordnen kan, zumahl ohnedem die causæ matrimoniales unter die summarias mit gehören; So mag zwar von desselben gnädigen Herrschafft vigore Juris Episcopalis der von der S. befahrte Proceß *per rescriptum* so schlechterdings nicht *aboliret* werden, sondern es wird dieselbe mit ihrer Nothdurfft billich gehöret, es ist aber doch der Landes Fürstl. Herrschafft gewisse Commissarios, die zuförderst von besagter S. das juramentum malitiæ abnehmen auch hiernechst die Sache ohne alle Weitläufftigkeit und Verzug mit Ubergebung der sonst in ordentlichen Processen üblichen formalien schleunig untersuchen und zu Ende bringen mögen, zu verordnen unbenommen, und ist derselbe darumb anzusuchen wohl befugt V. R. W.

§. 11. Als aber in eben diesen 96. Jahre in folgenden August Monath uns ein Ehemann, der schon mit seiner Frau in die 23. Jahr in Ehestande unter vieler Wiederwärtigkeit gelebet hatte, gleichfalls befragte, ob nicht die Ehescheidung statt hätte, bekam er eine gantz andre Antwort. Und ob wohl dieses responsum nicht alleine in unseren Nahmen, sondern auch in Nahmen der löblichen Theologischen Facultät allhier auf Begehren abgefasset wurde; so würden wir doch eben also gesprochen haben, wenn wir auch alleine gewesen wären, wie ein jeder leicht aus denen rationibus wird abnehmen können.

Ein anderes daß die Ehe wegen der Feindschafft / so leichte nicht zu trennen.

Hat derselbe sich Anno 1673. mit Agnes Elisabethen C. ehelich trauen lassen, und ungeachtet er vermernet, daß ihm dieselbe schuldige Liebe und Gehorsam erweisen würde, hat sie doch dessen Bericht nach vielmehr von Anfange her sehr wiederwärtig sich bezeiget, da sie ihn nicht nur in der Haußhaltung gehindert, und diejeuigen, deren er sich darinnen bedienet, verfolget, sondern auch desselben Anverwandte gehasset, und ihre eigene mit ihm erzeugete Kinder unchristlich tractiret und verfluchet, nicht minder ihn selbst jederzeit hefftig injuriret, und sowohl ihn als die Kinder umbs Leben zubringen gedrohet, absonderlich aber zu verschiedenen mahlen sich eigenmächtig von Tisch und Bette abgesondert und solche Absonderung zu ¼ und ½ Jahren continuiret. Hat derselbe dieserwegen anno 1690. bey dem Churfürstlichen Consistorio zu St. über dieses sein Ehe Weib sich beschweret, auch Commission erhalten, nicht weniger als dieselbige auf die übergebenen articulos litem meistentheils negative contestiret, gewisse Zeugen denominiret, so jedoch nicht abgehöret worden, und es haben immittelst die Commissarii zwar die Versöhnung zwischen ihm und seinem Weibe versuchet, jedoch weil diese solche ausgeschlagen, dazu

Digitized by Google

nicht gelangen können, dahero von dem Consistorio ad interim die separate Wohnung besagten seines Weibes angeordnet; Hat derselbe bißhero dennoch gehoffet, es würde sein Weib endlich zur Versöhnung sich bequemen, es hat aber selbige sowohl gegen die Herren Geistlichen als abgeschickte Notarien, daß kein Friede zwischen ihm sein würde, und sie die total-Scheidung verlangete, sich vernehmen lassen, und es getrauet sich derselbe nicht, ohne Verletzung seines Gewissens länger in seinen jetzigen Zustande zu leben, dahero er, **ob er nicht gäntzlich von seinem Weibe geschieden werden könne?** berichtet seyn will: Hat indessen mehr erwehntes sein Eheweib in einem an uns abgelassenen Schreiben, daß eine gewisse Manns-Person, die derselbe bey sich im Hause habe, an dem zwischen ihnen entstandenen Wiederwillen Ursach sey, angezeiget, und dabey, daß sie wenn er der bewusten Manns Person sich entschlagen möchte, ihres Orths die Versöhnung hertzlich verlange, auch demselben als einen treuen Ehegatten gebühret beywohnen, und die Kinder Christlich erziehen wolle, sich darinnen beständig erkläret, Ob nun wohl angeführet werden möchte, daß sein Weib ihn zu verschiedenen mahlen Zeit währenden Ehestandes und zwar vornehmlich Anno 1677. 1678. 1684. 1685. 1686. 1687. und 1688. verlassen, sich eigenmächtig abgesondert und das debitum conjugale denegiret, mithin aber die versprochene eheliche Treue gebrochen, und sich derselben von Seiten seiner unwürdig gemachet; absonderlich aber Anno 1690. ihn gäntzlich deseriret und außn Hause gezogen, und obschon die Herren Geistliche besage derer deßwegen von sich gestellten attestatorum ihr aus Gottes Worte beweglich zugeredet, sich mit ihme zu versöhnen, dennoch die fernere Beywohnung gäntzlich abgeschlagen, solche denegatio aber pro malitiosa desertione zu achten, deßwegen die total Separation sonst zuläßlich: Hiernechst besagtes sein Weib nebst der jederzeit erwiesenen Sævitien gegen ihre eigene Kinder, demselben nach dem Leben gestanden und mit Gifft zu vergeben getrachtet / auch Besage des sub E. befindlichen Instrumenti einsten zu der Magd, so ihme Thee gekochet, daß man Gifft hinein thun solte, gesaget, und aber ausser allen Zweiffel, daß per propositum occidendi fides conjugalis mehr verletzet wird, als per malitiosam desertionem, umb deßwillen auch einige DD. in solchem Falle die gäntzliche Ehescheidung zu lassen; Dieweiln aber dennoch wenn allenfalls die vormahlige eigenthätige separationes bewiesen werden möchten, derselbe laut seines eigenen Berichts seinem Weibe dasjenige was zwischen ihme und Ihr in vorigen Jahren de Anno 1677. 78. &c. vorgangen, bereits condoniret und zu verschiedenen mahlen sich mit ihr versöhnet, dahero auch darauff ferner nicht zu sehen ist, und was die vorgegebene gäntzliche desertion so Anno 1690. geschehen seyn soll, betrifft, nicht nur das Churfürstliche Consistorium, daß sein Weib eine separate Wohnung beziehen möchte, vor rathsam gehalten und eingewilliget, sondern auch derselbe damit ebenmäßig zu frie-

den

den geweſen, und ſelbſt gewiſſer Aliment-Gelder ſich mit ſeinem Weibe vereiniget, bey welcher Bewandniß, wann ſein Weib pendente Proceſſu wieder zu ihn zukommen ſich geweigert haben möchte, ſolches eben vor keine boßhafftige deſertion zu achten iſt; Ferner was die Nachſtellung nach den Leben anlanget eines theils die gemeine Meynung derer meiſten Rechtsgelehrten bißhero geweſen, daß dieſerwegen bloß die ſeparatio quoad menſam & thorum, keinesweges aber quoad ipſum vinculum ſtatt habe, andern theils daß ſein Weib würcklich etwas wieder deſſelben Leben tentirt haben ſolle, ſich nicht findet, geſtalt dann daß ſein Weib aus Eyfer, (dazu derſelbe vielleicht ſelbſt, da er nicht abredig iſt, ſie mit Schlägen tractiret zu haben, Anlaß geben) zu der Magd geſagt haben ſolle, man ſollte ihm Gifft hinein thun, pro inſidiis realiter ſtructis nicht ausgegeben werden mag, zugeſchweigen daß, was in dem documento lit. E. Anna Sabina W. dieſerwegen deponiret, teſtimonium teſtis unicæ, non juratæ & domeſticæ iſt, und dahero nichts beweiſet, hiernechſt ſein Weib in dem an uns abgelaſſenem Schreiben, daß ſie ihres Orths ſich mit ihm zu verſöhnen und ihm beyzuwohnen gantz willig ſey, ernſtlich conteſtiret, anbey aber daß eine ihme ſehr familiaire Manns-Perſon, ſo er bey ſich haben ſoll, Nahmens Daniel L. die eheliche Einigkeit verhindert, angezeiget, und dann derſelbe hierunter billich ſein Hertz und Gewiſſen für GOtt zu prüffen, und zu deſſen Beruhigung die angetragene Verſöhnung nicht auszuſchlagen hat, nicht weniger, damit ſolche umb ſoviel eher mit beyder Vergnügen erreichet werde, in Betrachtung der wahren Eigenſchafft des heiligen Eheſtandes und der von GOtt befohlnen Einigkeit derer Eheleute, Krafft deren ein Mann Vater und Mutter verlaſſen, und ſeinem Weibe anhangen ſoll, er diejenige Manns-Perſon, durch welche die eheliche Vertraulichkeit und Liebe bißher gehindert worden, von ſich zu thun, und ſich derſelben zu entſchlagen, hingegen ſeinem Weibe mit Beſcheidenheit beyzuwohnen, und nebſt ſelbiger die von GOtt beſcherten Kinder Chriſtlich zu erziehen, in ſeinem Gewiſſen verbunden iſt, inſonderheit aber, daß er nicht etwa Zeit währender Abſonderung von ſeinem Ehe Weibe ſeine Neigung auf eine andere Perſon richte, noch ſein Gemüthe dahin wende, dadurch aber ſein Gewiſſen verletze und der Göttlichen Gnade ſich verluſtig mache, wohl fürzuſehen, und GOtt umb ſeinen Beyſtand ernſtlich anzuruffen hat; ſo mag demnach derſelbe bey ſo geſtalten Sachen von ſeinem Weibe noch zur Zeit mit Recht nicht geſchieden werden, ſondern er iſt die von ihr anerbothene Verſöhnung ſeines Orths mit Ernſt, und durch Hinwegräumung der bißherigen Hindernüſſe, zu befördern verbunden V. R. W.

XVI. Han-

XVI. Handel.

Von der Eheſcheidung wegen incurabler und anſteckender Kranckheit des einen Ehegatten.

§ I.

wichtige *rationes* auf beyden Seiten. Weitere Ausführung derſelben für die Eheſcheidung.

Es iſt eben nicht zu verwundern, wenn die Doctores bey Erörterung der Frage nicht einerley Meynung ſind: Ob die Ehe getrennet werden könne, wenn der eine Ehegatte in eine incurable und anſteckende Kranckheit verfället, dergeſtalt daß der andre Ehegatte ohne rechtmäßige Furcht inficiret zu werden ihn nicht ferner ehelich beywohnen kan. Denn eines Theils ſcheinet pro affirmativa zu ſtreiten; daß ſolchergeſtalt ohne des geſunden Ehegatten Schuld der Haupt- und Nebenzweck des Eheſtandes, nehmlich die Kinderzeugung und Tilgung fleiſchlicher Luſt nicht ferner erhalten werden mag; andern Theils aber iſt es der Natur des Eheſtandes zuwieder, daß ein Ehegatte, da er bey Antretung der Ehe dem andern verſprochen, dem andern in Creutz und Unglück beyzuſtehen und ſelbigen nicht zu verlaſſen, dennoch wieder dieſes Verſprechen handeln und ſich von ihm gäntzlich trennen laſſen wolte, zumahl wenn der Krancke Ehegatte dergleichen Kranckheit durch Gottloſigkeit und liederliches Leben ſich nicht zugezogen. Derowegen war es nicht zu verwundern, daß auch Anno 1696. in Anfang des Jahrs unſere Facultät in dieſen Stück mit einen ſonſt berühmten Advocato nicht einerley Meynung war, als derſelbe uns eine Frage über dieſen Handel zuſchickte, und ſich viel Mühe gegeben hatte durch fleißig zuſammengeſuchte rationes uns zu bewegen, daß wir in dieſen Punct zu Troſt ſeiner Clienten für die verlangte Eheſcheidung ſprechen ſolten, wie die Beylage ausweiſet.

Es hat Anno 1673. Sempronius ein Fürſtlicher Officiant ſich mit damahligen Jungfer der Caja verlobet und zur Ausſteuer ohne die Mobilien 200. Thlr. mit verſprochen bekommen; Ob er nun wohl flugs nach den Sponſalibus wahrgenommen, daß ihr zuweilen einige Beulen in der Gröſſe einer halben Welſchen Nuß unter dem Geſichte und Armen aufgefahren, darbey ſie groſſe Hitze und Schmertzen empfunden, hat man es doch dem Sempronio ausgeſchwatzet und imprimiret, es hätte die Caja die Haupt-Kranckheit gehabt, nach welcher Zeit ſich

dieſe

Digitized by Google

dieſe Beulen dann und wann an ihr ereignet, die ſich wohl wieder verlieren würden, womit ſich Sempronius begütigen laßen und darauff daß Eheverſprechen mit ihr vollenzogen, hat auch mit ihr vier Jahr in gantz vergnügendem Eheſtande gelebet und zwey Kinder mit ihr gezeiget, von denen der Sohn annoch am Leben iſt. Nach Ablauff ſolcher vier Jahre aber hat ſich das malum latens erſt recht hervor gethan, indem Caja in allen Gliedern groſſes Reiſſen bekommen, welches endlich an dem einem Arme zum offenen Schaden ausgebrochen, hat aber nachdem ſo weit umb ſich gegriffen, daß ſie anderer Oerther des Leibes zu geſchweigen auch nicht einſten in Geſichte davon befreyet geblieben, iſt auch hin und wieder an Händen und Fuſſen nicht allein lahm, ſondern auch die Gelencke an den Fingern von der ſcharffen materia angegriffen und inficiret worden, daß ſie zum Theil gar heraus genommen werden müſſen, wie denn auch von dem förderſten Theil der Hirnſchale ein Stücke heraus gefallen. Ob nun gleich flugs anfangs Sempronius bewehrte Medicos & Chirurgos conſul ret, adhibiret, die auch allerhand dienliche und koſtbahre Medicamenta verſchrieben und appliciret, hat doch nichts anſchlagen wollen, ſondern iſt vielmehr ihr Zuſall und Kranckheit dadurch vergröſſert und von Tage zu Tage ſchlimmer worden, ja die Medici ſelbſt deſperiren nunmehro an ihrer reconvaleſcentz, halten den affectum pro incurabili, und ſtellen darbeneben denſelben ſo gefährlich vor, daß man ſich dabey einer Contagion zu beſorgen habe, weßwegen denn Sempronius ſo von Natur eckel nnd furchtſam iſt, auf gutbefinden ſeiner Freunde und metu contagionis ſich ihrer nun etliche Jahr her euſern und ihre Conſervation meyden müſſen, ihr aber doch nicht nur eine eigene Magd zur Wartung und Handreichung gehalten, ſondern auch Sie mit nöthiger Koſt und Verpflegung verſehen, daß Sie keinen Mangel gehabt. Weil nun dieſe Caja 17. gantzer Jahr durante matrimonio alſo kränckelich, über zehen Jahr aber gantz lahm und bettlagerich geweſen, die weiter nicht kommen können, als wohin Sie mit Tüchern durch die Magd gehoben und geböhret wird, und alſo weder des Sempronii Haußhaltung verſehen, noch Ihm, der doch noch ein vigoröſer Mann iſt, und des Pauli continentz nicht hat, das debitum conjugale in ſo vielen und langen Jahren nicht leiſten können, So fraget es ſich: ob denn zu Rechte kein Mittel zu finden daß dieſes unglückſeelige *Matrimonium quoad vinculum diſſolviret*, und Ihm frey gegeben werden könne, ſich an eine andere Perſon anderweit zu verheyrathen? Da denn Sempronius vor ſich anzuführen hat 1. was insgemein geſaget zu werden pfleget, quod melius ſit nubere, quam uri, als welches insgemein nicht nur ad perſonas ſolutas, ſondern auch auf ſolche Perſonen, von denen geſaget werden kan, daß Sie mehr extra matrimonium als in matrimonio lebeten, wie es dem Sempronio ergehet, appliciret werden kan, maſſen durch anderweitlich verſtattete Verheyrathung des Sempronii Gewiſ-

ſen gerathen, ſeine Haußhaltung verbeſſert und vielen beſorglichen Inconvenientien vorgebauet werden dürffte, zumahl da 2. Caja quoad effectus juris pro civiliter mortua billig zu æſtimiren in dem Sie wegen ihrer Lähmnis an Gliedern, continuirlicher Bettlagerkeit und unheilſamen Kranckheit weder die Haußhaltung zu führen noch Sempronio ehelich zu begegnen capabel, alſo daß Sempronius finem matrimonii neque primarium neque ſecundarium bey Ihr aſſequiren kan, wie denn 3. Sempronius als ein eckelhaffter und furchtſamer Mann metu contagii leicht auch inficiret und angeſtecket werden könte. Es wollen 4. die JCti auf gleichen Schlag, wenn eine Ehefrau mit dem morbo gallico afficiret wird, propter metum contagii das divortium dem Marito concediren und verſtatten, dem dieſer affectus cancrinus contagioſus & incurabilis gar ähnlich kömmt, und pflichten 5. dieſer Meynung die bewehrteſten JCti mit bey. Nam ſi uxor fuerit leproſa, Lutherus marito ſano permiſit novum matrimonium. Bruckner *in decif. matrimonial. Cap. 23. n. 25.* Idem ſtatuit, ſi lue Venerea laboret, Dedeken. *vol. 3. lib. 4. ſect. 10. Num. 1.* Deſſen Worte Ich kürtzlich hierher tragen muß: *Sarcerius* im Buch von dem Eheſtande hat etlicher Herren *Theologen* Bedencken in zweyen Fällen als wegen des Auſſatzes und denn wegen der freſſenden Frantzoſen (ſo ein Ehegemahl dergeſtalt dadurch verderbet, daß es dem andern die ſchuldige Pflicht nicht leiſten kan) zuſammen gebracht und getragen, daß dem geſunden Theil wegen ſeines Gewiſſens zu helffen, und Ihm ſich anderweit zu verehelichen zu erlauben ſeyn ſolle, damit Er in Hurerey nicht verderbe; Gleichergeſtalt wird *in caſu furoris inſanabilis* geſchloſſen, jedoch dergeſtalt/ daß der krancke Ehegatte mit nothwendiger Unterhaltung gebührlich zuverſehen. Gleicher Meynung iſt Beuſt. *de Matrim. cap. XI.* cujus hæc ſunt verba; Sed hic quæritur quid illis reſpondendum ſit, qui ſe continere non poſſunt, & quærunt Conſilium a Conſiſtoriis ut ipſarum conſcientiis conſulatur. Et Sarcer. in libell. de cauſis matrimon. p. 189. & 230. collegit nonnullorum Theologorum judicia in duobus caſibus, nempe in caſu lepræ & in caſu morbi incurabilis, ubi concludit, parti recte valenti permittendum eſſe hoc caſu aliud matrimonium inire, ſi ſe continere nequeat, quod & in caſu furoris inſanabilis fieri poſſe idem Sarcerius ſtatuit, ita tamen, ut perſonæ ægræ quæ reſtitui non poteſt, de alimentis & aliis rebus neceſſariis provideatur. Et ita etiam ſentit Bruckner *d. c. 23. n. 34.* qui Renneman. Richter. Danæum & Aretium allegat conſentientes.

Ob nun wohl hierwieder eingewendet werden könte 1. quod non ſint ſeparandi, quos Deus conjuxit, 2. weil man zu rechte nur gewiſſe Urſachen hat, weßwegen zur Erſcheidung geſchritten werden könne, darunter Morbus, etiamſi incurabilis & contagioſus nicht zu rechnen, und alſo müſte 3.

Sem-

Sempronius ſich nicht laſſen entgegen und zuwieder ſeyn, was darante matrimonio ſeiner Ehefrauen begegnet, cum maritus debeat eſſe particeps infortuniorum uxoris *L. ſi cum dotem 22. §. 7. ff. ſolut. matrimon.* Man müſte 4. bey ſolchen Begebenheiten das liebe Gebeth zur Hand nehmen und mit dem krancken Ehegatten Gedult haben, zumahl es 6. ein gröſſer Aergernis abgeben würde, wenn man vivente adhuc prima uxore geſtatten wolte, daß der maritus ſich anderweit verheyrathen ſolte. Allein dieſes alles läſt man in theſi gut ſeyn, es will ſich aber ad hypotheſin nicht appliciren laſſen, noch des Sempronii conſcientz tranquilliren, denn bey dem 1. hat man billig inter regulam & inter exceptionem zu diſtinguiren, weil, wenn man dieſe Regul ſo gar univerſaliter nehmen wolte, ſo müſte auch ob adulterium, malitioſam deſertionem, & continuam debiti conjugalis denegationem keine Separation geſchehen können, welches doch die JCti zulaſſen: Bey dem 2. werden zwar die gemeineſten cauſæ divortii referiret, deßwegen aber ſind diejenigen ſo æque prægnantes & relevantes ſind, nicht außgeſchloſſen, und iſt dahin mit morbus incurabilis & contagioſus zu referiren, wie droben gedacht iſt, und muß freylich 3. ein Ehegatte mit dem andern in die Gelegenheit ſehen und mit ihm Gedult haben, wenn ſein Ubelſtand nicht allzu langweilig, unerträglich, gefährlich, inficirend und anſteckend iſt, wie denn in dem allegirten Textu in verbis ſequentibus, allwo von dem fororc junCto cum ferocitate gehandelt wird: des Sempronii Meynung mehr beygepflichtet als geunbilliget wird, verb. licentia erit compoti mentis perſonæ furenti nuntium mittere, ne in damnum alterutra pars incidat. *d. L. 22. §. 7. ff. ſolut. Matrimon.* Es hat 4. Sempronius das liebe Gebet keinen Tag unterlaſſen, weil aber die remedia Spiritualia nicht zureichen noch verfangen wollen, cum frigeant verba conſolantium, und Sempronius ſich aus dem Comico zu ſchützen pfleget tu ſi hic eſſes aliter ſentires, So wird Ihm auf keine andere Art als remedio novi conjugii zu rathen ſeyn. Bruckner *d. deciſ. 23. n. 48.* Man hat ſich auch 5. keines ſcandali zu beſorgen, maſſen die Conceſſio novi matrimonii nicht promiſcue, ſondern nur in hoc caſu ſummæ neceſſitatis zuverſtatten und zwar andergeſtalt nicht als diſpenſante & conſentiente Magiſtratu, cui jus Epiſcopale competit, welches weil es ein Perſonal Werck iſt, in conſequens nicht gezogen, noch in præſenti caſu von privatis ungleich gedeutet werden muß, ja die JCti ſagen hierauff quod ad avertendum ſcandalum, quod male informati acciperepoſſent, non ſit ſcandalum dandum, quod fierit, ſi Conjux ſanus ſine auxilio relinqueretur. Bruckner *d. l. n. 47.* als welches auf ein gröſſer Aergernis hinaus lauffen wolte, und dürffte hier wohl inter ſcandalum datum & acceptum diſtinguiret werden müſſen, Wenn denn nun Sempronius, wie weit Er dießfalls zu rechte fundiret, gern benachrichtiget ſeyn wolte und mich erſu-

chet, dieſe Sache auf ein und das andere Juriſten Collegium mit einer Special-Urthels-Frage zu verſchicken, und nun E. Hoch-Edl. und Hochgl. Herrl. wegen Ihrer dexterität und verſpührten groſſen Fleiſſes Ich dießfalls vor andern eligiret, So habe Ich an Sie dieſe Sache zuförderſt überſchicken und gelangen laſſen wollen, Iſt demnach &c.

Reſponſum wieder die verlangte Eheſcheidung / nebſt etlichen Neben-Anmerckungen.

§. 11. Ob wir uns nun wohl bemühet, die uns vorgebrachten dubia zwar kurtz jedoch deutlich und verſtändiglich zu beantworten, wie unſer folgendes reſponſum genugſam zeigen wird, ſo waren doch auch noch über dieſes einige rationes, wiewohl ſecundariæ, die uns umb ſo viel mehr abhielten, daß wir nach des Herrn Quærentis Verlangen nicht ſprechen konten. Denn, wenn der Cliente Anno 1673. geheyrathet hätte, und bey Anfang dieſer ſeiner Heyrath nur etwa vermuthlich 25. Jahr alt mochte geweſen ſeyn, ſo war augenſcheinlich, daß er zur Zeit der an uns abgegangenen Frage dem 50. Jahr ſehr nahe war, und ſolchergeſtalt die nunmehro erſt vorgegebene Reitzungen, mehr ſchienen ein prætext einer andern verborgenen Urſache, warumb er itzo erſt die Eheſcheidung ſuchte, zu ſeyn, als daß ſich ſelbige in der That ſo verhalten haben ſolte. Zum andern war auch nach Beſchreibung des Zuſtandes von dem krancken Ehe Weibe zu vermuthen, daß dieſelbe ohne dem nicht mehr lange leben, und er der Ehemann wahrſcheinlich ſeine Freyheit wider zu heyrathen viel ehe erhalten würde; als wenn er durch unſer reſponſum angereitzet die Eheſcheidung bey dem Conſiſtorio ſuchen, und das Ende des Proceſſes auswarten, durch den angeſtellten Proceſſ aber die Gemüther von beyden Theilen dabey immer mehr und mehr verbittert werden ſolten &c.

Hat Sempronius Anno 1673. ſich mit der Caja verlobet, und ungeachtet er bald nach der Verlobung wahrgenommen, das derſelben zuweilen einige Beulen unter dem Geſichte und Armen aufgefahren, dabey ſie groſſe Hitze und Schmertzen empfunden hat, er dennoch als ihm berichtet, daß ſolches von einer vorher gehabten Haupt Kranckheit herrühre, und ſich wohl wieder verliehren würde, das Eheverſprechen mit ihr vollzogen, auch in die 4. Jahr einen vergnügten Eheſtand geführet und 2. Kinder gezielet. Hat ſich nach Ablauff ſolcher 4. Jahr das malum erſt recht herfür gethan, indem Caja in allen Gliedern groß Reiſſen bekommen, ſo endlich an dem einem Arme zum offenen Schaden ausgebrochen, auch nach dieſem andere Oerther des Leibes angegriffen, nicht weniger iſt Caja an Händen und Füſſen gantz lahm und die Gelencke an den Fingern dermaſſen inficiret worden, daß ſie zum Theil heraus genommen werden müſſen, wie denn auch aus dem vordern Theil der Hirnſchale ein Stück herausgefallen: ferner Sempronius ſeit währender Kranckheit

nun-

nunmehro in die 17. an allen erſinnlichen koſtbahren Artzeney Mitteln zwar nichts ermangeln laſſen, nichts deſto minder iſt der Cajæ Zufall von Tage zu Tage ſchlimmer worden, ſo daß die Medici an ihrer Geneſung ſelbſt zweiffeln und den Affectum pro incurabili halten, auch ſo gefährlich vorſtellen, daß man ſich dabey einer Contagion zu beſorgen, und es hat die Caja da ſie nunmehro in die 10. Jahr, gantz lahm und bettlägerig geweſen, und weiter nicht kommen können, als wohin ſie die Magd mit Tüchern gehoben, weder des Sempronii Haußhaltung verſehen, noch demſelben die eheliche Pflicht leiſten können, immittelſt befindet ſich derſelbe noch in einen ſo vigoröſen Alter daß er ſich länger zu enthalten nicht getrauet, dahero der Hr. berichtet ſeyn will, Ob nicht dieſes unglückſeelige *Matrimonium quoad vinculum* getrennet, und *Sempronio* ſich anderweit zu verheyrathen nachgelaſſen werden könne? Ob nun wohl derſelbe vor Sempronium anfänglich anführet, daß von dem Apoſtel 1. Cor. 7. v. 9. geſagt werde: es ſey beſſer freyen als Brunſt leiden, welches ob rationis generalitatem nicht nur von eheloſen Perſonen, ſondern auch von denenjenigen Eheleuten, da der eine Theil die eheliche Pflicht zuleiſten nicht vermöchte, und ſelbige mehr auſſer als in der Ehe lebeten zu verſtehen ſey, hierdurch auch des Sempronii Gewiſſen gerathen, deſſen Haußhaltung verbeſſert, und vielen beſorglichen Inconvenientien abgeholffen werden würde, hiernechſt aber die Caja, da ſie wegen ſtetwehrender Bettlägerichkeit weder die Haußhaltung zu führen noch dem Sempronio ehelich zu begegnen geſchickt, pro civiliter mortua und weil weder finis primarius noch ſecundarius matrimonii mehr zu erlangen, die Ehe ſelbſt vor erloſchen billig zu halten wäre, überdiß der Sempronius ſich ſeines Orths eines Contagii zu befahren, im übrigen aber von denen Doctoribus die diſſolutio matrimonii ob morbum gallicum zugelaſſen würde, welchem dieſer affectus cancrinus incurabilis billig gleich zu achten, und endlich der in Bericht angeführte Brücknerus in deciſionibus matrimonialibus die affirmativam quæſtionis weitläufftig ausgeführet hätte; Dieweiln aber dennoch auch bey denen Proteſtirenden ſo wohl von denen Theologis als JCtis keine andere Urſachen der diſſolutionis matrimonii quoad vinculum als Ehebruch und malitioſa deſertio oder was zu dieſen beyden Stücken gerechnet werden kan, zugelaſſen werden, nicht weniger per obſervantiam Judiciorum Eccleſiaſticorum ausgemacht, daß weder furor, noch impotentia oder morbus contagioſus ſuperveniens die Ehe gäntzlich zertrennen könne, es ſey denn daß der eine Theil durch ſeine Schuld oder Boßheit ſich dergleichen Zufall zugezogen, und ſich zur ehelichen Pflicht untüchtig gemacht hätte, auſſer deme aber der eine Ehegatte des andern Unglück dem bey der Copulirung vor Gottes Angeſicht beſchehenen Verſprechen nach, billig mit Gedult zu tragen hat, wie dann in gegenwärtigen Fall daß die Caja ihren Zufall ſelbſt verurſachet, nicht zu finden, ingleichen ſolcher allerdings da er erſt

4. Jahr nach getroffener Ehe sich mercklich herfür gethan, pro morbo & postea exinde orta impotentia concumbendi superveniente zu achten; hiernechst was dasjenige so Sempronio zum besten angeführet werden könnte, und zwar anfänglich des Apostels in dem angezogenen Orthe enthaltene Meynung anlanget, solche von denen Theologis unserer Kirchen nur von Ehelosen Personen verstanden wird, inmassen dann der Apostel in dem vorhergehenden 8ten versicul daß er dieses denen ledigen und Witben sage, ausdrücklich meldet / bey welcher Bewandniß es auf verehlichte Personen nicht extendiret, weniger zu Tranquillirung des Gewissens ein unzulässiges Mittel gebrauchet werden mag, hingegen Sempronius durch eifriges Gebeth umb Gedult, auch durch Fasten, Wachen und geziemende Arbeit, dem fleischlichen Triebe zu wiederstehen und von GOtt der Hülffe die er ihm nun in die 10. Jahr geleistet, ferner zu erwarten hat, und wiewohl er vermeynet, daß solche Mittel nicht zureichen wollen? dennoch kein Zweiffel, wann solche mit gebührenden und rechtem Ernste ergriffen werden möchte, GOtt seine Gnade dazu geben werde, inmassen dann Lutherus in seinem Büchlein vom ehelichen Leben *in fin. Part. 2. Tom. 2. Altenb. p. 215.* das Vorgeben, man könne sich nicht enthalten, vor sehr unwahrscheinlich hält, immittelst Sempronius seine Haußhaltung durch andere und zwar die fleischlichen Begierden nicht reitzende Personen führen lassen kan, ferner die Ehe unter denen Christen keines weges per mortem civilem aufhöret, noch solche wann sie einmahl würcklich vollzogen cessante fine aufgehoben wird, nechstdem wegen des besorgenden Contagii Sempronius zwar der Cajæ die eheliche Pflicht zu leisten nicht angehalten werden, jedoch auch deshalber, die gäntzliche dissolutionem matrimonii nicht erlangen mag, überdiß was die Doctores von Zertrennung der Ehe ob morbum gallicum statuiren, von dem casu, wann der eine Ehegatte sich solchen durch seine Schuld zu-gezogen, und welcher so dann zur malitiosa desertione zu rechnen, verstanden werden muß, im übrigen aber Brucknerus an angezogenen Orthe selbst gestehet, daß in praxi das Contrarium von seiner Meynung observiret werde? und Collegia Juridica nicht sowohl auf speculationes Theoreticas, als was durch gemeine Rechte hergebracht, zu sprechen angewiesen sind. So erscheinet daraus allenthalben so viel, daß des Sempronii und Cajæ matrimonium quoad vinculum nicht getrennet, noch Sempronio sich anderweit zu verheyrathen gestalten Sachen nach nachgelassen werden könne V. N. W.

XVII. Han-

Digitized by Google

XVII. Handel.

Von der Freyheit der Gelehrten die hämmernden und pochenden Handwercker aus der Nachbarschafft zu treiben.

§. I.

IN Junio 1695. wurden uns von Görlitz acta zugeschicht ein Urtheil darüber zu fällen. Die Sache bestand kürtzlich darinnen. Der dortige Rector, Pro-rector und Sub-Rector hatten sich über einen benachbarten Goldschmid, der vor kurtzer Zeit ein Hauß in der Nachbarschafft erhandelt hatte, beklaget, daß er bey Treibung seines Handwercks mit seinen schlagen und hämmern sie dergestalt incommodire, daß weder in ihren Studierstuben sie ihre Schul meditationes haben, noch in dem Auditorio die præceptores und Schüler einander verstehen könten. Die Kläger gründeten sich auf l. un. C. de stud. liber. urb. Rom. und baten den Goldschmid dahin zu condemniren, daß er das hämmern bleiben lassen, oder weichen müste, Beklagter excipirte, daß Klägere es gewust, daß er das Hauß gekaufft, und repariren lassen, hätten aber dazu stille geschwiegen, ja des Rectoris Ehefrau hätte Beklagtens Schwieger Mutter Glück dazu gewünschet, deferirte auch wegen dieser Wissenschafft denen Klägern das Jurament; so sey es auch ferner bereit über ein Jahr, daß er seine Arbeit darinnen getrieben. Ferner wäre der allegirte l. un. Cod. in Görlitz nicht in observanz, inmassen in der Stadt hin und wieder Handwercker mitten unter denen Gelehrten wohneten, die mit hämmern und pochen ihr Handwerck täglich trieben, davon er etliche Exempel angeführet und bescheiniget: so hatte er auch über dieses durch eydlicher Zeugen Aussage beygebracht, daß ehedessen in dem Gäßgen wo er wohnete ein Huffschmid gewohnet, und sein Handwerck daselbst getrieben, ingleichen daß in dem Hause quæstionis selbst ein Böttcher und ein Rothgiesser gewohnet und Ihre Handwercke exerciret hätten.

Umbstände des Handels, die dem Beklagten zu statten kommen.

§. II. Nichts destoweniger fiel das Urtheil dahinaus, daß Beklagter sich des Gebrauchs seines Handwercks in so weit solches ohne hämmern nnd schlagen nicht geschehen kan, in dem quæstionirten Hause gestalten Sachen nach zu enthalten schuldig, jedoch compensatis expen-

Deren Beantwortung nebst unsern Urtheil.

pensis. Denn es hatten Klägere in actis auff Beklagtens exceptiones repliciret, daß wenn gleich Sie denn Haußkauff gewust hätten, so hätten sie dennoch durch dieses ihr Stillschweigen sich ihres Privilegii nicht begeben, und hätte dannenhero die von Beklagten deßfalls geschehene delatio juramenti nicht statt, zu geschweigen daß sie durch dieses ihr Stillschweigen weder ihren successoribus, noch denen Schülern in auditorio hätten præjudiciren können. Gleichergestalt hätten auch ihre Vorgänger die ihr privilegium nicht gebraucht, ihnen nicht præjudiciren können: so hätten auch hiernächst die Zeugen ausgesagt, daß etliche von denen angegebenen Handwerckern in dem Gäßgen eher als die litterati da gewohnet hätten, und was den Schmid beträffe, so hätte derselbe seinen Laden gegen den Marckt zu gehabt, und wäre auch damahls Krieg in Lande gewesen. Was den Böttticher anlangete, führeten Klägere an, daß wenn gleich erwiesen wäre, daß derselbe sein Handwerck in Hause getrieben hätte, so wäre doch dessen pochen so verdrießlich nicht, als das hämmiern eines Goldschmids, und wolten über dieses 2. alte abgehörte Zeugen von diesen Böttticher nicht wissen; dem Rothgiesser aber wäre zu zweyen unterschiedenen mahlen inhibiret worden, daß er sein Handwerck in dem Hause nicht üben solte, ja es hätte auch ein Schlösser vormahls aus eben dieser Ursache das Hauß nicht kauffen dörffen &c.

Gemeine Meynung der Juristen von diesen *Privilegio* der Gelehrten.

§. III. An dem Privilegio selbst wurde deßwegen von uns nicht gezweiffelt, weil eines theils der Beklagte dawieder in thesi nichts eingewendet, andern theils aber die ICti insgemein dasselbe für ausgemacht halten. Perez *ad d. tit. Cod. de stud. liberal. n. 7.* führet die raison an, weil die Professores liberalium artium & legum durch ihre Lehren die gantze Welt erleuchteten, und das gemeine Wesen in beständigen Flor erhielten, denn auch Brunnemann ad *d. l un. Cod.* beystichtet, und Carpzovius *Part. II. Constit. 37. def. 23.* dasselbige mit mehrern bekräfftiget, auch zugleich anführet daß die Schöppen zu Leipzig Anno 1630. deßhalben erkannt hätten, daß ein Hufschmid sich umb eine andre Wohnung umb zuthun schuldig, und sein Miet-Contract cassiret seyn solte. So führet auch Richter in seiner *Expositione authentica habita C. ne filius pro patre p. 50. seq.* zwey ausführliche responsa der Juristen Facultäten zu Leipzig und Jena de anno 1617. an, daß die Doctores auch an Orten, wo keine Universitäten wären, allerdings befugt wären, Schmiede, Böttticher, Schlösser, Wagener u. d. g. zu verhindern, daß sie in ihrer Nachbarschafft nicht wohnen dürfften. Ja der bekandte Frantzösische Juriste Petrus Rebuffus, der umb die Mitte des 16. Seculi zu Montpellier

Digitized by Google

liter floriret, und deſſen artiges Buch de Privilegiis Univerſitatum &c. Anno 1575. zu Franckfurt nachgedruckt worden, hat unter denen 180. von ihm angeführten privilegiis, *privil. 3. p. 12. ſeq.* dieſes privilegium auch auf alle Studioſos extendirt, und ſelbiges nebſt andern aus dem *lege ædificia Cod. de ædif. publ.* (ſoll wohl heiſſen *de oper. publ.*) hergeleitet, und dabey erwehnet, daß er ſelbſt daſſelbe zu Montpelier practiciret, indem er einen Leinweber nicht wegen Pochens und Hämmerns, ſondern nur, weil er ſich angewöhnet mit lauter Stimme zu ſingen, und ihn an ſeinen ſtudiren gehindert hätte, dahin gebracht, daß, weil er dieſes laute ſingen nicht unterlaſſen wollen, er anderswo einmiethen müſſen; wannenhero er auch noch weiter gehet, und behauptet, daß man auch einen Studenten aufferlegen könte, daß er ſein lautes Leſen, durch welches er die benachbarte an ihren ſtudiren hindere, unterwegens laſſe, oder anders wohin ziehe; ingleichen daß man auch ſolche Handwercker, die einen Geſtanck verurſachten als z. E. die Gerber, und die mit Schweffel arbeiteten aus der Nachbarſchafft jagen möge; und wenn es auch der Satan ſelbſt wäre, ſo wäre man doch nach eines Gl Iatoris Meynung befugt, demſelben zu verbieten, daß er kein Lermen in einen Hauſe machen ſolte, nur wäre es zu betauren, daß man nicht leicht einen Gerichts Knecht fände, der ihm dieſes mündlich andeuten oder die ſchrifftliche inhibition inſinuiren wolte; doch hätte man von dieſer ampliation den Nutzen, daß, wenn ein Mietmann aus Furcht für denen Geſpenſtern, und, weil er wegen des Teuffliſchen Turnierens nicht länger in dem Hauſe bleiben könne, auszuziehen genöthiget wurde, er ſo dann keinen Mietzins ferner zu zahlen ſchuldig wäre u. ſ. w. Ja es hält noch über dieſes Rebuffus das privilegium, die verdrießlichen Handwercker wegzujagen, für ſo wichtig, daß er in denen gleich drauff folgenden 4. 5. und 6. privilegiis p. 16. ſeq. mit vielen allegatis legum & doctorum behauptet, daß dieſer Handel wieder die, ſo die Studenten und Gelehrten in ihren ſtudiren turbirten, auch in Feyertagen, ja, wenn es die Noth erforderte, auch an Sonn- und Geiſtlichen Feſt-Tagen, ſolte vorgenommen und ohne weitläufftigen Proceß gantz ſummariſch tractiret werden, und zwar dergeſtalt, daß nicht einmahl denen Schmieden, Böttichern und dergleichen zu vergönnen wäre, wieder den Beſcheid, daß ſie weg ziehen ſolten, zu appelliren, weil ſonſten die Gelehrten oder Studenten würden gezwungen werden ihr ſtudiren zu verlaſſen, theils weil ſie die Zeit auf die appellation würden wen-

den müſſen, theils weil der appellirende Handwercksmann Zeit währender appellation ſein Gehämmere und Gepoche aus Boßheit dergeſtalt vermehren würde, daß der Studente wohl gezwungen werden dörffte, aus Verdruß das ſtudiren gantz und gar zu quittiren, u. ſ. w.

Unterſchiedene Anmerckungen von Urſprung / Mißbrauch / und heutigen Gebrauch dieſes *Privilegii.*

§. IV. Nun will ich zwar itzo keinesweges dieſes privilegium als was unbilliges anfechten, ſondern ich halte es vor ſehr billich, wenn rechte Gelehrte und die nicht nur den Titel führen, ja auch wenn Studioſi, (da ſie nehmlich auf denen Collegiis wohnhafft ſind) bey dieſen privilegio geſchützet werden. Jedoch iſt auch kein Zweiffel, daß dieſes privilegium öffters gemißbrauchet werde, und daß ſelbiges aus dem dickſten und ungehobelten Papſtthum ſeinen Urſprung habe. Dannenhero würde ein Gelehrter nicht übel thun, wenn er etwa einmahl eine diſputation von Urſprung, Fortgang, auch Mißbrauch dieſes privilegii und deſſen heutiger praxi auf Evangeliſchen Univerſitäten verfertigte. Meine Gedancken davon ſind kürtzlich folgende. Ob man ſchon dieſes privilegium aus dem lege unica *Cod. de ſtud. lib. urb. Rom. & Conſtant.* herzuleiten pfleget, ſo iſt doch in ſelbigen lege nicht allein kein Wort hiervon anzutreffen, ſondern man würde auch den Text auf die irraiſonableſte Weiſe foltern müſſen, wenn man ein vernünfftiges und geſundes argument daraus zu erzwingen geſonnen wäre: wannenhero auch nicht zu verwundern, daß Jacobus Gothofredus in ſeinen unvergleichlichen Commentario über den Codicem Theodoſianum und dieſen beſagten legem, ingleichen der vortrefflich: Medicus, der der Evangeliſchen Jurisprudenz zu erſt den Staaren hat ſtechen helffen, Hermannus Conring, in einer eigenen diſſertation, die er ſchon für 60. Jahren über dieſen legem herausgegeben ſich nicht das geringſte davon träumen laſſen, daß das gerühmte privilegium darinnen enthalten wäre, oder ſich in dieſen lege verſteckt hätte. Mit dem lege *Ædificia Cod. de oper. publ.* hat es eben dieſe Bewandnüß, ob wohl Rebuffus gemeynet denſelben eher auf unſer privilegium zu zerren, als den legem de ſtud. liber. So ſind auch hiernechſt die Urſachen, warumb dieſes privilegium ertheilet ſeyn ſolte, ſehr zweiffelhafft, ohnerachtet ſie Perez ſo hingeſetzt. Daß die gantze Welt durch die Univerſitäts Profeſſor ſo vortrefflich wäre erleuchtet worden ſtehet zwar mit klaren und deutlichen Worten in der *authentica habita C. ne Fil. pro patre.* aber das beſte iſt, daß die leges und authenticæ keine Glaubens-Artickul ſind, und weiſet vielmehr die gantze Hiſtorie von Urſprung der Univerſitäten, daß

der

der Papſt dieſelbe deshalb eingeführet, daß die politiſche Welt durch die Naſe Weißheit der Mönche und Pfaffen als durch ein falſches Licht ſolte verblendet oder gar blind werden. Ja man darff nur der beyden Catholiſchen berühmten Männer, des Eraſmi und Ludovici Vivis encomium Moriæ, und de cauſis corruptarum artium leſen, (der Henrici Cornelii Agrippæ tractat de vanitate ſcientiarum zu geſchweigen) ſo wird man, wenn man nicht gantz tumm iſt, oder ſeyn will, dieſer Wahrheit vergewiſſert werden. Daß nun ferner, wie Perez ſchreibet, die von denen Päpſten dependirende Profeſſores das gemeine Weſen in beſtändigen Flor zu erhalten hätten helffen ſollen / davon kan man aus dem was allbereit gemeldet worden, leichte urtheilen. Die Authentica habita getrauet ſich ſelbſt nicht einmahl dieſes zu ſagen; ſondern ſie meldet nur, daß die Profeſſores die Studenten unterweiſen, daß die Unterthanen GOtt und dem Käyſer als deſſen Diener gehorchen ſolten (& ad obiendum Deo, & nobis ejus miniſtris vita ſubjectorum informatur) welche Redens Art in ſenſu myſtico Juris Canonici ſo viel bedeutet, daß die Leyen (denn die Cleriſey rechnete ſich ſchon damahlen nicht unter die Unterthanen der weltlichen Obrigkeit) zu erſt dem heiligen Vater Papſt als Gottes Stadthalter, und alsdenn erſt dem Käyſer / als des Papſts Steigbügelhalter, und Füſſe Küſſer gehorchen ſolten. (Denn daß der Käyſer der Pfaffen Knecht ſey, hat ſchon zu ſeiner Zeit Joannes Sarisberienſis, der in 12. Seculo floriret, ſich nicht geſcheuet zu lehren, de nugis curialium lib 4. cap. 3.) Ob nun hierdurch das gemeine Beſte erhalten werde kan ein jeder vernünfftiger, wenn er auch gleich Catholiſch iſt, ſelbſt ermeſſen. Kurtz von der Sache zu kommen: die meiſten Privilegia der hohen Schulen und ihrer Lehrer kommen von denen faulen, eigenſinnigen und commoden Mönchen und ihren Weſen her, mit denen auch die erſten hohen Schulen als mit Lehrern beſetzt worden: von dieſen haben hernach die Zuhörer alles als Evangelia angenommen, und irrationable Dinge immer mehr und mehr ausgebreitet. Demnach kömt mir ſehr wahrſcheinlich vor, daß Bartolus und etliche andre Gloſſatores über *l. 1. ff. ſolut. matrim.* (wie ſelbige auch Rebuffus an beſagten Orte citirt) mit von denen erſten geweſen, die dieſes privilegium erdacht, oder doch in Anſehen und praxin gebracht, wiewohl es ſich eben ſo zierlich auf den angeführten legem primam als auf die beyden oberwehnten aus dem Codice ſchickt, nehmlich wie eine Fauſt auf das Auge. Wer

ſonſt in groſſen und volckreichen Städten wohnen will, wornach auch vielen Profeſſoribus ihr Wunſch ſtehet der muß ſich auch angewöhnen, daß er unter hämmern und klopffen ja ſo wohl, als unter Lauten der Klocken, und unter allerhand andern Tumult auf denen Gaſſen und Straſſen, ſtudiren und meditiren kan. Iſt er dazu nicht capable, ſo muß er ſich auch nicht verdrieſſen laſſen, daß ihn Monſ. Boileau auslacht, wenn er ſchon noch ſo hertzbrechend ausruffet und ſich beklaget.

Tout conſpire à la fois à troubler mon repos
Et je me plains icy du moindre de mes maux.
Car à peine les coqs commençant leur ramage,
Auront de cris aigus frappé le voiſinage:
Qu'un affreux ſerrurier, qve le Ciel en courroux
A fait, pour mes pechez trop voiſin de chez nous,
Avec un fer maudit, qu' à grand brúit il apprete,
De cent coups de marteau me va fendre la tête.
J'entens deja par tous les charrettes courir,
Les maſſons travailler, les boutiques s' ouvrir,
Tandis, que dans les airs mille cloches émües,
D'un funebre concert font retentir les nües,
Et ſe melant au bruit de la grêle & des vents,
Pour honores les morts, font mourir les vivans. &c.

Zugeſchweigen daß das Singen der Nachbar, einen der meditiren will, noch nachdrücklicher daran zu hindern capable iſt; als alles hämmern, ſchlagen, und pochen, und dannenhero auch Rebuffus gemeldet, daß er Vermöge dieſes privilegii einen Weber des bloſſen Singens halber aus ſeiner Nachbarſchafft gebracht. Alleine was die heutige praxin betrifft, wird man ſchwerlich ein Exempel beybringen können, daß ein Gelehrter auch die Singe Handwercke ſub prætextu privilegii ex l. un. Cod. de ſtudiis liberal. ſich von Halſe hätte ſchaffen können, und entſinne ich mich noch, daß als ich in Leipzig mich ad praxin zu bequemen anfieng, damahls ein ſehr berühmter JCtus und erfahrner Practicus gegen mich und andre ſich beklagte, daß er einen Schuſter gegen über wohnen hätte, deſſen drey Geſellen, ſonderlich des Sommers, wenn ſie bey offenen Fenſtern von frühe morgends bis Abends mit ſehr helltlingenden Stimmen bald geiſtliche bald weltliche Lieder anſtim-

stimmeten, ihn an seiner Arbeit und meditiren unbeschreiblich hinderten, und das er tausend mahl lieber einen Schmid oder Böttticher wolte in seiner Nachbarschafft haben; indem das Hämmern und Klopffen seinen gewissen und wenig oder nichts bedeutenden Thon hätte, dessen man bald gewohnet würde; aber das Singen erweckte bey dem Hörenden eine stetwährende attention wegen der vielerley Bedeutungen der unterschiedenen Gesänge, und hinderten also den anhörenden Nachbar, daß er nicht zugleich auff das Seinige zu dencken capable wäre. Kan und muß sich nun ein Gelehrter in Gedult faßen, der ein solch Singehandwerck in der Nähe hat; so dächte ich könte er sich auch (guten Theils) in Gedult fassen, wenn er einen hämmernden und pochenden Nachbar hat, oder sich mit demselben in Güte abfinden, daß er ihn und seine Auditores zu etlichen wenigen gewissen Stunden da gelesen würde, nicht turbirte. Dannenhero habe ich für etlichen Jahren, als ich von einen guten Freund aus einer berühmten Stadt mündlich befragt wurde, folgenden Rath gegeben. Dieser beklagte sich, daß fast alle Abend, wenn er am nöthigsten zu studiren und zu arbeiten hätte, er etliche Stunden nach einander theils von Bettelkindern, theils von alten Müßiggängern, die nicht arbeiten wolten, darangehindert würde, indem diese bey Nacht und in Finstern von Hause zu Hause giengen und mit Absingung geistlicher Lieder ihn den Kopff so wüste machten, daß er vor Ungedult bersten möchte; indem wenn eine Parthey fertig wäre, die andern von neuen anfienge, dergestalt, daß dieses Geplerre und Geschrey öffters biß die Mitternacht währete. Derwegen bate er mich, ihn zu rathen, ob er nicht dieserwegen an gehörigen Ort sich zu beschweren, oder das Geld, was er bißher alle Viertel-Jahr in die Armen-Casse zu geben pflegte, künfftig biß diese Unordnung gehoben worden, zurück zu behalten befugt wäre. Ich antwortete, daß er freylich denen Rechten nach solches zu thun wohl befugt wäre, aber daß ich ihn dennoch als ein guter Freund dazu nicht rathen wolte. Er solte ja gegen niemand anders dasjenige ferner sagen, daß er für Ungedult bersten wolte: Den seine Feinde würden sonst daher Gelegenheit nehmen, sich über ihn zu mocquiren. Zudem würde er wohl schon in seiner Jugend gehöret haben, daß Gedult (keinesweges aber eine berstende Ungedult) alles überwinde: Ich fragte ihn hierbey, ob er denn auch selbst denen singen den Bettelleuten eine Allmosen gäbe, und da er antwortete, daß es es nicht thäte, und daß dannenhero auch solche Sänger selten für seine Thüre kämen; riethe ich ihn,

er solte sehen, daß er seine Nachbarn mit guten Worten dahin disponirte, daß sie gleichfalls diese Bettler abwiesen, so wäre diese Unart ohne Klagen und Beschwerung gehoben. Wenn er aber diese nicht dazu bringen könte, würde es viel schwerer hergehen, wenn er sich bey der Landes-Obrigkeit über diejenigen, die diesen Unfug billich steuren solten und es doch nicht thäten, beschwerete; Es könten wohl dergleichen Erinnerungen ohne Klagen und Hefftigkeit in einen discurs geschehen, wenn man mit Leuten, die solche Unordnungen verbieten solten, in Gesellschafft wäre; aber zu klagen könte ich nicht rathen. Wer von Jugend anff nicht verzärtelt, oder auff münchische Art aufferzogen wäre, könne sich wohl angewöhnen auch bey grossen euserlichen Tumult und Geschrey zu studiren, auch nützliche oder tieffsinnige Dinge zu meditiren. Es ist ja von Archimede bekannt, der doch eine Heyde war, daß er eben zu der Zeit da die Stadt eingenommen wurde, in seinen mathematischen meditationibus gantz nicht durch den Tumult und das Geschrey, das bey Einnehmung der Städte zu geschehen pfleget, gehindert wurde, und wir, die wir Christliche Philosophen heißen sollen oder wollen, sind so ungezogen unleidlich, daß wir prætendiren, es solle und müße alles stille seyn, wenn wir studiren, ja wir bilden uns ein, daß durch unser Lehren die gantze Welt erleuchtet werde, (wie durch Finstere Laternen) so haben uns die Papistischen reliquien der allgemeinen thörichten Lehren den Verstand verblendet und uns beynahe zu formalen Thoren gemacht &c.

Ingleichen von Wiederauffleguug des Büchleins *Rebuffi* und dessen Nutzen.

§. V. Deßwegen hat der Herr Hoffrath Ludovici sehr löblich gethan, daß er allbereit anno 1705 über offtbesagtes Buch des Rebuffi de privilegiis studiosorum observationes drucken lassen und über dieselbige publice gelesen auch denen unpartheyischen deutlich gezeuget, daß die meisten von Rebuffo angegebene privilegia studiosorum falsch und ungegründet wären, auch Rebuffus hin und wieder ungeschickte Dinge mit ein mische. Ich wolte aber wündschen, daß ein Buchführer dieses Buch des Rebuffi selbst, weil es ohne dem rar ist, wieder auflegte, zumahl es nur etwa aus etliche und funffzig Bogen bestehet. Denn man könte daraus wahrnehmen, wie zwar Rebuffus nicht zu verdencken gewesen, daß er die damahls herrschenden sottisen der Glossatorum auch gelehret, aber wir uns billich schämen solten, daß wir noch heute an vielen derselben allzufeste kleben. So finde ich auch an Rebuffo eine fröliche Schreibarth, und ein ziemliches judicium, welches er besser würde angewendet haben, wenn er zu unseren Zeiten gelebt hätte. Ja

es

es dünckt mich, wenn ich seine Schreibarth genau betrachte, daß er zuweilen die sottisen der Lehren wohl begriffen, aber aus Furcht, durch die Pedanten nicht verfolget zu werden, es nicht deutlich von sich sagen dörffen: denn er bringt öffters zu Behauptung der gemeinen Lehren auch die aller absurdesten rationes (so zu sagen mit Fleiß) auf die Bahn, und allegiret jederzeit dabey die berühmtesten Glossatores. Aber nichts destoweniger stecken wir noch in der albernen Meynung; als ob die allegationis legum & Dd. ein höchstnöthiges Stück der Juristerey, ja gar der Urtheilsmacherey seyn; da doch die tägliche Erfahrung uns mit der Nase drauff stoßen solte, daß eben diese allegata eine von denen grösten Ursachen mit seyn, worumb die Justiz nothwendig protrahirt und entsetzlich auffgehalten werden muß. Wenn ich etwa einmahl von dieser Materie ausführlich handeln solte, habe ich mir fürgenommen, an statt eines handgreiflichen Exempels nur excerpta von solchen ridicülen rationibus aus dem Rebuffo zu machen, die allemahl mit legibus & doctoribus bekräfftiget sind, aber zum öfftern so schalckhafftig colligirt zu seyn scheinen, daß dabey Rebuffus sich mehr als einen Satyricum auffgeführet als daß er seine wahre Hertzensmeynung solle hingesetzt haben. Man lese nur zum Exempel was er bey der Auslegung der Authenticæ Habita p. 375. von der conversatione scholarium cum mulieribus colligiret hat, so wird man verhoffentlich bald meiner Meynung beytreten. Indeßen kan hier repetirt werden, was allbereit in ersten Theil in ersten Handel §. 31. p. 79. und im 2. H. §. 5. p. 117. von denen allegatis juris von mir erinnert worden.

Inhalt des III. Theils

Erster Handel.

Reliquien des Politischen Papstthums mit gesuchter Inquisition wieder unschuldige Leute.

HAupt Abſehen dieſes Handels §. 1. p. 1. Noch zwey andere Neben Abſichten §. II. p. 2. Erſte Gelegenheit, wegen welcher man geſucht den Autorem der Monate in die Inquiſition zu bringen. §. III. p. 4. Der aber begehret, daß ſich die Denuncianten melden und man ihn genungſam hören

ren ſolle. §. IV. p. 6. Gelegenheit zur andern attaque. §. V. p. 8. Nützliches remedium das der Autor wieder dieſe attaque gebraucht. §. VI. p. 12. Was occaſione des Aprilmonats vorgegangen. §. VII. p. 14.. Dedication der Monate an Seine Churfürſtl. Durchlauchtigkeit zu Sachſen. § IIX. p, 15. Ein harter Befehl aus dem Ober-Conſiſtorio zu Dreßden wieder den Autorem der Monate. §. IX. p. 16. Erleuterung etlicher Paſſagen aus dem September 1688. §. X. p. 18. Das angegebene Corpus delicti ſelbſt aus beſagten September, nebſt etlichen dazu gehörigen Umbſtänden. §. XI. p. 21. Klage des Autoris der Monate über dieſes Verfahren bey Seiner Churfürſtlichen Durchlauchtigkeit ſelbſt. §. XII. p. 24. Und noch ausführlicher bey dem Ober Conſiſtorio zu Dreßden. Kurtze Vorſtellung deßen, was bißher in dieſer Sache vorgegangen. Urſprung des A. tödtlichen Haßes wieder den Autorem, weil dieſer die Pufendorffiſchen Lehren vertheydiget. Vielerley Würckungen deſſelbigen: 1) Durch ausgeſchickte Behorcher. 2) Durch falſches Angeben bey denen Churfürſtlichen Miniſtris. 3) Durch intendirte Aufhetzung der Theologorum wieder die Inſtitutiones Jurisprudentiæ divinæ. 4) Durch intendirte Verbietung aller Collegiorum Juridicorum & Philoſophicorum. 5) Durch intendirte Inquiſition wegen der Monate. 6) Durch Aufhetzung der Philoſophiſchen Facultät wieder die Monate. 7) Durch abermalige Aufhetzung der Philoſophiſchen Facultät wieder die Introduction ad Philoſophiam aulicam, 8) Durch falſche Anklage wegen beſchuldigter concuſſion. 9) Durch andere Kränckungen mehr. Vorbehaltung ausführlicher Beſchwerden wieder etliche andre Profeſſores Philoſophiæ. Special Antwort 1) auff die Beſchuldigung injuriöſiſeher Schrifften, 2) auff die Anklage wegen Satyriſcher Schreibarth. D. Friederich Rappolts Lob der Satyre. 3) Wegen des Auditorii domeſtici. Gegen-petitum des Supplicanten. §. XIII. p. 26. Etliche kurtze Anmerckungen über vorige ſupplique. §. XIV. p. 34. Zwey Schreiben des Autoris an zwey Churfürſtliche Staatsminiſtros. §. XV. p. 35. Warumb die nach Hoffe ergangene Handbrieffe allhier beygefüget worden. §. XVI. p. 37. Entſchuldigungsſchreiben an den einen Herrn Commiſſarium. §. XVII. p. 38. Vorſtellung, die dem Herrn D. A. geſchehen, ſich lieber in Güte zu ſetzen, und deren Würckung. §. XIIX. p. 38. Allerhand Schwierigkeiten die ſich bey dem Vergleich ereignet, und wie weit derſelbige endlich zuſtande gekommen. §. XIX. p. 40. Der Herr A. begehret von dem Autore der Monate gelobet zu werden. §. XX. p. 42. Noch ein anderes gleichmäßiges Exempel. §. XXI. p. 43. Unvermuthete peinliche Klage des Miniſterii wieder den Autorem der Monate. §. XXII. p. 44. Allerhand judicia vor und wieder dieſelbe, benebenſt dem Befehl von Ober-Conſiſtorio.

§. XXIII

§. XXIII. p. 46. Was dem Angeklagten hierbey zu thun gerathen worden. §. XXIV. p. 48. Wie es mit der ersten citation abgelauffen. §. XXV. p. 48. Eine von neuen denen actis sub nomine ministerii eingeschobene fameuse Schrifft, nebst etlichen Anmerckungen darüber. §. XXVI. p. 50. Des Autoris der Monate Gegenklage, fürnehmlich wieder D. A. P. §. XXVII. p. 54. Das von denen Adversariis angegebene Corpus delicti aus dem Januario 1689. §. XXVIII. p. 56. Neuer von D. P. mit seinen lectionibus Anti-Atheisticis gemachter Lermen nebst der Beschwerung darüber. § XXIX. p. 63 D. P. exemplarische Antwort darauff. §. XXX. p. 66. Die Theologische Facultät mischet sich auch in die Sache. Unzeitige denunciation derselben. §. XXXI. p. 67. Das Scriptum selbst nebst denen Ursachen warumb selbiges hier beygedruckt worden §. XXXII. p. 69. Kurtze præliminar Erleuterung eines falschen zweydeutigen asserti in der denunciation der Th. Facultät. §. XXXIII. p. 92. Anmerckungen über die daselbst erwehnte Beförderung der Ehre GOttes. § XXXIV. p. 92. Ingleichen über die Unterschrifft derselben. §. XXXV. p. 93. Anmerckungen über das darauff erfolgte Consistorial rescript. §. XXXVI. p. 93. Neuer Befehl in Sachen das Ministerium betreffende. §. XXXVII. p. 95. Etlicher Ministerialien darwieder angestellete vergebliche Procession. §. XXXIIX. p. 98. Dilations Gesuch des Autoris der Monate nebst etlichen Anmerckungen über eine damalige Reise. §. XXXIX. p. 98. Neue dilation und Bericht nach Hoffe. §. XL p. 100. Des Autoris der Monate eröffnete lectiones gratuitæ de differentiis justi decori. §. XLI. p. 101. Dessen Adversariorum ängstliche Klage darüber. §. XLII. p. 101. Darauf erfolgtes Universitäts mandatum cum clausula. §. XLIII. p. 102. Neues dilations rescript von Hoffe. §. XLIV. p. 103. D. A. P. eilfertige Supplique an das Ober-Consistorium. §. XLV. 103. Exordium der lectionum de differentiis justi & decori. §. XLVI. p. 104. Præliminar Anmerckungen wegen dieser lectionen. §. XLVII. p. 106. 16. Special Puncte, die in denenselben vorgetragen werden sollen. §. XLIIX. p. 107. Erster Ober Consistorial Befehl wegen dieser lectionum §. XLIX. p. 108. D. A. P. frühzeitiges Jauchzen darüber §. L. p. 109. Wie sich der Autor lectionum bey diesen ersten Befehl verhalten. §. LI. p. 110. Der andre Ober Consistorial Befehl wegen dieser lectionum. §. LII. p. 111. Attestatum, das etliche Auditores dem Autori lectionum gegeben. §. LIII p. 112. Supplique desselben an das Ober Consistorium wegen obiger lectionum. §. LIV. p. 114. Noch eine andre Supplique wegen gesuchter dilation seiner Beantwortung. §. LV. p. 116. Beyschreiben an den Herrn Præsidenten des Ober Consistorii. §. LVI. p. 118. Indessen tentirte Güte mit dem Ministerio nebst

Digitized by Google

einem schrifftlichen Vorschlage zu derselben. §. LVII. p. 118. Vorbedingungen wegen des vorgeschlagenen Vergleichs. Eintheilung desselbigen in vier unterschiedene Classen. Was bey der ersten Classe voraus zusetzen wegen fünff vornehmer und dem Autori sonst nicht ungewogener Herren Ministerialium. Vorschlag einer aufrichtigen Amnestie. Ohnmaßgeblicher schrifftlicher Entwurff derselben: Gegründete Klage über zwey Herren Ministeriales in der andern Classe. Vorschlag, alles ihnen zu vergeben, und zu vergessen. Bey der dritten Classe, vielerley Beschwerungen über den gewesenen Herrn Beichtvater. 1) wegen einer scherthafften Schrifft und dabey bezeigter illegalen Aufführung und hartnäckigter Unversöhnlichkeit: 2) Wegen feindlicher Hinderung und calumnirung der Institutionum Jurisprudentiæ divinæ) nebst grober Schmähung des Autoris auf der Cantzel. 3) Wegen gleichmäßiger injurien, die auch andre vornehme Leute touchiret: 4) Wegen gantz unvernünfftiger applicirung dessen, was in Januario von Chrestophilo gedacht wird, auff sich selbst, und deßhalb wieder den Autorem erregten und continuirten gegenwärtigen Unfugs, von welchen zwölff sonderbahre Umstände angeführet wurden Etliche Ursachen die den Autorem von Vorschlag des Vergleichs billig abhalten solten. Viererley Christliche und vernünfftige Vorschläge zu demselben, und Erinnerung an das Ministerium, Herrn D. C. zuzureden. Bey der vierten Classe wegen Herrn D. P. kurtze Specification von dessen vielen groben und unverschämten Schmähungen, und warumb kein vernünfftiger Vergleich von ihm zu hoffen, ein andrer aber dem Geschmäheten nicht zuzumuthen §. LIIX. p. 119. Eine notable Geschichte, daraus Herrn D. C. genius gar deutlich zu erkennen §. LIX. p. 131. Schreiben an den Herrn Superintendent, die Güte zu befördern. §. LX. p. 133. Dritter Befehl wegen der lectionum de differentiis justi & decori. §. LXI. p. 134. Etliche nothwendige Erleuterungen desselben. § LXII. p. 135. Und über die darauff von der Universität geschehene publicirung desselben. §. LXIII. p. 135. Ingleichen über die Umbstände, wie diesen dritten Befehl alsbald schuldige Folge geleistet worden. §. LXIV. p. 136. Præjudicirlicher Bericht der Universität nach Hoffe. § LXV. p. 138. Fortsetzung der Historie, wie es mit dem vorgehabten und tentirten Vergleich abgelauffen §. LXVI. p. 139. Neuer Befehl von Hoffe, und dessen publicirung §. LXVII. p. 141. Bieschreiben umb Vorlegung der Acten, und was darauf erfolget. §. LXIIX p. 141. Beantwortung der Klage des Ministerii. Rechtmäßige Beschwerung über die Universität, wegen ungleicher Berichte. Vorstellung, daß wegen des gesuchten Vergleichs bißhero die denunciationes nicht beantwortet worden. Umbständliche Erzehlung dieser tentirten Güte, und wer daran Schuld gewesen, daß selbige nicht zu Stande kommen. Ordentliche und solen-

Digitized by Google

ne litis contestation auf des gesamten Ministerii Klage. Rechtmäßige Erinnerung wegen der Erläuterungs-Puncte, und petitum des angeklagten. §. LXIX. p. 143. Bitte umb nöthige Registraturen, so aber abgeschlagen worden. §. LXX p. 149. Anbefohlene Erklährungen wegen der denunciation der Theologischen Facultät. Protestation, daß die Theologische Facultät von dieser gantzen Sache wenig Ehre haben könne. Zulängliche Indicia, daß D. Pf. Autor von denen Erleuterungs-Puncten des Ministerii, jedoch ohne der meisten ihren Vorbewust sey. Ungegründete raisons, warumb man auf Seiten der Universität deßwegen gebührende registraturen nicht wollen machen lassen. Handgreiffliche Vorschläge, wie S. Churfürstliche Durchlauchtigkeit dißfalls hinter die Wahrheit kommen könne. Daß D. C. der Pf. Begünstigungen consilio & opera theilhafftig gewesen, neun merckliche indicia. Warumb zu Bescheinigung dieser indicien kein Eyd deferiret, sondern vielmehr Zeugen angegeben werden. Erklährung über D. Pf. Beschuldigungen. 1) Wegen der imputirten religionis prudentum: 2) Wegen Durchziehung der Prediger. 3) Ob man die Sünde ohne dem Verbot eines Ober Herrn concipiren könne. 4) Wegen der Natur der Schamhafftigkeit, und derselben Ursprung. 5) Von der Scholastischen Eintheilung der Mosaischen Gesetze. 6) Wegen Erkäntnüß der Hurerey und anderer dergleichen Sünden, ingleichen wegen der in dritten Buch Mosis verbotenen Blutschande. Erklährung von dem Aergernüß, und der Unruhe, die aus D. Pf. Collegio Anti-Atheistico zu befahren. Hertzliche Klage über der Theologischen Facultät falsche Beschuldigung, und offenbahren Mißbrauch des Göttlichen Nahmens und Ehre. §. LXXI. p. 250. Unvermuthete Endschafft dieses Handels und deren Ursachen. §. LXXII. p. 259. Warumb die Sache von mir selbst nicht fortgesetzet worden. §. LXXIII. p. 261. Exempel der wieder der Wiederwärtigen Willen maintenirten Freyheit zu lehren und zu schreiben. §. LXXIV. p. 216. Notable Umbstände, die vergönnete Erwehlung eines neuen Beichtvaters betreffende. §. LXXV. p. 163. Beschluß dieses Handels. §. LXXVI. p. 266.

II. Handel.

Ob und wie weit Comödianten / Pickelheringe / item Scharfrichters Söhne ad dignitates Academicas zuzulassen: item ob das Papiermachen denenselben præjudicire?

Verwirrung und Schwürigkeit der Lehre von Ehelichen und Unehelichen Thun und Lassen §. I. p. 167. Insonderheit von Comödien und Possenspielen. §. II. p. 169. Erster Casus von der Gültigkeit eines Contracts, darinnen sich eine Comödiantin auf eine ungewisse Zeit versprochen hatte. §. III. p. 171 Das re-

ſponſum ſelbſt: 1) Ob der Contract abſcheulich ſey, weil er eydlich? 2) Ob darinnen ein ewiger Verkauff der Comödianten enthalten. 3. Ob die Opern an ſich ſelbſt in einer Stadt zu toleriren. 4. Ob in dem Contract Jurisdictionalia übertretten worden. 5. Ob Mevius die autores der Schmähe Schrifft injuriarum belangen könne? §. IV. p. 172. Etliche Neben Anmerckungen über beſagt n Contract §. V. p. 176 Der andre Caſus, von einen Hauckler, Seiltäntzer und Pickelheringe der Doctor Medicinæ werden wollen. Frage an die Facultät §. VI. p. 177. Fünff Mediciniſcher Facultäten invectivæ wieder denſelben. §. VII. p. 179. Unſer Reſponſum. §. IIX. p. 183. Der dritte caſus: Streit derer Profeſſorum zu Straßburg mit denen Medicis zu Regensburg: Ob eines Scharffrichters Sohn könne Doctor werden? §. IX. p. 185. Rationes der Straßburgiſchen JCtorum, mit welchen ſie dergleichen promotiones vertheydigen. §. X. p. 186. Rationes der Regensburgiſchen Medicorum, dadurch ſie die vorige Meynung wiederlegen wollen. §. XI. p. 188. Was bey Beurtheilung dieſes Streits überhaupt zu beobachten ſey. §. XII. p. 192. Vorſchlag, wie etwa die Unterſuchung von Urſprung und Urſachen der Vermehrung der Scharffrichter in Teutſchland einzurichten ſey. §. XIII p. 194. Der vierdte Caſus: Ob das Papiermachen der Licentiaten Würde præjudicirlich ſey? §. XIV. p. 196.

III. Handel.

Etliche Reſponſa von dem Stand und Rechten der aus ungleicher Ehe erzeugten Kinder und Fürſtlicher Maitreſſen.

Veranlaſſung zu dieſen Handel. §. I. p. 197. Frage wegen des erſten caſus; Ob die mit einer Unadelichen gezeugte Kinder in feudis ſuccediren? §. II. p. 198. Allerhand Anmerckungen über dieſelbe. §. III. p. 205. Das darauff verfertigte Reſponſum §. IV. p. 206. Der andere caſus von der Succeſſion der von einer Fürſtlichen Perſon mit einer Unadelichen theils noch vor der Trauung gezeugten Kinder. §. V. p. 209. Das reſponſum, ſo darauff ertheilet worden. §. VI. p. 210. Kurtze Anmerckungen drüber. §. VII. p. 216. Der dritte caſus: Ob Fürſtliche Maitreſſen pro perſonis illuſtribus zu achten, und unter weſſen Jurisdiction ſie gehören, nebſt dem Reſponſo. §. IIX. p. 217. Anmerckung über das Beyſchreiben. §. IX. p. 220.

IV. Handel.

Ungegründete Hexen-Proceße.

Der erſte caſus. §. I. p. 221. Sententz mit denen rationibus. §. II. p. 222.

Digitized by Google

p. 222. Des andern Casus erster Actus. §. II. 223 Der andere actus §. IV. p. 226. Der dritte actus. §. V. p. 228. Der vierdte actus. §. VI. p. 229. Allerhand Anmerckungen, sonderlich von der Würckung einer starcken Einbildung und grossen Schreckens. §. VII. p. 231.

V. Handel.

Ob ein Minister, der sich nicht in odiöse Sachen mischen wollen / gestrafft werden könne.

Zweyerley Gestalten der Hoffdienste: Eine angenehme, und eine förchterliche. §. I. p. 233. Ob es verantwortlich sey, wenn ein Hoffmann sich odieuser Dinge entziehet? Species facti. §. II. p. 234. Beylage sub ⊙ §. III. p. 237. Unser Responsum. §. IV. p. 239. Etliche Einschränckungen der obigen Frage §. V. p. 241.

VI. Handel.

Mit der Larve der Gerechtigkeit bedeckter Haß und Neid zwischen Collegen in Städten.

Verbindung dieses Handels mit dem vorigen und folgenden. §. I. p. 242. Ob unter Fürstlichen Regiment, oder in Reichs-Städten mehrere Freyheit sey? §. II. p. 242. Der erste casus nebst der specie facti und Hauptfrage. §. III. p. 243. Unser Responsum. §. IV. p. 248. Anmerckung, daß die Quærenten von unsern Responso keinen Nutzen haben können, wenn gleich nach ihren Begehren wäre gesprochen worden. §. V. p. 251. Noch zwey Nebenfragen. §. VI. p. 252. Und deren Beantwortung. §. VII. p. 253. Der dritten Nebenfrage Beantwortung §. IIX. p. 255. Der andre casus, worinnen zwey Bürgermeister vieler Dinge beschuldiget worden, nebst dessen erster Abfertigung. §. IX. p. 256. Die andre etwas ausführlichere Abfertigung. §. X p. 258. Der dritte casus, einen Actuarium betreffend, den der Burgemeister garstiger Dinge beschuldiget. §. XI. p. 261. Unser Urtheil cum rationibus. §. XII. p. 263. Der vierdte casus wegen eines beschuldigten aber von Gegentheil veranlaßten perjurii, nebst dem ersten Urtheil. §. XIII. p. 266. Unser auf die darauff eingewendete Leuterung gesprochenes Urtheil. §. XIV. p. 267. Der fünffte casus, von einem Raths-Herrn, den ein feindseeliger Amtmann criminis falsi beschuldiget. §. XV. p. 273.

VII. Handel.

Dergleichen Zuſtand zwiſchen denen Gerichten und Advocaten.

Præliminar Anmerckung von gemeinen Zuſtand, der Richter und Advocaten. §. I. p. 276. Der erſte caſus, von einen zweydeutigen Atteſtat, das der Magiſtrat wieder einen Advocaten gegeben. §. II. p. 276. Das von uns deßhalb begehrte Reſponſum. §. III. p. 277. Der andre caſus von einen vieler unverantwortlichen Dinge beſchuldigten Advocato. §. IV. p. 280. Unſer Urtheil nebſt etlichen dazu gehörigen Anmerckungen. §. V. p. 282. Der dritte caſus von einem Rath, der ein favorabel Urtheil wieder einen Advocaten erhalten. §. VI. p. 282. Welches aber in der andern *Inſtanz* für den Advocaten ausfället. §. VII. p. 284. Der vierdte Caſus, von einem Advocat, der ſich ohne Grund über die Gerichte beſchweret. §. VIII. p. 285.

VIII. Handel.

Allerhand Affecten der Obern gegen die Untern.

Der erſte caſus: Ob es ſtraffbar ſey, wenn ein Bürger Chaiſe und Pferde habe? §. I. p. 287. Unſer in dieſer Sache ertheiltes Urtheil. §. II. p. 288. Der andere caſus, von einem ungemein raren fallo, dergleichen ſonſt nirgends zu finden. §. III. p. 291. Welches aber unſere Facultät pro crimine nicht erkennen können. §. IV. 292. Der dritte caſus, von einem armen Unterthanen, den der Juſticiarius ¾ Jahr als einen Dieb in gefänglicher Häfft gehalten. §. V. 294.

IX. Handel.

Von Affecten der Geiſtlichen und Weltlichen wieder einander.

Præliminar Anmerckung. §. I. p. 298. Der erſte caſus, von einem wieder einen Prediger gedruckten Reſponſo, §. II. 299. Erinnerungen wegen des wahren ſtatus controverſiæ. §. III. p. 300. Fortſetzung des erſten caſus, nebſt unſern deshalb ertheilten reſponſo. §. IV. p. 301. Was von removirung der Urtheile, die denen Gerichten nicht anſtehen, zu halten. §. V. p. 305. Der andre caſus von einem Pfarrer, der von der Fiſcaliſchen Klage abſolviret worden. §. VI. p. 306. Jedoch mit angehängter Warnung. §. VII. p. 307. Die aber Beklagter zu ſeinem Schaden nicht beobachtet. §. IIX. p. 308. Der drit-

te

le casus, wegen eines perjurii. §. IX. p. 310. Unser Urtheil cum rationibus & allegatis. §. X. p. 311.

X. Handel.

Von Ungegründet angegebenen Concubinat.

Was zu diesem Handel Anlaß gegeben, nebst unseren Responso. §. I. p. 313. Zu dessen Erleuterung dienliche Anmerckungen. §. II. p. 317.

XI. Handel.

Scheinheilige Prætexte, die alten ungegründeten Lehren in Ehesachen mit Gewalt zu vertheydigen.

Kurtze Præliminar Anmerckungen. §. I. p. 318. Hieher gehöriger Handel nebst unseren Responso. §. II. p. 319. Inhalt der Beylagen. Verlarvtes Interesse der Regenten. Was eigentlich fromme Regenten heissen. §. III. p. 324.

XII. Handel

Von allerhand das Kirchen Patronat betreffenden Streitfragen.

Von denen das Kirchen Patronat betreffenden Streitfragen überhaupt. §. I. p. 325. Absonderlich aber, wo unterschiedene Compatroni sind. Der erste Casus, nebst unserm Responso. §. II p. 326. Der andre casus nebst der an uns geschickten specie facti und Urthels Frage. §. III. p. 332. Unser Urtheil nebst denen rationibus. §. IV. 333.

XIII. Handel.

Von einen / der sich mit zweyen verlobt und mit der letzten trauen lassen.

Die vornehmsten Umbstände gegenwärtigen Handels. §. I. p. 335. Unser Responsum über vier Fragen. §. II. p. 336.

XIV. Handel.

Von Auffhebung der durch Betrug erschlichenen Verlöbnüß / wenn der Betrug bewiesen.

Unterscheid unter befugt, und nützlich zu seyn. §. I. p. 340. Applicirung dieser

Digitized by Google

dieſer Anmerckung auf gegenwärtigen Handel, nebſt unſern Reſponſo. §. II. p. 340. Was indeſſen allbereit in Actis Proceßmäßig fürgegangen. §. III. p. 342. Dadurch wir bewogen worden, wieder den Quærenten zu ſprechen. §. IV. p. 343.

XV. Handel.

Von Trennung der Verlöbnüß und der Ehe wegen entſtandener Feindſchafft.

Reſponſum von der Trennung einer Verlöbnüß wegen entſtandener Feindſchafft. §. I. p. 345. Ein anders, daß die Ehe wegen der Feindſchafft ſo leichte nicht zu trennen. §. II. p. 349.

XVI. Handel.

Von der Eheſcheidung wegen incurabler und anſteckender Kranckheit des einen Ehegatten.

Wichtige rationes auff beyden Seiten. Weitere Ausführung derſelben für die Eheſcheidung. §. I. p. 352. Reſponſum wieder die verlangte Eheſcheidung nebſt etlichen Nebenanmerckungen. §. II. p. 356.

XVII. Handel.

Von der Freyheit der Gelehrten / die hämmernden und pochenden Handwercker aus der Nachbarſchafft zu treiben.

Umbſtände des Handels, die denen Beklagten zu ſtatten kommen. §. I. p. 359. Deren Beantwortung, nebſt unſeren Urtheil. §. II. p. 359. Gemeine Meynung der Juriſten von dieſem Privilegio der Gelehrten. §. III. p. 360. Unterſchiedene Anmerckungen von Urſprung, Mißbrauch und heutigen Gebrauch dieſes Privilegii. §. IV. p. 362. Ingleichen von Wiederauffſetzung des Büchleins Rebuffi und deſſen Nutzen. §. V. p. 366.

Digitized By Google